<36635413860018

<36635413860018

Bayer. Staatsbibliothek

H. eccl. 877a-2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geſchichte
der
chriſtlich-kirchlichen
Geſellſchafts-Verfaſſung
in den
neuen Staaten des Occidents,
von
ihrer Entſtehung bis in die Mitte des neunten
Jahrhunderts.

Von
D. G. J. Planck,
Conſiſtorial-Rath und Profeſſor der Theologie zu Göttingen.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1804.

Geſchichte

der

chriſtlich-kirchlichen

Geſellſchafts-Verfaſſung.

Von

D. G. J. Planck,

Conſiſtorial-Rath und Profeſſor der Theologie zu Göttingen.

Zweyter Band.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Da ich mich in der Vorrede zu dem erſten Band dieſes Werks über den Plan, nach welchem es angelegt iſt, und über die Einrichtung, welche es bekommen ſollte, bereits hinlänglich erklärt habe, ſo kann jetzt für dieſen zweyten faſt keine mehr nöthig ſeyn. Außerdem glaube ich darauf rechnen zu dürfen, daß der Plan

und der Geiſt des Ganzen den Leſern in der Fortſetzung ſelbſt immer anſchaulicher werden wird; wenn aber ein Schriftſteller nur hoffen kann, daß darüber kein Mißverſtand zwiſchen ſeinen Leſern und ihm weiter ſtatt findet, ſo ſollte er es aus einem gedoppelten Grund nicht verſuchen, noch auf eine andere Art, als durch ſeine Schrift ſelbſt, auf ihr Urtheil einwürken zu wollen, weil es in jedem Fall unſchicklich, und in den meiſten Fällen nutzlos dazu iſt.

Aus einigen Recenſionen des erſten Bandes, die mir zu Geſicht gekommen ſind, habe ich indeſſen mit Vergnügen erſehen, daß die Anlage des Werks den Beyfall einiger Gelehrten erhalten hat, die

die ſich durch ihre beygefügten Erinnerungen hinreichend als ſachkundige Beurtheiler legitimirt haben. Dennoch will ich nicht verhehlen, daß ich dieſen zweyten Band mit etwas mehr Sorglichkeit als den erſten, und auch mit mehr Sorglichkeit, als ich bey den folgenden zu empfinden hoffe, an das Licht treten laſſe. In der Periode, deren Geſchichte in dieſem Band enthalten iſt, wird es ohne Zweifel am ſchwehrſten, das Intereſſe für den Gegenſtand, bey welchem der Leſer feſtgehalten werden ſoll, bis an das Ende hin in einiger Lebhaftigkeit zu erhalten. Um dieß zu erreichen, muß ihm die Beziehung jeder einzelnen Erſcheinung auf dieſen Gegenſtand immer ſichtbar erhalten werden, aber bey der Menge

und bey der Beſchaffenheit der Erſchei-nungen, die in dieſer Periode vorkom-men, bey ihrer Aehnlichkeit und Unähn-lichkeit mit andern, mit denen der Leſer ſchon in der erſten Periode bekannt ge-worden iſt, und bey dem Aufenthalt, den die nöthige Bezeichnung der einen und der andern macht, kann jenes zu-letzt ſelbſt nachtheilig würken, weil er da-bey zu lange bey dem Gegenſtand feſt-gehalten wird. So viel es mir möglich war, und ſo weit es ohne Aufopferung der hiſtoriſchen Treue und Genauigkeit geſchehen konnte, habe ich dieß durch die Stellung und Ordnung der Erſcheinun-gen, und durch andere kleine Künſte, die ſich dabey anbringen ließen, zu ver-hüten geſucht; allein ich fürchte faſt,

daß

daß es mir nicht ganz gelungen iſt, und in dieſem Fall müßte ich freylich auf einen der Zwecke Verzicht thun, die ich gelegenheitlich bey dieſer Arbeit erreichen zu können hoffte, und zwar gerade auf jenen Verzicht thun, von dem ich mir den meiſten Nutzen verſprach. Ich wünſchte wenigſtens, daß es mir möglich werden möchte, meinen Gegenſtand durch die darauf verwandte Behandlung anziehend genug machen zu können, um dadurch bey jüngeren theologiſchen Leſern auch ein Intereſſe für das tiefere, nicht bloß oberflächliche hiſtoriſche Studium überhaupt zu erwecken; aber ich wünſchte dieß deſto angelegener, je feſter ich überzeugt bin, daß man auf keine andere Art ſo wohlthätig, wie auf dieſe, auf unſeren

ganzen wiſſenſchaftlichen Zeit-Geiſt einwürken könnte.

Göttingen, den 7. April 1804.

D. G. J. Planck.

Anzei-

Anzeige des Innhalts.

Erſte Abtheilung.

Entſtehungs-Geſchichte der neuen Staaten, und Auszeichnung desjenigen, was in ihre kirchliche Verfaſſung aus der älteren übergieng.

Kap. I. Entſtehung der neuen chriſtlichen Staaten im Occident, und zwar zuerſt des gothiſchen in Spanien. S. 3—20.

Kap. II.

Kap. II. Entſtehungs-Geſchichte des chriſtlich-fränkiſchen Staats in Gallien. S. 20—33.

Kap. III. Entſtehungs-Geſchichte des longobardiſch-chriſtlichen Staats in Italien und des angelſächſiſchen in Britannien. S. 33—48.

Kap. IV. Beſchaffenheit des Chriſtenthums, das in den neuen Staaten gepflanzt wurde. Würkung, welche in Hinſicht auf die Organiſation ihrer kirchlichen Verfaſſung daraus entſprang. S. 49—57.

Kap. V. Haupt-Züge, in welchen die Verfaſſung der neuen Kirchen der älteren ähnlich bleibt. Gleiches Verhältniß zwiſchen Klerus und Layen. S. 58—69.

Kap. VI. Gleiche Einrichtung des Klerus und ſeiner Verfaſſung. S. 70—90.

Kap. VII. Aehnlichkeiten in den Verbindungs-Formen der kirchlichen Geſellſchaften. S. 91—108.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Eigenthümliche Haupt-Züge, durch welche ſich die Verfaſſung der neuen occidentaliſchen Kirchen von der älteren orientaliſchen unterſcheidet.

Erſter Abſchnitt.

Eigene Verhältniſſe der neuen Kirchen zu dem Staat und zu der bürgerlichen Geſellſchaft.

Kap. I. Größerer Einfluß des Staats und der oberſten Staats-Gewalt auf die neuen Kirchen. Haupt-Mittel, durch welche ſich hier der Staat dieſen Einfluß verſchafft. Antheil, den er ſich an der Erſetzung der Bißthümer vorbehält. S. 111—124.

Kap. II. Aufſicht des Staats über das kirchliche Synodal-Weſen. S. 125—148.

Kap. III. Beſondere Einrichtung, durch welche ſich die fränkiſchen Könige eine beſtändige ordnungsmäßige Einwürkung auf alle kirchliche Angelegenheiten möglich machen. Mannichfaltige Einſchränkungen, die in den neuen Staaten bey den

den Immunitäts-Privilegien der Kirche angebracht werden. S. 149—160.

Kap. IV. Eingeſchränktere Gerichtsbarkeit, welche der Kirche in den neuen Staaten geſtattet wird. S. 161—176.

Kap. V. Weitere Einſchränkungen der kirchlichen Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. S. 177—194.

Kap. VI. Eingeſchränktere Immunität der Kirchen-Güter. S. 195—209.

Kap. VII. Forderungen, welche der Staat an die Kirche wegen ihrer Güter macht. S. 210—227.

Kap. VIII. Mittel und Wege, durch welche ſich die Kirche ihrerſeits Einfluß auf den Staat verſchafft. Die Biſchöffe werden Land- und Reichs-Stände. S. 228—243.

Kap. IX. Einfluß, welchen die Biſchöffe auf die Wahlen der Könige erhalten. S. 244—254.

Kap. X. Einfluß, den die Biſchöffe auf die bürgerliche Rechts-Pflege erhalten. S. 254—269.

Kap. XI.

Kap. XI. Mittelbarer Einfluß auf den Staat, zu welchem den Biſchöffen ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit verhilft. S. 270—288.

Kap. XII. Einfluß, den ſich die Biſchöffe durch ihre Criminal-Jurisdiktion über die Layen-Sünden verſchaffen. Veränderungen, welche ſie in der Ausübung von dieſer anbringen. S. 288—302.

Kap. XIII. Einrichtung der Sende. Weiſe Enthaltſamkeit bey dem Gebrauch des Kirchen-Banns. S. 302—319.

Kap. XIV. Wohlthätige Folgen der Verhältniſſe, in welche die Kirche mit dem Staat gekommen iſt. S. 319—362.

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

Eigenheiten, die in mehreren Geſellſchafts-Einrichtungen und Verhältniſſen der neuen Kirchen allmählig aufkommen und bemerkbar werden.

Kap. I. Erſte Eigenheit in der Verfaſſung der neuen Kirchen. Deſpotiſchere Gewalt, welche die

die Biſchöffe bis in das achte Jahrhundert über ihren Klerus ausüben. S. 365—377.

Kap. II. Zweyte Eigenheit in der Verfaſſung der neuen Kirchen. Sie werden reicher. S. 378—397.

Kap. III. Neue Gattung von Einkünften, welche die neuen Kirchen in dieſem Zeitalter erhalten. S. 397—426.

Kap. IV. Eigenheiten, welche dadurch in das Adminiſtrations-Weſen und die Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter gebracht werden. S. 427—445.

Kap. V. Perſonen, die zu der Verwaltung des Güter-Weſens gebraucht werden. Advokaten und Vögte der Kirchen. S. 445—468.

Kap. VI. Eigenheiten, durch welche das Mönchs- und Kloſter-Weſen in den neuen Kirchen ſich auszeichnet. S. 468—487.

Kap. VII. Innere Verfaſſung der Klöſter. Anfang der Kloſter-Exemtionen. S. 487—508.

Kap. VIII.

Kap. VIII. Zweyte Gattung von Privilegien, welche die Klöſter in dieſem Zeitraum erhalten. S. 509—529.

Kap. IX. Dritte Gattung von Privilegien, welche die Klöſter ſchon in dieſem Zeitraum von den Päbſten erhalten haben ſollen. Schlimme Zeit, die noch vor der Mitte des neunten Jahrhunderts für ſie eintritt. S. 529—551.

Kap. X. Geſchichte des Verſuchs, der in dieſem Zeitraum gemacht wurde, durch das Inſtitut des kanoniſchen Lebens aus allen Geiſtlichen Mönche zu machen. S. 552—566.

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abſchnitt.

Eigenheiten in den verſchiedenen Verbindungsformen der größeren aus mehreren vereinigten Geſellſchaften erwachſenen Kirchen-Staaten.

Kap. I. Neue Beſtimmungen und Modifikationen in der Form des Diöceſan-Vereins. S. 569—583.

Kap. II. Aufkommen der Archi-Diakonen und der Archi-Presbyter in der Diöceſan-Verfaſſung. S. 584—596.

Kap. III. Weitere Neuerung in der Diöceſan-Verfaſſung, welche durch einen Verſuch, die Parochen in Anſehung ihrer Subſiſtenz von den Biſchöffen unabhängiger zu machen, eingeleitet, aber nicht ganz durchgeſetzt wird. S. 597—619.

Kap. IV. Aufkommen der Patronat-Verhältniſſe in der Kirche, und Veränderungen in der Diöceſan-Verfaſſung, welche davon ausfließen, und auch noch von der neuen Kapitel-Verfaſſung auszufließen anfangen. S. 619—634.

Kap. V. Eigenheiten in der Metropolitan-Verfaſſung der neuen Kirchen. S. 634—656.

Kap. VI. Entſtehungs-Geſchichte des Römiſchen Supremats in den occidentaliſchen Kirchen. Lage und Verhältniſſe der Römiſchen Biſchöffe zu Anfang dieſer Periode. S. 656—673.

Kap. VII. Fortgeſetzte Schilderung der Lage, in welche die Römiſchen Biſchöffe mit den neuen

Kirchen im Occident bey ihrer Entſtehung ka-
men. S. 673—691.

Kap. VIII. Verhältniſſe, in welchen die Päbſte mit den ſpaniſchen Kirchen blieben, und mit den britanniſchen hineinkamen. S. 692—713.

Kap. IX. Umſtände, welche vom achten Jahrhundert an eine Veränderung in den bisherigen Verhältniſſen der Päbſte mit den occidentaliſchen Kirchen allmählig einleiten und herbeyführen. S. 714—728.

Kap. X. Verbindungen, in welche die Päbſte mit den neuen fränkiſchen Regenten kommen, und Vortheile, welche ſie daraus ziehen. Veränderung im Zuſtand von Italien, welche daraus entſpringt. S. 728—746.

Kap. XI. Weitere Veränderungen in dem Zuſtand von Italien, wodurch auch die Lage der Päbſte verändert wird. S. 747—765.

Kap. XII. Genauere Beſtimmung der Verhältniſſe, in welche die Päbſte mit den Kirchen der fränkiſchen Monarchie unter den Carolingern hineinkamen. S. 766—799.

Kap. XIII. Erſcheinung der Dekrete des falſchen Iſidors. Innhalt, wahrſcheinliche Entſtehung und Würkungen der Sammlung. S. 800—828.

Geſchichte

Geſchichte
der
kirchlichen Verfaſſung
in den
neuen chriſtlichen Staaten des Occidents.

Vom Jahr 450. bis 850.

Erſte Abtheilung.

Entſtehungs-Geſchichte der neuen Staaten, und Auszeichnung desjenigen, was in ihre kirchliche Verfaſſung aus der älteren übergieng.

Kap. I.

Entſtehung der neuen chriſtlichen Staaten im Occident, und zwar zuerſt des gothiſchen in Spanien.

§. 1.

In der erſten Entſtehungs-Geſchichte der neuen chriſtlichen Staaten, die im fünften und ſechſten Jahrhundert aus den Trümmern des weſtlichen Römiſchen Reiches herauswuchſen, dürfen nur vier in Betrachtung gezogen werden, weil nur dieſe allein als chriſtliche Staaten ſich erhielten. Die Entſtehung einiger andern fällt in eine ſpäthere Periode; die neuen Reiche hingegen, welche die Vandalen in Afrika, die Oſt-Gothen in Italien und die Burgunder in Gallien gründeten, wurden ſchon im ſechſten Jahrhundert wieder zerſtört. Aber aus dem neuen weſtgothiſchen Staat in Spanien, aus dem Fränkiſchen in Gallien, aus dem Angelſächſiſchen in Brittannien, und aus dem

dem Longobardiſchen in Italien bildete ſich jetzt ſchon eine neue chriſtliche Welt im Occident, die ſich bald auch ſo befeſtigte, daß ſie keinen Umſturz mehr zu fürchten hatte.

§. 2.

Bey den meiſten dieſer neuen Staaten tritt aber zugleich der beſondere Umſtand ein, daß die Entſtehung einer chriſtlichen Kirche unter ihnen mit ihrer Entſtehung ſelbſt gewiſſermaßen in eins zuſammenfällt. Sie wurden — nur mit Ausnahme des Angelſächſiſchen in Brittannien — durch die Art ihrer Entſtehung ſelbſt chriſtliche Staaten; denn es gieng eigentlich nichts dabey vor, als daß einige neue Menſchen-Stämme in einen ſeit Jahrhunderten chriſtlichen Boden verpflanzt wurden, wo ſie dann aus verſchiedenen Gründen für gut fanden, auch die Religion des neu-eroberten Bodens zu der ihrigen zu machen. Dieß erfolgte jedoch nicht bey allen unter ganz gleichen Umſtänden; aber dieſe Umſtände, unter denen es bey jedem erfolgte, hatten auf die Verfaſſung, welche jeder der neuen Staaten erhielt, einen höchſt merklichen Einfluß; daher muß dennoch über die Entſtehungs-Geſchichte eines jeden

den einzelnen etwas im beſondern angebracht werden.

§. 3.

Die eigentliche Entſtehungs-Epoche des weſtgothiſchen Staats in Spanien darf erſt in die Mitte des fünften Jahrhunderts geſetzt werden; aber man muß dabey wiſſen, daß ſich ſchon zu Anfang des Jahrhunderts ein neuer barbariſcher Staat in dem der Römiſchen Herrſchaft entriſſenen Spanien gebildet hatte.

Gegen das Jahr 405. hatten mehrere Horden von Vandalen, Sueven und Burgundern ihre bisherigen Wohnſitze im nördlichen Germanien, von den vorrückenden Hunnen gedrängt, verlaſſen, und waren unter der Anführung ihres Königs Rhadegaſt in Italien eingefallen, aus dem ſie jedoch von dem tapferen Stilichon zurückgeſchlagen wurden. Eine zahlreiche Colonne ihres auseinander geſprengten Heeres ſtürzte ſich aber jetzt nach Gallien hinein, zog ſich in einem unaufhaltbaren Strohme vom Rhein bis zu den Pyrenäen, und theilte ſich hier auf das neue, indem die Burgunder in einem Strich des eroberten Galliens ſich feſtſetzten, die Vandalen aber

mit den Sueven und Alanen ſich Spaniens bemächtigten. Dieß mochte im Jahr 409. geſchehen ſeyn [1]); ehe ſie ſich jedoch hier befeſtigen konnten, hatte ſich ſchon in Gallien die neue Macht gebildet, welche zu der Zerſtörung der ihrigen auserſehen war.

§. 4.

Nur zwey Jahre nach dem Einfall der Germanen in Italien waren die Gothen von den Ufern der Donau unter ihrem Anführer Alarich zum zweytenmahl dahin gekommen, und hatten ſich vom Jahr 408. bis zum Jahr 412. im Lande zu erhalten gewußt, da nach Alarichs Tode ſein eben ſo tapfrer Bruder Adolph an die Spitze ihres Heeres getreten war. Im Jahr 412. ſchloß er aber mit dem ſchwachen Kayſer Honorius einen Frieden [2]), und ließ es ſich gefallen, mit dem Charakter eines kayſerlichen Generals ſeine Gothen vorgeblich im Dienſte des Kayſers nach Gallien zu führen, wo ſich der Feldherr Konſtan-

tin

1) S. *Idatius* in Chronic. in Biblioth. Patr. T. VII. p. 1231. *Oroſius* L. VII. c. 40. *Hieronym.* in Epiſt. ad Ageruchiam.

2) S. *Jornandes* de rebus Geticis. c. 31.

tin zum Gegenkayſer aufgeworfen hatte. Ohne große Anſtrengung gelang es ihm hier, ſich im Narbonenſiſchen Gallien feſtzuſetzen, und da er durch ſeine Heyrath mit der Prinzeſſin Placidia mit Honorius noch enger verbunden wurde, ſo ließ er ſich gern dazu gebrauchen, den Sueven und Vandalen auch das von dem Reich abgeriſſene Spanien wieder abzunehmen. Auf dem Zuge, den Adolph im Jahr 414. dahin unternahm, wurde er zwar ermordet; doch ſeinem zweyten Nachfolger, dem edlen Wallia, gelang es, den Sueven und Vandalen den gröſten Theil des Landes, das ſie in Beſitz genommen hatten, wieder zu entreißen, und ſie bis nach Andaluſien, das ſeinen Nahmen von ihnen erhielt, und in die Gebürge von Gallicien vorwärts zu drängen. Er ſtellte auch hierauf, was vielleicht Adolph nicht gethan haben würde, die Römiſche Herrſchaft in Spanien wieder her [3]), wofür er ſich jedoch von dem Kayſer den Beſitz des Landes zwiſchen der Garonne und der Loire in Gallien, alſo der Provinz Aquitania ſecunda, wovon Bourdeaux die Hauptſtadt war, beſtätigen ließ. Bald

3) *Oroſius* L. VII. c. 43.

Bald darauf wußten die Gothen auch noch die Stadt Toulouſe in ihre Gewalt zu bringen, und hier ſchlugen die Nachfolger Wallias den Sitz ihres neu-gegründeten Reichs in Gallien auf [4]).

§. 5.

Indeſſen hatten ſich aber auch in dem Zwiſchenraum einiger Jahre die in den Galliciſchen Gebürgen zuſammengedrängten Barbaren wieder verſtärkt, und der Vandalen Anführer Genſerich hatte die kayſerlichen Truppen in Spanien ſchon ſo merklich geſchwächt, daß es auch, nachdem er im Jahr 429. mit ſeinen Vandalen nach Afrika gezogen war, den im Lande zurückgebliebenen Sueven nicht allzuſchwehr wurde, die Obermacht wieder zu erlangen und zu behaupten. Um ſie gewiſſer zu erhalten, ſuchten ſie jezt mit den Gothen in Gallien, die ihnen allein noch gefährlich werden konnten, ein Bündniß zu ſchließen, welches

4) Doch reſpektirten ſie noch eine Zeitlang, wie die Burgunder, die ſich in Gallien feſtgeſetzt hatten, die Nominal-Oberherrſchaft des Kayſers, und ließen ſich auch noch den Titel kayſerlicher Generale ertheilen. S. *Tillemont* Hiſt. des Emper. T. V. p. 641.

ches auch durch eine Heyrath des Sueven-Königs Rechiarius mit einer Weſt-gothiſchen Prinzeſſin, einer Tochter des großen Theoderichs, befeſtigt, jedoch vielleicht die nächſte Veranlaſſung zum Umſturz ihrer Macht wurde. Der jüngere Theodorich, der im Jahr 453. nach dem Tode ſeines Vaters und nach der Ermordung ſeines Bruders Thorismond auf den weſtgothiſchen Thron kam, zerfiel nehmlich bald mit ſeinem Sueviſchen Schwager, zog im Jahr 456 gegen ihn zu Felde, rottete in einer gewonnenen Hauptſchlacht faſt den ganzen Stamm der Sueven aus [5]), und behielt nun das Land für ſich, das ſein Bruder und Nachfolger Eurik vollends ganz der gothiſchen Herrſchaft unterwarf [6]).

§. 6.

Erſt in dieſen Zeitpunkt darf alſo die Gründung des neüen gothiſchen Reichs in Spanien geſetzt werden, weil es erſt von dieſem Zeitpunkt an auf die Dauer gegründet wurde. In Gallien gieng zwar die gothiſche Macht gleich darauf unter,

5) S. *Idatius* in Chronic. a. a. O.

6) S. *Mariana* Hiſt. Hiſpan. T. I. L. V. c. 5.

ter, ſo ſehr ſie auch durch den glücklichen Eurik noch vergrößert worden war, denn im Jahr 507. wurde ſchon ihr König Alarich von den Franken zu dem Schluß eines Friedens gezwungen, worinn er alle gothiſchen Beſitzungen in Gallien bis auf einen kleinen Strich Landes zwiſchen der Rhone und den Pyrenäen abtreten mußte. Aber über den Pyrenäen ſchlug jetzt ihre mehr zuſammengezogene Macht deſto tiefere Wurzeln, ſo daß ſie ſelbſt dem Sturme nicht ganz erlag, den nach dem Verfluß von zwey Jahrhunderten die Saracenen über Spanien führten. Der dem Anſehen nach von dieſem Sturme faſt ganz zerſchmetterte Gothiſche Stamm ſchlug bald wieder aus, und trieb neue Zweige, die noch ein Jahrtauſend aushielten.

§. 7.

Nun könnte man wohl, um zu erklären, warum der neue gothiſche Staat in Spanien ſogleich auch als chriſtlicher Staat entſtand? weiter nichts zu bedürfen glauben, als die einzige Notiz, daß die Gothen ſchon vorher Chriſten waren, ehe ſie nach Spanien kamen; denn dieß ſcheint den natürlichſten Grund zu enthalten,

warum

warum ſie die kirchliche und religiöſe Verfaſſung des von ihnen eroberten Landes unverändert ließen. Zuverläſſig würkte es auch dazu mit; aber doch darf man dieſem Umſtand nicht alles allein, und vielleicht das wenigſte dabey zuſchreiben; denn aus mehreren Erſcheinungen muß man dabey ſchließen, daß es mit dem Chriſtenthum, das die Gothen mit ſich nach Spanien brachten, eine eigene Bewandtniß hatte.

§. 8.

Ohne Zweifel glaubten ſie ſelbſt ſchon zur Zeit ihrer erſten Züge nach Italien Chriſten zu ſeyn, wiewohl ſich nicht mit Gewißheit angeben läßt, wie? und wenn ſie zuerſt zu einigen chriſtlichen Kenntniſſen gekommen ſeyn mochten. Höchſt wahrſcheinlich erhielten ſie dieſe zuerſt durch einzelne Kriegs-Gefangene, welche ſie bey den häufigen Einfällen machten, die ſie in den drey letzten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts, von ihren alten Wohn-Plätzen aus, in die Gränz-Provinzen des orientaliſch-römiſchen Reichs unternahmen. Bey den Verbindungen, in welche bald darauf einzelne Horden ihres Stammes mit dem Hofe zu Konſtantinopel kamen,

men, erhielten ſie noch mehr Gelegenheit, mit chriſtlichen Einrichtungen und chriſtlichen Gebräuchen bekannt zu werden. Unter dem Kayſer Valens wurden ſie aber nach ihrem Uebergang über die Donau in den neuen Provinzen, in welchen ſie ſich theils mit Gewalt, theils mit Genehmigung des Kayſers feſtſetzten, mitten unter Chriſten verpflanzt, und nun findet man auch ſchon Spuhren, daß an ihrer Bekehrung zum Chriſtenthum planmäßig gearbeitet wurde. An ihrem Ulphilas bekamen ſie ſogar einen eigenen Apoſtel, der deſto mehr auf ſie würken konnte, da er ſelbſt gewiſſermaßen zu ihrem Stamm gehörte; aber was konnte bey der Lage, in welcher ſich damahls die Nation noch befand, im ganzen herauskommen [7])?

§ 9.

Unter wandernden Horden, welches die Gothen damahls immer noch waren, konnte unmöglich ein religiöſer Kultus, wie der chriſtliche eingerichtet werden; ſo lange ihnen aber dieſer noch

7) Ueber die Bekehrung der Gothen S. Sozomen VI. 37. Socrat. IV. 33. Theodoret IV. 37. Philoſtorg. II. 5.

noch fehlte, ſo konnte von eigentlichem Chriſtenthum unter ihnen noch gar nicht die Rede ſeyn. Weil ihnen die Religion überhaupt in ihrem bisherigen wilden Zuſtand etwas gleichgültiges geweſen war, ſo ließen ſie ſich, nachdem ſie unter Chriſten gekommen waren, durch das Neue des Anblicks von chriſtlichen Gebräuchen deſto leichter einnehmen, hörten mit größerer ſcheinbarer Theilnahme zu, wenn man ihnen von den Wundern des Chriſtenthums erzählte, hatten auch weiter nichts dagegen, ſelbſt Chriſten zu werden, wenn man nur weiter nichts von ihnen verlangte, als daß ſie ſich taufen laſſen ſollten, aber bekümmerten ſich dann auch deſto weniger darum, etwas weiteres von den Lehren des Chriſtenthums zu erfahren, je gewiſſer ſie glaubten, ſchon durch die Taufe Chriſten geworden zu ſeyn. So weit mochten es auch vor ihrem Zuge nach Italien ſchon viele von ihnen geworden ſeyn, wie man unter anderen aus der Ehrfurcht ſchließen kann, mit der ſie bey der Plünderung von Rom unter Alarich den Schatz des heiligen Petrus unangetaſtet ließen [8]): aber zuverläſſig waren der ungetauf-

8) S. Oroſius VII. 39. *Iſidor. Hiſpalenſ.* Chronicon p. 714. in Hiſtor. Gothor. ed. *Grot.*

getauften unter dem Stamme noch eben ſo viele und wahrſcheinlich noch mehrere als der getauften [9]), und ſicherlich konnte auch bey den letzten von keiner weiteren Kenntniß des Chriſtenthums die Rede ſeyn, denn wie konnte in ihrer Lage irgend ein Unterricht bey ihnen ſtatt finden? Findet man doch kaum eine Spuhr, daß nur einzelne chriſtliche Biſchöffe oder chriſtliche Prieſter ihren Heerzug begleitet, und zu dem Gefolge ihrer Anführer gehört hätten; wie hätte alſo würkliches Chriſtenthum unter die Maſſe der Nation kommen können?

§. 10.

Doch dieß wird noch durch einen beſondern Umſtand außer Zweifel geſetzt, der bey jenem Chriſtenthum ſtatt fand, das die Gothen mit ſich nach Spanien brachten. Zufälligerweiſe wären ſie zuerſt mit dem arianiſchen Chriſtenthum bekannt geworden, welches damahls in den Provinzen, in welchen ſie zuerſt mit Chriſten in Verkehr kamen, das herrſchende war. Auch an dem Hofe

9) Der Gothiſche Stamm, unter welchem Ulphilas ſeine meiſten Proſelyten gemacht hatte, machte den Zug nach Italien gar nicht mit.

ſe des Kayſers Valens fanden ſie es herrſchend; daher war es ſehr in der Ordnung, daß ſie es, da ſie einmahl Chriſten werden wollten, auch zu dem ihrigen machten [10]), ohne weiter zu fragen, ob es nicht noch ein anderes gebe? und ſo war es dann auch in der Ordnung, daß ſie es behielten, da es einmahl das ihrige war, alſo als arianiſche Chriſten nach Gallien und Spanien kamen. Hier aber wurde es erſt ſichtbar, wie viel Antheil Unwiſſenheit und Indolenz daran gehabt hatten, daß ſie Arianer geworden waren. Ohne Zweifel hatten ſie in der Zwiſchenzeit auch erfahren, daß es noch andere Chriſten gebe, wenn ſie ſchon nicht genau wiſſen mochten, wodurch ſie ſich von ihnen unterſchieden. Ihre arianiſchen Lehrer mochten auch nicht unterlaſſen haben, ihnen dieſe andere Chriſten ſo verhaßt zu machen, als ſie konnten; allein der Zunder faßte faſt gar nicht. Sie kamen in Gallien und in Spanien unter lauter nicäiſch-rechtglaubige Chriſten; denn hier

10) Nach den Nachrichten einiger orthodoxen Väter ſollte der Kayſer Valens noch mehr Einfluß auf ihre Wahl gehabt haben. S. Oroſius VII. 33. Aber Ulphilas hatte ſeinen halben Arianismus gewiß nicht von dem Kayſer Valens.

hier hatte ſich der Arianismus niemahls feſtſetzen können; es fiel ihnen aber nicht ein, dieſe recht-glaubigen Chriſten um der Verſchiedenheit ihrer Meynungen willen zu beunruhigen, wenn ſie ſchon für ſich noch Arianer blieben, und daraus darf man bey Menſchen dieſer Art unfehlbar ſchließen, daß es ihnen gleichgültig war, was ſie für ein Chriſtenthum hatten, denn einer Duldung aus vernünftigen Grundſätzen waren ſie zuverläſſig nicht fähig.

§. 11.

Aus der erſten Zeit, da ſich die Gothen in Gallien und Spanien feſtſetzten, findet man wenigſtens keine Spuhr, daß ſie nur die orthodoxen Biſchöffe und Geiſtlichen, welche ſie hier antrafen, als Feinde ihres Glaubens verfolgt hätten [11]). Wenn dann auch in der Folge ein einzelner

11) Erſt unter dem König Eurik ergieng eine Art von Verfolgung gegen einige orthodoxe Biſchöffe in Aquitanien. S. Sidonius Apollin. L. VII. c. 6. Dafür aber ſagt es Oroſius ausdrücklich den Gothen wie den Burgundern zu ihrem Ruhm nach, daß ſie in der erſten Periode ihrer neuen Herrſchaft in Gallien die orthodoxen Chriſten wie Brüder behandelt hätten.

zelner Biſchoff hin und wieder etwas, das einer Verfolgung ähnlich ſah, von ihnen erfahren mochte, ſo weiß man ja nur allzugewiß, daß dieſe rechtglaubigen Eiferer ſelbſt oft durch ihre eigene Unduldſamkeit, und zuweilen durch würklich aufrühreriſche Bewegungen die Verfolgung gegen ſich reizten [12]). Wenn es auch im Verfolg der Zeit die arianiſchen Regenten darauf anlegten, vakant gewordene Bißthümer mit ihren aria-

12) Ließ ſich ja ſelbſt der heil. Leander von Sevilla zu einer Geſandtſchaft in den Orient gebrauchen, um den Kayſer Tiber zu bewegen, daß er der katholiſchen Parthie in Spanien helfen ſollte. Wenn hierauf der König Leovigild ihn und einige ſeiner orthodoxen Brüder aus dem Reich jagte, ſo war doch dieß keine Verfolgung. Schon früher aber hatte ja der heilige Avitus, Biſchoff von Vienne, der unter der Herrſchaft des Burgundiſchen Königs Gundebald ſtand, in eben dem Brief, worinn er dem fränkiſchen König Chlodwig mit Erlaubniß des ſeinigen zu ſeiner Bekehrung und Taufe Glück wünſchte, ihn auch aufgefordert, alle ſeine arianiſche Nachbaren — mithin auch ſeinen König — zu bekriegen. S. *Aviti* Ep. XLI. Ed. *Sirm.* p. 94.

arianiſchen Hof-Geiſtlichen zu beſetzen, ſo mußten ſie darauf deſto natürlicher verfallen, je feindſeliger ſich die rechtglaubigen, welche ſie in ihren Aemtern gelaſſen hatten, gegen ſie benahmen. Und wenn endlich auch eine Art von Bigotterie bey einigen dieſer Regenten — oder bey ihren Weibern — zuweilen ſich äußerte, ſo trafen doch die Ausbrüche davon nur einzelne Individuen, die in eine beſonders reizende Berührung mit ihnen kamen [13]). Aber das ganze ſechſte Jahrhundert hindurch findet man noch unter den neuen arianiſchen Regenten in Spanien auch katholiſche Kirchen; das ganze ſechſte Jahrhundert hindurch ſieht man noch in dieſen Kirchen katholiſche Biſchöffe auf einander folgen; am Ende des Jahrhunderts nahm dann auch der König Reckared den katholiſchen Glauben an, und ſogleich findet man auch die ganze Maſſe der unter den alten

13) Wie die fränkiſche Prinzeſſin Ingundis, die Gemahlin des ſpaniſchen Prinzen Hermenegild, die ein Opfer des bigotten Haſſes ihrer arianiſchen Schwiegermutter, der Königin Goisvintha, wurde; welchen ſie jedoch wahrſcheinlich auch noch auf andere Art gereizt haben mochte. S. *Gregor Tur.* L. V. c. 39.

alten Landes-Einwohnern zerſtreuten Gothen katholiſch, ohne daß nur die mindeſte Bewegung darüber entſtanden wäre [14]).

§. 12.

Bey dieſem Gang der Dinge legte es ſich ſehr deutlich vor Augen, wie es kam, daß der neue gothiſche Staat in Spanien ſogleich bey ſeiner Entſtehung ein chriſtlicher Staat wurde. Er wurde es nicht dadurch, weil die neuen Eroberer des Landes ſchon vorher Chriſten geweſen waren, denn ſie hatten vom Chriſtenthum noch nichts als den Nahmen angenommen, und dieſer Nahme war ihnen ſelbſt noch ſehr gleichgültig; ſondern er wurde es dadurch, weil es die wilden Eroberer, denen die Religion überhaupt ſehr gleichgültig war, ihrem Vortheil gemäß fanden, die Religion des Bodens, den ſie ſich zugeeignet hatten, zu der ihrigen zu machen. Höchſt wahrſcheinlich würden ſie wenig Bedenken getragen haben, das Chriſtenthum, das ſie mitbrachten, auch

14) Einer Verſchwörung, zu welcher die verwittwete Königin einige Grafen aufhetzte, diente die Religions-Veränderung nur zum Vorwand.

auch mit einer andern Religion zu vertauſchen, wenn ſie eine andere im Lande herrſchend gefunden hätten; aber eben deßwegen wurden ſie auch bald aus Arianern rechtglaubige Chriſten, weil der größere Haufe um ſie her rechtglaubig war.

Kap. II.

Entſtehungs-Geſchichte des chriſtlich-fränkiſchen Staats in Gallien.

---

§. 1.

Ganz auf die nehmliche Art entſtand der neue fränkiſch-chriſtliche Staat in Gallien.

Die fränkiſche aus mehreren Stämmen beſtehende Nation war zwar von dem Ende des vierten Jahrhunderts an auch ſchon in ein vielfaches Verkehr mit den Regenten des römiſchen Reichs und vorzüglich des weſtlichen Theils von dem Reich gekommen, das abwechſelnd bald friedlich bald feindſelig war. Während des friedlichen Verkehrs dienten nicht nur Franken als Hülfs-

Völker

Völker in der kayſerlichen Armee, ſondern an dem Hofe Gratians und Valentinians findet man einige fränkiſche Fürſten in den erſten Stellen des Staats [1]; ja zu Konſtantinopel wurde der fränkiſche General Bauto durch ſeine Tochter Eudoxia der Schwiegervater des Kayſers Arcadius [2].

§. 2.

Vom Jahr 420. an ſchien es hingegen die Nation planmäßiger darauf anzulegen, um einen Theil des zerriſſenen Reichs, das ſich nicht länger halten konnte, für ſich zu bekommen. Einige ihrer Stämme, die ſich an der Maaß und an der Schelde feſtgeſetzt hatten, drängten ſich jetzt ſchon unter ihrem Heerführer Clodion bis an die Somme in Gallien vor [3]), behielten auch ungeachtet einer gegen Aetius verlohrnen Schlacht den eroberten Strich eine Zeitlang in ihrer Gewalt [4]), und würden ſich wahrſcheinlich bald noch

1) S. *Zoſimus* IV. 275.

2) S. eb. daſ. 243.

3) Gegen das Jahr 445., in welchem er Cambray in ſeine Gewalt bekam. Nach dem P. Daniel aber ſchon zwanzig Jahre früher.

4) S. *Gregor. Tur.* L. II. c. 9. Nach der Chronik von

noch weiter verbreitet haben, wenn nicht nach Clodions Tode ſeine zwey Söhne unter einander zerfallen wären, von denen der jüngere, Merovãus, ſich ſelbſt unter den römiſchen Schutz begab, indem der ältere den furchtbaren Attila mit ſeinen Hunnen nach Gallien rief. Auch bey einigen ſpätheren Einfällen, welche ſie unter der Verwirrung nach dem Tode Valentinians III. in das Land unternahmen, konnten ſie ſich noch keinen feſten Wohn-Sitz darinn erkämpfen, wiewohl ſie bey einem ihrer Streifzüge im Jahr 455. ſchon bis an die Seine vorgerückt waren; aber im Jahr 486. trat der glücklichere Anführer unter ihnen auf, dem die Stiftung eines neuen Reichs in Gallien aufbehalten war.

§. 3.

In dieſem Jahr fiel der Franke, Chlodwig, von dem kleinen Gebiet aus, in dem ſich der ſaliſche Stamm, zu welchem er gehörte, in Batavien feſtgeſetzt hatte, in das angränzende Gallien ein, und erkämpfte ſich ohne große Anſtrengung in

von Proſper hätte ſie doch Aetius wieder aus Gallien verdrängt.

in der Schlacht bey Soiſſons den ganzen Strich Landes zwiſchen dem Rhein und der Loire, aus welchem der ſchwache Syagrius für ſich ſelbſt einen Staat hatte bilden wollen [5]). Der Ruf von ſeinem Glück zog hierauf bald noch mehrere der fränkiſchen Horden, die bisher an den Ufern der Maas, der Schelde und des Rheins unter andern Anführern aus dem Geſchlecht der Merovinger ſich ſelbſt regiert hatten, unter ſeine Fahnen herbey, und verſtärkt durch dieſe fand er ſich mächtig genug, ſeine Eroberungen in Gallien nicht nur zu erhalten, ſondern noch viel weiter auszudehnen. Nachdem er im Jahr 496. die Allemannen, die von den Ufern der Donau aus, wo ſie ihre Wohnplätze hatten, eine Colonie zwiſchen dem Genfer-See und dem Berg Jura angeſetzt hatten, und von dort aus in das Elſaß und in Lothringen eingefallen waren, in dem Treffen bey Zülpich faſt völlig vernichtet hatte [6]), ſo brachte er im Jahr 498. auch die Einwohner des mitternächtlichen Strichs von Gallien, des heutigen Brabants und Lüttichs, und im

5) S. *Gregor. Tur.* II. 27.

6) Gregor II. 30. 37.

im Jahr 501. die Bewohner des damahligen Armorika, oder des heutigen Bretagne, dazu, daß ſie ſich ihm unterwarfen [7]). In den Kriegen aber, die er nun abwechſelnd mit den Burgundern und mit den Gothen anfieng, welche den Ueberreſt von Gallien, nehmlich das Land zwiſchen der Saone und Rhone, und von der Rhone bis zu den Pyrenåen beſaßen, ſchwåchte er wenigſtens dieſe beyden Nationen ſo ſehr, daß ſie in kurzer Zeit der frånkiſchen Macht vollends ganz unterliegen mußten. Die Gothen jagte noch Chlodwig ſelbſt zum Theil über die Pyrenåen; den Burgundiſchen König Gundobald aber machte er ſich zinsbar, und verſetzte ihn in eine Lage, die ſchon im Jahr 532. die völlige Vernichtung des bisherigen Burgundiſchen Reiches herbeyführte.

§. 4.

Jetzt darf aber nur geſagt werden, daß die Franken, ehe ſie ſich unter Chlodwig in Gallien feſtſetzten, noch keine Chriſten waren, und es doch während ſeiner Regierung noch gröſtentheils wur-

7) Die Unterwerfung geſchah durch einen freywilligen Vertrag. S. *Procop.* de Bello Gothic. L. I. c. 12.

wurden, ſo bedarf es wohl auch keine weitere Erklärung, wie es dabey zugieng.

Aus dem einzigen Umſtand, daß die Franken ſchon ein halbes Jahrhundert vorher mit Chriſten in einem beſtändigen Verkehr geſtanden, alſo mit dem Aeußeren des Chriſtenthums wenigſtens gewiß ſchon längſt bekannt geweſen waren, ohne ſich jedoch zu ſeiner Annahme gereizt zu fühlen — aus dieſem einzigen Umſtand geht es auf das ſichtbarſte hervor, daß auch von ihrer Bekehrung der gröſte Antheil einerſeits der Politik ihres Regenten und andererſeits ihrer Gleichgültigkeit gegen Religion überhaupt zugeſchrieben werden muß.

§. 5.

Nicht eher als bis Chlodwig ſeine Herrſchaft in dem chriſtlichen Gallien befeſtigt ſah, und wegen ihrer Erhaltung geſichert war, hielt er es für der Mühe werth, die Religion des eroberten Landes auch zu der ſeinigen zu machen; dann aber hielt er es zunächſt um ſeines Vortheils willen für der Mühe werth, den er daraus zu ziehen hoffte, und zu ziehen gewiß war.

Der halb wilde Franke war nehmlich doch weiſe genug, um einzuſehen, daß er die alten chriſtlichen Bewohner des eroberten Landes um ſeines eigenen Nutzens willen nicht nur nicht ausrotten, ſondern durch Schonung und Mäßigung an ſeine neue Herrſchaft gewöhnen müſſe. Er ſah eben ſo gut, daß er ſie durch den Uebergang zu ihrer Religion am gewiſſeſten gewinnen könne, als er die Unmöglichkeit einſah, daß aus Franken und Galliern jemahls eine Nation werden könne, wenn ſie nicht auch durch die Religion vereinigt würden, und deßwegen wurde er aus Politik ein Chriſt, weil es ſeine neu-gewonnenen Unterthanen waren.

§. 6.

Dagegen kann der Umſtand nichts beweiſen, daß Chlodwig erſt nach ſeiner Zurückkunft aus dem allemanniſchen Kriege im Jahr 496., alſo doch erſt zehen Jahre nach ſeinem Einfall in Gallien, das Chriſtenthum annahm. Aus der Legende, die man von ſeiner Bekehrungs-Geſchichte hat, mag man immer auch annehmen, daß die Hülfe, die er dem Chriſten-Gott für ſeinen Beyſtand in der Schlacht bey Zülplich ſchuldig

zu

zu ſeyn glaubte, einigen Antheil an ſeinem Entſchluß gehabt habe [8]); dabey bleibt es aber immer noch denkbar, daß er ihn auch ſchon früher aus andern Gründen gefaßt haben konnte, und ſchon früher ausgeführt haben würde, wenn er nicht vielleicht um ſeiner Franken willen einigen Aufſchub für nöthig gehalten hätte. Doch es läßt ſich ja noch aus mehreren Anzeigen beſtätigen, daß Chlodwig höchſt wahrſcheinlich ſchon mit dem Entſchluß nach Gallien gekommen war, auch die Religion des Landes zu der ſeinigen zu machen, ſobald er ſich nur im ruhigen Beſitz des Landes ſehen würde. Er bezeugte ſich ja von ſeinem erſten Eintritt in Gallien an mehrfach günſtig für das Chriſtenthum. Er ließ nicht nur alles im galliſchen Kirchen-Weſen unverändert; ließ nicht nur den chriſtlichen Biſchöffen ihre Aemter, ihre Güter und ihre ganze Exiſtenz, ſondern gab ihnen mehrere Beweiſe ſeines Wohlwollens, und hatte ſelbſt immer einige von ihnen an ſeinem Hofe, bey ſeinem Heer, und in ſeinem Lager. Auch heyrathete er eine chriſtliche Prinzeſſin, die Nichte des Burgundiſchen Kö-

nigs,

8) S. Gregor L. II. c. 28-31. Hincmar in Vit. Remig. Geſt. Francor. c. XV.

nigs, und bewilligte ſelbſt, daß ſein erſtgebohrner Sohn getauft werden durfte, noch ehe er ſich ſeinerſeits als Chriſten erklärt hatte; wenigſtens dieß würde er aber gewiß nicht gethan haben, wenn es nicht damahls ſchon in ſeinen Planen gelegen wäre, daß auch ſeine Franken eine chriſtliche Nation werden ſollten.

§. 7.

Doch den entſcheidendſten Beweis, daß es Chlodwig bey ſeinem Uebergang zum Chriſtenthum zunächſt nur um die gewiſſere Befeſtigung des von ihm neu gegründeten Staats in Gallien zu thun war, darf man vielleicht darinn finden, weil er gerade das damahls in Gallien herrſchende, nehmlich das orthodoxe oder katholiſche Chriſtenthum annahm. Man darf nehmlich nicht glauben, daß Chlodwig kein anderes gekannt hätte, denn er wußte recht gut [9]), daß die Burgunder und die Weſtgothen, die den Ueberreſt von Gallien beſaßen, ein anderes, nehmlich das arianiſche

9) Auch konnte er es von ſeiner Gemahlin Chlotilde erfahren, die zwar an einem arianiſchen Hofe erzogen, aber doch eine orthodoxe Chriſtin geworden war.

niſche hatten. Je weniger man aber dabey annehmen kann, daß er die würkliche Verſchiedenheit zwiſchen dem einen und dem andern gekannt, und das erſte aus Ueberzeugung dem letzten vorgezogen habe, deſto gewiſſer darf man vermuthen, daß ihn bloß ſeine Konvenienz zu dem Vorzug beſtimmte, den er ihm gab [10]). Hat man doch ſelbſt Gründe zu dem Verdacht, daß Chlodwig auf mehr als eine Konvenienz dabey Rückſicht genommen, und ſich für das orthodoxe Chriſtenthum auch deßwegen entſchieden haben könnte, weil er vorausſah, daß es ihm mit der Zeit einen trefflichen Vorwand zum Kriege gegen die

ketzeri-

10) Dabey konnte er nehmlich hoffen, daß die orthodoxen Gallier, die das Joch der arianiſchen Gothen und Burgunder mit äußerſtem Unwillen trugen, ihm weniger Wiederſtand entgegenſetzen würden. Nach der Erzählung des gleichzeitigen Sidonius und Gregors half auch würklich dieſer Umſtand den Franken nicht wenig, denn der letzte ſagt ſelbſt "quod omnes deſiderabili amore, cupiverint eos regnare." L. II. 23. Daß übrigens Chlodwig bey der Wahl ſeiner orthodoxen Gemahlin würklich darauf Rückſicht nahm, findet auch *Moreau* ſehr wahrſcheinlich. Diſcours ſur l'Hiſtoire de France. T. I. 324.

ketzeriſchen Gothen und Burgunder geben könnte [11]).

§. 8.

Nun darf auch weiter nicht gefragt werden, wie es dann mit der Bekehrung der fränkiſchen Nation ſelbſt eigentlich zugieng? Unter den Unruhen der beſtändigen Kriege, unter denen ihr faſt ein Jahrhundert verfloſſen, bey den häufigen Veränderungen ihrer Wohnſitze, die eine Folge davon geworden, und in dem Gewirr der verſchiedenen Menſchen-Arten, mit denen ſie in dieſem Zeitraum in Berührung gekommen war, hatte ſich ihre Anhänglichkeit an ihr altes Heydenthum faſt ganz unter ihr verlohren, die ohnehin niemahls ſehr groß geweſen ſeyn mochte. Es konnte ſie alſo nicht viel koſten, die neue Religion, welche ihr König angenommen hatte, auch zu

11) Wenigſtens glaubte er ſelbſt in der Folge keinen andern zu bedürfen, als er ſeine Franken zum Kriege gegen die Gothen aufforderte. "Valde moleſte fero — dieß war ſeine ganze Anrede — quod hi Ariani partem Galliarum tenent. Eamus cum Dei adjutorio, et ſuperatis eis terram redigamus in ditionem noſtram." *Gregor.* II. 37.

zu der ihrigen zu machen, und es iſt daher gar nichts unglaubliches dabey, daß ſich dreytauſend Franken [12]) auf einmahl durch den heiligen Remigius hätten taufen laſſen, nachdem ihnen ihr König das Beyſpiel dazu gegeben hatte. Wenn es aber auch nicht ſo ſchnell damit gieng, ſo hatte doch Chlodwig weiter nichts nöthig, als nur ſeine alten Unterthanen unter den neuen, den chriſtlichen Galliern im Lande herum zu vertheilen, um ſie in kurzer Zeit ebenfalls dazu zu machen. Für die Menge und für das Volk unter ihnen mußte allerdings der Anblick des chriſtlichen Kultus und der chriſtlichen Ceremonien, der ſich ihnen jetzt überall in der Nähe darſtellte, ungleich mehr neues haben, als für ihre Anführer, und das neue dieſes Anblicks mußte unfehlbar auf ſie würken.

§. 9.

Man kann ſich vorſtellen, daß die chriſtlichen Prieſter in Gallien auch nicht feyerten, um ihre neuen Oberherren in die Kirche hineinzulocken, und damit bälder unter ihr Joch zu bringen. Aber

12) Der Mönch Fredegar giebt 6000. an. Epit. c. 21.

Aber ſelbſt wenn ſie dieß nicht gethan hätten, ſo konnte doch der Erfolg nicht ausbleiben. Auch nach der Eroberung des Landes durch die Franken machten gewiß die chriſtlichen Gallier noch den größeren Theil der Einwohner aus. Die kleinere Anzahl der nicht-chriſtlichen Ankömmlinge mußte ſich alſo unvermeidlich im Verfolg der Zeit unter der größeren Anzahl der Chriſten verliehren, und ſo kam es, daß noch vor dem Ende des ſechſten Jahrhunderts der neue fränkiſche Staat in Gallien ganz chriſtlicher Staat wurde.

§. 10.

Auf einmahl mochte es allerdings nicht erfolgt ſeyn, denn man findet noch über das ſechſte Jahrhundert hinaus einzelne Franken, ſelbſt unter den Großen der Nation, die dem Glauben und den Göttern ihrer Väter noch nicht entſagt hatten [13]). In einigen Gegenden mochte alſo wohl mehr Zeit als in andern darüber verfloſſen ſeyn, bis alle die neuen Ankömmlinge den Glauben des Landes oder das Chriſtenthum angenommen hatten; aber weil es doch überall von ſelbſt ohne

13) S. Epiſtola Childeberti Regis de ann. 554. Capitular. T. I. p. 6. ed. *Baluz.*

ohne Zwang, ohne Aufſehen, und nach dem alltäglichſten Gang der Dinge erfolgte, ſo blieb auch die Art des Hergangs dabey von der Geſchichte unbemerkt.

Kap. III.

Entſtehungs-Geſchichte des longobardiſch-chriſtlichen Staats in Italien, und des angelſächſiſchen in Brittannien.

§. 1.

Noch wenigere hiſtoriſche Nachrichten ſind uns hierüber von den Longobarden übrig geblieben, welche den dritten der neuen chriſtlichen Staaten im Occident im Verlauf des ſechſten Jahrhunderts bildeten; denn kaum läßt ſich vermuthen, wie ſie zum Chriſtenthum oder das Chriſtenthum zu ihnen gekommen ſeyn mochte.

Dieſe Nation, die höchſt wahrſcheinlich Skandinaviſchen Urſprungs war, aber ſich ſchon im zweyten Jahrhundert an der Oder und Elbe feſt-

geſetzt hatte, war zu Anfang des ſechſten allmählig mehr ſüdwärts gegen die Ufer der Donau herabgeſtiegen. Bald darauf erhielt ſie von dem Kayſer Juſtinian eine Veranlaſſung, über die Donau zu gehen, und die Bewohner des damahligen Norikums und Pannoniens, die Gepiden, die ſich ihm furchtbar gemacht hatten, anzugreiſen. Von dieſer Zeit an zog ſie an den Küſten des Adriatiſchen Meeres herum, bis es ihr nach einem faſt vierzigjährigen Kriege mit Hülfe der Avaren endlich gelang, den Stamm der Gepiden gänzlich auszurotten [1]): anſtatt aber ſich ſelbſt in ihrem Gebiet niederzulaſſen, faßte der damahlige Anführer der Nation, der wilde Alboin, den Entſchluß, ſeine Longobarden nach Italien zu führen, um ſie hier in einen beſſern Boden und unter einen ſchöneren Himmel zu verpflanzen. Der beſſere Boden und der ſchönere Himmel dieſes Landes war ihnen ſchon von der Zeit her bekannt, da ſie in der kayſerlichen Armee unter Narſes als Hülfs-Völker dienten. Zu gleicher Zeit war ihnen aber auch die Schwäche der kayſerlichen Macht und der wehrloſe Zuſtand des

Landes

1) S. *Paul. Diac.* L. I. c. 27.

Landes bekannt geworden, das jedem feindlichen Einfall offen ſtand.

§. 2.

Dieß zuſammen war gewiß ſchon hinreichend, um die Longobarden dazu aufzumuntern, wenn auch keine weitere Reizung von einer andern Seite dazu kam [2]); und der Erfolg entſprach auch völlig den Wünſchen, denen ſie ſich wegen des erſten, und den Hofnungen, denen ſie ſich wegen des andern überließen. Im Jahr 567. unternahm Alboin ſeinen Zug nach Italien, und noch vor dem Ende des Jahrhunderts war das ganze Land mit Ausnahme des Ravenniſchen Exarchats, der Stadt Rom und des dazu gehörigen Gebiets, oder des Ducatus Romanus, und des zu Neapel gehörigen Diſtrikts der Longobardiſchen Herrſchaft unterworfen, die in Pavia den Thron ihres neuen Reiches aufgeſchlagen hatte [3]).

§. 3.

2) Paul Diac. L. II. c. 5. giebt zu verſtehen, daß ſie der von dem kayſerlichen Hofe zu Konſtantinopel auf das bitterſte gekränkte Feldherr Narſes herbeygerufen habe.

3) Die Hauptquelle für die Longobardiſche Geſchichte iſt immer die Hiſtor. Longobardor. von Paul

§. 3.

Nun verhielt es ſich aber mit den neuen Eroberern von Italien in Beziehung auf die Religion eben ſo wie mit den neuen Eroberern von Spanien, denn die Longobarden waren ebenfalls ſchon Chriſten, ehe ſie nach Italien, wie jene, ehe ſie nach Spanien kamen, und — was die Aehnlichkeit noch auffallender macht — ſie waren ebenfalls arianiſche Chriſten, wie die Gothen. Dadurch wird es ſehr wahrſcheinlich, daß ſie auch ihre erſten Kenntniſſe von dem Chriſtenthum von gothiſchen Apoſteln erhalten haben mochten, denn ſonſt läßt ſich nicht einmahl vermuthen, wie ſie zu dem arianiſchen Chriſtenthum gekommen ſeyn könnten: doch eben daraus läßt ſich deſto gewiſſer ſchließen, daß es dennoch auch bey ihnen nicht viel weiter als zu der bloßen Annahme des chriſtlichen Nahmens gekommen war.

§. 4.

Diaconus; aber am vorzüglichſten ſind die aus dieſer Quelle und aus Urkunden geſchöpften Notizen bearbeitet in *Muratori* Annal. Ital. T. V. und in *Lupi* Codex Diplomat. eccleſ. Bergomat. T. I. Bergom. 1784. fol.

§. 4.

Dieß beſtätigt ſich auch durch alles, was man von dem Charakter, von dem Geiſt und von dem Zuſtand der Longobarden zur Zeit ihres Einbruchs in Italien weiß; hingegen beſtätigt es ſich auf der andern Seite noch mehr aus den neuen Einrichtungen, welche ſie im Lande trafen, daß die Häupter der Nation jetzt würklich entſchloſſen waren, ihren neuen Staat auf die Dauer zu gründen: und daraus erwächſt eine noch ſtärkere Vermuthung, daß bey ihnen die intereſſirte Abſicht, ſich die Erhaltung ihres neuen Staats gewiſſer zu ſichern, ebenfalls den größten Antheil daran hatte, daß ſie das Chriſtenthum beybehielten. Es iſt nicht ganz undenkbar, daß der bey aller ſeiner Wildheit ſehr ſchlaue Alboin ſchon bey der Annahme des chriſtlichen Nahmens auf die Möglichkeit hinausgeſehen haben könnte, ſich die Eroberung eines chriſtlichen Landes dadurch zu erleichtern; und in dieſem Fall könnte er auch einen eigenen Grund gehabt haben, das arianiſche Chriſtenthum dem katholiſchen vorzuziehen, wiewohl er recht gut wußte, daß das letzte in dem Lande, das er erobern wollte, das herrſchende war. Doch dafür hat man wenigſtens keine hi-

ſtoriſchen Vermuthungs⸗Gründe, alſo mag es immer zweifelhaft bleiben, ob die Longobarden ſchon bey der erſten Annahme des chriſtlichen Nahmens an irgend einen politiſchen Vortheil dachten, den ſie ſich dadurch machen könnten; dann aber dachten ſie gewiß daran, nachdem ſie ſich einmahl in Italien feſtgeſetzt hatten. Dieß erhält ſelbſt dadurch eine weitere Beſtätigung, weil ſie zuerſt noch eine Zeitlang ihr arianiſches Chriſtenthum beybehielten, denn dieß thaten ſie gewiß nicht bloß deßwegen, wie die Gothen in Spanien, weil es einmahl das ihrige war, jedoch noch viel weniger aus Ueberzeugung und Bigotterie, ſondern weil es ihnen in ihrem neuen Verhältniß gegen die älteren Herrn des Landes, und beſonders gegen den Römiſchen Biſchof, nützlich werden konnte. Es war ihnen recht lieb, daß ſie ſchon Chriſten geworden waren, weil ſie recht gut einſahen, daß ſich ein ganz heydniſcher Staat in einem chriſtlichen Lande von ſolchem Umfang und von ſolcher Stärke in die Länge nicht würde halten können: aber ſie ſahen eben ſo gut, oder ſie erfuhren wenigſtens ſehr bald, daß die Römiſchen Biſchöffe alles mögliche thun würden, um ihr weiteres Vordringen in Italien zu verhindern

dern und zu erſchwehren; ſie mußten daher dieſe Biſchöffe als die bedeutendſten von ihren politiſchen Feinden betrachten, die ſich zuverläſſig auch durch ihren Uebergang zum katholiſchen Chriſtenthum nicht beſtechen laſſen würden, ihre Erobe-rungs-Entwürfe zu begünſtigen, und deßwegen war ihnen jetzt zuerſt damit gedient, daß ſie auch mit ihrem Chriſtenthum an dem Römiſchen anſtießen. Sobald ſie aber ihre Macht im Lande genug befeſtigt ſahen, ſo koſtete es auch eine ihrer katholiſchen Königinnen [4]), die Prinzeſſin Theodelinde, nur wenig, mehrere von den Großen der Nation zu bewegen, daß ſie den alten Glauben des Landes annahmen, und mit der Bekehrung des größeren Haufens zu dem katholiſchen Chriſtenthum gieng es noch ſchneller [5]), da er

4) Theodelinde war nicht die erſte katholiſche Königin, welche die Longobarden bekamen, denn nach Gregor von Tours IV. 35. hatte ſelbſt Alboin eine fränkiſche Prinzeſſin, Chlotoſinde, die Tochter des Königs Chlotar, zur Gemahlin, die gewiß orthodox war.

5) Paul Diac. L. IV. 44. geſteht zwar, daß ſich der Arianismus noch einige Zeit unter der Nation erhal-

er unter den alten Chriſten im Lande, unter denen er zerſtreut war, das eigenthümliche ſeines arianiſchen gewiß ſchon längſt vergeſſen hatte.

§. 5.

Ganz anders kam es hingegen mit dem vierten und letzten der neuen chriſtlichen Staaten, die ſich in dieſer Periode im Occident bildeten, nehmlich mit jenem, der durch die Angelſachſen in Brittannien errichtet worden.

Auch in dieſe Inſel war das Chriſtenthum ohne Zweifel ſchon im zweyten Jahrhundert, wahrſchein-

erhalten habe, aber er erklärt ſelbſt, daß es nur daher kam, weil nicht ſogleich alle Biſchöffe und Geiſtliche davon abgebracht werden konnten. Auch folgten nach dem Tode Theodelindens und ihres Sohnes Adelwald wieder ein Paar arianiſche Könige, unter denen auch arianiſche Biſchöffe ſich wieder eindrängten; doch war unter dem Volk die rechtglaubige Parthie ſchon ſo ſtark, daß ſie auch überall ihre eigenen Biſchöffe behaupten konnte, daher man nach der Erzählung Pauls unter dem König Rotharis gegen das Jahr 640. faſt in jeder Stadt zwey Biſchöffe, nehmlich einen arianiſchen und einen orthodoxen fand.

ſcheinlich von Gallien aus, gekommen, und im Verlauf des vierten mit der chriſtlich-römiſchen Herrſchaft immer mehr befeſtigt, auch gelegenheitlich noch weiter, als ſich dieſe erſtreckte, verbreitet worden. Unglücklicherweiſe gelang es gegen das Jahr 409. den Brittanniern, ſich von der römiſchen Herrſchaft loszureißen, und ſelbſt von dem Kayſer Honorius eine Anerkennung ihrer Unabhängigkeit zu erhalten, denn ſie fanden ſich bald zu ſchwach, die Einfälle und Anfälle ihrer alten Feinde, der kriegeriſchen Caledonier ohne fremde Hülfe abzuwehren. Wenigſtens rief im Jahr 449. der Brittanniſche König Vertigern die Sachſen zu ſeiner Hülfe gegen die Caledonier herbey, aber führte eben dadurch eine Veränderung herbey, die für das ganze Land die unſeeligſten Folgen hatte.

§. 6.

Die ſächſiſchen See-Räuber, die unter ihren wilden Anführern, Hengſt und Horſt, ſeinem Ruf gefolgt waren, hatten ſich nicht ſobald auf der Inſel Thanet, die er ihnen einräumte, feſtgeſetzt, als ſie mehrere Transporte von ihren Landsleuten nachkommen ließen, die noch durch

einige tauſende von Jüten und Angeln verſtärkt wurden. Nach dieſem erhaltenen Zuwachs verhehlten ſie es nicht lange mehr, daß ſie ſich ſelbſt in das Land theilen wollten, bekamen bald einige Provinzen in ihre Gewalt, und würden in kurzer Zeit die ganze Inſel unterjocht haben, wenn ſie nicht unter einander ſelbſt zerfallen wären. Doch dieß ſchlug am Ende nur zum größeren Unglück der alten Landes-Bewohner aus, denn es hatte nur die Folge, daß ſich zuletzt die Führer von ſieben beſondern Horden der neuen Ankömmlinge in das Land theilten, und es in eben ſo viele kleine Königreiche zerriſſen, welche nun die ſächſiſche Heptarchie in Brittannien bildeten [6]).

§. 7.

Daraus hätten aber, wenn es hier eben ſo wie in Gallien und Spanien gegangen wäre, auch eben ſo viel neue chriſtliche Staaten in Brittannien erwachſen können. Für die Sachſen und Angeln war das Chriſtenthum, das ſie hier einheimiſch fanden, gewiß etwas neues; denn in der Geſchich-

6) S. *Beda* Hiſt. eccleſ. gent. Anglor. L. II. c. 4. 5. *Henry* Hiſtory of Great Britain. Vol. II. p. 9. 10.

Geſchichte findet ſich keine Spuhr einer früheren Bekanntſchaft, welche ſie damit gemacht hätten, oder auch nur hätten machen können. Dabey waren ſie auch roh und wild genug, daß das neue eines Anblicks, wie ihnen der chriſtliche Cultus einen darſtellen mußte, ſtark genug auf ſie würken konnte; allein andere Umſtände brachten hier einen ganz andern Erfolg hervor. Die barbariſchen Eroberer Brittanniens fanden es ihrem Vortheil weniger gemäß, die Religion des eroberten Landes anzunehmen, als diejenige, welche ſie mitgebracht hatten, darein zu verpflanzen. Sie legten es daher gefliſſentlich darauf an, das Chriſtenthum auszurotten, und arbeiteten mit ſolchem Eifer an der Wiederherſtellung des Heydenthums, daß nach dem Verfluß eines Jahrhunderts faſt keine Spuhr mehr übrig blieb, aus der man ſchließen konnte, daß die Inſel einmahl ein chriſtliches Land geweſen war. Nur in den Gebürgen von Wallis erhielt ſich der chriſtliche Nahme unter einer kleinen Anzahl alter Landbewohner, die vor der Grauſamkeit der Sachſen dahin geflohen waren; aber außer dem Nahmen und einigen chriſtlichen Ceremonien hatte ſich auch weiter nichts unter ihnen erhalten können,

nen [7]), da ſie ſo lange in dieſen Gebürgen einge-ſchloſſen von aller Gemeinſchaft mit andern Chri-ſten entfernt leben mußten.

§. 8.

Dieß Verfahren der Sachſen, das dem Ver-fahren der Franken und Gothen ſo ungleich war, wurde aber, wie ſchon geſagt, gewiß zunächſt durch die verſchiedenen Umſtände beſtimmt, unter welchen ſie ihre neue Herrſchaft in Brittannien zu befeſtigen hatten. Sie mußten ja dabey die Ein-wohner des Landes als ihre nächſten und einzigen Feinde betrachten, welches weder bey den Go-then in Spanien, noch bey den Franken in Gal-lien der Fall war. Es waren nicht die Landes-Einwohner, mit welchen dieſe um die Herrſchaft der Länder, welche ſie erobern wollten, zu käm-pfen hatten, ſondern es war die fremde Regie-rung, unter deren Joch ſie vorher geſtanden wa-ren: die Sachſen hingegen hatten es bloß mit den

Brit-

7) Allerdings hatten ſich auch chriſtliche Biſchöffe unter ihnen erhalten, ja man findet ſelbſt eini-ge Synoden, welche hier gehalten wurden, aber ſehr gemiſchte Verſammlungen waren. S. *Spelmann* Concil. Vol. I. p. 60. 61.

Britten ſelbſt zu thun, die ſich dabey nicht für einen fremden Herrn, ſondern für ſich ſelbſt zu wehren hatten. Durch den Wiederſtand, den ſie bey ihnen fanden, wurden ſie auch bald überzeugt, daß ſie ſich nicht leicht gutwillig mit ihnen vermiſchen würden, und da es ohnehin nicht in dem Plane ihrer Anführer lag, daß ſich die erobernde Nation allmählich unter der beſiegten, ſondern umgekehrt die beſiegte unter der erobernden verliehren ſollte, ſo faßten ſie den Entſchluß, es lieber auf die Ausrottung der alten Landes-Bewohner anzulegen. Dabey konnten ſie dann natürlich nicht daran denken, ihre Religion annehmen zu wollen, denn bey der iſolirten Lage der Inſel trat auch bey ihnen keine Beſorgniß ein, ob ſich ihr neuer heydniſcher Staat in einem bisher chriſtlichen Lande würde erhalten können. So bald ſie die Chriſten im Lande ſelbſt nicht mehr zu fürchten hatten, ſo konnten ſie bey jener Lage wegen der neuen und alten Chriſten auf dem benachbarten feſten Lande ganz ruhig ſeyn, denn die Römiſche Macht hatte ſchon alles furchtbare verlohren, und die Franken hatten genug zu thun, ſich in Gallien feſtzuſetzen. Alſo auch von dieſer Seite her konnte ſie nichts abhalten, Heyden zu

blei-

bleiben, da ſie ſonſt ihre Konvenienz dabey fanden.

§. 9.

Dieſem Grund allein muß man die Feindſeligkeit zuſchreiben, welche ſie zuerſt gegen das Chriſtenthum äußerten. Bey dem ſonſtigen Charakter der Nation läßt ſich wenigſtens daran gar nicht denken, daß ſie aus einem religiöſen Grund, oder aus einer bigotten Anhänglichkeit an ihre bisherige Religion entſprungen wäre; aber daran läßt ſich noch weniger denken, wenn man erſt ihrer Bekehrung zum Chriſtenthum zugeſehen hat, die nach anderthalb Jahrhunderten erfolgte. In dem Verlauf dieſes Zeitraums war der äußere Grund allmählig weggefallen, der ſie bey der erſten Beſitznehmung des Landes zu der Verfolgung des Chriſtenthums gereizt hatte, und nun hatten ſie nichts dagegen, es faſt auf das erſte Wort anzunehmen, das deßwegen an ſie gebracht wurde.

§. 10.

Dieß erſte Wort ließ der Pabſt Gregor der Große durch den Mönch Auguſtin an ſie bringen, den er zu Ende des ſechſten Jahrhunderts mit einigen

nigen Gehülfen, die er ihm zugab, auf die Bekehrung des heydniſchen Landes ausſchickte [8]. Aber Gregor war des glücklichen Erfolges der Speculation faſt ſchon voraus gewiß, denn er hatte höchſt wahrſcheinlich ſchon erfahren, daß ihm durch die chriſtliche Gemahlin von einem der damahligen engliſchen Fürſten, die Tochter des Königs Charibert von Paris [9]) bereits vorgearbeitet worden war. Er addreſſirte daher auch ſeinen Miſſionar wohlbedächtlich bloß an den Hof von dieſem, nehmlich an den Hof des Königs Ethelbert in Kent [10]), dem er ihn noch beſonders von Frankreich aus empfehlen ließ, was vielleicht nicht einmahl nöthig geweſen wäre. Der neue Apoſtel fand nehmlich ſo leichten Eingang, daß ihn das große Werk, Brittannien wieder zu einem chriſtlichen Land zu machen, faſt gar

8) S. *Gregor. M.* Epp. L. VI. ep. 51. 52. L. XI. ep. 27. 64. *Beda* L. I. c. 23. 25.

9) *Gregor. Tur.* L. IX. c. 26. *Gregor. M.* Epp. L. XI. ep. 29. Nach *Beda* hieß die Königin *Bertha*. Nach dem Brief aber, den Gregor an ſie richtete, Adelberge. Doch einige beſſere Manuſcripte Gregors haben auch den erſten Nahmen.

10) L. XI. ep. 66.

gar keine Mühe koſtete [11]). Sobald ſich der König Ethelbert hatte taufen laſſen, gieng es mit der Bekehrung ſeiner Unterthanen ſo ſchnell, daß noch Auguſtin ſelbſt einige Bißthümer einrichten, und in dem Metropoliten-Charakter, den ihm der Pabſt übertragen hatte, handlen konnte. Weil die Inſel noch unter mehrere Könige vertheilt war, ſo kam es zwar in einigen Provinzen etwas ſpäther dazu, als in andern; aber nach dem Verlauf einer kurzen Zeit hatten ſchon auch die Oſtangeln, die Unterthanen des Königs Edwin von Northumberland und die Einwohner von Suſſex ihr bisheriges Heydenthum mit dem Chriſtenthum vertauſcht [12]), und noch vor der Zerſtörung der Heptarchie mußte das erſte dem letzten überall weichen.

Kap. IV.

11) Schon an dem zweyten Weyhnachtsfeſt, das er in England zubrachte, konnte er, wie Gregor mit großer Freude an den Biſchof Eulogius von Alexandrien ſchreibt, zehentauſend Anglen auf einmahl taufen. Epp. L. VIII. ep. 30. Auch bemerkt Beda ausdrücklich, der König habe ſich enthalten, "ut nullum cogeret ad baptiſmum, ſed tantummodo credentes arctiore dilectione amplecteretur. L. I. c. 26.

12) *Beda* L. II. c. 5. 9. 14. IV. c. 13.

Kap. IV.

Beſchaffenheit des Chriſtenthums, das in den neuen Staaten angepflanzt wurde. Würkung, welche in Hinſicht auf die Organiſation ihrer kirchlichen Verfaſſung daraus entſprang.

§. 1.

Aus dieſer Entſtehungs-Geſchichte der neuen chriſtlichen Haupt-Staaten im Occident erklärt ſich dann ſchon die Haupt-Erſcheinung auf das befriedigendſte, auf die man in der erſten Geſchichte ihrer kirchlichen Einrichtungen oder ihrer religiöſen Geſellſchafts-Organiſation ſtoßt. Dieß iſt die Erſcheinung der auffallendſten Aehnlichkeit in den Grundzügen ihrer Verfaſſung mit jener, in welche ſich die Kirche im Orient hineingebildet hatte; wer ſieht aber nicht ſogleich, woher dieſe Aehnlichkeit kam und kommen mußte?

§. 2.

In allen den Ländern, in welchen die neuen Staaten ſich bildeten, beſtand ja ſchon längſt ei-

ne Kirche und eine kirchliche Verfaſſung, welche urſprünglich vom Orient aus org niſirt, und ſeit Jahrhunderten nach eben den Geſetzen, wie die orientaliſche regiert worden war. In dieſe Kirche traten nun bloß die neuen Beſitzer der Länder als neue Mitglieder ein, und nichts war natürlicher, als daß ſie dabey die Form ihrer bisherigen Verfaſſung, wenigſtens in ihren Grundzügen unverändert ließen. Sie waren nicht nur noch zu unkultivirt, um auf irgend eine andere raffiniren, oder das Bedürfniß einer andern fühlen zu können, ſondern ſie glaubten zuverläſſig, und ſie konnten nicht anders glauben, als daß ſie ſie auch nicht einmahl ändern dürften. Nach ihren Vorſtellungen gehörte auch die äußere kirchliche Verfaſſung zu der Religion des Landes, welche ſie zu der ihrigen machen wollten; denn wie hätten ſie das willkührliche in der Geſellſchafts-Einrichtung von dem weſentlichen der Religion unterſcheiden können? Man darf ſelbſt kühnlich behaupten, daß ihnen die kirchliche Verfaſſung und das äußere davon gerade als das weſentlichſte vom ganzen Chriſtenthum erſchien, denn ſo wurde es ihnen zuverläſſig von ihren erſten Lehrern — vielleicht nicht gerade planmäßig, ſondern

dern nur weil ſie es ſelbſt nicht beſſer wußten — vorgeſtellt; wie hätten ſie alſo darauf kommen können, in ihren religiöſen Geſellſchafts-Verhältniſſen irgend etwas neues anzubringen?

§. 3.

Daran läßt ſich noch weniger denken, wenn man einerſeits den Zuſtand in Betrachtung zieht, in welchem ſich die meiſten der Nationen, welche die neuen Staaten bildeten, zu der Zeit befanden, da ſie zuerſt mit dem Chriſtenthum bekannt wurden, und andererſeits die Beſchaffenheit der chriſtlichen Kenntniſſe, welche ſie zuerſt erhielten, mit in die Rechnung nimmt. Was den erſten betrifft, ſo darf man ſich freylich weder die Gothen noch die Longobarden und noch viel weniger die Franken als ganz ungebildete Barbaren vorſtellen, die noch die völlig rohe Wildheit eines unkultivirten Natur-Standes in ihre neuen Verhältniſſe hineingebracht hätten. Sie waren ſchon längſt aus dieſem Stande herausgegangen, denn ſie hatten ſchon längſt in einem Zuſtand von bürgerlicher Verfaſſung gelebt, deren Einrichtung zum Theil eben ſo viel nachdenkende Klugheit als Erfahrungs-Weisheit ankündigte. Allein dieſe

Verfaſſung war doch nur für kriegeriſche Staaten, ſie war mehr für den Angriff als für die Vertheidigung, mehr für die Zwecke des Krieges als einer friedlichen und ruhigen Verbindung berechnet; daher hinderte ſie gerade unter dem Volk und unter der Menge den Fortgang einer eigentlichen Geiſtesbildung, und erſchwehrte unter ihr den Umlauf jeder Art von Kenntniſſen, die außer dem Kreiſe ihrer Bedürfniſſe lagen.

§. 4.

In dieſem Zuſtand würden daher dennoch die Franken gewiß zuerſt eben ſo unfähig geweſen ſeyn, als die Gothen und Longobarden, eine reine Erkenntniß von den ächten Lehren des Chriſtenthums aufzufaſſen, wenn man ihnen auch zuerſt eine ſolche mitgetheilt hätte. Für das vernunftmäßige darinn hatten ſie noch gar keinen Sinn, denn ſelbſt das moraliſche und praktiſche, das ſie enthielten, konnten ſie nicht durch die Vernunft, ſondern höchſtens durch das Organ des Glaubens auffaſſen, der auf irgend eine Autorität, die ihnen zuerſt wichtig gemacht werden mußte, ſich gründete. Aber dieſe Autorität konnte ihnen ſchwehrlich durch die einfachen und unverfälſchten

Doku-

Dokumente des Chriſtenthums allein wichtig genug gemacht werden, ſo wie ſie auch dann nur diejenigen von ſeinen Wahrheiten mit einiger Theilnahme aufnehmen konnten, die ſich in ihre bisherige Form zu denken und zu empfinden hineinpaſſen ließen. Dieß war ſicherlich nur mit wenigen der Fall; doch es kam ja gar nicht zu der Probe, wie weit ſie einer reinen chriſtlichen Erkenntniß empfänglich waren. Das Chriſtenthum, das man ihnen zuerſt beybrachte, war nichts weniger als das ächte, denn die Menſchen, von denen ſie es erhielten, konnten ihnen nicht geben, was ſie ſelbſt nicht mehr hatten!

§. 5.

Schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts war leyder! überall die chriſtliche Erkenntniß ſowohl unter dem Volk als unter ſeinen Lehrern in einen höchſt kläglichen Zuſtand herabgeſunken. Unter den letzten war ihr ächter Geiſt durch die heilloſeſten und nutzloſeſten theologiſchen Zänkereyen, in welche ſie ſich im vierten Jahrhundert hinein verlohren hatten, und unter dem erſten durch die ungleichartigſten Zuſätze, welche der blindeſte Aberglaube und die ſinnloſeſte Mönchs-

Schwärmerey hinzugefügt hatten, auf das unnatürlichſte entſtellt worden. Den neuen Proſelyten konnte alſo nur dasjenige mitgetheilt werden, was damahls allgemein als Chriſtenthum galt, und dieß beſtand bey dem größeren Haufen bloß in dem Glauben an einige unbegreifliche Geheimniſſe, in dem für wahr halten des Wunderbaren in der Geſchichte Jeſu, und der tauſend noch wundervolleren Geſchichten, die man ſchon von chriſtlichen Heiligen in Umlauf gebracht hatte, in der Beobachtung gewiſſer äußerer Handlungen und Gebräuche, an die ſich der Begriff des gottesdienſtlichen angeknüpft hatte, wie des Faſtens, des Beſuchens der Kirche und des Opferns in der Kirche, und endlich in der Verpflichtung, allen Ausſprüchen und Anordnungen der Kirche zu gehorchen.

§. 6.

Doch es läßt ſich ja auch hiſtoriſch erweiſen, daß es kein anderes, als nur dieß Chriſtenthum war, das den Gothen und Franken, ſo wie den Angeln und Longobarden von ihren erſten Apoſteln beygebracht wurde. Wenigſtens die dreytauſend Franken und die zehentauſend Angeln,

die an einem Tage mit ihren Königen, Chlodwig und Ethelbert, getauft wurden, konnten kein anderes haben, denn Ehren halber muß man doch glauben, daß ſie kein beſſeres hatten, als ihre Könige; das Chriſtenthum Chlodwigs aber ſcheint nach den Zügen, die der ehrliche Gregor von Tours davon anführt [1]), nicht einmahl ſo viel umfaßt zu haben. Ohne Zweifel aber ſah es um die chriſtliche Erkenntniß des Volks und der Menge noch kläglicher aus; daher war es mehr als in der Ordnung, daß Menſchen dieſer Art ſich nicht einmahl verſucht fühlten, irgend etwas

1) Bey einigen dieſer Züge, die Gregor anführt, fühlt man ſich wohl ſehr ſtark verſucht, ihm einen andern Beynahmen zu geben. So ſchließt er z. B. die Erzählung der allerſchändlichſten und empörendſten Infamien, deren ſich Chlodwig bey der Ermordung faſt aller ſeiner Verwandten ſchuldig machte, die an der Spitze der übrigen fränkiſchen Stämme ſtanden, mit der ſchönen Betrachtung: "Proſternebat enim Deus quotidie hoſtes ejus ſub manibus ipſius, et augebat regnum ejus eo quod ambularet corde recto coram eo, et faceret, quae placita erant in oculis ejus. L. II. c. 42.

etwas an den äußeren Formen und Verhältniſſen der kirchlichen Geſellſchaft, deren Glieder ſie nun wurden, mit Vorſatz und Abſicht zu verändern. Sie konnten nicht anders glauben, als daß dieſe äußeren Formen ebenfalls zum weſentlichen der Religion gehörten, wenn man ſie ihnen auch nicht in dieſem Licht vorgeſtellt hätte: daß ſie ihnen aber auch zuerſt nur in dieſem Licht vorgeſtellt wurden, daran wird gewiß niemand zweifeln.

§. 7.

So kam es dann ganz natürlich, daß ſich auch in den neuen chriſtlichen Staaten des Occidents die bisher beſtandene kirchliche Verfaſſung in ihren Grundzügen unverändert erhielt: nun mag aber ſogleich dazu geſetzt werden, daß ſich deßwegen dennoch nicht alles fortdauernd gleich blieb, und daß ſich daher in dem äußeren und inneren Zuſtand der neuen Kirchen noch manche Eigenheiten bemerken laſſen, die dem vergleichenden Beobachter einen ſehr anziehenden Anblick gewähren. Einige dieſer Eigenheiten traten ſogleich bey ihrer erſten Entſtehung, oder doch bald darauf ein; andere kamen erſt mit der Zeit hinzu; von den meiſten aber läßt ſich zugleich ſehr ſchön beobachten,

ten, daß und wie ſie bloß durch die Verſchiedenheit des Zeit=Geiſts, des National=Geiſts, der politiſchen Verfaſſung und anderer Umſtände dieſer Art herbeygeführt, alſo zuerſt nichts weniger als planmäßig angelegt, wenn ſchon in der Folge planmäßig genug geleitet und benutzt wurden.

§. 8.

Dieſe Eigenheiten aufzufaſſen und darzuſtellen, muß und wird nun der Haupt=Zweck und das Haupt=Geſchäft der folgenden Geſchichte ſeyn. Ihre genauere Bezeichnung und ihre beſtimmtere Markirung kann jedoch, ſo wie ihre hellere Anſicht für den Leſer mehrfach erleichtert werden, wenn er vorher noch auf einige der beſondern Haupt=Punkte und Haupt=Beziehungen aufmerkſam gemacht wird, welche ſich aus der älteren kirchlichen Verfaſſung auch in den neuen chriſtlichen Staaten unverändert erhielten. Zu Erreichung dieſer Abſicht wird aber die Berührung der drey folgenden ſchon hinreichend ſeyn.

Kap. V.

Haupt-Züge, in welchen die Geſellſchafts-Verfaſſung der neuen Kirchen der älteren ähnlich bleibt. Gleiches Verhältniß zwiſchen Klerus und Layen.

§. 1.

Auch in den neuen chriſtlichen Staaten blieb erſtens die Kirche nicht nur eben ſo wie in den älteren in zwey Stände, nehmlich den klerikaliſchen und den Layen-Stand getheilt, ſondern auch hier rückten ſich beyde Stände ſogleich in das ungleiche Verhältniß, und blieben noch fortdauernd in dem ungleichen Verhältniß, in das ſie in jenen allmählich gekommen waren. Die neuen Chriſten nahmen es ſogleich mit dem Chriſtenthum und als Grund-Artikel des Chriſtenthums an, daß es in der Kirche nach Gottes eigener Anordnung eine herrſchende und eine gehorchende Kaſte geben, daß die Layen von den Geiſtlichen regiert, und daß eben deßwegen die letzten von den erſten als die ihnen von Gott ſelbſt vorgeſetzten

ten Oberen reſpektirt werden müßten. Sie mach-ten alſo nicht nur niemahls die Erfahrung, ſon-dern ſie dachten auch gar nicht daran, oder ſie hielten es gar nicht für möglich, daß die kirchli-che Geſellſchaft auch in der Form einer demokra-tiſchen Verfaſſung beſtehen könne; wer aber wird zweifeln, daß dieß für ſie ſelbſt, und dann auch mittelbar für die Religion am zuträglichſten war? Menſchen von der Art, wie die meiſten der neu-en Chriſten waren, mußten ſchlechterdings gelei-tet, und konnten durchaus nur in einer Geſell-ſchaft zuſammengehalten werden, welche monar-chiſch regiert wurde, denn ſie waren viel zu we-nig aufgeklärt, und hatten viel zu wenig Einſich-ten, als daß ſie eine gleiche Geſellſchaft hätten bilden und von den Rechten einer gleichen Ge-ſellſchaft einen zweckmäßigen Gebrauch hätten machen können. Wohl hatte jetzt kein Menſch daran gedacht, dieſe Verfaſſung beſonders für ihre Bedürfniſſe zu berechnen, ſondern man dach-te bloß, daß auch ſie ſich darein fügen müßten, weil man ſeit vier Jahrhunderten keine andere kannte; deßwegen aber kann es ſich doch bemer-ken laſſen, daß ſie für ihren Zuſtand die beſte war.

§. 2.

§. 2.

Einen eigenen Grund, warum ſich gerade dieſe religiöſe Geſellſchafts-Verfaſſung für die neuen Chriſten beſſer ſchickte, oder warum ſie ſelbſt ſich beſſer darein ſchickten, könnte man wenigſtens bey den Franken auch darinn zu finden glauben, weil ſie am wenigſten neues für ſie hatte. Ueber den früheren Religions-Zuſtand der neuen Chriſten von ſcythiſchem, ſarmatiſchem und ſkandinaviſchem Urſprung, der Gothen, Vandalen und Longobarden, weiß man zu wenig beſtimmtes, als daß man irgend einen Schluß daraus ziehen dürfte; hingegen von den germaniſchen Stämmen hat man Urſache genug zu vermuthen, daß ihnen von ihrem ehemahligen heydniſchen Zuſtand her eine Art von Prieſter-Herrſchaft nichts ungewohntes und neues war. Nach den Angaben von Tacitus war der Stand der Prieſter oder der Orden der Druiden in dem Beſitz eines ſehr groſſen Anſehens unter den germaniſchen Völkerſchaften, das ihnen ſelbſt einen mehrfachen Einfluß auch auf politiſche Angelegenheiten verſchaffte. Man ſah würklich, wenigſtens der gröſſere Haufe ſah würklich Menſchen in ihnen, die im Nahmen der Gottheit mit der Nation zu ſprechen hätten,

ten, und hielt ſich alſo auch verpflichtet, ihre Ausſprüche in mehreren Fällen als Befehle und Anweiſungen der Gottheit zu reſpektiren. Wenn dieß aber die Franken ſchon ſeit Jahrhunderten in ihren Druiden geſehen hatten, was war natürlicher, als daß ſie es jetzt nach der Annahme des Chriſtenthums auch in den chriſtlichen Biſchöffen ſahen, oder ſich deſto williger überreden ließen, daß ſie es auch in dieſen zu ſehen hätten?

§. 3.

Indeſſen mag es doch gut ſeyn, daß man dieſen Umſtand weiter nicht nöthig hat, um die Willigkeit zu erklären, womit ſich auch die zum Chriſtenthum bekehrten deutſchen Stämme unter das Joch der chriſtlichen Prieſter und Biſchöffe ſchmiegten; denn die Richtigkeit des Umſtands ſelbſt dürfte vielleicht noch manchem Zweifel ausgeſetzt ſeyn. Der Ruf des genauen und glaubwürdigen Geſchichtſchreibers, den Tacitus nach ſo vielen Rückſichten verdient, mag immer ungekränkt bleiben [1]); aber es wäre doch möglich, daß

1) Doch vermuthete ſchon Robertſon in dem Abriß des Zuſtands von Europa, den er ſeiner Geſchichte

daß ſeine Beſchreibung ihres politiſchen und religiöſen Zuſtands nur bey einem einzelnen Stamm zugetroffen, und es ließe ſich noch leichter denken, daß ſie nur für ſeine oder für eine frühere Zeit zugetroffen, und daß ſich in dem Zwiſchenraum der drey Jahrhunderte, die bis zu der Bekehrung der Franken verfloſſen, manches verändert haben konnte. Wenigſtens findet man keine Spuhr, daß ihre Prieſter und Druiden unmittelbar vor der Periode, in welche dieß Ereigniß hineinfiel, noch irgend eine Rolle unter ihnen geſpielt hätten; vielmehr bekommt man im Gegentheil Urſachen genug zu der Vermuthung, daß ihr Einfluß auf die Nation ſchon längſt geſunken ſeyn mußte, weil man in der Einführungs-Geſchichte des Chriſtenthums unter die Nation auf gar keine Nachricht von einem Hinderniß ſtoßt, das ſich

ſchichte Carls V. voranſetzte, daß Tacitus mit den Sitten der Deutſchen nicht allzugenau bekannt geweſen ſeyn dürfte, und einer der ſchätzbarſten franzöſiſchen Geſchichtforſcher iſt ſehr geneigt, ſeiner Vermuthung beyzutreten. S. *Moreau*, Diſcours ſur l'hiſtoire de France. T. I. p. 183.

ſich von der Seite ihrer ehemahligen Prieſter dagegen erhoben hätte [2]).

§. 4.

Doch wie es ſich damit verhalten mochte, ſo traten jetzt nicht nur auch die chriſtlich gewordenen Franken wie die übrigen Chriſten dieſes Zeitraums ganz gutwillig in das abhängige Layen-Verhältniß hinein, das man ihnen bey ihrem Eintritt in die chriſtliche Kirche anwieß, ſondern ſie ließen ſichs auch ganz gern gefallen, daß der Stand ihrer neuen chriſtlichen Prieſter alle jene beſondern Vorrechte über ſie ausüben durfte, in deren Beſitz er ſich unter den alten Chriſten nach und nach zu bringen gewußt hatte. So kam es dann, daß man

1) auch in den neuen Kirchen die geſetzgebende Macht in Beziehung auf alles, was die Religion und die religiöſe Geſellſchaft betraf, dem Klerus oder den Biſchöffen allein überließ, ohne ſich nur träumen zu laſſen, daß auch die Layen dabey mitſprechen könnten oder dürften. Es wurde hier nie bezweifelt, daß nur die Biſchöffe auf ihren Synoden den Layen vorſchreiben könnten,

2) S. *Gregor. Tur.* L. II. 28-31.

ten, was ſie als Chriſten zu glauben und zu thun hätten, und zugleich nie bezweifelt, daß man alle ihre Entſcheidungen und Verordnungen blindlings anzunehmen und zu befolgen verbunden ſey. Dabey wurde auch in den neuen Kirchen niemahls daran gedacht, daß Layen als Layen auf den Synoden Sitz und Stimme haben, und auf dieſe Art noch einen Antheil an ihren Berathſchlagungen und Schlüſſen bekommen könnten, denn bey jenem Antheil, den ſie ſich in der Folge, wie noch vorkommen wird, hier und da zu verſchaffen und auch auf einige Zeit zu erhalten wußten, lagen ganz andere Verhältniſſe zum Grund, und außerdem blieb er doch zu jeder Zeit nur eingeſchränkt. Dafür wurde es immer als Grundſatz anerkannt, daß alles, was zu der Religion und zu dem Gottesdienſt, alſo auch zu der religiöſen und zu der gottesdienſtlichen Geſellſchafts-Verfaſſung gehöre, nur von jedem Biſchoff in ſeiner Diöceſe oder von den ſämmtlichen auf einer Synode verſammelten Biſchöffen vorgeſchrieben und regulirt werden könne; alſo wurde wenigſtens in der Theorie niemahls ein Antheil an der geſetzgebenden kirchlichen Macht von den Layen dieſes Zeitalters angeſprochen.

§. 5.

§. 5.

Eben ſo allgemein und eben ſo gutwillig wurde es auch

2) von den Layen-Gliedern der neuen Kirchen anerkannt, daß ſie bey der Ernennung der Perſonen, die zu dem Klerus gehörten, eigentlich nichts zu ſprechen und zu thun hätten, und eben damit auch anerkannt, daß dieſe nicht als Diener, Geſchäfts-Träger oder Officianten der Geſellſchaft angeſehen werden dürften.

In den früheſten Zeiten der gothiſchen Kirche in Spanien und der fränkiſchen in Gallien ſcheint zwar auch den Layen von ihrem alten obſervanzmäßigen Antheil an den Biſchoffs-Wahlen noch etwas geblieben zu ſeyn, was ſich auch aus den Umſtänden recht gut erklären läßt. Der chriſtliche Klerus, der unter eine neue Herrſchaft gekommen war, die in Gallien noch eine Zeitlang heydniſch blieb, mußte ſich jetzt feſter an die alten Chriſten im Lande anſchließen, und alſo noch ſorgſamer, als es ſonſt nöthig war, alles vermeiden, was dieſe von ihm entfernen konnte. In Spanien bekam er noch einen weiteren Grund dazu, denn hier, wo er unter eine ketzeriſche Herrſchaft gekommen war, konnten ſich die rechtglau-

bigen Biſchöffe nur durch die freywillige Anhänglichkeit ihrer rechtglaubigen Layen erhalten; daher durfte man auch nicht leicht daran denken, ihnen einen Biſchoff aufzudrängen, der ihnen nicht anſtändig war. Doch das eigentliche Wahl-Geſchäft der Biſchöffe war ja auch hier ſchon längſt den Provinzial-Synoden überlaſſen worden; das wichtigſte, was man den Gemeinden dabey überließ [3]), beſtand höchſtens in dem Recht, einige Kandidaten vorzuſchlagen, wobey aber auch der Klerus der vakanten Kirche eine Haupt-Stimme hatte; und auch dieß Recht brachten ſie nicht über das ſechſte Jahrhundert hinaus. In dem neuen fränkiſchen Staat wußten bald, wie noch gezeigt werden wird, die chriſtli-

3) Nach der Mitte des ſechſten Jahrhunderts wurde ihnen auch dieß nicht mehr überlaſſen, ſondern die Biſchöffe wurden von den Synoden gewählt. So wählte im Jahr 656. die Synode zu Toledo allein den Biſchof Fructuoſus von Braga. Auch hatte ſchon im Jahr 572. eine Synode zu Lugo ausdrücklich erklärt: Non liceat populo electionem facere eorum, qui ad Sacerdotium provocantur, ſed judicium ſit Epiſcoporum. Syn. Lucenſ. II. c. I.

chriſtlichen Regenten, wenn auch nicht gerade das förmliche Nominations-Recht zu allen vakanten Bißthümern, doch den gröſten Einfluß bey allen Biſchoffs-Wahlen an ſich zu bringen. In Spanien wurde ihnen, ſobald ſie orthodox geworden waren, ein eben ſo entſcheidender Einfluß allmählig dabey zugeſtanden; nach dieſem aber konnte von einer Theilnahme der Gemeinden daran nicht mehr die Rede ſeyn. Dieſen Einfluß wußten auch die Fürſten immer zu behaupten, und ſelbſt dann noch zu behaupten, da ſie hier und da die Freyheit der Biſchoffs-Wahlen zum Schein wiederherſtellen mußten; der Klerus hingegen hielt ſich für dasjenige, was er dabey verlohr, dadurch einigermaßen ſchadlos, daß er den Gemeinden ſelbſt den Schein jenes Antheils vollends entzog, den ſie ehmahls daran gehabt hatten.

§. 6.

Davon findet ſich aber in der ganzen Geſchichte der neuen Kirchen gar keine Spuhr, daß jemahls bey der Anſtellung von Presbytern und Diakonen auch nur ein Schatten von Volks-Theilnahme ſtatt gefunden hätte. Kein Menſch

dachte hier nur anders, als daß die Biſchöffe allein Presbyter und andere Kleriker machen könnten, weil ſie ja allein das Sacrament der Ordination ertheilen, oder die Zauber-Handlung der Weyhe verrichten könnten: wenn aber in der Folge durch das Aufkommen von Patronat-Verhältniſſen auch einiger Layen-Einfluß auf die Erſetzung kirchlicher Aemter möglich gemacht wurde, ſo wurden damit ganz eigene und neue Beziehungen eingeführt, bey denen doch die Kirche ihren Vortheil gegen die Layen noch recht gut zu wahren wußte.

§. 7.

Endlich ließen es ſich

3) die Layen in den neuen Kirchen eben ſo gutmüthig gefallen, daß der Klerus oder wiederum die Biſchöffe allein die richterliche Gewalt in der Geſellſchaft ausüben durften. So wie man es ihnen allein überließ, Geſetze und Anordnungen für die Geſellſchaft zu machen, ſo hielt man es auch für ihre Sache, über die Kontraventions-Fälle zu erkennen, in welchen dieſe Geſetze verletzt worden waren. Dieſe Vorſtellung ſetzte ſich deſto feſter, je inniger die Verbindung war,

in welche man allmählig die kirchliche Diſciplin oder die Ausübung des kirchlichen Straf-Rechts mit der Religion ſelbſt zu bringen wußte; denn ſobald ſich einmahl die Layen hatten überreden laſſen, daß es weſentliche Pflicht des Chriſtenthums ſey, für jede Sünde, welche ſie begangen hatten, eine kirchliche Buße zu übernehmen, und ſobald ſie noch dazu glaubten, daß in demjenigen, was der Prieſter oder der Biſchoff bey der Auflegung der Buße und bey der Abſolution von der Sünde zu thun habe, eine ſacramentliche — dieß hieß für ſie — eine magiſche Kraft liege, ſo konnten ſie gar nicht mehr darauf verfallen, auch an ein Geſellſchafts-Verhältniß bey der Sache zu denken. Warum man ſich aber in den neuen Kirchen auch daran niemahls erinnerte, daß wenigſtens bey der Ausübung des Bann-Rechts, oder bey der Ausſchließung aus der Geſellſchaft und bey der Wiederaufnahme der Ausgeſchloſſenen, die Gemeinden und die Layen ehmahls auch eine Stimme gehabt hatten, — dieß kann deſto weniger Befremden erregen, da man es ſchon längſt auch in den älteren Kirchen vergeſſen hatte.

Kap. VI.

Gleiche Einrichtung des Klerus, und ſeiner Verfaſſung.

§. 1.

Die zweyte Haupt-Aehnlichkeit zwiſchen der Einrichtung der älteren und der neuen Kirchen entſprang daraus, daß auch in dieſer die äußere und die innere Verfaſſung der regierenden Kaſte, oder des Klerus, eben ſo wie in jener organiſirt war.

Einmahl beſtand auch hier dieſe Kaſte aus gleich vielen Klaſſen, deren hierarchiſche Subordination unter einander gleichmäßig abgemeſſen und beſtimmt war. Die vier unteren Ordnungen bildeten auch hier einen Anhang der oberen, an denen der Begriff von Heiligkeit in einem höheren und eminenteren Grad haftete. Der Grad des Sub-Diakonats wurde jedoch auch ſchon als eine heiligere Stuffe, und mehr als ehmahls im Orient ausgezeichnet, da man im Gegentheil die Ordnungen der Lektoren, der Exorciſten und der

Oſtia-

Oſtiarien nur zur Form und dem Nahmen nach, aus Ehrfurcht vor dem Alterthum, fortführte. Einige andere noch zu bemerkende Veränderungen in der kirchlichen Haushaltung zogen im Verlauf dieſer Periode auch die Folge nach ſich, daß der urſprüngliche und ehmahlige Abſtand der Diakonen von den Presbytern nach einigen Hinſichten merklich vermindert wurde; aber die monarchiſche Obergewalt der Biſchöffe über den ganzen übrigen Klerus und alle ſeine Ordnungen wurde dafür wenigſtens in den erſten anderthalb Jahrhunderten dieſer Periode faſt mit weniger Einſchränkungen als in der älteren Verfaſſung anerkannt [1]. Im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert findet man faſt gar keine Spuhr, daß die Collegien der Presbyter noch irgendwo den Senat der Biſchöf-

fe

1) Zuweilen mochte es wohl vorkommen, daß ſich einzelne Presbyter im Vertrauen auf den Schutz eines mächtigen Patrons, den ſie vielleicht unter den Layen fanden, gegen ihre Biſchöffe auflehnten; daher verboten dieſe ſchon im Jahr 541. auf einer Synode zu Clermont: "Ne a potentibus ſeculi Clerici contra ſuos Epiſcopos ullo modo erigantur." Can. 3.

ſe vorgeſtellt hätten, durch welchen ihrer Willkühr und ihrer Macht einige Gränzen geſetzt worden wären; aber im achten leiteten ſie ſelbſt eine Veränderung ein, die in der Folge durch eine freylich nicht von ihnen vorausgeſehene und noch weniger abgezweckte Wendung für ihre Allein-Herrſchaft ſehr nachtheilig wurde.

§. 2.

Indeſſen waren und blieben doch auch in den neuen Kirchen die eigenthümlichen Verrichtungen und die Beſtimmung von jeder der verſchiedenen Klaſſen des Klerikats eben ſo wie in der älteren Verfaſſung feſtgeſetzt. Es blieb vorzüglich charakteriſtiſche Beſtimmung und auszeichnendes Geſchäft der Presbyter, daß nur von ihnen das Meß-Opfer dargebracht werden konnte; da es aber frühzeitig in dieſer Periode dazu kam, daß dieſe Ceremonie als das weſentlichſte Haupt-Stück des ganzen chriſtlichen Cultus, und als die wichtigſte und heiligſte aller Religions-Handlungen angeſehen wurde, ſo würkte dieß auch ſehr zu ihrem Vortheil auf die Idee zurück, die man ſich von der beſonderen Würde und Heiligkeit ihres Grades allgemein machte. Durch die weite-

re Organiſation der Parochial-Verhältniſſe kam es auch ſchon in dieſer Periode dahin, daß den Presbytern die Verrichtungen des Taufens, des Annehmens von Beichten, und des Abſolvirens faſt ausſchließend überlaſſen wurden, wie wohl ſie in gewiſſem Betracht bey dem letzten bloß als Bevollmächtigte der Biſchöffe handeln konnten und handeln durften [2]: durch dieſe Vorrechte zuſammen würden ſie aber bald in der Meynung des Volks ſehr weit über die Diakonen hinausgewachſen ſeyn, die es immer nur bey dem Gottesdienſt die Rolle von Aſſiſtenten und Neben-Perſonen ſpielen ſah, wenn ſich nicht dieſe in einem anderen Würkungs-Kreiſe zu erhalten gewußt hätten.

§. 3.

Die Biſchöffe hingegen hatten keine Urſache zu der Beſorgniß, daß die höhere Volks-Idee von

2) Auch war ihre Vollmacht zu abſolviren nur auf die peccata occulta eingeſchränkt, und alle publica blieben dem Biſchoff vorbehalten. S. Capitul. L. VI. c. 206. L. VII. c. 202. In dem erſten iſt es zugleich ausdrücklich bemerkt, daß der Presby-

von Heiligkeit, die ſich allmählig an die Prieſterwürde anknüpfte, ihrem eigenen Anſehen nachtheilig werden könnte; denn der prieſterliche Charakter kam ihnen ja ebenfalls, und zwar in einem höheren Grad zu [3]; dennoch fanden ſie für gut, mit recht eiferſüchtiger Sorgfalt darüber zu halten, daß ihnen wenigſtens noch drey von den ſogenannten Actibus epiſcopalibus recht ausſchließend überlaſſen blieben. Auch den neuen Chriſten brachte man den Glauben bey und befeſtigte ſie immer mehr in dem Glauben, daß nur die Biſchöffe das Sacrament der Weyhe gültig ertheilen, den Actus der Firmelung würkſam verrichten,

Presbyter auch bey peccatis occultis nur ex juſſione Epiſcopi abſolviren könne.

3) Man findet daher, daß im ſiebenten Jahrhundert zuweilen Diakonen, welche zu Bißthümern gewählt oder ernannt wurden, ſich als Biſchöffe konſecriren ließen, ohne die Prieſter-Weyhe beſonders erhalten zu haben, und dennoch zu allen prieſterlichen Verrichtungen für fähig gehalten wurden, weil man nach dem Ausdruck eines alten Schriftſtellers glaubte, quod in Epiſcopatu omnes ſint ordines. Ein Beyſpiel vom Jahr 615. findet man angeführt in P. Neugarts Epiſcopatus Conſtantienſis Alemannicus. P. I. T. I. p. 40. 41.

richten, und dem heiligen Chrisma durch ihren darüber geſprochenen Seegen die gehörige Kraft geben könnten [4]. Nur mochten ſie ſich wohl zu dem Vorbehalt dieſer beſondern Verrichtungen noch durch andere Gründe, als durch die Begierde, ſich vor den Presbytern auszuzeichnen, gedrungen fühlen.

§. 4.

Dabey blieb es jedoch auch in den neuen Kirchen geſetzmäßige Ordnung, daß in die oberen Grade

4) Auf der erſten unter Carlmann im Jahr 742. in Gegenwart des heil. Bonifaz gehaltenen Synode, welche das fränkiſche Kirchenweſen wieder in einige Ordnung bringen ſollte, wurde unter anderen auch ausdrücklich verordnet "ut Presby„ter ſemper novum Chrisma accipiat ab Epiſcopo." und die Verordnung wurde in der Folge mehrmahls wiederholt. S. Capit. T. I. p. 147. 158. 171. 191. Wegen der andern ausſchließlichen Verrichtungen der Biſchöffe, welche nicht einmahl an Presbyter übertragen werden könnten, erließ eine Synode zu Sevilla vom Jahr 619. das ausführlichſte Geſetz, worinn ſie auch die Conſecrationen der Kirchen und Altäre darunter rechnete. S. Synod. Hispal. II. c. 7.

Grade des Klerikats nur durch die unteren aufgeſtiegen werden ſollte [5]. Auch die ſonſtigen Beſtimmungen der älteren Kirchen-Geſetze über die Erforderniſſe und Eigenſchaften, welche diejenigen haben mußten, die in den Klerus aufgenommen werden wollten, behielten in den neuen Kirchen ihre Kraft [6]; doch erfand man bald eine ſehr glückliche Auskunft, um dieſen Beſtimmungen mit guter Art auszuweichen. Man fieng nehmlich an, die ſogenannte klerikaliſche Tonſur, die man in den älteren Kirchen immer nur bey dem Eintritt in den erſten der unteren Grade des Klerikats ertheilt und angenommen hatte, von der Ordination zu trennen. Jeder, der es verlangte, konnte nun zu jeder Zeit die Tonſur erhalten, ohne daß er genöthigt war, ſich ſogleich ordiniren zu laſſen. Die Platte auf dem Kopf war alſo nicht mehr, was ſie ehmahls geweſen war, nicht mehr Zeichen eines würklich angenommenen

5) S. Capit. Herardi in Capit. T. I. p. 1292. auch L. VII. c. 42.

6) Wie die Beſtimmungen wegen des Alters, der ehlichen Geburt, und andere dieſer Art. S. Conc. Toledan IV. a. 633. c. 19. und ſchon früher Conc. Agath. c. 16. 17. Ardat. IV. c. 1.

menen klerikaliſchen Grades — ſignum ordinis — ſondern ſie konnte höchſtens noch als Zeichen der Beſtimmung zu einem geiſtlichen Grade — ſignum deſtinationis ad ordinem — betrachtet werden; bey dieſer Veränderung aber behielt man doch den alten Grundſatz bey, daß die Tonſur den Kleriker mache [7]), und ignorirte wohlbedächtlich, daß er in der alten Praxis nur durch die Verbindung der Ordination mit der Tonſur ſeine Wahrheit erhalten hatte. Dadurch erhielt man den Vortheil, daß man jetzt mehrere Perſonen in den Klerus aufnehmen konnte, welche durch die älteren Geſetze davon ausgeſchloſſen wurden, ohne daß jedoch das Anſehen dieſer Geſetze gekränkt zu werden ſchien. Es war nehmlich nur darinn verboten, daß ſolche Perſonen, denen gewiſſe Erforderniſſe fehlten, nicht ordinirt — aber es war nirgends verwehrt, daß ihnen nicht die Tonſur ertheilt werden dürfte: man ließ

7) Um ihn füglicher behalten zu können, behauptete man nun, quod tonſura ipſa ſit ordo — freylich nur, wie ſich eine ſpäthere Synode zu Langres ausdrückte "in largo ſenſu vocabuli, et prout eſt quaedam diſpoſitio ad divinum officium.

ließ ſie alſo auch nur zu dieſer zu [8]); nach dem Princip aber, daß die Tonſur den Kleriker mache, erhielten ſie doch auch ſchon dadurch einen Antheil an allen Vorrechten und Privilegien des Standes, und dieß war es allein, was man gewöhnlich dabey abzweckte.

§. 5.

Eben ſo erlaubte man ſich freylich auch in den neuen Kirchen bey der würklichen Aufnahme in die klerikaliſchen Ordnungen die Geſetze wegen der Interſtitien, die bey dem Aufſteigen von einem Grade zum andern beobachtet werden ſollten, auf eben die Art zu eludiren, wie es ſchon in den älteren Kirchen geſchehen war. In den unteren Graden kam es wohl ſelten dazu, daß ſie noch

8) Schon im ſiebenten Jahrhundert ließ man auch ſehr häufig ſchon Kindern die Tonſur ertheilen. S. Synod. Toled. X. a. 656. c. 6. Auch mißbilligte es die Synode nicht, ſondern verordnete nur, daß man ſie in Zukunft keinem Kind vor dem zehnten Jahr geben dürfe, (es mußte alſo vorher ſchon früher geſchehen ſeyn,) und erklärte zugleich, daß ſie dadurch unauflöslich — aeterna diſtrictione — an den Klerus gebunden ſeyen.

noch beobachtet wurden, und auch bey dem Uebergang vom Sub-Diakonat zu dem Diakonat und von dieſem zu der Presbyters-Würde möchte man ſich öfter darüber hinweggeſetzt haben [9]), wenn nicht zu der Annahme dieſer Grade ein gewiſſes kanoniſches Alter erfordert worden wäre, das man ſich doch meiſtens in dem vorhergehenden Grade abzuwarten verbunden hielt. Dafür blieb es aber doch in der Regel, daß man nicht leicht die Weyhen zu einem der oberen Grade erhalten konnte, ohne — die Ordinations-Gebühren für alle unteren bezahlt zu haben; nur ertheilte

9) Doch ſetzte man ſich im ſechſten Jahrhundert in Gallien und Spanien ſehr häufig darüber weg. Vorzüglich oft geſchah es, wie Gregor der Gr. in einem Schreiben an den Biſchoff Siagrius von Autun bitterlich klagt "quod quidam deſiderio honoris inflati defunctis Epiſcopis tonſurantur, et fiunt repente ex laicis ſacerdotes." Epp. L. IX. ep. 106. Eben dieß mußte auch in Spanien mehrmahls vorgekommen ſeyn, daher verbot eine Synode zu Barcellona auf die Ermahnung Gregors im Jahr 599. auf das neue "ne laici promoveantur ad ordines eccleſiaſticos praetermiſſo tempore, ab antiquis Canonibus praeſcripto." Syn. Barcin. c. 3.

theilte man dann dem guten Zahler die Weyhen zu allen dieſen auf einmahl, oder in äußerſt kurzen Zwiſchenräumen, um ihn nicht lange aufzuhalten.

§. 6.

Endlich behielten auch in den neuen Kirchen alle jene Einrichtungen ihre geſetzmäßige Kraft, durch welche man ehmahls den Unterſchied zwiſchen Geiſtlichen und Layen ſichtbarer zu markiren, und ſie in einer weiteren Entfernung von einander zu halten geſucht hatte. Nur in Anſehung der Haupt-Einrichtung, die man dazu erfunden oder doch benutzt hatte, in Anſehung des Eh-Verbots für die Geiſtlichen, muß man ſogleich dazu ſagen, daß es ſich nur in der Theorie, aber nicht in der Praxis erhielt.

§. 7.

Allerdings blieb es Geſetz, daß keine zum Klerus gehörige Perſon, und zwar vom Sub-Diakonus an bis zum Biſchoff hinauf, im Ehſtand leben dürfte, denn auf mehreren [10]) galliſch-

10) S. Conc. Agath. c. 9. Aurelian. III, c. 2. Matiſcon. I. c. I. Lugdun. II. c. I. Toletan. III, c. 5.

liſch-fränkiſchen und ſpaniſch-gothiſchen Synoden des ſechſten Jahrhunderts wurden die älteren Canonen darüber förmlich wiederholt, alſo auch für die neuen fränkiſchen und gothiſchen Kirchen ausdrücklich ſanktionirt [11]). Daß aber die Biſchöffe

11) Den Subdiakonen war es doch in der ſpaniſchen Kirche im ſechſten Jahrhundert noch freygelaſſen, im Ehſtand zu leben, denn die Toledaniſche Synode vom Jahr 589. ſpricht nur in ihrem fünften Canon von Presbytern und Diakonen, welche in einer vollkommenen Enthaltſamkeit leben müßten. Auch ſelbſt in Sicilien, welches doch zu dem Römiſchen Metropoliten-Sprengel gehörte, war es bis dahin den Subdiakonen noch erlaubt geweſen, zu heyrathen. S. *Gregor. M.* Epp. L. I, ep. 42. Ja noch im Jahr 744. ſchränkte der Pabſt Zacharias in Reſponſ. ad Capit. Pipini das Verbot nur auf Presbyter und Diakonen ein, und ſetzte ausdrücklich hinzu: caeteros Clericos ad id non cogi, ſed uniuscujusque eccleſiae conſuetudinem obſervari debere. Aber auch die meiſten älteren galliſchen Synoden hatten das Verbot bloß auf dieſe eingeſchränkt, nur die Synode zu Orleans vom Jahr 540. hatte es ausdrücklich auch auf die Subdiakonen ausgedehnt.

ſe dabey die übrigen Geiſtlichen gar nicht um ihre Beyſtimmung gefragt haben mochten, dieß geht am deutlichſten daraus hervor, weil ſie es dieſe ganze Periode hindurch nicht zur Vollziehung bringen konnten.

§. 8.

Doch faſt möchte man glauben, daß es auch den neuen fränkiſchen und gothiſchen Biſchöffen nicht ſo ganz Ernſt geweſen ſeyn dürfte, den Geiſtlichen ihre Weiber zu nehmen, denn ſie faßten die Geſetze gegen den Ehſtand der Diakonen und Presbyter meiſtens auf eine Art ab, die ihre Erfüllung unmöglich machte, oder doch ihre Uebertretung unfehlbar vorausſehen ließ. Sie verboten nur, daß kein Diakonus und Presbyter nach ſeiner Ordination heyrathen ſollte, wenn er aber ſchon vorher verheyrathet war, ſo verwehrten ſie ihm nicht, ſeine Frau zu behalten [12]), ſon-

12) Auch dieß war ſelbſt in der Römiſchen Dioces nicht verwehrt, wie man aus einem andern Brief Gregors L. I. ep. 50. erſieht. Aber zu Anfang des achten Jahrhunderts mußte es doch den guten Prieſters-Frauen zu beſchwehrlich geworden

ſondern machten ihm nur zur Pflicht, daß er im Stande einer vollkommenen Enthaltſamkeit mit ihr leben ſollte, und gaben ihm nur dabey den Rath, daß er zu größerer Sicherheit nicht unter einem Dach mit ihr bleiben ſollte. Nun trat der Fall äußerſt ſelten ein, daß ein Diakon oder Presbyter bey ſeiner Ordination noch nicht verheyrathet war, weil es ja in den unteren Graden des Klerikats unter dem Subdiakonat jedem frey ſtand. Es gab alſo eine Menge von Geiſtlichen auch in den höheren Ordnungen, die mit ihren Frauen in einem Hauſe lebten, ohne daß die Geſetze etwas dagegen hatten [13]); eben wegen der Menge

worden ſeyn, auf einen ſolchen Fuß mit ihren Männern fortzuleben, daher fiengen ſie an, ſich von ihnen zu trennen, und andere zu heyrathen. Dieß wollte man jedoch auch nicht haben, deßwegen ließ Gregor II. im Jahr 721. auf einer Römiſchen Synode das Anathem über jeden ausſprechen — qui Presbyteram vel Diaconam duxerit in conjugium. Und dieſen Fluch erneuerte der Pabſt Zacharias auf einer Römiſchen Synode vom Jahr 743.

13) Den Biſchöffen wurde es jedoch auf der zuletzt erwähnten Römiſchen Synode c. I. ausdrücklich verbo-

Menge konnte man aber unmöglich darauf rechnen, wenigſtens unmöglich im Ernſt darauf rechnen, daß ſie insgeſammt die Gabe der Enthaltſamkeit in dem äußerſten Grade beſitzen ſollten, für welchen jene Geſetze berechnet waren.

§. 9.

Doch man gab auch deutlich genug zu erkennen, daß man nicht darauf gerechnet hatte. Vom ſieben-

verboten, den Presbytern und Diakonen aber wurde nur unterſagt, daß ſie keine mulieres ſubintroductas — keine Konkubinen — halten dürften. Das ſo oft ſchon vorher auch von Galliſchen und Spaniſchen Synoden wiederholte Verbot, daß ſie keine mulieres extraneas außer Müttern, Schweſtern, Töchtern oder Enkelinnen bey ſich haben durften, konnte nicht auf ihre Weiber ſich erſtrecken; denn in Anſehung dieſer war ihnen nur verboten: "ne cum conjugibus ſuis habeant communem lectum vel cellulam." Conc. Aurel. IV. c. 17. Turon. II. c. 20. Auch in einem Capitular vom Jahr 769. verordnete Carl der Gr. bloß, daß ein Presbyter, der mehrere Weiber haben würde — qui plures uxores habuerit — abgeſetzt werden ſollte, c. 5. ſo wie Pipin im Jahr 752. unter eben dieſer Strafe nur verbo-

ſiebenten Jahrhundert an bis in die Mitte des eilften lebte in Frankreich und Spanien wie in Deutſchland und England und ſelbſt in Italien wenigſtens der allergrößte Theil der Geiſtlichen auf dem Lande in einem öffentlichen und meiſtens ſehr geſeegneten Ehſtand, ohne daß es jemand einfiel, ſie deshalb zu beunruhigen. Einzelne Mönche, die freylich an das Heyrathen nicht denken durften, mochten zwar hin und wieder eine hämiſche oder eine eiferſüchtige Bemerkung über die ehrlichen Prieſter-Frauen fallen laſſen; aber die Biſchöffe, die es weder ignoriren konnten, noch ignoriren **wollten**, wie man aus den mehrfachen Synodal-Verordnungen erſieht, welche in dieſem Zeitalter wegen der Prieſter-Kinder gemacht wurden, ſchienen überzeugt zu ſeyn, daß es ſich nicht ändern laſſe, und mochten auch weiter keine Neigung haben, eine Aenderung mit Gewalt zu erzwingen [14]). Nahm doch der ehrliche

verboten hatte, daß kein Prieſter ſeine Nichte heyrathen dürfe — neptim ſuam uxorem ducere. c 4.

14) Dazwiſchen hinein geſchah es ja auch, daß ſich ſelbſt Biſchöffe verheyratheten. So klagte ſelbſt der Pabſt Hadrian II. bitterlich in einem Brief an

liche Burkhardt von Worms noch im eilften Jahrhundert in ſeine neue Canonen-Sammlung auch den alten Canon der Synode zu Gangra wieder auf, nach welchem alle diejenigen in den Bann verfallen ſollten, die einen verheyratheten Presbyter für unfähig zu den geiſtlichen Verrichtungen ſeines Amts halten würden.

§. 10.

So erhielt ſich in dieſem Punkt dieſe ganze Periode hindurch ein illegaler Zuſtand, wiewohl er hin und wieder oft genug als illegal erkannt und gerügt wurde; und eben ſo verhielt es ſich auch noch in Anſehung einer andern geſetzmäßigen Beſtimmung über die Entfernung, in welcher ſich die Geiſtlichen von den Layen halten ſollten.

Auch in den neuen Kirchen hatte man nehmlich alle jene älteren Geſetze fortgeführt, nach welchen den Perſonen, die zum Klerus gehörten, alle

an Carln den Gr. "eſſe Epiſcopos in partibus Italiae et Tuſciae — qui matrimonia contrahant, veſtibus ſecularibus induti. Auch ſchon Gregor führt eine Hausfrau des Biſchoffs von Sens an, von welcher er gar häßliche Geſchichten erzählt. VIII. 39.

alle jene Geſchäfte und Verrichtungen des bürgerlichen Lebens unterſagt wurden, wodurch ſie mit Layen allzuleicht in Kolliſion, oder in ein abhängiges Verhältniß von ihnen kommen konnten. Dieſen Geſetzen zufolge ſollten ſie keine Vormundſchaften und Pflegſchaften, keine Bürgſchaften und Procurationen für Layen übernehmen, nicht einmahl Layen Güter pachten, oder auf eine andere Art in die Privat-Dienſte von Layen treten, und am wenigſten ein obrigkeitliches Amt in der bürgerlichen Geſellſchaft oder im Staat ſich auftragen laſſen [15]). Aber ſehr bald ſetzte ſich der Klerus in den neuen chriſtlichen Staaten ſo allgemein über dieſe Geſetze hinaus, daß ſie auf einige Zeit völlig in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſchienen.

§. 11.

Schon im ſiebenten und achten Jahrhundert kam es in Gallien und Spanien, auch unter den Longobarden in Italien, ſehr häufig dazu, daß Geiſtliche zu den erſten und wichtigſten Aemtern des

15) S. Capitul. Pipini a. 755. c. 1. Concil. Emeritenſ. a. 666. c. 11.

des Staats berufen wurden [16]); ja bald kam es ſo weit, daß man gewiſſe Stellen nur mit Geiſtlichen beſetzen zu können glaubte. Alle Fürſten dieſes Zeitalters wählten ihre Kanzler, oder ihre expedirenden Räthe aus dem Klerus, und ſetzten alſo einen Geiſtlichen an die Spitze der meiſten Regierungs-Geſchäfte, die immer zuletzt durch die Hände des Kanzlers gehen mußten. Dieſen Vorzug hatte wohl der Klerus nur dem Umſtand zu danken, daß man unter den Layen dieſes Zeitalters nur wenige finden konnte, welche es bis zu der ſchwehren Kunſt des Leſens und Schreibens gebracht hätten, die ſich doch noch unter den Geiſtlichen — wenn ſchon auch nicht unter allen — erhalten hatte. Aber dieſer Umſtand zog ſie auch ſonſt noch in mehrere Verbindungen mit Layen hinein, weil er ſie ihnen mehrfach unentbehrlich machte. Nicht nur jeder Herzog und jeder

16) Schon früher war es dazu gekommen, denn ſchon *Sidonius Apollin.* ſchrieb an einen Biſchoff ſeiner Zeit: "Per vos regni utrinsque pacta et conditiones portantur. Per vos legationes meant. Vobis primum, quamquam principe abſente, non ſolum tractanda referuntur, verum etiam tractanda committuntur." L. VI. ep. 6.

jeder Graf, der in einem groͤßeren oder kleineren Diſtrikt Herren-Rechte auszuuͤben hatte, ſondern jeder groͤßere Guͤter-Beſitzer hielt ſich einen eigenen Geiſtlichen unter dem Nahmen eines Caplans, der gewoͤhnlich von ihm zu der Fuͤhrung aller ſeiner Geſchaͤfte gebraucht wurde, wiewohl er zunaͤchſt nur zu der Beſorgung des Gottesdienſtes in ſeiner Schloß-Capelle angeſtellt war.

§. 12.

Dadurch kamen freylich auch die Geiſtlichen nach mehreren Beziehungen in jenes abhaͤngige Verhaͤltniß mit Layen hinein, vor welchem ſie durch jene aͤlteren Geſetze geſichert werden ſollten; allein ſo lange die Umſtaͤnde fortdauerten, wodurch ſie zunaͤchſt in dieß Verhaͤltniß gezogen wurden, ſo hatte man keinen bedeutenden Nachtheil fuͤr den ganzen Stand davon zu beſorgen, und konnte alſo auch jene aͤlteren Geſetze unbedenklich ruhen laſſen. Unter dieſen Umſtaͤnden wurden die Layen bey dieſen Verbindungen mehr von den Geiſtlichen als dieſe von jenen abhaͤngig, denn unter dieſen Umſtaͤnden waren es mehr die Layen, welche die Dienſte der Geiſtlichen, als die letzten, welche den Schutz der erſten brauchten.

Der Klerus fand daher, noch außer andern Vortheilen, die er daraus zog, ſelbſt ein Mittel darinn, ſich gegen die Layen auf einen reſpektableren Fuß zu ſetzen; als ſich aber im Verfolg der Zeit die Umſtände etwas veränderten [17]), und die Layen jene Dienſte der Geiſtlichen weniger zu ſchätzen anſiengen, weil ſie ihnen entbehrlicher geworden waren, ſo wurde man bald genug auf das Uebel aufmerkſam, das daraus entſtehen konnte, und ſetzte jene älteren Verordnungen in ihre Kraft wieder ein.

Kap. VII.

17) Dieß geſchah ſchon im achten Jahrhundert, in welchem der eifrige Abogard von Lyon bereits bitterlich darüber klagte, wie viel der Klerus durch dieſe Layen-Dienſte verlohren habe. "Foeditas eſt — ſagt er in einer ſehr charakteriſtiſchen Stelle — ſeculi noſtri omni lacrymarum fonte ploranda, quod increbuit conſuetudo impia, ut pene nullus inveniatur anhelans et quantulumcunque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domeſticum habeat ſacerdotem, non cui obediat, ſed a quo inceſſanter exigat licitam ſimul et illicitam obedientiam, non ſolum in divinis officiis, verum etiam in humanis. Ita ut plerique inveniantur, qui aut ad menſas miniſtrent, aut

Kap. VII.

Aehnlichkeiten in den Verbindungs-Formen der kirchlichen Geſellſchaften.

§ 1.

Eine dritte Haupt-Aehnlichkeit zwiſchen der Verfaſſung der älteren und der neu-entſtandenen Kirchen erhielt ſich endlich auch in den Verbindungs-Formen, durch welche mehrere einzelne Geſellſchaften zu größeren und kleineren kirchlichen Republiken oder Dynaſtien vereinigt wurden.

Die ſämmtlichen biſchöfflichen Kirchen eines beſtimmten Diſtrikts bildeten auch hier eine Aſſociation, welche von einem Metropoliten nach gewiſſen Geſetzen regiert wurde. Jedes Bißthum war wieder in mehrere Parochial-Sprengel eingetheilt, welche zuſammen eine Diöceſe ausmachten. Jeder Parochie war eine einzelne oder auch mehrere kleinere Gemeinden zugetheilt, die gleich-

ſam

aut ſacrata vina miſceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae ſedent, regant, aut agellos provideant. S. *Abog.* de Privileg. & Jure Sacerdot. p. 128.

ſam hineingebannt waren, und Metropolitan- Diöceſan- und Parochial-Verhältniſſe waren auch hier im Ganzen nach eben den Beſtimmungen abgeſchnitten, welche man ehmahls im Orient darüber feſtgeſetzt hatte. Nur einige kleine Abweichungen wurden hier und da im beſondern dabey bemerklich, die zum Theil durch die Verſchiedenheit der Lokal-Umſtände veranlaßt wurden.

§. 2.

So kam in den neuen longobardiſchen Kirchen in Italien, wie in den gothiſchen in Spanien, die Metropolitan-Verfaſſung in eine Verwirrung, die das ganze erſte Jahrhundert ihrer Exiſtenz hindurch fortdauerte, aber in beyden aus einer gleichen Quelle floß. Orthodoxe und arianiſche Chriſten wurden ja zuerſt in den zwey neuen Staaten vermiſcht, und auch in manchen Kirchen arianiſche Biſchöffe zu eben der Zeit angeſtellt, da ſich in andern noch rechtglaubige Biſchöffe erhielten, wodurch unvermeidlich auch die gegenſeitigen Verhältniſſe der Kirchen in einige Unordnung gerathen mußten. Mit den arianiſchen Biſchöffen konnte kein orthodoxer Metropolit eine Verbindung unterhalten,

und

und die orthodoxen Biſchöffe konnten gewiß noch weniger dazu gebracht werden, einen arianiſchen Metropoliten zu erkennen. So lange alſo dieſer gemiſchte Zuſtand fortdauerte, ſo kamen gewiß mehrere Kirchen aus dem Metropolitan=Nexus heraus, in welchem ſie vorher mit einander geſtanden waren; doch ſobald der Katholicismus in dieſen Staaten den Sieg über den Arianismus erhielt, ſo ſorgte man ſogleich dafür, die alte Ordnung auch hierinn wiederherzuſtellen. Die Metropolitan=Verbindung wurde in allen Provinzen, ſo viel möglich, wieder auf den ehmaligen Fuß geſetzt; und wenn auch wegen der politiſchen Veränderungen, die in der Zwiſchenzeit eingetreten waren, nicht alles wieder ganz auf dieſen Fuß geſetzt werden konnte, wenn deßwegen auch hier und da die neuen Metropoliten=Sprengel etwas anders als vorher eingetheilt, oder einige vorzüglich begünſtigt, und auf die Koſten von andern erweitert wurden, ſo arbeitete man doch ſehr planmäßig darauf hin, das Metropoliten=Weſen im Ganzen nach der älteren Form zu organiſiren.

§. 3.

Man räumte deßwegen auch hier den Metropoliten alle die Vorrechte ein, welche ſie in der älteren Verfaſſung gehabt hatten. Man räumte ihnen auch hier das Konfirmations-Recht aller Biſchoffs-Wahlen in der Provinz [1]), und das Konſekrations-Recht aller neu-gewählten Biſchöffe, das Konvokations-Recht [2]) aller Provinzial-Synoden und das Recht der erſten Inſtanz [3]) bey allen Anklagen, die über Biſchöffe vorkamen, wie das Recht der zweyten Inſtanz bey allen Appellationen von den Gerichtshöfen der Biſchöffe ein [4]); aber man verwahrte auch hier die Ordinariats-Rechte der Biſchöffe in ihren Diöceſen eben ſo ſorgfältig gegen die Eingriffe der Metropolitan-Gewalt, und ſchloß überhaupt die Ausübung von dieſer in ſehr genau beſtimmte Gränzen ein. Das Inſtitut der Provinzial-Synoden wurde auch hier als das würkſamſte Mittel dazu benutzt, da die Metropoliten der Ord-

1) Conc. Lucenſ. II. ann. 572. c. 3. 4.

2) Conc. Emeritenſ. a. 666. c. 6.

3) Conc. Matiſcon. II. a. 585. c. 9.

4) S. Conc. Tolet. II. ann. 527. c. 1. III. c. 18. 20. IV. ann. 633. c. 19. Capitul. T. I. p. 195.

Ordnung nach, alles, was vor ſie gebracht wurde, wieder vor dieſe bringen mußten; damit aber bildete ſich zu gleicher Zeit aus dieſem Inſtitut das Band, das überall die Metropolitan-Verfaſſung am feſteſten zuſammenhielt.

Auch in der neuen angelſächſiſchen Kirche in Brittannien wurde daher dieſe Verfaſſung bald nach ihrer Entſtehung eingerichtet, denn ſobald nur einmahl mehrere Bißthümer organiſirt waren, ſo regulirte man auch die Metropoliten-Rechte, die an dem Stuhl von Kanterbury haften ſollten, von dieſem aber in der Folge mit den Erzbiſchöffen von York [5]), wiewohl in einem etwas ungleichen Verhältniß, getheilt wurden.

§. 4.

Etwas anders kam es hingegen in der neuen fränkiſchen Kirche in Gallien. Ohne Zweifel erhielt ſich zuerſt in dieſer die Metropolitan-Verbindung auf eben dem Fuß, und erhielt ſich eine geraume Zeit auf eben dem Fuß, auf welchem ſie die

5) In dem erſten noch ungeordneten Zuſtand der engliſchen Kirche war York auch ſchon der Sitz einer Haupt-Kirche geweſen, die aber auf einige Zeit wieder erloſchen war.

die Franken bey der Eroberung des Landes antra-ſen. Man dachte hier deſto weniger an eine Veränderung, da die Bißthümer vielleicht noch länger als ein halbes Jahrhundert mit lauter National-Galliern beſetzt blieben [6]), die es gewiß höchſt lebhaft fühlten, daß es ihr eigener Vortheil erfordere, ſich jetzt noch enger als vorher an einander anzuſchließen. Allein nach dem Verfluß eines weiteren Jahrhunderts bemerkt man nicht ohne Befremden, daß ſich das Band des Metropalitan-Nexus beynahe völlig in dieſen fränkiſch-galliſchen Kirchen aufgelößt hatte; denn als gegen das Jahr 740. die fränkiſche Nation mit Hülfe des heiligen Bonifaz ihr Kirchen-Weſen wieder in Ordnung bringen wollte, ſo ſah ſich dieſer veranlaßt, zuerſt darauf anzutragen, daß vor allen Dingen neue Metropoliten aufgeſtellt werden müßten [7]). Noch ſichtbarer geht es

6) Erſt gegen das Jahr 566. findet man einen Meroveus als Biſchoff von Poitiers, der wohl ſeinem Nahmen nach ein Franke ſeyn mochte. *Gregor. L. IX. c. 40.*

7) Unter den Fragen, über welche hernach Pipin im Jahr 744. den Pabſt Zacharias zu Rath zog, war

es aber aus einem andern Umſtand hervor, wie ſehr hier das Ganze der Metropolitan-Verfaſſung aus ſeinen Fugen gekommen war, denn bey eben dieſer Gelegenheit kam es auch an den Tag, daß achtzig Jahre lang keine Provinzial-Synode mehr in Frankreich gehalten worden war.

§. 5.

Wie es dahin gekommen war, läßt ſich nicht genau angeben; doch würkten ohne Zweifel mehrere Urſachen dabey zuſammen. Etwas mochte ſchon der Umſtand dazu beytragen, daß man jetzt allmählig immer mehrere Biſchöffe vom fränkiſchen Stamme bekam, die weniger aufgeklärt, als die älteren, auch das Joch einer noch ſo gemäßigten, und noch ſo wohlthätigen Subordination weniger ertragen konnten. Noch mehr trugen

war auch die erſte: Quomodo honorari debeat Metropolitanus Epiſcopus coram Epiſcopis et parochialibus Presbyteris? Der Pabſt aber verwieß ihn auf die Beſtimmungen, welche in den apoſtoliſchen Canonen und von der Synode zu Antiochien darüber feſtgeſetzt worden ſeyen. S. Coll. Concil. ed. *Labb.* T. VI. p. 1507.

trugen wahrſcheinlich die mehrfachen Theilungen des Reichs unter den Söhnen Chlodwigs und ihren Nachkommen dazu bey, denn bey dieſen Theilungen wurden hin und wieder auch kirchliche Provinzen zerſtückelt und zerriſſen, welches jetzt immer auch die Zerreiſſung des Metropolitan-Verbands zur Folge hatte. Doch den Haupt-Antheil daran hatte ohne Zweifel der Geiſt jener allgemeinen Unordnung und Verwirrung, der im ſiebenten Jahrhundert in das ganze fränkiſche Staats-Weſen kam, und da er ſo manches andere Band des geſellſchaftlichen Vereins auflöſte, und ſo manches andere Verhältniß verrückte, unvermeidlich auch auf den bisherigen Stand der kirchlichen nachtheilig einwürken mußte.

§. 6.

Dafür erhielten ſich auch in der fränkiſch-galliſchen Kirche, ſelbſt in dieſem Zeitalter der Verwirrung, die Grundzüge der älteren Diöceſan-Verfaſſung eben ſo unverändert, als in den übrigen Kirchen des Occidents. Jedem Biſchoff blieb auch hier unter dem Nahmen ſeiner Diöceſe ein gewiſſer Diſtrikt angewieſen, der aus mehreren Parochieen beſtand, über welche ſich ſeine beſon-

dere Aufſicht erſtrecken ſollte; denn wiewohl jeder dieſer Parochieen ein eigener Presbyter regens, — oder Pfarrer — vorgeſetzt war, in ſo fern ſie als für ſich beſtehende Gemeinden betrachtet wurden, ſo blieb es doch allgemein anerkannter Grundſatz, daß alle in dem Biſchoff ihren gemeinſchaftlichen Oberhirten zu erkennen hätten, der daher auch über alle ſeine Amts-Gewalt gleichmäßig auszuüben befugt ſey [8]).

§. 7.

Allem Anſehen nach wurden zuerſt auch hier die Parochen nur als Vikarien und Delegirte der Biſchöffe betrachtet, denen keine eigenen Amts-Rechte in ihren Kirchſpielen zukämen. Selbſt die Land-Biſchöffe, deren man mit Verwunderung im ſiebenten und achten Jahrhundert in den ſpaniſchen und fränkiſchen Kirchen [9]) noch einige findet,

8) "Unusquisque Presbyter in Parochia habitans ſubjectus ſit illi Epiſcopo, in cujus Parochia habitat." Oſtfränk. Synode vom Jahr 742. S. *Baluz.* Capitular. T. I. p. 145. Eben dieß wiederholt in *Zachar.* Reſponſ. ad Capit. Pipini c. 10.

9) In den fränkiſchen Kirchen machte man ſich ſogar

det, wurden wahrſcheinlich für nichts anders angeſehen; als ſich aber allmählig die Idee von einem eigenen Amts-Charakter der Parochen ausbildete, ſo erkannte man doch fortdauernd, daß den Biſchöffen allein das Beſetzungs-Recht zu den neuen Aemtern, oder das Nominations-Recht der Parochen zuſtehe. Auch die allmählig aufkommenden Patronat-Verhältniſſe bewürkten darinn

gar einige Zeit hindurch ſehr viel ihrethalben zu thun, denn Carl der Gr. ſchr.eb ſelbſt einmahl deshalb an den Pabſt Leo III. und erließ ihretwegen mehrere Verordnungen. S. Capit. L. I. p. 327. ff. Es wäre aber möglich, daß man hier durch den Nahmen: Chorepiſcopi: die nehmlichen Menſchen zuweilen bezeichnet hätte, welche ſonſt in den Geſetzen dieſes Zeitalters unter der Benennung Epiſcopi vagi hin und wieder vorkommen. Dieſe richteten allerdings um dieſe Zeit mehrfache Unordnungen an; aber höchſt wahrſcheinlich waren ſie aus den Epiſcopis regionariis des ſiebenten Jahrhunderts entſtanden, und alſo etwas ganz anderes, als die Chorepiſcopi der älteren Kirche geweſen waren. Vergl. *Rabani Mauri* Epiſt. de Chorepiſcopis ad Drogonem Metenſ. vom Jahr 841. in *Mabillon* Annal. Ord. S. Bened. Sec. IV. p. 38.

inn keine — wenigſtens in dem Rechts-Grundſatz ſelbſt — keine Veränderung. Denjenigen, die zu der Stiftung, oder zu der Dotirung einer Kirche etwas beytrugen, und ſich dadurch den Nahmen ihrer Patrone erwarben, wurde zwar jetzt hin und wieder, wie noch weiter vorkommen wird, auch ein mehr oder weniger beſchränkter Antheil an dem Beſetzungs-Recht der dazu gehörigen Stellen — alſo bey Parochial-Kirchen auch an dem Beſetzungs-Recht der Pfarreyen — als eigenes Patronat-Recht eingeräumt, aber im günſtigſten Fall erſtreckte ſich dieſer Antheil der Ordnung nach nur ſo weit, daß ſie dem Biſchoff einen Kandidaten präſentiren durften, dem er unter gewiſſen Bedingungen die Stelle zu konferiren verbunden war. Auch in dieſem Fall blieb es alſo der Biſchoff, der das Amt eigentlich vergab, und dieß Kollations-Recht wurde dieſe ganze Periode hindurch als unveräuſſerliches und unmittheilbares Ordinariats-Recht der Biſchöffe angeſehen.

§. 8.

Dabey behielten aber auch die älteren Verordnungen, welche die Biſchöffe zur Reſidenz in ih-

ren Diöceſen, und zu der jährlichen Viſitation der dazu gehörigen Kirchen verpflichteten, eben ſo wie jene ihre Geſetzkraft, durch welche ſie unauflöslich an ihre Diöceſen gebunden wurden [10]. Man hat auch Urſache zu glauben, daß dieſe Geſetze von den Biſchöffen der neuen Kirchen ſeltener, als von den Biſchöffen der älteren übertreten wurden. Sie verließen wenigſtens ihre Diöceſen nicht halb ſo oft, als es ehmahls im Orient geſchah, um dem Hoflager ihrer Fürſten ohne weiteren Beruf [11]) nachzuziehen; außer dieſem

10) Bey der Wiederholung der älteren Reſidenz-Geſetze wurde noch genauer als ehmahls oder wenigſtens öfter darauf gedrungen, daß ſie beſtändig bey der Haupt-Kirche ihrer Diöceſe — apud principalem cathedram ſuae parochiae — und nicht an einem andern Ort ihres Sprengels ſich aufhalten ſollten. S. Capit. T. I. 228. 269. 709. 894. Wegen der Translationen der Biſchöffe findet man die älteren Verbote erneuert eb. daſ. 223. 456. Schon vorher von einer ſpaniſchen Synode zu Lugo im Jahr 572. c. 5.

11) Durch die politiſche Verfaſſung der neuen Staaten bekamen ſie hier würklich einen öfteren Beruf dazu; aber um das Reſidenz-Geſetz in Kraft zu erhal-

ſem gab es aber ſonſt der Verſuchungen nicht ſehr viele, welche ſie zu einer längeren Abweſenheit von ihren Kirchen verleiten konnten. Bis zum achten Jahrhundert finden ſich ebenfalls nur wenige Beyſpiele von Biſchöffen, die ſich von ihren Kirchen an andere transferiren ließen; an das jährliche Viſitiren ihrer Diöceſen aber durften ſie ſchwehrlich erſt durch die Geſetze erinnert werden [12], weil ſie ihren eigenen Vortheil dabey fanden. Aus eben dieſem Grund wurde endlich auch noch darüber unverbrüchlich gehalten, daß ſich kein Biſchoff in der Diöceſe eines andern irgend eine Gewalt anmaßen, oder auch nur einen biſchöfflichen Actus ohne ſeine Einwilligung verrichten durfte [13].

§. 9.

erhalten, hielt ſich ſelbſt Carl der Gr. verpflichtet, einer Synode und dem Pabſt die Anzeige davon zu machen, wenn er einen Biſchoff zu einer Stelle berief, die ſeinen beſtändigen Aufenthalt am Hofe nöthig machte. S. Capitul. T. I. p. 270.

12) Doch wurden ſie oft genug dazu aufgefordert. S. Conc. Tarracon. ann. 516 c. 8. Bracarenſ. II. ann. 572. c. 1. Capitul. T. I. 147 158. 191.

13) Auf der erſten Synode, die der berühmte Theo-

§. 9.

Noch in das Ende dieſer Periode fällt hingegen ein Ereigniß, das in der bisherigen Diöceſan=Adminiſtration eine eben ſo merkliche als wichtige Veränderung herbeyführte, die ſich jedoch in dieſem Zeitraum ſelbſt noch nicht entwikkelte. Dieß merkwürdige Ereigniß war kein anderes, als die Einführung des kanoniſchen Lebens unter dem Klerus; aber durch dieſe Neuerung wurde noch ſonſt ſo viel neues in die occidentaliſchen Kirchen eingeführt, daß ſie in der folgenden Aufzählung der Eigenheiten, wodurch ſich ihre Verfaſſung von der älteren unterſchied, beſonders aufgeführt werden muß.

§. 10.

dor von Canterbury im Jahr 672. in Hereford in England hielt, machte man es zum zweyten Canon: "Ut nullus Epiſcoporum parochiam alterius invadat, ſed contentus ſit gubernatione creditae ſibi plebis." Auf eben dieſer Synode wurde auch can 8. der Rang der Biſchöffe nach dem Alter ihrer Konſekration beſtimmt. In den Capitularien der fränkiſchen Könige wird beſonders oft darauf gedrungen, daß ſich kein Biſchoff unterſtehen ſollte, einen Ordinations=Aktus in der Diöceſe eines andern zu verrichten. T. I. p. 217. 706. 1042.

§. 10.

In Beziehung auf dasjenige, was die eine mit der andern gemein hatte, mag jetzt allein noch bemerkt werden, daß man ja überhaupt in den neuen Kirchen auch die Autorität aller jener Geſetze und ſelbſt jener Geſetzſammlungen anerkannte, in denen das geſchriebene Recht der ältern enthalten war. Die fränkiſchen Eroberer von Gallien ließen eben ſo wie die Gothen in Spanien und die Longobarden in Italien den alten Landesbewohnern, welche ſie ihrer Herrſchaft unterworfen hatten, ihr bisheriges römiſches Recht, oder geſtatteten ihnen, daß ſie ſowohl in ihren bürgerlichen als kirchlichen Verhältniſſen fortdauernd nach ihren älteren Geſetzen ſich richten durften. Als Quelle für das kirchliche Recht war aber vorher in allen dieſen Ländern theils der Theodoſianiſche Codex, theils die eine oder die andere von den älteren Canonen-Sammlungen anerkannt worden, die im fünften und ſechſten Jahrhundert in Gebrauch und in Anſehen gekommen waren. In Italien war dieß höchſtwahrſcheinlich zu der Zeit, da die Longobarden ihren neuen Staat darinn gründeten, die Dionyſiſche Sammlung; in Gallien und Spanien hingegen war ohne

ne Zweifel vor der Dionyſiſchen ſchon eine ältere gebraucht worden, die auch durch dieſe nicht ſogleich verdrängt wurde. Doch in Gallien wenigſtens wurde ja in der Folge von einem der erſten fränkiſch-chriſtlichen Könige dem Dionyſianiſchen Codex die Autorität eines kirchlichen Geſetzbuchs förmlich eingeräumt, und wenn auch dieß noch bezweifelt werden könnte [14]), ſo iſt doch das keinem Zweifel unterworfen, daß die ältere bisher in den Galliſchen und Spaniſchen Kirchen gebrauchte Geſetz-Sammlung die nehmliche Grundlage mit der Dionyſiſchen gemein hatte. In jenen wie in dieſer machte unſtreitig eine Ueberſetzung des orientaliſchen Codex das Haupt-Stück, alſo jene älteren Synodal-Canonen, die ſchon in dieſem geſammelt worden waren, den größten Theil

14) Dieß kann allerdings bezweifelt werden, wenn man ſich nur auf dasjenige berufen will, was Gregor von Tours L. V. c. 19. von dem König Chilperich erzählt, und Quesnel hat es auch würklich gegen alles, was Marca De Conc. Sacerd. L. III. c. 4. dafür vorbrachte, ſehr zweifelhaft gemacht. S. *Quesnel* Diſſ. XVI. De primo uſu Cod. Dionyſ. in Gallicanis regionib. in Opp. S. Leonis T. III. p. 1022. aber auch die Obſervationes der Ballerai dazu p. 1042.

Theil aus, nur daß allmählig mehrere Canonen von Galliſchen und Spaniſchen Synoden, und vielleicht auch ſchon die Briefe oder Decretalen einiger Päbſte hinzugefügt worden ſeyn mochten, die beſonders an galliſche oder ſpaniſche Biſchöffe gerichtet waren. Dieſe Geſetzbücher, denen man zum Theil eine neue Sanktion gab, enthielten alſo kein anderes als das alte, oder das in den älteren Kirchen ausgebildete Recht. Daß man es auch in die neue engliſche Kirche gleich bey ihrer Stiftung einführte, darf nicht erſt geſagt werden. Dadurch aber gab man am deutlichſten zu erkennen, daß man auch die Grundzüge der älteren kirchlichen Verfaſſung unverändert beybehalten wollte.

§. 11.

Nach dieſem wird man es indeſſen doch nicht befremdend finden, daß dem ungeachtet in die Verfaſſung der neuen Kirchen ſo manches eigenthümliche hineinkam, deſſen Auszeichnung den folgenden Abſchnitt ausfüllen wird. Wenn man auch nichts an der alten Einrichtung ändern wollte, ſo war es doch phyſiſch-unmöglich, daß ſie ſich gegen den ſo vielfach entgegenſtrebenden Ein-

fluß des veränderten Zeit-Geiſts und der verän-derten Lokal-Umſtände halten konnte; bey mehre-ren der jetzt anzuführenden Veränderungen wird es ſich aber ſehr ſichtbar darlegen, daß ſie auch ſehr planmäßig und abſichtlich eingeleitet wurden.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Eigenthümliche Hauptzüge, durch welche ſich die Verfaſſung der neuen occidentaliſchen Kirchen von den älteren orientaliſchen auszeichnet.

Erſter Abſchnitt.

Eigene Verhältniſſe der neuen Kirchen zu dem Staat und zu der bürgerlichen Geſellſchaft.

Kap. I.

Größerer Einfluß des Staats und der oberſten Staats-Gewalt auf die neuen Kirchen. Haupt-Mittel, durch welche er ſich dieſen Einfluß verſchaft. Antheil, den er ſich an der Beſetzung der Bißthümer vorbehält.

§. 1.

Die auffallendſte Erſcheinung, welche ſich hier beobachten läßt, beſteht darinn, daß die Kirchen in den neu-entſtandenen Reichen des Occidents nicht nur in mehreren Beziehungen als ehmahls im Orient von dem Staat und von den Regenten des Staats abhängig wurden, ſondern daß ſich hier die Regenten einen merklich weiter ausgedehnten Einfluß und eine ſich häufiger äußernde Einwürkung auf die Kirche geſetz- und verfaſſungsmäßig vorbehielten, und auch lange genug zu behaupten wußten. Hätte bloß das erſte ſtatt gefunden, ſo möchte ſich in der noch halb rohen

Wild-

Wildheit, und in dem ungezähmteren Freyheits-Geiſt der Nationen, welche die neuen chriſtlichen Staaten bildeten, ein ſehr natürlicher Grund dafür finden laſſen; denn von Proſelyten dieſer Art ließ ſich nichts anders erwarten, als daß ſie in jedem Colliſions-Fall die Rechte der Kirche, und auch die zu andern Zeiten vielleicht anerkannten Rechte der Kirche ihrer Konvenienz aufopfern würden [1]; aber nur deſto weniger möchte man ihnen zutrauen, daß ſie ſchon bey der erſten Anlage

1) Daß es auch die Biſchöffe ſelbſt erwarteten, und den neuen Proſelyten zuerſt ſehr viel nachgeben zu müſſen glaubten, dieß erhellt ſehr ſchön aus einem beſondern Fall, in welchen ſchon der heil. Remigius mit dem König Chlodwig kam. Der König verlangte von ihm, daß er einen gewiſſen Claudius zum Presbyter ordiniren ſollte, wiewohl ein ſtarkes kanoniſches Hinderniß bey ihm eintrat. Der Biſchoff that es aber nicht nur, ſondern auf den Vorwurf, den ihm einige ſeiner Mitbrüder deßhalb machten, antwortete er gerade zu, daß er es thun zu müſſen geglaubt habe "quia rex praecellentiſſimus, praeſul regionis, cuſtos patriae, gentium triumphator illud injunxerit. S. Epiſt. Remigii Concil. T. IV. p. 1608.

lage der neuen Verfaſſung, welche ſie ſich gaben, darauf gedacht haben könnten, ſich ein beſtändiges Uebergewicht über die Kirche und über die kirchliche Gewalt zu erhalten. Und doch iſt es dieß, was man in mehreren konſtitutionellen Einrichtungen der neuen Staaten bewundern muß, die zum Theil mit einer höchſt feinen und bedachtſamen Klugheit für die mittelbare und unmittelbare Erreichung dieſes Zwecks berechnet waren: dadurch erhält aber nur die Bemerkung eine weitere Beſtätigung, daß die Stifter der neuen Staaten bey der Annahme des Chriſtenthums überhaupt durch das Intereſſe ihrer Politik wenigſtens eben ſo gern als durch ihre Ueberzeugung ſich leiten ließen.

§. 2.

Die erſte und vielleicht die bedeutendſte dieſer Einrichtungen, wodurch ſich die oberſte Staats-Gewalt in den neuen Reichen eine beſtändige, zwar nur indirekte, aber ſehr ſichere Einwürkung auf die Kirche möglich machte, beſtand in dem Antheil, den ſie ſich an der Erſetzung der Bißthümer vorbehielt.

Schon unter den nächſten Nachfolgern Chlodwigs in dem neuen fränkiſchen Staat findet man

nicht ohne Erſtaunen, daß in ganz Gallien kein Biſchoff mehr ohne die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gewählt werden durfte. Wenn ſich ehmahls in der älteren Kirche die chriſtlichen Kayſer in die Wahlen der Biſchöffe gemengt hatten, ſo war es doch nur bey den wichtigeren und bedeutenderen Stellen, bey den Bißthümern der Reſidenz und der andern Haupt-Städte des Reichs, es war ſelbſt bey dieſen nicht immer, und es war meiſtens nur auf eine Art geſchehen, wobey doch die Freyheit der Wahlen nicht ganz aufgehoben, oder die kayſerliche Einmiſchung nur als eine vorübergehende durch beſondere Umſtände motivirte Abweichung von der Regel vorgeſtellt wurde. Hier hingegen wurde es von dem Staat zur Regel gemacht, und von der Kirche ſelbſt als Regel anerkannt, daß bey der Erſetzung eines vakanten Bißthums der König das meiſte zu ſagen habe, und unter dieſer Regel waren nicht nur die größeren und wichtigeren, ſondern alle Bißthümer der Monarchie ohne Ausnahme begriffen.

§. 3.

Man weiß zwar nicht ganz genau, wie es noch unter Chlodwig mit der Beſetzung der Bißthümer

thümer eigentlich gehalten wurde, doch läßt ſich aus der neuen Ordnung ſelbſt, die ſo bald hineingebracht wurde, über ihre Entſtehung manches vermuthen.

Wahrſcheinlich führte es ſchon Chlodwig ein, daß von jeder Vakanz eines Bißthums eine Anzeige an den König gemacht, und zugleich von denjenigen, denen nach der älteren Obſervanz das Recht zuſtand, den neuen Biſchoff zu wählen, ſeine Erlaubniß dazu nachgeſucht werden mußte. Vermuthlich geſchah dieß durch den Metropoliten, dem zuerſt von dem Klerus der Kirche, für welche der neue Biſchoff zu wählen war, die Anzeige gemacht wurde; allem Anſehen nach mußte dann aber auch der Erfolg der Wahl nicht nur an den König berichtet, und ſeine Beſtätigung eingeholt werden, ſondern ſchon unter Chlodwig mochten die Fälle nicht ſelten vorkommen, daß er auf die erſte Anzeige den neuen Biſchoff, der gewählt werden ſollte, ſelbſt deſignirte [2]), oder doch den Wählenden mit einer Art em-

2) So deſignirte Theoderich, der dritte von Chlodwigs Söhnen, im Jahr 529. den heiligen Nicetius

empfahl, welche die Form eines Befehls hatte. Man muß dieß daraus ſchließen, weil es ſchon unter ſeinen Söhnen ſo häufig vorkam, daß ſie geradezu Biſchöffe ernannten; als ordnungs- und vorſchriftmäßiger Gang wurde jedoch für jetzt nur dieß erkannt, daß keine Biſchoffs-Wahl ohne die Erlaubniß des Königs vorgenommen, und keine ohne ſeine Beſtätigung für gültig erkannt werden dürfe. Dieß wurde aber auch von den Biſchöffen ſelbſt als ordnungsmäßiger Gang anerkannt, denn im J. 549. machten ſie es ſelbſt auf einer Synode zu Orleans zum Geſetz [3]), daß zwar kein Bißthum für Geld verkauft [4]), ſondern

tius zum Biſchoff von Trier. Eum — ſagt Gregor von Tours — ad Epiſcopatum juſſit accerſiri — und ſpricht zwar nachher noch von dem dato conſenſu populi, aber auch von dem decreto Regis ad ordinandum.

3) Can. 10.

4) Auch dieß war freylich, wie ſich vorausſehen ließ, bald genug aus der Einrichtung entſtanden, denn ſchon von der Zeit Theoderichs klagt Gregor im Leben des h. Gallus: "Ejusdem Regis tempore, illud iniquum germen coepit pullulare, ut Sacerdotium aut venderetur a Regibus aut compararetur

dern durch die Wahl des Volks und des Klerus beſetzt, jedoch nur nach dem Willen des Königs beſetzt werden ſollte.

§. 4.

Dabey ſtoßt man auch in der Geſchichte dieſes Zeitraums nur auf ein Paar ſchwache Verſuche, welche von den Galliſchen Biſchöffen gemacht wurden, um die gänzliche Freyheit ihrer Wahlen wieder herzuſtellen, und den Einfluß der weltlichen Macht darauf abzuſchneiden. Im J. 557. machten ſie auf einer Synode zu Paris [5]) den

tur a Clericis. Unter dem König Gunthram war es ſchon ſo ſchlimm damit geworden, daß dieſer ſelbſt an einige Kompetenten um das Bißthum zu Bourdeaux ſchrieb: Non eſt principatus noſtri conſuetudo, ſacerdotium pretio vendere." Gregor L. VI. c. 39. Aber daß ſich das Uebel doch erhielt, erſieht man aus den häufigen Klagen, die der Pabſt Gregor der Gr. noch nachher darüber führte.

5) Can. 8. "Nullus civibus invitis ordinetur Epiſcopus, niſi quem populus et Clericorum electio pleniſſima quaeſiverit voluntate; non principis imperio, neque per quamlibet conditionem contra Metropoli-

den Canon, den im J. 615. eine zweyte Pariſer Synode wiederholte, daß ſich der König nicht mehr in die Wahlen der Biſchöffe miſchen ſollte. Die Verordnungen dieſer zweyten Synode wurden auch von dem damahligen König Chlotar II. beſtätigt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er ſeine Beſtätigung nur aus Ehrfurcht gegen die älteren Geſetze der Kirche ertheilt habe. Allein wenn ſich auch Chlotar [6]) dadurch für

tae voluntatem vel Epiſcoporum provincialium ingeratur. Quodſi per ordinationem regiam honoris iſtius culmen pervadere, aliquis praeſumſerit — a comprovincialibus illius loci epiſcopis recipi nullatenus mereatur."

6) Chlotar ſelbſt hielt ſich gar nicht dadurch gebunden, denn noch in ſeinem Todes-Jahr ernannte er einen gewiſſen Emerius zum Biſchoff von Sainctes, den hernach die Biſchöffe der Provinz eben deßwegen nicht erkennen wollten. Sein Nachfolger Charibert nahm dieß aber ſehr übel, und ſetzte den Biſchoff ſogleich wieder ein, indem er im höchſten Unwillen ausrief: "Putatisne, quod non eſt deſuper quisquam de filiis Chlotarii Regis, qui facta Patris cuſtodiat, quod vos Epiſcopum, quem voluntas Regis elegit, projiceretis auſi

für gebunden hielt, ſo findet man doch, daß ſchon ſeine nächſten Nachfolger ganz anders dachten. Unter der Regierung des Königs Dagobert ſtoßt man ſchon wieder auf Biſchöffe, die von dem Könige allein ernannt wurden; und dieß wurde allmählig ſo zur Obſervanz, daß es unter der folgenden Adminiſtration der Major-Domus und unter der neuen Regierung Pipins nicht einmahl mehr zu ſcheinbaren Biſchoffs-Wahlen kam. Erſt Carl der Große ſtellte in einem ſeiner Capitularien die Förmlichkeit der Wahlen, aber auch nur auf den Fuß wieder her, auf dem ſie zur Zeit der erſten Merovingiſchen Könige geſtanden

auſi eſtis." S. *Gregor.* L. IV. c. 26 Doch Chlotar durfte ſich auch nicht dadurch gebunden halten, denn er hatte ſich in ſeinem Confirmations-Decret ausdrücklich genug vorbehalten, daß er auch ſelbſt Biſchöffe ernennen dürfe, wenn er es für gut finde. "Si perſona — heißt es in dem Decret — digna fuerit electa a populo et Clero, per „ordnationem Regis ordinetur. Vel certe, ſi de „Palatio eligitur, per meritum perſonae et doctri„nae ordinetur." Concil. T. V. p. 1654. Capitul. T. I. p. 22.

den ſeyn mochten [7]). Er behielt ſorgfältig die Genehmigung und die Beſtätigung jeder Wahl dem königlichen Anſehen vor, und damit waren jetzt auch die Biſchöffe ſo zufrieden, daß ſie ſelbſt auf einer Synode zu Verdun unter Ludewig I. die Ordinationen aller neuen Biſchöffe für ungültig erklärten, die gegen den Willen des Königs gewählt worden ſeyen.

§. 5.

Eben dieß mochte aber auch in Spanien ſchon zur Zeit der erſten arianiſchen Könige aus dem gothiſchen Stamm Ordnung geworden ſeyn, denn unter den erſten orthodoxen Regenten, die auf den ſpaniſchen Thron kamen, unter denen ſich doch ſonſt der Klerus ſo mächtig zu machen wußte, wurde es von den Biſchöffen ebenfalls recht förm-

7) S. Capitul. Aquisgranenſ. ann. 803. c. 2. & ann. 816. c. 2. Aber das Geſetz kam eigentlich nicht einmahl zur Ausübung, denn noch lange nachher wurden in Deutſchland und Frankreich die meiſten Bißthümer durch die bloße Nomination der Kayſer und Könige erſetzt. Dieß geſteht auch Baluz in den Noten zu dieſem Kapit. T. II. p. 1141.

förmlich anerkannt [8]), daß die Einwilligung des Königs zu jeder Biſchoffs-Wahl nachgeſucht werden müſſe. Ohne Zweifel fand dieß auch unter den Longobarden ſtatt; in dem neuen engliſch-chriſtli-

8) Unter den arianiſchen Regenten mochte es doch nicht ſogleich Ordnung in Spanien geworden ſeyn; denn einmahl iſt es wahrſcheinlich, daß ſie wohl zuerſt nicht Zeit haben mochten, ſich um die Wahlen der orthodoxen Biſchöffe viel zu bekümmern, und außerdem hat man noch ein Dokument, durch das eine eigene damahls in der ſpaniſchen Kirche eingeriſſene Unordnung beglaubigt wird, die am deutlichſten erkennen läßt, daß ſich die Könige nur wenig darum bekümmerten. Im Jahr 465. legte der Pabſt Hilarius einer Römiſchen Synode ein Schreiben der Biſchöffe aus der Tarraconenſiſchen Provinz vor, worinn ihm dieſe klagten, daß es in den benachbarten Provinzen faſt zu keiner Biſchoffs-Wahl mehr käme, indem jeder Biſchoff in ſeinem Teſtament über ſeine Kirche diſponirte, und vor ſeinem Tode ſeinen Nachfolger ernennte. S. *Baron.* ad ann. 465. n. 19. Hingegen eine Synode zu Toledo vom Jahr 681. ſetzte es ſchon als obſervanz- und ordnungsmäßig voraus — quod regiae poteſtatis ſit, Epiſcopos eligere. Can. 6.

chriſtlichen Staat aber kam es bald dahin, daß alle Biſchoffs-Wahlen nur in Gegenwart des Königs vorgenommen wurden, wodurch ſich dieſer am gewiſſeſten ſicherte, daß nicht leicht ein Biſchoff, der ihm mißfällig war, gewählt werden konnte [9]).

§. 6.

Wenn dann durch alle dieſe Einrichtungen auch nur dieß erhalten wurde, ſo war ſchon damit für die weltliche Macht nicht wenig gewonnen. Geſetzt auch, daß die Könige nicht immer ſich gera-

9) Indeſſen hatte doch im Jahr 692. der König Withred recht feyerlich auf jeden Antheil an den Biſchoffs-Wahlen Verzicht gethan, und das Geſetz gemacht, daß die Erzbiſchöffe alle Wahlen dirigiren ſollten — "neque enim, heißt es in der Verordnung — de hac re aliquid pertinet ad decretum vel imperium Regis. Illius enim eſt Comites — Duces — Optimates — Praefectos — Judices ſeculares — Archiepiſcopi vero — Epiſcopos ſtatuere." S. *Wilkins* T. I. p 57. Aber es kam doch noch vor dem neunten Jahrhundert dazu, daß auch in England die meiſten Biſchöffe von den Königen ernannt wurden. S. *Henry* Hiſtory of Great-Britain Vol. II. 258. *Spelmann* Concil. p. 387.

gerade diejenigen Subjekte zu Bißthümern ausſuchen konnten, die ihnen am anſtändigſten waren, ſo trug es doch ſchon etwas beträchtliches aus, wenn es nur in ihrer Macht ſtand, diejenigen davon zu entfernen, von deren unruhigem Geiſt und herſchſüchtigen Charakter ſie am meiſten zu fürchten hatten. Doch wie konnte es fehlen, daß ihnen nicht ſchon aus dieſen Einrichtungen noch mehrere Vortheile hätten zuflieſſen müſſen? Der Ausgang jeder Wahl hieng doch dabey immer von den Königen ab. Wenn ſie ſich auch weder mittelbar noch unmittelbar dabey einmiſchten, ſo mußten doch die Wählenden darauf Bedacht nehmen, daß ſie ihnen keinen Candidaten präſentirten, der ihnen nicht anſtändig war. Noch ſicherer konnten ſie darauf rechnen, daß jeder Geiſtliche, den es nach einem Bißthum gelüſtete, ſich ſchon von weitem her ſorgfältig hüten würde, ihnen nicht mißfällig zu werden, um nicht einmahl in den Fall zu kommen, daß ſie die Beſtätigung ſeiner Wahl verweigerten. Von einer großen Anzahl der würklichen Biſchöffe durften ſie aber eben ſo gewiß hoffen, daß ſie ſich immer mit einiger Dankbarkeit an den Antheil erinnern würden, den ſie an ihrer Erhebung gehabt hät-

ten;

ten: alle mußten ſich ſchon um dieſes Antheils willen, den ſie an ihren Wahlen hatten, in einer gewiſſen Beziehung abhängig von ihnen fühlen, und was bedurfte es mehr, um auch die Kirche im Ganzen mehrfach abhängig von ihnen zu machen.

Je leichter ſich aber dieſe Folge davon voraus= ſehen ließ, deſto ſicherer darf man auch anneh= men, daß jene Einrichtungen, von denen ſie aus= fließen mußte, recht planmäßig eingeführt, oder doch planmäßig beybehalten, und immer mehr in die Grund=Verfaſſung der neuen Staaten ver= flochten wurden.

Kap. II.

Aufſicht des Staats über das kirchliche Synodal-Weſen.

§. 1.

Nicht weniger Mittel und faſt noch mehr Gelegenheiten zu einer direkten Einwürkung auf die Kirche erhielten die Regenten der neuen Staaten zweytens — durch den Einfluß, den ſie ſich auch auf alle Synoden und Synodal-Verhandlungen ihrer Biſchöffe vorbehielten; denn in allen wurde es ja bald auch Geſetz [1]) und Ordnung, daß ſich die Biſchöffe ohne Erlaubniß des Königs zu keiner Synode verſammeln durften, und dann erſt noch alle ihre Synodal-Dekrete von ihm beſtätigen laſſen mußten.

Auch hier weiß man nicht ſo ganz zuverläſſig, wie die Sachen allmählig in dieſe Ordnung hineinkamen; aber die Gewißheit der folgenden Thatſachen

1) S. Sigeberti Regis Epiſtola ad Deſiderium Cadurcenſ. Epiſc. ann. 650. Capitular. T. I. p. 144.

ſachen, die wahrſcheinlich am meiſten dazu bey= trugen, iſt keinem Zweifel ausgeſetzt.

§. 2.

Unter den Franken und Gothen findet man die chriſtlichen Biſchöffe nicht ſehr lange nach der Errichtung ihrer neuen Staaten in Gallien und Spanien auch auf allen jenen Verſammlungen und Konventen der Nation, die von Zeit zu Zeit von den Königen zuſammenberufen wurden. Die Frage: wie die Biſchöffe darauf kamen? muß noch an einem andern Ort eben ſo wie jene berührt werden: ob ſie würkliche National=Konvente, oder Reichs= und Landtage, oder etwas anderes vorſtellen ſollten? Hier aber kommt es nur darauf an, zu wiſſen, daß zwar gewöhnlich auf dieſen Verſammlungen Streitſachen geſchlichtet, und Recht geſprochen, aber doch auch manches, was den Zuſtand der ganzen Nation betraf, regulirt, und auch den Biſchöffen eine Stimme dabey eingeräumt wurde. Eben dadurch geſchah es nehmlich, daß man auch alles, oder doch ſehr vieles, was die Kirche und die Religion betraf, auf dieſe Verſammlungen brachte, theils weil man ohnehin die Biſchöffe darauf beyſammen hatte,

hatte, theils weil es ebenfalls als National-Sache angeſehen wurde.

§. 3.

Man mag allenfalls annehmen, daß es nur der erſte Umſtand war, der die nächſte Veranlaſſung dazu gab. Vielleicht dachten die erſten chriſtlichen Regenten unter den Franken und Gothen nicht gerade daran, ſich auf dieſe Art einen unmittelbaren Antheil an der kirchlichen Geſetzgebung zu verſchaffen, ſondern ſie fanden es bloß ſchicklich, daß ihre ohnehin verſammelten Biſchöffe auch dasjenige bey dieſen Gelegenheiten anbringen möchten, was ſie in Beziehung auf den Zuſtand der Kirche und der Religion zu erinnern hätten. Sehr bald nahm aber die Sache eine andere Wendung, wozu jedoch auch die Biſchöffe ſelbſt zuerſt geholfen haben mochten. Man fand nicht immer für gut, dasjenige, was ſie anzubringen oder vorzuſchlagen hatten, ſo geradezu zu genehmigen, ſondern nahm es erſt von Seiten des Königs und ſeiner weltlichen Großen und Räthe in weitere Berathſchlagung. Dieß mußten ſie geſchehen laſſen, weil ihre halb-wilde Proſelyten noch zu wenig an blinden Gehorſam ge-

gewöhnt waren, und ſie mußten es deſto gerner geſchehen laſſen, je mehr ihnen daran gelegen war, zu gewiſſen kirchlichen Einrichtungen, welche ſie bey dem rohen Volk durch bloß geiſtliche Zwangs-Mittel nicht durchſetzen konnten, die Sanktion des Staats zu erhalten. Mit unter kamen auch Fälle vor, wo ſie unter ſich ſelbſt nicht einig waren, oder es gab Streitigkeiten zu ſchlichten, in welche ſie mit einander verwickelt waren, oder es waren über ſie ſelbſt Anklagen eingebracht worden; bey manchen Gegenſtänden dieſer Art wurden aber gewiß oft der König und die weltlichen Räthe von ihnen ſelbſt zur Einmiſchung aufgefordert; und ſo kam es dann bald genug dazu, daß man überhaupt alles, was auch in Beziehung auf den kirchlichen und religiöſen Zuſtand der Nation zu entſcheiden oder zu verfügen war, vor dieſe Verſammlungen brachte, worauf es noch bälder als konſtitutioneller Grundſatz angenommen wurde, daß es nur von dieſen entſchieden und verfügt werden könne.

§. 4.

Damit war es ſchon eingeleitet, daß ſich einerſeits die Biſchöffe nicht mehr leicht anders ver-

verſammeln konnten, als wenn ſie von dem Köni-ge zuſammen berufen wurden, und daß andererſeits auch ihre das Kirchen-Weſen betreffenden Schlüſſe nicht eher für gültig gehalten wurden, bis ſie die königliche Beſtätigung erhalten hatten. Dieß letzte hatte man ſich vielleicht niemahls anders gedacht, denn die etwas rohe Politik der Franken und Gothen hatte gewiß von der möglichen Koexiſtenz einer doppelten Gewalt im Staat, einer weltlichen und einer geiſtlichen, noch keinen deutlichen Begriff, und war des einfältigen Glaubens, daß alles, was die ganze Nation verbinden ſollte, von der oberſten Staats-Gewalt ausgehen müſſe. Das erſte aber wurde eine zufällige Folge davon, die wohl urſprünglich nicht abgezweckt worden ſeyn mochte.

§. 5.

Durch die Berufung der Biſchöffe auf die großen Konvente der Nation wollte man gewiß zuerſt nicht verhindern, daß ſie nicht auch nach wie vor auf ihren eigenen Synoden ſich verſammlen könnten. Man findet auch Spuhren genug, daß zu Anfang des ſechſten Jahrhunderts dieſe

Synoden [2]) in Gallien noch regelmäßig gehalten wurden; bald findet man aber auch, daß ſie in Abgang kamen [3]), und wer ſieht nicht, welchen Antheil

2) Vom J. 511. bis zum J. 590. findet man 21. galliſche Synoden, auf welchen bloß Biſchöffe verſammelt waren, und bloß kirchliche Sachen verhandelt wurden.

3) Zu Ende des ſechſten Jahrhunderts war dieß bereits geſchehen, wie die Klagen Gregors des Gr. darüber beweiſen. Epp. L. IX. ep. 106. Auch in Spanien erhielten, ſo lange die gothiſchen Regenten noch arianiſch waren, die orthodoxen Biſchöffe das Synodal-Weſen noch ſo gut ſie konnten im Gang. Man findet wenigſtens vom J. 475. bis zum J. 531. ſieben wahre Synoden, die von katholiſchen Biſchöffen unter gothiſch-arianiſcher Herrſchaft gehalten wurden: doch iſt es auch in den Akten der zweyten, der Synode zu Agde vom J. 506. ausdrücklich bemerkt, daß ſie mit Erlaubniß des Königs Alarich verſammelt worden ſey. Sobald hingegen der König Reckared den katholiſchen Glauben angenommen hatte, ſo zog er die Biſchöffe ebenfalls auf die National-Konvente, und nun findet man, daß auch hier die reinen Synoden, oder die unvermiſchten Verſammlungen der Biſchöffe immer ſeltener werden.

Antheil jene größeren Konvente daran haben konnten, und ohne Zweifel auch hatten? So wie man ſich daran gewöhnte, auf dieſen Konventen auch ſolche Sachen zur Sprache zu bringen, die ſonſt auf den Provinzial-Synoden vorkamen, ſo fand man auch dieſe letzten allmählig entbehrlich; und ſo wie man ſich zugleich daran gewöhnte, auch in Kirchen-Sachen nur dasjenige als Geſetz zu erkennen, was auf dem großen Konvent von dem Könige und von den Ständen ſanktionirt worden war, ſo wurden jene gewiſſermaßen nutzlos. Wenn man auch die Biſchöffe nicht verhinderte, nach ihrer alten Ordnung in ihren Provinzen zuſammenzukommen, ſo legte man doch demjenigen, was ſie für das Ganze beſchloſſen, keinen Werth und keine Kraft bey, und dieß mußte ſie bald von ſelbſt auf die Auskunft bringen, welche die neue Ordnung vollends befeſtigte.

§. 6.

Wenn nehmlich jetzt etwas kirchliches vorkam, das die Biſchöffe gern entſchieden oder angeordnet, aber nicht bis zu dem großen Konvent der Nation aufgeſchoben, oder nicht auf dieſen gebracht haben wollten, ſo wandten ſie ſich ſelbſt

an den König, und erſuchten ihn, daß er eine Synode ausſchreiben möchte [4]). Damit erkannten ſie ſchon die Dazwiſchenkunft der königlichen Autorität zu der Gültigkeit desjenigen, was die Synode beſchließen möchte, für nothwendig, ſo wie ſie ſich zugleich dadurch anheiſchig machten, ihre Schlüſſe dem Könige vorzulegen; doch von dieſer Seite ließ man es nicht bloß darauf ankommen, ob ſie es freywillig thun wollten. Das Geſuch wurde gewöhnlich bewilligt; nur ſetzte der König meiſtens auch die Synode nach ſeiner Willkühr zuſammen, bildete ſie jetzt bloß aus den Biſchöffen einer einzelnen Provinz, und jetzt aus den Biſchöffen von mehreren, nahm auch wohl mehrere oder wenigere weltliche Baronen, und Große oder auch keine dazu; aber fand ſich auch zuweilen ſelbſt dabey ein [5]), dirigirte die Ver-

4) So ſchrieb ſchon Chlodwig nach der Erzählung Hincmars im Leben des h. Remigius, auf die Bitte oder Ermahnung von dieſem, im J. 507. eine Synode nach Orleans aus.

5) Dieß geſchah doch im ſechſten Jahrhundert im fränkiſchen Staat nur einmahl, nehmlich im J. 577. auf einer Synode zu Paris, und dann nicht eher wieder, bis im J. 615.

Verhandlungen, und gab demjenigen, was beſchloſſen wurde, ſeine Sanktion. Durch dieſe Praxis wurde man immer mehr in dem Glauben beſtärkt und an den Glauben gewöhnt, daß die oberſte Staats-Gewalt eben ſo wohl zu allem, was die Kirche, als was die bürgerliche Geſellſchaft betreffe, konkurriren müſſe; daher fand man es auch ganz in der Ordnung, und fanden es die Biſchöffe ſelbſt in der Ordnung, wenn oft die Könige, auch ohne von ihnen dazu aufgefordert zu ſeyn, eine Synode auszuſchreiben für gut fanden, und zugleich dieſer Synode die Gegenſtände vorlegten [6]), über welche ſie berathſchlagen ſollte.

§. 7.

6) Dieß that auch ſchon Chlodwig bey jener erſten Synode, die er im J. 511. nach Orleans ausſchrieb. Das Verzeichniß dieſer Gegenſtände nannten die Biſchöffe in ihrem Schreiben an den König: titulos, quos dediſtis. Auch der Synode zu Toledo vom J. 681. übergab der König Erwig in einem eigenen Aufſatz die Punkte, worüber ſie deliberiren ſollte. S. Concil. T. VI. p. 1222.

§. 7.

Daraus erklärt es ſich, warum man in der Geſchichte der neuen chriſtlichen Staaten aus dieſem Zeitraum, beſonders aber in der Geſchichte des fränkiſchen Staats, auf ſo vielerley Verſammlungen ſtoßt, die ſich alle auch mit kirchlichen Angelegenheiten beſchäftigten, und doch unter keine Gattung der älteren Synoden füglich gebracht werden können. Der Nahme wurde zwar ſelbſt zuweilen jenen ſpätheren großen Konventen beygelegt, auf welchen die Biſchöffe mit den ſämtlichen Ständen der Nation vermiſcht waren, denn dieſe Verſammlungen, die zuerſt unter den Benennungen — Mallus regius, oder Curia — Placitum Regis — Campus Martius — vorkommen, wurden in der Folge auch Synodi regiae genannt; aber in ſeiner genau beſtimmten kirchlichen Bedeutung paßt er auch auf keine jener anderen Verſammlungen, die man doch immer allein Synoden nannte, und auch immer als kirchliche Synoden aufführte. So findet man einige, worauf zwar die Biſchöffe die größere Anzahl ausmachten, aber doch auch Layen zum Sprechen und Stimmen kamen, weil auch Staats-Angelegenheiten darauf verhandelt wurden

den [7]). Man findet andere, worauf, ſo viel man weiß, bloß kirchliche Gegenſtände vorkamen, aber doch der König mit einigen Grafen und Herzogen zugegen war [8]). Man findet umgekehrt, daß zuweilen bloße Verſammlungen von Biſchöffen, die um einer kirchlichen Angelegenheit willen von dem Könige berufen worden waren, unter ſeinem Vorſitz oder auf ſeinen Auftrag auch weltliche Händel entſchieden; aber immer findet man gleichförmig, daß die Verſammlungen von den Königen veranſtaltet, oder doch nicht ohne ihre Genehmigung angeſtellt wurden, und findet es noch viel früher, als es der König Sigbert III. zum Geſetz machte.

§. 8.

In dem Eingang zu den meiſten Akten dieſer Synoden wurde es auch immer ausgedrückt, quod

7) Wie die Synode zu Paris unter Chlotar II. vom J. 615., worauf 79. Biſchöffe zugegen waren.

8) Wie die Engliſche Synode zu Strenaſhalch (Synod. Pharenſis) vom J. 664., auf welcher der König Oswin von Northumberland zugegen war. S. *Wilkins* Conc. Magn. Brit. T. I. p. 37.

quod permiſſu glorioſiſſimi Regis, oder ex praeceptione glorioſiſſimi Regis verſammelt worden ſeyen.

Eine Synode zu Clermont vom J. 535., worauf wahrſcheinlich lauter Biſchöffe zuſammengekommen waren, ſetzte zwar in ihrer Eingangs-Formel den heiligen Geiſt und den König zuſammen, "congregante Spiritu ſancto et conſentiente Rege Theodeberto convenimus", und auf einer etwas ſpätheren Synode zu Paris vom J. 555. erlaubten ſich die Biſchöffe den etwas inſolenteren Ausdruck, "daß ſie ſich auf die Einladung des Herrn Königs Childebert zu Paris eingefunden hätten." Hingegen auf einer Synode zu Tours vom J. 567. erkannten ſie ſchon wieder, daß ſie juxta conniventiam Regis ſich vereinigt hätten, und in den Akten einer Synode zu Valence vom J. 584., einer zweyten zu Macon vom J. 585. und einer dritten zu Paris vom J. 615. heißt es wörtlich — quod ad imperium Regis — oder — evocati a Rege convenerint. Es findet auch kein Zweifel darüber ſtatt, daß ſich dieſe Ordnung bis in die Carolingiſche Periode hinein erhielt, denn wiewohl man es in den

Akten

Akten mehrerer galliſch-fränkiſcher Synoden nicht gerade bemerkt findet, daß ſie auf den Befehl oder mit der Erlaubniß des Königs verſammelt worden ſeyen,, ſo läßt es ſich dafür aus andern gleichzeitigen Dokumenten beweiſen, daß zuweilen die Könige von den Biſchöffen ſelbſt erſucht wurden, eine Synode zu veranſtalten.

§. 9.

Eben ſo aktenmäßig läßt ſich erweiſen, daß die Schlüſſe und Dekrete dieſer Synoden immer dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt wurden, und ordnungsmäßig vorgelegt werden mußten [9]. Man hat ja auch noch die eigenen Schreiben mehrerer Synoden, worin ſie um die königliche Beſtätigung nachſuchten, wie die Decrete mehrerer Könige, worinn ſie die erbetene Beſtätigung ertheilten. Aber die meiſten Verordnungen, welche von dieſen Synoden, beſonders von den größeren, in Kirchen-Sachen erlaſſen wurden, wurden ſelbſt unter dem Nahmen der Könige publi-cirt

9) Dieß that ſchon die von Chlodwig im J. 511. nach Orleans ausgeſchriebene Synode.

cirt [10]), und mit der für nöthig gehaltenen Poenal-Sanktion von ihnen verſehen, denn die meiſten findet man ja auch unter den Capitularien der fränkiſchen Könige.

§. 10.

In Beziehung auf jene größere Verſammlungen, die man allenfalls gemiſchte Synoden — concilia mixta — nennen mag, weil darauf die weltlichen Stände mit den Biſchöffen oder dieſe mit jenen vermiſcht waren, verdient auch noch beſonders bemerkt zu werden, daß zwar die Biſchöffe vielleicht in gewiſſer Hinſicht einen beſonderen Sitz darauf haben mochten, aber doch, unter den Franken wenigſtens, bis in das neunte Jahrhundert hinein noch kein abgeſondertes Collegium bildeten. Jenes mag daraus geſchloſſen wer-

10) Wobey zuweilen die Edikte der Könige ſelbſt an die Biſchöffe gerichtet wurden, wie das Edikt des Königs Gunthram vom J. 589., worinn er die Decrete der zweyten Synode zu Maçon publicirte. Dieß Edikt ſchließt ſich: Cuncta hac, quae hujus edicti tenore, decrevimus, perpetuo volumus cuſtodiri, quia in ſancta Synodo Matiſconenſi haec omnia ſtuduimus definire, quae praeſenti auctoritate vulgamus.

werden, weil die anweſenden Biſchöffe, eben ſo wie die anweſenden Proceres regni gewöhnlich beſonders gezählt wurden. Auch findet man in den Akten einer ſehr großen Verſammlung dieſer Art, die im Jahr 633. von dem König Dagobert I. nach Metz berufen wurde, daß die ſämtlichen Biſchöffe zuerſt ihre Stimmen gaben, und zwar in einer weltlichen Sache ihre Stimmen gaben [11]); hingegen findet man auf dieſer und auf allen ähnlichen Verſammlungen, daß doch geiſtliche und weltliche Sachen unter einander vorkamen, daß die einen wie die andern von dem Könige an die ganze Verſammlung gebracht wurden, und daß dabey die weltlichen Stände eben ſo gut in geiſtlichen Sachen, wie die Biſchöffe in weltlichen ihre Stimme gaben. Beyde zuſammen machten alſo nur ein einziges Collegium aus, und ſo blieb es bis zum Jahr 811., in welchem Carl der Gr. eine Aenderung einführte, durch welche dieſer frühere Zuſtand vollends außer Zweifel geſetzt wird. Die Aenderung beſtand nehmlich eben darinn, daß er die National-Verſammlung gleichſam in zwey Kammern oder

Bän-

11) S. Fredegar. Scholaſticus in Chron. c. 75. bey *Freher* T. I. p. 145.

Bänke abtheilte [12]), und der geiſtlichen Bank alles, was die Kirche, der weltlichen aber alles, was den Staat betraf, gewiſſermaßen ausſchlieſſend zu übergeben ſchien. Der erſte Verſuch mit dieſem neuen Geſchäfts-Gang wurde wahrſcheinlich auf einem Konvent zu Maynz [13]) vom Jahr 813. gemacht; unter dem Kayſer Ludwig I. aber erhielt er vollends ſeine Feſtigkeit [14]).

§. 11.

Jetzt muß man nur noch dazu wiſſen, daß auch in dem neuen gothiſch-chriſtlichen Staat in Spanien, wie in dem angelſächſiſchen in Brittannien die Sachen frühzeitig den nehmlichen Gang nahmen, indem die Regenten auch hier zu einem gleichen Einfluß auf das kirchliche Synodal-Weſen, wie im fränkiſchen kamen.

Unter

12) S. das Prooemium zu dem Capitulare primo anni 811. in Capitul. T. I. 478.

13) S. Harzheim Conc. Germ. T. I. Praefat. p. 20.

14) S. *Hincmari* Epiſt. ad Epiſcopos Franciae de officiis Palat. in *Du Chesne* Scriptor. hiſt. Francor. T. II. p. 496. Hincmar nennt hier die zwey Kammern oder Bänke zwey Curias.

Unter den arianiſchen Königen in Spanien, alſo bis in das letzte Viertel des ſechſten Jahrhunderts, findet man zwar hier nicht allzuviele Synoden [15]), was ſich jedoch aus der Miſchung von arianiſchen und orthodoxen Biſchöffen, die während dieſes Zeitraums im Lande ſtatt fand, natürlich genug erklärt. Die nehmliche Urſache war es ohne Zweifel, die auch unter den arianiſchen Longobarden in Italien die Zuſammenkünfte der Biſchöffe verhinderte. Dieß beſtätigt ſich aber vorzüglich daraus, weil doch in den erſten Zeiten der weſt-gothiſchen Herrſchaft im ſüdlichen Frankreich und Spanien die orthodoxen Biſchöffe ſich noch öfter verſammelten, da ſich noch wenigere Arianer in die Bißthümer eingedrungen haben mochten. Hingegen beſtätigt es

15) Doch findet man ſchon eine ſpaniſche im J. 447., die auf Veranlaſſung des Pabſts Leo M. von den orthodoxen Biſchöffen drey ſpaniſcher Provinzen, welche damahls unter gothiſcher Herrſchaft ſtanden, gehalten wurde. Man weiß aber nicht einmahl den Ort der Synode mit Gewißheit, ſondern vermuthet nur, daß ſie zu Toledo gehalten worden ſeyn mag. S. *Baron.* ad ann. 447. n. 16. *Leonis M.* Epiſt. 93.

es ſich auch ſchon aus den Akten einer ſolchen Verſammlung zu Agde, vom Jahr 506., daß ſie doch nicht ohne die vorher eingeholte Erlaubniß des Königs angeſtellt werden durften [16].

§. 12.

Doch hier mag man leicht glauben, daß ſich arianiſche Regenten durch mehrere Gründe gedrungen fühlen konnten, die Bewegungen ihrer katholiſchen Biſchöffe aufmerkſamer zu beobachten; allein von dem Augenblick an, da der König Reckared im Jahr 586. zu dem katholiſchen Glauben übergieng, findet man ihn [17] und ſeine Nachfolger auf allen Synoden perſönlich gegenwärtig, die von jetzt an in Spanien gehalten

16) Und noch im J. 531. erlaubte der gothiſche König Theudes den orthodoxen Biſchöffen: "in Toledanam urbem convenire, et quaecunque ad eccleſiaſticam diſciplinam pertinerent, dicere, licenterque diſponere." *Iſid.* in Chronico ad h. a.

17) Schon im J. 567. hatte der Sueviſche König Theodemir, der zu der rechtglaubigen Parthie übergegangen war, ſeine Biſchöffe auf einer Synode zu Braga verſammelt; und im J. 570. berief er ſie wieder auf eine Synode zu Lugo.

ten wurden. Freylich erklärt dabey die Geſchichte, daß es ihm und einigen ſeiner Nachfolger nicht ſo wohl darum zu thun war, die Biſchöffe zu bewachen oder ihren Einfluß einzuſchränken, als vielmehr ſie in ihr Intereſſe zu ziehen, und dem etwas ſchwankend gewordenen königlichen Anſehen durch das Anſehen der Kirche wieder aufzuhelfen. Sie legten es daher ſehr gefliſſentlich und mit nur allzüglücklichem Erfolg darauf an, den Biſchöffen mehr politiſchen Einfluß zu verſchaffen. Sie brachten jetzt ſelbſt zuerſt auch Staats-Angelegenheiten vor ihre Synoden, und zwangen die einſeitigen Schlüſſe, welche auf dieſen darüber gefaßt wurden, auch den weltlichen Ständen als Geſetze auf. Bald wurden hernach die Biſchöffe von ihnen auch auf jene größeren Konvente der Nation gezogen, auf welchen alle Reichs-Sachen verhandelt wurden; um aber zu verhindern, daß auf dieſen großen Konventen die weltlichen Stände nicht eben ſo gut in geiſtlichen Sachen als die geiſtlichen Stände in weltlichen zum Sprechen kämen, ſo wurde hier noch früher als im fränkiſchen Staat eine Einrichtung getroffen, die für den Vortheil des Klerus ungleich beſſer als jene von Carl dem Gr. ge-

machte

machte berechnet war. Im Jahr 694. machte man es auf einem großen Konvent dieſer Art zum Geſetz, daß in Zukunft bey jeder ſolchen Verſammlung in den drey erſten Tagen die geiſtlichen Sachen allein [18]) von den geiſtlichen Ständen verhandelt, alsdann aber die weltlichen vor den ganzen Konvent gebracht, und von den geiſtlichen und weltlichen Ständen gemeinſchaftlich abgemacht werden ſollten [19]). Dieß kündigte wohl die Abſicht, den Klerus zu begünſtigen, am deutlichſten an; allein alle dieſe Einrichtungen konnten doch, wenn es ſchon zuerſt nicht darauf angelegt war, auch zum Vortheil der oberſten Staats-Gewalt benutzt, und ſelbſt gegen den Klerus von ihr benutzt werden. Durch dieſe Einrichtungen wurde es doch zugleich mehr zur Obſervanz gemacht, daß ſich die Biſchöffe nicht leicht ohne die Erlaubniß des Königs verſammeln konnten. Sie wurden ſelbſt immer mehr daran gewöhnt, daß der König in Perſon auf ihre Synoden kam, oder ſeine Commiſſarien dazu abſchickte; je öfter aber die Könige dabey die Erfahrung machten, daß ſie die Biſchöffe nach

18) "Nullo ſecularium adſiſtente." Can. I.

19) S. Concil. T. VI. p. 1361.

nach ihren Wünſchen ſtimmen könnten, deſto mehr mußte ihnen an der Erhaltung einer Ordnung gelegen ſeyn, die ihnen wenigſtens immer einigen Einfluß auf ſie verſicherte [20]), wenn ſie es ihnen auch nicht immer möglich machte, ihre Entſchließungen ganz nach ihrer Willkühr zu leiten.

§. 13.

Man darf daher nicht zweifeln, daß es zunächſt dieſe Konvenienz war, wodurch die Ordnung auch in dem neu-chriſtlichen angelſächſiſchen Staat eingeführt und befeſtigt wurde.

Auf einer der erſten Synoden, welche hier gehalten wurden — denn in einem Lande, in welchem das Chriſtenthum erſt wieder von neuem angepflanzt werden mußte, konnte das Synodal-Weſen nicht ſo ſchnell in Gang kommen — auf einer Synode zu Strenaſhalch vom Jahr 664. findet

20) Auch hier wurde ja die königliche Beſtätigung der Synodal-Decrete immer für nöthig gehalten, die auch meiſtens im Nahmen der Könige publicirt wurden, wie z. B. die Decrete des Conc. Toled. XII. vom J. 681. von dem König Erwig. S. Conc. T. VI. p. 1237.

findet man ſchon den König Oswin von Northumberland in Perſon gegenwärtig; wobey man zugleich die ſtärkſten Gründe zu der Vermuthung hat, daß dieß eine reine und ungemiſchte Verſammlung von lauter Biſchöffen war, weil gar nichts politiſches, ſondern lauter kirchliche Angelegenheiten darauf vorkamen. Noch in dieſem Jahrhundert findet man hingegen die engliſchen Biſchöffe auch auf den gemiſchten von den Königen zuſammenberufenen Konventen der ſämtlichen Großen des Reichs; man findet auch hier, daß auf dieſen Konventen kirchliche Sachen ſo gut als politiſche verhandelt wurden [21]); man findet auch hier, daß die Biſchöffe ſehr bald das Recht der erſten Stimme in den einen wie in den andern an ſich brachten, denn man findet in einigen Akten dieſer Konvente, daß ſie nicht nur **vor** allen weltlichen Ständen, ſondern ſelbſt **vor** dem Könige unterſchrieben [22]); aber man findet

doch

21) Wie auf einer Synode im Kentiſchen unter dem König Withred im J. 692. und auf einer zu Berghamſtedt vom J. 697. S. *Wilkins* T. I. p. 57. 60.

22) Die Akten einer Synode zu Charchut im Königreich

doch auch hier, daß ſie der Ordnung nach zu allem, was ſie auf dieſen oder auf andern Synoden beſchlieſſen mochten, die Sanktion des Königs haben mußten, ehe es allgemein verbindende Geſetz-Kraft erlangen konnte.

§. 14.

Somit blieb alſo in allen neu-chriſtlichen Reichen des Occidents der oberſten Staats-Gewalt auch ein Antheil an der kirchlichen Regierung und ſelbſt an der kirchlichen Geſetzgebung vorbehalten, der noch überdieß allgemein als ordnungs- und verfaſſungsmäßig anerkannt wurde. Es war auch nicht bloß mittelbar, daß ſie dabey darauf einwürken konnte, wie wohl ſich ihr mittelbarer Einfluß am häufigſten dabey äuſſern, und gewöhnlich auch am würkſamſten ſeyn mochte; ſondern durch dieſe Einrichtungen wurde es ihr möglich gemacht, auch unmittelbar dabey zu

nigreich Mercia vom J. 785. unterſchrieb zuerſt der Erzbiſchoff von Kanterbury, nach dieſem der König Offa, hernach zwölf Biſchöffe und vier Aebte, und erſt nach dieſen drey Herzoge und ein Graf. S. *Wilkins* T. I. p. 151.

zu konkurriren, und zwar nicht bloß ſcheinbar zu konkurriren, ſo oft ſie es räthlich und nöthig fand. Sie machte es ja den Regenten möglich, manche kirchliche Anordnungen auch gegen den Willen der Biſchöffe durchzuſetzen, oder zu hintertreiben, denn das erſte konnten ſie auf den großen National-Konventen durch die Hülfe der weltlichen Stände oft leicht genug erhalten, und wenn es ihnen um das andere zu thun war, ſo durften ſie ja nur ihre Beſtätigung verweigern. Auch kam das eine und das andere oft genug in dieſer Periode vor, es kam beſonders im fränkiſchen Staat ſehr häufig vor, daß das Kirchen-Weſen durch das Uebergewicht des königlichen Anſehens auf den Reichstagen und Synoden ganz anders, als es die Biſchöffe wünſchten, regulirt wurde; und wenn es ſchon am Ende ſich zeigte, daß ſie im Ganzen durch dieſe Einrichtungen mehr gewonnen als verlohren hatten, ſo läßt ſich daraus weiter nichts ſchließen, als daß die weltliche Macht nicht immer den Vortheil, den ſie ihr anboten, zu benutzen verſtand.

Kap. III.

Beſondere Einrichtung, durch welche ſich die fränkiſchen Könige eine beſtändige ordnungsmäßige Einwürkung auf alle kirchliche Angelegenheiten möglich machen. Mannichfaltige Einſchränkungen, die in den neuen Kirchen bey den Immunitäts-Privilegien der Kirche angebracht werden.

§. 1.

Daß ſie aber doch frühzeitig daran dachte, ſich gegen die Kirche überhaupt in ein vortheilhaftes Verhältniß hineinzurücken, dieß beweißt vorzüglich noch eine ganz eigene Anſtalt, durch welche die Regenten des fränkiſchen Staats die Leitung und Regierung faſt aller kirchlichen Angelegenheiten in ihre Hände zu bringen wußten. Sie verdient daher noch beſonders erwähnt zu werden, wie wohl ſie nur in dem fränkiſchen Staat zu ihrer ganzen planmäßigen Ausbildung kam.

§. 2.

Schon unter Chlodwig und ſeinen nächſten Nachfolgern waren eigene Geiſtliche dazu beſtimmt, den Gottesdienſt an dem Hofe und in der Capelle des Königs zu beſorgen. Den nächſten Anlaß dazu mochten die häufigen Veränderungen der Oerter gegeben haben, wo das königliche Hoflager aufgeſchlagen wurde, oder man wollte auch wohl dem Hofe nur ein chriſtlicheres Ausſehen dadurch geben; wie es aber auch gekommen ſeyn mochte, ſo zeigte ſich bald eine beſondere Erſcheinung dabey, die wenigſtens mit dieſen Veranlaſſungen in keinem Zuſammenhang ſtehen konnte. Der erſte unter dieſen Hof-Geiſtlichen, der durch den Nahmen Archi-Capellanus, Abbas Regii Oratorii, Apocriſiarius, oder auch Primicerius Palatii unterſchieden wurde [1]), bekam bald einen ganz eigenen Würkungs-Kreis, durch den er gewiſſermaßen das Oberhaupt der ganzen fränkiſchen Kirche wurde. Er

1) In einem Diplom des Kayſers Ludwigs I. wird er unter dem Titel: Summa ſanctae Palatinae dignitatis Praeſul angeführt. In einer andern Urkunde dieſes Zeitalters heißt er: Sacris negotiis praelatus. Capit. T. II. 758.

Er wurde nehmlich nach der neueren Sprache dirigirender Miniſter des geiſtlichen Departements für die ganze Monarchie, denn ihm war die Ober-Aufſicht über das ganze Kirchen-Weſen übertragen, und an ihn mußte in allen kirchlichen Angelegenheiten referirt und rekurrirt werden [2]). Dadurch bekam auch ſeine Stelle ein ſolches Anſehen, daß ſie für eine der erſten im Königreich gehalten wurde, und daß ſelbſt Prinzen vom königlichen Hauſe in den Klerus traten, um dazu gelangen zu können.

§. 3.

Aber dieſer erſte Hof-Prälat ſtand dabey in einem Verhältniß mit dem Könige, das alle ſeine Schritte und Bewegungen von dieſem abhängig machte. Er mußte der Regel nach immer im Gefolge des Königs ſeyn. Er hatte deßwegen ſelbſt ſeine Wohnung im königlichen Pallaſt [3]). Er

2) S. *Hincmari* Opp. T. II. p. 208.

3) Als daher Carl der Gr. den Erzbiſchoff Angilram und nach ihm den Biſchoff Heribold zum Archi-Capellanus machte, ſo ließ er ſie von dem damahligen Pabſt Hadrian und von der Synode

Er wurde von dem Könige beſonders in Eid und Pflicht genommen. Er war verbunden, von allem, was an ihn gebracht wurde, wieder an den König zu referiren; mithin war es ja eben damit auch eingeleitet, daß der König von allem, was in der Kirche vorgieng, Notiz bekommen mußte. Aber es konnte nicht fehlen, daß es ihm auch dadurch möglich werden mußte, alles, was er nur für gut fand, in Kirchen-Sachen durchzuſetzen. Die Hof-Prälaten mochten es freylich ſchon zu machen wiſſen, daß die Könige meiſtens nur nach ihrem Gutachten handelten, wenn ſie auch nach eigener Willkühr zu handeln glaubten. Die galliſch-fränkiſche Kirche mochte alſo im Grund nur durch ſie regiert werden; allein ſie brauchten doch immer dazu den Nahmen und das Anſehen des Königs, und dieß ſetzte den letzten zu jeder Zeit in den Stand, auch die Wünſche oder die Einfälle, die er ſelbſt zuweilen haben mochte, durch ſie ausführen zu laſſen. Da dieſe Hof-Prälaten von den Königen ſo vielfach

zu Frankfurt vom J. 794. von dem Geſetz diſpenſiren, das ſie als Biſchöffe zur Reſidenz in ihren Diöceſen verpflichtete, damit ſie in palatio bleiben könnten. S. Capit. Francof. c. 53.

ſach abhängig waren, ſo traten gewiß die Fälle nur ſelten ein, in denen ſie ſich ihnen allzuhartnäckig widerſetzten; alles aber, was nun vom Hofe aus in Kirchen-Sachen durch ſie verfügt wurde, bekam zugleich ein ordnungsmäßigeres Ausſehen, und wurde ſchon dadurch gegen manchen Widerſpruch, der ſich ſonſt dagegen erheben konnte, geſichert, wenn nicht — was auch zuweilen geſchehen konnte — der Hof-Prälat ſelbſt die Biſchöffe unter der Hand zum Widerſtand aufreitzte.

§. 4.

Dieſe wahrhaftig feine Einrichtung fand jedoch nur unter den Franken in Gallien ſtatt, und wurde wenigſtens in dieſer Form ſonſt nirgends ausgebildet [4]). Auch die gothiſchen Regenten in

4) Nur die Könige von Wallis in Britannien mochten auf einige Zeit etwas ähnliches haben, denn man findet an ihrem Hofe einen Geiſtlichen, der unter dem Titel ihres Haus-Prieſters den zweyten Rang im Königreich, und die ausgezeichnetſten Privilegien hatte. S. *Henry* Vol. II. 270.

in Spanien, und die angelſächſiſchen in Brittan-nien hatten zwar ihre eigenen Hof-Geiſtlichen, und brauchten auch oft Geiſtliche als ihre Räthe und Miniſter; aber ſie brauchten ſie in dieſer Qua-lität nicht bloß in Kirchen-Sachen, ſondern ließen alle Regierungs-Geſchäfte durch ihre Hän-de geben. Dabey war es wohl natürlich, daß der geiſtliche Canzler [5]) ſich auch der geiſtlichen Sachen, welche von Zeit zu Zeit vorkamen, mit beſonderem Intereſſe annehmen, und auch die Vortheile der Kirche oder ſeines Standes mit beſonderem Eifer dabey wahren und wahrnehmen mochte; eben dadurch bekam er aber oft und be-nutzte gewiß auch oft die Gelegenheit, dem Ein-fluß des Regenten auf die Kirche deſto würkſamer entgegenzuarbeiten. Dieß geſchah ohne Zweifel von jedem dieſer Canzler, der zugleich durch ſein kirchliches Amt auf eine höhere Stuffe geſtellt wurde, denn es war ſehr natürlich, daß der Canzler, der zugleich Biſchoff war, in geiſtlichen Sachen

5) Dieſer Canzler war, wie der Verfaſſer von dem Leben des heil. Asberts ſagt, der aulicus ſcriba, doctus, conditor regalium privilegiorum, et ge-rulus annuli regalis, quo eadem privilegia ſigna-bantur.

Sachen lieber in ſeinem letzten, als in ſeinem erſten Charakter handelte, alſo jede Dazwiſchenkunft des königlichen Anſehens eher hinderte als förderte. Dieß beweißt auch die Geſchichte, denn nirgends war einige Zeit hindurch der Einfluß der weltlichen Macht auf die Kirche ſchwächer und unbedeutender, als in England; und dieß kam ſichtbarlich bloß daher, weil die engliſchen Könige eine Zeitlang ihren Erzbiſchoff von Kanterbury, alſo den erſten Geiſtlichen des Reichs, auch als erſten Miniſter brauchten.

§. 5.

Dafür war hingegen in den meiſten der neuen Staaten des Occidents faſt gleichförmig dafür geſorgt, daß der Einfluß der höchſten Staats-Gewalt auf die Kirche durch die Immunitäten und Privilegien, welche ſie hergebracht zu haben prätendirte, weniger als im Orient eingeſchränkt werden konnte.

Zu Anſprüchen auf dieſe Privilegien hatte wohl die Kirche Gründe genug, über welche auch die neuen Regierungen, unter die ſie gekommen war, nicht mit ihr ſtreiten konnten. Mit dem Chriſtenthum hatten dieſe auch die ganze Verfaſ-

ſung

ſung des chriſtlichen Kirchenweſens als weſentlich dazu gehörig angenommen; jene Privilegien aber gehörten, ſchon ſeit zwey Jahrhunderten zu dieſer Verfaſſung, alſo verſicherten ſie ihr ſtillſchweigend, daß ſie auch dabey gelaſſen werden ſollte. Doch es geſchah würklich nicht bloß ſtillſchweigend; ſondern indem die fränkiſchen Könige den Kodex von Kanonen, den man vorher in der galliſchen Kirche gehabt hatte, und der weſigothiſche König Alarich den Theodoſianiſchen Kodex noch dazu als die Grundfeſten ihrer Konſtitution anerkannten, ſo machten ſie ſich eben dadurch ausdrücklich anheiſchig, ſie auch bey dem Beſitz aller jener Freyheiten und Vorrechte zu erhalten, welche ihr darinn zugeſprochen waren.

§. 6.

So ſcheinbar, und mehr als nur ſcheinbar, ſich aber die Kirche darauf berufen konnte, ſo ſah ſie ſich doch bald gezwungen, theils den Umſtänden theils der Nothwendigkeit manches davon aufzuopfern. Einige der Privilegien, welche ſie ſich von den älteren Kayſern hatte ertheilen laſſen, paßten nicht in die Verfaſſung der neuen Staaten, und erhielten daher verſchie-

dene

dene Modifikationen, die mehr für den Vortheil des Staats als der Kirche berechnet waren. Ueber andere ſetzte ſich der wildere Zeit-Geiſt gewaltſam und ſo häufig hinweg, daß ſich am Ende eine Obſervanz daraus bildete, die mit der angenommenen Rechts-Theorie in direktem Widerſpruch ſtand; und ſo kam es auf die eine oder auf die andere Art, daß die neue Kirche in dem Beſitz ihrer Privilegien und Immunitäten zuerſt ungleich häufiger als die ältere von dem Staat beeinträchtigt und geſtört wurde.

Am ſichtbarſten wurde dieß in Anſehung der Immunitäten, welche die Kirche ſowohl für die Perſonen, die zu ihr gehörten, als für ihre Güter prätendiren konnte.

§. 7.

So wurde es zwar, was die erſten betrifft, auch hier anerkannt, daß die Perſonen, welche zu der Kirche im engeren Sinn, oder zu dem Klerus gehörten, auf die Perſonal-Freyheit von allen öffentlichen Laſten und Dienſten Anſprüche machen könnten; allein in der Verfaſſung der neuen Staaten fielen theils ohnehin mehrere jener Dienſte weg, von denen ſie ehmahls durch die

Exemtions-Privilegien der erſten chriſtlichen Kayſer befreyt worden waren; theils mußten ſie hier die Befreyung von dem läſtigſten Dienſt, welche ſie dadurch erhielten, ungleich theurer als im Orient bezahlen. Dieß war der Kriegs-Dienſt, von welchem ſie der Regel nach auch in den neuen Staaten eximirt waren, aber um dieſe Exemtion zu genießen, mußten ſie ſich einer Einſchränkung unterwerfen, die nach andern Hinſichten vielfach nachtheilig für die Kirche werden mußte, und würklich auch wurde; worüber ſie jedoch nicht einmahl klagen durfte, weil ſie allerdings auch ſchon im älteren Recht gegründet war. Nach dieſem durfte nehmlich ſchon im Orient kein Kantons-Pflichtiger in den Klerus aufgenommen oder zum Geiſtlichen ordinirt werden, damit er nicht für das Heer verlohren gieng. Dieſe Bedingung blieb dann auch in den neuen Staaten in ihrer Kraft; aber hier umfaßte ſie weit mehr als dort, denn in der Römiſchen Verfaſſung erſtreckte ſich die Kantons-Pflichtigkeit oder die Verbindlichkeit zum Kriegs-Dienſt nur auf gewiſſe Klaſſen der Land-Bewohner, hier war ſie hingegen auf alle freye Mitglieder der Nation ausgedehnt. Dafür alſo, daß hier die Geiſtlichen von Kriegs-

Dien-

Dienſten frey waren, durfte kein freyer Mann ohne die Erlaubniß des Königs in den Klerus aufgenommen werden; und die Bedingung wurde auch für wichtig genug gehalten, daß man ſie im fränkiſchen Staat mehrmahls ausdrücklich erneuerte [6]).

§. 8.

Dabey wird man wohl nicht zweifeln, daß ſich die Kirche bald Mittel zu machen wußte, dem Geſetz auszuweichen oder es zu umgehen; daß ſie es aber doch nicht allzuoft möglich finden, und daß ſie ſich ſelbſt merklich genug dadurch genirt fühlen mochte, dieß läßt ſich am beſten aus der unläugbaren Thatſache ſchließen, daß noch im achten Jahrhundert in den meiſten fränkiſch-galliſchen Kirchen der größere Theil der Geiſtlichen nur aus der Klaſſe der Knechte genommen, alſo

6) Schon unter Chlodwig wurde ſie von der Kirche auf der erſten unter ihm gehaltenen Synode zu Orleans im J. 511. Can. 6. anerkannt, und noch Carl der Gr. erneuerte ſie durch ein Capitular vom J. 805. Cap. L. I. c. 114. Ein Formular der in einem ſolchen Fall ertheilten königlichen Erlaubniß findet ſich bey Marculf L. I. c. 19. unter dem Titel: Praeceptum de Clericatu.

alſo der Klerus faſt nur aus dieſer rekrutirt wurde. Daß er dabey manches verlohr, und auch die Kirche manches verlohr, wird man gern glauben, wenn ſchon nach einigen Hinſichten auch einiges Gute daraus entſprang; wenn aber die Kirche in der Folge das Geſetz in Abgang zu bringen wußte, ſo wußte man es ja, wie noch vorkommen wird, auch einzuleiten, daß das Exemtions-Privilegium der Geiſtlichen ebenfalls in Abgang kam, und zwar gerade in Anſehung der kirchlichen Haupt-Perſonen, nehmlich der Biſchöffe, in Abgang kam.

Kap. IV.

Kap. IV.

Eingeſchränktere Gerichtsbarkeit, welche der Kirche in den neuen Staaten geſtattet wird.

§. 1.

So kam es auch, und ſo kam es noch früher mit jenem Privilegio, wodurch die zu der Kirche gehörigen Perſonen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreyt, und ein eigenes kirchliches Forum konſtituirt wurde; nur kamen in Anſehung der Grundſätze, die man darüber aufſtellte, die Theorie und die Praxis häufiger in Streit, wie wohl ſich auch die erſte nicht immer gleich blieb.

§. 2.

So erkannte man wohl immer auch hier, daß alle Perſonen, die zu der Kirche gehörten, unter der Gerichtsbarkeit der Biſchöffe ſtehen müßten; aber bey der Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit ſelbſt wurden den Biſchöffen die Hände viel-

fach gebunden. Man ließ ſie es zwar ſelbſt bey mehreren Gelegenheiten zum Geſetz machen, daß jeder Geiſtliche ſeines Amts entſetzt werden ſollte, der ſich mit Umgehung ſeines Biſchoffs in irgend einer Sache an ein weltliches Gericht wenden würde [1]). Man ließ es geſchehen, daß ſie ſelbſt den weltlichen Richtern bey Strafe des Bannes verbieten durften, irgend einen Geiſtlichen vor ihre Tribunale zu fordern [2]): doch dafür behielt ſich der Staat das Recht vor, mehrere Ausnahmen und Einſchränkungen dabey anzubringen. Die würkliche Befreyung, welche er den Geiſtlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zugeſtand, erſtreckte ſich in Civil-Sachen nur auf die Händel, welche ſie unter einander ſelbſt haben mochten [3]), und in Criminal-Sachen

1) Conc. Toled. III. c. 13. Conc. Pariſ. ann. 615. can. 3.

2) Conc. Pariſ. ann. 615. c. 4.

3) Unter den erſten arianiſch-gothiſchen Königen in Spanien ſcheint ſie ſich nicht einmahl ſo weit erſtreckt zu haben, ſondern die Geiſtlichen mochten verbunden ſeyn, auch die Civil-Sachen, welche ſie unter einander ſelbſt hatten, vor den weltlichen

chen nur auf kirchliche und keineswegs auf bür-gerliche Verbrechen.

§. 4.

Was das erſte betrifft, ſo ſchien man zuerſt in den neuen Staaten, wenigſtens in dem fränkiſchen, gar keine Idee davon zu haben, daß ein Laye, der mit einem Geiſtlichen in eine Rechts-Sache verwickelt war, ihn nur vor ſeinem eigenen geiſtlichen Richter belangen dürfte. Dieß kann indeſſen deſto weniger Befremden erregen, da

chen Richter zu bringen. Man kann dieß daraus ſchließen, weil die erſte Synode, die im J. 589. unter dem erſten orthodoxen König Reckared zu Toledo gehalten wurde, es ſogleich verbot "ne amplius liceat Clericis Conclericos ſuos, relicto Pontifice ad judicia ſecularia pertrahere." c. 13. Aber unter den Franken ſchien man ihre Exemtion in dieſen Fällen immer anzuerkennen; daher konnten ſich noch im J. 909. die franzöſiſchen Biſchöffe darauf berufen, "es ſey auch ſecundum Capitularia Regum entſchieden, ut Clerici et Monachi, ſi inter ſe negotium aliquod habuerint, a ſuo Epiſcopo judicentur, et non a ſecularibus." S. Conc. Troslej. c. 3.

da auch im Orient erſt der Kayſer Juſtinian die Exemtion der Geiſtlichen auf Fälle dieſer Art ausgedehnt hatte [4]); es läßt ſich jedoch leicht begreifen,

4) Auch der oſtgothiſche König Athalarich, der Nachfolger Theoderichs, hatte dem Römiſchen Klerus erſt im J. 527. das Privilegium ertheilt, daß alle Klagen über Geiſtliche auch in Civil-Sachen nur bey dem Biſchoff der Stadt, und bey keinem weltlichen Richter angebracht werden dürften; aber auch Athalarich hatte dabey, wie Juſtinian, beſtimmt, daß von dem Ausſpruch des Biſchoffs noch an das höchſte Staats-Tribunal appellirt werden könne. S. *Baron.* ad ann. 527. n. 64. Hingegen die Biſchöffe unter der Herrſchaft des Burgundiſchen Königs Sigismund, die im J. 517. auf der Synode zu Epaon zuſammenkamen, erkannten ſelbſt noch, daß auch der Geiſtliche dem Layen vor den weltlichen Richter zu folgen verbunden ſey, denn ſie verboten nur can. 11. Geiſtliche ſollten nicht ſelbſt bey dem weltlichen Richter klagen, aber, ſetzten hinzu, "unweigerlich erſcheinen, wenn ſie citirt würden." Aber im J. 541. wollten die Galliſchen Biſchöffe auf einer Synode zu Orleans nur dieß zugeben, "ut ſi cauſam habentibus pla„cuerit ire, ad judicium fori ex voluntate com„muni,

greifen, daß und warum man in einem noch einfacher organiſirten Staat dieſer Ausdehnung noch abgeneigter ſeyn mußte; daher konnte ſie auch der Klerus dieſe ganze Periode hindurch weder erzwingen noch erſchleichen; ſondern mußte ſich endlich zu einem Vergleich mit der weltlichen Macht bequemen, wodurch die Anſprüche von dieſer gegen die ſeinigen ausgeglichen wurden. Man traf die Auskunft, daß in Prozeß-Sachen zwiſchen Geiſtlichen und Layen der weltliche und der geiſtliche Richter ein gemeinſchaftliches Kognitions-Recht ausüben ſollten.

§. 4.

Die erſten Spuren einer darüber geſchloſſenen Konvention laſſen ſich ſchon in den Akten der Pariſer Synode vom Jahr 615. finden, wiewohl noch manches dabey dunkel iſt. In einem eigenen Canon [5]) wurde verordnet, daß ſich in Zukunft kein weltlicher Richter unterſtehen dürfte, in einer Civil-Sache eines Geiſtlichen für ſich allein zu ſprechen

„muni, permittente praepoſito eccleſiae, Clerico licentia tribuatur." Conc. Aurel. IV. c. 20.

5) Can. 4.

chen [6]), ſondern in jedem Prozeß zwiſchen Geiſtlichen und Layen den geiſtlichen Richter zuzuziehen verbunden ſey. Dieß iſt ſehr deutlich in dem Canon ausgedrückt; das weniger Deutliche liegt aber in einigen in dem Beſtätigungs-Edikt des Königs Chlotar angebrachten Clauſeln und Beſtimmungen, denn nach der einen ſchien man doch einige beſondere Fälle auszeichnen zu wollen, in welchen es dem weltlichen Richter erlaubt ſeyn ſollte, in Civil-Sachen der Geiſtlichen auch ohne Zuziehung des geiſtlichen Richters zu kognosciren [7]), nach der andern hingegen ſchien man ſelbſt ſein gemeinſchaftliches Kognitions-Recht mit dem geiſtlichen Richter nur auf Civil-Sachen der unteren Geiſtlichen und der ſonſtigen Angehörigen einer Kirche einzuſchränken, und alle Prozeſſe,

6) "Nullus judicum neque Presbyterum neque Diaconum, vel Clericum ullum aut juniores eccleſiae ſine ſcientia Pontificis *per ſe* diſtringat, aut damnare praeſumat."

7) "Nullus judicum — heißt es in dem Edikt — in cauſa civili Clericum damnare praeſumat — *niſi convincitur manifeſtus.*" Dieß erklärt Marca: niſi ſi cauſa citra omnem controverſiam evidens erit et manifeſta." De Concord. Sac. L. VI. c. 32. p. 909.

zeſſe, in welche Diakonen und Presbyter verwikkelt ſeyn möchten, dem geiſtlichen Richter allein vorzubehalten [8]). Bezweifelt man indeſſen, ob dieß in der letzten Clauſel liegen ſollte, wie es ſich ſehr ſcheinbar bezweifeln läßt, ſo ergiebt ſich aus dem Innhalt der ganzen Verordnung, daß alle Civil-Sachen gegen Geiſtliche auch vor den weltlichen Richter gebracht werden konnten, und dieſer nur verpflichtet war, den geiſtlichen dabey zuzuziehen. Will man aber zweifeln, ob man ſich

8) Unmittelbar nach jener erſten Clauſel folgt nehmlich in dem Edikt: excepto Presbytero et Diacono; und dann wird auch bey der Beſtimmung derjenigen Perſonen, in deren Rechts-Sachen der weltliche Richter den geiſtlichen zuziehen ſoll, bloß der Nahme: homines eccleſiae gebraucht. Aber es iſt höchſt unwahrſcheinlich, daß dadurch die Verordnung bloß auf die unteren Geiſtlichen eingeſchränkt werden ſollte, denn damit würde ja der König dem Klerus mehr bewilligt haben, als die Biſchöffe in ihrem Canon verlangt hatten, mithin ſollte wohl durch jenes: excepto Presbytero aut Diacono: nur die erſte Clauſel wieder reſtringirt werden, welcher es auch unmittelbar beygefügt iſt.

ſich jetzt ſchon über dieſe Auskunft verglich, ſo hat man ja ein freylich ſpätheres aber deſto beſtimmteres Geſetz Carls des Großen, durch welches ausdrücklich verordnet wurde, daß in allen Civil-Sachen zwiſchen Geiſtlichen und Layen auch der geiſtliche und der weltliche Richter gemeinſchaftlich ſprechen ſollten [9].

§. 5.

Durch jene Pariſer Synode vom Jahr 615. erhielt hingegen die Befreyung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Criminal-Sachen würklich eine Ausdehnung, welche ſie vorher noch nicht gehabt und auch im Orient nie erlangt hatte. Es war dort und es war auch in den neuen Staaten als Grundſatz angenommen worden, daß jeder Geiſtliche, der ſich eines Verbrechens gegen die bürgerlichen Geſetze ſchuldig mache, eben dadurch auch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wieder heimfalle, und von dieſer beſtraft werden könne [10]; ja dieß war ſelbſt auch von

9) S. Capit. Francofurtenſ. ann. 794. c. 28.

10) Doch hatte ſchon im J. 578. eine Synode zu Auxerre verordnet, daß der weltliche Richter vorher

von der erſten Synode zu Macon vom Jahr 581. und von einer etwas ſpätheren zu Poitiers ausdrücklich anerkannt worden, daß das Kognitions-Recht bey allen Capital-Verbrechen [11]) der Geiſtlichen dem weltlichen Richter gehöre. Ohne Zweifel war auch immer nach dieſem Grundſatz gehandelt worden [12]); aber auf dieſer Synode zu Paris vereinigte man ſich auch hierinn über eine Aenderung, die für den Klerus günſtig genug war. Der König willigte darein, daß auch auf Geiſtliche, die ſich eines Capital-Verbrechens ſchuldig gemacht hätten, in Zukunft nicht mehr von dem weltlichen Richter allein inquirirt werden dürfe, und machte es zum Geſetz, daß auch in

vorher die Einwilligung des Biſchoffs dazu haben, oder wenigſtens eine Anzeige bey ihm davon machen müſſe. Conc. Antiſſiod. c. 43.

11) Die erſte dieſer Synoden hatte can. 7. ausdrücklich die caſus homicidii, furti et maleficii — die andere die caſus adulterii, homicidii et maleficii genannt.

12) Wenigſtens erzählt noch Gregor von dem Comes Leudaſtes von Tours, daß er faſt an jedem Gerichtstag Presbyter in Ketten habe vorführen laſſen, L. V. c. 49.

in ſolchen Fällen der geiſtliche Richter immer zugezogen werden müſſe [13]). Dadurch wurde zwar der Klerus der bürgerlichen Criminal-Jurisdiktion nicht ganz entzogen; aber er war ihr doch nicht mehr allein überlaſſen, und dieß durfte ſchon als bedeutender Gewinn angeſehen werden.

§. 6.

Unter der Verwirrung, die nach der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts im fränkiſchen Staat eintrat, mochte zwar, wie man ſich leicht vorſtellen kann, von Seiten der bürgerlichen Gewalt dieſer Vergleich oft genug gebrochen werden; dafür wußten es aber die Biſchöffe in der Periode der neuen Ordnung, welche Pipin und Carl der Große herbeyführten, dahin einzuleiten, daß ihnen auch das Cognitions-Recht über die bürgerlichen Verbrechen der Geiſtlichen allein überlaſſen wurde [14]). Man kann dieß aus den Verordnun-

13) Qui convicti fuerint de crimine capitali, juxta Canones diſtringantur, et *cum Pontificibus* examinentur. Capit. T. I. p. 23.

14) Carl der Gr. hatte zuerſt bloß die Verordnung widerholt "ut nullus Judex neque Presbyterum, neque

ordnungen einiger ſpåtheren Synoden aus dem achten und neunten Jahrhundert ſchließen, worinn hin und wieder den Biſchöffen gedroht wurde, daß das Straf-Amt über den Klerus dem weltlichen Richter wieder übergeben werden ſollte, wenn ſie fortfahren würden, es ſo nachläſſig, wie bisher, zu verwalten. Bald darauf kamen ſie in der fränkiſchen Monarchie in die neuen Verhältniſſe, durch die ihnen auch eine weltliche Gerichtsbarkeit von mehrfacher Art zuwuchs, und nun konnten ſie es nicht ſchwehr finden, ſich das ausſchließende Kognitions-Recht bey den Civil-Verbrechen der ihnen untergebenen Geiſtlichen auch in der Theorie anzumaßen, da die Konkurrenz des weltlichen Richters in jenen neuen Verhältniſſen faſt niemahls mehr würklich eintreten konnte.

§. 7.

neque Diaconum, aut Clericum extra conſcientiam Pontificis per ſe diſtringat aut condemnare praeſumat. Capitul. L. VII. c. 139. Aber in dem Capit. Aquisgran. vom J. 789. beſtätigte er ohne Einſchränkung den alten Canon einer Synode zu Carthago: Ut Clerici, ſi culpam incurrerint, apud eccleſiaſticos judicentur, non apud ſeculares. C. 37.

§. 7.

Dafür blieb es hingegen in den übrigen neuen Staaten immer bey dem alten Grundſatz, daß die Perſonen, die zu dem Klerus und zu der Kirche gehörten, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit für alle Vergehungen gegen die bürgerlichen Geſetze eben ſo verantwortlich als alle andere Glieder des Staats ſeyen, weil ſie ja dieſen Geſetzen auch eben ſo, wie alle andere unterworfen ſeyen. Nur in England wurde es eben ſo, wie in Frankreich, Obſervanz, daß bey den Proceduren der weltlichen Gerichtshöfe gegen Geiſtliche, die eines Verbrechens gegen die bürgerlichen Geſetze beſchuldigt waren, auch ein Abgeordneter aus dem Gerichtshof des Biſchoffs gegenwärtig ſeyn mußte; aus mehreren Anzeigen läßt ſich aber dabey vermuthen, daß ſich doch hier die weltliche Gerichtsbarkeit noch mehr als in Frankreich vorbehalten hatte. Man weiß wenigſtens gewiß, daß hier in der Folge der weltliche Richter alle Klagen dieſer Art über Geiſtliche annahm, daß ſeine offizielle Citation auch von jedem Geiſtlichen reſpektirt, und der Angeklagte ihm nicht erſt durch den vorläufig requirirten Biſchoff geſtellt werden mußte, daß er dann auch den Proceß al-

lein

lein inſtruirte, und den Abgeordneten des geiſtlichen Gerichts nicht eigentlich zur Theilnahme daran zuzog, ſondern vielmehr nur als Zeugen oder als Zuſchauer dabey zuließ. Dieſer Rechts-Gebrauch erhielt ſich auch in England troz aller Bewegungen, wodurch der Klerus und die Biſchöffe ſeine Abſchaffung erzwingen wollten, und kam noch unverändert in das zwölfte Jahrhundert hinein.

§. 8.

Aber man findet ja ſogar, daß man der geiſtlichen Gewalt ſelbſt bey der Ausübung ihres Straf-Amts über die kirchlichen Vergehungen der Geiſtlichen nicht immer ganz freye Hände ließ, wie wohl man in der Theorie freylich anerkannte, und anerkennen mußte, daß die weltliche Macht nichts dabey zu thun haben könne. Aus dieſem Grund erlaubte ſich wohl meiſtens die letzte nur eine mittelbare Einmiſchung dabey, oder ſie gab ihrer Einmiſchung einen andern Nahmen, allein dadurch wurde das unangenehme und das nachtheilige der Sache ſelbſt nicht vermindert.

Der

Der weltliche Richter konnte ſich zum Beyſpiel darauf berufen, daß es zu ſeinem Amt gehöre, auch über die Beobachtung der Kirchen-Geſetze zu wachen, und unter dieſem Vorwand auch gegen einen Geiſtlichen, der ſie übertreten hatte, procediren. Der Vorwand war ſcheinbar genug, da die meiſten dieſer Geſetze auch unter der Autorität der höchſten Staats-Gewalt publicirt, und von dieſer mit einer Poenal-Sanktion verſehen wurden; wenn er aber auch in den wenigſten Fällen die darauf geſetzten Strafen, die meiſtens in einer Suſpenſion oder Abſetzung des Geiſtlichen beſtanden, ſelbſt vollziehen konnte, ſo konnte doch ſchon Nachtheil genug für den ganzen klerikaliſchen Stand daraus erwachſen, wenn dem weltlichen Richter auch nur die einſeitige Einleitung des rechtlichen Verfahrens in ſolchen Fällen gegen einen Geiſtlichen überlaſſen blieb.

§ 9.

Aus der Geſchichte von einem jener Vorfälle, aus denen man ſchließen muß, daß ſich die weltlichen Richter nicht ſelten auch das Straf-Amt über die kirchlichen Vergehungen der Geiſtlichen anmaßten, erſieht man jedoch ebenfalls, durch

welche

welche Mittel man von Seiten der Kirche das Uebel, dem man nicht ganz ausweichen konnte, wenigſtens unſchädlicher zu machen wußte.

In Spanien mochte zu Ende des ſechſten Jahrhunderts mehrmahls der Fall vorgekommen ſeyn, daß ſich die weltlichen Richter herausnahmen, die Presbyter und Diakonen mit Gewalt zu der Beobachtung der Keuſchheit und Enthaltſamkeit zu zwingen, welche die Geſetze der Kirche von ihnen forderten. Sie erlaubten ſich nehmlich zuweilen, Haus-Viſitationen bey ihnen anzuſtellen, und die Weibs-Perſonen, welche ſie unter dem Nahmen von Schweſtern, von Nichten oder auch von Haushälterinnen, in ihren Wohnungen fanden, ohne weiteren Proceß fortzuſchaffen; allein ſchon dadurch griffen ſie offenbar den Biſchöffen in ihr Amt, denn es kam unſtreitig nur dieſen zu, darüber zu urtheilen, ob das Beyſammenwohnen eines Geiſtlichen mit einer beſtimmten Weibs-Perſon gegen die Geſetze der Kirche ſey, da doch dieſe Geſetze ſelbſt auch Ausnahmen und Einſchränkungen zuließen. Doch höchſtwahrſcheinlich war das geſetzwidrige in den meiſten Fällen, in welchen ſich die weltliche Polizey eine ſolche Procedur erlaubt hatte, allzu noto-

notoriſch, und das Skandal, das die Prieſter-Jungfern gegeben hatten, allzu allgemein geworden; daher durften es die Biſchöffe nicht wagen, von Eingriffen in ihre Rechte allzu laut zu ſprechen. Auf einer Synode zu Sevilla ergriffen ſie daher im Jahr 590. die Auskunft, die weltlichen Richter ſelbſt zu einem ſolchen Verfahren zu autoriſiren, denn ſie gaben nun dieſen die Vollmacht oder den Auftrag, alle verdächtige Weibs-Perſonen aus den Prieſter-Häuſern mit Gewalt herauszureißen [15]; und da ſie noch die Bedingung hinzufügten, daß es doch immer mit Vorwiſſen und Einwilligung der Biſchöffe geſchehen müſſe, ſo wurde wenigſtens dieß dadurch erhalten, daß jene Proceduren der weltlichen Richter das Ausſehen eines Eingriffs in ihre Gerichtsbarkeit verlohren [16].

Kap. V.

15) Sie munterten ſie noch ſelbſt durch die Erlaubniß dazu auf, daß ſie die weggenommenen Weibs-Perſonen zu ihren Dienſten gebrauchen, oder auch zu ihrem Vortheil verkaufen dürften. "Seculi judices mulieres iſtas — cum voluntate et permiſſu Epiſcopi comprehenſas — in ſuis lucris uſurpent." Conc. Hiſpalenſ. can. 3.

16) Die Biſchöffe ſelbſt wollten freylich, ihrem Vorge-

Kap. V.

Weitere Einſchränkungen der kirchlichen Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Leyder! ließ ſich aber weder dieſer noch ein anderer Anſtrich bey einem anderen Umſtand anbrin-

Vorgeben nach, die Verfügung bloß deßwegen gemacht haben "ut vitium hoc, dum Sacerdos inhibere, non praevalet, poteſtas judicialis coerceat" alſo bloß aus Eifer gegen das Uebel gemacht haben, zu deſſen Ausrottung ihre Macht nicht hinreichend war. Allein nur das Jahr vorher, im J. 589., hatten ſie auf einer Synode zu Toledo die Verordnung gemacht, Can. 5. daß die Biſchöffe ſelbſt alle verdächtige Weibs-Perſonen, die ſich in den Häuſern der Geiſtlichen fänden, herausnehmen und zum Beſten der Armen verkaufen ſollten. Durch die Vollziehung dieſer Verordnung mußte das Uebel gewiß auch gehoben werden; doch die Biſchöffe hatten nicht Luſt

bringen, durch welchen in dieſer Periode die Befreyung der Kirche von der weltlichen Gerichtsbarkeit faſt zu einem bloßen Schattenſpiel herabgeſetzt wurde. Nach dem allgemeinen Staats-Recht des Zeitalters glaubte man nehmlich — dieß war dieſer ſchlimmere Umſtand — und glaubte überall, daß ſich ihre Exemtion nur auf den Gerichtszwang der untergeordneten Obrigkeiten erſtrecke, aber daß ſie ſelbſt nicht daran denken könne, ſich der Gerichtsbarkeit der höchſten Staats-Gewalt entziehen zu wollen. Man gab daher zwar zu, daß kein Unterrichter — kein judex ſecundus — allenfalls auch kein Graf und kein Herzog gegen eine zu der Kirche gehörige Perſon rechtmäßig procediren könne, aber hielt es faſt nicht für möglich, daß nur die Biſchöffe ſelbſt daran zweifeln könnten, ob auch der König dazu befugt ſey? Der allgemeine Glaube wurde freylich nicht in die Form eines publiciſtiſchen Lehrſatzes gebracht. Es mag ſelbſt zugegeben wer-

oder nicht Muth genug, ſie zu vollziehen; aber eben deßwegen miſchten ſich jetzt wider ihren Willen die weltlichen Richter darein, und nun erſt, gaben ſie der Sache auf ihrer neuen Synode dieſe Wendung.

werden, daß er nicht immer ganz deutlich gedacht wurde [1]); aber daß man in dieſer ganzen Periode darnach handelte, iſt unbeſtreitbar. Wenigſtens darf man gewiß behaupten, daß ſich die folgenden unläugbaren Thatſachen am natürlichſten und ungezwungenſten daraus erklären laſſen.

§. 2.

Einmahl finden ſich doch in der Geſchichte dieſes Zeitraums hundert Vorfälle, wobey die Könige eine richterliche Autorität auch über kirchliche Perſonen, und beſonders über Biſchöffe ausübten. Wäre dieß nur bey wahren oder vorgeblichen Staats-Verbrechen der Biſchöffe [2]) geſchehen, ſo möchte hier weiter nichts daraus ſich

1) Doch hat Moreau beſonders bewieſen, daß er auch ſehr deutlich gedacht wurde. T. III. p. 318. Vergl. T. V. 286. 287.

2) Wie in dem Fall des Biſchoffs Theodor von Marſeille, und des Biſchoffs Epiphan von Frejus, die der König Guntram in das Gefängniß werfen, und den letzten darinn zu Tode mißhandeln ließ. S. *Gregor* L. VI. c. 24.

ſich folgern laſſen, wiewohl der Ordnung nach auch der geiſtliche Staats-Verbrecher im fränkiſchen Reich nach dem Jahr 615. nur vor ein gemiſchtes Gericht geſtellt werden ſollte, wenn man geglaubt hätte, daß auch die höchſte oberrichterliche Macht im Staat an jenes im erwähnten Jahr erlaſſene Geſetz gebunden ſey. Doch man findet ja ſehr häufig, daß Klagen über Geiſtliche auch in kirchlichen wie in weltlichen Sachen [3]) bey den Königen angebracht, daß Klagen über Biſchöffe ſelbſt von ihren Mitbiſchöffen bey den Königen angebracht, daß dann die erforderliche Unterſuchung auch von den Königen angeſtellt, und das Urtheil über die ſchuldig befundenen von ihnen geſprochen wurde.

§. 3.

Dabey kam freylich ſehr oft ein Umſtand vor, der es möglich gemacht hat, daß das Verfahren der Könige bey ſolchen Gelegenheiten den Grundſätzen

3) Ein indiculus oder eine charta audientialis, worinn ein angeklagter Biſchoff citirt wurde, vor dem Gerichtshof des Königs zu erſcheinen, findet ſich bey *Marculf* L. I. n. 26. Capit. T. II. p. 389.

ſätzen eines ſpätheren kirchlichen Staats-Rechts noch einigermaßen angepaßt werden konnte.

Das gewöhnliche Verfahren, das ſie beobachteten, beſtand nehmlich darinn, daß ſie eine Synode verſammelten, den angeklagten Biſchoff vor dieſe ſtellten, und ihr die Unterſuchung des Verbrechens, deſſen er beſchuldigt war, wie auch das Erkenntniß der Strafe überließen. Damit, meynt man, hätten ſie dann ſelbſt erklärt, daß es ihnen nicht zukomme, Biſchöffe zu richten, und deßwegen dürften ſie bey allem, was ſie ſonſt dabey gethan hätten, nur als Advokaten und Schutzherrn der Kirche betrachtet werden, die ſich ſelbſt verpflichtet hielten, für die Aufrechthaltung ihres Anſehens zu ſorgen, und ihr jeden Verbrecher gegen ihre Geſetze zur Beſtrafung gleichſam zu ſtellen und auszuliefern.

§. 4.

Dieſe Anſicht der Sache bekommt einen größeren Schein von Wahrheit, wenn man ſich an einige Vorfälle erinnert, wobey die Könige ſich eine ſehr ſichtbare Mühe gaben, die von ihnen niedergeſetzten Biſchöffe zu ſtimmen, daß ſie ja nicht anders als nach ihren Wünſchen ſprechen ſollten.

So wollte im Jahr 577. oder 580. der König Chilperich den Biſchoff Prätextatus von Rouen auf einer Synode zu Paris verdammt haben [4]), weil er ihn wegen der Theilnahme an der Empörung ſeines Sohnes, Morovåus, in einem wahrſcheinlich nicht ungerechten Verdacht hatte. Einige von den Handlungen des Biſchoffs, die der König der Synode vorlegte, ſchienen wenigſtens den anweſenden Layen ſein Verbrechen ſo entſcheidend zu beweiſen, daß ſie ihn ſogleich aus dem Gerichts-Hof herauswerfen und auf der Stelle ſteinigen wollten [5]). Aber auch die meiſten von den Biſchöffen, die im Gericht ſaßen, fanden die gegen ihn vorgebrachten Beſchuldigungen ſo beſchaffen, daß ſie nicht nur nach dem Antrag des Königs, ſondern auch nach dem klaren Buchſtaben der Kirchen-Geſetze den Bann über ihn ausſprechen zu müſſen glaubten [6]). Nur der einzige Gregor

4) *Gregor. Tur.* L. V. c. 18.

5) "Infremuit — erzählt Gregor — multitudo Francorum, voluitque oſtia Baſilicae rumpere, ut extractum Sacerdotem lapidibus urgeret."

6) Es waren auch rein-kirchliche Verbrechen darunter, denn es war unter andern auch gegen den Biſchoff

Gregor von Tours ſtand als Vertheidiger des Angeklagten auf, erklärte alle Beſchuldigungen, die gegen ihn vorgekommen waren, für bloße Verläumdungen ſeiner Feinde, und verhinderte dadurch würklich, daß es nicht zu der Exkommunikation des Biſchoffs kam. Der König aber gab ſich nun die angelegenſte Mühe, und brauchte ſelbſt, wenn man Gregor glauben darf, einige häßliche Künſte, um ſeine Stimme zu der Verurtheilung des Angeklagten zu erkaufen [7]), trieb auch die Sache nicht eher weiter, als bis er ſich von der Unmöglichkeit, ſeine Abſicht auf dieſem Wege zu erreichen, überzeugt hatte.

§. 5.

Mag es nun immer ſeyn, daß der Biſchoff würklich unſchuldig war, ſo ſcheint es aus dem Beneh-

Biſchoff vorgekommen, daß er eine Heyrath des Prinzen, die von der Kirche verboten war, befördert hatte.

7) "Ducentas argenti libras promiſit, ſi Praetextatus, me impugnante, opprimeretur." Doch dieß letzte giebt Gregor nicht dem König, ſondern der Königin Fredegunde Schuld, die er zur Haupt-Verfolgerin des Biſchoffs macht.

Benehmen des Königs dabey nur deſto ſichtbarer hervorzugehen, daß er ſich doch ſelbſt nicht für ſeinen kompetenten Richter hielt. Je deutlicher er es blicken ließ, wie gern er ihn verurtheilt zu ſehen wünſchte, und je mehr er es ſich koſten ließ, um die Biſchöffe zu ſeiner Verdammung zu bewegen, deſto beſtimmter erkannte er damit, daß er nur durch dieſe geſetzmäßig verdammt werden könne; mithin darf man mit Recht daraus ſchließen, daß man in der Regel auch der höchſten Staats-Gewalt oder den Königen keine eigene richterliche Gewalt über Biſchöffe und Geiſtliche zugeſtand. Daß dieß daraus folgen könnte, mag man auch nicht beſtreiten; allein wenn ſich das Verfahren der Könige bey ihren Proceduren gegen Biſchöffe auch anders erklären und ganz ungezwungen anders erklären läßt, ſo ſieht es doch mit dem Schluß ſehr zweifelhaft aus.

§. 6.

Es ſoll hier nicht dagegen angeführt werden, daß doch der König Chilperich bey dem erzählten Vorfall den Biſchoff Prätextatus, den ſeine Mitbiſchöffe nicht verdammen wollten, in das Gefäng-

fångniß warf und exilirte, alſo kein Bedenken trug, ihn ſelbſt zu beſtrafen [8]). Es mag eingeräumt werden, daß Chilperich dabey ordnungswidrig und tyranniſch verfuhr, und daß alle ſeine Vorgånger und Nachfolger, ſo oft ſie mit Biſchöffen auf dieſe Art umgiengen, welches unzähligemahl geſchah, ordnungswidrig und tyranniſch verfuhren. Es mag anerkannt werden, daß der König der Ordnung nach jeden Biſchoff nur durch ſeine Mitbiſchöffe richten laſſen konnte; oder doch ſeine Mitbiſchöffe zuzuziehen verpflichtet war; aber damit konnte ſeine oberrichterliche Gewalt immer noch beſtehen. Durch die nehmliche Ordnung war er verpflichtet, wenn er

über

8) Nachdem der König die Biſchöffe auch noch in der dritten Sitzung des Gerichts fruchtlos aufgefordert hatte "ut aut ei tunica ſcinderetur, aut centeſimus octavus Pſalmus, qui maledictiones Iſchariotae continet, ſuper caput ejus recitaretur, aut certe judicium contra eum ſcriberetur, ne in perpetuum communicaret — tunc Praetextatus a noſtris raptus oculis in cuſtodiam poſitus eſt, de qua fugere tentans nocte, graviſſime caeſus, in inſulam in exilium eſt detruſus."

über einen Grafen oder Herzog Gericht hielt, auch andere Grafen und Herzoge als ſeine Pairs zuzuziehen [9]), und wem fiel es noch ein, jemahls deßwegen zu behaupten, daß dieſe nicht unter dem Gerichts-Bann des Königs geſtanden seyen? Aber bey den Biſchöffen trat überdieß noch ein anderer Grund ein, der ihre Zuziehung nothwendig machte. Die kirchliche Strafe, die nach den Geſetzen dem geiſtlichen Verbrecher diktirt werden mußte, nehmlich der Bann, konnte ja nur durch ſie vollzogen werden. Man wollte ihnen nie ſtreitig machen, daß ſie allein dieſe Strafe zuerkennen und allein wieder aufheben könnten. Man erkannte deßwegen auch ihre Theilnahme an dem Proceß, wenn er ganz der Ordnung nach geführt werden ſollte, immer für nöthig [10]); hingegen wenn

9) Oder ſie wenigſtens vor ihren Gerichtshof zu ſtellen.

10) Auch Moreau giebt zu, daß der Ordnung nach jeder Biſchoff von einer Synode gerichtet werden mußte, aber er behauptet mit Recht, daß dann die Biſchöffe nur als Commiſſarien des Königs geſprochen, oder daß die Synode nur den Gerichtshof des Königs vorgeſtellt habe. T. IV. p. 197. 252.

wenn ſie den Bann und die Abſetzung des über-führten Verbrechens erkannt hatten, ſo blieb es dem Könige vorbehalten, noch jede weitere Stra-fe zu erkennen, und damit übte er doch gewiß eine richterliche Gewalt über ihn aus [11]).

§. 9.

Doch was war es anders als dieß, was ſich die Könige ſelbſt auf die unverdeckteſte Art an-maßten, wenn ſie gewöhnlich bey der Beſtätigung neuer Synodal-Verfügungen voraus ankündig-ten, daß derjenige, der dagegen handeln würde, nicht nur mit den von der Kirche darauf geſetzten Strafen, ſondern auch noch mit einer weiteren von

11) So that es noch im J. 685. der König Theode-rich auf einer Synode zu Villeneuve, worauf er mehrere Biſchöffe abſetzen, exiliren, und zum Theil, wie den heiligen Leodegar, noch härter behandeln ließ. S. Act. SS. T. V. d. Oct. 2. Hin-gegen im J. 693. erkannte eine Synode zu To-ledo gegen den dortigen Erzbiſchoff Sisbert, der eines verrätheriſchen Anſchlags gegen den König Egika überführt war, nicht nur den Bann und die Abſetzung, ſondern auch die Konfiſkation al-ler ſeiner Güter und beſtändiges Exil.

von ihnen ſelbſt zu erkennenden belegt werden ſollte? Man kann doch nicht einwenden wollen, daß dieſe Ankündigung bloß den Layen galt, die ſich gegen die Geſetze der Kirche vergehen, und ihre geiſtlichen Strafen verachten würden. Man findet ſie auch bey Verordnungen, die bloß für Geiſtliche gemacht wurden, und bloß von Geiſtlichen übertreten werden konnten. Man findet ſie zum Beyſpiel in dem Edikt des ſpaniſchen Königs Gundemar vom Jahr 610., worinn er die Verfügungen beſtätigte, durch welche auf einer Synode dieſes Jahrs die Metropoliten-Rechte und Verhältniſſe des Biſchoffs zu Toledo beſtimmt wurden [12]). Man findet ſie alſo auch zur Warnung für Biſchöffe ſelbſt angehängt, denn die Verfügungen des Edikts und der Synode giengen zunächſt nur Biſchöffe an: niemahls aber wurde in dieſem Zeitalter von ihrer Seite eine Proteſtation dagegen eingelegt, mithin erkannten ſie

12) "Subiturus — dieß ſind die Worte des Edikts — inobediens ſine dubio tam degradationis et excommunicationis eccleſiaſticae ſententiam, quam etiam noſtrae ſeveritatis cenſuram." Conc. T. V. p. 1624.

ſie ja ſelbſt, daß ſie auch in ihrer Qualität als Biſchöffe dem Könige unterworfen ſeyen.

§. 10.

Doch es wird auch noch durch mehrere andere Umſtände beſtätigt, daß dieß allgemein angenommener Grundſatz in dem Staats-Recht des Zeitalters war. Auch bey der regelmäßigeren Ausbildung, welche die fränkiſche Verfaſſung durch Carln den Großen erhielt, wurde er ja noch beybehalten, denn zu eben der Zeit, da es Carl zur feſteren Ordnung machte, daß alle Klagen über Biſchöffe und Geiſtliche, und alle Streitſachen zwiſchen Biſchöffen und Geiſtlichen in dem ordentlichen Rechts-Gang allein vor die Synoden gebracht [13]), und von dieſen entſchieden werden ſollten — zu eben der Zeit erklärte er ausdrücklich, daß von dem Ausſpruch der Synode noch an den König appellirt werden könne. Dieſe Appellation ſollte auch nicht bloß in bürgerlichen Proceß-Sachen der Biſchöffe, ſondern ſie ſollte eben ſo gut in Händeln ſtatt finden, die ihre kirchlichen Verhältniſſe betrafen, und ſetzte dieß nicht voraus, daß ſich die ober-

rich-

13) Capit. T. I. p. 975. 1061. 1094.

richterliche Gewalt des Königs auch auf dieſe erſtrecken müſſe 14)?

§. 11.

Allein man findet ja ſo gar, daß ſich die Könige dieſes Zeitalters zuweilen herausnahmen, die Kirche oder die Biſchöffe ſelbſt bey der Ausübung ihres rein-kirchlichen Straf-Amts zu turbiren, denn man findet, daß ſie nicht ſelten dazwiſchen kamen, wenn die Biſchöffe gegen einen ihrer untergebenen Geiſtlichen oder einen andern Verbrecher auch nur die kanoniſche Diſciplin ausgeübt, und ihn mit ihrem Banne belegt hat-

14) Am beſtimmteſten findet man dieß in einem Capitular des K. Carls des Kahlen vom Jahr 869. vorausgeſetzt. "Si Epiſcopi ſuis Laicis injuſte fecerint, et ipſi Laici ad nos inde reclamaverint, noſtrae regiae Majeſtati ſecundum noſtrum et ſuum Miniſterium ipſi Archiepiſcopi et Epiſcopi obediant — ſicut temporibus avi et patris noſtri juſta et rationabilis conſuetudo fuit." S. Capitul. T. II. p. 211. Frühere Geſetze, nach welchen die letzte Entſcheidung in Proceß-Sachen der Biſchöffe und Aebte dem Könige vorbehalten wurde, ſ. Capit. L. III. c. 77., beſonders aber in dem Frankfurtiſchen Capitular vom J. 794. c. 4.

hatten. Es muß zwar dazu geſagt werden, daß ſie ſich in ſolchen Fällen meiſtens nur durch Fürbitten verwandten, durch welche ſie ſelbſt das eigene Kognitions-Recht der Biſchöffe agnoſcirten; hingegen muß man dabey wiſſen, daß ſie dafür ihr Recht zu dieſen Fürbitten auch ausdrücklich von den Biſchöffen agnoſciren ließen, was zugleich eine ſtillſchweigende Verpflichtung, ſie zu reſpektiren, in ſich ſchloß. Die Könige ſelbſt erklärten wenigſtens ſehr deutlich, daß ſie es ſo verſtanden hätten. Als im Jahr 615. die Biſchöffe, die auf einer Synode zu Paris verſammelt waren, in einem eigenen Canon [15]) verboten hatten, daß ſich kein Geiſtlicher mit Vorbeygehung ſeines Biſchoffs an den König oder an ein anderes Gericht wenden dürfe, ſo nahmen ſie ſelbſt die Fälle aus, oder man veranlaßte ſie, die Fälle auszunehmen, in welchen es, um Verzeyhung oder einen Nachlaß der Strafe zu erhalten — ad deprecandam veniam — geſchehen möchte. Darunter ſollten unſtreitig auch die Fälle begriffen ſeyn, in welchen ein von ſeinem Biſchoff geſtrafter Geiſtlicher den König um ſei-

15) Can. 5.

ſeine Verwendung für ihn erſuchen würde [16]); wenigſtens bezog es der König Chlotar in ſeinem Konfirmations-Edikt zunächſt auf dieſe, und nahm ſich noch die Freyheit, die Beſtimmung hinzuzuſetzen, daß die Biſchöffe in allen ſolchen Fällen gehalten ſeyn ſollten, die Empfehlung und Verwendung des Königs gehörig zu honoriren [17]).

§. 12.

Unter mehreren Beyſpielen aus der Geſchichte dieſer Periode, die zum Beweis angeführt werden könnten, wie oft ſich die Biſchöffe dieſe Ein-

miſchung

16) Nach der Auslegung ſpätherer Canoniſten ſollte ſich freylich die Ausnahme bloß auf Fälle beziehen, in welchen ein Geiſtlicher um die Erlaſſung der Strafe für ein Verbrechen gegen die bürgerlichen Geſetze — ad veniam criminis publici impetrandam — an den König ſich zu wenden hätte. Aber der billigere Marca läugnet nicht, daß gewiß auch die im Text angegebenen darunter begriffen ſeyn ſollten. L. VI. c. 22. n. 7.

17) "Et ſi — ſetzte der König hinzu — pro qualibet cauſa Principem expetierit, et cum ipſius Principis epiſtola ad epiſcopum ſuum fuerit reverſus, excuſatus recipiatur." S. Capitul. T. I. p. 22.

miſchung der Könige in die Ausübung ihrer eigen-ſten Amts-Gewalt gefallen laſſen mußten, mag eines ſtatt aller dienen, weil es am ſtärkſten dabey auffällt, wie viel ſich dabey die Biſchöffe gefallen ließen.

Im Jahr 593. hatte man auf einer Synode zu Poitiers den Bann über zwey Nonnen aus dem dortigen Kloſter der heiligen Radegunde ausgeſprochen [18]). Die Verbrecherinnen waren freylich keine gemeine Nonnen, denn die eine war die Prinzeſſin Chrotilde, die Tochter des Königs Charibert, und die andere die Prinzeſſin Baſine, die Tochter des Königs Chilperich; allein das Scandal war ſo ſchreyend, das ſie in ihrem Kloſter durch eine gegen die Aebtiſſin angeſponnene Rebellion, und durch die dabey vorgefallenen Unordnungen im ganzen Reich angerichtet hatten, daß es unmöglich verdeckt werden konnte. Mehrere Menſchen waren dabey ermordet, die alte Aebtiſſin an den Haaren aus dem Kloſter geſchleppt, und der Diöceſan-Biſchoff nebſt dem Metropoliten, dem Erzbiſchoff von Tours, auf die kränkendſte Art von den rebelliſchen Nonnen be-

18) *Gregor. Tur.* L. IX. c. 39-41.

beſchimpft worden, da ſie für die Wiederherſtellung der Ordnung ſich verwenden wollten: daher durfte ſich auch der König Childebert, in deſſen Gebiet das Kloſter gehörte, nicht ſogleich erlauben, mit ſeinem Anſehen dazwiſchen zu treten. Das Urtheil der Synode gieng alſo würklich in ſeine Kraft; aber auf die nächſte, die ſich im folgenden Jahr 594. zu Metz verſammelte, ſchickte nun der König die Verbrecherinnen mit einem Vorſchreiben an die Biſchöffe, daß ſie ihren Bann wieder aufheben ſollten. Als die Biſchöffe nur die Bedingung machten, daß ſie in ihr Kloſter zurückkehren müßten, ſo erklärte ihnen die Prinzeſſin Chrotilde mit der trotzigſten Frechheit, daß ſie nie einen Fuß in das Kloſter ſetzen würde, ſo lange die alte Aebtiſſin darinn bliebe; der Bann aber wurde dem Herrn König zu Ehren doch aufgehoben [19]).

Kap. VI.

19) *Gregor.* L. X. c. 20. Eben ſo merkwürdig iſt ein Vorfall aus der Geſchichte der ſpaniſchen Kirche, wobey die Biſchöffe voraus dem Könige das Recht zuerkannten, die Dauer eines von ihnen ausgeſprochenen Bannes zu beſtimmen. Dieſen

Bann

Kap. VI.

Eingeſchränktere Immunität der Kirchen-Güter.

§. 1.

Somit war die Befreyung der Kirche und des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit wahrhaftig eingeſchränkt genug, aber noch mehr war es auch jene Befreyung, welche ſie für ihre Güter prätendirte, und freylich auch zum Theil nach demjenigen, was ſie hergebracht hatte, fordern konnte.

In Beziehung auf ihre Güter-Maſſe ſelbſt mochte ſie wohl in jedem der Länder, worinn ſich ein neuer Staat gebildet hatte, durch die Veränderung eher gewonnen als verlohren haben. Die

Bann hatten ſie im J. 693. über den Erzbiſchoff Sisbert von Toledo, und zwar ſo ausgeſprochen — "ut in fine vitae ſuae tantum communionem accipiat" aber ausdrücklich hinzugeſetzt: "excepto, ſi regia pietas antea eum abſolvendum crediderit."

Die gothiſchen und fränkiſchen Eroberer ſchienen in Spanien wie in Gallien das Eigenthum der Kirche wenigſtens ſo weit zu reſpektiren, daß ſie ihr von den Ländereyen, die dazu gehörten, nichts abnahmen; ja ſelbſt die Longobarden in Italien ließen, wie es ſcheint, die Aecker der Kirche aus der übrigen Güter-Maſſe, welche ſie ſich ſelbſt zueigneten, heraus [1]). Die Kirche behielt alſo hier, was ſie vorher gehabt hatte, und was ſie vielleicht bey dem erſten Einfall der neuen Eroberer durch Raub und Plünderung an ihren fahrenden Gütern oder an ihrem Mobiliar-Vermögen eingebüßt haben mochte, das wurde ihr bald überreichlich erſetzt.

§. 2.

So bald ſie nur ihre neuen Gebieter ſelbſt unter ihr Joch gebracht hatte, ſo glaubten ſich dieſe durch nichts als beſſere Chriſten erproben, und auch den Seegen und die Fürbitte der Kirche durch nichts gewiſſer erkaufen zu können, als durch

1) So verſicherte Alboin der Kirche zu Treviſo ausdrücklich den Beſitz aller ihrer Güter. S. *Lupi* Hiſtor. diplom. eccleſ. Bergomat. T. I. p. 135. und Paul Diak. L. II. c. 12.

durch reiche Geſchenke, die ſie ihr zuwarfen. Schon Chlodwig, der ſonſt nicht leicht zu viel verſchenkte, und immer den Werth ſeiner Geſchenke recht gut zu berechnen wußte [2]), wieß dem heiligen Remigius eine Menge von Gütern an, die er unter bedürftige Kirchen vertheilen ſollte; und unter den Regierungen ſeiner Söhne wurden ſie ſo wohl von dieſen als von den übrigen Großen der Nation ſo reichlich bedacht, daß einer ſeiner Enkel, der König Chilperich, ſchon Urſache zu der Befürchtung bekam, es möchte wohl bald dazu kommen, daß der arm gewordene König bey den reich gewordenen Biſchöffen würde betteln müſſen [3]).

§. 3.

2) Als er nach ſeiner Zurückkunft aus dem Burgundiſchen Kriege ſein Schlacht-Pferd, das er vor dem Treffen bey Poitiers dem heil. Martin gelobt hatte, der Kirche zu Tours mit zwey hundert Goldgulden auslöſen mußte, ſo machte er die Bemerkung, daß der heil. Martin zwar ein guter, aber auch ein theurer Patron ſey. S. Geſta Francor. epit. c. 17.

3) "Ecce — ajebat Rex — pauper remanſit fiſcus noſter, et divitiae noſtrae ad eccleſias ſunt translatae." *Gregor.* L. VI. c. 46.

§. 3.

Doch man weiß ja auch recht gut, was der Kirche dieſen reichen Seegen, der ihr von allen Seiten zuſtrömte, vorzüglich zuzog. Sie hatte ihre neuen Proſelyten leicht zu überreden gewußt, daß ſie durch ein Almoſen an die Kirche nicht nur die Erfüllung aller ihrer Wünſche und die Gewährung aller ihrer Bitten am gewiſſeſten von Gott erkaufen, ſondern auch jedes Verbrechen und jede Sünde, die etwa auf ihrer Rechnung bey ihm ſtehen möchte, auf die ſicherſte Art abkaufen könnten. Dieſe letzte Vorſtellung beſonders war der Denkungs-Art dieſer Menſchen ſo angemeſſen, daß ſie vielleicht von ſelbſt darauf gekommen ſeyn würden, wenn ihnen auch die Kirche nicht darauf geholfen hätte [4]); denn die Franken vorzüglich waren ſchon längſt daran gewöhnt, alle ihre Beleidigungen unter einander durch ein Söhn- oder Friedensgeld abzumachen, das zum Theil

4) Der gute Gregor von Tours erzählt aber ehrlich genug, wie vielfach ſie ihnen dazu half, und aus den Schriften Salvians von Marſeille erſieht man noch überdieß, daß die Vorſtellung den Chriſten in Gallien auch ſchon vorher nicht fremd war, ehe die Franken zu ihnen kamen.

Theil dem Beleidigten und zum Theil dem Richter bezahlt wurde, und zweifelten daher deſto weniger, daß es der liebe Gott eben ſo mit ſich halten laſſen würde. Sie vergaßen daher auch nicht, es ſorgfältig in die Schenkungs-Briefe hineinzuſetzen, womit ſie der Kirche ihre Allmoſen und Opfer übergaben, daß ſie ſich dafür die Ruhe [5]) ihrer Seelen und die Vergebung ihrer Sünden ausbedungen haben wollten: das treuherzig feſte von dem Glauben aber, womit man auf dieſe Würkung davon rechnete, ſchildert ſich am beſten in einer Anekdote, die uns aus dem Leben der Königin Fredegunde aufbehalten worden iſt [6]). Die Königin bedurfte einmahl ein Paar entſchloſſene Männer zu einem etwas gefährlichen Unternehmen, denn ſie wollte ihren Schwager, den König Sigbert, durch einen Meuchelmord aus der Welt ſchaffen laſſen. Die Unternehmer, mit

5) Pro requie animarum — oder — pro remiſſione — redemptione peccatorum — ſind die gewöhnlichen Formeln, die in dieſen Schenkungs-Briefen ſchon vom ſechſten Jahrhundert an gebraucht wurden.

6) S. Geſta Francor. epit. c. 32.

mit denen ſie ſich in einen Handel darüber einließ, unterließen dabey nicht, auch die Möglichkeit, daß ſie ſelbſt darüber umkommen, und das Riſiko in Anſchlag zu bringen, dem ſie alsdann wegen des Fegfeuers oder wegen eines noch ſchlimmeren Orts ausgeſetzt ſeyn würden; allein für das letzte wußte die Königin ſogleich Rath. Sie verſprach ihnen auf dieſen Fall, ſo viele Allmoſen an die Kirchen in ihrem Nahmen zu geben, daß ſie wegen der weiteren möglichen Folgen des Meuchelmords ganz ruhig ſterben könnten!

§. 4.

Aus dieſer Geſchichte mag zugleich geſchloſſen werden, wie einträglich dieſer Glaube des Zeitalters für die Kirche werden mochte, denn man kann auch daraus ſchließen, wie oft die Fälle vorkommen mochten, in welchen die frommen Chriſten des Zeitalters, ſo wohl aus den höheren als aus den niedrigeren Ständen, etwas mit dem Himmel zu berichtigen, oder ihre Rechnung mit ihm durch Aſſignationen an die Kirche auszugleichen hatten [7]. Dabey möchte man aber auch vor=

7) Dieſe Aſſignationen mochten ihr wohl meiſtens durch

voraus vermuthen, daß dieſer Glaube zugleich der Kirche den ungeſtörten Beſitz ihrer Güter am gewiſſeſten hätte verſichern müſſen. Je lebhafter es ſich ihre eigennützigen Wohlthäter bewußt waren, was ſie ſich durch ihre Geſchenke erkaufen wollten, deſto mehr mußte ihnen an der Gewißheit gelegen ſeyn, daß das bezahlte Kaufgeld auch beſtändig in der geſeegneten Hand der Kirche bliebe, weil ja die Sicherheit des Erſatzes, den ſie dafür erwarteten, davon abzuhängen ſchien. Dieſer Denkungs-Art gemäß ſuchten ſie ſich auch meiſtens ſo gut deßhalb zu verwahren, als es nur möglich war. In den meiſten Schenkungs-Briefen, die in dieſem Zeitalter über die Güter, die man der Kirche überließ, ausgefer-

tigt

durch Legate, die man ihr im Teſtament vermachte, bezahlt werden. Zu Ende des ſechſten Jahrhunderts mußte dieß wenigſtens ſehr häufig vorkommen, denn ſonſt würde der König Chilperich wohl nicht darauf verfallen ſeyn, alle Teſtamente für ungültig zu erklären, in welchen die Kirche zur Erbin eingeſetzt würde. *Gregor.* VI. 46. Zum Glück für die Kirche hob ſchon der König Guntram das gottloſe Geſetz wieder auf.

tigt wurden, findet man die gräßlichſten Flüche und die fürchterlichſten Verwünſchungen über alle diejenigen angehängt, die ſich auf irgend eine Art an dem geſchenkten Gut vergreifen oder es der Kirche wieder entziehen würden [8]). Ja ſelbſt die Könige dieſes Zeitalters ließen zuweilen die Schenkungen, welche ſie an die Kirche machten, bloß in dieſer Abſicht — denn welche andere konnten ſie ſonſt dabey haben? — von Synoden beſtätigen, um durch ſie dieſen Flüchen mehr Heiligkeit und mehr Kraft geben zu laſſen [9]).

§. 5.

8) "Wie Dathan und Abiram ſollen ſie lebendig von „der Erde verſchlungen werden, und in die Höl„le fahren; auch nicht eher Vergebung ihrer „Sünden erhalten, als bis ſie auch der Teufel „erhalten wird." S. Marculf L. II. form. I. Eines der gräßlichſten Fluch-Formulare dieſer Gattung enthält ein Diplom des Pabſtes Paul über eine Schenkung, die er im J. 761. einem von ihm geſtifteten Kloſter zu Rom machte. S. *Baron.* ad h. a. n. 8. 9.

9) So verſammelte im J. 589. der König Gunthram eine Synode zu Valence, um alles auf einmahl, was er ſelbſt, ſeine Frau, die Königin Auſtregilde, und ſeine zwey Töchter, Chlodberge

§. 5.

Dadurch ſchien die Kirche in Anſehung ihres zeitlichen Fortkommens und Vermögens in eine ſehr günſtige Lage verſetzt zu ſeyn; und gewiß zog ſie auch Vortheile genug daraus, aber die Sicherheit, welche ſie für ihren Beſitzſtand dadurch erhielt, war doch bey weitem nicht ſo groß, als ſie ſcheinen könnte. Die wilde Roheit des Zeital-

berge und Chlotilde, der Kirche geſchenkt haben, oder noch ſchenken möchten, beſtätigen zu laſſen. Die Synode ließ es jedoch bey dem allgemeinen Fluch bewenden, daß alle künftigen Räuber dieſer Güter anathemate perpetui judicii divini plectendi, atque ſupplicii aeterni obnoxii tenendi ſint. Auf einem großen National-Convent ließ hingegen der König Dagobert im J. 644. die Legate beſtätigen, die er in ſeinem Teſtament — memor malorum, quae geſſerit — den Haupt-Kirchen des Reichs vermacht hatte. S. *Aimon* Hiſt. Francor. L. IV. c. 30. Doch ſchon im Jahr 560. hatte der König Chlotar in ſeiner Conſtitutio generalis den Kirchen alles garantirt, was ihnen von ſeinen Vorfahren geſchenkt worden ſey, und zugleich alle ihre Beſitzungen überhaupt durch einen Präſcriptions-Termin von dreiſſig Jahren geſichert. S. Capitul. T. I. 8. 9.

Zeitalters brach nur allzuoft durch den Zauber-Kreis, den ſie um ihre Beſitzungen gezogen hatte, und in Ermanglung eines feſteren Dammes allein ziehen konnte. Ohne Furcht vor ihren Flüchen, entriß ihr oft die freche Hand eines mächtigen Räubers in einem Augenblick mehr, als ihr vorher zehn fromme Hände zugeworfen hatten; wenigſtens kann man mit völligem Recht behaupten, daß ihr im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert unter den Franken in Gallien und unter den Longobarden in Italien völlig eben ſo viel geſtohlen als geſchenkt wurde. Man kann dieß ſchon aus dem Aufwand ſo vieler neuen Verwünſchungen ſchließen, die man auf ſo vielen Synoden dieſes Zeitalters gegen die Räuber der Kirchen-Güter wiederholte [10]. Man kann es noch mehr daraus ſchließen, weil man in keinem Zeitalter ſo viele Wunder-Lügen unter das Volk brachte, als in dieſem, nach welchen die ſchauervolleſten göttlichen Straf-Gerichte über Kirchen-Räuber ausgebrochen ſeyn ſollten [11]: aber es läßt

10) Wie auf einer Synode zu Tours im Jahr 570.

11) Gregor von Tours ſcheint faſt ſeine Geſchichte bloß deßwegen geſchrieben zu haben, um dieſe ſchreck-

läßt ſich ja ſelbſt recht gut erklären, wie es die rohen Menſchen nach eben der Denkungs-Art, welche ſie zuweilen antrieb, der Kirche etwas zuzuwerfen, ſehr konſequent finden konnten, ſie zu andern Zeiten zu beſtehlen. Sie durften ſich ja nur vorbehalten, ihr allenfalls das geſtohlene in ihrem Teſtament wieder zu vermachen, ſo hatte es mit der Ruhe ihrer Seelen keine Noth; der Genuß aber, den ſie vorläufig daraus ziehen konnten, war klarer Profit.

§. 6.

Doch das Bedenklichſte für die Kirche war dieß, daß ſich nicht nur die Könige ſelbſt nur allzu-

ſchrecklichen Hiſtorien, deren er faſt auf jeder Seite eine zu erzählen weiß, unter ſeinen Zeitgenoſſen in Umlauf, oder auf die Nachwelt zu bringen. Das Mittel mußte aber immer etwas würken, denn man erfand noch im achten und neunten Jahrhundert immer neue Hiſtorien dieſer Art dazu. Eine der unterhaltendſten iſt die Geſchichte der Kaſtigation, die der heilige Remigius mit eigener Hand dem König Pipin angedeihen ließ, bloß weil er der Kirche zu Laon ein Landhaus zu ſeinem eigenen Vergnügen abmiethen

allzuoft nach ihren Gütern gelüſten, ſondern ſich ſchon von Zeit zu Zeit beykommen ließen, daß ihnen mit dem Schutz⸗Recht auch ein würkliches Recht, darüber zu diſponiren, zuſtehen müſſe. Es kam nehmlich nicht nur häufig genug vor, daß ſie Güter, die ihnen anſtändig waren, ohne weiteres der Kirche nahmen, und ihrem Fiſcus zuſprachen, oder zu ihren Cammer⸗Gütern ſchlugen, wozu ihnen jedoch beſondere Umſtände, die bey ſolchen Grundſtücken eintraten, zuweilen ſehr ſcheinbare Rechts⸗Gründe geben mochten, weil ſie die Schenkungen, wodurch ſie an die Kirche gekommen waren, ungültig machten. Aber es kam ſelbſt nicht ſelten vor, daß ſie Grundſtücke, welche der Kirche gehörten, durch ſogenannte praeceptiones regias an ihre Günſtlinge verſchenkten, und auch wohl zuweilen an andere verkauften, ohne einen andern, als den alles umfaſſenden oder vielmehr alles verſchlingenden Grund dafür anzuführen [12]), daß das Land der Kirche auch Land des Königs

miethen wollte. S. *Hincmar* in Vita S. Remig. ap. Surium d. Jan. 13.

12) Geſchah es doch aus dem nehmlichen Grund, daß ſie ſelbſt zuweilen für ihre Günſtlinge auf dieſe

Königs oder im Schutz des Königs ſey, der auch darüber eben ſo gut, wie über Wayſen-Land diſponiren könne.

§. 7.

Aus den Akten einer Synode zu Clermont vom Jahr 541. ergiebt ſich, daß es ſchon um dieſe Zeit unter dem König Theodebert mit dieſem Uebelſtand weit genug gekommen ſeyn mußte, denn man erſieht zugleich daraus, daß die Biſchöffe ſchon nicht mehr den Muth hatten, ſich mit dem König ſelbſt in einen Streit darüber einzulaſſen. Sie wagten es nicht zu beſchließen, daß alle ſolche praeceptiones regiae nichtig und ungültig ſeyen, weil der König kein Recht habe, Kirchen-Güter zu verſchenken, ſondern ſie ſprachen nur einen Bann-Fluch über diejenigen aus, die ihn um eine ſolche Schenkung angehen, und dadurch ihre gottloſe Luſt nach dem fremden Gut der Kirche verrathen würden [13]. Im Jahr

556.

dieſe Art Weiber in Requiſition ſetzten. Ein Beyſpiel führt Gregor an L. VI. c. 47.

13) Can. 4. "Qui regulam eccleſiae petunt a regibus, et horrendae cupiditatis impulſu egentium ſubſtantiam

556. faßten ſie jedoch das Herz, auf einer Synode zu Paris auch den Regenten ſelbſt mit dem Bann zu bedrohen [14]), der ein der Kirche gehöriges Gut dem Fiſcus zuſprechen würde: aber daß ſich die Könige nicht immer dadurch ſchrecken ließen, davon machte man noch in der Folge nur allzuviele Erfahrungen. Zwar rückten ſie jetzt ſelbſt in ihre eigenen Schenkungs-Briefe über die Güter, die ſie der Kirche anwieſen, gewöhnlich eine Clauſel ein, durch welche es auch ihren Nachfolgern ausdrücklich verwehrt wurde, ſie jemahls wieder an ſich zu ziehen, doch aus dieſer Clauſel iſt man eher befugt, eine Anmaßung des Diſpoſitions-Rechts über die Kirchen-Güter von ihrer Seite, als eine Verzichtleiſtung darauf herauszuerklären. Sie wollten nur dasjenige, was ſie ſelbſt der Kirche zur Abkaufung ihrer Sünden geſchenkt hatten, vor den Griffen ihrer Nachfolger ſicher

tiam rapiunt, a communione eccleſiae, cujus facultatem auferre cupiunt, excludantur."

14) Can. I. Ausdrücklich bedrohten ſie zwar auch hier den König nicht, aber ſie ließen doch deutlich merken, daß es auch ihn angehe "quia Dei potentia etiam cunctorum regnorum terminos ſingulari dominatione concludit." Conc. T. V. p. 815.

ſicher ſtellen; aber eben deßwegen hielten ſie es für nöthig, die Clauſel ausdrücklich anzubringen, weil ſie überzeugt waren, daß ſich ſonſt ihre Nachfolger nicht für gebunden halten würden. Daß ſie ſich auch nicht daran gebunden hielten — beweiſen die fortdauernden Klagen, welche die Biſchöffe darüber erheben mußten, und zu denen ſie ſelbſt noch unter den Karolingern Anlaß genug bekamen [15]).

15) S. Canones Concilii in Palatio verno anno 844. habiti bey *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 18. — "Tempore Adriani Papae et Caroli M. — ſagt ein alter von Baluz in ſeinen Not. ad Capitul. T. II. p. 1058. angeführter Schriftſteller — volebant Laici homines dividere, Epiſcopia et Monaſteria, ad illorum opus (uſus) et non remanſiſſet ulli Epiſcopo, nec Abbati nec Abbatiſſae niſi tantum, ut velut Canonici et Monachi potuiſſent vivere."

Kap. VII.

Forderungen, welche der Staat an die Kirche wegen ihrer Güter macht.

§. 1.

Schon wegen ihrer Güter ſelbſt war alſo die Kirche in den neuen Staaten nicht zum Beſten daran, denn ihr Beſitzſtand war hier würklich nicht ſo geſichert wie im Orient: aber faſt noch ſchlimmer war ſie, und zwar nach mehreren Hinſichten, in Beziehung auf die Forderungen daran, welche der Staat wegen ihrer Güter an ſie machte.

§. 2.

Schon im Jahr 511. erſuchten zwar die auf der Synode zu Orleans verſammelten fränkiſchen Biſchöffe den König Chlodwig, daß er die hergebrachte Immunität der Kirchen-Güter beſtätigen möchte [1]); ſie ſtellten jedoch ihre Bitte ſo in

1) Can. 5.

in das allgemeine, daß ihr der König leicht aus- weichen konnte. Aus dem Geſuch ſelbſt muß man übrigens ſchließen, daß die Franken gleich nach der Eroberung des Landes auch die Güter der Kirche eben ſo wie die Güter der übrigen alten Landes-Bewohner zinsbar gemacht, und die nehmlichen Abgaben, wie von allen andern, mithin würklich mehr von ihnen gefordert hatten, als ſie unter der Römiſchen Herrſchaft bezahlen mußten, unter der ſie doch von mehreren Abgaben-Gattungen befreyt waren. Das Geſuch der Biſchöffe konnte nehmlich doch nur dahin gehen, daß ihnen der König für ihre Güter die Immunität, welche ſie in ihrem vorigen Zuſtand genoſſen hatten, bewilligen möchte, denn es iſt nicht wahrſcheinlich, daß ſie es ſchon hätten wagen dürfen, mehr zu verlangen, als ihnen nach den Römiſchen Geſetzen zugeſtanden worden war. Wohin aber auch jetzt ihr Geſuch gegangen ſeyn mochte, ſo iſt es entſchieden gewiß, daß es ihnen nichts weniger als allgemein bewilligt wurde [2]).

§. 3.

2) Im Jahr 535. erboten ſich ja die fränkiſchen Biſchöffe ſelbſt noch auf der Synode zu Clermont

§. 3.

Erſt in dem weiteren Verfolg des ſechſten und ſiebenten Jahrhunderts erhielten ja einzelne Kirchen durch beſondere Privilegien der fränkiſchen Könige jene Immunität für ihre Güter, welche ſie aus ihrem vorigen Zuſtand hergebracht hatten. Aus dem Formular eines ſolchen Privilegiums bey Markulf erhellt ſehr deutlich, daß ihnen nur ſo viel dadurch bewilligt werden ſollte, als ihre älteren im Theodoſianiſchen Codex enthaltenen Immunitäts-Privilegien auswieſen, denn einmahl wurden ſie darinn nur von einigen muneribus extraordinariis [3]) für exemt erklärt, und dann wurde ihnen noch alles dasjenige erlaſſen oder geſchenkt, was der königliche Fiſcus an

in einem Brief an den König Theodebert, daß ſie den Tribut von ihren Gütern unweigerlich entrichten wollten. S. Conc. T. IV. 1806.

3) Nach der Sprache der Römiſchen Geſetze von den angariis und parangariis — vorzüglich von der Verpflichtung, den königlichen Richtern, Beamten und Kommiſſarien auf den Gütern der Kirche freye Wohnung — Manſiones — Zehrung — paratas — und Vorſpann — paravereda — zu geben. S. *Marc.* L. I. form. 3.

an Zinſen oder auf irgend eine andere Weiſe ſo wohl von den freyen Leuten, als von den Knechten, die auf den Gütern der Kirche anſäßig waren, zu fordern hatte [4]).

§. 4.

Aber dieſe Befreyung wurde einmahl nur einzelnen Kirchen durch ein beſonderes Privilegium ertheilt, und es iſt gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Güter der Kirchen, die kein ſolches Privilegium aufzuweiſen hatten, alles entrichten mußten, was jenen erlaſſen war; wenn ſich aber auch allmählig alle Kirchen ein ſolches zu verſchaffen wußten, ſo wurden ſie damit noch bey weitem nicht von allen Abgaben an den königlichen Fiſcus befreyt, denn der von den Franken auf alles Römiſche Land gelegte Tribut mußte auch von ihren Gütern noch fortdauernd bezahlt werden.

§. 5.

4) Alſo der census capitum, und noch etwas mehr dazu, nehmlich die freda, die Fried- und Wehr-Gelder, die der Fiſcus von den Leuten der Kirche hätte fordern können.

§. 5.

Dieß beweißt ſchon ein Brief [5]) des Pabſts Gregors des Gr. an die Könige Theoderich und Theudebert, worinn er ihnen ſeine Verwunderung darüber bezeugt, daß in Gallien von den Ländereyen der Kirche noch Tribut gefordert würde; aber es erhellt noch authentiſcher aus den Briefen einzelner fränkiſcher Könige, worinn ſie einzelnen Kirchen, oder auch allen, die unter ihrer Herrſchaft ſtanden, dieſen Tribut erließen. So berichtet Gregor von Tours [6]) von dem König Theodebert, daß er den Kirchen ſeines Gebiets alle Abgaben erlaſſen habe; von dem König Chlotar hingegen hat man noch das Edikt ſelbſt [7]), worinn er im Jahr 560. alle den Kirchen unmittelbar gehörigen Güter von Abgaben frey ſprach. Auch damit erhielten ſie jedoch bey weitem nicht ſo viel, als man auf den erſten Blick vermuthen möchte.

§. 6.

Es iſt einerſeits ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe den Kirchen-Gütern bewilligte Immunität nur als

5) L. IX. ep. 110.

6) L. III. c. 25.

7) Auch bey Heineccius im Corp. J. G. A. p. 468.

als eine perſönliche Freygebigkeit der Regenten angeſehen wurde, zu deren Fortſetzung ſich ihre Nachfolger nicht immer verpflichtet hielten. Man gieng dabey, wie es ſcheint, von dem Grundſatz aus, daß der König dem Staat nichts verſchenken, und ſeinem Nachfolger nichts vergeben könne; wenigſtens läßt es ſich als Thatſache beweiſen, daß den Kirchen einzelne Laſten, von denen ſie ein Regent freygeſprochen hatte, unter der nächſten Regierung auf das neue aufgelegt wurden. Dieſen Beweis enthält ein anderes etwas ſpätheres Edikt [8]) des Königs Chlotar, worinn er die Kirchen-Güter von dem agrario und paſcuario — von dem Acker- und Weyd-Geld — auch von dem Vieh-Zehenten [9]) für exemt erklärte; denn der König ſagt darinn ausdrücklich, daß ihnen ſchon ſein Großvater, ſein Vater und ſein Bruder dieſe Abgabe erlaſſen habe, ſagt es aber in einer Verbindung, aus der man auf das deutlichſte erſieht, daß ſie ihnen unter

8) S. Capit. T. I. p. 8.

9) Vielleicht beſtand das paſcuarium eben in dieſem Zehnten; denn es heißt in dem Edikt: *vel decimas porcorum eccleſiae remittimus.*

unter ſeiner Regierung von den Einnehmern des Fiſcus wieder abgefordert worden war [10]).

§. 7.

Andererſeits iſt es noch wahrſcheinlicher, daß immer bey den Gütern, die einer Kirche gehörten, in Beziehung auf ihre Beſteuerung und auf ihre Befreyung ein gewiſſer Unterſchied ſtatt finden mochte, der durch mehrere Eigenheiten, wodurch ſich das eine vor dem andern auszeichnete, beſtimmt ſeyn konnte. Die Güter zum Beyſpiel, welche die Könige ſelbſt den Kirchen geſchenkt hatten, wurden gewiß meiſtens als Frey-Güter betrachtet. Auch das freye Land [11]), das ſie von fränkiſchen Gebern erhielten, genoß ohne Zweifel mehrere Immunitäten als jenes, das aus den Händen eines vorher dem Fiſcus zinspflichtigen

gen

10) Auch der Kirche zu Clermont erließ der König Childebert im J. 590. wieder die dem Fiſcus ſchuldigen Zinſen, und doch hatte dieſe Kirche ſchon von dem König Theodebert ein Exemtions-Privilegium erhalten. S. *Gregor* L. X. c. 6.

11) Ob das fränkiſche Land auch ganz von Abgaben frey war, hat allerdings Moreau auch ſehr zweifelhaft gemacht. T. III. p. 296. ff.

gen Beſitzers in die ihrigen gekommen war, denn jenes war ja vorher ſchon zinsfrey und dieſes zinsbar geweſen. Doch man hat die ſtärkſten Gründe zu vermuthen, daß noch ein anderer Unterſchied, den man erſt ſpäther geſetzmäßig gemacht findet, ſchon viel früher beobachtet wurde. Eine gewiſſe Portion der Ländereyen, die zu einer Kirche gehörten, wurde unter dem Nahmen des Manſus eccleſiaſticus als ihr Stamm- oder Haupt-Gut betrachtet, das ihr gleichſam von dem Staat ſelbſt eingeräumt und garantirt worden ſey. Dieſer Manſus, der in den Longobardiſchen Geſetzen [12]) ausdrücklich auf zwölf Bunnaria und zwey Mancipia, oder auf ſo viel Land beſtimmt war, als mit zwölf Joch Ochſen und zwey Leibeigenen bearbeitet werden konnte, ſollte den eigentlichen fundus oder den Dotem jeder Kirche ausmachen, und ihr, wenn ſie ihn noch nicht hätte, von dem Staat angewieſen werden: Aber dieſer Manſus ſollte ihr auch frey von allen Abgaben überlaſſen werden. Dieß wurde ausdrücklich von Carln dem Großen feſt-geſetzt

12) Leg. Longobard. L. III. Tit. 1. c. 46.

geſetzt [13]), und es blieb hernach unter den Carolingern fortdauernd in ſeiner Kraft [14]); aber man darf als ſehr gewiß annehmen, daß es auch ſchon unter den Königen aus dem Merovingiſchen Hauſe gewiſſermaßen ſtatt gefunden hatte. Mehrere der Immunitäts-Privilegien, welche die Kirchen von dieſen erhalten hatten, bezogen ſich daher gewiß auch nur auf den Manſus eccleſiaſticus, denn ſonſt müßte man ja faſt annehmen, daß ſich ihr Zuſtand unter den Karolingern verſchlimmert hätte. Unter dieſen mußte wenigſtens

13) Am beſtimmteſten in dem Capitular Ludwigs I. vom J. 816. c. 10. "Unicuique eccleſiae manſus integer absque ſervitio tribuatur — neque de praeſcripto manſo aliquod ſervitium praeter eccleſiaſticum fiat." Aber Baluz hat bewieſen, daß auch ſchon Carl das Geſetz gab.

14) Noch im J. 865. wurde die Immunität dieſes manſi eccleſ. von Carl dem Kahlen beſtätigt. Und um die nehmliche Zeit rückte es Hincmar unter die Fragen ein, die bey der Viſitation jeder Kirche gemacht werden ſollten: "Si habeat manſum habentem bunnaria duodecim?" S. *Hincmar.* Opp. T. I. p. 716. Auch kommt noch die nehmliche Frage in der formula Inquiſitionis ab Epiſcopo viſitante faciendae bey *Regino* L. I. art. 13.

ſtens die Kirche von allen ihren neu-erworbenen Gütern den Zins und die Abgaben fortdauernd bezahlen, welche vorher darauf gehaftet hatten, denn wir haben noch die darüber erlaſſenen Geſetze [15]; alſo würde ſie jetzt würklich verlohren haben, wenn ihr durch die Privilegien der älteren Könige eine völlige Exemtion aller ihrer Güter bewilligt worden wäre.

§. 8.

Doch wenn auch die Kirche würklich dadurch eine völlige Befreyung von allen jenen Abgaben erhalten hätte, die von den übrigen zinspflichtigen Gütern des Staats der Ordnung nach entrichtet werden mußten, ſo iſt es ja ferner dabey erweißlich und erwieſen, daß doch die Könige ſich immer dabey vorbehielten, auch die Kirchen und ihre Güter zu jedem außerordentlichen Beytrag zuzuziehen, den zuweilen die Bedürfniſſe des Staats nothwendig machten, daß ſie alſo auf das Beſteuerungs-Recht der Kirchen-Güter ſelbſt ganz und gar nicht Verzicht thaten, ja daß ſie es ſelbſt mehr als einmahl in dieſer Periode mit einer Härte ausübten, die mehr als deſpo-

15) Capitul. L. III. c. 86. L. IV. c. 37.

deſpotiſch war. So forderte im Jahr 540. der König Chlotar von den Kirchen des Reichs nicht weniger als den dritten Theil ihrer Einkünfte unter dem Nahmen einer außerordentlichen Steuer [16]), und wenn er ſich auch durch den heiligen Injurioſus bewegen ließ, die Forderung zurückzunehmen, ſo geſchah es nicht auf ſeine Vorſtellungen von der Unrechtmäßigkeit des Anſinnens, ſondern von dem Unvermögen der Kirchen, es ohne ihren Ruin zu erfüllen. Hingegen nach dem Anfang des achten Jahrhunderts nahmen Carl Martel, und in der Folge Pipin und ſein Bruder Carlmann, den Kirchen [17]) vielleicht ungleich mehr als nur den dritten Theil ihrer Einkünfte, denn ſie nahmen ihnen den größten

16) S. *Gregor Tur.* L. IV. c. 2.

17) Dafür erblickte auch der heil. Eucherius, Biſchoff von Orleans, nach dem Tode Carl Martels in einem Geſicht, wie er in der unterſten Hölle gebraten wurde — pro hoc ſolo, quia res eccleſiarum ab eis ſeparavit atque diviſit. Die ſchöne Legende kam ſogar aus den Akten einer vorgeblichen Synode zu Rouen in das kanoniſche Recht oder in das Decret Gratians C. XVI. qu. I. c. 59.

ten Theil ihres geſammelten baaren Vorraths und noch manches von ihrem Güter-Stock dazu als Kriegs-Steuer ab [18]); und wenn ſie auch auf der Verſammlung zu Leſtines aus Gefälligkeit oder aus Achtung für den heiligen Bonifaz, der dabey gegenwärtig war, der Sache das Anſehen eines erzwungenen Anleyhens gaben, das den Kirchen wieder mit Zinſen erſtattet werden ſollte [19]), ſo zog ſich doch der Erſtattungs-Termin noch in die Regierung Carls des Großen hinein, und wurde auch von dieſem immer weiter hinausgeſetzt [20]).

§. 9.

Ueber dieß alles aber gab es ja endlich in der Verfaſſung der neuen Reiche noch eine beſondere

18) "Aliquam partem eccleſialis pecuniae in adjutorium exercitus noſtri."

19) S. *Heinecc.* C. J. G. ant. p. 391. Capitular. T. I. p. 140.

20) Zum Beweiſe, daß man auch ſpätherhin die Kirchen und ihre Güter noch ordnungsmäßig zu jedem außerordentlichen Beytrag zuzog, den die Bedürfniſſe des Staats nothwendig machten, dient

dere Art, zu den Bedürfniſſen des Staats zu konkurriren, wovon die Kirche niemahls eximirt wurde, oder wenn man will, noch eine beſondere Laſt, der ſie ſich niemahls entziehen konnte, und wohl ſelbſt auch nur ſelten entziehen wollte. Durch die Befreyung von Zinſen und Abgaben wurden ihre Güter bloß dem Eigenthum der freyen Franken gleichgeſetzt, auf dem kein Tribut und keine Auflage haftete; aber dafür haftete die Verbindlichkeit darauf, daß der Beſitzer dem Heerzug folgen, und eine dem Umfang ſeiner Güter angemeſſene Anzahl von Leuten zum Heerzug ſtellen mußte. Darauf war das ganze Vertheidigungs-Syſtem und der ganze Kriegs-Fuß des Staats berechnet, aber damit waren zugleich die Ideen von bürgerlicher Freyheit und Ehre ſo innig verſchlungen, daß jene Verpflichtung zugleich unterſcheidender Vorzug geworden war. Die Kirche durfte daher auch um deßwillen nicht daran denken, ſich ihr entziehen zu wollen; wenn es ihr aber zuweilen einfiel, ſich ſelbſt davon zu diſpenſiren, ſo ſetzte ſie ſich Folgen aus, die viel-

dient die Steuer, die ihnen im Jahr 861. und 877. zu Abfindung der Normänner aufgelegt wurde. S. Capitul. T. II. p. 257.

vielleicht noch unangenehmer für ſie werden konnten. Als ſich unter dem König Chilperich einige Kirchen einmahl geweigert hatten, ihre Leute zu einem von ihm angeſagten Feldzug zu ſtellen, ſo mußten ſie wenigſtens den Heribann, oder die darauf geſetzte Strafe bezahlen [21]), ohne daß ihre dringendſten Bitten die Erlaſſung bewürken konnten.

§. 10.

Dabey waren zwar die Geiſtlichen ſelbſt und beſonders die Biſchöffe von der Verbindlichkeit der perſönlichen Heer-Folge diſpenſirt, weil ihnen ja in den älteren Geſetzen alles Tragen von Waffen verboten war; doch findet man ſchon im ſechſten Jahrhundert fränkiſche Biſchöffe, die ſich lieber ſelbſt von der Beobachtung dieſer Geſetze diſpenſirten, als von der Befreyung, welche ſie ihnen verſicherten, Gebrauch machten. Im Jahr 575. zogen die zwey Biſchöffe Salonius und Sagittarius mit dem berühmten Feldherrn Mummolus gegen die Longobarden aus, die in Gallien eingefallen waren, und führten ſelbſt ihre Leute

21) S. Gregor L. V. c. 26.

Leute mit einer Tapferkeit an [22]), die zu dem Siege, den die Franken bey Evreux erfochten, nicht wenig beytrug. Auch ſchien ſich die Nation gar nicht daran geſtoßen zu haben; hingegen jener Anſtoß, den ihre Mitbrüder, die übrigen Biſchöffe, zuerſt daran genommen hatten, verlohr ſich wenigſtens im Verlauf des ſiebenten Jahrhunderts ſo vollſtändig, daß Carl der Große und ſein Sohn Ludwig ſie ſelbſt wieder an das unbiſchöffliche dabey erinnern mußten [23]). Die Erinne-

22) "Multos — erzählt der ehrliche Gregor, der noch ein großes Aergerniß daran nahm — propriis manibus interfeciſſe perhibentur." L. IV. c. 37.

23) Schon auf der erſten Synode unter Carlmann vom Jahr 742. wurde allen Geiſtlichen auf das neue verboten, armaturam portare, aut in exercitum et in hoſtem pergere, — doch wurde dabey die Ausnahme angebracht: "daß immer der König einen oder zwey Biſchöffe mit ihren Caplanen — ad Miſſarum ſolemnia adimplenda, et Sanctorum patrocinia portanda — (die Reliquien, die man mit in das Feld nahm); jeder Hauptmann aber — unusquisque praefectus — einen Prieſter bey ſich haben möchte, qui hominibus peccata confitentibus indicere poenitentiam poſſit."

S.

Erinnerung fruchtete aber erſt nichts, denn von dieſer Zeit an kam es immer håufiger, daß die Biſchöffe in Perſon dem Heerzuge folgten; weil ſie nun ſelbſt von dem wilden Ritter-Geiſt des Zeitalters immer mehr angeſteckt wurden. Dieß war es jedoch allein, was Carl und Ludwig verhindern wollten, denn auch dieſen fiel es nie ein, ſie von der Verpflichtung, ihre Leute zu ſtellen, befreyen zu wollen, und bald darauf erhielt für ſie dieſe Verpflichtung durch die ſich ausbildende Lehens-Verfaſſung noch einen Zuſatz von Stårke' der ihre Aufhebung auf immer unmöglich machte.

§. 11.

S. Capitul. T. I. p. 146. 147. Wie wenig jedoch das Verbot geachtet wurde, beweiſt das Beyſpiel des Biſchoffs Gerolds von Maynz, der bald darauf auf einem Zuge gegen die Sachſen umkam, und ſeines Sohns und Nachfolgers Gervilio, der den nächſt folgenden Zug mitmachte, und dabey den Sachſen, der ſeinen Vater getödtet hatte, mit eigener Hand ermordete, wofür aber freylich der heil. Bonifaz auf ſeine Abſetzung drang. Die ſpätheren Verfügungen Carls des Gr. deßhalb ſ. Capitul. L. VI. c. 285. 286. 370.

§. 11.

So verhielt es ſich aber nicht nur im fränkiſchen Reich, ſondern ſo verhielt es ſich auch in Spanien und in England [24]); und daraus ergiebt

24) In einem Brief an den engliſchen König Athelwald vom J. 745. klagt der heil. Bonifaz bitterlich darüber, wie man ſeit den Zeiten der Könige Ceolred und Hofried mit den Gütern der Kirchen und Klöſter in England umgegangen ſey, wofür aber auch — ſchreibt er — dieſe zwey Könige juſto judicio Dei damnati, terribili morte praeventi, in profundum inferni, et tartarum abyſſi demerſi ſint." Doch hatte auch ſchon im Jahr 700. der König Withred von Kent die Kirchen und ihre Güter ab omni exactione publici tributi für frey erklärt. S. *Wilkins* T. I. p. 63. und auch die Synode zu Berghamſtedt c. 1. Dieß Privilegium der Immunität beſtätigte auch der König Ethelred im J. 749. der engliſchen Kirche noch einmahl in einem eigenen Diplom, jedoch mit der merkwürdigen Einſchränkung, daß zwar ihre Güter "a publicis vectigalibus, operibus et oneribus" befreyt ſeyn, aber dennoch alle gemeinſchaftliche Laſten des ganzen Landes, quae omni populo edicto regis facienda jubentur, mit tragen ſollten. p. 101. — Eine ſpäthere Synode zu Cal-

giebt ſich gewiß, daß durch die Immunitäten, die man hier der Kirche für ihre Güter bewilligt hatte, dem Staat ungleich weniger, als ehmahls im Orient, entzogen wurde, denn hier war ſie doch einmahl nicht vor allen übrigen Ständen der Geſellſchaft begünſtigt, und dann hatte er ſich ja im allgemeinen ihre Konkurrenz zu allen ſeinen außerordentlichen Bedürfniſſen in völlig gleichem Verhältniß mit allen Layen-Gütern vorbehalten.

Calchut vom Jahr 785. begnügte ſich daher auch damit, nur zu verbieten: "ne injuſta et majora tributa eccleſiis Dei imponantur, quam — antiqua conſuetudo — habet." p. 149.

Kap. VIII.

Mittel und Wege, durch welche ſich die Kirche ihrerſeits Einfluß auf den Staat verſchaft. Die Biſchöffe werden Land- und Reichs-Stände.

§. 1.

Nach dieſen Beziehungen ſchien alſo hier das Verhältniß der kirchlichen Geſellſchaft zu der bürgerlichen, oder der Kirche zu dem Staat ungleich vortheilhafter für den letzten zu ſtehen, als es im Orient geſtanden war; allein die Münze hat noch eine Seite, von welcher ſie betrachtet werden muß. Es mag ſeyn, daß es durch die Einrichtungen, die man hier gemacht hatte, dem Staat möglich geworden war, häufiger und freyer und kräftiger, ſo wohl mittelbar als unmittelbar auf die Kirche einzuwürken; aber nun fragt ſich erſt, ob es nicht durch andere Einrichtungen auch der Kirche möglich gemacht war, von mehreren Seiten her und nach mehreren Richtungen auf den Staat einzuwürken? und eine

eine Unterſuchung darüber mag ſogleich zu einem andern Urtheil über den Stand ihrer gegenſeitigen Verhältniſſe führen. Man wird dabey nicht ohne Verwunderung gewahr, daß ſich die Kirche mehrere zum Theil neue Wege zu öffnen, und offen zu erhalten gewußt hatte, durch welche ſie einen vielfachen Einfluß auf die bürgerliche Geſellſchaft verbreiten konnte, ja man findet gerade darinn eine der auffallendſten Eigenheiten, wodurch ſich ihr neuer Zuſtand im Occident von ihren älteren im Orient auszeichnet.

Die nähere Beleuchtung dieſer Eigenheit, alſo die nähere Beleuchtung aller jener beſonderen Mittel, durch welche hier die Kirche auf den Staat einwürken konnte, bietet alſo gewiß der Unterſuchung noch einen ſehr intereſſanten Gegenſtand an.

§. 2.

Die erſte Erſcheinung, auf welche man hier ſtoßt, überraſcht ſchon durch ihre Neuheit. Man ſieht in allen den neuen Reichen des Occidents die kirchlichen Haupt-Perſonen, die Biſchöffe, an allen Angelegenheiten des Staats den thätigſten Antheil nehmen. Man ſieht ſie in ihrer Qua-

lität, als Biſchöffe, an der geſetzgebenden Gewalt in jedem Staat participiren. Man findet ſie ſchon im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert auf den meiſten National=Konventen und Reichs=Tagen, und man findet mit Erſtaunen, daß ſie ſchon um dieſe Zeit die erſte Rolle darauf ſpielten, oder die erſte Stimme dabey hatten. Mag es immer etwas zweifelhaft ſeyn, ob ſie dabey ſchon ſo frühzeitig, als man ſonſt annahm, auch in dem fränkiſchen Staat den Vorrang vor den Herzogen und Grafen bekommen haben mögen [1]); aber ſchon auf den erſten ſpaniſchen Konventen dieſer Art wurden ihre Nahmen den Nahmen der weltlichen Stände vorgeſetzt, und in den Unterſchriften einiger engliſchen Synodal=Akten aus dem achten Jahrhundert findet man den Nah=

1) Man hat dieß ſonſt ſchon aus dem Eingang des Saliſchen und des Alemanniſchen Geſetzes ſchließen wollen, in welchem die Biſchöffe den Herzogen und Grafen vorgeſetzt werden, allein die Vorrede zu dem einen und zu dem andern iſt höchſtwahrſcheinlich erſt zu einer ſpätheren Zeit vorgeſetzt worden. S. J. F. Runde, Abhandlung von dem Urſprung der Reichsſtandſchaft der Biſchöffe und Aebte. (Göttingen. 1775.) p. 47.

Nahmen des erſten Landes-Biſchoffs, des Erzbiſchoffs von Canterbury, ſelbſt vor dem Nahmen des Königs.

§. 3.

Bey dem Befremdenden, das dieſe Erſcheinung hat, war es ſehr in der Ordnung, daß man ſie ſchon durch ſo verſchiedene Hypotheſen zu erklären verſucht hat, die freylich nicht alle eine genauere hiſtoriſche Prüfung aushalten können. Ein neuerer Unterſucher [2]) hat dieß ſelbſt von der am längſten und allgemeinſten angenommenen erprobt, durch die man die natürlichſte Veranlaſſung entdeckt zu haben glaubte, welche die Biſchöffe zuerſt auf die National-Konvente gebracht, und allmählig in wahre Land- und Reichs-Stände verwandelt haben ſoll. Nach dieſer Hypotheſe [3]) ſollte dieß, beſonders unter den

2) Der Verfaſſer der zuletzt angeführten Abhandlung von dem Urſprung der Reichsſtandſchaft, die ohne Zweifel die gelehrteſte und gründlichſte Unterſuchung über den Gegenſtand enthält.

3) Die ſelbſt Montesquieu begünſtigte. S. Esprit des Loix. L. 18. c. 31.

den Franken, zunächſt daher gekommen ſeyn, weil die fränkiſche Nation nach ihrem Uebergang zum Chriſtenthum die Rechte ihrer ehmahligen heydniſchen Prieſter und Druiden auf ihre neuen chriſtlichen Biſchöffe übertragen habe; allein es iſt jetzt höchſt zweifelhaft geworden, ob die Franken nur überhaupt Druiden und Prieſter nach Gallien brachten? Es iſt zugleich zweifelhaft geworden, ob ſie nur ein Jahrhundert vor ihrem Uebergang zum Chriſtenthum National-Konvente hatten, auf welche ihre Prieſter und Druiden kamen? und es iſt endlich ſelbſt zweifelhaft geworden, ob jenen jährlichen Verſammlungen der ſchon chriſtlichen Franken, die man im ſechſten Jahrhundert findet, der Charakter und die Form von wahren National-Konventen, oder Land- und Reichstagen im ſpätheren Sinn beygelegt werden darf [4])?

§. 4.

Bey der Ungewißheit dieſes letzten Umſtands kann auch nichts durch die Vorausſetzung gewonnen

4) S. Runde S. 5-13. Durch die entſcheidendſten Gründe hat unſtreitig Moreau, beſonders gegen

nen werden, daß die chriſtlichen Biſchöffe auf jenen Verſammlungen der fränkiſchen Nation ſchon deßwegen hätten zugelaſſen werden müſſen, weil ja jeder freye Franke befugt und verpflichtet war, darauf zu erſcheinen [5]); denn damit iſt es jetzt noch gar nicht erklärt, wie ſie zu dem beſonderen Charakter kamen, in welchem man in der Folge nur ſie, oder doch gewiß nicht jeden freyen Franken darauf findet. Schwerlich möchte ſich alſo die nächſte Urſache dieſer Erſcheinung in der einen oder in der andern von jenen Vorausſetzungen finden laſſen; allein wenn man nur dem Gang der Geſchichte mit Unbefangenheit zuſieht, ſo erklärt es ſich ja von ſelbſt, wie es damit kam, ohne daß man etwas dabey vorauszuſetzen braucht.

§. 5.

Die Regenten der neuen chriſtlichen Staaten machten bald die Entdeckung, und konnten ſie wohl

gen die Gründe des Abbe' Mably, bewieſen, daß ihnen dieſer Charakter nicht zukommt. T. III. p. 108 ff.

5) Dieß ſcheint Schmid anzunehmen in ſeiner Geſchichte der Deutſchen. Th. I. p. 323.

wohl leicht genug machen, daß das Anſehen der Religion auch zum Vortheil der Regierung benutzt, und ihren Verfügungen ein beträchtlicher Zuſatz von bindender Kraft durch die Sanktion von jener gegeben werden könnte. Sahen ſie doch alle Tage, daß ſich ihr wildes Volk bloß durch die neue Religion — dieß heißt, durch die Furcht vor den Strafen, die ſie ihm ankündigte — zu der Uebernahme von einer Menge neuer Pflichten, von denen es nie vorher etwas gehört hatte, ja ſelbſt zu manchen Aufopferungen bewegen ließ, die man ihm ſonſt vielleicht durch nichts hätte abdrängen können. Um nur nicht in den Bann der Kirche, und damit dem Teufel und der Hölle heimzufallen, entſchloß ſich doch zuweilen — freylich nicht immer — auch der roheſte Franke und Sachſe zu manchem, das ihm höchſt beſchwehrlich war, entſchloß ſich zum Beyſpiel zum Faſten, zu der Uebernahme anderer Pönitenzen, zu der Wiedererſtattung des Geſtohlnen, oder doch zu der Theilung ſeines Raubes mit der Kirche, und brachte dadurch ſeine Regenten natürlich genug auf den Gedanken, daß ſie ſich wohl auch ſeinen Gehorſam gegen manche ihrer Verfügungen leichter verſichern könnten,

ken, wenn ſie ihnen nur die Sanktion der Kirche geben, und von dieſer die Strafe des Bannes darauf ſetzen ließen. Man ließ alſo die Biſchöffe hin und wieder Polizey-Geſetze auf ihren Synoden machen. Man ließ auch bald noch wichtigere politiſche Gegenſtände, welche ein größeres Intereſſe hatten, wie zum Beyſpiel Verfügungen wegen der Thronfolge durch ſie ſanktioniren, und ſo kamen ſie allmählig auch zu einem Antheil an — und zu einem Einfluß auf die Regierung des Staats, den man ihnen ſchwehrlich zuerſt einzuräumen gedacht hatte.

§. 6.

Am ſichtbarſten zeigt ſich dieſer Hergang der Sache in der Geſchichte des gothiſchen Staats in Spanien. Die erſten Regenten, welche hier zu dem katholiſchen Chriſtenthum übergiengen, fanden es ſchon nothwendig, zu der Befeſtigung und Verſtärkung ihres Anſehens auch die Religion zu Hülfe zu nehmen. Durch die Heiligkeit von dieſer hofften ſie wenigſtens ihrem wankenden Throne, auf den ſie zum Theil nicht auf dem ehrlichſten Wege gekommen waren, eine Stütze weiter geben zu können; aber wie giengen

ſie

ſie dabey zu Werk? Sie verſammelten — was man vorher in Spanien unter der gothiſchen Herrſchaft nie geſehen hatte — ſelbſt ihre Biſchöffe, ließen durch ſie dem Volk erklären, daß ihm Gott ſelbſt ſeinen König gegeben habe, und allen Empörern gegen dieſen König den Fluch Gottes ankündigen, der ſie in Zeit und Ewigkeit treffen würde [6]). Um die Biſchöffe dazu williger, und zugleich die Würkung der Sache gewiſſer und größer zu machen, mußten ſie ſich wohl ſelbſt dabey das Anſehen eines beſonderen Reſpekts vor der Kirche und ihren Dienern geben [7]). Um konſequent zu ſeyn, mußte man ſie hernach auch in andern National-Angelegenheiten hin und wieder zuziehen, und ihnen als Repräſentanten Gottes ſelbſt einen ſcheinbaren Vorzug vor den Repräſentanten der Nation dabey einräumen. Dieß war ſchon hinreichend, um ihnen in kurzer Zeit einen immer größeren poli-

6) S. Concil. Toledan. IV. vom J. 633. unter dem König Siſenand can. 75.

7) Schon der erſte gothiſch-katholiſche König Reckared nahm ſogar ein Ausſehen von Demuth gegen ſie an, denn er unterwarf ſich ſelbſt einer öffentlichen Kirchen-Buße. S. Iſidor in Chron.

politiſchen Einfluß zu verſchaffen; aber offenbar war es doch nur das Intereſſe oder die Konvenienz der Könige und der Regierung, was ihnen zuerſt dazu half.

§. 7.

Eben ſo kam es höchſtwahrſcheinlich damit auch in England, nur daß hier vielleicht der ehrliche eigene Glaube der neuen chriſtlichen Regenten etwas mehr dabey thun, und es ſchon an ſich ſchicklich finden mochte, daß man die Kirche und die Biſchöffe auch in weltlichen Sachen mitſprechen laſſen müſſe. Am ſpätheſten hingegen kamen ſie verhältnißmäßig im fränkiſchen Staat zum förmlichen Mitſprechen, — denn der Longobardiſche, wo ſie gar niemahls dazu kamen, kann hier nicht in Betrachtung kommen — dafür kann man aber hier deſto deutlicher zuſehen, wie ſich alles ſtuffenweiſe dazu einleitete.

§. 8.

Die erſten chriſtlichen Merovinger hatten allerdings zu viel Politik und zu wenig Religioſität, als daß ſie von ſelbſt auf den Plan hätten verfallen können, das Anſehen der Religion und

ihrer

ihrer Prieſter zu ihrem eigenen Vortheil benutzen zu wollen: dafür faßte aber ihre Politik deſto gerner auf, was ſie der Erfahrung ablernen konnte. Hatte es doch dieſe Politik von ſelbſt aufgefaßt, daß es ihnen nicht gleichgültig ſeyn könne, was ihre Biſchöffe auf ihren gewöhnlichen Synoden und Verſammlungen vornähmen, daß ſie daher dieſe Verſammlungen nur unter ihrer Aufſicht geſtatten, und daß ſie ſich ſelbſt einen leitenden Einfluß darauf, wie das Beſtätigungs-Recht ihrer Schlüſſe vorbehalten müßten; ſo bald ſie ſich aber dadurch geſichert hatten, oder doch geſichert glaubten, daß ſie ihnen nie über den Kopf wachſen könnten, ſo mußten ſie bald auch entdecken, daß ſie ſich noch zu mehreren Dienſten gebrauchen ließen. Der König, der ſo oft die Erfahrung gemacht hatte, daß ſich ſeine Biſchöffe ſelbſt in kirchlichen Sachen gewöhnlich nach ſeinem Wink richteten, und der ſogar, wenn er ſich einen ihrer Mitbrüder vom Hals ſchaffen, und mit einem Schein von Rechtlichkeit vom Hals ſchaffen wollte, ihre Mitwürkung ſo leicht [8]) gewinnen konnte — der König mach-

8) In der Sache des Biſchoffs Prätextatus war es der

machte gewiß bald ausfindig, daß er noch mehr mit ihnen ausrichten könne. Er nahm ſie alſo auch bey andern Gelegenheiten in ſeinen Rath. Er zog ſie beſonders auch bey feyerlichen Gerichts-Sitzungen zu, wenn dieſe in verwickelten Fällen oder bey beſonderen Umſtänden nöthig wurden. Er zog ſie auch in die Verſammlungen, in welchen die Großen des Reichs ihre Beyſtimmung zu den wichtigeren National-Angelegenheiten, oder zu neuen Geſetzen und Einrichtungen zu geben hatten, denn er durfte hier meiſtens zugleich gewiſſer darauf zählen, daß die Biſchöffe, als daß jene nach ſeinen Abſichten ſtimmen würden [9]). Wenn es dann auch etwas neues war, daß man Biſchöffe bey ſolchen Gelegenheiten ſah, ſo nahm doch gewiß niemand Anſtoß daran. Es war ſogar höchſt leicht, der Sache ein Anſehen von Schicklichkeit zu geben. Man fand auch wohl, daß man ſich noch andere Konvenienzen dabey machen könne, und ſo wurde

der einzige Gregor von Tours, der ſich weigerte, nach dem Willen des Königs zu ſtimmen.

9) "Denn die Grundſätze der Biſchöffe — ſagt Moreau — begünſtigten immer die Monarchie." Diſcours T. II. p. 56.

de es allmählig Obſervanz oder Reichs-Gebrauch, daß die Biſchöffe auch in weltlichen Sachen zum Mitſprechen zugelaſſen wurden.

§. 9.

Dabey iſt man in der That nicht genöthigt anzunehmen, daß ſich die Biſchöffe ſelbſt zugedrängt hätten. Wenn ſie auch zuweilen die Könige ermahnten, ihrem Rath zu folgen, oder ihnen gelegenheitlich zu Gemüth führten, daß doch Chriſtus ſelbſt geſagt habe: Wer euch höret, der höret mich [11])! ſo geſchah dieß meiſtens nur, wenn ſie als Biſchöffe in einer kirchlichen Sache mit ihnen zu ſprechen hatten; in dieſen Fällen aber bekamen ſie deſto mehr Veranlaſſung dazu, je öfter ſich die Könige auch in das kirchliche einmiſchten. Auch ſtand es ja im fränkiſchen Staat eine geraume Zeit an, ehe ihre Zuziehung zu weltlichen Sachen obſervanzmäßig wurde, und die erſten Regenten, unter denen es dazu kam, ließen gewiß die Biſchöffe nirgends eingreifen,

10) Wie im Jahr 844. S. *Baluz* Capitular. T. II. p. 14. Und in der ſchönen Ermahnung der franzöſiſchen Biſchöffe an Ludwig den Deutſchen eb. dſ. p. 119.

ſen, wo ſie nicht ſelbſt ihren Vortheil dabey fanden. In Spanien hingegen war es offenbar das Intereſſe des Königs Reckared, dem ſie zuerſt ihren politiſchen Einfluß zu danken hatten, alſo bedarf man hier jene Vorausſetzung gewiß nicht, um zu erklären, wie ſie dazu kamen. Dieß darf man jedoch deſto gewiſſer glauben, daß die Biſchöffe überall, wo ſie einmahl dazu gekommen waren, alles mögliche anwandten, um ſich in dem Beſitz davon zu erhalten, denn ſie lernten ſicherlich bald einſehen, wozu ſich jener Einfluß gebrauchen ließ.

§. 10.

Indeſſen darf nicht unerinnert gelaſſen werden, daß nur in einem ſehr weiten Sinn von einer Reichs- und Landſtandſchaft geſprochen werden kann, zu welcher die fränkiſchen, ſpaniſchen und engliſchen Biſchöffe ſchon im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert gekommen wären. Eigentliche und wahre Landſtände gab es jetzt noch eben ſo wenig, als die großen Verſammlungen, auf denen man die Könige zuweilen mit dem Ausſchuß der Edlen aus dem Volk beyſammen findet, eigentliche Land- und Reichs-Tage waren.

 Selbſt

Selbſt der jährliche National-Konvent — der campus Martius — der Franken erhielt erſt unter Pipin etwas von dieſem Charakter, das ſich hernach unter ſeinen Nachfolgern weiter ausbildete, denn wiewohl es ſchon unter den früheren Merovingern doch um etwas mehr als um eine bloße Muſterung des Heeres dabey zu thun seyn mochte [11]), ſo dachte man ſchwehrlich ſchon daran, diejenigen, mit denen der König dabey zu Rath gieng, als die Repräſentanten des Landes oder der Nation anzuſehen, deren freye Einwilligung zu den Entwürfen oder zu den Forderungen der Regierung nothwendig ſey. Dadurch wurde es jedoch nur deſto leichter gemacht, daß man auch die Biſchöffe dabey zuziehen konnte; als aber hernach im achten Jahrhundert diejenigen, welche obſervanzmäßig zu ſolchen Konventen gezogen wurden, unter den Franken einen beſtimmteren ſtändiſchen Charakter allmählig erhiel-

11) Aus der Geſchichte, welche Gregor von Tours L. II. c. 27. von dem König Chlodwig erzählt, dürfte ſich doch nicht ſchließen laſſen, daß zu ſeiner Zeit das Mars-Feld bloß eine zur Heer-Schau veranſtaltete Verſammlung geweſen ſey. S. Runde p. 6.

hielten [12]), ſo waren die Biſchöffe ſchon im Beſitz, aus dem ſie nicht ſogleich [13]) wieder verdrängt werden konnten. Um dieſe Zeit hingegen nahm man jedoch ſchon nicht mehr allein auf ihr kirchliches Verhältniß, ſondern auch auf jenes Rückſicht, in das ſie als größere Güter-Beſitzer mit dem Staat gekommen waren.

12) Daß ihnen jedoch auch unter Carl dem Gr. von dem eigenthümlichen dieſes Charakters ſehr viel fehlte, und daß die großen Konvente, die er von Zeit zu Zeit berief, auch noch keine eigentlichen Reichstage im ſpätheren Sinn waren, hat Moreau ſehr wahrſcheinlich gemacht. T. VII. 48. ff.

13) Wie bald es doch in Frankreich geſchah, wird in der Geſchichte der nächſten Periode erzählt werden.

Kap. IX.

Einfluß, welchen die Biſchöffe auf die Wahlen der Könige erhalten.

§. 1.

Nun begreift man wohl ganz, warum es die Biſchöffe in dieſem Zeitraum ſo willig geſchehen ließen, daß auf den Konventen, auf welchen die Angelegenheiten des Staats verhandelt wurden, auch kirchliche Sachen abgemacht werden durften. Sie hätten es vielleicht nicht verhindern können, wenn ſie auch gewollt hätten; aber ſie dachten gewiß nicht daran, es verhindern zu wollen, denn der Nachtheil, der für ſie daraus entſprang, ſtand in keinem Verhältniß mit demjenigen, was dabey für ſie zu gewinnen war. Der Einfluß, den dabey die Könige auf die Kirche und ihre Angelegenheiten erhielten, konnte dieſer niemahls ſo viel ſchaden, als ihr der Einfluß auf den Staat, der dafür in die Hände der Biſchöffe kam, und der überhaupt erweiterte

Wür-

Würkungs-Kreis von dieſen nutzen konnte. Wie viel war nicht allein ſchon dadurch gewonnen, daß nun ihre geiſtliche Gewalt in ſo vielen Fällen weiter zum Würken kommen konnte? Wie viel leichter mußte es jetzt den Biſchöffen werden, auch das allgemeine Verhältniß der Kirche zum Staat immer vortheilhafter für ſich und für dieſe zu rücken? Was aber durfte man ſich nicht noch weiter davon verſprechen, wenn einmahl eine glückliche Verbindung der äußeren Umſtände eine noch etwas weitere Ausdehnung ihrer Gewalt und ihres Einfluſſes begünſtigte?

§. 2.

Dafür durfte man auch nicht ſorgen, daß ſolche Umſtände allzu lange ausbleiben dürften, denn man hatte es ja in dieſer Periode den Biſchöffen ſchon mehrfach möglich gemacht, ſie im Nothfall ſelbſt einzuleiten oder herbeyzuführen. Dieſe Konvenienz verſchafften ihnen vorzüglich noch zwey beſondere Einrichtungen, die ihnen die ſchönſte Gelegenheit und die würkſamſten Mittel anboten, ihren politiſchen Einfluß immer mehr zu erweitern, und ſie eben dadurch am unwiderſtehlichſten dazu reizen mußten.

§. 3.

Einmahl wurde ihnen ſchon im ſiebenten Jahrhundert in dem gothiſchen Staat in Spanien ein Antheil an der Königs-Wahl, und zwar der entſcheidendſte Antheil daran recht feyerlich zugeſtanden. Im Jahr 633. ließ es der König Siſenand auf einer Synode zu Toledo zum Reichs-Geſetz machen [1]), "daß in Zukunft niemand mehr ſich eigenmächtig auf den Thron „ſchwingen, ſondern nach dem Tode eines Königs „jedesmahl ſein Nachfolger von dem Adel und „von den Biſchöffen gemeinſchaftlich ernannt werden ſollte." Im Jahr 636. wurde dieß Geſetz auf einer neuen Synode zu Toledo unter dem König Chintila noch einmahl wiederhohlt [2]); wobey im J. 638. auf einer dritten Synode noch dazu ausgemacht wurde, daß jeder neue König die Erhaltung des reinen katholiſchen Glaubens im Lande beſonders beſchwören müſſe [3]). Eine vier-

1) Can. 75. "Nullus apud nos praeſumtione regnum arripiat — ſed defuncto in pace principe primates regni cum ſacerdotibus ſucceſſionem — communi concilio conſtituant." Conc. T. V. p. 1724.

2) Can. 3. eb. daſ. p. 1739.

3) Can. 3. eb. daſ. p. 1743.

vierte Synode vom Jahr 653. ſanktionirte das neue Reichs-Geſetz zum drittenmahl bey dem Regierungs-Antritt des Königs Receswinth, aber ſetzte ſchon ausdrücklich bey der Beſtimmung und Anordnung des Wahl-Aktus die Biſchöffe dem Adel vor [4]).

§. 4.

Ein Jahrhundert länger bedurften die chriſtlichen Biſchöffe, um es in England eben ſo weit zu bringen; denn erſt im Jahr 785. gelang es ihnen, auch hier dahin zu kommen. In dieſem Jahr aber verſammelten ſich unter dem König Offa von Mercia und Alfwold von Northumberland zwey große Synoden, auf denen jetzt ebenfalls in der Gegenwart von zwey Legaten, die der damahlige Pabſt Hadrian I. in die Inſel geſchickt hatte, feyerlich feſtgeſetzt wurde, daß die angelſächſiſchen Reiche freye Wahl-Reiche ſeyen,

4) Abhinc ergo et deinceps ita erunt in regni gloriam praeficiendi rectores, ut aut in urbe regia, aut in loco, ubi Princeps deceſſerit cum Pontificum majorumque Palatii omnimodo eligantur conſenſu. Can. 10.

ſeyen; deren Könige nur von den Biſchöffen und von dem Adel gewählt werden dürften [5]).

§. 5.

Es darf wohl nicht erſt geſagt werden, daß es nur die äußeren Umſtände waren, welche den Biſchöffen hier und in Spanien dazu verhalfen. Ohne eine ſehr eigene und ſehr dringende Veranlaſſung hätte man es ſich ſicherlich niemahls einfallen laſſen, ihnen einen Antheil an den Königs-Wahlen einzuräumen, der ſie ſo leicht für die Könige ſelbſt gefährlich machen konnte. Man bedurfte mit einem Wort ihren Einfluß dabey, um ihn dem Einfluß anderer Partheyen, der den Königen noch bedenklicher ſchien, entgegenzuſetzen; aber wie lebhaft ſie fühlten, was dieſer Einfluß für ſie austrug, und wie ungern ſie ſich ihn wieder aus der Hand winden ließen, dieß wurde in keinem Staat ſichtbarer, als im fränkiſchen.

§. 6.

Die Umſtände, unter denen Pipin im Jahr 752. auf den fränkiſchen Thron gekommen war, hatten

5) S. *Wilkins* Conc. Angl. T. I. p. 148.

hatten auch hier die Idee von einem Wahl-Reich bereits eingeleitet, und mehr als nur eingeleitet. Er gab ja ſelbſt der Sache das Anſehen, daß ihn die Wahl der Nation dazu berufen habe, daher mußte er ihr auch einigen Antheil bey der Beſtimmung ſeines Nachfolgers zugeſtehen, und zog ſie deßwegen im Jahr 768. auch würklich darüber zu Rath, indem er auf einer großen Verſammlung der Stände die von ihm entworfene Theilung des Reichs unter ſeine zwey Söhne beſtätigen ließ [6]). Da die Biſchöffe ihren Sitz und ihre Stimme auf dieſen Verſammlungen damahls ſchon längſt hergebracht hatten, ſo bekamen ſie eben dadurch auch ihren Antheil an dem neuen Recht, das der König damit anerkannte, und bekamen ſie ohne Zweifel mit der frohen Einwilligung Pipins, der es nicht vergeſſen haben konnte, was er ihnen ſelbſt bey ſeiner Thron-Beſteigung zu danken hatte; hingegen mochte er wohl ſchwehrlich glauben, daß ſie mit den übrigen Ständen ſo feſt darauf beſtehen würden, das neue Recht in ſeinem vollen Umfang auszuüben, wie es ſogleich nach ſeinem Tode ſich zeigte.

§. 7.

6) S. *Caniſii* Lection. antiq. T. II. p. 225.

§. 7.

Wiewohl nehmlich Pipin noch in eben dieſem Jahr geſtorben war, ſo erklärte man doch ſeinen Söhnen, daß ſie eine neue Verſammlung der Stände berufen müßten, um ſich in der Regierung beſtätigen zu laſſen; damit aber begnügte ſich die Verſammlung noch nicht, ſondern ſie brachte auch in den Verfügungen, die der vorige König wegen der Theilung des Reichs gemacht hatte, einige Veränderungen an, um nur auffallender zu erkennen zu geben, daß die neuen Regenten das Königreich nicht ſowohl geerbt, als vielmehr durch ihre Ernennung erhalten hätten.

Nach dem Tode des Prinzen Carlmann, der im Jahr 871. erfolgte, fand dann ſchon Carl der Große ſeinen Vortheil dabey, die Stände von ihrem neuen Ernennungs-Recht Gebrauch machen zu laſſen, denn er ließ ſich jetzt von ihnen auch denjenigen Theil des Reichs, der ſeinem Bruder zugefallen war, mit Uebergehung der von ihm hinterlaſſenen Söhne, förmlich übertragen. Dadurch wurde der fränkiſche Staat auf das unzweydeutigſte für ein Wahl-Reich erklärt, und wenn ſchon Carl der Große ſelbſt ſich bey den

den Verfügungen, die er hernach wegen der Theilung des Reichs unter ſeine Söhne machte [7]), nicht ſehr dadurch binden ließ, ſo wurde doch ſchon ſein Sohn Ludwig der Fromme höchſt empfindlich daran erinnert, und zwar waren es vorzüglich die Biſchöffe, die ihn daran erinnerten.

§. 8.

Schon im Jahr 817. war dieſer von ihnen — nicht ganz, wie es ſcheint — mit ſeinem guten Willen veranlaßt worden, ein eventuelles Reichs-Theilungs-Projekt zu entwerfen, und auf einem Reichs-

7) In ſeinem Teſtament vom J. 806. ſchien er allerdings ganz allein über ſeine Erbſchaft zu diſponiren, doch kommt ein Artikel darinn vor, worinn er ſelbſt noch das Wahl-Recht der Nation anerkannte. "Quodſi talis filius cujuslibet iſtorum „fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, „ut patri ſuo ſuccedat — volumus, ut in hoc con„ſentiant patrui ipſius pueri." Auch da er in der Folge ſeinen Sohn Ludwig zum Kayſer erklärte, ſo erzählt Teganus, "quod omnes Epiſcopos, „Abbates, Duces et Comites a maximo ad mini„mum interrogaverit, ſi eis placeat, ut nomen ſu„um, id eſt, Imperatoris, filio Ludovico tribue„ret." S. Baron. ad ann. 813. n. 13.

Reichstage zu Achen beſtätigen zu laſſen, wodurch allen Zwiſtigkeiten unter ſeinen Söhnen nach ſeinem Tode vorgebeugt werden ſollte [8]. Da er ſich nun in der Folge durch andere Umſtände veranlaßt ſah, die jetzt gemachten Diſpoſitionen in manchen Stücken wieder zu verändern, ſo hielt er es nach dem Beyſpiel ſeines Vaters auch nicht für nöthig, die Stände voraus darum zu befragen, aber dieß kam ihm theuer zu ſtehen. Die Biſchöffe, die ſich in das Intereſſe ſeiner unzufriedenen Söhne ziehen ließen, erklärten die eigenmächtigen Verfügungen, die er wegen der Erbfolge im Reich getroffen habe, für einen Bruch des Vertrags, der zwiſchen ihm und der Nation beſtehe, behaupteten, daß nun die Nation auch ihres Eides und ihrer Verpflichtung gegen ihn entledigt ſey, und leiteten auf der berufenen Verſammlung zu Compiegne würklich ſeine Abſetzung ein [9].

§. 9.

Aus der Rolle, welche ſie bey dieſer Gelegenheit ſpielten, wird es indeſſen auch am ſichtbarſten,

8) S. Capitular. T. I. p. 574-578.

9) S. Acta Exauctorationis Ludovici ap. *Du Chesne.* T. II. p. 334. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 560.

ſten, welchen ungeheuren Zuwachs ihre Macht und ihr Einfluß durch dieſen einzigen Umſtand bekommen hatte [10]. Beſonders bemerkt man dabey höchſt auffallend, wie ihr vergrößerter politiſcher Einfluß auch wieder auf ihren kirchlichen, oder auf ihre geiſtliche Macht zurückwürkte, wie dieſe durch jenen, und jener durch dieſe wechſelsweiſe verſtärkt wurde, und wie ſchnell ihnen jetzt der doppelte Charakter, den ſie in ſich verei-

10) Am ſtärkſten fällt es in der Sprache auf, welche nun ſelbſt die Könige gegen ſie und in Beziehung auf ſie annahmen; dieſe veränderte Sprache aber findet man nicht leicht ſtärker ausgedruckt, als in der Proclamation, die der König Carl der Kahle im J. 859. gegen den von ihm abgefallenen Erzbiſchoff Wenilo von Sens ergehen ließ. "Er habe nicht geglaubt, ſagt hier Carl, daß ein geſalbter König von jemand abgeſetzt werden könne "ſaltim ſine audientia et „judicio Epiſcoporum, quorum miniſterio in re„gem ſum conſecratus, et qui throni Dei ſunt di„cti, in quibus Deus ſedet, et per quos ſua decer„nit judicia, quorum paternis correptionibus et „caſtigatoriis judiciis me ſubdere, fui paratus et „in praeſenti ſum ſubditus." *Baluz.* Capitul. T. II. p. 135.

vereinigten, das Hinauswachſen über alle andere Stände im Staat erleichterte. Doch dieß wurde allerdings auch in allen übrigen Staaten ſchon aus der neuen Haltung, welche ſie von dieſer Zeit an ſelbſt gegen die Könige annahmen, eben ſo ſichtbar; allein an einigen Oertern war es ihnen ja auch ſchon vorher durch eine andere Einrichtung erleichtert worden, durch die man ihnen noch eine weitere, faſt eben ſo wichtige Einmiſchung in die Angelegenheiten und Geſchäfte der weltlichen Staats-Gewalt — nehmlich ſelbſt das unmittelbare Eingreifen in ihren Juſtiz-Gang — möglich gemacht hatte.

Kap. X.

Einfluß, den die Biſchöffe auf die bürgerliche Rechts-Pflege erhalten.

§. 1.

Durch das den Kirchen eingeräumte Recht der Zufluchts-Freyheit für Verbrecher — Jus aſyli — war es den Biſchöffen und dem Klerus ſchon

ſchon im Orient möglich gemacht worden [1]), den Gang der bürgerlichen Juſtiz mehrfach zu ſtören oder aufzuhelfen. Das ſeltſame Recht war von den älteren heydniſchen Tempeln auf die neuen chriſtlichen übergegangen; auch ſieht man nicht ganz ohne Befremden in mehreren Vorfällen aus der Geſchichte des vierten und fünften Jahrhunderts, wie unnatürlich viel Werth die neuen chriſtlichen Prieſter ſehr bald darauf ſetzten, und wie heftig ſie auffuhren, wenn es zuweilen angetaſtet wurde [2]). Da man jedoch von Seiten des Staats eben ſo bald die Entdeckung machte, wie gefährlich der Mißbrauch, der ſich davon machen ließ, werden könnte, ſo brachte man wohlbedächtlich ſo viele Einſchränkungen dabey an, daß ſie weiter nicht viel dadurch verderben, aber eben deßwegen auch keine großen Vortheile daraus ziehen konnten [3]). Nur in wenigen Fällen

1) S. Cod. Theod. Tit. de confug. ad eccleſ. L. 3.

2) Wie ſelbſt der heil. Auguſtin gegen den Comes Bonifacius, der ſonſt ſo ſehr ſein Freund war.

3) Am unſchädlichſten wurde das gefährliche Recht durch den Grundſatz gemacht: Templorum cautela non nocentibus, ſed laeſis datur a lege: den man

len konnte ſich ein Verbrecher, der ſeine Zuflucht zur Kirche nahm, der verdienten Strafe völlig entziehen, ſondern er bekam nur dadurch mehr Gelegenheit, die Intercesſion der Kirche für eine Milderung ſeiner Strafe zu erbitten oder — zu erkaufen. Das Recht, für Verbrecher zu intercediren, war ihr nehmlich durch die Geſetze einiger Kayſer ausdrücklich eingeräumt, und ohne Zweifel zunächſt deßwegen ſo ausdrücklich eingeräumt worden, damit ſie ſich zu nichts weiterem ſollte befugt halten können.

§. 2.

In den neuen Staaten hingegen fand ſich unter dem Einfluß einiger günſtigen Umſtände die Kirche bald in den Stand geſetzt, ihrem Zufluchts-Recht etwas mehr Kraft zu geben. Der kraſſe Begriff von einer lokalen Heiligkeit, durch welche der Grund und Boden, der die Kirche und die darinn aufbewahrten Reliquien trug, für jede Gewalt unverletzlich gemacht werde, würkte hier ſtärker auf den roheren Volks-Glauben. Auch kam

man in das Römiſche Recht aufnahm. S. Cod. Juſt. Nov. XVII. c. 7. C. Barthel De Jure aſyli Opp. T. II. p. 668.

kam es hier häufiger dazu, daß Verfolgte, die ſich der Privat-Rache ihrer mächtigeren Feinde, als daß Verbrecher, die ſich der öffentlichen Gerechtigkeit zu entziehen ſuchten, ihre Zuflucht zu ihr nahmen [4]), daher ließ man ſich auch hier leichter überreden, daß man der Kirche in jedem Fall wenigſtens das Leben des Unglücklichen, der ſich in ihr Heiligthum geflüchtet hatte, ſchuldig, oder es aus Reſpekt für ſie zu ſchonen verpflichtet ſey. Man nahm dieß deſto williger an, da nur ſelten eine würkliche Störung in dem Gang der Juſtiz dadurch veranlaßt wurde, denn nach den fränkiſchen und longobardiſchen Geſetzen konnten ja ohnehin die meiſten Kapital-Verbrechen mit Geld gelößt oder gebüßt werden. Nur mit den Regenten ſelbſt kam dabey die Kirche am häufigſten in Kolliſion, wenn ſie zuweilen auch

4) Das erſte Geſetz, das man auf der erſten chriſtlich-fränkiſchen Synode deßhalb machte, Conc. Aurelian. I. can. I. bezieht ſich zunächſt auf Fälle der erſten Art. Doch erklärten dabey die Biſchöffe im allgemeinen, es ſollte bey demjenigen bleiben, "quod eccleſiaſtici Canones decreverunt, et lex Romana conſtituit."

auch Staats-Verbrechern, welche jene ihrer Sicherheit oder ihrer Rache aufopfern zu müſſen glaubten, das Leben retten wollte; und mehrmahls mußte ſie in ſolchen Fällen der Gewalt nachgeben, die ſich mit frecher Hand an ihrem Heiligthum vergriff [5]); allein ſie verlohr nicht viel dabey, denn die lauten Reklamationen, welche ſie immer dabey erhob [6]), drückten dem Volks- und dem Zeit-Geiſt nur deſto feſter die Ueberzeugung ein, daß jeder Eingriff in dieß heiligſte ihrer Rechte Attentat gegen Gott ſey.

§. 3

5) S. *Gregor Tur.* L. VI. c. 21.

6) Auch die ſchönen Geſchichten, welche ſie von wundervollen göttlichen Straf-Gerichten über die Verletzer der Kirchen-Freyheit unter das Volk brachte, wie man bey Gregor L. IV. c. 18. eine findet. Ueberdieß trug es immer ſchon ſehr viel aus, wenn man nur von Zeit zu Zeit auch die erſten Perſonen des Staats, Herzoge und Grafen, ſelbſt Prinzen und Königinnen Schutz bey der Kirche ſuchen ſah. Und dann glaubten doch oft auch die Könige ſelbſt, die Heiligkeit ihres Rechts reſpektiren zu müſſen, wie z. B. der König Guntram in einem Fall, wo ihm äußerſt viel daran gelegen war, einen Verbrecher

in

§. 3.

Im Verfolg der Zeit wurde daher dieß Recht der kirchlichen Zufluchts=Freyheit auch von den Königen ſelbſt mehrmahls anerkannt und förmlich geſetzmäßig gemacht [7]), wobey freylich auch einige Einſchränkungen angebracht wurden, worüber die Kirche mit ſich kapituliren ließ. Sie bewilligte ihrerſeits, daß nicht alle Gattungen von Verbrechern der Gerechtigkeit ganz durch ſie entzogen werden ſollten, denn ſie ließ ſich nicht ungern eine Verfügung Carls des Großen darüber gefallen, nach welcher ſie zwar alle Verbrecher, die ihre Zuflucht zu ihr nahmen, vorläufig aufnehmen, aber ihnen unter gewiſſen Umſtänden durchaus keinen weiteren Vorſchub leiſten, und keinen Unterhalt zukommen laſſen dürfte [8]).

Doch

in ſeine Gewalt zu bekommen, der ſich in die Kirche geflüchtet hatte. S. Gregor VII. 19.

7) S. Capitul. T. I. p. 58. in den Alemanniſchen Geſetzen. Syn. Matiſcon. II. ann. 575. can. 8.

8) "Homicidae et caeteri rei, qui mori debent, legibus, ſi ad eccleſiam confugerint, non excuſentur, neque eis ibidem victus detur." Capitulare ann. 779. c. 8. Eine andere Einſchränkung findet ſich

 in

Doch ſie wußte ſehr bald dieſe Einſchränkung durch eine Erklärung zu eludiren, die man ſogleich nach Carls Tode aufſtellte und in Anwendung brachte. Anſegis, in ſeiner Sammlung der Capitularien, legte bereits das Geſetz ſo aus, daß es nur diejenigen Verbrecher angehe, welche unbußfertig blieben, dieß hieß in der damahligen Sprache, welche nicht beichten wollten [9]). Nach dieſer Erklärung wurde dann das Geſetz immer ſo weit vollzogen, daß man keinem Verbrecher einige Nahrung gab, bis er gebeichtet hatte: daß aber dabey keiner verhungerte, dieß kann man ſich gewiß eben ſo leicht vorſtellen, als daß ſich jetzt die Kirche das Schutz- und Koſt-Geld nur deſto theurer bezahlen ließ.

§. 4.

Von dieſer Zeit an befeſtigte ſich dieß wichtige Vorrecht der Kirche immer mehr, daher wurde es aber auch von jetzt an immer merklicher, wie viel einerſeits die Kirche oder die Biſchöffe dabey gewannen, und was auf der andern Seite der Staat

in den Legibus eccleſiaſt. des Königs Alfred vom J. 876. S. *Wilkins* I. p. 191.

9) Capit. L. V. c. 93.

Staat verlohr. An den baaren Gewinn mag dabey gar nicht gedacht werden, wiewohl man gewiß auch von manchem Verbrecher, den man in Schutz nahm, etwas beträchtliches zog; aber das wohlthätige Verhältniß, in welches dabey die Kirche gegen das Volk kam, der Volks-Glaube, der nun in jedem Biſchoff den lebendigen Schutz-Heiligen für jeden Unglücklichen und Verfolgten erblickte, die dankbare Volks-Achtung, die ihnen der Kampf nothwendig eintragen mußte, den ſie dabey von Zeit zu Zeit mit der weltlichen Obrigkeit zu beſtehen hatten — dieß war es, was am meiſten für ſie austrug, denn dieß ſicherte ihnen einen Einfluß auf das Volk, der bald jeden andern überwiegen mußte. Wenn ſie auch in ſeinen Augen nicht gerade die höhere Inſtanz vorſtellten, bey der man ſelbſt gegen die oberſte Staats-Gewalt noch Schutz finden konnte, ſo ſah es doch in ihnen die Inſtanz, die das ſtrenge Recht durch Gnade milderte; da ſie aber bey der Ausübung ihres Schutzrechts eben ſo oft unter dieſen rohen Menſchen der Ungerechtigkeit und der Tyranney, als dem ſtrengen Recht in den Weg traten, ſo konnte man ſich leicht überreden, daß es ſelbſt für das Ganze der Geſell-

ſchaft vortheilhaft ſey, die Macht dazu in ihren Händen zu laſſen.

§. 5.

Dieß erkannte man am unzweydeutigſten dadurch, indem man den Biſchöffen an einigen Oertern noch einen weiteren Einfluß auf die öffentliche Rechts-Pflege einräumte, der ſonſt mit dem kirchlichen Schutz-Recht in keiner Verbindung ſtand.

So hatte ſchon der König Chlotar verordnet [10]), daß jeder Unter-Richter, der einen Unſchuldigen ungerechter Weiſe verdammen würde, in der Abweſenheit des Königs durch die Biſchöffe beſtraft werden ſollte. Er konſtituirte alſo eben damit die Biſchöffe als die Reviſions-Inſtanz, an welche ſich jeder wenden könnte, der ſich durch den Ausſpruch des weltlichen Richters gekränkt glaubte. Er räumte ihnen gewiſſermaßen ſeine eigene oberrichterliche Gewalt damit ein, und wenn er ihnen ſchon ihre Ausübung nur in ſeiner Abweſenheit zu geſtatten ſchien, ſo konnten ſie ſich doch auch ſehr leicht zu einer allgemeinen Aufſicht auf die Adminiſtration der

Juſtiz

10) S. Gregor L. VI. c. 31.

Juſtiz im Lande dadurch autoriſirt glauben [11]). Es iſt ſogar höchſt wahrſcheinlich, daß dieß würklich in der Abſicht des Königs lag.

§. 6.

Auf die allerförmlichſte Art wurden ſie hingegen in dem gothiſch=ſpaniſchen Staat von dem Könige Reckared dazu autoriſirt, denn auf der erſten großen Synode, die er im Jahr 589. nach ſeiner Thron=Beſteigung zu Toledo verſammelte, ließ er den Biſchöffen die Oberaufſicht über das Juſtiz=Weſen recht feyerlich übertragen. Es wurde nehmlich nicht nur den Richtern in den Städten und auf dem Lande befohlen [12]), ſich jedesmahl bey der jährlichen Verſammlung der

11) In den Städten, in denen ſie reſidirten, hatten ſie aber ohnehin noch mehr Antheil an der Juſtiz=Pflege, denn nach einer Geſchichte bey Gregor im letzten Kap. des B. VII. muß man ſchließen, daß wenigſtens in Gallien der Biſchoff immer auch in dem öffentlichen Gerichtshof ſeiner Stadt, in dem mallo Civitatis, wo nicht präſidirte, doch gewiß Sitz und Stimme hatte.

12) Conc. Toledan. III. c. 38.

der Biſchöffe einzufinden [13]), um ſich von ihnen belehren zu laſſen, wie ſie ihr Amt chriſtlich zu führen, und die Gerechtigkeit gottgefällig zu handhaben hätten; ſondern die Biſchöffe ſollten ſich das ganze Jahr hindurch ein eigenes Geſchäft daraus machen, die Aufführung [14]) der Orts-Obrigkeiten zu beobachten, keine ihrer pflichtwidrigen Handlungen ungerügt laſſen, und diejenigen, die ſich auf ihre Warnungen und Ermahnungen nicht beſſern würden, aus der Gemeinſchaft der Kirche ausſchließen, und zugleich dem Könige zur weiteren Beſtrafung bekannt machen [15]). Damit wurde ihnen die volleſte Gewalt

13) "Ex Decreto Domini noſtri Regis — ſimul cum ſacerdotali Concilio conveniant, ut diſcant, quam pie et juſte cum populis agere, debeant."

14) Man empfahl ihnen beſonders auch die Aufſicht über die Einnehmer der königlichen Gefälle — die Actores fiſcorum patrimonialium.

15) "Sint proſpectores Epiſcopi, qualiter Judices cum populis agant, ut ipſos praemonitos corrigant, aut inſolentiam eorum Principum auribus innoteſcant. Quodſi correptos emendare, nequiverint, et ab ecclesia et a communione ſuſpendant." Vergl. Leg. Viſigoth. L. II. Tit. I. art. 29. 30. und Syn. Toled. IV. a. 633. can. 32.

walt wahrer und würklicher Cenſoren über alle weltlichen Obrigkeiten übertragen, und wenn es auch nur die Unter-Obrigkeiten geweſen wären, gegen welche ſie in dieß Verhältniß geſetzt wurden, was mußten ſie nicht in den Augen des Volks dadurch werden?

§. 7.

Bey dieſen Umſtänden kann man es nicht befremdend finden, wenn man ſchon im ſiebenten und achten Jahrhundert die Biſchöffe hin und wieder in den Städten, wo ſie ihren Sitz hatten, auch mehrere Actus einer wahren Oberherrſchaft ausüben ſieht. Es war ja wohl noch niemand in den Sinn gekommen, ihnen irgend eine Art von Dominium, und am wenigſten die Rechte der Landes-Hoheit darüber zu übertragen. Es war ihnen ſelbſt noch ſchwehrlich in den Sinn gekommen, daß ſie nur jemahls dazu gelangen könnten; aber bey dem Einfluß, der jedem Biſchoff durch ſein Amt, durch ſein ſtändiſches Verhältniß, durch ſein Verhältniß mit der Provinzial-Obrigkeit und mit der Orts-Municipalität [16]) zuge-

16) Im Verhältniß gegen dieſe ſtellte jeder Biſchoff ungefähr eben das vor, was ehmahls in der Rö-

 miſchen

zugeſichert wurde, mußte er doch bald von ſelbſt die erſte Perſon an jedem Ort werden, und wenn nur noch etwas perſönliches Anſehen, das er ſich zu erwerben, oder gar ein Geruch von Heiligkeit hinzukam, den er um ſich her zu verbreiten wußte, dazu kam, ſo konnte es ja nicht fehlen, daß er bald auch in allen Sachen — gefragt und ungefragt — das erſte Wort bekommen mußte. Nichts war leichter für den Biſchoff, als ſich in der Stadt, worinn er ſeinen Sitz hatte, zum eigentlichen Demagogen, oder zu dem Mann des Volks zu machen, und damit konnte er ſich auch ſo viel Gewalt verſchaffen, als er wollte.

§. 8.

Unter den Unruhen, welche zu Anfang des achten Jahrhunderts den fränkiſchen Staat zerrütteten, konnten daher ſchon die Biſchöffe einiger größeren Städte mit einem Nachdruck ſprechen und handeln, der ein ſehr lebhaftes Bewußtſeyn der Gewalt, welche ſie über ſie hatten, ankündigte. Doch dieſe Gewalt wurde auch an-

erkannt.

miſchen Verfaſſung der Defenſor civitatis vorgeſtellt hatte.

erkannt. Als im Jahr 717. Carl Martel auf ſeinem Zuge gegen Ramanfred, den Major-Domus des Königs Chilperich, in die Nähe der Stadt Rheims kam, ſo verlangte er von dem damahligen Biſchoff, dem heiligen Rigobert [17]), daß er ihm die Thore der Stadt öffnen laſſen ſollte. Er mußte alſo wiſſen, daß der Biſchoff Herr von der Stadt war, aber er erfuhr es bey dieſer Gelegenheit noch mehr, denn der heil. Rigobert verweigerte ihm den Einlaß, und ſo unwillig auch Carl darüber wurde, ſo fand er doch für gut, abzuziehen, weil er ſich für jetzt nicht mit den Bürgern von Rheims einlaſſen wollte.

Aus Beyſpielen dieſer Art, deren man noch mehrere in der Geſchichte dieſes Zeitraums findet, läßt ſich am beſten ſchließen, was die Biſchöffe auch in der bürgerlichen Geſellſchaft jetzt ſchon geworden waren; aber aus dem angeführten erklärt ſich gewiß dabey hinreichend, wie ſie es werden konnten, und ſelbſt werden mußten.

§. 9.

Doch daß ſie es im fränkiſchen Staat leichter werden konnten, hatten ſie noch einer beſondern Ver-

17) S. Vita S. Rigoberti ap. *Sur.* T. I. d. 4. Jan.

Verfügung Carls des Großen zu danken, wodurch ihnen faſt die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit in die Hände geſpielt wurde. Er berechtigte ſie nicht nur ebenfalls zu der Ausübung jener ſchiedsrichterlichen Gewalt in allen bürgerlichen Proceß-Sachen, welche ihnen ſchon die erſten chriſtlichen Kayſer beſtätigt hatten, ſondern er räumte ihnen noch ungeheuer mehr dabey ein, als ſie jemahls gehabt hatten, und zwar durch die Wegräumung einer einzigen Clauſel, durch welche vorher ihr Cognitions-Recht in ſolchen Sachen eingeſchränkt war. Sie hatten es nehmlich nach der urſprünglichen Einrichtung nur in den Fällen ausüben dürfen, in welchen ſich die proceſſirenden Partheyen darüber vereinigt hatten, ihre Sache vor den geiſtlichen Richter zu bringen: Carl hingegen verfügte in einem Capitular, das gewöhnlich in das Jahr 810. geſetzt wird, daß nicht nur die Biſchöffe alle Sachen annehmen möchten, welche auch nur von einer Parthie vor ſie gebracht würden, ſondern daß immer auch die andere Parthie derjenigen, die den geiſtlichen Richter gewählt habe, ſelbſt wider ihren Willen dahin zu folgen verpflichtet ſey [18].

Da-

18) S. Capit. L. VI. c. 366.

Dadurch gewann die geiſtliche Macht ungeheuer viel; ſie gewann ſo viel, daß man kaum begreifen kann, wie Carl die bedenklichen Folgen davon überſehen konnte [19]); aber eben deßwegen wurde ihr auch dieß in keinem der übrigen Staaten eingeräumt.

19) Es iſt keine Entſchuldigung für ihn, daß er damit nur eine alte Verordnung zu beſtätigen glaubte, die er im Theodoſianiſchen Coder De judic. epiſcop. L. I. unter dem Nahmen Conſtantins fand, wiewohl man gern glauben, und es auch leicht entſchuldigen mag, daß er ſie für ächt hielt. Die Unächtheit hat aber Godefroi bewieſen in not. ad h. l.

Kap. IX.

Kap. XI.

Mittelbarer Einfluß auf den Staat, zu welchem den Biſchöffen ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit verhilft.

§. 1.

Noch muß hingegen ein beſonderer Umſtand berührt werden, der ihnen in den neuen Staaten zu einem eben ſo wichtigen mittelbaren Einfluß auf die bürgerliche Geſellſchaft verhalf, als nur immer jene unmittelbare Einwürkung war, die ihnen durch die ſchon angeführten möglich gemacht wurde. Dieß wurde noch Folge jener ganzen eigentlich geiſtlichen Gerichtsbarkeit, die man ihnen auch hier zugeſtand, beſonders aber jener Criminal-Jurisdiktion über alle Layen-Sünden, die in ihren Händen gelaſſen wurde.

§. 2.

Nimmt man zwar zuerſt nur auf den Umfang jener geiſtlichen Gerichtsbarkeit Rückſicht, welche den

den Biſchöffen auch hier im Nahmen der Kirche überlaſſen wurde, ſo ſchien ſie ſich wohl nicht weiter als ehmahls im Orient zu erſtrecken. Die nehmlichen Gegenſtände waren auch hier unter dem Nahmen von cauſis eccleſiaſticis ihrer Cognition ausſchließend vorbehalten, und die wichtigſten von dieſen beſtanden auch hier außer jenen, die von einer würklich geiſtlichen Natur waren, und die Religion, oder die Lehre, den Glauben und den Cultus betrafen, aus Matrimonial- und Teſtaments-Sachen. Doch in den neuen Staaten räumte man es der Kirche faſt etwas williger oder doch mit weniger Eiferſucht als ehmahls im Orient ein, daß ihr das ausſchließende Cognitions-Recht ſo wohl über dieſe als über jene Gegenſtände zuſtehe, und dieß machte hier ſchon einen für ſie günſtigen Unterſchied.

§. 3.

Die weltliche Macht, oder die Regenten und Könige ließen ſich hier aus mehreren ſehr natürlichen Urſachen ungleich leichter überzeugen, daß ſie bey demjenigen, was zu dem Glauben und zu der Lehre, zu dem Gottesdienſt und zu der Religion gehöre, gar nicht mitſprechen dürften,

ten, denn ſie glaubten es hier gerner, daß ſie nicht dabey mitſprechen könnten. Es kam ihnen daher ſelbſt nicht in den Sinn, jemahls eine Juſtinians-Rolle ſpielen [1]), einſeitige Religions-Edikte erlaſſen, die Kirchen-Lehre durch Cabinets-Befehle reguliren, und über Rechtglaubigkeit oder Ketzerey entſcheiden zu wollen. Sie unterwarfen vielmehr ſehr demüthig ihren eigenen Glauben dem Urtheil ihrer Biſchöffe, übergaben ihnen wohl ſelbſt zuweilen ein förmliches Bekenntniß, um auf einer Synode den Stempel der Rechtglaubigkeit darauf drücken zu laſſen [2]), und ließen es auch in ihren Krönungs-Eyd einrücken, daß ſie ihre ganze Macht zur Vertheidi-

gung

1) Nur der König Chilperich bekam nach der Erzählung Gregors einmahl Luſt dazu, die er ſich aber bald vergehen ließ. B. V. 45. Auch Carl der Gr. ſchien unter dem Bilder-Streit eine kleine Anwandlung davon zu fühlen, doch zog er immer ſeine Biſchöffe zu.

2) Dieß thaten vorzüglich die rechtglaubig-gewordenen ſpaniſchen Könige bey dem Antritt ihrer Regierung, wie der König Receswinth im J. 653. S. Conc. T. VI. p. 395.

gung dieſes Glaubens und zur Ausrottung ſeiner Feinde verwenden wollten [3]).

§. 4.

Dabey gereichte es auch den Biſchöffen zum beſonderen Vortheil, daß in dieſem Zeitraum ſo wenige Fälle vorkamen, wobey ſie ihr ausſchließendes Recht, über Rechtglaubigkeit und Ketzerey zu erkennen, würklich ausüben konnten. So bald es einmahl keine Arianer mehr gab, ſo traten auch ſonſt in den neuen Kirchen keine Ketzer

3) S. Acta Coronationis Caroli Regis in regno Lotharingiae ann. 869 in Capitular. T. II. p. 215-218. In dieſem Krönungs-Eyd ließen jedoch die fränkiſchen Biſchöffe ihren König nur im allgemeinen verſprechen, quod cultum Dei et honorem ſanctarum eccleſiarum conſervare, — aber deſto beſtimmter beſchwören, quod unumquemque ipſorum juxta ejus Ordinem honorare, et ſalvare, et honoratum ac ſalvatum tenere velit. In dem etwas ſpätheren Krönungs-Eyd der franzöſiſchen Könige mußte hingegen jeder wörtlich geloben: "Je tacherai à mon pouvoir de bonne foi de chaſſer de ma juriſdiction et terres tous heretiques denoncés par l'Egliſe."

Ketzer weiter auf. Nur die engliſchen Biſchöffe koſtete es im ſiebenten Jahrhundert einige Mühe, die hartnäckigen Alt-Chriſten im Lande von der gottloſen Gewohnheit abzubringen, nach welcher ſie das Oſter-Feſt an einem eigenen Tage feyerten. Zu Ende des achten machten die eigenen Meynungen von Felix und Elipandus, und am Schluß dieſer Periode noch der Eigenſinn des Mönchs Gottſchalk den fränkiſchen Biſchöffen etwas zu thun; außerdem aber machte ſonſt niemand einen Verſuch, von der breiten Heer-Straße des Kirchen-Glaubens abzuweichen [4]). Kein Menſch ließ ſich einfallen, daß es ein anderes als das kirchliche Chriſtenthum geben könne, und kein Menſch zweifelte daran, daß

4) Höchſtens mag man noch den Bayriſchen Prieſter Virgilius hieher rechnen, den der geſunde Menſchen-Verſtand oder irgend ein Zufall ſchon im achten Jahrhundert auf die Entdeckung brachte, daß die Erde rund ſey, und alſo wahrſcheinlich auch auf der anderen Seite bewohnt und von Sonne und Mond beſchienen werde, worinn aber der heil. Bonifaz und der Pabſt Zacharias eine gar verdammliche Ketzerey fanden. S. *Zachariae* ep. X. Conc. T. VI. p. 1518.

daß dieß Chriſtenthum vorzüglich darinn beſtehe, alles zu glauben, was die Kirche geglaubt, und alles zu thun, was ſie gethan haben wolle. Darüber drückte ſich aber dem Geiſt des Zeitalters die Vorſtellung immer feſter und allgemeiner ein, daß nur die Kirche — dieß hieß — nur die Biſchöffe das Recht hätten, zu beſtimmen, was man als Chriſt glauben und thun müſſe, und allmählig ſo feſt ein, daß ein halbes Jahrtauſend verfloß, ehe ſich nur wieder ein Zweifel dagegen erhob.

§. 5.

Ein anderer Umſtand war es, der in den neuen Staaten den Biſchöffen das ausſchließende Cognitions-Recht über die ſonſtigen ſogenannten cauſas eccleſiaſticas noch vollſtändiger und uneingeſchränkter ſicherte, als ſie es ehmahls im Römiſchen Staat ausüben konnten.

Um die Matrimonial-Sachen, welche den wichtigſten Gegenſtand davon ausmachten, hatte ſich hier vor der Bekanntſchaft mit dem Chriſtenthum die rohe bürgerliche Geſetzgebung faſt gar nicht bekümmert. Das meiſte wenigſtens, was die kirchliche Geſetzgebung über Heyrathen feſtge-

ſetzt hatte, beſonders die Beſtimmungen ihres Ehe=Rechts über die Heyraths=Hinderniſſe, waren für Franken und Gothen, wie für Angelſachſen und Longobarden, ganz neu und unerhört, da im Gegentheil der Römiſche Unterthan ſchon vorher durch ſein bürgerliches Recht daran gewöhnt war. Daraus entſprang die Folge, daß man es hier der Kirche auch ganz allein überließ, ihren Ehe=Geſetzen Reſpekt zu verſchaffen, weil man ſie allein als ihre Geſetze betrachtete. Die bürgerliche Gewalt wollte hier ſelbſt mit der Judikatur darüber nichts zu thun haben, weil die Matrimonial=Geſetze der Kirche auch in ihren Augen ſich zuerſt als bloße Religions=Geſetze angekündigt und dargeſtellt hatten. Das Volk konnte noch weniger darauf kommen, daß noch jemand anders etwas dabey zu ſagen habe, da es ſelbſt nur mit frommer Einfalt glaubte, daß ſich die Kirche — aber gar nicht begriff, warum ſie ſich um ſeine Heyrathen zu bekümmern habe; alſo hinderte ſie niemand, ſich des ganzen Matrimonial=Weſens in den neuen Staaten allein zu bemächtigen [5]).

§. 6.

5) Praecipimus, ut juxta decreta Canonum adulteria

et

§. 6.

Etwas zufälliger kam die Judikatur oder das Cognitions-Recht über Teſtaments-Sachen allmählig in ihre Hände, doch würkte gewiß auch dabey das neue der Sache am meiſten zu ihrem Vortheil. Die Römiſchen Rechts-Beſtimmungen über Teſtamente waren ohne Zweifel zuerſt den Franken und Gothen eben ſo fremd als die Römiſchen Ehe-Geſetze. Sie wurden erſt damit bekannt, nachdem ſie ſich in Ländern angeſetzt hatten, in denen das Römiſche Recht ſchon vorher einheimiſch geweſen war, und wiewohl ſie den alten Landes-Bewohnern, denen ſie den fortdauernden Gebrauch dieſes Rechts ſehr weislich geſtatteten, bald genug etwas davon ablernen, und ſich auch bald verſucht fühlen mochten, ſelbſt einigen Gebrauch davon zu machen, ſo mußte es doch eine geraume Zeit anſtehen, bis ſich fränkiſche und gothiſche Richter in alle Subtilitä-

et inceſta matrimonia Epiſcoporum judicio emendentur. Capit. L. VI. cap. 419. Doch ſorgte die Kirche wohlbedächtlich dafür, daß auch bürgerliche Strafen von den Regenten auf die Uebertretung ihrer Ehe-Geſetze geſetzt wurden. c. 431.

tilitäten davon finden konnten. Sie hatten daher gewiß ſelbſt nichts dagegen, wenn man ſich in allen Proceß-Sachen über Teſtamente lieber an die Biſchöffe, oder an den geiſtlichen Gerichts-Hof, als an den ihrigen wandte. Den Partheyen war aus dem nehmlichen Grund noch mehr damit gedient; im Verfolg der Zeit aber kam noch ein neuer Grund hinzu, der die Gewohnheit, alle Teſtaments-Sachen an die Kirche zu bringen, noch mehr begünſtigte und befeſtigte.

§. 7.

Es kam nehmlich bald dahin, daß man von niemand mehr ein Teſtament gemacht bekommen konnte, als von einem geiſtlichen Notar, weil ſich die Kunſt des Schreibens faſt ganz unter den Layen verlohr; und von dieſer Zeit an wurde es mehrfach nothwendig, daß man auch in allen Proceß-Sachen über Teſtamente an die geiſtlichen Gerichts-Höfe rekurriren mußte. War es die Zweydeutigkeit oder die Dunkelheit des Teſtaments, war es ein Fehler der Form oder des Innhalts, was den Proceß darüber veranlaßte, ſo kam immer der Koncipient zuerſt dabey in das Spiel, der nur ſeinem geiſtlichen Richter zu Rede

de ſtand. War aber die Kirche ſelbſt bey einem angefochtenen Teſtament wegen eines Legats intereſſirt [6]), womit ſie darinn bedacht war, oder wurde es gar, was oft der Fall ſeyn mochte, um des Legats willen angefochten, ſo prätendirten die Biſchöffe aus einem gedoppelten Grund, daß ihnen das Cognitions-Recht darüber zuſtehen müſſe, weil ihnen ja die Sorge für die Vollziehung

6) Dieß war vielleicht in dieſem Zeitalter bey allen Teſtamenten der Fall, denn ſchwehrlich wurde eines gemacht, in welchem nicht die Kirche bedacht war, weil derjenige, der ohne ein Legat an die Kirche verſtarb, allgemein als ein verruchter Sünder betrachtet wurde, deſſen Angedenken verabſcheut werden müſſe. Daraus entſprang aber, beſonders in England, eine Folge, welche die Teſtaments-Sachen noch in einem andern Sinn in die Hände der Biſchöffe brachte. Wenn nehmlich jetzt ein Laye ohne ein Teſtament zu hinterlaſſen verſtarb, ſo machte der Biſchoff, um ihm die Schande zu erſpahren, in ſeine Seele hinein ein Teſtament, worinn natürlich das Legat an die Kirche voranſtand, und niemand fiel es ein, die Gültigkeit davon zu bezweifeln. S. *Muratori* Antiq. T. V. p. 654.

ziehung der Teſtamente in Hinſicht auf die Legate ad pias cauſas förmlich in den Geſetzen übertragen ſey [7].

§. 8.

Bey dieſen cauſis eccleſiaſticis, welche man der Kirche ſo willig überließ, trat jedoch — was nicht unbemerkt bleiben darf — auch ein ſchlimmer Umſtand ein, der den Vortheil, den ſie aus der willigen Ueberlaſſung ziehen konnte, wieder um etwas verminderte. Die weltliche Macht unterließ es zuerſt bloß deßwegen, ihr das Cognitions-Recht über dieſe Gegenſtände ſtreitig zu machen, weil ſie ſich ſelbſt nicht damit befaſſen mochte; dafür ließ ſie aber auch hernach ſie ſelbſt ſorgen, wie ſie ihren Entſcheidungen

7) Nach einem fränkiſchen Geſetz ſchien ihnen die Sorge für die Vollziehung der Teſtamente nicht bloß in Beziehung auf die Legate ad pias cauſas, ſondern im allgemeinen übertragen zu ſeyn, denn in dieſem Geſetz wurde überhaupt verordnet: "Si haeredes juſſa teſtatoris non impleverint, ab Epiſcopo loci omnis res, quae illis relicta eſt, auferatur cum fructibus et emolumentis, ut vota defuncti impleantur." S. Capit. T. I. p. 1173.

dungen Reſpekt verſchaffen könnte, oder beeiferte ſich wenigſtens gar nicht, ſie bey der Vollziehung ihrer Urtheile mit ihrer Gewalt zu unterſtützen. Dabey kam ſie zuweilen übel zurecht.

§. 9.

Am wenigſten wollten ſich hier die Layen in die Einſchränkungen des kirchlichen Ehe-Rechts fügen, die ihnen ſo neu waren. Beſonders konnten ſie gar nicht begreifen, warum ſich ſo manche Perſonen bloß deßwegen nicht ſollten heyrathen dürfen, weil nach der Ausſage der Kirche das Hinderniß einer leiblichen oder geiſtlichen Verwandtſchaft zwiſchen ihnen ſtatt finden ſollte; eben ſo ungelegen war ihnen jedoch auch die Strenge, womit ſie gegen den Konkubinat eiferte, und die Eheſcheidungen erſchwehren wollte [8]). Gera-

8) In Anſehung der Eheſcheidungen ſtellte es nehmlich die Kirche jetzt auf das beſtimmteſte als Grundſatz auf, daß nur in dem einzigen Fall des Ehebruchs eine Trennung zuläſſig ſey. S. Conc. Toled. XII. ann. 681. c. 8. Aber daß auch der Ehebruch keine völlige Auflöſung des Ehe-Bandes nach ſich ziehe, hatte ſchon der heil. Patrizius ſeinen Irrländern geſagt. S. *Wilkins* T. I. p. 6.

Gerade dabey that ihr aber die bürgerliche Obrigkeit am wenigſten Vorſchub, denn zum Unglück fanden ſich die Großen ſelbſt am wenigſten aufgelegt, ihren Ehe-Geſetzen zu gehorchen. Einige der erſten chriſtlich-fränkiſchen Könige lebten in einer wahren Polygamie, und zum Theil in einem noch ſchlimmeren Zuſtand 9). Selbſt noch in der Geſchichte der Ehen und der Eheſcheidungen Carls des Großen findet ſich ſo viel unregelmäßiges, daß man ſich kaum ohne einen kleinen Schrecken denken kann, wie wild es vorher in dieſem Punkt an dem fränkiſchen Hofe zugegangen ſeyn mochte. An den kleineren Höfen der damahligen engliſchen Könige gieng es aber nicht beſſer, wie man noch aus den Briefen des heil. Bonifaz erſieht 10); alſo kann man ſich leicht vorſtellen, wie die Kirche dabey fertig wer-

9) Die Könige Chilperich, Theodebert, Chlotar, Charibert, Dagobert. Der letzte hatte ſogar drey Gemahlinnen zu gleicher Zeit, welche alle den Titel als Königinnen führten. S. *Fredegar.* Chron. c. 60. Chlotar hatte zwey Schweſtern zu gleicher Zeit zu Frauen. Gregor IV. 3.

10) Beſonders aus einem Brief an den König Athelbald. Ep. 72. ed. *Würdtwein.*

werden mochte [11]), da ſie bloß auf den Gebrauch ihrer geiſtlichen Zwangs-Mittel eingeſchränkt war, und nicht einmahl von dieſen immer Gebrauch machen durfte, um ihre Unwürkſamkeit nicht allzu ſichtbar aufzudecken.

§. 10.

Man kann es daher dem heil. Bonifaz leicht verzeihen, daß er auf den Gedanken verfiel, ob es nicht räthlicher ſeyn möchte, die Strenge der kirchlichen Keuſchheits- und Ehe-Geſetze etwas zu mildern, damit ſie doch nur einigermaßen in Kraft geſetzt werden könnten. Er wünſchte dabey beſonders, daß nur die Heyraths-Hinderniſſe, die aus der leiblichen und geiſtlichen Verwandtſchaft entſpringen ſollten, etwas relaxirt werden möchten, weil ſich ſeine neu-bekehrten Deut-

11) Beſonders der Licenz der Eheſcheidungen mußten ſie am längſten nachſehen, denn im ſiebenten Jahrhundert mußten Eheſcheidungen im fränkiſchen Staat noch äußerſt häufig ſeyn, wie man aus dem Formular einer Scheidungs-Akte bey Marculf ſchließen kann, welche höchſt wahrſcheinlich aus dem Zeitalter des Königs Dagobert iſt. S. Capit, T. II, p. 423.

Deutſchen am wenigſten in dieſe finden konnten [12]): doch verrieth es unſtreitig eine feinere und weiter in die Zukunft hinausſehende Klugheit, daß man auf ſeine Wünſche keine Rückſicht nahm [13]). Die fränkiſchen Biſchöffe, die im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert auf ſo manchen ihrer Synoden die alten kirchlichen Heyraths-Verbote immer und immer fruchtlos wiederholten [14]), mochten freylich dabey nicht an die Zukunft denken; allein die Päbſte, die den heili-

12) S. *Bonifacii* Ep. 21. 28.

13) S. *Zachariae* Ep. I. Conc. T. VI. p. 1498.

14) S. Conc. Agathenſ. can. 61. Epaon. c. 30. Turon. II. c. 22. Arelat. VI. c. 11. Das Verwandtſchafts-Hinderniß dehnten ſie jedoch noch nicht über den vierten Grad aus, wie es auch noch Pipin in einem Capitular vom J. 752. c. 1. und Gregor II. in einem Brief an den heil. Bonifaz fixirte: jedoch unter Ludwig I. wurde es ſchon bis zum ſiebenten Grad hinausgerückt. Capit. L. V. c. 166. Und der Pabſt Zacharias hatte ſchon auf einer Römiſchen Synode vom J. 743. geleugnet, daß ſein Vorgänger Gregor II. die Heyrathen im vierten Grad geſtattet habe, wenigſtens erklärt, daß ſich im Römiſchen Archiv nichts davon finde. S. Conc. T. VI. p. 1549.

heiligen Bonifaz mit ſeinen Milderungs-Vorſchlägen zurecht — und zur Ruhe wieſen, ſahen gewiß darauf hinaus. Sie rechneten darauf, daß ſich allmählig erhalten laſſen würde, was nicht auf einmahl erzwungen werden konnte, und weil ſie ſchon vorher berechnet hatten, daß es für die Kirche unendlich vortheilhafter ſeyn würde, wenn ſie nur in Zukunft einmahl das Ganze, als wenn ſie für jetzt bloß einen Theil erhalten könnte, ſo gaben ſie nicht zu, daß jetzt etwas nachgelaſſen werden durfte. Dieſe weiſe Beharrlichkeit belohnte auch der Erfolg. Die Kirche mußte zwar noch eine Zeitlang geduldig zuſehen, wie ihr religiöſes Matrimonial-Recht auf allen Seiten und in allen ſeinen Punkten übertreten wurde. Die Biſchöffe mußten ſich ſelbſt oft ſtellen, als ob ſie es gar nicht geſehen hätten, wenn ſich die Großen und die Könige ſelbſt darüber hinwegzuſetzen für gut fanden [15]). Aber ihre Geſetze

15) So ſchwiegen ſie dazu, da der König Chlotar die Schweſter ſeiner Gemahlin heyrathete, Gregor L. III. c. 6. und erſt als der König Charibert ſich das nehmliche erlaubte, that ihn der heil. Germanus, als Biſchoff von Paris, in den Bann. L. IV. c. 26.

Geſetze ſelbſt behielten doch dabey ihre verbindende Kraft. Mit unter kamen doch auch Fälle vor, in welchen ſie einen ärmeren Sünder wegen ihrer Uebertretung in das Verhör nehmen konnten, und wiederum andere vor, in welchen ihre geiſtliche Zwangs-Mittel kräftig genug waren, ihnen Reſpekt zu verſchaffen. Auch ſorgte man noch durch ihre öftere Wiederholung dafür, daß ſie nicht in Vergeſſenheit kommen konnten. In dem Verlauf eines weiteren Jahrhunderts aber, in welchem ſich die Gewalt der Kirche überhaupt mehr befeſtigte, gewöhnte ſich allmählig die ganze Layen-Welt daran, den Nacken auch in dieſem Stück unter ihr Joch zu beugen, und nun ſchlug ſelbſt dieß zu ihrem Vortheil aus, daß ſich bisher die weltliche Staats-Gewalt ſo wenig dabey eingemiſcht hatte [16]). Man war dadurch ſtärker in

16) Die weltliche Macht gab es nehmlich jetzt gerner zu, daß ſie höchſtens nur dabey für die Vollziehung der kirchlichen Geſetze und Sentenzen zu ſorgen habe, und zeigte ſich nun auch williger, der Kirche dabey zu Hülfe zu kommen. In den Capitularien Carls des Gr. wurden nun die Biſchöffe angewieſen, ſich an die Comites der Provinzen zu wenden, ſo oft ſie es zur Aufrechthaltung

in dem Glauben befeſtigt worden, daß ſich die Kirche allein um das Ehe-Weſen der Layen zu bekümmern habe; daher ließ man ſie jetzt auch ein Paar Jahrhunderte länger ungeſtört in dem Beſitz der ausſchließenden Gerichtsbarkeit, die ſie ſich darüber anmaßte.

tung des Anſehens ihrer Ehe-Verbote und ihrer Keuſchheits-Geſetze nöthig finden würden, und die Comites wurden inſtruirt, wie ſie in ſolchen Fällen auf die Requiſition der Biſchöffe zu procediren hätten. S. Capit. T. I. p. 1120. 1180. 1258. Auch ſchon Pipin hatte auf der Synode zu Metz vom J. 753. auf alle nuptias inceſtas ein Straf-Geld von 60. ſolidis, Domino Regi componendis geſetzt, Cap. I.

Kap. XII.

Kap. XII.

Einfluß, den ſich die Biſchöffe durch ihre Criminal-Jurisdiktion über die Layen-Sünden verſchaffen. Veränderungen, welche ſie in der Ausübung von dieſer anbringen.

§. 1.

Jenes erfolgte übrigens nicht eher, und konnte auch nicht eher erfolgen, als bis es den Biſchöffen überhaupt gelungen war, den Layen die Criminal-Jurisdiktion der Kirche über alle ihre Sünden reſpektabler und furchtbarer zu machen, wozu ebenfalls Zeit erfordert wurde. Hundert Umſtände machten es unmöglich, daß in den neuen Kirchen das Buß- und Pönitenz-Weſen ſo ſchnell auf den Fuß gebracht werden konnte, auf den es im Orient gekommen war. Dem wilden Volk ließ es ſich lange nicht begreiflich machen, was einen Menſchen bewegen könnte oder bewegen müßte, ſich gutwillig den Strafen zu unterwerfen, die von der Kirche auf gewiſſe

Hand-

Handlungen geſetzt waren, denn es mußte meiſtens dieſe Strafen höchſt willkührlich und ungerecht finden, weil es noch gar nicht gewohnt war, in den Handlungen etwas böſes und ſträfliches zu ſehen; aber es fühlte dafür das Beſchimpfende und Beſchwehrliche der Strafen deſto lebhafter, und hatte zugleich faſt gar keinen Sinn für die vorgeblich größeren Uebel, die es durch ihre freywillige Uebernahme abkaufen ſollte. Eigene Künſte waren alſo nöthig, um ihm allmählig den Willen zu machen, und den Sinn beyzubringen, der ihm fehlte, woran man es auch nicht fehlen ließ.

§. 2.

Ein halbes Jahrhundert lang, und vielleicht noch etwas länger, mußte ſich wohl die Kirche damit begnügen, ihre geiſtliche Criminal-Jurisdiktion nur bey den peccatis publicis oder manifestis — bey den groben und öffentlichen Verbrechen ihrer neuen Proſelyten auszuüben. Kein Menſch machte ihr zwar die Ausübung davon ſtreitig, ja kein Menſch machte es ihr ſtreitig, daß ſie jedem ihrer Mitglieder für jede unchriſtliche oder durch die Religion verbotene Hand-

lung eine Strafe auflegen dürfe, durch welche die Handlung abgebüßt werden müſſe: aber bis man allmählig die Nothwendigkeit dieſes Abbüßens fühlen lernte, hütete man ſich ſorgfältig, ihr Gelegenheit zu der Ausübung ihres Straf-Rechts zu geben. Zum freywilligen Beichten [1]) ſeiner Sünden entſchloß ſich von hunderten nicht einer, als wenn er vielleicht den Tod vor Augen ſah, alſo kam es doch nur ſelten dazu, daß ſie ein Exempel ſtatuiren konnte, denn auch bey notoriſchen und ſchreyenden Verbrechen, welche von größeren und mächtigeren Sündern begangen wurden, mußte ſie oft beyde Augen zudrükken, wenn die Umſtände es räthlicher machten, keine Notiz davon zu nehmen.

§. 3.

Vor allen Dingen mußte daher dahin gearbeitet werden, den Layen das nützliche oder das nothwendige des eigenen Beichtens ihrer Sünden

1) Machte doch die Abneigung davon die Leute vernünftig genug, daß ſie noch in dieſem Zeitraum auf den Gedanken kamen, ob es nicht genug ſey, wenn man Gott allein ſeine Sünden bekennte, worüber ſie aber eine Synode zu Chalons eines beſſeren belehrte. S. Syn. Cabilon. II. c. 33.

den fühlbarer zu machen; und dazu benutzte man verſchiedene trefflich dafür berechnete Mittel. Man fieng jetzt einerſeits an, ihnen die Gefahr viel ſchreckender vorzumahlen, welcher ſie ſich durch jede in dieſem Leben nicht gehörig abgebüßte Sünde ausſetzten, indem man die neu-gebildete Lehre vom Fegfeuer dazu anwandte, ihre Phantaſie durch die gräßlichſten Bilder der künftigen Quaalen, welche dafür auf ſie warteten, zu erſchüttern. Dieß mußte auf den roheſten Pöbel in eben dem Verhältniß ſtärker würken, in welchem er durch ſeine Unwiſſenheit für die Eindrücke der ſinnloſeſten Furcht empfänglicher gemacht wurde, und es würkte auch ſo viel, daß nun doch der wildeſte Verbrecher auch von Zeit zu Zeit Augenblicke bekam, in welchen er es noch für Wohlthat hielt, daß er ſeine Zuflucht zu der Kirche nehmen, ſich ihr freywillig in der Beichte als Sünder darſtellen, und durch die Uebernahme der Bußen, die ſie ihm auflegte, jene künftigen Strafen abkaufen konnte. Aber zu gleicher Zeit verband man damit noch ein anderes Mittel, das die abgezweckte Würkung von dieſem noch gewiſſer verſichern konnte.

 §. 4.

§. 4.

Die Kirche brachte nehmlich nach dem sechſten Jahrhundert eine Aenderung in ihren Strafen an, die, ohne das Anſehen und wahrſcheinlich auch ohne den Zweck einer Milderung zu haben, doch den Effekt hatte, daß ſich ihnen die Layen mit weniger Widerſtreben unterwarfen. Sie machte es ſich zwar ſelbſt, oder ſie machte es ihren Beicht-Prieſtern mehrmahls ausdrücklich zum Geſetz, daß ſie bey den Pönitenzen, welche für jedes Verbrechen zu erkennen ſeyen, pünktlich nach der Vorſchrift der alten Buß-Canonen ſich richten müßten [2]). Sie beſtimmte ſelbſt hin und wieder in ihren libris poenitentialibus, die man jetzt zuſammentrug, die Bußen für neue Verbrechen mit einer Strenge, welche die heilige Grauſamkeit der alten Buß-Diſciplin noch übertreffen zu wollen ſchien; aber ſie ließ dabey eine gewiſſe Permutations-Praxis, die ſich unvermerkt ausbildete, mit ſehr weiſer Konnivenz zu. Sie erlaubte, daß in beſonderen Fällen die vorgeſchriebenen kanoniſchen Bußen mit andern verwechſelt werden durften, welche den Umſtänden und der Lage des Verbre-

chers

2) S. Conc Toledan. III. a. 589. c. 11.

chers angemeſſener waren, ja ſie erlaubte ſelbſt ſchon zuweilen, daß ſie im eigentlichen Verſtand abbezahlt werden durften, und erreichte dadurch mehr als einen — ſehr guten Zweck.

§. 5.

Es iſt nehmlich mehr als wahrſcheinlich, daß man ihr bey der Beurtheilung ihres Verfahrens dabey ſchon mehrmahls großes Unrecht that, indem man ihr Abſichten andichtete, an welche ſie wenigſtens jetzt noch gewiß nicht dachte. Die Vorausſetzung, daß ſie durch die Zulaſſung einer ſolchen Verwechslung bloß den Layen eine Konvenienz hätte machen wollen, läßt ſich wenigſtens als hiſtoriſch unrichtig beweiſen, denn es iſt ja erweißlich, daß ſie nur ſelten etwas dabey gewannen. Bey der Indulgenz, welche die Kirche einem Verbrecher ertheilte — ſo nannte man jetzt die geſtattete Verwechslung der Pönitenzen — mußte er ſich oft größeren Beſchwehrlichkeiten unterziehen, als ihm die buchſtäbliche Erfüllung der kanoniſchen Buße gemacht haben würde [3]). Man wußte bis

3) S. *Morinus* de Adminiſtr. Sacr. Poenitent. L. IV. c. IX.

bis an das Ende dieſer Periode hin noch nichts von jenen bequemeren Surrogaten, welche die weichherzige Kirche erſt in der Folge zum Beſten der armen Sünder — und zu ihrem eigenen erfand, und durch welche erſt die Zulaſſung der Verwechslung den Charakter einer wahren Indulgenz erhielt. Man wußte noch nichts davon, daß man durch ein bloßes in einer beſtimmten Kirche an einem beſtimmten Tage verrichtetes Gebet, durch die bloße Theilnahme an der Feyerlichkeit ihres Einweyhungs-Feſts, durch das Opfern auf einem privilegirten Altar, oder durch andere Kindereyen dieſer Art von allen andern Buß-Uebungen ſich frey machen könne. Wenn es auch gegen das Ende des achten Jahrhunderts hin und wieder ſchon vorkam, daß bey der Conſekration einer neuen Kirche, beſonders wenn der Pabſt die Ceremonie verrichtete, den andächtigen Theilnehmern dabey eine Indulgenz ausgeboten wurde, ſo kam doch dieß meiſtens nur den kleineren Sündern zu gut, deren Vergehungen durch eine vierzigtägige Buß-Zeit ohnehin hätten

c. IX. p. 456. Die in dieſem Zeitalter gebräuchliche Permutations-Praxis beſchreibt am genaueſten *Regino* De diſcipl. eccleſ. L. II. c. 44.

hätten abgemacht werden können. Wenn es aber noch öfter vorkam, daß man größeren Verbrechern eine Wallfarth zu irgend einem heiligen Ort [4]) anſtatt der Buße anſetzte, ſo wurden gewöhnlich Bedingungen dazu gefügt, deren Erfüllung mit mehr Unannehmlichkeiten für ſie verknüpft war, als ihnen die Uebernahme der geſetzmäßigen Buße hätte machen können. Im Ganzen mag es alſo ſehr gewiß ſeyn, daß die Strenge der alten Kirchen-Zucht durch das neu-angenommene Permutations-Syſtem für jetzt noch eher geſchärft als gemildert wurde.

§. 6.

Noch ungerechter iſt die Vermuthung, die man ſchon zuweilen geäußert hat, daß die Kirche bloß aus eigennützigen Abſichten die Verwandlung der kanoniſchen Bußen in Geld-Strafen begünſtigt haben möchte: die Vermuthung iſt aber auch deßwegen doppelt ungerecht, weil man ſo deutlich in der Geſchichte gewahr wird, wodurch ſie zunächſt veranlaßt und gewiſſermaßen genöthigt wurde, die Verwandlung — nicht zu begünſtigen, ſondern nur zu dulden.

Es

4) Beſonders Wallfahrten nach Rom.

Es war ja, unter den Franken beſonders, ſchon längſt hergebrachte, auch in ihre ganze Verfaſſung verſchlungene Rechts-Idee, daß jedes Verbrechen gegen die Geſellſchaft, oder gegen eines ihrer Mitglieder, alſo jede Verletzung fremder Rechte durch eine Geld-Strafe abgethan werden müſſe, oder am ſchicklichſten abgethan werden könne. Wie ſie auch zu der Idee gekommen ſeyn mochten, ſo war ſie ſchon leitender Grundſatz ihrer öffentlichen und ihrer Privat-Juſtiz geworden, ehe ſie noch mit dem Chriſtenthum bekannt wurden, denn ihr ganzer Criminal-Codex war darnach eingerichtet, daß nur ſolche Strafen vernunft- und zweckmäßig ſeyen, durch welche zu gleicher Zeit dem Beleidigten Erſatz verſchafft, und dem Beleidiger ein Uebel zugefügt würde. Auch hatten ſie bereits den Begriff aufgefaßt, daß die Geſellſchaft oder der Staat ebenfalls für jedes Privat-Verbrechen Genugthuung zu fordern befugt ſey, daher mußte immer das geſetzmäßige fredum, oder die Geld-Buße zur Hälfte dem Staat oder dem König, und zur Hälfte dem Beleidigten bezahlt werden.

§. 7.

§. 7.

Wer kann es nun ſich nicht ſelbſt erklären, wie Menſchen dieſer Art auf die Vorſtellung kamen, daß auch ihre Vergehungen gegen die Geſetze der Kirche und ihre Sünden gegen die neue Gottheit, die man ihnen bekannt gemacht hatte, am ſchicklichſten auf die nehmliche Art abgebüßt werden könnten? oder wer kann glauben, daß ſie erſt durch ihre neuen chriſtlichen Prieſter darauf hätten gebracht werden müſſen? Es war ja in der natürlichſten Ordnung, daß ſich ihnen jetzt ſelbſt der Gedanke aufdrängen mußte, und ſogar die Beſorgniß aufdrängen mußte, ob es auch auf irgend eine andere Art möglich ſey, ſich wegen aller der Folgen völlig ſicher zu ſtellen, die man ſonſt wegen ſeiner Sünden zu befürchten habe? Dieſe Beſorgniß aber war ſie nicht hinreichend, ſie zu bewegen, daß ſie der Kirche ſelbſt ihre Geld-Opfer aufdrangen, ehe es dieſer noch eingefallen war, ſie von ihnen zu verlangen?

§. 8.

Aber daß ſich die Kirche ſelbſt keinen Vortheil dabey machen wollte, wenigſtens keinen unmittelbaren dabey machen wollte, ſondern nur den

 Umſtän-

Umſtänden und dem Zeit-Geiſt nachgab — dieß läßt ſich doch am ſichtbarſten aus der ganzen Haltung erkennen, welche ſie dabey annahm. Aus dieſer Haltung möchte man ja beynahe ſchließen, daß ſie ſelbſt ein Vorgefühl der Vorwürfe gehabt hätte, welche ihr ihre Nachgiebigkeit in der Zukunft zuziehen würde. Sie ließ es daher einerſeits jetzt noch nur ſelten zu, daß ihre kanoniſchen Strafen durch eine Geld-Buße abgekauft werden durften. Sie ließ es nicht leicht anders als unter der Bedingung zu, daß wenigſtens einige jener Pönitenzen noch dazu übernommen werden müßten, ſie geſtattete alſo nicht ſowohl eine Vertauſchung der Pönitenzen mit den Geld-Bußen [5]), als

5) Ein Beyſpiel von der geſtatteten Vertauſchung einer Buß-Uebung mit einer Geld-Abgabe findet ſich im achten Jahrhundert, das aber nicht ganz hieher paßt. Nach einem Siege, den die Truppen Carls des Gr. über die Avaren erhalten hatten, ſchrieb er ein Dank- und Bitt-Feſt (eine Litaney) aus, wobey drey Tage hindurch mit Enthaltung von Wein und Fleiſch gefaſtet werden ſollte. Dabey ſetzten dann die Biſchöffe voraus feſt, daß jeder Reichere das Wein-Verbot mit einem Solidus, und jeder Aermere mit einem

als vielmehr eine Verbindung der letzten mit den erſten, weil ſich das Volk einmahl in den Kopf geſetzt hatte, daß die erſten ohne die letzten nicht würkſam genug ſeyen; aber ſie hütete ſich andererſeits ſorgfältig, auch nur einen Schein-Grund zu dem Verdacht zu geben, daß es ihr dabey um einen Selbſt-Gewinn zu thun ſeyn könnte.

§. 9.

einem Denar abkaufen könnte; dieß kann aber eben deßwegen nicht als eigentliche Geld-Buße für ein übertretenes Geſetz angeſehen werden. Die Geſchichte findet ſich in einem Brief Carls des Gr. an ſeine Gemahlin Faſtrade vom J. 791. S. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 158. Daß aber durch die Geld-Buße nicht immer die andern Pönitenzen abgekauft, ſondern nur damit verbunden werden ſollten, dieß ſagt eine engliſche Synode zu Cloveshoven vom J. 747. höchſt beſtimmt c. 26. "Non ſit eleemoſyna porrecta ad minuendam vel ad mutandam ſatisfactionem per jejunia et reliqua expiationis opera a Sacerdote indictam — ſed magis ad augmentandam emendationem ſuam." Doch geſteht ſie dabey, daß es den meiſten ſchon zur gefährlichen Gewohnheit geworden ſey, die Sache ſo anzuſehen, als ob alle Bußen durch das Geld, das man erlege, abgekauft wären.

§. 9.

Schwehrlich wird man in der Geſchichte dieſes Zeitraums auch nur ein einziges Beyſpiel finden, daß die Kirche die Straf-Gelder, welche ſie einem Verbrecher anſtatt der kanoniſchen Buße, oder zu dieſer anſetzte, in ihre eigene Caſſe hätte fallen laſſen, oder für ihre eigene Caſſe gefordert hätte. Nur an die Armen ſollte der Ordnung nach das Sünden-Geld ausbezahlt werden; aber dem Verbrecher blieb dabey die willkührliche Vertheilung ſelbſt überlaſſen, ſo wie es auch ſeinem Gewiſſen überlaſſen blieb, wenn er ſich von dem Teufel oder von dem Geiz verführen ließ, dieſen etwas zu unterſchlagen [6]). Am wenigſten konnte in den Händen der Beicht-Prieſter ſelbſt etwas davon hängen bleiben, denn davon hatten glücklicher Weiſe dieſe

6) "Eroget — heißt es immer bey Regino in der angeführten Stelle — in eleemoſynam 26. 20. 18. ſolidos. Oder auch: De mancipiis ſuis aliquos dimittat liberos, aut captivos aliquos redimat. Doch ſetzt er allerdings auch einmahl hinzu: Attendat unusquisque, cui dare debeat, ſive pro redemtione captivorum, ſive ſupra ſanctum altare, ſive Dei ſervis ſeu pauperibus in eleemoſyna."

dieſe ſelbſt noch keinen Begriff, daß der Sünden-Handel für ſie ſelbſt lukrativ gemacht werden könnte. Daß aber die Kirche ſich freylich auch nicht ſehr darüber betrübte, da ſie dazwiſchen hinein gewahr wurde, wie ſich die Layen dabey immer mehr in dem Wahn beſtärkten, Sünden gegen Gott müßten ſich eben ſo gut abkaufen laſſen, als Sünden gegen Menſchen, daß ſie ſich auch nicht weigerte, die mancherley ſchönen Legate und Schenkungen anzunehmen, die ihr dieſer Wahn ungefordert eintrug, ja daß ſie ſelbſt die Hände nicht immer zurückzog, wenn der Verbrecher, dem ſie ein reiches Allmoſen an die Armen als Buße angeſetzt hatte, ihre eigene Armuth freywillig dabey bedenken wollte — wer kann ſich darüber wundern? aber wer kann es ihr auch ſo ſehr verdenken wollen?

§. 10.

Doch ſobald ſie nur die Layen durch dieſe Mittel etwas daran gewöhnt hatte, daß ſie ihre Straf-Gewalt freywillig reſpektirten, ſo nahm ſie ja eine ganz neue Haltung gegen ſie an, welche vollends jeden Verdacht niederſchlägt, daß ſie bey den erſten Milderungen, welche ſie zuließ,

bloß

bloß die kleinlichte Abſicht, ſich ſelbſt einen Geld-Vortheil zu machen, gehabt haben könnte. Bald ließ es ja die Kirche nicht mehr von dem guten Willen der Layen abhangen, ob ſie ſich ihren Strafen unterwerfen wollten, ſondern ſie machte Anſtalten, ſie dazu zu zwingen, und zwar Anſtalten, durch welche jetzt ihr Diſciplinar-Weſen eine ganz eigene Form erhielt.

Kap. XIII.

Einrichtung der Sende. Weiſe Enthaltſamkeit bey dem Gebrauch des kirchlichen Bannes.

§. 1.

Schon im achten Jahrhundert hatten es die fränkiſchen Biſchöffe dahin einzuleiten gewußt, daß man ſie ihre Criminal-Jurisdiktion über alle Layen-Sünden in der Ordnung und Form des wahrſten Inquiſitions-Proceſſes ausüben ließ; denn um dieſe Zeit waren die ſogenannten Sende bereits eingerichtet. Dieſe Sende waren nichts

nichts anders, als eigentliche geiſtliche Rug-Gerichte, welche jeder Biſchoff in jedem Ort ſeiner Dioceſe einmahl des Jahrs hielt, oder durch einen ſeiner Archidiakonen halten ließ [1]). Dabey war nicht nur jedes Mitglied der Orts-Gemeinde ſich zu ſtellen verbunden, ſondern jedes war verbunden, dem Richter alles zu denunciren, was ihm von Unordnungen und Verbrechen, die das Jahr hindurch in dem Ort vorgefallen ſeyn mochten, bekannt war. Den Vorſtehern des Orts, und einigen der rechtlicheren Einwohner, die man zu Aufſehern beſtellt hatte, lag dieſe Verpflichtung beſonders ob; keiner aber durfte ſein Zeugniß verweigern, wenn er dazu aufgefordert, oder ſich einer andern Forderung entziehen, die von Seiten des geiſtlichen Richters in dem Nahmen der Kirche an ihn gemacht wurde [2]).

§. 2.

Bey dieſen Senden aber wurden gewöhnlich die Strafen für jedes denuncirte oder bekannt gewor-

1) Dieß machte ihnen Carl der Gr. in einem Capitular vom J. 803. c. 1. zur Pflicht.

2) S. Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 511. *Morinus* L. VII. c. III. p. 444.

gewordene und erwieſene Verbrechen nicht nur ſogleich diktirt, ſondern gewöhnlich auch auf der Stelle öffentlich vollzogen. Zu dem Behuf der ſchnelleren und gewiſſeren Vollziehung machte man vorzüglich von der zugelaſſenen Permutation der kanoniſchen Pönitenzen Gebrauch. Man verwandelte zum Beyſpiel ein zwanzig- oder dreißigtägiges Faſten, womit dieſe oder jene Sünde nach den Geſetzen abgebüßt werden ſollte, in eine mehr oder weniger derbe Tracht Schläge, oder in eine Gefängniß-Strafe, die der Verbrecher in den Gewölben der Kirche aushalten mußte, oder in eine andere Gattung von Buß-Uebung die ſich an Ort und Stelle anbringen ließ; aber niemahls geſtattete man jetzt noch, daß dieſe Bußen mit Geld abgekauft werden durften, und noch weniger ſetzte man ſelbſt noch von Seiten der Kirche eine Geld-Taxe dafür an.

§. 3.

Nun möchte ſich wohl daraus allein die Uneigennützigkeit der Kirche bey ihrem neuen Straf-Syſtem noch nicht vollſtändig beweiſen laſſen, denn es kann nicht geläugnet werden, daß ihr bey dieſen Rug-Gerichten gewöhnlich nur ärmere

Sünder

Sünder im eigentlichen Verſtand in die Hände fielen, denen ſie ſchon deßwegen kein Geld abnehmen konnte, weil ſie keines hatten. Man hat Urſache zu vermuthen, daß die Sende zunächſt nur dazu angeordnet waren, um das ganz rohe Volk auf dem Lande in einige Ordnung zu bringen, oder darinn zu erhalten. Die Großen und Reichen, der Adel oder der Herren-Stand wußte ſich ihrer Gerichtsbarkeit überall zu entziehen [3]; aber dieſer war es doch nur allein, von dem

3) Es ſcheint, daß ſelbſt zuweilen die reicheren Güter-Beſitzer es ſich zum Schimpf anrechneten, wenn die Biſchöffe nur an ihren Knechten und Colonen eine ſolche körperliche Strafe vollziehen ließen. Wenigſtens befahl Carl der Kahle im J. 867. ſeinen Miſſis, ſie ſollten in jeder Parochie bekannt machen, daß ſich kein Guts-Beſitzer gegen die Biſchöffe oder gegen ihre Abgeordneten auflehnen dürfe, ſi pro criminibus colonos flagellaverint cum virgis. Capitular. T. II. p. 207. Indeſſen war in dem ſchon angeführten Capitular vom J. 803. ohne Zweifel in Beziehung auf die Verbrecher aus dem Herren-Stand, die ſich den Strafen der Biſchöffe nicht unterwerfen wollten, ſchon befohlen, daß dieſe von dem Biſchoff bey dem

dem ſie etwas zu ziehen hoffen konnte, wenn es ihr um das Ziehen zu thun war.

§. 4.

Doch ſo gewiß es ſeyn mag, daß Verbrecher aus dieſen höheren Ständen nicht vor die gewöhnlichen Sende kamen, ſo fehlt es doch nicht an Beyſpielen, daß man auch mit ſolchen nach der ganzen Strenge der alten Pönitenz-Geſetze verfuhr. Gegen das neunte Jahrhundert hin häufen ſich ſogar die Beyſpiele immer mehr, daß man Verbrecher dieſer Art gar nicht mit den Opfern, zu denen ſie ſich ſelbſt erboten, abkommen ließ, ſondern ihnen noch dazu alle die Bußen auflegte, und ſelbſt in einem gehäuften Maaß auflegte, die in den älteren Canonen vorgeſchrieben waren. Von mehreren Synoden dieſes Zeitraums wurden dieſe Buß-Canonen nicht nur wiederholt [4]), ſondern mehrfach geſchärft, und zu-

dem Gerichtshof des Königs denuncirt werden ſollten — ad placitum deferantur.

4) Beſonders auch von dem Pabſt Gregor III. in ſeinem "Excerpto edito ex Patrum dictis Canonumque ſententiis de diverſis criminibus et remediis eorum." Concil. T. VI. p. 1476.

zugleich die Strafen für die Beicht-Prieſter geſchärft, welche ſich unterſtehen würden, ihre Strenge eigenmächtig zu mildern [5]). Daraus aber darf man ſicher ſchließen, daß die Kirche jetzt noch nicht die Abſicht hatte, ſich durch eine Relaxation ihres Straf-Syſtems andere Vortheile zu machen, und ſie auch bey den ſcheinbaren Relaxationen, zu denen ſie ſich hier zuerſt durch die Umſtände gezwungen ſah, nicht gehabt hatte.

§. 5.

Doch dieß darf man auch ſchon deßwegen annehmen, weil ja ſicherlich die Biſchöffe ſelbſt fühlen mußten, daß der unausbleibliche und bleibende Nachtheil, der aus jedem Mittel, das ihre Criminal-Jurisdiktion für die Layen weniger furchtbar machte, unabwendbar für ſie erwachſen würde, in gar keinem Verhältniß mit dem

5) S. Synod. Cabillon. c. 38. Conc. Pariſ. c. 32. 34. Dieſe letzte Synode vom J. 829. mißbilligte ſogar die neuen libros poenitentiales, und machte es den Presbytern zur Pflicht, daß ſie ſich nicht nach dieſen, ſondern nach den alten Canonen richten ſollten.

dem temporären Vortheil ſtand, den ſie allenfalls daraus ziehen konnten. Zwar darf man gewiß nicht vorausſetzen, daß ſie immer nach einer planmäßig ſpeculirenden Politik gehandelt hätten, denn dazu waren ſie wahrhaftig die Menſchen nicht; aber ſo einfältig waren ſie doch auch nicht, um gerade gegen ihren Nutzen zu handeln, und nicht ſo blind, um ihn hier zu überſehen. Sobald ſich einmahl der Glaube unter den Layen befeſtigt hatte, daß ſie ſich den Bußen unterwerfen müßten, welche ihnen die Biſchöffe für ihre Sünden auflegten, ſo mußte jedem von dieſen ſein Inſtinkt ſagen, daß der größte Theil ſeines Anſehens und ſeiner Macht über ſie von dieſem Glauben abhieng, und eben damit von der Meynung abhieng, welche ſie von dem Werth, von der Kraft und von der Würkſamkeit jener Bußen behielten, aber auch zugleich ſagen, daß dieſe unfehlbar in dem nehmlichen Verhältniß ſinken müßte, in welchem ſie es leichter finden würden, die Bußen abzuthun.

§. 6.

Wie gut übrigens die ehrlichen Biſchöffe ſich dabey auch nach den Umſtänden zu richten, und

ihre

ihre Hülfs-Mittel nach dieſen zu berechnen wußten, dieß wurde am ſichtbarſten in der Klugheit, welche ſie in der neuen Lage, worein ſie gekommen waren, bey dem Gebrauch und bey dem Nicht-Gebrauch der furchtbarſten ihrer geiſtlichen Waffen, nehmlich ihres Bannes zeigten.

Es ließ ſich ja wohl nicht erwarten, daß die neuen Schaafe, welche ſie jetzt unter ihre Aufſicht bekommen hatten, von dem Unglück, auf einige Zeit von den Hürden der Kirche ausgeſchloſſen zu werden, ſogleich die ganze ſchreckliche Vorſtellung auffaſſen würden, welche ſich ehmahls die Layen im Orient hatten beybringen laſſen. Wie hätte es der rohe Franke und Longobarde für ein Unglück halten können, wenn er eine Zeitlang nicht in die Kirche kommen, oder der Meſſe und dem Gottesdienſt nicht beywohnen durfte? Aber wie hätte auch dasjenige, was man wohl nicht unterließ, ihm von den Folgen des Bannes vorzuſagen, ſogleich auf ihn würken können, da ihm alles, was er davon hörte, im höchſten Grad neu war? Selbſt vor dem Teufel, deſſen Gewalt er durch den Bann überliefert, und vor der Hölle, in deren Rachen er dadurch geſtoßen werden ſollte, konnte er ſich nicht ſo ſehr

fürchten, ehe er erſt mit dem einen und mit der andern beſſer bekannt war; alſo mußten zuerſt die Bilder davon in ſeine Ideen-Reyhe hinein gebracht und hineingepaßt, oder ſeine Phantaſie mußte dazu gebracht werden, daß ſie ſich ſelbſt die Bilder davon nach ihrer Art ausmahlte, und dieß konnte unmöglich ſo ſchnell erfolgen, als man es wohl wünſchen mochte.

§. 7.

Unter dieſen Umſtänden beobachtete aber die Kirche ein Verfahren, in welchem man eine ſehr bedachtſame Klugheit unmöglich verkennen kann. Sie unterließ nicht, den Layen diejenigen Folgen ihres Bannes, die bis in die unſichtbare Welt hineinreichen ſollten, ſo gräßlich als möglich vorzumahlen; aber ſie ſorgte zugleich dafür, daß immer mehr gegenwärtig-nachtheilige Folgen damit verknüpft werden ſollten. Man ſuchte daher auch hier nicht nur dem Volk beyzubringen, daß ein Verbannter von jedem menſchlichen Umgang ausgeſchloſſen, und wie ein Verpeſteter oder wie ein Ausſätziger geflohen werden müſſe [6]), ſondern

6) S. Synod. Vernenſ. Can. 9. "Ut ſciatis, qualis ſit modus

ſondern man ſuchte es einzuleiten, daß der Bann die völlige Würkung einer bürgerlichen Proſcription bekommen ſollte. Man findet ſogar nicht undeutliche Spuhren, daß es die Biſchöffe darauf anlegten, allmählig die Idee unter das Volk zu bringen, daß ſelbſt ein König, der in den Bann der Kirche verfiele, eben dadurch auch der Regierung entſetzt werde, oder wenigſtens, ſo lang er unter dem Bann ſtehe, keinen gültigen Regierungs-Akt ausüben könne. Darauf ſchien bereits der heil. Remigius in ſeinem Teſtament ſeine Nachfolger bringen zu wollen [7]), und ihre Schuld war es würklich nicht, wenn die Idee nicht allgemein aufgefaßt wurde.

§. 8.

Doch dazu kam es allerdings in dieſer Periode noch nicht, und auch überhaupt nicht dazu,

modus excommunicationis — In eccleſiam non debet intrare excommunicatus nec cum ullo Chriſtiano cibum vel potum ſumere, nec ejus munera quisquam debet accipere, nec oſculum porrigere, nec in oratione ei ſe jungere, nec ſalutare." Capitul. T. I. p. 172.

7) S. *Baron.* ad ann. 514. n. 24.

zu, daß die Kirche einen Verbrecher durch ihren Bann ſelbſt um ſeine ganze bürgerliche Exiſtenz hätte bringen können. Die fränkiſchen Biſchöffe wußten zwar ſchon von dem König Childebert einen Befehl auszuwürken, nach welchem kein Verbannter an dem königlichen Hof-Lager erſcheinen durfte [8]). Sie wußten auch in Spanien und England es mehrmahls einzuleiten, daß man ihrem Bann von Seiten des Staats ſelbſt die Würkungen einer bürgerlichen Achts-Erklärung einzuräumen ſchien [9]); aber ſie konnten

8) S. Decretio Childeberti Regis bey *Heineccius* C. Jur. Germ. ant. p. 473. Auch ſchon im J. 616. hatten ſie auf einer Synode zu Paris verordnet, daß, ſo oft jemand in den Bann gethan würde, die Anzeige davon in alle benachbarte Oerter geſchickt werden ſollte. S. Conc T V. p. 1655.

9) Im J. 851. leiteten ſie es doch dahin auch im fränkiſchen Staat ein, daß ſich die drey Söhne Ludwigs I. vereinigten, keinem Verbannten, der aus einem Reich in das andere fliehen würde, Schutz zu geben. Capit. T. II. p. 46. *Hincmari* Opp. T. II. p 575. Ja ſchon im J. 755. hatten ſie von Pipin ein Geſetz ausgewürkt, nach welchem ein Verbannter — aber freylich nur dann erſt,

ten es noch nicht in den würklichen Rechts-Gebrauch bringen, weil der Zeit-Geiſt und der Volks-Geiſt noch überall dagegen war. Am wenigſten gelangen ihnen die Verſuche, welche ſie zuweilen anſtellten, ihren Bann auch den Königen ſelbſt furchtbar zu machen, denn die erſten Beyſpiele in dieſer Art, welche ſie noch im ſechſten Jahrhundert zu ſtatuiren wagten, blieben meiſtens ganz würkungslos. Der König Theodebert, den der heil. Nicetius von Trier im Jahr 530. als gar zu offenbaren Sünder und Ehebrecher in den Bann that, ließ ſich nicht einmahl von ihm aus der Kirche weiſen, und wenn er doch, nach der Erzählung des ehrlichen Gregors, ſich etwas darauf beſſerte, ſo kam dieß bloß daher, weil man ihm dabey ein Wunder [10]) vorzumachen gewußt hatte. Hingegen bey dem König Chlotar, mit dem er die nehmliche Operation vornahm, richtete er gar nichts aus

erſt, wenn er gar keine Zeichen von Beſſerung äußern würde — von dem König — judicio regis — exilirt werden ſollte. Cap. T. I. 172.

10) S. Gregor in Vita S. Nicet.

aus [11]), und eben ſo wenig ließ ſich der König Charibert im Jahr 570. von der Heyrath mit der Schweſter ſeiner Gemahlin durch den Bann abhalten, womit ihn der heilige Germanus belegt hatte [12]). Das ſchlimmſte dabey war, daß auch das Volk weiter gar keine Notiz davon nahm, ob der König unter dem Bann ſtehe oder nicht? Wenigſtens kam es nirgends darüber in Bewegung, und die Biſchöffe mußten ſich damit begnügen, ihm nur den bald darauf erfolgten Tod von Charibert als eine Folge der göttlichen Gerichte vorzuſtellen, die ihm der Bann zugezogen habe.

§. 9.

Dabey mußten ſie die Hoffnung aufgeben, daß es ihnen ſo bald gelingen dürfte, ihren Bann auch nur dem Volk als ein gegenwärtiges Uebel wahrhaftig furchtbar zu machen; allein in dieſer Lage traf man nun eine höchſt weiſe Auskunft, bey der man für jetzt gar nichts verlohr, und doch für die Zukunft immer noch zu gewinnen

11) Vielmehr jagte ihn dafür Chlotar aus ſeinem Bißthum. S. eb. daſ.

12) S. Gregor Hiſt. Franc. L. IV. c. 26.

nen hoffen konnte, was ſich nicht ſogleich erhalten ließ. Durch eine kleine Verånderung, die man in der bisherigen Praxis der kirchlichen Diſciplin anbrachte, erhielt man den Vortheil, daß man gar nicht nöthig hatte, es oft zu dem würklichen Bann kommen zu laſſen, und dadurch machte man es ſich auch am gewiſſeſten möglich, daß man mit der Zeit mehr daraus machen konnte.

§. 10.

Nach der älteren und urſprünglichen Diſciplinar-Praxis der Kirche hatte jedes Verbrechen eine würkliche, nur der Dauer der Zeit nach verſchiedene, und auch mehr oder weniger totale Ausſchließung aus der kirchlichen Gemeinſchaft nach ſich gezogen. Wer auch verborgene Sünden freywillig gebeichtet hatte, und wegen der dafür zu übernehmenden Buße mit ſeinem Beicht-Prieſter im Stillen übereingekommen war, der war doch verpflichtet, ſich in eine Klaſſe der Büßenden zu ſtellen, und in der Entfernnng von dem eigentlichen Heiligthum zu bleiben, welche dieſer Klaſſe vorgeſchrieben war; denn er wurde nicht eher zu der vollen Gemeinſchaft mit der Kirche

wieder zugelaſſen, alſo nicht eher abſolvirt, bis ſeine Bußzeit verfloſſen war. Dieß war es aber, was man jetzt veränderte; denn in den meiſten Fällen ertheilte man nun dem Beichtenden ſogleich die Abſolution, indem man ihm nur die Uebernahme gewiſſer Bußen zur Bedingung machte, die er hintennach erfüllen muſſe [13]). Damit verfiel er dann eigentlich gar nicht unter den Bann, ja es war nicht einmahl die Furcht davor, die ihn

13) Die neue Praxis wurde auch in den Capitularien der fränkiſchen Könige beſtätigt "ut ſinguli ſtatim poſt confeſſionis poenitentiam acceptam data oratione reconcilientur" — und zwar ausdrücklich aus der hinzugefügten Urſache "quia vera neceſſitate praepedimur Canonum ſtatuta de reconciliandis poenitentibus pleniter obſervare." S. Capit. T. I. p. 958. Indeſſen iſt hier doch nur von peccatis occultis die Rede, bey denen auch ein Presbyter abſolviren konnte, und überdieß mußte ſich doch ein auf dieſe Art abſolvirter Sünder, ſo lange ſeine Buß-Zeit dauerte, ſelbſt der Theilnahme an dem Sakrament des Abendmahls enthalten. Ob auch bey peccatis publicis die Abſolution vor vollendeter Buß-Zeit gegeben wurde, hat Morinus ſehr zweifelhaft gemacht. L. IX. c. XIV. p. 660.

ihn zu der gewiſſenhaften Erſtehung der ihm auf= gelegten Bußen bewegen ſollte, oder konnte, da er es wenigſtens in einzelnen Fällen ſo leicht finden mußte, die Kirche im Stillen dabey zu betrügen.

§. 11.

Was aber die Kirche durch die Veränderung gewann, dieß bewieß der Erfolg. Sie gewann dabey, daß ihr Bann doch für jetzt nicht ver= ächtlich wurde, was er durch einen häufigen Ge= brauch unausbleiblich hätte werden müſſen, und dieſer negative Gewinn war ſchon bedeutend ge= nug. Da ihr die Layen doch das Recht zuge= ſtanden, daß ſie ſich um alle ihre Sünden bekümmern dürfte, und ſich den Bußen unterwarfen, die ſie ihnen dafür auflegte, ſo wurde ſchon da= durch ihre Criminal=Jurisdiktion beſtimmt ge= nug von ihnen anerkannt. So weit gelang es ihr auch mehrmahls, daß ſie ſelbſt die Könige dazu brachte, ſich ihr zu unterwerfen [14], denn ſie

14) Das Beyſpiel des Königs Reckared iſt ſchon an= geführt worden, und noch bekannter iſt die har= te Kirchen=Buße, welcher ſich der Kayſer Ludwig I.

ſie fanden nichts bedenkliches dabey, ſich als Sünder vor ſie hinzuſtellen, wenn ſie voraus gewiß waren, ihre Abſolution auf Bedingungen zu erhalten, deren Erfüllung ſie ſich immer leicht genug machen konnten. Dabey konnte aber immer auch noch eine heilige Furcht vor dem Bann in den Gemüthern des Volks unterhalten, und deſto leichter unterhalten werden, je ſeltener man es dazu kommen ließ. Das dunkle Gefühl dieſer Furcht würkte nur deſto ſtärker auf ſeine Phantaſie, und machte ſie allmählig fähig, die Vorſtellungen davon aufzufaſſen, für welche ſie zuerſt gar keine Empfänglichkeit gehabt hatte. Gegen das Ende dieſer Periode hin durfte es daher die Kirche ſchon wagen, ihren Bann in einzelnen Fällen als letztes Zwangs-Mittel würklich zu gebrauchen und anzuwenden [15].

Im

I. im J. 833. in der Kloſter-Kirche des heil. Medardus zu Soiſſons wohl nicht ganz freywillig unterwarf. Nach der Erzählung von Teganus hatte er es jedoch ſchon im J. 817. nach dem durch ihn veranlaßten Tod ſeines Enkels Bernhard freywillig gethan.

15) Aber ſie wurde jetzt auch ſogleich von der weltlichen

Im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts gelang es ihr dann vollends, ihm eine Würkſamkeit zu geben, die ihn auch für Menſchen, welche ſich vor dem Teufel und vor der Hölle nicht mehr fürchteten, ſchreckend machen konnte, und nun war das ganze Ziel erreicht, zu dem man kommen wollte, ohne daß man durch den Aufſchub etwas verlohren hatte.

Kap. XIV.

Wohlthätige Folgen der Verhältniſſe, in welche die Kirche mit dem Staat gekommen iſt.

---

§. 1.

Daraus entſprangen wohl, aus allen dieſen Einrichtungen zuſammen entſprangen wohl Verhältniſſe und Beziehungen genug, in welchen hier die Kirche auch auf den Staat, und ihre Biſchöf-

chen Macht gewarnt, ihn nicht zu mißbrauchen. Excommunicationes paſſim — et ſine cauſa — et ſubito non fiant. Capit. T. I. p. 729. 961.

Biſchöffe auf die bürgerliche Geſellſchaft einwürken konnten. Es war ſelbſt mehrfach darauf angelegt, daß der Staat zuletzt unter die Herrſchaft der Kirche kommen, und die weltliche Macht der kirchlichen ſubordinirt werden ſollte. Es kam ſelbſt noch vor dem Schluß dieſer Periode wenigſtens dazu, daß ſich überall aus den Repräſentanten der Kirche, aus den Biſchöffen, der erſte Stand in der bürgerlichen Geſellſchaft herausgebildet hatte; noch viel ſichtbarer aber war es vor dem Schluß dieſer Periode ſchon geworden, wie vielfach bereits die Kirche auf die Verfaſſung, auf die Geſetze und auf den Volks-Geiſt in jedem der neuen Staaten eingewürkt hatte. Das Ganze dieſer Einwürkung kann jedoch eben ſo leicht überſchätzt als zu niedrig angeſchlagen werden; wenigſtens iſt es ſchon eben ſo oft überſchätzt als zu niedrig angeſchlagen worden, daher mag es nicht ganz zwecklos ſeyn, noch einige Bemerkungen auszuführen, die zu einer richtigeren Anſicht davon, und durch dieſe auch zu einem billigeren Urtheil darüber leiten können.

§. 2.

§. 2.

Gewiß darf hier im allgemeinen zuerſt behauptet werden, daß die Kirche auf die neuen Staaten, auf die Menſchen, aus denen ſie beſtanden, und auf alle Klaſſen dieſer Menſchen höchſtwohlthätig einwürkte, und zwar nicht nur durch die neuen Begriffe, welche ſie unter ihnen verbreitete, oder durch die Religion, die ſie ihnen mittheilte, ſondern zunächſt auch durch ihre äußeren Einrichtungen, durch ihre Geſetze und durch ihre Diſciplin höchſt wohlthätig einwürkte. Sie leitete nehmlich dadurch, und zunächſt dadurch einen Anfang von ſittlicher Kultur bey ihnen ein, und zwar gerade in der Progreſſion, und in dem Stuffen-Gang ein, in welchem ſie allein erfolgen konnte. Das Chriſtenthum in ſeiner unentſtellten Reinigkeit, die Religion Jeſu in ihrem wahren Charakter, als Führerin zur höheren Moralität, hätte jetzt noch gar nicht auf ſie würken können, denn bey dem Mangel an aller Geiſtes-Bildung fehlte es ihnen auch ganz an dem Vermögen, ſie in dieſem Charakter und in jener Reinigkeit aufzufaſſen. Aber durch die neue Form eines äußeren Cultus, durch die man ihre Phantaſie anzog, und durch die neue

Autorität einer Kirche, die ihnen mehr Geſetze als Lehren, und weniger zu denken als zu thun gab, konnte allmählig etwas in ihnen angeregt und aufgeregt werden, das ſich zuletzt in ein wahres ſittliches Gefühl verwandeln konnte; und dieß war dann ſicherlich der einzige Weg, auf welchem ſich nach und nach auch ihre weitere Geiſtes-Bildung einleiten ließ.

§. 3.

Auch in der bürgerlichen Verfaſſung der neuen Staaten würde man daher zuverläſſig die erſten Spuhren ihrer Annäherung zu einem policirten und civiliſirten Zuſtand viel ſpäther wahrnehmen, wenn nicht die Kirche dabey nachgeholfen hätte; denn wiewohl ſie ſich ſelbſt auf einem ſchon längſt civiliſirten Grund und Boden angepflanzt hatten, ja wiewohl ſie ſelbſt das Beſſere mehrerer Anſtalten, welche ſie hier ſchon eingerichtet antrafen, zum Theil wenigſtens fühlten, und ſich zu eigen zu machen wünſchten, ſo würde doch der wilde Geiſt ihrer alten National-Verfaſſung gewiß noch lange über das neue vorgeſchlagen haben, wenn er nicht ſelbſt zuerſt durch die Kirche gebrochen und gemil-

dert worden wäre. Doch man kann ja ſelbſt — zweytens auch manches im beſonderen auszeichnen, was würklich die Kirche in ihrer Verfaſſung beſſer machte; oder mehrere ſpezielle Beziehungen angeben, in denen ſich ihr Einfluß darauf am wohlthätigſten äußerte.

§. 4.

So war es die Kirche, welche allmählig mehr Feſtigkeit in die Verbindung der neuen Staaten — es war die Kirche, welche mehr Menſchlichkeit in ihre Geſetze, und mehr Gerechtigkeit in ihre Rechts-Pflege brachte, ja es war die Kirche, welche überall den erſten Grund legte, auf welchem mit der Zeit das Gebäude eines neuen Geſellſchafts-Vereins aufgeführt werden konnte, der in Vergleichung mit dem bisherigen allen einzelnen Staats-Bürgern einen weit gleicheren Antheil an der gemeinſchaftlichen Maſſe der öffentlichen Glückſeligkeit für ein weit geringeres Opfer ihrer Menſchen-Rechte verſicherte.

§. 5.

Das erſte und das letzte floß zunächſt aus den neuen Verhältniſſen aus, in welche die Biſchöffe,

ſchöffe, als Repräſentanten der Kirche, mit dem Staat kamen. Es kam dadurch ein neuer integrirender Theil zu der Staats-Geſellſchaft hinzu, der ſich durch mehrere Bande an die übrigen anſchloß, und auch ſie dadurch feſter zuſammenhielt. Sobald ſie einmahl Landſtände geworden waren, ſo wurde ſchon der Spiel-Raum um etwas eingeſchränkt, der vorher dem Deſpotismus und der Willkühr der Regenten und der Großen verfaſſungsmäßig freygelaſſen war, ſo weit die Geſellſchafts-Verfaſſung für den Zuſtand des Krieges berechnet war. Dieſe Regenten und Großen, die auch im Friedens-Stand die Rolle der kriegeriſchen Anführer fortſpielen wollten, hatten jetzt das Entgegenſtreben einer neuen Menſchen-Claſſe zu überwinden, deren unſichtbarer und unmerklich ſich äußernder Einfluß dem ihrigen deſto mehr Abbruch that, und deſto gefährlicher wurde, je ſeltener er ſich in den offenen Kampf mit ihrer Macht einließ. Schon die neue Sprache, welche die neue Menſchen-Claſſe allmählig bey allen Verhandlungen, an denen ſie Antheil nahm, an dem Hofe, in den Gerichts-Höfen, in den National-Konventen einführte, wurde ein höchſt würkſames Mittel,

tel, dem Deſpotismus, noch ehe er es ſelbſt merkte, gewiſſe Bande anzulegen, in denen er ſich nicht mehr ſo frey als bisher bewegen konnte, denn ehe man noch den Geiſt ahndete, der ſich durch dieſe Sprache mittheilen könnte, hatte man ſich ſchon daran gewöhnt, und durch die Gewohnheit auch von ihrem Geiſt etwas aufgefaßt.

§. 6.

Dabey erwieß es ſich aber als Thatſache, daß ſie eben damit dem Staats-Verband auch mehr Feſtigkeit gab, als er vorher gehabt hatte. In dem erſten halben Jahrhundert nach der Einführung des Chriſtenthums unter den Gothen und Franken, unter den Longobarden und Angelſachſen fand noch ein ſehr häufiger Regenten-Wechſel unter ihnen ſtatt, der auch meiſtens ohne große Schwierigkeit durchgeſetzt wurde. Es war ſelten die Nation, welche dabey in Bewegung kam, ſondern ein einzelner Empörer an der Spitze ſeiner Anhänger fiel öffentlich oder heimlich über den Regenten her, ſetzte ſich nach ſeiner Ermordung die Krone auf, und behauptete ſie ſo lange, bis ſie ein glücklicherer Räuber ihm

oder ſeinem Erben wieder vom Haupt riß. Im Verlauf des ſiebenten und achten Jahrhunderts erhielten endlich die Throne mehr Sicherheit; und es iſt unverkennbar, daß ſie dieß vorzüglich der Kirche, aber auch unverkennbar, daß ſie es doch nicht zunächſt dem neuen Glauben und der neuen Lehre zu danken hatten, welche durch ſie unter das Volk gekommen waren.

§. 7.

Wenn nehmlich die neuen religiöſen Begriffe, die man ihm beybrachte, immer auch etwas dabey thaten, ſo hielten ſie doch nicht lange vor. Die chriſtlichen Franken ſahen ſchon von Chlodwig an in ihren Königen nach der Sprache ihrer neuen Prieſter auch Geſalbte des Herrn, und eine dunkle Vorſtellung von religiöſer Heiligkeit und Unverletzlichkeit, welche den Königen durch die Salbung zuwüchſe, ſchoß ohne Zweifel ſchon das erſtemahl bey ihnen auf, da ſie die Ceremonie mit einem ihrer Regenten vornehmen ſahen; allein noch eine geraume Zeit hindurch machte man ſich weiter nichts mehr daraus, die geſalbten Könige aus der Welt oder doch vom Thron zu ſchaffen, als man ſich vorher bey den unge-

ungeſalbten daraus gemacht hatte [1]). So wie hingegen die Kirche durch ihre Biſchöffe mehr Einfluß auf den Staat, und damit auch mehr Antheil an den Regierungs-Veränderungen bekam, ſo kam es weit ſeltener mehr zu den letzten, wenn ſie nicht anders, was zuweilen geſchah, die Veränderung ſelbſt anzulegen und zu leiten für gut fand. Zu der Abſetzung eines Regenten, mit welchem die Kirche zufrieden war, kam es aber gewiß nicht mehr ſo leicht, denn ſo lang er die Biſchöffe auf ſeiner Seite hatte, und von ihrem politiſchen und religiöſen Einfluß auf das Volk gehalten wurde, ſo behielt ſeine Macht gewiß das Uebergewicht über jede andere, die gegen ſie aufſtehen wollte. Wer kann auch zweifeln, daß die Könige dieſes Zeitalters dieß recht gut wußten, denn wer kann glauben, daß ſie den Biſchöffen ganz ohne Rückſicht auf Gegendienſte, die ſie von ihnen erwarteten, aus bloßer Groß=

1) Dieß war auch der Fall bey den Gothen, von denen deßwegen der Mönch Fredegar noch im ſiebenten Jahrhundert ſagte: Gothi jam olim habent hoc vitium, cùm rex eis non placet, interficitur. c. 43.

Großmuth oder Frömmigkeit zu ihrem Einfluß geholfen haben dürften?

§. 8.

Noch weniger kann man aber bezweifeln, daß es die Kirche war, welche allmählig mehr Menſchlichkeit in die Geſetze, mehr Gerechtigkeit in die Rechts-Pflege, und mehr Gleichheit in die Vertheilung der gemeinſchaftlichen Laſten und der gemeinſchaftlichen Vortheile des Staats-Vereins brachte. Man darf nur dabey nicht vergeſſen, daß ſich hierinn die Würkungen ihres wohlthätigen Einfluſſes nur langſam entwickeln und äußern konnten, weil ſie der Natur der Dinge und der Umſtände nach nur mittelbar darauf einwürken konnte; aber ſchon in dieſer Periode zeigen ſich doch Spuhren genug, aus denen ſich ihre beginnende Einwürkung erkennen läßt.

§. 9.

Auf den erſten Blick könnte es zwar ſcheinen, als ob von der Zeit an, da ſich der chriſtliche Klerus auch einen Antheil an der bürgerlichen Geſetzgebung zu verſchaffen gewußt hatte, die

Geſetze

Geſetze in allen den neu-entſtandenen Staaten noch ſtrenger und grauſamer als vorher geworden wären. Man hat es ihm daher auch ſchon geradezu zur Laſt gelegt, daß er das meiſte dabey gethan habe [2]; allein es iſt nicht ſchwehr, den Vorwurf von ihm abzulehnen, der darinn gegen ihn liegen ſoll, ohne daß man nöthig hat, das Wahre der Thatſache wegzuläugnen, auf welche er gebaut wird. Er würkte allerdings dazu mit, daß die Geſetze hin und wieder ſtrenger wurden. Er ſchärfte bey mehreren die Härte der Strafen, welche vorher auf ihre Uebertretung geſetzt waren; doch dadurch machte er die Geſetzgebung ſo wenig grauſam, daß er vielmehr gerade damit mehr Menſchlichkeit hineinbrachte.

§. 10.

In den älteren deutſchen und fränkiſchen Geſetzen waren auf die meiſten Verbrechen, die nicht zunächſt gegen den König und den Staat, ſondern bloß gegen einzelne Glieder des Staats begangen wurden, keine andere als Geld-Bußen geſetzt,

2) S. Runde Abhandlung ꝛc. p. 88.

geſetzt, durch welche der Beleidigte und die öffentliche Gerechtigkeit verſöhnt werden ſollte. Selbſt ein Mord oder ein Todſchlag konnte durch ein Wehr-Geld abgethan werden, das nur nach dem Stande des Ermordeten höher oder niedriger angeſetzt wurde. Kann man aber in dieſer Gelindigkeit der älteren deutſchen und fränkiſchen Geſetzgeber einen Beweis ihrer Menſchlichkeit, oder wird man nicht vielmehr allgemein den entſcheidendſten Beweis von dem geringen Werth darinn finden, den ſie auf Menſchen-Rechte und Menſchen-Leben ſetzten? Und wenn nun die Kirche zu der Verbannung dieſer unmenſchlichen Gelindigkeit mitwürkte, kann ſie wohl mit Recht als grauſam ausgeſchrieen werden [3])?

§. 11.

3) So wurde in den neuen Burgundiſchen Geſetzen des Königs Gundebald allerdings durch den Einfluß der Kirche die Todes-Strafe auf jeden Mord, und noch auf einige andere Verbrechen geſetzt, die vorher nicht als kapital behandelt worden waren; aber gerade deßwegen konnte es Gregor der Kirche mit Recht als Verdienſt anſchreiben, daß ſie den König bewogen habe "ut mitiores leges Burgundionibus inſtitueret." L. II. c. 33.

§. 11.

Doch dieſe gelinden Geſetze kamen ja ohnehin nur den mächtigeren und reichen Verbrechern zu gut, und ihre Gelindigkeit rührte unſtreitig zum Theil auch davon her, weil die oberſte Staats-Gewalt in der noch ungeordneten Verfaſſung ſich zu ſchwach befand, um Verbrecher von dieſer Art zu der Unterwürſigkeit unter ſtrengere zu zwingen. Gegen den gemeinen Verbrecher verfuhr ſie gewöhnlich nicht nur mit einer weit ſtrengeren, ſondern — was noch ſchlimmer war — mit willkührlicher Härte [4]), in der man jedoch nichts ungerechtes ſah, ſobald er nur einer geſetzwidrigen Handlung überführt war. Glaubte doch der König Chlodwig, ſo lang er noch ein Heyde war, einen völlig gültigen und von der ganzen Nation für gültig erkannten Grund gefunden zu haben, um

4) La Juſtice — ſagt einer der gründlichſten franzöſiſchen Geſchichtforſcher — n'étoit ſevere, que contre les foibles, et alors elle s'exercoit presqu'arbitrairement. Mais toutes les fois, qu'il étoit queſtion d'un delit commis par des hommes tant ſoit peu redoutables, le tribunal du Roi n'étoit occupé, qu'à les reconcilier. S. *Moreau* T. II. p. 11.

um einen Franken, gegen den er um einer alten Beleidigung willen einen Groll hatte, mit der Todes-Strafe zu belegen, weil er bey der Heerſchau ſeine Waffen nicht ganz in Ordnung gefunden hatte [5]). Beyſpiele von ähnlichen Grauſamkeiten, welche die Gerechtigkeit gegen den armen und machtloſen Sünder ausübte, finden ſich noch in Menge in der Geſchichte der Merovinger: wenn alſo die Kirche durch ihren Einfluß bewürkte, daß jene Legal-Strafen, welche bisher bloß den reichen und mächtigen getroffen hatten, geſchärft wurden, ſo machte ſie auch in dieſer Hinſicht die Gerechtigkeit menſchlicher, indem ſie ſie zugleich unpartheyiſcher machte.

§. 12.

Eben deßwegen kann man auch von den neuen Gattungen von Strafen, welche ſie einführte, ſo wenig als von den mancherley neuen Geſetzen, welche ſie veranlaßte, einen Grund hernehmen, um ihr jenes Verdienſt abzuſtreiten. Was die letzten betrifft, ſo war es allerdings die Kirche, welche zuerſt die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung auf manche Gegenſtände richtete, die bisher

5) S. *Gregor Tur.* L. II. c. 27.

her gar nicht von ihr geachtet worden waren. Es waren die Biſchöffe, von denen die Vorſchläge zu den meiſten Verordnungen herrührten, welche zunächſt die Erhaltung oder vielmehr die Einführung einer allgemeineren Zucht und Ehrbarkeit zum Zweck hatten. Es waren alſo allerdings die chriſtlichen Biſchöffe, welche in die Geſetzbücher der Franken und Gothen eine Menge neuer Geſetze brachten, von denen man vorher nichts gewußt hatte. Doch wenn durch dieſe Geſetze auch mehr Ordnung in die bürgerliche Geſellſchaft gebracht, wenn die allgemeine Ruhe und Sicherheit, wenn das öffentliche und das Privat-Eigenthum gewiſſer dadurch geſichert, wenn es unverkennbare Würkung davon wurde, daß der etwas gebrochene rohe Geiſt der wilden Menſchen ſich unter dem Joch, das ſie ihm auflegten, allmählig in den Zuſtand einer friedlichen Verfaſſung mehr ſchicken und ſchmiegen lernte, wurden nicht auch dieſe weiteren Bande höchſt wohlthätig, womit ſie ihn feſſelte? Mochte immer der Gegenſtand ihrer Geſetze zuweilen höchſt kleinlicht und geringfügig ſeyn; aber nur deſto gerechtere Anſprüche können ſie um deßwillen auf den Dank für das Gute machen, das daraus

aus entſprang, je weniger ſich verkennen läßt, daß ſie doch im Ganzen dieß Gute dabey abziel-ten, und daß es bey ſolchen Menſchen nur durch ſolche Mittel erzielt werden konnte.

§. 13.

Sobald man ſich nur an dieß letzte erinnert, ſo wird man auch in den mancherley Gattungen neuer und beſonders körperlicher Strafen, wel-che nun durch die Kirche in den Criminal-Codex der neuen Staaten kamen, wenigſtens keinen Grund mehr zu der Beſchuldigung finden, daß ſie die Gerechtigkeit grauſamer gemacht habe. Es möchte ſich vielleicht überhaupt noch bezwei-feln laſſen, ob man gerade der Kirche den größ-ten Antheil dabey zuſchreiben darf? denn wie-wohl man ſie allerdings in den neuen Geſetzen des fränkiſchen und gothiſchen Staats von der Zeit an, da auch die chriſtlichen Geiſtlichen ei-nen Antheil an der Geſetzgebung erhielten, häu-figer als vorher findet, ſo läßt ſich doch daraus allein noch nicht ſchließen, daß ſie nur von die-ſen vorgeſchlagen worden ſeyn könnten, denn man ließ ſie doch die Geſetze nicht allein machen. Außerdem iſt es noch nicht einmahl erwieſen,

daß

daß unter den Franken und Weſt-Gothen körperliche Strafen vorher unbekannt und ungewöhnlich geweſen, oder nur bey Sklaven und nicht bey Freyen angewandt worden ſeyen. Wenn man ſie nicht eher in ihren Geſetzen findet, als bis der chriſtliche Klerus einen Antheil an der Geſetzgebung erhielt, ſo kann ja dieß auch daher kommen [6]), weil ihre Geſetze nicht eher geſchrieben und geſammelt wurden. Gewiß genug weiß man

6) Die meiſten ſolcher Strafen finden ſich in den Weſtgothiſchen Geſetzen, und nach einer Stelle Iſidors von Sevilla glaubte man bisher gewöhnlich, daß die Gothen dieſe Geſetze von ihrem König Eurik im J. 466. bekommen, und daß ſie ſein Nachfolger Alarich geſammelt hätte. Ein neuerer Gelehrter hat es aber ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß man in jener Stelle Iſidors etwas mehr gefunden hatte, als er ſelbſt darinn ſagen wollte, und daß die Sammlung der gothiſchen Geſetze erſt in die Zeiten des Königs Chindiswinth und ſeines Sohns Reciswinth, alſo in die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts geſetzt werden muß. S. Ueber die Geſetze der Weſtgothen. Eine Einladungs-Schrift zu ſeinen Vorleſungen. Von D. Friedr. Rühs. Greifswald. 1803. in 8.

man aber, daß ſie für ihre Knechte keine andere als körperliche Strafen kannten, und da Cäſar von den alten Galliern ausdrücklich verſichert, daß ſie zwiſchen ihren unteren Volks-Klaſſen und zwiſchen ihren Knechten faſt gar keinen Unterſchied machten [7]), iſt es nicht wahrſcheinlich, daß es ſich auch bey dieſen andern Völkern in ihrem früheren Zuſtand eben ſo verhalten haben mag? Doch es mag immer angenommen werden, daß es die Kirche war, welche nun einen häufigeren Gebrauch ſolcher Strafen einführte; allein iſt es in dieſem Fall nicht ſehr natürlich zu glauben, daß ſie zunächſt dadurch dazu beſtimmt wurde, weil ſie ſich ſchon durch die Erfahrung von der größeren und gewiſſeren Würkſamkeit ſolcher Strafen bey den Menſchen, mit denen ſie jetzt zu thun bekam, überzeugt hatte? Die Vermuthung wird faſt zur Gewißheit, wenn man dazu nimmt, daß ſie auch in ihre den neuen Proſelyten angepaßte Pönitenz-Praxis ſolche körperliche Strafen ſogleich aufgenommen hatte, mithin Erfahrungen genug von ihrer Würkſamkeit geſammelt haben konnte. Nimmt man aber noch

weiter

7) "Populus pene ſervorum habetur loco." De Bello Gall. L. I.

weiter dazu, daß ſie einmahl eben dadurch, weil es auch kirchliche Strafen geworden waren, alles Beſchimpfende allmählig verliehren mußten, und daß doch zugleich der Verbrecher, durch die genaue Beſtimmtheit ſelbſt, womit meiſtens das Maaß der Strafe in den Geſetzen vorgeſchrieben war, gegen die Willkühr des Richters geſichert wurde, ſo wird man ſchwehrlich mehr zu glauben geneigt ſeyn, daß die Gerechtigkeit durch den Einfluß der Kirche auch nur ſtrenger geworden ſey.

§. 14.

Will man aber noch von den neuen Formen des inquiſitoriſchen Prozeſſes, welchen ſie allmählig einführte, einen Grund zu der Anklage gegen ſie hernehmen, ſo läßt ſich leicht darthun, daß ſie nur wenig dabey zu verantworten hat. Dieſe Formen mochten allerdings der älteren Gerechtigkeits-Pflege der germaniſchen und ſarmatiſchen Völker-Stämme ganz unbekannt geweſen ſeyn; allein die Kirche führte ſie auch noch nicht in die bürgerlichen Gerichtshöfe, ſondern für jetzt bloß in ihre eigenen ein, und gab höchſtens mittelbar dadurch Anlaß, daß ſie zuletzt auch in jene hin-

hineinkamen. Dabey mag eingeräumt werden, daß ſie dadurch in die Ausübung ihres geiſtlichen Straf-Amts ſehr viel hartes hineinbrachte. Es mag zugeſtanden werden, daß die inquiſitoriſchen Formen, welche ſie ihren Richtern gegen gewiſſe Gattungen von Verbrechern vorſchrieb, ſehr viel gehäſſiges hatten; doch wenn auch das harte und gehäſſige davon nicht durch die Abſicht, welche dabey zum Grund lag, gemildert wird, ſo konnte doch bey ihrem Verfahren und in ihren geiſtlichen Gerichts-Höfen niemahls ſo viel Nachtheil als in den bürgerlichen daraus entſpringen. Aber war es nicht auf der andern Seite die Kirche, welche im Jahr 683. auf einer ſpaniſchen Synode zu Toledo unter dem König Erwig ein Anathema [8]) auf jede Art von Tortur und von liſtiger oder gewaltthätiger Erpreſſung eines Bekenntniſſes von Angeklagten ſetzte? alſo war es nicht die Kirche, welche jetzt ſchon der Gerechtigkeit einen Geiſt der Menſchlichkeit einzuhauchen verſuchte, für den ſie kaum ein Jahrtauſend ſpäther reif und empfänglich wurde [9])?

§. 15.

8) Can. 2. S. Conc. T. VI. p. 1257.

9) Auch darf es ihr wohl beſonders angerechnet werden,

§. 15.

Was hingegen die Behauptung betrifft, daß ſie auch mehr Gleichheit in die Vertheilung der gemeinſchaftlichen Laſten und der gemeinſchaftlichen Vortheile des Staats-Vereins gebracht habe, ſo muß allerdings ſogleich dazu geſagt werden, daß ſie für jetzt noch nur wenig dabey that, und wohl ſchwehrlich auch nur etwas abſichtlich dafür that. Hieher kann nehmlich nur dasjenige gerechnet werden, was von ihr zur Begünſtigung derjenigen Menſchen-Klaſſe in der Geſellſchaft, die in der Folge den eigentlichen Stamm des ſich ausbildenden Bürger-Standes ausmachte, und dann auch zum Vortheil der Knechte und Leibeigenen gethan wurde. Durch dasjenige, was ſie zu der Verwandlung jener Menſchen-Klaſſe in

den, daß ſie in dieſem Zeitraum ſo manchen Unſchuldigen, der ſich als Verbrecher oder als Verfolgter in ihr Heiligthum geflüchtet hatte, Schutz gab, und dadurch die Vollziehung ſo manches ungerechten Urtheils verhinderte. Dieß erkennt ſelbſt Mannert in ſeiner Schrift: Ueber die Freyheit der Franken, Adel und Sclaverey. (Nürnberg. 1799.) S. 218.

in den eigentlichen Bürgerſtand und zu der Milderung der Knechtſchaft und Leibeigenſchaft beytrug, bewürkte ſie unſtreitig zunächſt jene gleichere Vertheilung der Laſten und Vortheile des Staats-Vereins; allein die größten Verdienſte, die ſie ſich darum erwarb, fallen erſt in eine ſpäthere Periode hinein.

§. 16.

Die erſte Klaſſe von Menſchen beſtand in jedem der neuen Staaten theils aus den ärmeren und geringeren der alten Landes-Eingebohrnen, theils aus denjenigen, die ſchon vorher unter den erobernden Nationen, alſo unter den Gothen und Franken, unter den Sachſen und Longobarden das eigentliche Volk oder den Pöbel ausgemacht hatten. Man darf es wahrhaftig nicht erſt aus den Dokumenten, in denen ſich uns von der älteren Verfaſſung dieſer Nationen einiges erhalten hat, beweiſen wollen, daß es auch unter ihnen arme und güterloſe, und eben deßwegen auch wehr- und ſchutzloſe Menſchen, alſo mit einem Wort eigentlichen Pöbel gab, der von dem mächtigeren, reicheren und deßwegen angeſeheneren Theil der Nation — nicht als ſeines glei-

gleichen behandelt wurde, wiewohl man jetzt noch von keinem legalen Unterſchied zwiſchen Freygebohrnen, wenigſtens nichts von einem Unterſchied zwiſchen Freyen und Edlen — ingenui et nobiles — ſondern nur von einem Unterſchied zwiſchen Freyen und Knechten etwas wußte. Eben ſo hatte es ſich auch in der früheren Geſellſchafts-Verfaſſung von Gallien, Spanien und Italien verhalten, alſo trafen die Eroberer überall eine Klaſſe von Menſchen an, die nichts anders erwarten konnte, als eben ſo von ihnen behandelt zu werden, wie ſie bisher die nehmlichen Menſchen von ihrem eigenen Stamme behandelt hatten. Sie mußte ſich glücklich ſchätzen, wenn ſie nicht noch härter behandelt wurde; doch kam ſie höchſtwahrſcheinlich mit einer gleichen Behandlung ab, weil ſie in dem Auge ihrer Eroberer ſelbſt für einen härteren Druck zu unbedeutend war.

§. 17.

Aus allen Denkmahlen dieſes Zeitalters läßt ſich in der That nichts anders ſchließen, als daß das Loos dieſer Menſchen-Klaſſe, welche in jedem Staat die eigentliche Maſſe der Nation ausmachte, überall höchſt traurig war. Auch

in der fränkiſchen Verfaſſung kam ihr von allen Vortheilen des National-Vertrags faſt nichts zu gut. Der freygebohrne Franke mochte immer nach den Geſetzen und nach dem Herkommen von allen Abgaben frey ſeyn. Er mochte nicht einmahl verpflichtet ſeyn, dem Heerzug zu folgen, wenn er nicht ſelbſt dazu Luſt hatte. Aber wenn er kein Eigenthum beſaß, und keinen reichen Beſchützer hatte, in deſſen Gefolge er gehörte, ſo war er gegen jeden mächtigeren, den die Laune anwandelte, ihn in den Staub zu treten, wenn er ihm in den Weg kam, beynahe völlig ſchutzlos, denn die freye Verfaſſung gewährte nur dem Mächtigeren den Vortheil, daß er den Schwächeren ungeſtraft unterdrücken konnte, indem ſie es ihm möglich machte, auch der Obrigkeit und den Geſetzen Trotz zu bieten. So verhielt es ſich aber überall gleichförmig, wie man ſchon aus dem gleichförmigen Gang der Veränderung ſchließen kann, durch welche allmählig überall eine neue Ordnung der Dinge herbeygeführt wurde.

§. 18.

Zu der Beſchleunigung dieſer Veränderung würkte dann die Kirche für jetzt nur dadurch mit, daß

daß ſie den geringeren Volks-Klaſſen wenigſtens zuweilen gegen ihre mächtigeren Unterdrücker einen Schutz verſchaffte, den ſie ſonſt nirgends finden konnten. In ihren Gerichts-Höfen fand der Arme — vielleicht wohl nicht immer, aber doch gewiß zuweilen — auch gegen den Reichen Gehör, und wohl mit unter recht geneigtes Gehör, wenn er gerade über einen Reichen zu klagen hatte, den die Kirche ohnehin gern in ihre Cur nehmen wollte; die Biſchöffe wußten es auch recht gut noch von ihrem älteren Zuſtand her, wie viel es für ſie austrug, das gemeine Volk, beſonders in den Städten, auf ihrer Seite zu haben; daher ließen ſie nicht leicht eine Gelegenheit unbenutzt, ſich, wenn auch nur ſcheinbar, für das Volk zu verwenden; in den meiſten Fällen war aber gewiß ihre Verwendung ſehr ernſtlich gemeynt, da ſie in dem neuen Zuſtand der Staaten immer mehr Erfahrungen von der Wichtigkeit der Vortheile machten, welche ſie aus der Anhänglichkeit der unteren Volks-Klaſſen ziehen konnten. Jeder Biſchoff legte es nun planmäßig darauf an, der Beſchützer der Armen und Unterdrückten, und dadurch der Günſtling des Volks, wenn auch nicht in ſeinem ganzen Sprengel,

gel, doch in der Stadt, worinn er ſeinen Sitz hatte, zu werden; denn er ſah voraus, daß er dadurch am gewiſſeſten Herr ſeiner Stadt werden könnte: und ſo kam es auch würklich.

§. 19.

Dabey mochten zwar mit unter Fälle genug vorkommen, in welchen der Schutz der Kirche und die Verwendung der Biſchöffe ihren Klienten aus dem Volk nur eine ſehr ſchwache und unwürkſame Hülfe gewähren konnte. Der mächtigere Unterdrücker bekümmerte ſich nichts um die Dehortatorien, oder auch um die Citationen, die ſie an ihn erließen, weil er ſich nichts um die geiſtlichen Strafen bekümmerte, wodurch ſie ihn allein zum Gehorſam zwingen konnten. Doch dazwiſchen hinein kam es gewiß auch mehrmahls dazu, daß ſie unter der Begünſtigung äußerer Umſtände ihren geiſtlichen Zwangs-Mitteln Kraft genug geben konnten; ſobald ſie ſich aber noch dazu auch auf die bürgerliche Rechts-Pflege einen beſondern Einfluß und eine Art von Ober-Aufſicht auf die bürgerlichen Gerichts-Höfe verſchafft hatten, ſo konnten ſie zum Beſten des Volks ungleich nachdrücklicher würken. Der härte-

härteſte Druck, dem das Volk ausgeſetzt war, rührte ohnehin nur daher, weil es gegen die hö=heren Stände kein Recht finden konnte; wenn al=ſo die Biſchöffe ihm jetzt nur dazu verhalfen, und auch nur bey den unteren Obrigkeiten dazu verhalfen, ſo wurde ſchon dadurch ſein Zuſtand beträchtlich verbeſſert.

§. 20.

Weniger konnten ſie zum Vortheil der andern noch unglücklicheren Menſchen=Klaſſe, nehmlich zum Vortheil der Knechte thun, denn die Um=ſtände machten es unmöglich, daß ſie unmittelbar ſich ihrer annehmen konnten, und eben dieſe Umſtände bewürkten auch in Verbindung mit dem ganzen Geiſt des Zeitalters, daß ſie kei=nen Drang und keinen Beruf fühlten, es zu thun.

Weder die Verhältniſſe des Sklaven=Stands noch der Leibeigenſchaft in dem geſellſchaftlichen Zuſtand waren bisher durch das Chriſtenthum noch in irgend einem Lande, wo es ſich feſtgeſetzt hatte, verrückt und noch viel weniger irgendwo aufgehoben worden. Sie hatten ſich in dem Rö=miſchen Reich, auch nachdem das Chriſtenthum

herrſchende Staats-Religion darinn geworden war, beſtändig erhalten; daher trafen auch die Gothen und Franken, die Burgunder und Longobarden in den chriſtlichen Provinzen, worinn ſie ſich niederließen, überall Sklaven an. Aber ſie brachten auch überall hin Sklaven und Leibeigene mit, denn auch in ihrer rohen Geſellſchafts-Verfaſſung hatten die Verhältniſſe der Knechtſchaft und Leibeigenſchaft von jeher ſtatt gefunden. Dieſe Verhältniſſe waren ſelbſt mit ihrer für den Krieg berechneten Verfaſſung auf das innigſte verſchlungen, denn alle Gefangene, die man im Kriege machte, mußten nach ihrem Völker-Recht Knechte ihrer Ueberwinder werden, und das Verlangen nach dieſer ſchätzbarſten Beute wurde nun für jedes freye Mitglied der Nation einer der ſtärkſten Antriebe zur kriegeriſchen Tapferkeit. Es war daher ein wahres Opfer, das ſie ihrer Politik brachten, daß ſie in den Ländern, welche ſie erobert hatten, nicht alle Einwohner zu Sklaven machten; dafür ſetzten ſie es aber in die Kapitulationen, welche ſie mit einigen ſchloſſen, ausdrücklich hinein, daß die Hälfte oder wenigſtens ein Drittheil der Knechte, die den Güterbeſitzern in dem eroberten Lande

gehör-

gehörten, der erobernden Nation überlaſſen werden müßten [10]).

§. 21.

Unter dieſen Umſtänden konnte die Kirche weiter nichts zum Vortheil dieſer Menſchen-Klaſſe thun, als daß ſie höchſtens ihre neuen Proſelyten allmählig zu einer milderen und menſchlicheren Behandlung ihrer Knechte durch den ſanften Geiſt des Chriſtenthums geneigter machte; allein davon ließ ſich nicht viel erwarten, wenn nicht zu gleicher Zeit die Geſetze ſelbſt in Beziehung auf ſie milder und menſchlicher gemacht wurden. Durch die Ungerechtigkeit von dieſen wurde ihr Schickſal am härteſten gemacht, denn durch die Geſetze ſelbſt waren ihnen faſt alle Menſchen-Rechte abgeſprochen [11]), und der Willkühr ihrer Herrn

10) Die Weſtgothen und die Burgunder nahmen den Einwohnern der von ihnen eroberten Provinzen zwey Drittheile ihres Landes, und ein Drittheil ihrer Knechte. S. Leges Wiſigoth. L. X. Leg. Burgund. c. XIV. §. 1. 2.

11) Zum Beweis darf man nur das gräßliche Geſetz wegen der Heyrathen der Knechte anführen, das unter

Herrn in Anſehung ihrer beynahe gar keine Gränzen geſteckt. Hier aber konnte nicht nur die Kirche durch ihren Einfluß nicht ſo ſchnell eine Aenderung bewürken, ſondern es fiel ihr nicht einmahl ein, hier helfen zu wollen, was ſich auch ſehr natürlich erklären läßt.

§. 22.

Die Kirche hatte nehmlich ebenfalls ihre Knechte und Leibeigene, die eben ſo zu ihrem Inventario, wie zu dem Inventario jedes andern Güter-Beſitzers im Lande gehörten. Das Land wurde ja gröſtentheils allein durch Knechte bebaut, daher gab es faſt kein Grundſtück, zu dem nicht eigene Knechte gehörten, die an den Grund und Boden gebunden waren [12]), ſo wie es

unter den Ripuariſchen Geſetzen ſich findet. Tit. 58. art. 18.

12) Dieſe wurden durch den Nahmen caſati von den andern, welche gaſſendi hießen, unterſchieden. Von den caſatis waren indeſſen auch die coloni und liti noch verſchieden, denn dieſe bildeten wahrſcheinlich noch eine Mittel-Klaſſe zwiſchen Knechten und Freyen, wiewohl ſie auch glebae ad-

es keine nur etwas vermögende Familie gab, die nicht wiederum andere Knechte zu Beſorgung der häuslichen Dienſte hatte. Wenigſtens welche von der erſten Art mußte alſo auch die Kirche nothwendig haben, da ihr größter Reichthum in liegenden Gütern beſtand. Sie mußte immer mehrere bekommen, je anſehnlicher ſich ihr Güterſtock vermehrte, denn mit jedem beträchtlichen Grundſtück, das ihr geſchenkt wurde, bekam ſie immer auch die Knechte, die daran hafteten, da ſie aber einmahl welche hatte, war es nicht natürlich, daß ſie auch ihren Vortheil bey den Einrichtungen fand, durch welche die Rechte der Herrſchaften und die Pflichten der Knechte zu dem möglichſt-größten Nutzen von jenen regulirt waren, und war es nicht noch natürlicher, daß ſie ſich weiter nicht gedrungen fühlte, eine Aenderung darinn einzuleiten? Als Verbrechen kann man es ihr doch auch nicht anrechnen wollen, daß ſie noch nicht auf die Auskunft verfiel, die Leibeigenen, die ſie auf ihren Gütern hatte, jetzt

adſcripti waren, und dann auch wieder einige Verſchiedenheit zwiſchen litis und colonis ſtatt finden mochte. S. *Du Cange* ad voc. Colonus et Litus.

jetzt ſchon in förmliche Zins-Leute oder Erb-Pächter zu verwandeln, denn wie hätte der Geiſt des Zeitalters eine Idee auffaſſen können, für welche der Geiſt des neunzehnten Jahrhunderts noch nicht überall reif, oder menſchlich genug geworden iſt [13]).

§. 23.

Man muß alſo geſtehen, daß von der Kirche zu der Verminderung des eigentlichen Uebels der Sklaverey und der Leibeigenſchaft für jetzt noch wenig oder nichts gethan wurde. Sie unterließ zwar nicht, es auch hin und wieder als Pflicht des Chriſtenthums einzuſchärfen, daß man auch Sklaven als Menſchen behandeln müſſe. Sie nahm

13) Nur ein Mönch aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, aber ein griechiſcher, der berühmte Theodor Studita, mochte ſie aufgefaßt haben, denn in dem Teſtament, das er hinterließ, verbot er dem Abt und den Mönchen ſeines Kloſters ausdrücklich, daß ſie niemahls einen Sklaven weder zu ihrer Bedienung noch zum Bau ihrer Ländereyen halten ſollten, — denn auch ein Knecht, ſagte er, iſt ein Menſch, nach dem Bilde Gottes geſchaffen. S. *Baronius* ad a. 826. n 56.

nahm wohl ſelbſt zuweilen einzelne Sklaven gegen die willkührliche Grauſamkeit tyranniſcher Herrſchaften in ihren Schutz, und dieß blieb wenigſtens nicht immer und nicht ganz würkungslos, wenn es auch nicht immer den gewünſchten Erfolg hatte [14]). Sie that wenigſtens, was in ihren Kräften ſtand, um das Leben der Unglücklichen gegen die Willkühr ihrer Gebieter ſicher zu ſtellen, denn ſie erklärte und beſtrafte es als Mord, wenn ein Herr ſeinen Knecht, ohne ihn dem weltlichen Richter geſtellt zu haben, umbringen würde [15]). Aber daß ſie zu einer weiteren Verbeſſerung ihres Zuſtands im Ganzen nichts beytragen konnte, und wohl auch nichts beytragen wollte, dieß beweiſen am unzweydeutigſten die Geſetze, durch welche noch von Carln dem Großen die alten Verhältniſſe dieſer Menſchen-Klaſſe in der Geſellſchaft auf das neue ſanktionirt und regulirt wurden. Der Geiſt dieſer

14) Es hatte ihn ja wohl nicht immer, denn zuweilen zog ſie den Unglücklichen durch ihre Verwendung nur ein härteres Schickſal zu. Zum Beweiſe dient die abſcheuliche Geſchichte bey Gregor B. V. K. 3.

15) Conc. Agathenſ. c. 62. Epaon. c. 34.

ſer karolingiſchen Geſetze, welche die Knechte betreffen, iſt weder milder noch menſchlicher als derjenige, der in den Geſetzen der alten Franken ſich ausdrückte; man darf alſo ſicher daraus ſchließen, daß die Kirche keinen beſonderen Drang fühlte, den Einfluß, den ſie auf die Geſetzgebung erlangt hatte, zu ihrem Vortheil zu benutzen [16]).

§. 24.

Dennoch darf man behaupten, daß ſie mittelbar unendlich viel zu einer Verbeſſerung ihres Zuſtands jetzt ſchon beytrug, und noch mehr für die Folge vorbereitete, und zwar durch eine Einrichtung, wobey ihr eigener Vortheil mit dem Vortheil der Knechte zuſammenfloß. Schon im ſechſten Jahrhundert findet man nehmlich nicht ohne Befremden in der fränkiſch-galliſchen, wie in der gothiſch-ſpaniſchen Kirche, daß Menſchen aus dieſem unterſten Stande auch unter den Klerus hineinkamen, und daß bereits in mancher Kirche die größere Anzahl der Geiſtlichen aus lauter Knechten beſtand. Das Befremden darüber verliehrt ſich indeſſen bald bey der Leichtigkeit,

16) S. Capit. T. I. p. 110. 968. 947. 1062. 1123.

keit, womit ſich die Sache erklären läßt. Wenn auch die Biſchöffe keine Schwürigkeiten gefunden hätten, die vakant gewordenen Plätze in ihrem Klerus mit lauter freyen Franken und Gothen zu beſetzen, und wenn ſie auch unter den erſten an dem ärgerlichen Umſtand, daß ſie keinen freyen Franken ohne die Erlaubniß des Königs in den Klerus aufnehmen durften, ſich nicht geſtoßen hätten, ſo konnten ſie doch zuerſt dieſe noch ganz rohen und ungebildeten Menſchen faſt gar nicht dazu gebrauchen. Sie hatten alſo keine Wahl als unter den alten Eingebohrnen des Landes. Unter dieſen mochte ſich vielleicht auch nicht immer wählen laſſen. Aber dafür hatten ſie auf ihren Gütern Knechte genug, welche verbunden waren, ſich eben ſo gut zu einem heiligen als zu einem profanen Dienſt gebrauchen zu laſſen. Sie konnten ſie ſchon von Jugend auf zum Kirchen-Dienſt bilden und abrichten. Sie konnten die fähigſten dazu ausſuchen, und ſich vorher von der Brauchbarkeit eines jeden durch ſo viele Proben, als ſie wollten, verſichern. Zugleich konnten ſie aber auch am gewiſſeſten auf die fortdauernde Abhängigkeit und Unterwürfigkeit dieſer Menſchen zählen: was war alſo natürlicher, als

daß ſie auf den Gedanken verfielen, den Klerus ihrer Kirchen aus ihrem eigenen Haus-Geſinde zu rekrutiren? und daß ſie bald dieſe Art von Rekrutirung jeder andern vorzogen?

§. 25.

Dabey wurde es aber — dieß muß man noch dazu wiſſen — einige Zeit hindurch als ausgemacht angenommen, daß die neuen Geiſtlichen, welche aus dieſem Stande genommen wurden, deßwegen gar nicht aus ihren alten Verhältniſſen herausgetreten ſeyen. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß die Kirche keine fremde [17]), ſondern bloß ihre eigene Knechte in den Klerus aufnahm; aber dabey ſah ſie gar nichts unſchickliches, oder wollte ſie wenigſtens lange Zeit nichts unſchickliches ſehen, daß ſie auch bey ihrer neuen Beſtimmung in

17) Wohl mochte auch der Fall zuweilen vorkommen, daß man fremde Knechte, und zwar gegen den Willen oder ohne Vorwiſſen ihrer Herrn ordinirte, wenn ſich ein beſonderer Vortheil dabey erhalten ließ. Dieß hatte aber ſchon der Römiſche Biſchoff Leo der Gr. höchlichſt mißbilligt; und in den Capitularien Carls des Gr. wurde es mehrmahls verboten. Cap. T. I. p. 222. 232. 517.

in dem alten Dienſt-Nexus gegen ſie bleiben müßten. Erſt der Kayſer Ludwig der Fromme mußte ſie auf die Indecenz der Sache durch ein Geſetz aufmerkſam machen, durch welches er verordnete [18]), daß in Zukunft jeder Leibeigene, der zum Geiſtlichen ordinirt werden ſollte, vorher freygelaſſen werden müſſe. Aber bis in das neunte Jahrhundert hinein dauerte die Sitte fort, daß die aus dem Knechts-Stand genommenen Kleriker fortdauernd in dem Knechts-Verhältniß gegen die Kirche blieben, wenn ſie auch zu den erſten Stellen im Klerus befördert wurden. Natürlich forderte man wohl die Knechts-Dienſte nicht mehr von ihnen, die mit ihren Stellen unverträglich waren; doch mußten ſie immer das Haus-Recht der Kirche über ihre Perſon, ſo wie alle ihre ſonſtigen Freygelaſſe-

nen,

18) In einem Capitular vom J. 816. c. VI. De ordinatione ſervorum. Doch hatte ſchon Syn. Toled. IV. das unſchickliche davon gefühlt, und ebenfalls verordnet, daß die Biſchöffe ihre zum Klerikat tauglichen Knechte noch vor der Ordination manumittiren ſollten "quia irreligioſum eſt, obligatos exiſtere ſervituti, qui ſacri ordinis ſuſcipiunt dignitatem." c. 74.

nen, die beſtändig in ihrem Patrocinio blieben, rekognoſciren, und bey ihrer Hinterlaſſenſchaft trat dieß Haus-Recht völlig in eben der Maaße wie bey allen andern Knechten ein [19]). Hingegen wurde ihnen auch wegen ihrem Dienſt-Verhältniß keines der Vorrechte und Privilegien entzogen, welche ſonſt an dem Klerikat hafteten, oder mit ihren kirchlichen Aemtern verbunden waren.

§. 26.

Daraus mußte nothwendig mehr als eine wohlthätige Folge entſpringen, die ſich auf dieſe ganze Menſchen-Klaſſe erſtrecken mußte. Die Verach-

19) Die angeführte ſpaniſche Synode zu Toledo vom J. 633. verordnete ſogar can. 74 daß auch jene Knechte der Kirche, die man freygelaſſen habe, um ſie ordiniren zu können, doch nicht das Recht erhalten ſollten, über ihr Vermögen zu diſponiren "ſed omne, quicquid per ſucceſſionem — aut quolibet alio modo acquiſiverint — ad jus eccleſiae, a qua manumiſſi ſunt, poſt obitum eorum debet pertinere." Eben dieß hatte aber vorher ſchon im J. 590. eine Synode zu Sevilla verordnet, und die Verpflichtung auch auf die Kinder und Nachkommen der Freygelaſſenen ausgedehnt. Conc. Hiſpal. I. c. I.

Verachtung, die in der Volks-Meynung an dem Knechts-Stand haftete, konnte auf keinem andern Wege ſo gewiß und ſo würkſam vermindert werden, denn wie hätte ſie gegen den täglichen Anblick von Knechten, die in den Herren-Stand übergiengen, aber auch in dem Herren-Stand noch Knechte blieben, aushalten können? Dieſe Knechte wurden ja nun auch von dem Staat und von den Geſetzen ſelbſt als geiſtliche Herrn behandelt. Mit jedem Grade, um den ſie im Klerus höher ſtiegen, erhöhte ſich auch die legale Taxe, die als Wehrgeld auf ihr Leben geſetzt war [20]). Wenn ſie Biſchöffe wurden,

 ſo

20) Das Wehrgeld für einen erſchlagenen Subdiakonus war auf 400., für einen Diakonus auf 500., für einen Presbyter auf 600., und für einen Biſchoff auf 900. ſolidos tarirt. S. Leges Ripuar. tit. 36. In dieſen Geſetzen war indeſſen zugleich ausdrücklich beſtimmt; Si quis Clericum occiderit, juxta quod nativitas ejus fuit, ita componatur, und darnach behauptete Schmidt in ſeiner Geſchichte der Deutſchen Th. I. 310., das Wehrgeld bey Geiſtlichen aus dem Knechtsſtand ſey niemahls geſtiegen, denn auch ein Biſchoff, der als Knecht gebohren war, ſey nur als Knecht bezahlt worden; aber im achten Jahrhundert war dieß gewiß nicht mehr der Fall.

ſo kamen ſie auch in den Rath des Königs und in die Verſammlung der Stände, aber wenn ſie es auch nur bis zum Presbyter, zum Parochus oder zum Archidiakonus brachten, ſo wurden ſie für das Volk ſchon in dieſen Stellen ehrwürdig genug. Unmerklich faßte es dann die Vorſtellung auf, daß die Verhältniſſe der Knechtſchaft mit der öffentlichen bürgerlichen Ehre gar nicht unverträglich ſeyen. Sobald ihm dieſe Vorſtellung gewohnter geworden war, ſo war es auch vorbereitet, jedes einzelne Individuum aus dieſer Menſchen-Klaſſe mit einem andern Auge als bisher zu betrachten, und dieſe veränderte Volks-Stimmung mußte unvermeidlich nach dem Verlauf einer kurzen Zeit auch auf die Art ihrer Behandlung einen wohlthätigen Einfluß äußern. Die allgemeinere Volks-Meynung, in welcher ſich der ganze Knechts-Stand veredelt hatte, kam ſelbſt den Geſetzen zuvor, und führte eine mildere Art ſeiner Behandlung ein, ehe noch von dieſen etwas darüber beſtimmt wurde.

§. 27.

Davon zeigen ſich ſchon in der Geſchichte des ſiebenten Jahrhunderts ſehr merkliche Spuhren.

Auch

Auch die Großen und ſelbſt die Könige fiengen ſchon an, ihre Knechte nicht mehr bloß zu niedrigeren Haus-Dienſten oder zu ihrer perſönlichen Bedienung, ſondern hin und wieder zu Geſchäften zu gebrauchen, die ihnen einen weiteren Würkungs-Kreis auch in den Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens eröffneten. In Spanien kam es damit ſchon um dieſe Zeit ſo weit, daß der Stolz der Freyen eiferſüchtig über die Theilnahme wurde, die man auch Knechten an gewiſſen Vorzügen geſtattete [21]); im fränkiſchen Staat hingegen war unter den Carolingern der Einfluß der vielen in den Clerus aufgenommenen, und dadurch in den Herren-Stand erhobenen Knechte auf die ganze Geſellſchaft ſo merklich geworden, daß der Geſchichtſchreiber des frommen Ludwigs eines der ſchlimmſten Zeichen der Zeit darinn ſah [22]). Dieß mußte dann noth-

21) Auf einer Synode zu Toledo vom J. 683. verbot man daher c. 6. "ut nullus ſervorum deinceps ad Palatinum tranſire permittatur officium, nec etiam locorum fiſcalium aut proprietatis regiae adminiſtratores vel actores fieri quolibet tempore, admittantur."

22) S. *Theganus* de geſtis Ludovici Pii cap. 20. in Schilters Scriptor. rer. germ. p. 74.

wendig auch auf den ganzen Knechts-Stand wohlthätig zurückwürken; wenn man es aber auch der Kirche nicht anrechnen will, was ſie dadurch mittelbar zu der Verbeſſerung des Schickſals dieſer Menſchen-Klaſſe beytrug, ſo kann ſie ja noch auf das Verdienſt Anſprüche machen, unmittelbar dazu mitgewürkt zu haben, daß dieſer Unglücklichen immer weniger wurden. War es denn nicht die Kirche [23]), welche den Layen den

23) Schon in den Geſetzen der Ripuarier kommt tit. 58 der Ausdruck vor: ſervum pro animae ſuae redemtione liberare. Wie aber der Religions-Geiſt des Zeitalters die Freylaſſung eines Knechts mit der redemtio animae in Verbindung brachte, dieß erſieht man am beſten aus dem Formular einer ſolchen Freylaſſung unter den Bemerkungen Bignons über Marculf in Capit. T. II. p. 945. Aber die Kirche hatte noch ein beſonderes Intereſſe dabey, dieſen Glauben unter den Layen zu erhalten, denn ſie hatte einen eigenen Vortheil bey dieſen Freylaſſungen, der ihr durch eben dieß angeführte Ripuariſche Geſetz zugeſichert wurde. Jeder Knecht, der pro redemtione animae in der Kirche freygelaſſen wurde, kam nach dieſem Geſetz unter den Schutz der Kirche, und

den Glauben beybrachte, daß die Freylaſſung aus der Knechtſchaft eines der beſten und verdienſtlichſten Werke der Barmherzigkeit ſey, wodurch ſie ſich ſelbſt am gewiſſeſten Anſprüche auf die Barmherzigkeit Gottes erkaufen könnten? War ſie es nicht allein, welche dadurch hunderte dazu bewog, daß ſie wenigſtens in ihrem Teſtament die Freylaſſung ihrer Leibeigenen nach ihrem Tode verordneten, um einige ihrer Sünden dadurch auszugleichen, und auf die Ruhe ihrer Seeː

und wurde ihr unter dem Nahmen eines Tabularius für ſich und ſeine Nachkommen zu mehreren Dienſten verpflichtet: wenn er aber ohne Nachkommen ſtarb, ſo erbte die Kirche nach art. 2. ſein ganzes Vermögen. In England hingegen beſtärkte ſie auch durch ihr eigenes Beyſpiel den Glauben an die verdienſtliche Würkſamkeit dieſer Gattung von guten Werken, denn auf einer Synode zu Ceale-Hythe (Synod. Calchutenſ.) vom J. 816. verordneten die engliſchen Biſchöffe, Can. 10., daß nach dem Tode eines jeden von ihnen alle ſeine engliſche Knechte freygelaſſen werden ſollten "ut per illud laboris ſui retributionem ipſe percipere mereatur et indulgentiam peccatorum." S. *Wilkins* p. 171.

Seelen ſicherer zählen zu können? Alſo war es nicht immer die Kirche, welcher jetzt ſchon tauſende dieſer Unglücklichen nicht nur eine Erleichterung ihres harten Looſes, ſondern ihre völlige Freyheit zu danken hatten?

§. 28.

In dieſen Beziehungen mag man gewiß mit Recht behaupten, daß das Verhältniß, in das ſich die Kirche in den neuen chriſtlichen Staaten mit der bürgerlichen Geſellſchaft zu bringen wußte, mehrfach wohlthätig für die letzte — und damit auch mehrfach wohlthätig für die Menſchheit überhaupt wurde. Behält man das Ganze des damahligen Zuſtands, in welchem ſich dieſe befand, unverrückt im Auge, ſo wird man gewiß den Total-Gewinn, den ſie daraus zog, auch bedeutend genug finden: ob aber der Kirche gerade alles Gute, das durch ſie bewürkt wurde, auch als verdienſtlich angerechnet werden darf? — wer wird darüber ſtreiten wollen?

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

Eigenheiten, die in mehreren Geſellſchafts-Einrichtungen und Verhältniſſen der neuen Kirchen allmählig aufkommen und bemerkbar werden.

Kap. I.

Erſte Eigenheit in der Verfaſſung der neuen Kirchen. Deſpotiſchere Gewalt, welche die Biſchöffe bis zum achten Jahrhundert über ihren Klerus ausüben.

§. 1.

Weniger anziehendes mag nun die beſondere Beleuchtung einiger andern Eigenheiten haben, die ſich in der inneren häuslichen Einrichtung, in der Geſellſchafts-Oekonomie und in einigen ſpeziellen Geſellſchafts-Verhältniſſen der neuen Kirchen beobachten laſſen; doch werden ſie zum Theil durch ihre Entſtehung, und durch die Umſtände, welche ſie hineinbrachten, und zum Theil durch die Folgen, zu denen ſie führten, und durch die ſpätheren weiteren Veränderungen, zu denen ſie Anlaß gaben, merkwürdig genug. Der Eigenheiten, auf welche man bey dieſen Beziehungen

hungen ſtoßt, ſind aber nur wenige, denn ſie können auf vier oder fünf zurückgebracht werden.

§. 2.

Hier drängt ſich dann wohl jedem Beobachter zuerſt die Erſcheinung auf, daß in den neuen chriſtlichen Staaten eine kurze Zeit nach ihrer Entſtehung die Oberherrſchaft der Biſchöffe ſowohl über die Kirche überhaupt, als im beſonderen über den zu jeder Kirche gehörigen Klerus ſo viel unumſchränkter und deſpotiſcher wurde, als ſie es ehmahls in der älteren Verfaſſung geweſen war. Zwar hatten ſie es auch ſchon in dieſer offen genug nicht nur darauf angelegt, in ein wahres Monarchen-Verhältniß mit der einen und mit dem andern zu kommen, ſondern im vierten und fünften Jahrhundert war ihnen auch dieſe monarchiſche Gewalt durch mehrere Geſetze — welche ſie freylich ſelbſt machten — beſtimmt genug übertragen, allein ſie war doch dabey noch durch mehrere Formen beſchränkt worden, an welche ſie ſich bey ihrer Ausübung binden mußten. Findet man auch, daß ſich zu Zeiten einige Biſchöffe darüber hinwegſetzten, ſo findet man dagegen Beyſpiele genug, daß ſie es

nicht

nicht immer ungeſtraft thun durften, und findet der Beyſpiele noch mehr, aus denen man ſchließen muß, daß ſie ſich doch gewöhnlich recht gern darein fügten, weil ſie weiſe genug waren, um einzuſehen, daß ſie im Grund nichts dadurch verlohren. Aber ganz anders kam es und blieb es in den neuen Kirchen und zwar von dem Ende des fünften bis in den Anfang des achten Jahrhunderts hinein, alſo doch drey volle Jahrhunderte hindurch.

§. 3.

Nicht ohne Befremden ſieht man in dieſem Zeitraum die Biſchöffe mit ihren Presbytern und Diakonen auf eine Art umgehen, wobey die letzten in dem eigentlichſten Knechts-Verhältniß erſcheinen. Von einer auch nur ſcheinbaren kollegialiſchen Verbindung zwiſchen ihnen findet ſich kein Schatten mehr; daher ſieht man auch immer in der Geſchichte der neuen Kirchen die Biſchöffe allein handeln, ſtoßt immer nur auf die Nahmen von Biſchöffen, und könnte faſt dadurch zu dem Glauben verführt werden, daß es keine andere kirchliche Perſonen mehr gegeben habe. Selbſt in den Legenden des Zeitalters trifft man

nicht

nicht leicht einen Heiligen an, der nicht ein Biſchoff oder doch ein Abt geweſen wäre, was zuverläſſig auch daher kommt, weil jetzt die Kleriker der unteren Ordnungen neben dieſen höheren Weſen gar nicht mehr geachtet wurden. Aber wo man ſie noch neben ihnen erwähnt findet, ſo erſcheinen ſie immer nur im Gefolge der Biſchöffe, mit einem Anſtand von Demuth, die ſelbſt den Abſtand zwiſchen ihnen für unermeßlich zu halten ſchien. Dieſe Demuth ertrug auch nicht ſelten nicht nur den Uebermuth, ſondern ſelbſt die härteſten Mißhandlungen [1]) ihrer Deſpoten mit einer Fühlloſigkeit, zu welcher ſie nur die Gewohnheit, und der Glaube, daß es einmahl ſo ſeyn müſſe, abſtumpfen konnte: daher geht es zugleich am ſichtbarſten daraus hervor, wie allgemein ſich in dieſer Beziehung die urſprünglichen Verhältniſſe verrückt hatten.

§. 4.

1) Sie ertrug ja ſogar — Prügel. Wenigſtens fand eine ſpaniſche Synode zu Braga vom Jahr 675. (Syn. Bracar. IV.) Urſache zu verbieten "ne paſſim unusquisque Epiſcopus honorabilia membra ſua — Presbyteros ſive Levitas — prout voluerit et complacuerit verberibus ſubjiciat et dolori." Can. 7.

§. 4.

Dabey legen ſich aber auch die Umſtände ſehr deutlich in der Geſchichte dar, welche den Biſchöffen dazu halfen, daß ſie in den neuen Kirchen ſo bald in dieſe höhere und für alle, die unter ihnen ſtanden, ſo viel drückendere Stellung hineinkamen, und ſich auch ſo lange darinn erhielten.

Einmahl kam es ja hier ſo bald dazu, daß die Biſchöffe in ihrem kirchlichen Würkungs-Kreiſe faſt ganz unabhängig wurden, woraus die Folge entſprang, daß man auch kein Recht mehr gegen ſie, als höchſtens noch bey dem Könige, erlangen konnte. Wenn in der älteren Verfaſſung ein Laye oder ein Geiſtlicher von ſeinem Biſchoff allzutyranniſch behandelt wurde, ſo blieb ihm doch die Möglichkeit übrig, daß er mit ſeinen Klagen an den Metropoliten oder an die Provinzial-Synode ſich wenden konnte. Aber in den neuen galliſch-fränkiſchen und ſpaniſch-gothiſchen Kirchen wurden bald nach ihrer Entſtehung die Bande des Metropolitan-Nexus weit loſer als ſie vorher geweſen waren. Im fränkiſchen Staat wußte man das ganze ſiebente Jahrhundert hindurch faſt gar nichts mehr von Me-

Metropoliten, und in eben dieſem Zeitraum war auch das Inſtitut der Provinzial-Synoden ſo ſehr in Abgang gekommen, daß man achtzig Jahre lang keine mehr geſehen hatte. Es war alſo niemand da, der dem Deſpotismus der Biſchöffe Schranken ſetzen konnte, und nach dem Verlauf eines Jahrhunderts hatte man allmählig vergeſſen, daß es jemahls anders geweſen war.

§. 5.

Dennoch aber würde es mit jenem Deſpotismus wenigſtens, den die Biſchöffe über ihren Klerus ausübten, nicht ſo weit gekommen ſeyn, wenn ſich nur in der neuen Verfaſſung von der alten Einrichtung der Biſchoffs-Wahlen mehr erhalten hätte. So lange noch die Biſchöffe aus dem Klerus, und auch zum Theil von dem Klerus ihrer Kirchen gewählt wurden, ſo konnte man in der Ordnung wenigſtens von der größeren Anzahl ſicher genug ſeyn, daß ſie gegen dieſen Klerus nicht leicht den übermüthigen Oberen ſpielen würden, ſo feſt ſie auch ſonſt auf ihren Rechten beſtehen mochten. Den einen hielt vielleicht Dankbarkeit — einen andern das Angedenken älterer freundſchaftlicher Verbindungen, und einen

nen dritten das Bewußtſeyn zurück, daß ſeine nunmehrigen Untergebenen Zeugen ſeines vorigen Lebens, und auch wohl Zeugen von manchen ſeiner Schwachheiten und Fehler geweſen ſeyen; bey den meiſten aber kamen wohl alle dieſe Umſtände zuſammen, und führten von ſelbſt zwiſchen ihnen und ihrem Klerus ein noch liberaleres und anſtändigeres Verhältniß ein, als ihnen die Geſetze vorzeichnen konnten — ein Verhältniß, wobey die Superiorität der einen alles drückende, und die Subordination der andern alles erniedrigende verlohr. Hingegen dieß alles fiel weg, ſobald die Biſchöffe nicht mehr durch eine Wahl, an welcher ihr Klerus und ihre Gemeinde auch einigen Antheil hatte, ſondern durch ihre Ernennung der Könige zu ihren Aemtern gelangten.

§. 6.

Jetzt wurden die Biſchöffe nur ſelten mehr, und vielleicht in den wenigſten Fällen aus dem Klerus der Kirchen genommen, denen ſie vorſtehen ſollten. Auf die fetteſten Bißthümer lauerten gewöhnlich die Hof-Geiſtlichen, die bey der Kapelle des Königs angeſtellt, und oft ſchon vor dem wirklichen Eintritt einer Vacanz dazu deſi-

gnirt waren. Oft wurden ſelbſt dieſe von einem Fremden zurückgedrängt, der dem Könige von einem mächtigen Großen empfohlen war, oder ſich ſelbſt durch einen Dienſt, zu dem er ſich brauchen ließ, oder auch nur durch ſein Geld zu empfehlen wußte. Meiſtens hatte alſo zwiſchen dem neuen Biſchoff und ſeiner Kirche gar keine Verbindung vorher ſtatt gefunden. Er war vielleicht nie vorher an den Ort gekommen. Er kannte die Menſchen, mit denen er in Zukunft leben ſollte, ſo wenig, als ſie ihn kannten. Er hatte wohl gar Urſachen, voraus auf feindſelige Geſinnungen von ihrer Seite zu rechnen, wenn er ſich gegen ihre Wünſche bey ihnen eingedrungen hatte. In dieſer Lage konnte er es ſelbſt der Klugheit gemäß finden, ſich nur mit kalter Zurückhaltung gegen ſie zu benehmen, und ſie nicht allzunahe an ſich hinkommen zu laſſen; kam aber jetzt nur ein ſchwacher Hang zum Stolz und zur Herrſchſucht bey ihm dazu, ſo ließ ſich untrüglich vorausſehen, daß der zurückhaltende Obere bald den übermüthigen Deſpoten ſpielen würde.

§. 7.

§. 7.

Dazu würkte auch die Veränderung mit, die zu gleicher Zeit in den ſonſtigen, und beſonders in den politiſchen Verhältniſſen der Biſchöffe vorgieng; ja vielleicht läßt ſich mit Grund annehmen, daß der bedeutendere Einfluß, den ſie jetzt auf den Staat erhielten, und die größere Rolle, welche ſie nun in dieſem ſpielten, am meiſten dazu beytrug, ſie auch in ihrem kirchlichen Verhältniß höher hinaufzurücken. Der Biſchoff wurde ja nunmehr in ſeinem Charakter als weltlicher Herr allmählig ungleich wichtigere Perſon, als in ſeinem geiſtlichen, oder er wurde um deßwillen, was er als Biſchoff auch in weltlichen Sachen zu thun bekam, ungleich mehr geachtet, als um der kirchlichen Funktionen willen, zu denen er zunächſt berufen war. Daß er als Biſchoff, in dem Rath des Königs und in der Verſammlung der Stände, neben den Herzogen und Grafen — und wohl noch vor den Herzogen und Grafen ſprechen durfte — dieß mußte ihm bald unendlich mehr Anſehen bey dem Volk geben, als alle die ſogenannten Actus pontificales zuſammen, die es ihn von Zeit zu Zeit verrichten ſah. Bey allem aber, was er in jenem Charakter

rakter ſprechen und thun durfte, handelte er immer allein. Kein Presbyter und kein Diakonus ſtand ihm dabey zur Seite. Keiner von den übrigen Geiſtlichen bekam durch ſeine Würde oder durch ſeine Stelle nur den mindeſten politiſchen Einfluß. Dadurch mußte der Abſtand, der ſchon vorher zwiſchen ihnen und den Biſchöffen statt gefunden hatte, unvermeidlich immer mehr vergrößert, und nicht nur in der Vorſtellung, ſondern auch in der Würklichkeit vergrößert werden; wer ſieht aber nicht, wohin dieß in kurzer Zeit führen mußte? Auch die Biſchöffe fühlten ſich jetzt mehr als vorher von den Geiſtlichen, die unter ihnen ſtanden, verſchieden, und weiter als vorher von ihnen entfernt; es war alſo eben ſo natürlich, daß ſie jetzt auch deſpotiſcher als vorher mit ihnen umgiengen, als daß dieſe ihren Deſpotismus mit zahmerer Geduld als ehmahls ertrugen.

§. 8.

Dazu kam endlich noch ein anderer Umſtand, der wenigſtens zu dem letzten das meiſte, aber eben damit gewiß auch zu dem erſten nicht wenig beytrug.

Von dem Anfang des ſiebenten Jahrhunderts an wurde ja, wie bereits erwähnt werden mußte, der Klerus der meiſten Kirchen in Gallien, in Deutſchland und in Spanien faſt bloß aus den eigenen Knechten und Leibeigenen, welche zu den Gütern der Kirche gehörten, beſetzt. Theils konnte man keine andere Zöglinge für den geiſtlichen Stand bekommen, wenigſtens keine taugliche bekommen, theils fanden die Biſchöffe bald eine mehrfache Konvenienz bey dieſer Auskunft, auf welche ſie vielleicht zuerſt nur in der Noth verfallen waren. Einmahl konnten ſie nehmlich diejenigen von den Leibeigenen ihrer Kirche, welche ſie dazu beſtimmten, ſchon von Jugend auf, ja ſelbſt ſchon von ihrer Kindheit an dazu bilden, unterrichten und vorbereiten laſſen, denn ſie waren ganz in ihrer Gewalt. Sie konnten alſo bey dieſer Einrichtung ſich am leichteſten brauchbare Subjekte für den Klerus erſchaffen, und man darf nicht läugnen, daß ſie gewiß auch manche dadurch bekamen: aber ſie konnten noch gewiſſer darauf rechnen, durch dieſe Einrichtung ſolche Subjekte zu bekommen, welche ganz von ihnen abhiengen; und wer wird bezweifeln, daß ſie auch darauf Rückſicht nahmen?

§. 9.

Alle Knechte und Leibeigene der Kirche ſtanden ja in der Hand des Biſchoffs. Sie hiengen wegen ihrer mehr oder weniger erträglichen Exiſtenz ganz von ihm ab. Sie waren zum blinden Gehorſam gegen ihn nicht nur verpflichtet, ſondern durch Nothwendigkeit gewöhnt, und nun darf man ſich nur noch dazu erinnern, daß ſie auch durch die Aufnahme in den Klerus nicht immer und nicht ganz aus dem Leibeigenſchafts-Nexus heraustraten, ſondern auch als Geiſtliche noch fortdauernd Knechte der Kirche blieben, und wenigſtens in einigen Beziehungen noch als Knechte behandelt werden durften, ſo überſieht man ſogleich ganz, was die Biſchöffe für Vortheile dabey hatten, aber überſieht auch zu gleicher Zeit, wie es kommen konnte, und kommen mußte, daß ſie in dieſem Zeitraum bey ſo manchen Gelegenheiten eine völlig unumſchränkte Herrſchaft über ihren Klerus auszuüben im Stand waren? Es waren ja wahre Sklaven, denen ſie jetzt zu befehlen hatten. Es war eigentlicher Sklaven-Gehorſam, den ſie in einigen ihrer Verhältniſſe von ihnen fordern konnten, und fordern durften. Wenn aber auch dieſe

Skla-

Sklaven in ihrem neuen Stande einige Rechte bekamen, ſo war man doch ſicher, daß ſie ſie am wenigſten gegen den Biſchoff behaupten würden, in welchem ſie von Kindheit an ihren Gebieter zu ſehen gewohnt waren.

§. 10.

So gehörte alſo von Seiten der Biſchöffe weiter nichts, als die bloße Benutzung dieſer Umſtände dazu, um ſich zu völligen Deſpoten in Beziehung auf ihren Klerus zu machen; und dieß würden ſie auch wahrſcheinlich immer geblieben ſeyn, wenn nicht durch eine Veränderung, die auch noch an dem Ende dieſer Periode in der Diöceſan-Verfaſſung eingeleitet wurde, ihrer Gewalt wieder einige Schranken geſetzt worden wären.

Kap. II.

Zweyte Eigenheit in der Verfaſſung der neuen Kirchen. Sie werden reicher.

§. 1.

Eine zweyte neue Erſcheinung, oder vielmehr eine ganze Reihe neuer Erſcheinungen in der Geſellſchafts-Verfaſſung der neuen Kirchen bieten dem aufmerkſamen Beobachter die mannichfaltigen Eigenheiten, auf die man bey ihrem Güter-Weſen, und in der Verwaltungs-Art von dieſem ſtoßt, und die verſchiedenen Folgen an, welche ſich davon über mehrere andere Zweige der kirchlichen Haushaltung verbreiteten. Auch wird man bald dabey gewahr, daß und wie dieſe zweyte Erſcheinung mit der erſten zuſammenhängt.

§. 2.

In Anſehung der Pertinenz-Stücke ſelbſt, die den Güter-Stock der Kirche ausmachten,

läßt

läßt ſich zwar auf den erſten Blick keine weitere Verſchiedenheit wahrnehmen, als daß hier der größere Theil davon ganz allgemein aus liegenden Gütern beſtand, welches wohl in der älteren Verfaſſung nicht bey allen Kirchen ſtatt gefunden haben mochte. Höchſtwahrſcheinlich gab es damahls der einzelnen Kirchen mehrere, welche nur wenig oder gar kein Land hatten; denn da man im vierten und ſelbſt im fünften Jahrhundert es noch nicht allgemein zum Geſetz gemacht hatte [1]), daß keine neue Kirche errichtet werden dürfe, ohne zugleich gehörig dotirt zu werden, ſo kam es gewiß zuweilen dazu, daß man das letzte für völlig unnöthig hielt, indem man es dem Himmel und der Andacht der Layen überließ, für die Bedürfniſſe der Kirche, die man ihnen fertig hingeſtellt hatte, weiter zu ſorgen. Wenn aber auch dieſer Glaube nie ganz getäuſcht wurde, ſo geſchah es doch zuverläſſig nicht immer, daß ihr der Himmel einen Wohlthäter erweckte, der ſich gerade gedrungen fühlte, ihr eines ſeiner Grundſtücke zuſchreiben zu laſſen. In den neuen Staaten hingegen ſorgte man wohlbedächt-

1) Dieß geſchah erſt von Juſtinian Nov. LXVII. c. 2.

bedächtlich dafür, daß es keiner Kirche daran fehlen konnte.

§. 3.

Hier wurde es nehmlich bald geſetzmäßige Ordnung, daß jeder, der eine Kirche zu bauen Luſt hatte, das Verdienſt, und die Belohnung, die er dafür von dem Himmel zu erwarten haben möchte, etwas theurer als durch die bloßen Baukoſten erkaufen müßte. Es wurde feſtgeſetzt, daß jeder neuen Kirche zugleich ein eigener Fundus angewieſen, und zwar an Grundſtücken angewieſen werden müſſe, von deren Ertrag ihre Bedürfniſſe beſtritten werden könnten [2]). Zu dieſer Anordnung konnte man ſich auch durch eine mehrfache Nothwendigkeit gedrungen glauben, da

2) Schon von einer Synode zu Orleans (Aurelian. 4.) vom J. 545. c 43. Und in Spanien von einer Synode zu Braga (Bracar. III.) vom J. 572. can. 5. Auch wurde hernach von Carl dem Gr. ein Minimum beſtimmt, daß der ausgeſetzte Fundus nothwendig erreichen müſſe, denn er verordnete in einem Capitular vom J. 789. c. 15. daß die kleinſte Kirche auf dem Land mit einem curte et duobus manſis dotirt werden müſſe.

da man auf der einen Seite vielleicht ſchon die Erfahrung gemacht hatte, wie wenig ſich auf die zufälligen Einkünfte von freywilligen Geſchenken und Oblationen der Layen zählen laſſe, und auf der andern Seite befürchten mußte, daß man der neuen Kirchen leicht allzuviele bekommen dürfte, wenn man nicht den Leuten das gute Werk des Kirchen-Bauens etwas erſchwehrte. Jeder Innhaber eines Gutes oder eines Meyerhofs konnte ſich durch eine fromme oder nicht fromme Eitelkeit, oder auch durch Rückſicht auf ſeine Konvenienz und Bequemlichkeit zu dem Wunſch verleiten laſſen, eine Kirche auf ſeinem eigenen Grund und Boden zu haben, und wenn ihm ſein Grund und Boden auch die nöthigen Bau-Materialien von Steinen und Holz lieferte, ſo wurde ihm die Erfüllung ſeines Wunſches meiſtens ſo leicht, daß er nicht einmahl nöthig hatte, ſich darüber zu bedenken. Jede neue Kirche, die man an einem Ort oder in einem Diſtrikt baute, mußte aber nothwendig den älteren in ihrer Nachbarſchaft Eintrag thun, denn was man ihr zutrug, wurde ja dieſen jetzt entzogen; daher durfte man ihre Vermehrung nicht ins weite gehen laſſen. Man traf in dieſer Abſicht auch

noch einige andere Einrichtungen, doch entſprach keine ihrem Zweck ſo gut, wie die Verordnung, welche jeden außer Stand ſetzte, eine Kirche zu bauen, der nicht auch zugleich Luſt und Vermögen hatte, ſie zu dotiren; denn man konnte dabey am ſicherſten darauf zählen, daß der Uebelſtand entweder dadurch gehoben, oder daß er ganz unſchädlich gemacht werden dürfte. Der dotirten Kirchen konnte man nicht leicht zu viele in einem Sprengel bekommen: wenn ſich alſo auch die Leute nicht dadurch abhalten ließen, zu Dutzenden neue zu bauen, ſo war man doch voraus gegen den Schaden geſichert, der daraus erwachſen könnte. Wenigſtens die Biſchöffe verlohren nichts mehr dabey, und die Biſchöffe waren es doch, welche die Verordnung gemacht hatten [3]).

§. 4.

Eben daraus erwuchs aber im Verlauf der Zeit eine zweyte Eigenheit in dem Zuſtand der occi-

3) Daher behielten ſie es auch ſich ſelbſt vor, daß ſie bey jeder neu-geſtifteten Kirche den dotem ordiniren, oder über die Hinlänglichkeit deſſelben

occidentaliſchen Kirchen, oder dieß würkte wenigſtens dazu mit, um eine zweyte Eigenheit hineinzubringen, durch die man würklich etwas überraſcht wird, weil man ſie erſt nach einer näheren Hinſicht wahrnehmen kann. Die Mehrheit der occidentaliſchen Kirchen wurde überhaupt weit reicher, als ſie jemahls im Orient geweſen war.

Um ſich davon zu überzeugen, darf man freylich nicht den Güter-Stand einzelner und beſtimmter orientaliſchen Kirchen mit dem Güter-Stand einzelner occidentaliſchen vergleichen. Es mag ſeyn, daß niemahls eine von dieſen zu den Reichthümern gelangte, durch welche ſich ehmahls die Kirchen zu Konſtantinopel, und zu Alexandrien, oder nur zu Epheſus und zu Jeruſalem auszeichneten. Aber wenn man das geſammte Eigenthum zuſammen rechnet, das die Kirchen irgend einer ganzen orientaliſchen Provinz beſaßen, und es mit jenem vergleicht, das den kirchlichen Güterſtock eines europäiſchen Diſtrikts von gleichem Umfang ausmachte, ſo wird man

den allein erkennen dürften. S. Conc. Toled. III. a. 589. c. 19. Conc. Wormat. Can. 6. et 55. Capitul. L. VII. c. 292.

man das erſte neben dem letzten faſt unbedeutend finden.

§. 5.

Dieſe ausgezeichnetere Wohlhabenheit, zu welcher die neuen Kirchen des Occidents allmählig — jedoch größtentheils ſchon in dieſer Periode — gelangten, entſprang aber vorzüglich daraus, weil der größte Theil ihres Vermögens in Grundſtücken, oder liegenden Gütern beſtand. Einerſeits mußten ja dieſe, ſo wie die Cultur in jedem Lande zunahm und die Bevölkerung größer wurde, immer mehr Werth erhalten, und auch immer mehr eintragen, wodurch das Capital, das darinn ſteckte, ſich vielleicht in dem Verlauf eines Jahrhunderts mehr als einmahl verdoppeln mochte. Andererſeits war dieſe Art von Reichthum den Gefahren, welche Verſchwendung, Veruntreuung, Vernachläſſigung oder auch äußere Zufälle jedem andern Eigenthum drohten, am wenigſten ausgeſetzt; alſo konnte auch dabey ſeltener der Fall eintreten, daß eine Kirche völlig um dasjenige kam, was ſie einmahl erworben hatte.

§. 6.

§. 6.

Dem wohlthätigen Einfluß dieſes letzten Umſtands darf zuverläſſig etwas beträchtliches dabey zugeſchrieben werden. Eine Kirche, die nur einigermaßen mit liegenden Gütern geſegnet war, konnte höchſtens durch einen äußeren Unglücksfall in den Zuſtand einer temporären Armuth, aber nicht leicht in eine dauernde verſetzt werden. Normänner und Magiaren konnten von Zeit zu Zeit ihre Güter verwüſten, konnten die Gebäude niederbrennen, die darauf ſtanden, und die Knechte in die Gefangenſchaft führen, die dazu gehörten, aber den Grund und Boden mußten ſie liegen laſſen, und nach dem Verlauf einiger Jahre war durch den Ertrag einiger reichen Erndten der Verluſt wieder erſetzt. Doch der Wohlſtand einer Kirche, die mit liegenden Gütern geſegnet war, konnte auch durch einen ſchwelgeriſchen oder verſchwenderiſchen Biſchoff nicht ſo leicht in Verfall gebracht werden, und dieß trug für jede Kirche noch mehr aus, weil man immer von dieſer Seite her mehr dafür zu befürchten hatte, als von den Einfällen der Normänner und der Magiaren.

§. 7.

Die liegenden Güter einer Kirche konnte nehmlich ein verſchwenderiſcher Biſchoff doch nicht ſo leicht angreifen und auf die Seite bringen, wie ihr Mobiliar-Vermögen. Daß ſie es oft genug verſuchten, kann man am beſten daraus ſchließen, weil man es in allen den neuen Staaten ſo oft nöthig fand, die alten Geſetze zu erneuern, wodurch den Biſchöffen jede Art von Veräußerung ihrer Kirchen-Güter verboten wurde [4]. Aber daß dieſe Geſetze allein das kirchliche Grund-Eigenthum nicht hinlänglich gegen ſie hätten ſichern können, dieß geht am deutlichſten daraus hervor, weil ſie ſich ja in Anſehung des kirchlichen Mobiliar-Vermögens, das doch ebenfalls darunter begriffen war, ſo unkräftig bewieſen. Mußte doch der fromme Kayſer Ludwig I. ſeinen Biſchöffen eine Predigt über das Aergerniß halten, das ſie der ganzen chriſtlichen Welt dadurch gäben, daß ſie ſelbſt die heiligen Ge-

4) In Spanien von Syn. Toled. III. ann. 589. can. 3. IX. ann. 655 c. 1. Eben ſo oft geſchah es von fränkiſchen und engliſchen Synoden, und auch in den Capitularien der fränkiſchen Könige. S. L. II. c. 29.

Gefäße ihrer Kirchen ſo oft an Juden verkauf=ten [5]); wer aber wird nicht gern glauben, daß ein Biſchoff lieber einen Acker oder einen Wald ſeiner Kirche als einen Kelch veräußert haben würde, wenn er nur zu dem erſten eben ſo leicht als zu dem andern einen Käufer hätte finden können. Die Erhaltung dieſer Güter wurde al=ſo vorzüglich dadurch geſichert, weil ihre Ver=äußerung mit mehreren Schwürigkeiten verbun=den war, denn da die Biſchöffe ihre Kirchen doch zuweilen dieſen Schwürigkeiten zum Trotz dar=um zu bringen wußten, ſo kann man ſchließen, was geſchehen ſeyn würde, wenn ſie gar keine dabey gefunden hätten, als jene, welche ihnen die Geſetze in den Weg warfen.

§. 8.

Dieſen größeren und geſicherteren Wohlſtand, der aus der beſonderen Natur ihrer Beſitzungen entſprang, hatten aber freylich die neuen Kir=chen

5) S. Capit. L. I. c. 117. "Quia, heißt es darinn, dictum eſt nobis, quod negotiatores Judaei ipſi gloriantur, ſe quicquid eis placet, ab Epiſcopis poſſe emere."

chen nicht allein der bedachtſamen Vorſicht zu danken, womit ſie dafür geſorgt hatten, daß einer jeden ſogleich bey ihrer Stiftung ein beſtimmter Güter-Stock an Grundſtücken angewieſen werden mußte. Etwas trug unſtreitig auch dieſe Vorſicht dazu bey, denn es wurde ja dadurch einer jeden leichter gemacht, noch mehr dazu zu acquiriren, weil man bey jedem Erwerb weiter kommt, wenn man auch nur mit einem kleinen Stock, als wenn man mit gar keinem anfängt. Doch dieß würde ſie freylich nie ſo weit gebracht haben, als ſie kamen, wenn ſie nicht die Kunſt des Erwerbens ſo trefflich verſtanden hätten, und noch durch einige andere Umſtände dabey begünſtigt worden wären.

§. 9.

Der günſtigſte Umſtand erwuchs vielleicht für ſie daraus, daß gerade dasjenige, was für ſie von dem größten Werth war, dieſe ganze Zeit hindurch faſt überall im niedrigſten Preiſe ſtand. Man kannte nirgends eine andere Art von Reichthum als Land-Reichthum, denn Geld-Reichthum konnte ohne Handel unmöglich ſtatt finden. Der reiche Güter-Beſitzer wußte daher auch

den

den Werth eines Grundſtücks recht gut zu ſchätzen, in ſo fern es einen Theil ſeines Vermögens ausmachte, aber es kam ihn doch weniger ſchwehr an, Land zu verſchenken, als Geld, weil dieß letzte für ihn die ſeltenere Koſtbarkeit war. Auch gab es in jeder Provinz der großen Eigenthümer mehrere, die würklich mehr Land hatten, als ſie bebauen und benutzen konnten, und mit unter kamen Fälle vor, daß ein Grundſtück auf einige Zeit ſeinen Werth faſt ganz verlohr, weil die Knechte, die dazu gehörten, davon weggekommen waren. Unter dieſen Umſtänden läßt es ſich leicht begreifen, wie die Kirchen zu ſo viel Land kamen, beſonders wenn man dazu nimmt, daß es in manchen Gegenden auch noch des wüſten und ungebauten Landes genug gab, das ſie mit weiſer Demuth auch nicht verſchmähten, wenn man es ihnen anwieß. Doch die Erſcheinung verliehrt vollends alles Befremdende, wenn man auch noch mit einigen der Künſte bekannt wird, von denen ſie zur Vermehrung ihres Güterſtocks Gebrauch machten.

§. 10.

Unter dieſe von der Kirche gebrauchten Erwerbs-Künſte darf es hier nicht mehr gerechnet werden, was ſie zur Verbreitung und Befeſtigung des für ſie ſo lukrativen Glaubens that, nach welchem die Layen alles, was ſie ihr ſchenkten, Gott und dem Himmel geſchenkt, oder vielmehr auf Wucher geliehen zu haben wähnten. Dieſer Glaube trug ihr zwar ſchon für ſich allein ungeheuer viel ein. Er trug ihr vielleicht mehr ein, als alle die weiteren Künſte, welche ſie ſonſt noch ſpielen ließ. Man könnte es daher faſt etwas ungenügſam finden, daß ſie nur noch zu weiteren ihre Zuflucht nahm; doch muß man dabey immer dem feinen Spekulations-Geiſt Gerechtigkeit widerfahren laſſen, durch den man bey einigen darunter überraſcht wird. Am wenigſten kann man ihr vielleicht dieſe bewundernde Gerechtigkeit bey den Operationen verſagen, welche ſie durch ſogenannte contractus precarios und mit dieſen machte.

§. 11.

Durch die Erfindung dieſer Kontrakte wußte ſie ſich nehmlich zu dem Beſitz einer Menge

von Gütern zu verhelfen, welche ſonſt nicht leicht auf einem andern Wege für ſie erlangbar waren. Vermittelſt eines ſolchen Kontrakts nahm ſie die Schenkungen von Grundſtücken unter der Bedingung an, daß der nutznießliche Beſitz davon dem Schenkenden noch ſein ganzes Leben hindurch vorbehalten bleiben, und erſt nach ſeinem Tode auf die Kirche übergehen ſollte [6]). Dadurch machte ſie es möglich, daß jeder, ohne es ſich etwas koſten zu laſſen, unter die Anzahl und in das ehrenvolle Verzeichniß ihrer Wohlthäter kommen, und aller der Seegnungen, auf welche dieſe rechnen durften, theilhaftig werden konnte, ohne

6) Die Ceſſions-Urkunde, welche der Contrahent der Kirche übergab, hieß precaria, die Acceptations-Acte, welche ihm die Kirche zurückgab, wurde hingegen praestaria genannt. Formulare von beyden hat Marculf in ſeine Sammlung genug aufgenommen. S. Capit. T. II. p. 407. 427. 428. 450. 457. Mehrere würklich ausgeſtellte finden ſich auch in Schannats Corpore Traditionum Fuldenſ. nr. 288. 346. 371. 377. 379. 396. wie auch in dem Codex Diplomat. Alemanniae et Burgundiae Transjur. und in allen Sammlungen dieſer Art.

ohne wenigſtens ſich ſelbſt viel entzogen zu haben. Es waren bloß ſeine Erben, welche dabey verlohren, denn außer dem leeren Nahmen des Eigenthums und außer der Freyheit, das geſchenkte Gut auf eine andere Art zu veräußern, opferte er ſelbſt nichts dabey auf. Der Kirche hingegen konnte es nichts austragen, ob ſie zehen oder zwanzig Jahre ſpäther in den vollen Beſitz kam, ſobald ſie nur geſichert war, daß ſie einmahl darein kommen würde. Es war daher nicht einmahl ein Verdienſt dabey, wenn ſie auch noch ſo aufrichtig — was doch wohl nicht immer der Fall ſeyn mochte, für das lange Leben ſolcher Wohlthäter betete.

§. 12.

Es iſt ſchwehr zu berechnen, wie viel ihr dieß Erwerbs-Mittel eintrug, aber man darf ſicher annehmen, daß es etwas beträchtliches abwarf. Dieſe Kontrakte verſchafften ihr ja die Konvenienz, daß ſie auch der Mittel-Klaſſe der weniger wohlhabenden Guts-Beſitzer, die eigentlich kein Land zu verſchenken hatten, hin und wieder einen Acker abſchwatzen, und ſelbſt zuweilen den einzigen Weinberg eines armen Na-

boths

boths, der vielleicht gar zu verführeriſch in der Mitte oder in der Nähe der ihrigen lag, mit guter Art an ſich bringen konnte. Um ihr dieſen Gewinn zu gönnen, darf man freylich nicht an die Zwiſtigkeiten, an das Unglück und an die Verwirrung denken, welche ſie dadurch in manchen Familien anrichten mochte; doch ſo lange die Geſetze nichts dagegen hatten, ſo konnte ſie wenigſtens ſich ſelbſt leicht genug überreden, daß ſie nichts dabey zu verantworten habe. Es mag ihr alſo auch nicht allzuhoch angerechnet werden; aber eine von der raffinirendſten Habſucht ausſtudirte Verſtärkung, welche ſie bey dieſem ſchon ſo ſtark ziehenden Erwerbs-Mittel in der Folge noch anbrachte, kann man ihr um ſo weniger verzeyhen, da ſie erſt zu einer Zeit von ihr angebracht wurde, wo ſie ſelbſt ſchon im Ueberfluß ſchwamm.

§. 13.

Es konnte nehmlich nur die Unerſättlichkeit des Geizes ſeyn, was ſie auf den Einfall brachte, ihren Ueberfluß ſelbſt zu einer neuen Art von Wucher zu benutzen; denn ſie fieng jetzt an, ſolche Kontrakte eigentlich zu erkaufen, und ſelbſt

zuweilen um einen Preis zu erkaufen, den nur der ſpeculirende Geiz daran wenden, und nur der reiche Geiz dafür geben konnte. Sie überließ nun demjenigen, der ihr ein Gut ſchenkte, nicht mehr bloß den lebenslänglichen nutznießlichen Beſitz des geſchenkten Guts ſelbſt, ſondern ſie gab ihm noch eben ſo viele von ihren eigenen dazu, oder wieß ihm dafür andere von den ihrigen an, die ihm zweymahl oder dreymahl ſo viel als das ſeinige eintrugen. Es war alſo ein wahrer Leib-Renten-Handel in Gütern, den ſie damit eröffnete, und zwar ein Handel, der für eine Menge von Käufern höchſt anlockend ſeyn mußte, weil er ihnen einen eben ſo gewiſſen als reinen gegenwärtigen Gewinn anbot. Man darf daher auch gewiß glauben, daß ihr die Operation unendlich viel eintrug; aber man kann es auch daraus ſchließen, weil ſie ſich zuletzt ſelbſt gezwungen ſah, ſich ein Ziel dabey zu ſetzen. Von einigen ſpätheren Synoden wurden ſolche Kontrakte ausdrücklich mißbilligt und verboten [7]), und dieß würde ſicherlich nicht geſchehen ſeyn, wenn nicht der häufige Gebrauch, der davon

7) S. *Thomaſſini* P. II. L. III. c. 22.

davon gemacht wurde, allzu allgemeine und allzu laute Klagen darüber erregt hätte.

§. 14.

Doch zu eben der Zeit, da man von Seiten der Kirche auf dieſe Operation verfiel, wurde ſie ja durch eine ſeltſame Wendung, welche der Zeit-Geiſt genommen hatte, in eine Lage gerückt, in welcher ſie bey höchſtbeträchtlichen gegenwärtigen Vortheilen, die ihr daraus zufloſſen, noch einer ungeheuern künftigen Vergrößerung ihres Eigenthums und ihrer Beſitzungen entgegenſah. Im Verlauf des neunten Jahrhunderts erhielt allmählig das Syſtem der Lehens-Verfaſſung eine beſtimmtere Form, und zu gleicher Zeit drängte ſich alles, in Lehens-Verhältniſſe hineinzukommen, weil man nur in dieſer Verbindung noch Sicherheit für den Beſitz irgend eines Eigenthums zu finden glaubte. Jeder Innhaber eines kleinen Gutes übergab daher freywillig ſein Gut einem reicheren und mächtigeren Nachbar, und ließ ſich wieder von ihm damit belehnen, indem er ſich zu gewiſſen Dienſten und Abgaben gegen ihn unter der Bedingung verpflichtete, daß er ihn gegen alle Angriffe

griffe ſchützen müßte. Der mächtigere und reichere Nachbar ſuchte ſich dann wieder einen noch mächtigeren zum Lehens-Herrn aus; hunderte aber glaubten nicht beſſer wählen zu können, als wenn ſie ſich Gott ſelbſt oder irgend einen Heiligen dazu auserſahen, und übergaben alſo ihre Güter dieſer oder jener Kirche [8]), welche ſich dann nicht weigerte, ſie im Nahmen Gottes oder im Nahmen des Heiligen, dem ſie beſonders gewidmet war, in Empfang zu nehmen. Damit bekam ſie freylich nicht das ganze Eigenthum, denn die Güter erbten in der Familie des Beſitzers, der zuerſt in die Lehens-Verbindung mit ihr getreten war, bis zu ihrem Ausſterben fort. Auch die Lehens-Zinſen, die ihr davon ent-

8) Schon im achten Jahrhundert war es hin und wieder vorgekommen, daß man ſich ſelbſt einer Kirche zum Dienſt übergab, und daß ſich auch freye Perſonen unter die Leute der Kirche einſchreiben ließen, wodurch ihrer ſonſtigen bürgerlichen Freyheit in andern Verhältniſſen nichts entzogen wurde. So kam ſchon um dieſe Zeit die Kirche zu Strasburg zu einer Menge von Leuten. S. *Grandidier* Hiſt. de l'Egliſe de Strasbourg. T. I. p. 210. 211.

entrichtet wurden, mochten meiſtens ſehr unbedeutend ſeyn, und nur eine fortdauernde Anerkennung der Lehens-Eigenſchaft abzwecken; allein den Heiligen mancher Kirchen wurden der Güter ſo viele aufgedrungen, daß das Ganze der kleinen Zinsgelder, welche ſie davon einzunehmen hatten, doch eine anſehnliche Summe ausmachte; und von welchem unſchätzbaren Werth war nicht die Gewißheit, daß von ſo vielen Gütern von Zeit zu Zeit immer einige der Kirche heimfallen müßten?

Kap. III.

Neue Gattung von Einkünften, welche die neuen Kirchen in dieſem Zeitalter erhalten.

§. 1.

Doch der vortheilhafteſte Unterſchied in der Lage der neuen Kirchen im Occident gegen die Lage der älteren im Orient mußte in Beziehung auf ihr Güter-Weſen daraus entſpringen, weil

es

es ja den erſten in dieſem Zeitraum gelang, ſich eine ganz neue Quelle von Einkünften zu verſichern, zu welcher die andern niemahls hatten gelangen können. Die Quelle war noch überdieß unermeßlich reich; denn die neuen Einkünfte beſtanden in nichts geringerem als in den Zehenten!

§. 2.

Es iſt ſehr anziehend, den verſchiedenen fruchtloſen Verſuchen zuzuſehen, welche von Seiten des Klerus ſchon in den älteren Kirchen gemacht, und in den neuen ſogleich fortgeſetzt, und drey Jahrhunderte hindurch ohne Erfolg fortgeſetzt wurden, um ſich zu dieſer ſchönen Einnahme zu verhelfen. Schon im dritten Jahrhundert führte es Origenes, und in den zwey nächſtfolgenden, Ambroſius, Auguſtin [1]), Chryſoſto-

1) Von Auguſtin hat man eine ganze Predigt: de Decimis reddendis; doch mag ſie wahrſcheinlich nicht ihm, ſondern dem Biſchoff Cäſarius von Arles gehören, womit ſie aber doch noch in das Ende des fünften oder in den Anfang des ſechſten Jahrhunderts gehörte. Die andern Stellen findet

ſoſtomus, der Fabrikant der apoſtoliſchen Konſtitutionen, und mehrere andere Väter den Layen gar ernſtlich zu Gemüth, daß ſie Gewiſſens halber verbunden ſeyen, der Kirche den Zehenten von allen ihren Einkünften zu geben, weil es ja Gott im alten Teſtament ausdrücklich befohlen habe, daß die Prieſter den Zehenten haben ſollten. Etwas weiter herab ließen es die chriſtlichen Biſchöffe immer deutlicher merken, wie ſehr es ihnen zu Herzen gieng, daß man ein ſo ausdrückliches Gebot Gottes ſo ganz in Abgang und in Vergeſſenheit habe kommen laſſen, aber aus der Wiederholung ihrer Seufzer ſelbſt kann man am beſten ſchließen, daß die Layen nicht viel Notiz davon nehmen mochten.

§. 3.

Allerdings finden ſich einige Spuhren, daß einige frömmere oder weichere Gemüther unter ihnen ſich jetzt ſchon dadurch rühren ließen, und hin und wieder der Kirche ein Opfer brachten, das ſie als Aequivalent für ihren Zehenten annehmen

findet man ſchon von Selden angeführt in ſeiner Schrift: History of Thytes. C. IV. Opp. T. III. p. 1095.

nehmen ſollte. Dieſe freywilligen Geber moch-ten auch gewiß meiſtens das Aequivalent ehrlich genug beſtimmen; allein außer dem Uebelſtand, daß ihre Anzahl immer nur klein blieb, war auch noch der ſchlimme Umſtand dabey, daß mehrere jener frömmeren Chriſten, die ſich würklich ver-pflichtet hielten, den zehnten Theil von demjeni-gen, was ihnen Gott jährlich geſchenkt hatte, wieder zu verſchenken, ſich dieſer Verpflichtung eben ſo gut auf eine andere Art, als durch ein Opfer an die Kirche entledigen zu können glaub-ten. Sie hatten von den Ermahnungen ihrer Biſchöffe nur dieß aufgefaßt, daß es die Pflicht eines wahren Chriſten ſey, ſich ſelbſt eine jähr-liche Taxe aufzulegen, die dem zehnten Theil ſei-nes Einkommens gleichkomme; aber ſie hatten es dabey überhört, oder für Neben-Umſtand gehalten, daß man die Taxe gerade an die Kir-che bezahlen müſſe, und ſich daher für befugt gehalten, ſie nach ihrem Gutdünken, entweder unter die Armen, die ihnen am nächſten waren, zu vertheilen, oder in ein Kloſter zu tragen, das in einem beſonderen Ruf von Heiligkeit ſtand, oder zu einem andern guten Werk zu verwenden. Damit war dem eigentlichen Klerus nicht viel

ge-

gedient; doch konnte man mit Ehren nicht allzu-laut dagegen eifern, da es auch hin und wieder von einigen beſſeren und allgemein geachteten Biſchöffen gebilligt worden war. Sicherlich darf man aber ohne Ungerechtigkeit annehmen, daß die größere Anzahl von ihnen ſchon längſt gewünſcht hatte, die Sache auf einen andern Fuß bringen zu können, denn ſie ließen es ja bald nicht mehr bey dem bloßen Wünſchen bewenden.

§. 4.

Die erſte Vorkehrung dazu trafen im Jahr 567. unter dem König Charibert die auf einer Synode zu Tours verſammelten galliſchen Biſchöffe. Sie ließen nehmlich ein Synodal-Schreiben an alle Layen ihrer Diöceſen ergehen, worinn ſie ihnen höchſtrührend [2]) zu Gemüth führten, daß ſie ſichs doch nicht verdrießen laſſen ſollten, nach dem ſchönen Beyſpiel des Erzvaters Abrahams Gott auch den Zehnten aller

2) "Illud vero inſtantiſſime commonemus, ut Abrahae documenta ſequentes decimas ex omni facultate non pigeat — Deo offerre." S. Conc. T. V. p. 868.

aller ihrer Güter zu opfern. Sie ließen ſie nicht undeutlich dabey merken, daß ſie ſich dadurch den ungeſtörten Beſitz der übrigen neun Theile, welche ihnen blieben, am gewiſſeſten verſichern könnten [3]); doch wagten ſie es noch nicht, ausdrücklich zu verlangen, daß man das Opfer gerade auf den Altar der Kirche legen müſſe, ſondern ſtellten es zugleich als ein Werk der Barmherzigkeit vor, das der Armuth und Dürftigkeit zu gut kommen müſſe. Wie wohl ſie nehmlich die beſondere Ermahnung hinzufügten, daß keiner bey der Schätzung ſeines Vermögens ſeine Knechte und Leibeigenen vergeſſen [4]), wenn er aber keine Knechte, ſondern nur ein Paar rüſtige Söhne hätte, auch für jeden von dieſen wenigſtens ein Paar Groſchen dem Biſchoff bringen ſollte, ſo erklärten ſie doch ſelbſt dabey,

3) Jeder, ſagten ſie, ſollte das Opfer pro reliquis, quae poſſidet, bringen, "ne ſibi ipſi inopiam generet, qui parva non tribuit, ut plura retineat."

4) Sie meynten dabey, daß jeder wohl von zehen Sklaven einem die Freyheit ſchenken könnte, und zwar wieder aus dem Grund — quia ſatis convenit, pro mercede animae unum mancipium ſolvere, ut novem non poſſit amittere.

dabey, daß hernach das Geld von den Biſchöffen zu der Loskaufung von Gefangenen verwandt werden möchte. Allein die allgemeine Beſtimmung, daß jeder ſeinen Zehenten Gott zu opfern habe, gab ſchon den Layen den verſtändlichſten Fingerzeig, wie ſie ihn am beſten anbringen könnten, denn dieß wußten ſie ſchon lange, daß die Kirche zunächſt dazu da ſey, um alle Opfer im Nahmen Gottes in Empfang zu nehmen, und überdieß gab man ihnen ja darüber noch einen weiteren Wink, indem man ihnen ankündigte, daß die Biſchöffe in jeder Diöceſe eigene Zehent=Einnehmer aufſtellen würden.

§. 5.

Doch kaum waren ja zwanzig Jahre verfloſſen, als die fränkiſch=galliſchen Biſchöffe auf einer Synode zu Maçon, unter dem König Guntram im Jahr 585. ohne die mindeſte weitere Zurückhaltung das Ziel aufdeckten, auf das ihr Abſehen gerichtet war. Sie ſeyen es — ſagten ſie in einem eigenen Canon dieſer Synode — ſich ſelbſt ſchuldig [5]), die Layen endlich einmahl wieder

5) Die ehrliche Wendung verdient allerdings eine

wieder daran zu erinnern, daß ſie nach einem ausdrücklichen Geſetz Gottes verpflichtet ſeyen, den Zehenten von dem Ertrag ihrer Güter alle Jahre an den Prieſter abzugeben. Aber ſie ließen es nicht bey der bloßen Erinnerung bewenden, ſondern erklärten ihren Layen, daß in Zukunft von ihrer Seite ernſthaft auf die Ablieferung gedrungen werden, und kündigten jedem den Bann an, der ſich böslich und hartnäckig der Abgabe zu entziehen ſuchen würde.

§. 6.

Wenn ſie es dabey doch auch in den Canon einfließen ließen, daß die Biſchöffe den Ertrag der eingegangenen Zehenten wohl von ſelbſt zum Beſten der Armen, und gelegenheitlich auch zur Loskaufung von Gefangenen verwenden würden, ſo gaben ſie wenigſtens ehrlich genug zu verſtehen, daß dieß nur von dem Ueberſchuß zu verſtehen ſey, der allenfalls nach Abzug desjenigen, was ihre eigenen Bedürfniſſe davon wegnehmen dürf-

Bemerkung: Ne nobis ipſis ſimus adverſarii, dum ea, quae cognoſcimus ad noſtri ordinis qualitatem pertinere, aut non corrigimus, aut, quod nefas eſt, ſilentio praeterimus." Can. 5.

dürften, noch zurückbleiben möchte. Sie hatten ja vorher ganz offenherzig geſagt, daß die Zehenten den Prieſtern deßwegen abgereicht werden müßten, damit ſie dem Gottesdienſt und ihrem heiligen Amt ungeſtört durch Nahrungs-Sorgen und unzerſtreut durch andere Erwerbs-Geſchäfte abwarten könnten [6]. Wenn ſie ſich aber dabey erlaubten, die Layen nicht nur auf das Alte Teſtament zu verweiſen, in welchem ſie das Geſetz finden könnten, ſondern ihnen auch zu ſagen, daß es eine lange Zeit hindurch in der ganzen Chriſtenheit treulich beobachtet, und nur erſt ſeit kurzem, wie wohl leyder! faſt allgemein in Abgang gekommen ſey, ſo mußten ſie wohl glauben, daß man es mit einer bloß gelegenheitlich angebrachten hiſtoriſchen Angabe [7] nicht

6) "Ut nullo labore impediti, horis legitimis ſpiritualibus poſſint vacare miniſteriis."

7) Das falſum in der Angabe iſt indeſſen doch ſo ſtark, daß es faſt den Verdacht beſtärken könnte, den Selden in ſeiner Geſchichte der Zehenten p. 1108. gegen die Aechtheit dieſer Synodal-Canonen äußert, wenn nur der einzige Grund, der ſeinen Verdacht erregte, etwas entſcheidender

 wäre.

nicht ſo genau nehmen dürfe. Etwas wahres war dann doch auch daran, denn es hatte ja unter den älteren Christen immer welche gegeben, die ſich verpflichtet hielten, den zehnten Theil ihrer Einkünfte, wenn auch nicht gerade der Kirche, doch den Armen zukommen zu laſſen.

§. 7.

Doch das ganze neue Geſetz, ſo fein es auch auf der einen und ſo beſtimmt es auf der andern Seite gefaßt war, verfehlte ſeine Würkung völlig, denn man hat alle Urſache zu glauben, daß die Layen auch jetzt noch gar keine Notiz davon nahmen. Man findet keine Spuhr, daß ſie irgendwo Anſtalten gemacht hätten, der Kirche den

wäre. Uebrigens geſtehen jetzt auch die gelehrteſten von den katholiſchen Hiſtorikern und Canoniſten, daß man in den fünf erſten Jahrhunderten höchſtens nur decimas voluntarias gekannt habe, denn das angebliche deshalb erlaſſene Decret des Römiſchen Biſchoffs Damaſus wird von allen als unächt erkannt. S. Eſpen Opp. T. I. 635. Lupi Opp. T. IV. p. 195. Franz Ant. Dürr Comment. de Decimis in Schmids Theſaur. eccleſ. T. VII. p. 5.

den Zehenten zu geben, aber man findet auch nicht, daß die Kirche es irgendwo gewagt hätte, die Drohung ihres Bannes an einem Renitenten zu vollziehen, woraus man wohl mit Recht ſchließen darf, daß ſich die Abneigung, die neue Abgabe zu entrichten, ſehr allgemein zeigen mochte. Noch ſichtbarer geht es jedoch daraus hervor, weil die Biſchöffe im ganzen ſiebenten Jahrhundert, den Verſuch, die Layen dazu zu zwingen, nirgends mehr erneuerten, denn dieß unterließen ſie gewiß nur deßwegen, weil ſie von der Unmöglichkeit, die Sache durch ihre bloße geiſtliche Gewalt durchzuſetzen, überzeugt waren. Da ſie indeſſen doch ihr Ziel nicht aus dem Auge verlohren, ſo machten ſie endlich auch den Weg ausfindig, der ſie allein dazu führen konnte, dieß heißt, ſie machten endlich ausfindig, daß ſie ſich zuerſt mit dem Staat oder mit der weltlichen Macht darüber verſtehen, und ſich von dieſer dazu helfen laſſen müßten; aber es war erſt Carl der Große, der ſich endlich dazu diſponiren ließ.

§. 8.

Dieß war der erſte chriſtliche Fürſt, der es endlich einmahl glaubte, oder zu glauben vor-

gab, daß Gott ſelbſt der Kirche den Zehenten zugeſprochen habe, und daher im Jahr 779. auf einer großen Verſammlung der Stände auch im Nahmen des Staats beſchließen ließ, daß ſie ihr von jedem Güter-Beſitzer in Zukunft entrichtet werden ſollten [8]. Carl nahm die Sache ſo ernſthaft, daß er in einer andern vielleicht nicht lange darauf erlaſſenen Verordnung [9]) ausdrücklich verfügte, ſelbſt die königlichen Cammer-Güter ſollten nicht von der Verpflichtung ausgenommen werden, ſo wie er im Jahr 791. in ſeiner Konſtitution [10]) für die mit Gewalt zum Chriſtenthum gezwungenen Sachſen eben ſo ausdrücklich vorſchrieb, daß der Kirche auch von den ſonſtigen Einkünften des königlichen Fiſcus an Zins- und Straf-Geldern der Zehente abgeliefert werden ſollte. Dieß kündigte zugleich

an,

8) S. Capit. a. 779. c. 7. T. I. p. 196.

9) In ſeinem berühmten Capitulare, de Villis c. 6. p. 331.

10) S. Capitulatio de partibus Saxoniae c. 16. "Undecunque aliquid cenſus ad fiſcum pervenerit, ſive in fredo ſive in banno, et in omni redibutione ad Regem pertinente, decima pars eccleſiae et Sacerdoti ſolvatur." p. 253.

an, daß er die neue Auflage ohne Ausnahme auf alle Bürger des Staats und auf alle Einwohner des Landes ausgedehnt haben wollte; doch dieß erklärte er auch in der zuletzt angeführten Verordnung wörtlich [11]), und in einer ſpätheren vom Jahr 801. gab er den Prieſtern noch beſonders auf, daß ſie an jedem Ort ein genaues Regiſter aller Zehentpflichtigen führen ſollten [12]).

§. 9.

Nun bewieß aber auch der Erfolg, daß dieſer ganze Ernſt des Kayſers nöthig war, um die Layen zu der Steuer, die man ihnen damit auflegte, willig zu machen. Die meiſten von den weltlichen Großen hatten wahrſcheinlich ihre Beyſtimmung dazu nur ungern gegeben, und wohl zuletzt nur mit dem Vorbehalt gegeben, daß ſie ſich ſelbſt von der Auflage eximiren dürften. Nur wenige machten daher Anſtalten, die Zehent-Leute der Kirche auf ihren Gütern zu-

zu-

11) Cap. 17. "Praecipimus, ut omnes, tam nobiles, quam ingenui, ſimiliter et liti, decimam partem ſubſtantiae et laboris ſui eccleſiae donent."

12) Capit. a. 801. c. 7. T. I. p. 359.

zulaſſen. Auch die Befehle, welche darauf der Kayſer an die Herzoge und Grafen eines jeden Gaues herumſchickte [13]), daß ſie der Kirche bey dem Eintreiben der Zehenten beyſtehen ſollten, halfen nicht viel; denn die Grafen und Herzoge beſaßen gewöhnlich ſelbſt das meiſte Land, und hatten alſo am wenigſten Luſt, die neue Zehent-Ordnung in Gang zu bringen. Noch mehr Widerſtand fand ſie in den neu-eroberten ſächſiſchen Provinzen, deren Bewohner in der neuen chriſtlichen Ordnung, die man ihnen aufdrang, nur einen neuen Beweis ſahen, daß man ſie durch das Chriſtenthum zu Sklaven machen wolle [14]); daher wurde die höchſte Anſtrengung des königlichen Anſehens dazu erfordert, um ſie nur allmählig mit militäriſcher Gewalt unter ihnen durchzuſetzen.

§. 10.

13) S. Leg. Longobard. L. III. Tit. 3. c. 7. Capit. T. II. p. 340.

14) Deßwegen ſchrieb auch der weiſe Alcuin im J. 797. an Carl den Großen, daß er doch wohl überlegen möchte, ob es nicht beſſer ſeyn dürfte, die Sachſen für jetzt noch mit dieſer Laſt zu verſchonen.

§. 10.

Wahrſcheinlich würde jedoch nicht einmahl dieſe auf die Dauer gewürkt haben, wenn nicht die Kirche und der Klerus zu gleicher Zeit noch durch einige äußere Umſtände begünſtigt worden wäre, die ihm Gelegenheit gaben, noch durch einige eigene Künſte dabey nachzuhelfen. Zufällig folgten aber zu Ende des achten Jahrhunderts ein Paar unfruchtbare Mißjahre ſchnell auf einander, die man ſehr gut benutzen konnte, um den Layen die daraus entſtandene Hungers-Noth als ein göttliches Straf-Gericht für die der Kirche verweigerten Zehenten vorzuſtellen. Die Geiſtlichen beredeten dabey das Volk, daß ganze Schaaren von Teufeln alle Nächte auf dem Felde herumgiengen, und denjenigen die Aehren ausrauften, welche die Kirche um den Zehenten betrogen hätten [15]), und die Furcht vor dieſen hölliſchen Exekutoren überwand endlich die Abneigung der Layen, womit ſie ſich acht Jahrhunder-

15) S. Conc. Francof. a. 794. c. 25. Daß man noch mehrere Künſte gebrauchte, um das Volk in die Stimmung hineinzuſchrecken, worinn man es haben wollte, geſteht auch Dürr in der angeführten Abhandlung p. 19.

hunderte lang gegen dieſe Abgabe gewehrt hatten. Daß es aber doch auch jetzt noch zu manchem Rückfall bey ihnen kam, dieß beweiſen die häufigen Wiederholungen der neuen Zehent-Ordnung, zu denen man ſich noch in dem erſten Viertel des neunten Jahrhunderts gezwungen ſah [16].

§. 11.

Die Hauptſache war indeſſen ſchon gewonnen, ſobald nur einmahl in einem Staat die Zehenten der Kirche geſetzmäßig zugeſprochen worden waren, denn einerſeits konnte ſie nun immer auch auf die Hülfe des Staats dabey rechnen, und auf der andern Seite mußte es ihr jetzt leicht werden, ſich auch in allen andern chriſtlichen Reichen dazu zu verhelfen, ſobald ſie ſich einmahl auf den Vorgang von einem berufen konnte, und zwar auf den Vorgang eines Reichs berufen konnte, das weit mehr als die Hälfte des damahligen chriſtlichen Occidents umfaßte. Wenn ſie daher in Spanien auch noch nicht in dieſer Periode dazu gelangte, ſo kam es wohl nur daher, weil die Umſtände des Landes, das noch

16) S. Capit. T. I. p. 665. 841. 857. 1214. 1288.

noch größtentheils unter Saraceniſcher Herrſchaft ſtand, es nicht geſtatteten, daß eine feſte Ordnung deßhalb gemacht werden konnte: hingegen kann man faſt nicht zweifeln, daß die engliſche Kirche ſogleich dem Beyſpiel der fränkiſchen nacheiferte, oder von ihrem Klerus zur Nacheiferung, und zwar nicht ohne Erfolg aufgefordert wurde. Aus einem Dokument aus der Mitte des achten Jahrhunderts [17]) erſieht man ſehr deutlich, daß die engliſchen Biſchöffe ſchon damahls darauf ſpeculirten, wie man wohl den Layen die Vorſtellung am beſten beybringen könnte, daß ſie der Kirche den Zehenten ſchuldig ſeyen. Im Jahr 844. aber erfüllte ſchon der König Ethelwolf ſeine Zehent-Verpflichtung gegen die Kirche in einem ſolchen Uebermaaß, daß er ihr auf einer Synode zu Winchester nicht weniger als den zehnten Theil aller Kron-Güter über-

17) Aus den ſogenannten Excerptionibus des Erzbiſchoffs Egbert von York vom J. 755. — einer Sammlung kirchlicher Geſetze, in welche er n. 101. 102. 103. auch ſehr bedächtlich die Moſaiſchen Zehent-Geſetze aufgenommen hatte. S. *Wilkins* T. I. p. 107.

übergab [18]). Der Glaube an die Verpflichtung mußte ſich alſo gewiß damahls auch ſchon in England befeſtigt haben; aber die erſte engliſche Verordnung, die man unter den Geſetzen Alfreds und Eduards darüber findet, ſetzt auch nicht nur den Glauben, ſondern ſelbſt die ſchon be- feſtigte Gewohnheit des Zehent-Gebens auf das beſtimmteſte voraus [19]).

§. 11.

Nun mag man ſich aber zunächſt zu der Frage verſucht fühlen, was wohl die Fürſten und Regierungen, und was beſonders Carl den Großen beſtimmen mochte, der Kirche zu dieſem ungeheuern Zuwachs von Einkünften zu verhelfen? allein es iſt nur eine Antwort, die ſich darauf anbietet. Man muß würklich glauben, daß er ſich durch ſeine Biſchöffe ehrlich überzeugen ließ, der Zehente gehöre der Kirche, weil ihn ihr ja Gott ſelbſt durch ein ausdrückliches Geſetz zugeſprochen habe, und man muß dieß um ſo mehr glauben, weil man von Carln dem Großen

18) S. Anglia ſacr. T. I. f. 200.

19) S. Leges eccleſ. Eduardi ſenioris ab Alfredo primum conditae c. 6. bey *Wilkins* T. I. p. 203.

ßen nicht vermuthen kann, daß er irgend einem andern Beweg-Grund ein ſo unnatürlich großes Opfer gebracht, oder ſich um eines andern Zwecks willen über die zahlloſen politiſchen Inkonvenienzen, die ſich ihm dabey aufdrängen mußten, hinweggeſetzt haben könnte. Höchſtwahrſcheinlich war es alſo ernſtlich gemeynt, wenn er im Eingang von einer ſeiner erſten Zehent-Verordnungen erklärte, daß er ſich durch den Befehl Gottes dazu gedrungen fühle [20]): bey den ſpätheren Regenten aber, die ſeinem Vorgang folgten, kann man noch weniger daran zweifeln, da ſie ſich wahrſcheinlich durch ſeinen Vor-

20) In der Capitulatio pro partibus Saxoniae, wo der Zehent-Artikel anfängt: Secundum mandatum Dei praecipimus - -. Wollte man auch nach dem Vorgang des gelehrten Eccards die Aechtheit dieſes Capitulars bezweifeln, ſo wird ja die nehmliche Sprache noch in anderen Zehent-Geſetzen dieſes Monarchen geführt. Auch geht Alcuin in ſeinem ſchon angeführten Brief auf das ſichtbarſte von der Vorausſetzung aus, daß der Kayſer würklich eine göttliche Anordnung darinn geſehen habe, und Alcuin wußte gewiß, wie Carl darüber dachte.

Vorgang ſelbſt diſpenſirt glaubten, über die Folgen der Bewilligung beſonders nachzudenken.

§. 12.

Dafür tritt hingegen eine andere etwas ſchwürigere und verwickeltere Frage dabey ein, über die auch immer eine merkliche Verſchiedenheit der Meynungen ſtatt gefunden hat, nehmlich die Frage nach den Gegenſtänden, über welche ſich das der Kirche bewilligte Zehent-Recht jetzt ſchon, oder, wenn man will, jetzt noch erſtreckt haben ſoll? Nach der einen Meynung ſoll es wenigſtens nicht die Abſicht Carls des Großen geweſen ſeyn, der Kirche ein Recht auf den zehnten Theil des Ertrags aller Güter einzuräumen [21]), ſondern er ſoll ſeine Unterthanen nur im allgemeinen an die Chriſten-Pflicht erinnert haben, nach welcher jeder der Kirche den zehnten Theil ſeines Vermögens ſchuldig ſey; nach einer andern Meynung aber ſoll er der Kirche zunächſt den Land-Zehenten verwilligt haben, wobey

21) Mit dem möglichſten Glück und Scharfſinn iſt dieſe Meynung vertheidigt in Georg Ludw. Böhmers Diss. de origine et ratione Decimarum in Germania. Goetting. 1748.

wobey dann nur wieder gezweifelt wird, auf welche andere Gegenſtände ſich ihr Zehent-Recht noch außer dieſem erſtreckt habe?

§. 13.

Die Geſchichte ſpricht indeſſen ſo laut und ſo entſcheidend für die letzte Meynung, daß man durch die wenigen Umſtände, welche die erſte zum Schein begünſtigen, nicht lange abgehalten werden kann, ihr beyzutreten. Es ſind ja ſelbſt noch die Capitularien vorhanden, worinn Carl der Große, oder doch ſein Nachfolger Ludewig der Fromme, ausdrücklich verordnete, daß auch die Pächter der Kirchen-Güter, welche ſchon nach ihrem Pacht-Contrakt die neunte Garbe an die Kirche zu entrichten hatten, die zehente noch dazu abgeben müßten [22]. Man mußte alſo wohl glauben, daß die Kirche zunächſt ein Recht an den Land-Zehenten habe, ja man mußte ſelbſt von der Heiligkeit dieſes Rechts recht feſt überzeugt ſeyn, weil man es ihr auch in einem Fall ein-

22) S. Capit. L. I. c. 157. L. II. c. 21. und noch ein Capitular Ludwigs I. vom J. 829. Capitul. T. I. p. 664.

einräumte, in welchem das Drückende der Abgabe am fühlbarſten werden mußte. Doch ſobald man nur ihr Recht dazu aus dem Moſaiſchen Geſetz ableitete, ſo war es ja ohnehin am natürlichſten, daß man zuerſt darauf verfiel, da gerade in jenem Geſetz der Land-Ertrag als der Haupt-Gegenſtand ausgezeichnet war, auf den ſich das Zehent-Recht der Prieſter erſtrecken ſollte. Auch der Umſtand ſelbſt, daß der Land-Zehente eine ſchon vorher nicht unbekannte Abgabe war, oder daß es vorher ſchon im fränkiſchen Staat Land-Zehenten gab [23]), welche an Layen abgegeben wurden, konnte ſehr natürlich dazu mitwürken, daß man ihn der Kirche weniger verweigern zu dürfen glaubte, denn wie leicht ließ ſich nicht der Gedanke auffaſſen, daß man Gott eben ſo viel als dem Gutsherrn ſchuldig ſey?

§. 14.

23) Dieſen Umſtand, daß es ſchon früher im fränkiſchen Staat decimas laicales oder ſeculares gab, ehe die decimae eccleſiaſticae aufkamen, hat nicht nur Dürr a. a. O. p. 11. ſondern auch Horix in Meditat. de differ. Decimar. eccleſiaſt. et ſecularium Med. I. und Will in einer eigenen Abhandlung darüber in Theſaur. J. E. germ. T. VII. p. 437. ff. eingeräumt.

§. 14.

Was aber die ſchwürigere Frage betrifft: auf welche Gegenſtände ſich das der Kirche bewilligte Zehent=Recht noch außer dem Land=Ertrag erſtreckte? ſo muß man dabey nur die Ausdehnung, welche es nach ihrer eigenen Auslegung haben ſollte, von jener unterſcheiden, welche es jetzt noch in der würklichen Ausübung hatte. Es iſt nehmlich unbeſtreitbar, daß es die Kirche ſelbſt auf nichts geringeres anlegte, als ſich ein Jus quaeſitum auf den zehenten Theil von jedem nur irgend theilbaren Layen=Eigenthum zu verſchaffen. Schon im ſechſten Jahrhundert hatten dieß die galliſchen Biſchöffe auf der Synode zu Tours ſehr deutlich merken laſſen, da ſie ihre Layen ſo rührend ermahnten, daß ſie bey der Schätzung ihres Vermögens, wovon ſie der Kirche den Zehenten ſchuldig ſeyen, doch ja ihre Sclaven und Leibeigene nicht vergeſſen ſollten. Im achten Jahrhundert ſagte es der Erzbiſchoff Egbert von York den ſeinigen eben ſo deutlich, daß die Kirche auch von dem Sold, den ſie verdienten, von dem Erwerb ihrer Hand=Arbeit wie ihres Handels, und von dem Gewinn ihres Kunſt=Fleißes den Zehenten zu fordern ha-

be [24]). Man kann daher leicht glauben, daß die fränkiſchen und die deutſchen Biſchöffe ihre Wünſche auch nicht bloß auf den Zehenten des Land-Ertrags einſchränken mochten; aber ſie konnten ja würklich auch behaupten, daß ihnen Carl der Große noch mehr als nur dieſen bewilligt habe.

§. 15.

In den Zehent-Geſetzen Carls und ſeines Nachfolgers Ludwig iſt gewöhnlich der Ausdruck gebraucht, daß die decimae facultatis et laboris [25]) an die Kirche entrichtet werden ſollten. Will man nun auch die letzte Beſtimmung bloß auf den Ertrag des Landbaus beziehen, da ſie doch wahrhaftig mehr umfaſſen kann, ſo muß man doch einräumen, daß die erſte alles erworbene Eigenthum überhaupt in ſich begreifen konnte,

24) "Decimae tributa ſunt eccleſiarum et egentium animarum. O homo, inde Dominus decimas exigit, unde vivis. De militia, de negotio, de artificio redde decimas." S. *Wilkins* T. I. p. 107.

25) "Partem ſubſtantiae et laboris" — heißt es in der Capitulat. Saxon. c. 17. In einem Capitul. vom J. 794. "Omnis homo ex ſua proprietate legitimam decimam ad eccleſiam conferat."

te, alſo der Kirche ein ſehr ſcheinbares Recht zu der Forderung gab, daß ſich die Layen auch noch wegen anderer Gattungen ihrer Einkünfte mit ihr abfinden müßten. Dagegen läßt ſich nicht anführen, daß man vorher noch keine andere Art von Zehenten, als Land-Zehenten kannte, und daß alſo auch die allgemeinen Beſtimmungen der neuen Zehent-Geſetze nur auf dieſe eingeſchränkt werden dürften, denn einmahl iſt die Behauptung nicht gegründet [26]), und wenn ſie auch noch ſo gegründet wäre, ſo würde nicht daraus folgen, daß man nicht der Kirche noch mehr hätte bewilligen können, als vorher die Eigenthümer der Grund-Stücke von ihren Colonen zu ziehen gewohnt waren. Hingegen hat man ſehr ſtarke Gründe zu vermuthen, daß es würklich auch Abſicht der Geſetzgeber war, der Kirche noch mehr zu bewilligen, und daß ſie daher ihren Ausdrücken gefliſſentlich eine ſo viel umfaſſende Weite gaben.

§. 16.

26) Findet man doch decimas porcorum ſchon in einer Konſtitution des Königs Chlotar vom Jahr 560.

§. 16.

Aus dem angeführten Brief Alcuins an Carl den Großen muß man ſchließen, daß die Zehenten gewöhnlich nach der Reihe der Häuſer [27]) eingezogen wurden, und in einem eigenen Geſetz Carls des Großen wurde den Geiſtlichen förmlich aufgetragen, das Volk und die Layen zu unterrichten, was zu ihrer Zehent-Pflichtigkeit eigentlich gehöre [28])? Ein ſolcher Unterricht würde wenigſtens ſehr überflüſſig geweſen ſeyn, wenn man ihnen nichts weiter als den Land-Zehenten hätte abnehmen wollen, denn jeder wußte wohl von ſelbſt, was zu dieſem gehöre. Wenn es aber überhaupt nicht ſo leicht geweſen wäre, ein unbeſchränktes Zehent-Recht der Kirche aus dieſen Geſetzen heraus zu erklären, wie hätte es kommen können, daß man ſie es würklich in der Folge ſo ganz ohne Widerſpruch heraus erklären ließ?

§. 17.

27) Er ſpricht darinn von "Decimis per ſingulas domos exigendis."

28) S. Capitul. ann. 801. c. 6. "Ut unusquisque ſacerdos cunctos ſibi pertinentes erudiat, ut ſciant, *qualiter decimas totius facultatis* eccleſiis divinis debite offerant."

§. 17.

So wahrſcheinlich es aber dadurch wird, daß man ihr jetzt noch mehr als nur den bloßen Land-Zehenten zuſprach und zuſprechen wollte, ſo ungewiß iſt es, ob ſie es in dem ganzen Verlauf des neunten Jahrhunderts nur irgendwo dahin bringen konnte, daß man ſie ihr Zehent-Recht in einem weiteren Umfang ausüben ließ. In dieſer Periode findet man wenigſtens keine Spuhr, daß ſich die Layen dazu verſtanden hätten, der Kirche noch etwas mehr als den Land-Zehenten abzureichen. Nur an wenigen Oertern mochten ſie ihr noch etwas von dem Segen ihrer Heerden [29]) dazu geben, das ſie anſtatt des Zehenten von dieſem annehmen mußte; ſonſt aber ſtoßt man auf gar keine Anzeige, daß ſie nur daran

29) In dem Praecepto Caroli M. de Inſtitutione Epiſcopatuum in Saxonia war es wenigſtens den unterjochten Sachſen zur Pflicht gemacht, daß ſie der Kirche omnium *jumentorum* et fructuum decimas geben ſollten. Capit. T. I. p. 246., und Capit. L. VI. c. 192. werden auch die decimae ex omnibus pecoribus et fructibus terrae ausdrücklich von den Layen gefordert.

daran gedacht hätten, auch andere Artikel ihres Eigenthums oder ihrer Einkünfte könnten der Zehent = Pflichtigkeit unterworfen ſeyn. Nun trat zwar gewiß bey dem größeren Theil der Volks = Maſſe der Fall ein, daß ſie keine andere Art von Erwerb hatte und kannte, als den ihr die Vieh = Zucht und der Ackerbau eintrug; da jedoch dieß nicht allgemein ſtatt fand, ſo mußte noch eine andere Urſache mitwürken, die man wahrhaftig auch nicht lange ſuchen darf. Dieſe Urſache lag in der höchſt natürlichen und deßwegen auch ſehr entſchuldbaren Abneigung des Volks, ſich der neuen Abgabe, die man von ihm forderte, zu unterwerfen; denn dieſe Abneigung äußerte ſich ja ſchon bey dem Land = Zehenten ſo allgemein und ſo heftig, daß es die Kirche ſelbſt räthlich finden mußte, es nur nach und nach daran zu gewöhnen. Mit dem Gewöhnen gieng es aber nicht nur höchſt langſam, ſondern es ſchien ſogar gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, als ob man die erzwungene Gewohnheit wieder in Abgang kommen laſſen wollte [30]. Schon die Söhne Ludwigs des Frommen

30) Daher iſt jetzt in den Geſetzen immer von deci- mis

men hielten ſich wahrſcheinlich durch die Verordnung ihres Großvaters nicht mehr verbunden, der Kirche auch von ihren eigenen Cammer-Gütern den Zehenten zu entrichten [31]. Dem Beyſpiel der Könige folgten bald die Großen, die nun ſehr ſcheinbar behaupten konnten, daß wenigſtens das Land, das ſie von ihnen als Lehen empfangen hatten, ebenfalls zehentfrey ſeyn müſſe, weil es ja königliches Land ſey. Die Biſchöffe hatten alſo genug zu kämpfen, daß ihnen nur der Land-Zehente nicht wieder entriſſen wurde, und unter dieſen Umſtänden war es wohl in der Ordnung, daß ſie es ſelbſt für weiſer hielten, ihre Anſprüche auf ein weiteres Zehent-Recht auf einen günſtigeren Zeitpunkt aufzuſpahren.

§. 18.

Nimmt man es aber jetzt als Thatſache an, daß die Kirche in dieſem Zeitalter auch nur in den

mis die Rede "quas populus dare non vult." S. Capitul. ann. 829. c. 7. Conc. Mogunt. a. 847. c. 10. ann. 888. c. 17. Tribur. ann. 895. c. 13.

31) S. Dürr am a. O. p. 19 in Not.

den Beſitz des Land-Zehentens kam, wem muß nicht doch der Gewinn, der ihr ſchon dadurch allein zufiel, ganz ungeheuer erſcheinen? Der zehnte Theil von dem ganzen Ertrag des Landes, das dem Staat gehörte, ſo wie er ihr damit aſſignirt wurde, trug ja mehr aus, als wenn man ihr den zehnten Theil des Landes ſelbſt mit einemmahl abgegeben hätte. Dieſen hätte ſie dann doch ſelbſt bauen müſſen, um etwas davon zu ziehen; der Zehente aber mußte ihr frey abgeliefert werden, alſo bekam ſie den zehnten Theil von dem Landes-Ertrag, ohne etwas an den Bau-Koſten zu tragen, die für den wahren Beſitzer noch mehr als zwey Zehntheile wegnahmen. Dieß muß man immer mit in die Rechnung nehmen, wenn man dasjenige, was die Kirche durch die Zehenten erhielt, gehörig ſchätzen will; aber bey dieſer Rechnung wird man gewiß finden, daß alles zuſammen, was man ihr ehmahls im Orient zugeworfen hatte, nicht halb ſo viel austragen und eintragen konnte, als dieſe einzige neue Gattung von feſten Einkünften, welche ſie ſich in den neuen Staaten des Occidents zuſprechen ließ.

Kap. IV.

Eigenheiten, welche dadurch in das Adminiſtrations=Weſen und in die Verwaltungs=Art der Kirchen=Güter gebracht werden.

§. 1.

Bey der Verſchiedenheit, welche hierinn zwiſchen den älteren und neueren Kirchen ſtatt fand, läßt ſich jetzt ſchon voraus erwarten, daß ſich auch die Adminiſtrations= und Verwaltungs=Art ihres Güter=Weſens nicht ganz gleich ſeyn konnte, und würklich ſtoßt man auch hier auf einige Differenzen, vorzüglich aber auf eine, deren Bemerkung ſehr wichtig iſt, weil ſie in der Folge für die Kirche ſehr beſchwehrlich, und ſelbſt mehrfach nachtheilig wurde.

§. 2.

Es darf kaum beſonders geſagt werden, daß bis in das neunte Jahrhundert hinein auch in den

den neuen Kirchen die Verwaltung des Güter-Weſens den Biſchöffen eben ſo ausſchließend, und mit eben ſo wenig Einſchränkungen überlaſſen blieb, als ſie ihnen im Orient eingeräumt worden war. Zuerſt konnte man es ſich hier nicht einfallen laſſen, etwas daran ändern zu wollen, denn der größere Theil der neuen Chriſten in Gallien, Spanien und Italien fand ja die Einrichtung ſchon gemacht. Die neuen politiſchen Verhältniſſe, in welche hier die Biſchöffe ſo bald kamen, halfen ihnen dann noch mehr, daß ſie ſich leichter im Beſitz behaupten konnten, denn dieſe Verhältniſſe rückten ſie ja ſo viel weiter über den übrigen Klerus hinaus, der ſich allein ein Mit-Verwaltungs-Recht hätte anmaßen können. Zum Ueberfluß aber ließen ſie ſichs auch dazwiſchen hinein mehr als einmahl recht förmlich und ausdrücklich beſtätigen, daß ihnen allein das Adminiſtrations-Recht wie das Diſpoſitions-Recht über alle Kirchen-Güter zuſtehe. Noch im Jahr 814. ſorgten ſie dafür [1]), daß es auch der Kayſer Ludewig I. in einem

1) S. Capit. L. VII. c. 468. "Placuit, ut omnes eccleſiae cum dotibus et cum omnibus rebus ſuis in pro-

einem Capitular anerkennen mußte, daß alle Kirchen mit ihren Gütern in der Gewalt der Biſchöffe ſeyen, und zwar beynahe in den nehmlichen Ausdrücken anerkennen mußte, in welchen ſie es ſelbſt das Jahr vorher auf einer Synode zu Tours, und auf einer andern zu Maynz decretirt hatten [2]).

§. 3.

Die einzige Einſchränkung, welche ihnen die Geſetze dabey vorſchrieben, beſtand darinn, daß ſie ſich nicht erlauben dürften, etwas von den Gütern ihrer Kirchen zu veräußern; aber davon mußte ſie ſchon ihr eigener Vortheil ſo dringend zurückhalten, daß die Geſetze darüber ſehr überflüſſig ſcheinen möchten. Dieß waren ſie jedoch gar nicht, denn es gab in dieſem rohen Zeitalter der Biſchöffe genug, welche ſich durch die Begierde, ihre Familien zu bereichern, oder durch einen

proprii Epiſcopi ſint poteſtate atque ad ordinationem vel diſpoſitionem eorum ſemper pertineant."

2) S. Conc. Turon. a. 813. c. 16. Conc. Moguntin. c. 8. "Ut epiſcopi poteſtatem habeant res eccleſiaſticas providere, gubernare, regere, atque diſpenſare ſecundum Canonum auctoritatem."

einen wilden Hang zum Verſchwenden ſo weit dahin reißen ließen, daß ſie den Güter-Stock ihrer Kirchen ſelbſt angriffen, und das Capital mit ſammt den Einkünften verſchlangen. Die Mehrheit von ihnen war indeſſen immer weiſe genug, den Nachtheil, der auf den ganzen Stand davon zurückfließen mußte, richtig zu ſchätzen; daher vereinigten ſie ſich auf mehreren Synoden des ſechſten und ſiebenten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit, den alten Geſetzen, welche jede Veräußerung der Kirchen-Güter verboten, eine neue Sanktion zu geben. Am häufigſten geſchah dieß in Spanien, woraus man ſchließen mag, daß es dort am weiteſten mit dem Uebel gekommen ſeyn mochte; aber muß man nicht aus der öfteren Wiederholung der Geſetze auch zugleich ſchließen, daß ſie nur wenig, oder doch nicht lange auf die Dauer würken, und daß es den Biſchöffen nur allzuleicht werden mochte, ihnen auszuweichen, ſo oft ſie ſich durch eine beſondere Verſuchung dazu gereitzt fühlten?

§. 4.

Man wird noch geneigter, dieß zu vermuthen, wenn man gewahr wird, daß im ſieben-

ten Jahrhundert einige ſpaniſche Synoden darauf verfielen, auch die alte Einrichtung mit den Oekonomen wieder einzuführen, welche den Biſchöffen an die Seite geſetzt werden ſollten [3]). Es iſt allerdings zweifelhaft, ob man ſie jemahls vorher in der ſpaniſchen Kirche gekannt hatte, denn zu der Zeit, da die Chalcedoniſche Synode ihre Anſtellung zu einem allgemeinen Geſetz machte, war in Spanien bereits der Zuſtand der kirchlichen Verwirrung eingetreten, den die arianiſche Herrſchaft, unter welche das Land gekommen war, herbeyführte. Wenn man aber auch vorher ſolche Oekonomen vielleicht unter einem andern Nahmen hier gehabt hatte, ſo waren ſie doch wahrſcheinlich während jener Verwirrung wieder abgekommen, denn ſonſt würde man nicht nöthig gehabt haben, auf ihre allgemeine Anſtellung ſo eifrig zu dringen. Allein ſo gewiß man jetzt auch hier die Abſicht dabey hatte, den Biſchöffen mit dieſen Oekonomen einen Aufſeher beyzugeben, der ihnen wenigſtens das Verſchleudern und Veräußern ihrer Kirchen-Güter unmöglich machen ſollte, ſo ſcheint

3) S. Concil. Hispalenſ. II. c. 9. Conc. Toled. IV. ann. 633. c. 48.

ſcheint es doch nicht, daß ſie damit erreicht wurde, da die Biſchöffe zugleich ſelbſt dafür ſorgten, daß ihnen die Oekonomen nicht allzubeſchwehrlich werden ſollten. Auf einer Synode zu Sevilla vom Jahr 619. verfügten ſie zwar ausdrücklich, daß ſich kein Biſchoff mehr erlauben dürfe, das Oekonomat ſeiner Kirche einem Layen zu übertragen, ſondern immer einen Geiſtlichen dazu wählen müſſe [4]). Bey der Verfügung mochte es auch darauf abgeſehen ſeyn, ihnen die Hände etwas feſter zu binden [5]), denn wahrſcheinlich hatten ſie hin und wieder das Oekonomat ihren Verwandten, oder andern Perſonen

4) "Ex proprio Clero oeconomum ſibi conſtituat." Can. 9.

5) Die Synode führte zwar nur gegen die Layen-Oekonomen an: "es ſey indecorum, ut Laicus ſit vicarius Epiſcopi, quia in uno eodemque officio non decet dispar profeſſio." Auch ſetzte ſie die ſchöne Urſache hinzu, es ſey ja auch ſchon im Moſaiſchen Geſetz verboten, daß man keinen Ochſen neben einen Eſel vor den Pflug ſpannen dürfe; aber daß es zugleich darauf abgeſehen war, den Biſchöffen die Hände etwas zu binden, erhellt aus dem ganzen übrigen Innhalt des Canons.

ſonen, die in einem abhängigen Verhältniß mit ihnen ſtanden, aufgetragen, um ſo wenig als möglich durch ſie genirt zu werden: doch wie viel konnte wohl gewonnen werden, wenn man es auch würklich erzwang, daß die Oekonomen überall nur aus dem Klerus genommen wurden? Auch der geiſtliche Oekonomus blieb ja doch immer von dem Biſchoff abhängig. Auch unter ſeinen Presbytern konnte gewiß jeder Biſchoff immer einen finden, von dem er weder eine Vorſtellung, noch eine Proteſtation, noch eine Denunciation zu beſorgen hatte, wie er auch mit den Gütern ſeiner Kirche ſchalten und walten mochte. Ueberdieß machte man es ja den Oekonomen noch beſonders zur Pflicht, daß ſie ihrerſeits durchaus nichts ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Biſchöffe thun dürften [6]); alſo war es wohl in der Ordnung, wenn ſie auch hier in kurzer Zeit, wie es ſchon in der älteren Kirche geſchehen war, zu bloßen Verwaltern und Caſſirern der Biſchöffe herabſanken.

§. 5.

6) S. Epiſtola Beati Iſidori Junior. ad Leudefredum Epiſc. Cordubenſem. Concilior. T. VI. p. 422.

§. 5.

So blieb die Würkung des einzigen Bandes, durch das man die Willkühr der Biſchöffe bey der Adminiſtration des kirchlichen Güter-Weſens einzuſchränken ſtrebte, immer zweifelhaft und unbedeutend, bis auch in den neuen Staaten die weltliche Macht dazwiſchen kam, und ihre Einwilligung und Beſtätigung zum weſentlichen und legalen Erforderniß eines jeden Contrakts machte, der über die Veräußerung eines der Kirche gehörigen Guts durch Kauf oder Tauſch oder Schenkung geſchloſſen werden möchte. Dadurch wurden erſt die Geſetze, welche den Biſchöffen das Veräußern verboten, eigentlich in Kraft geſetzt, und ſo weit in Kraft geſetzt, daß es ihnen jetzt eben ſo ſchwehr werden mußte, ſie zu umgehen, als ſich darüber hinwegzuſetzen. Allein wenn man auch nicht annehmen will, was doch gewiß der Fall war, daß die meiſten Biſchöffe ſehr lebhaft das wohlthätige einſahen, das der Zwang, der ihnen damit angelegt wurde, für ſie ſelbſt hatte, ſo kann man doch kaum glauben, daß die Mehrheit von ihnen ſo ungenügſam ſeyn konnte, um ſich bey dem überreichen Segen, der ihnen dabey noch zur freyen Diſpoſition über-

laſſen

laſſen blieb, durch dieſe einzige Einſchränkung würklich beſchwehrt zu fühlen.

§. 6.

Dieß muß nehmlich noch beſonders geſagt werden, daß auch in den neuen Kirchen, wie in den älteren, alle Güter und Einkünfte der ſämmtlichen Kirchen, welche in die Diöceſe eines Biſchoffs gehörten, als eine einzige Maſſe betrachtet wurden, deren Verwaltung, Vertheilung und Verwendung bloß von dem Biſchoff regulirt werden könne. Es waren alſo nicht bloß die Güter ſeiner eigenen Kathedral-Kirche, über welche er diſponiren durfte, ſondern was in dem ganzen Umfang ſeines Sprengels irgend einer Kirche geſchenkt, ja was auf den Altar der kleinſten Dorf-Kirche in ſeiner Diöceſe als freywilliges Opfer gelegt wurde, dieß mußte eben ſo pflichtlich dem Biſchoff verrechnet werden, als der Ertrag des Land-Eigenthums, mit welchem jede Kirche dotirt war.

§. 7.

Dabey behielten zwar auch hier die älteren Geſetze ihre Kraft, nach welchen er für den Unterhalt

terhalt des ganzen in der Diöceſe befindlichen Klerus zu ſorgen, die nöthigen Bedürfniſſe zu dem öffentlichen Gottesdienſt zu beſtreiten, die Kirchen im Bau zu erhalten, und auch noch alle Armen ſeines Sprengels zu unterſtützen verpflichtet war. In Beziehung auf das erſte oder auf dasjenige, was die Biſchöffe zur Unterhaltung der bey den Land-Kirchen angeſtellten Geiſtlichen abgeben mußten, wurden ſelbſt in dieſer Periode hin und wieder Einrichtungen getroffen, die bey der Schilderung des eigenthümlichen in der Diöceſan-Verfaſſung der neuen Kirchen bemerkt werden müſſen, und das Dispoſitions-Recht der Biſchöffe über die Einkünfte der Land-Parochien auf eine ſehr beſchwehrliche Art einſchränkten. Es wird zugleich dabey vorkommen, daß ihnen auch durch die neu-gebildeten Patronat-Verhältniſſe die Hände in Anſehung des kirchlichen Güter-Weſens etwas gebunden wurden: aber mag man auch noch ſo viel dafür abrechnen, ſo mußte doch bey dem großen Umfang der meiſten Diöceſen immer noch ungeheuer viel für die Biſchöffe zurückbleiben. Und wie ungeheuer viel mehr kam erſt von der Zeit an dazu, da die Kirche die Zehenten erhielt?

denn

denn was mußte nicht der bloße Land-Zehente einer ganzen Diöceſe für den Biſchoff austragen, in deſſen Scheunen er geliefert werden mußte?

§. 8.

Allerdings könnte es zwar bezweifelt werden, ob dieſer ſchöne Segen nach der Abſicht der Regenten, welche ihn zuerſt der Kirche zufließen ließen, den Biſchöffen zukommen ſollte? In mehreren der Zehent-Geſetze Carls des Großen und Ludwigs des Frommen iſt es zwar ausdrücklich genug beſtimmt, daß der Zehente an die Biſchöffe abgereicht werden, ſo wie dieſe den Einzug davon beſorgen ſollten [7]). Dafür aber finden ſich wieder andere Geſetze dieſer Regenten, welche nicht nur allgemeine Vorſchriften über die Verwendung der Zehenten enthalten, ſondern das beſtimmte Regulativ vorauszuſetzen ſcheinen, daß der Zehente jedes Kirchſpiels auch allein für die Parochial-Kirche des Kirchſpiels, und allein zu dem Nutzen von dieſer verwandt werden

7) In dem Capitular vom J. 801. heißt es ausdrücklich: "Ut ipſi Sacerdotes ſuſcipiant decimas populi." c. 7.

den ſollte. In mehreren Capitularien Carls und Ludwigs I. wurde ausdrücklich verordnet, daß bey dem etwanigen Aufkommen neuer Kirchen in einem Diſtrikt die Zehenten dennoch derjenigen Parochial-Kirche bleiben ſollten, an welche ſie vorher abgereicht worden ſeyen [8]). In einem etwas ſpätheren Geſetz wurde hingegen dieſe Verordnung wieder von dem letzten zurückgenommen, oder doch etwas eingeſchränkt, denn nach dem neuen Geſetz ſollten doch in einigen Fällen die Zehenten auch von älteren Kirchen an neuere [9]) transferirt werden dürfen: beyde Verordnungen aber ſetzen ſehr deutlich voraus, daß die Zehenten der Ordnung nach in jedem Kirchſpiel zunächſt für die Pfarr-Kirche, und auch von der Pfarr-Kirche eingezogen wurden und werden ſollten: denn hätten ſie in die Scheunen der Biſchöffe kommen, und allenfalls nur von den Parochen für dieſe eingezogen werden ſollen, ſo konnte ja nichts daran gelegen ſeyn, an welche Kirche [10]) eines

8) S. Capit. ann. 804. c. 3. ann. 813. c. 19.

9) In einem Capitular Ludwigs I. vom J. 816. c. 12.

10) Es wurde nehmlich in den Geſetzen ſelbſt vorausgeſetzt, daß die neuen und die alten Kirchen in

eines Diſtrikts ſie zunächſt abgeliefert wurden, da ſie die eine wie die andere wieder an den Biſchoff abzugeben hatte.

§. 9.

Es iſt alſo ſehr möglich, daß die ſpäthere Beſtimmung, welche die Zehenten in der Folge erhielten, auch ſchon ihre urſprüngliche geweſen ſeyn könnte, und es iſt deſto wahrſcheinlicher, je leichter es ſich dabey erklären läßt, wie deßwegen dennoch in die erſten Zehent=Geſetze jene Ausdrücke hineinkommen konnten, aus denen man ſonſt geſchloſſen hat [11]), daß ſie allein den Biſchöffen überlaſſen worden ſeyen. Man war ja noch allgemein daran gewohnt, den Biſchoff als den einzigen Verwalter aller Güter und Einkünfte

in eine Diöceſe gehörten, denn in dem Geſetz vom J. 804. wird ausdrücklich von ſolchen neuen Kirchen geſprochen, quae cum conſenſu et voluntate Epiſcopi aedificatae ſint.

11) Der neuere Haupt=Vertheidiger der Meynung, nach welcher die Zehenten urſprünglich allein den Biſchöffen zugeſprochen worden ſeyn ſollen, iſt unſtreitig Dürr in der angeführten Abhandlung p. 28. ff.

künfte ſeiner ganzen Diöceſe anzuſehen. Man erkannte auch, daß alles, was jede einzelne Kirche betraf, nur von ihm regulirt und verfügt werden könne. Wenn man alſo auch nur einer beſtimmten oder einzelnen Kirche etwas zuwenden wollte, ſo konnte man doch ſehr füglich die Anweiſung gleichſam an den Biſchoff, als an den gemeinſchaftlichen Repräſentanten von allen ausſtellen, wobey er dennoch verbunden blieb, nur nach der ihm noch weiter gegebenen Vorſchrift darüber zu diſponiren [12]). Bey den Zehenten trat

12) Dieſe Vorſchrift wurde ja auch den Biſchöffen ſehr beſtimmt dabey gegeben. Nach dem Capitular vom J. 801. c. 44. ſollten ſie einen Theil auf ihren Klerus, einen zweyten auf die Armen, einen dritten für die fabricam eccleſiae verwenden, und nur den vierten für ſich behalten. Nach einem ausführlicheren Capitular von dieſem Jahr ſcheint ihnen der dritte Theil zugeſprochen zu ſeyn, indem ſie hier angewieſen werden, ein Drittheil für die Unterhaltung der Kirche und ein anderes für die Armen auszuſetzen, wobey ohne Zweifel der Antheil, der dem Parochus und Klerus der Kirche davon zukommen ſollte, zu dem erſten Drittheil geſchlagen wurde;

trat aber ohne Zweifel noch ein weiterer Grund ein, wegen dem man es für nöthig hielt, die Sorge für ihren Einzug den Biſchöffen beſonders zu empfehlen, wenn man ſchon dabey wünſchte, daß er zunächſt jeder Parochial-Kirche zu gut kommen ſollte. Man konnte ja nur allzugewiß vorausſehen, daß alles imponirende des biſchöfflichen Anſehens, und vielleicht die höchſte Anſtrengung der biſchöfflichen Gewalt dazu erfordert werden würde, um das Volk zu der neuen Abgabe willig zu machen. Man mußte darauf rechnen, daß die armen Parochen niemahls etwas davon zu ſehen bekommen würden, wenn das Geſchäft ihres Einzugs bloß ihnen übertragen und überlaſſen wurde [13]; mithin be-

de; hingegen erhielten ſie hier zugleich die Weiſung, dieſe Theilung der Zehenten immer ſecundum canonicam auctoritatem coram teſtibus vorzunehmen. Capit. T. I. p. 359.

13) Ein anderer Grund, warum in einigen der erſten Zehent-Geſetze nur von den Biſchöffen geſprochen wurde, lag ohne Zweifel auch darinn, weil in einigen Gegenden, wie z. B. in den von den Sachſen bewohnten Provinzen, die erſt neugeſtifteten biſchöfflichen Diöceſen noch nicht in

 Kirch-

bekam man auch dadurch eine ſehr dringende Veranlaſſung, die Biſchöffe aufzufordern, daß ſie ſich ſelbſt dafür verwenden ſollten.

§. 10.

Allein wie es ſich mit der urſprünglichen Beſtimmung der Zehenten verhalten mochte, ſo iſt es doch nur allzugewiß, daß ſie ſogleich überall in die Hände der Biſchöffe kamen, und nichts erklärt ſich auch leichter, als wie ſie ſelbſt gegen ihre urſprüngliche Beſtimmung darinn hängen bleiben konnten. Durch den buchſtäblichen Innhalt einiger darüber erlaſſenen Geſetze waren ſie ihnen doch würklich zugeſprochen. Wenn man auch wünſchte, daß ſie ganz von ihnen auf die Unterhaltung der Parochial-Kirchen und der Parochen verwandt werden ſollten, ſo wollte man es doch ihnen überlaſſen, ihre nähere Verwendung und Vertheilung zu dieſem Behuf zu regu-

Kirchſpiele und Parochien eingetheilt waren. Wenn es alſo auch in der Abſicht Carls des Gr. lag, daß in Zukunft auch hier die Zehenten an die Parochial-Kirchen kommen ſollten, ſo mußte er ſie doch vor der Hand den Biſchöffen übergeben, weil jene noch nicht exiſtirten.

reguliren [14]). Ein Diſpoſitions-Recht darüber konnten ſie alſo immer unter einem ſehr ſcheinbaren Vorwand ſich anmaßen; und wenn ſie dann allenfalls nur etwas mehr als vorher für die Parochen und ihre Kirchen thaten, wenn ſie nur hier und da auf den Bau oder auf die Verſchönerung einer Kirche in ihrer Diöceſe etwas wandten, wenn ſie nur Anſtalten machten, daß ein Paar Lichter weiter auf dem Altar dieſer oder jener Kirche aufgeſteckt werden konnten, ſo mochten ſie ja ſchon vorgeben, daß ſie die neue Einnahme ihrer Beſtimmung gemäß verwandt hätten. Die Pfarrer durften keine Rechenſchaft von ihnen fordern, und vor ihren Klagen waren ſie ſicher genug. Auch ſonſt hatten ſie keinem Menſchen Rechnung abzulegen: wer kann ſich alſo darüber wundern, wenn ſie den größten Theil der neuen Einnahme ſich zueigneten? Doch es ſcheint beynahe, daß man es auch um dieſe Zeit ſelbſt nicht anders erwartet hatte; wenigſtens traf man nicht nur keine Anſtalten dagegen, ſon-

14) Dieß bewilligte man ihnen auch ausdrücklich: "Ut decimae in poteſtate ſint Epiſcopi, qualiter a Presbyteris diſpenſentur." Capit. L. I. c. 143. L. V. c. 45.

ſondern aus dem neunten Jahrhundert finden ſich ſchon mehrere Urkunden, in welchen die Zehenten ganz ausdrücklich den Biſchöffen zugeſprochen wurden [15].

§. 11.

Nun darf es nicht mehr bemerklich gemacht werden, wie ungeheuer dadurch die Einkünfte vermehrt wurden, welche die Biſchöffe im Nahmen der Kirche zogen: aber nun kann man ſich auch vorſtellen, daß zu einer nur etwas regelmäßigen Verwaltung dieſer größeren Maſſe von Einkünften und Gütern manche Anſtalten getroffen, und mehrere Anordnungen gemacht werden mußten, in denen man erſt das eigentlich-auszeichnende in der inneren Haushaltung der neuen Kirchen zu finden erwarten darf. Auch auf ſolche ſtoßt man dann allerdings; nur muß man ſich recht lebhaft dabey erinnern, daß in dieſem Zeitalter die Einrichtungen der öffentlichen Staats-Oekonomie noch eben ſo kunſtlos-einfach waren, als die Einrichtungen der häuslichen,

15) S. Diploma Ludovici Germ. ann. 848. collat. Epiſcopo Osnabrugenſi in Harzheims Conc. Germ. T. II. p. 164.

chen, ſonſt wird man immer erwarten, daß ſich noch mehrere finden ſollten, weil man es kaum glaublich finden wird, daß man mit ſo wenigen ausreichen konnte.

Kap. V.

Perſonen, die zu der Verwaltung des Güter-Weſens gebraucht werden. Advokaten und Vögte der Kirchen.

§. 1.

Man hat hier zuerſt Urſache zu vermuthen, daß die Biſchöffe der neuen Kirchen eher weniger als mehr Perſonen zu der Verwaltung ihrer Güter und zu der Beſorgung ihrer Caſſe als die Biſchöffe der älteren brauchten; wenigſtens iſt es gewiß, daß jene Perſonen, welche man ehmahls in den älteren Kirchen vorzüglich dazu gebrauchte, in den neueren faſt gar nichts damit zu thun hatten. So gewiß nehmlich die Diakonen ihre urſprüngliche einzige Beſtimmung,

mung, das oeconomicum der Kirche zu beſorgen, ſehr bald, und zum Theil ſchon vor dem vierten Jahrhundert verlohren hatten, um einen religiöſen Charakter anzunehmen, der ihnen bey ihrer erſten Anſtellung nirgends zugedacht worden war, ſo glaubten doch die Biſchöffe auch noch einige Zeit nach dem vierten Jahrhundert die tauglichſten Werkzeuge in ihnen zu finden, deren ſie ſich bey den Geſchäften, welche die Adminiſtration des Güter-Weſens erforderte, bedienen könnten. Sie ſtellten jetzt nur dabey mehr die Verwalter der Biſchöffe, als der Kirche vor, aber da ſie ſelbſt ihr neuer religiöſer Charakter von den Biſchöffen abhängiger machte, ſo wurden ſie dadurch auch in jener Qualität für ſie nur deſto brauchbarer. Zu der Aufſicht über die Güter und Grundſtücke, die zu ihrer Kirche gehörten, zum Einzug ihrer Gefälle — auch wohl zum Abhören der Rechnungen, die von den Land-Parochen eingeſchickt werden mußten, brauchten ſie alſo meiſtens ihre Diakonen. Auch die Römiſchen Biſchöffe wählten gewöhnlich die Defenſoren, welche ſie auf ihre entfernten Patrimonien zu ſchicken hatten, aus dieſer Klaſſe ihres Klerus aus. Ohne Zweifel blieben ſie auch noch

an

an den meiſten Oertern die Almoſeniere der Biſchöffe. Hingegen in den Kirchen der neuen Staaten findet man bey allen dieſen Verrichtungen die Nahmen der Diakonen faſt nie oder nur äußerſt ſelten erwähnt. Selbſt die Archidiakonen, die doch ſonſt darinn eine ſo bedeutende Rolle ſpielten, und zu einem ſo großen Anſehen gelangten, hatten nichts unmittelbar mit dem Güter-Weſen zu thun [1]), und vom neunten Jahrhundert an wurden ſie durch ihre neuen Verhältniſſe immer weiter davon entfernt.

§. 2.

Doch aus der Beſchaffenheit der Güter, aus denen hier die Kirche ihre meiſten Einkünfte zog, und aus der beſondern Verwaltungs-Art, die man nun einführte, erklärt es ſich höchſt natürlich, warum jetzt die Biſchöffe theils überhaupt weniger Perſonen zu ihrer Verwaltung brauchten,

1) Auch in dem angeführten Brief Iſidors von Sevilla, in welchem er ebenfalls de officio Diaconorum und Archidiaconi handelt, kommt kein Wort davon vor. Conc. T. VI. p. 421. Doch in Gallien mochten ſie nach einer Stelle bey *Gregor Tur.* L. VIII. c. 39. noch damit zu thun haben.

ten, theils ihre Diakonen im beſondern weniger als vorher dazu brauchen konnten. Es waren ja meiſtens liegende Gründe, welche nun das Haupt-Gut jeder Kirche ausmachten; von liegenden Gründen aber kannte man um dieſe Zeit außer der Selbſtbebauung durch die dazu gehörigen Knechte faſt keine andere Benutzungs-Art, als daß man Colonen darauf ſetzte, denen man gegen die Entrichtung eines feſtgeſetzten jährlichen Zinſes den nutznießlichen Gebrauch davon überließ. Selbſt bey den Gütern, die man durch die dazu gehörigen Knechte bauen ließ, kam es im Grund eben darauf hinaus; wenigſtens begünſtigte man ſchon hier und da die Verwandlung der Knechte in Colonen; nur daß man meiſtens höhere Zinſen von ihnen einzog, und von den Verhältniſſen ihrer urſprünglichen Dienſt-Pflichtigkeit, die jedoch auch bey den Colonen in einem gewiſſen Grad ſtatt fand, noch mehr beſtehen ließ. Eben ſo thaten dann auch die Biſchöffe ihre Güter aus, und dabey konnte man wohl mit einer ſehr einfachen Adminiſtration zurechtkommen. Es gehörten nur ein Paar Perſonen dazu, welche ein genaues Regiſter ihrer Zins-Leute, der Dienſte, welche ſie zu leiſten,

ſten, und der Zinſen, welche ſie zu entrichten verbunden waren [2]), und dann bloß die Aufſicht darüber zu führen hatten, daß dieſe gehörig eingeliefert und jene pflichtlich präſtirt wurden.

§. 3.

Außer dieſem ſtoßt man auf Spuhren, daß jetzt ſchon hin und wieder eine Einrichtung aufkam, wodurch die Verwaltung des kirchlichen Güter-Weſens noch einfacher und das Geſchäfts dabey noch weniger wurde. Anſtatt desjenigen, was die Biſchöffe auf den Unterhalt des zu ihren Kirchen gehörigen Klerus zu verwenden hatten,

2) Dieſe Dienſte und Zinſen, welche die Kirche von ihren Colonen und Knechten fordern durfte, waren auch in den Capitularien der fränkiſchen Könige, und in den Geſetzen der Bojoarier ausdrücklich beſtimmt. Nach den letzten betrugen die Zinſen die zehnte Garbe, den zehnten Eimer Wein, den zehnten Bienen-Korb, das Weid-Geld nach dem Herkommen jeden Orts, und je von vier Hühnern funfzehn Eyer. S. LL. Bajuar. T. I. c. 14. §. 1. Die eben daſelbſt beſtimmten Dienſte machten die ſchwehrere Laſt aus, doch waren ſie ohne Zweifel nicht überall gleich.

ten, wieſen ſie hier und da einem Presbyter, einem Parochus, oder ſonſt einem ihrer Günſtlinge aus der Diöceſan-Geiſtlichkeit gewiſſe Grundſtücke zur eigenen Benutzung, oder die Zins- und Gült-Früchte von mehreren zuſammen an, und brachten damit das Beneficien-Weſen jetzt ſchon in ſeinen eigentlichen Gang, denn ſolche Güter, die einem Geiſtlichen aſſignirt, oder auch wohl auf immer zu einem Amt geſchlagen wurden, bezeichnete man nun durch den Ausdruck Beneficien, der ſchon in der größeren Staats-Oekonomie dieſe Bedeutung bekommen hatte, und ſie auch in der Sprache des etwas ſpäther ausgebildeten Lehen-Rechts nur mit einigen weiteren Beſtimmungen beybehielt. Gewiß geſchah es indeſſen noch nicht allgemein, daß die Biſchöffe auch nur den Haupt-Perſonen aus ihrem Klerus gewiſſe Grund-Stücke zur Selbſt-Adminiſtration, oder einen Theil der Einkünfte davon zum Selbſt-Einzug aſſignirten; aber aus den einzelnen Beyſpielen [3]), die man

3) Beyſpiele finden ſich ſchon aus dem ſechſten Jahrhundert. Schon im J. 506. erlaubte die Synode zu Agde den Biſchöffen c. 7., daß ſie kleinere Stücke

man ſchon in der Geſchichte dieſer Periode davon findet, mag man immer ſchließen, daß es doch nicht allzuſelten vorkam, und noch gerner mag man glauben, daß die Erfahrung der Vortheile, die man aus dieſer Einrichtung ziehen, und der Konvenienzen, die man ſich dabey machen konnte, ihre allgemeine Einführung in der Folge am würkſamſten beförderte.

§. 4.

Stücke Landes ihren Geiſtlichen oder auch Fremden zur Nutznießung, jedoch ſalvo Jure eccleſiae überlaſſen durften. Auch Synod. Aurelian. I. c. 23. kommen ſchon vineolae et terrulae vor, quas Epiſcopus clericis vel monachis praeſtiterit excolendas vel pro tempore tenendas. Eine ſpäthere Synode zu Orleans (Aurelian. III.) verordnete auch Can. 17. und Synod. Lugdun. II. c. 5. ausdrücklich, daß kein Biſchoff ſolche Begünſtigungen zurücknehmen dürfe, die ſein Vorgänger einem Geiſtlichen verliehen habe; hingegen verboten auch andere Synoden den Geiſtlichen unter den ſchwerſten Strafen, von dieſen geliehenen Gütern etwas zu veräuſſern, Conc. Pariſ. ann. 615. c. 34., ſo wie es ihnen andere zur Pflicht machten, ſie beſtändig in gutem Stand zu erhalten. Conc. Arelat. V. c. 5. Mehr darüber hat Thomaſſini T. III. L. II. c. 16. 17.

§. 4.

Dafür machte hingegen die Verfaſſung der neuen Staaten in dem Adminiſtrations-Weſen ihrer Kirchen-Güter im Verfolg der Zeit eine eigene Gattung von Perſonen nothwendig, wenigſtens in den fränkiſchen und deutſchen Kirchen nothwendig, durch welche in ihre Haushaltung eine Eigenheit hineinkam, die ihnen bald in einem hohen Grad läſtig wurde. Dieß waren die ſogenannten Advokaten und Vögte der Kirchen, die unſtreitig ſchon in dieſer Periode aufkamen, auch ſchon in dieſer Periode ihre beſondere Beſtimmung erhielten, aber doch dasjenige noch nicht ganz vorſtellten, was in der Folge aus ihnen wurde [4]).

§. 5.

4) Den vielen Schriften über Kirchen-Vögte und Vogtey-Rechte, die in der Pütteriſchen Litteratur des deutſchen Staats-Rechts und der Klüberiſchen Fortſetzung derſelben verzeichnet ſind, kann jetzt eine neuere vortreffliche beygefügt werden, nehmlich ein "Akademiſcher Verſuch über das Vogtey-Recht im allgemeinen, mit Anwendung auf das hohe Erzſtift Salzburg — unter dem Vorſitz des würdigen Hrn. Prof. Corbinian Gärtner zur Prüfung aufgeſtellt von Ignaz Thanner. Salzburg. 1794. in 8.

§. 5.

Durch einige Aehnlichkeiten, die man zwiſchen dieſen neuen Advokaten, und den ſogenannten Defenſoren einiger älteren Kirchen wahrnehmen kann, wird man ſicherlich noch nicht berechtigt, ihren Urſprung von dieſen abzuleiten. Wenn ſich auch dieſe Aehnlichkeiten noch weiter erſtreckten, als ſie würklich gehen [5]), ſo wäre es doch immer möglich, daß bey der Aufſtellung der neuen Advokaten kein Menſch an die alten Defenſoren gedacht haben könnte; aber aus allen Umſtänden, unter denen man ſie in den neuen Kirchen aufkommen ſieht, wird es auch mehr

5) Sie ſind bloß bey jenen Defenſoren merklich, welche ſich ehmahls die Afrikaniſchen Biſchöffe von den Kayſern im fünften Jahrhundert auf den Synoden zu Mileve, Can. 16. und Carthag. V. c. ex ordine Scholaſticorum ausbaten "ut eſſent ipſis defenſores adverſus potentias divitum." Die älteren Nahmen: cauſidici, tutores, vicedomini, bezeichneten andere Perſonen, wiewohl ſie immer auch einiges mit den neuen Advokaten gemein hatten, daher auch dieſe Nahmen in der Folge auf ſie übertragen wurden. S. *Dufresne* Gloſſar. unter dieſen Wörtern.

mehr als wahrſcheinlich, daß würklich kein Menſch daran dachte. Aus demjenigen, was ſie in dieſer Periode noch wurden, erkennt man am deutlichſten, wie ſie es wurden, und dieß giebt auch über die nächſten Veranlaſſungen ihrer Anſtellung das meiſte Licht.

§. 6.

Der Advokat wurde der beſtellte und geſetzmäßige Vertheidiger der Kirche in allen jenen Fällen, in welchen ſie für ihre Güter oder für die Perſonen, die zu ihr gehörten, rechtlichen Schutz und Beyſtand gegen Gewalt und Unrecht bedurfte. Nun denke man ſich nur den Zuſtand des fränkiſchen Staats und der fränkiſchen Verfaſſung im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert, und den Geiſt des Zeitalters dazu, ſo wird man gewiß nicht mehr fragen, was die Biſchöffe dazu dringen mochte, ſich um ſolche Vertheidiger umzuſehen, und zwar unter den Layen in ihrer Nachbarſchaft umzuſehen? Mußten dann nicht täglich hundert Fälle vorkommen, wo ihnen das Anſehen, der Schutz und die Verwendung eines mächtigen Layen gegen andere Layen nöthig war? Denn mußten ſie nicht alle Tage

erfah-

erfahren, daß ſie mit den geiſtlichen Waffen, die zu ihrer Selbſt-Vertheidigung in ihrer Gewalt waren, nicht leicht einen der Angriffe abwehren konnten, die von allen Seiten her von habſüchtigen Räubern auf ihr Eigenthum und auf ihre Güter gemacht wurden?

§. 7.

Dabey erkennt man leicht, daß und wie auch die beſonderen Eigenheiten der Gerichts-Verfaſſung und des Juſtiz-Gangs unter den Franken den Biſchöffen nicht ſelten die Dienſte ſolcher Vögte und Stell-Vertreter, wo nicht ganz nothwendig, doch höchſt nützlich machen konnten. Dieſe Gerichts-Verfaſſung legte zuweilen dem Kläger und dem Beklagten die Verbindlichkeit auf, ſich gewiſſen Förmlichkeiten zu unterziehen, oder gewiſſe Forderungen zu erfüllen, die ſich entweder mit der Würde des geiſtlichen Standes nicht vertrugen, oder wenigſtens von einem Layen, der an die Stelle des Geiſtlichen trat, ungleich ſchicklicher und mit beſſerem Erfolg als von ihm ſelbſt übernommen werden konnten Es mag daher immer auch angenommen werden, daß ſich die Biſchöffe zuerſt die neuen Advokaten

ganz vorzüglich zu dieſem Behuf hielten und beylegten, und daß auch dieß als ihre einzige rechtmäßige Beſtimmung von dem Staat anerkannt wurde [6]): allein wer kann wohl zweifeln, daß auch bald genug, daß auch ſchon im ſiebenten und achten Jahrhundert Fälle genug vorkamen, wo die Advokaten ihren Biſchöffen nicht nur rechtlichen, ſondern auch andern, und ſelbſt **gewaffneten Schutz** [7]) gegen Gewalt und Unrecht

6) Sie hätten alſo zuerſt nur advocatos forenſes und noch nicht oeconomicos und protectores vorſtellen ſollen, wie ſie Gallade in ſeiner Diſſert. de Advocatis eccleſ. in Schmids Theſaurus Jur. eccl. T. V. p. 453. eintheilt.

7) Man kann ja ſagen, daß ſie ihnen auch hin und wieder rechtlich gewaffneten Schutz bloß in ihrer Qualität als Patroni und Cauſidici, wie ſie auch zuweilen genannt wurden, zu leiſten hatten, denn nach dem rechtlichen Verfahren des Zeitalters mußte ſich ja der Advokat auch dem Gottes-Gericht des Zweykampfs in mehreren Fällen unterziehen, und dieß kam auch bey den Advokaten der Kirche nicht ſelten vor. S. *Muratori* Diſſert. de Advocatis eccleſ. T. V. Antiquit. Ital. med. aevi p. 275. ff. und *Mabillon* Act. Sanctor. Ord. Bened. Sec. III. P. I. n. 112.

recht zu leiſten hatten [8]). Allerdings mochte dieß noch nicht feſte Ordnung geworden ſeyn, wie es in der Folge dazu wurde. Allerdings mochte es daher auch jetzt noch keine eigentlichen Schirms-Vögte im Gegenſatz gegen ſogenannte Kaſten-Vögte geben [9]). Aber es war auch noch nicht in der Ordnung, daß man ſich mit Gewalt in den Beſitz eines der Kirche gehörigen Guts ſetzen, oder ihr das Vieh von ihren Gütern wegtreiben, oder ihre Knechte und Leibeigenen entführen durfte, und doch kam es alle Tage dazu; warum hätten alſo die Biſchöffe ſich nicht in ſolchen Fällen auch um gewaffneten Schutz gegen gewaltſame Bedrückungen umſehen dürfen? und von wem konnten ſie ihn natürlicher erwarten, als von ihren Vögten?

§. 8.

8) Den würklichen Urſprung der advocatia armata mag man daher immer mit Mager De Advocat. armat. Cap. 5. p. 121. über das ſiebente Jahrhundert noch hinaufſetzen, aber es bleibt zweifelhaft, ob auch ihr rechtlicher Urſprung ſo weit hinaufgeſetzt werden darf.

9) Keine Advocatos ſagatos oder armatos im Gegenſatz gegen togatos.

§. 8.

Gewiſſer mag es hingegen ſeyn, daß man ſie zuerſt noch zu einer andern Beſtimmung, welche ſie in der Folge erhielten, nehmlich zu dem Gericht halten, und zu der Verwaltung der Juſtiz auf den Gütern der Kirche nicht nöthig hatte. Selbſt unter Carl dem Großen und ſeinem nächſten Nachfolger hatten und bekamen nur äußerſt wenige Biſchöffe eine Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern, ſondern es waren die Grafen, welche ſie noch überall im Nahmen des Königs verwalteten; alſo bedurften ſie dazu keine Vögte [10]), und höchſt wahrſcheinlich würde man ihnen auch in der Folge das Geſchäft nicht überlaſſen haben, wenn

10) Am unwiederleglichſten hat dieß Moreau bewieſen T. III. p. 318. T. V. p. 386. 387. 392. und im Anhang Not. X. XI. Aber doch findet ſich in den Monumentis Paderbornenſibus ein Diplom Carls des Gr. vom J. 803., worinn er dem Biſchoff Wiho von Osnabrück "omne regale et ſecu„lare judicium ſuper ſuos ſervos, et liddones, et „et liberos malman et mundman, et omnes utrius„que ſexus homines eidem eccleſiae pertinentes" bewilligte. S. Monum. Paderbornenſ. (ed. 3. 1713.) p. 297.

wenn man ſie nicht zu der Zeit, da den Biſchöffen auch die weltliche Jurisdiktion auf ihren Gütern übertragen wurde, ſchon gehabt hätte. Dafür iſt es aber auch wahrſcheinlich, daß man ihnen ſehr frühzeitig ein anderes, nehmlich das Geſchäft übertrug, die Leute, welche die Kirche zum Heerzug zu ſtellen hatte, anzuführen. Einen Anführer für dieſe mußte doch der Biſchoff immer haben, auch wenn er ſelbſt mit zu Feld zog: als aber Carl der Große und der fromme Ludwig den Biſchöffen das unſchickliche zu Feld ziehen abgewöhnen wollten, ſo legten ſie ihnen ſelbſt die Verpflichtung auf, daß ſie ihre Vögte an ihrer ſtatt ſchicken ſollten.

§. 9.

Durch dieſe hiſtoriſchen Notizen über die Beſtimmung und über die Dienſte, zu welchen die kirchlichen Advokaten zuerſt gebraucht wurden, klårt es ſich zuverlåſſig am beſten auf, wie man zu ihrer Anſtellung kam, ohne daß wan weitere Urkunden und Dokumente darüber nöthig hat. Ohne Zweifel war es das fühlbarſte und das gefühlteſte Bedürfniß, was ihre Anſtellung veranlaßte, und gewiß war es auch das nehmliche

Bedürf-

Bedürfniß, das die Wahlen der Biſchöffe bey den Perſonen, welche ſie zuerſt dazu ausſuchten, leitete und beſtimmte. Da der Advokat ihr Beſchützer werden ſollte, ſo war es natürlich, daß ſie ſich, wo ſie nur konnten, Männer von Bedeutung und Einfluß dazu ausſuchten, die ſich durch ihren Stand, durch ihre Verhältniſſe in der Geſellſchaft, durch ihre Güter, oder auch durch ihr perſönliches, durch Tapferkeit oder andere Verdienſte erworbenes Anſehen auszeichneten, denn nur von ſolchen Männern konnten ſie den Schutz erwarten, den ſie bedurften. Je früher aber die Biſchöffe das Bedürfniß ſolcher Beſchützer im fränkiſchen Staat fühlen, und recht allgemein fühlen mußten, deſto ſicherer darf man es auch ohne weitere Beweiſe für entſchieden annehmen, daß ihnen die erſten Advokaten gewiß nicht von dem Staat oder von den Königen aufgedrungen, ſondern von ihnen ſelbſt gewählt wurden.

§. 10.

Es kann wenigſtens nicht viel dagegen beweiſen, daß ſich ſchon aus dem ſiebenten [11]) Jahr-

11) Fr. Pithou führt in ſeinem Gloſſar. ad libr. Capitu-

Jahrhundert Urkunden produciren laſſen, nach welchen die Könige ſelbſt für gewiſſe Kirchen, welche ſie begünſtigen wollten, oder für neue Klöſter, welche ſie geſtiftet hatten, Advokaten ernannten. Möchten auch dieß immer die ganz älteſten Dokumente ſeyn, in denen man den Nahmen der Advokaten findet, ſo iſt es doch immer denkbar, daß man die Sache ſchon längſt ohne den Nahmen, und alſo auch ſchon vorher gehabt haben könnte, ehe der Nahme in eine Urkunde kam; auf der andern Seite aber läßt es ſich gewiß noch leichter denken, wie die Könige dazu kommen konnten, gewiſſe Kirchen auch ſehr frühzeitig dadurch zu begünſtigen, daß ſie ihnen

pitular. T. II. p. 707. eine Stelle aus einem Chronico Beſuenſi an, nach welcher ſchon der König Chlotar einem Kloſter einen gewiſſen Gengulf, der vir illuſtriſſimus genannt wird, zum Advokaten beſtellt haben ſollte. Das ganze Diplom Chlotars lieferte hernach Bignon in ſeinen Noten zu den Formularien Marculfs; wenn alſo auch die von Thomaſſini T. III. L. II. c. 55. bezweifelte Aechtheit der von Mager angeführten Diplome des Königs Dagobert zweifelhaft ſeyn ſollte, ſo fehlt es doch nicht an andern.

ihnen ſelbſt Advokaten ausſuchten, ſobald man nur einmahl erfahren hatte, wozu man ſie brauchen konnte. Wenigſtens ſollte es gewiß zuerſt nur Gunſt-Bezeugung ſeyn; daher thaten ſie es gewöhnlich auch nur bey ſolchen Kirchen, mit denen ſie in beſondern Verhältniſſen ſtanden; wenn es aber Carl der Große in der Folge zum Geſetz machte, daß jede Kirche einen Advokaten haben müſſe [12]), und damit jedem Biſchoff zur Pflicht

12) S. Capit. ann. 802. c. 13. ann. 813. c. 14. In dem erſten dieſer Capitularien wird ausführlich beſtimmt, wie der Advokat beſchaffen ſeyn müſſe; in dem andern wird nur im allgemeinen erinnert, die Biſchöffe ſollten ſolche wählen, qui recti et boni ſint, et habeant voluntatem recte et juſte cauſas perficere, aber zugleich wird ihnen aufgegeben, ſolche vorzuziehen, welche ihre Güter in ihrer Diöceſe hätten, "qui in illo Comitatu propriam habeant haereditatem." In einem der Longobardiſchen Geſetze L. II. tit. 47. c. 9. wird auch die Urſache angegeben, warum ſich jeder Biſchoff einen Advokaten zulegen ſollte, weil nehmlich "Epiſcopi univerſique Sacerdotes ad ſolam „laudem Dei et bonorum operum actionem conſti„tuti ſint." Gelegenheitlich erhellt dann auch daraus,

Pflicht machte, einen ſolchen für die ſeinige zu beſtellen, ſo glaubte er ohne Zweifel auch nur, ihnen damit einen Beweis ſeiner Ober-Advokatie oder ſeiner ſchutzherrlichen Sorgfalt für alle zu geben, und eine Pflicht von dieſer zu erfüllen.

§. 11.

Dennoch waren es höchſt wahrſcheinlich zunächſt die von den Königen ernannten Advokaten, welche das ganze Advokaten-Weſen noch in dieſer Periode auch in manchen Hinſichten für die

Kirche

daraus, daß ſich die Biſchöffe ihre Advokaten immer noch ſelbſt wählen durften, und dieß wird ſelbſt durch ein anderes Capitular Carls des Großen nicht zweifelhaft gemacht, worinn er den Kirchen befiehlt oder erlaubt, daß ſie von dem König einen fordern möchten, denn dieß Capitular L. V. c. 33. bezieht ſich offenbar auf den Fall, wenn ſie ſonſt keinen bekommen könnten. Dieſer Fall konnte aber bey ärmeren Kirchen und Klöſtern leicht eintreten, denn er trat ja würklich bey dem Kloſter zu Skt. Gallen ein, das keinen Advokaten bekommen konnte, bis Ludwig der Fromme die Stelle übernahm. S. *Du Cheſne* T. I. p. 127.

Kirche läſtig genug, und in der folgenden noch unendlich läſtiger, ja zuletzt zur unerträglichen Laſt machten.

Die von den Königen ernannten Vögte hielten ſich nehmlich bald berechtigt, den Kirchen für die Dienſte, welche ſie ihnen leiſteten, auch einen höheren Preis anzuſetzen, als ſie ſonſt denjenigen, mit denen ſie ſelbſt accordirt hatten, zu bezahlen gewohnt waren. Umſonſt waren allem Anſehen nach dieſe Dienſte auch von ihren ſelbſt-gewählten Advokaten niemahls geleiſtet worden. Die Biſchöffe ſelbſt mochten es auch für ſicherer gehalten haben, ſie durch gewiſſe Vortheile, die ſie ihnen machten, feſter in ihr Intereſſe zu ziehen; doch beſtanden vermuthlich dieſe Vortheile zuerſt meiſtens nur darinn, daß man den Vögten einige Stücke von dem Land der Kirche [13]), die an ihre eigene Beſitzungen gränz-

13) So überließ der Biſchoff Angilram von Metz ſeinem Advokaten "partem terrae et hominum pro advocatione, aber doch auch zugleich zu einiger weiteren Aufmunterung tertiam partem emendarum, ſcilicet placitorum, ad quae vocatus fuerit." S. Chronicon Senonenſ. in *Dachery* Spicileg. T. III. p. 304.

gränzten, oder ihnen ſonſt beſonders gelegen wären, zum Nießbrauch überließ. Die königlichen Vögte möchten auch wohl zuerſt nichts weiter, und nur vielleicht etwas größere Stücke ſich zugeeignet haben; allein ſie kamen bald mit andern Forderungen nach [14]). Im Vertrauen darauf, daß ihnen die Biſchöffe den Dienſt nicht willkührlich und überhaupt nicht füglich aufkündigen könnten, machten ſie ſich ſelbſt allmählig der Vortheile immer mehrere, ſchufen ſich unter dem Nahmen von Vogts-Rechten (advocaticis) eine Menge kleiner Einkünfte, erfanden zehnerley Gattungen von Accidentien, durch die ſie ſich für jede beſondere Verrichtung ihres Amts auch beſonders bezahlt machten [15]), und wuß-
ten

14) Daß ſie bald damit nachkamen, kann man ſchon daraus ſchließen, weil es bereits Angilram nöthig fand, ſeinen Advokaten zu erinnern, "ut his contentus nihil penitus juris in hominibus, terris, banno, aquis, nemoribus, placitis, juſtitiis, vel in omnibus eccleſiae dependentiis amplius uſurpare debent."

15) S. Dufresne ſ. v. Advocatus. Halthaus in Gloſſar. Germ. ſ. v. Vogtrecht.

ten dadurch ihre Stellen ſo einträglich zu machen, daß ſie in kurzem vielleicht nicht viel ſchlechter als die Biſchöffe ſelbſt ſtanden. Sobald ſich aber einige der königlichen Vögte in dieſe Lage einmahl gerückt hatten, ſo folgten auch die meiſten übrigen ihrem verführeriſchen Beyſpiel. Die Biſchöffe konnten ſich nicht überall nachdrücklich genug dagegen ſetzen. An einigen Oertern ſahen ſie wohl ſelbſt unthätig dabey zu, weil ſie es mit ihren Advokaten nicht verderben durften, und weil ſie auch nicht unmittelbar dabey litten, da meiſtens der Vogts-Druck nur die Pächter und die Leute der Kirche traf [16]); hingegen das Ganze der kirchlichen Haushaltung kam bald bey dem ſteigenden Uebel in eine ſolche Zerrüttung, daß ſich auch die Biſchöffe ſtark genug dadurch beſchwehrt fühlten, um es auf das bitterſte zu bedauern, daß ſie ihm nicht früher geſteuert hatten.

§. 12.

So weit kam es jedoch in dieſer Periode noch nicht mit dem Advokaten-Uebel, wiewohl ſich

16) Dieſe waren es nehmlich, denen ſie unter einer Menge

ſich doch gewiß auch von dem Uebel ſchon etwas angeſetzt hatte; eben deßwegen muß man aber dazu ſagen, daß die Kirche für jetzt auch noch einen beſonderen Vortheil daraus zog, der vielleicht der Laſt, welche ſie davon hatte, das Gleichgewicht hielt. Dieſen Vortheil hatte ſie aber auch zunächſt den Vögten zu danken, welche zuerſt von den Königen für ſie beſtellt wurden. Um dieſes Umſtands willen betrachteten ſie ſich nehmlich nicht als bloße Dienſt=Männer der Biſchöffe, ſondern ſahen ſich gewiſſermaßen als Aufſeher an, die ihnen zugegeben ſeyen. In dieſem Charakter beſtanden ſie dann darauf, daß ſie auch nach der Haushaltung der Biſchöffe ſehen, und hin und wieder ein Wort dazwiſchen ſprechen dürften, weil ſie ja im allgemeinen die Verpflichtung hätten, für das Beſte der Kirche zu ſorgen. Dagegen durften auch dieſe nicht immer proteſtiren. Sie mußten auf jeden Fall das wachſame Auge des Vogts ſcheuen, der doch nicht ganz von ihnen abhieng, und vielleicht

Menge verſchiedener Nahmen von Vogtgeld, Vogtſchillingen, Vogtgült, Vogtmiethe, Schutz- und Vorſpruch=Geld das meiſte abnahmen.

leicht ſonſt in Verbindungen ſtand, durch die er ihnen furchtbar werden konnte. Wenigſtens die Möglichkeit, etwas von den Gütern ihrer Kirchen unter der Hand zu veräußern, wurde ihnen gewiß durch die Vögte merklich erſchwehrt, und dadurch erſetzten ſie der Kirche im Ganzen vielleicht ſchon die Koſten, welche ſie ihr jetzt noch verurſachten.

Kap. VI.

Eigenheiten, durch welche das Mönchs- und Kloſter-Weſen der neuen Kirchen ſich auszeichnet.

---

§. 1.

Nach dieſen Eigenheiten in der eigentlichen kirchlichen Haushaltung verdienen jetzt vorzüglich noch diejenigen eine nähere Beleuchtung, durch welche das Kloſter- und Mönchs-Weſen im Occident ein ſo ganz anderes Inſtitut, oder wenigſtens für die Kirche und für den Staat ſo viel bedeutender wurde, als es ehmahls in dem chriſt-

chriſtlichen Orient geweſen war. Schon durch die enge Verbindung, worinn es als religiöſes Inſtitut mit der Kirche ſtand, konnte und mußte es auch auf ihre äußere Geſellſchafts-Verfaſſung vielfach einwürken; doch durch die Veränderungen, welche in den neuen Staaten damit vorgiengen, wurde es in die Verfaſſung der Kirche auch ſo innig-unmittelbar und ſo vielfach hineingeſchlungen, daß es von dieſer erſten Periode an einen eigenen Abſchnitt in ihrer Geſchichte erhalten muß.

§. 2.

Schon von dem Ende des ſechſten Jahrhunderts an hatte der Mönchs-Geiſt nach der neuen Ordnung, welche der heilige Benedikt von Nurſia in das Mönchs-Leben gebracht hatte, ganz unnatürliche Fortſchritte im Occident gemacht. Italien, Gallien und Spanien waren ſogleich, und auch England war in einer äußerſt kurzen Zeit, nachdem es wieder chriſtliches Land geworden war, mit einer Menge von Klöſtern nach der neuen Einrichtung Benedikts überdeckt worden. In einigen dieſer Länder mochten vielleicht die beſtändigen Unruhen und Kriege, durch wel-

che ſie in dieſem Zeitraum zerrüttet wurden, auch einigen Antheil daran gehabt haben, denn es war natürlich genug, daß jetzt hunderte auch deßwegen in Klöſter ſich flüchteten, weil ſie am gewiſſeſten Ruhe und Sicherheit darinn zu finden hofften. Gewiß aber iſt es, daß in dieſem Zeitraum der Verwirrung die Klöſter die einzigen Oerter geworden waren, in welchen ſich unter den äußeren Unruhen noch etwas von chriſtlicher Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit, und von Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit überhaupt erhalten hatte. Sie waren daher eine Zeitlang auch die einzige Pflänz-Schule, aus der man die Biſchöffe und die höheren Geiſtlichen nahm, die man nöthig hatte, ſo wie es auch allein Mönche waren, die man um dieſe Zeit bey dem Geſchäft, das Chriſtenthum unter den mancherley heydniſchen Völkerſchaften, mit denen man in Berührung kam, auszubreiten, als Miſſionarien brauchte und brauchen konnte.

§. 3.

Dadurch mußte ſehr natürlich die Achtung immer höher ſteigen, in welche die Mönche bey dem Volk kamen, ſo wie es auch zunächſt dadurch

durch eingeleitet wurde, daß hier die Mönche ſchneller mit dem eigentlichen Klerus in eins zuſammenfließen mußten. Der heil. Benedikt ſelbſt hatte zwar in ſeiner Regel dieß Zuſammenfließen ſeiner Mönche mit dem Klerus dem Anſehen nach eher erſchwehren als begünſtigen wollen, denn er wollte wenigſtens nicht haben, daß man in einem Kloſter mehrere Mönche zu Presbytern ordiniren ſollte, als gerade die Bedürfniſſe des Kloſter-Gottesdienſts erforderten. Auch wünſchte er, daß man Presbyter, die in das Kloſter eintreten wollten, nicht ſo leicht aufnehmen möchte, denn er beſorgte, daß die Presbyters-Mönche nicht ſo leicht an den klöſterlichen Gehorſam gewöhnt, oder darinn erhalten werden könnten [1]: aber jene Umſtände führten nun ihre völlige Koalition mit dem Klerus von ſelbſt herbey. Die Biſchöffe und die Miſſionarien, die man jetzt einige Zeit hindurch faſt allein aus den Klöſtern nahm, mußten ohnehin auch die höheren klerikaliſchen Weyhen ſich ertheilen laſſen; um aber leichter Biſchöffe werden zu können, ließen ſich allmählig immer mehr Mönche zu Pres-

1) S. Reg. S. Bened. c. 60. 64.

Presbyter und Diakonen ordiniren. Als endlich gegen den Schluß des achten Jahrhunderts die Decrete der zweyten Synode zu Nicäa auch in den occidentaliſchen Kirchen angenommen wurden, ſo benutzten hier zuerſt die Aebte und Vorſteher der Klöſter die ihnen darinn eingeräumte Gewalt [2]), daß ſie ſelbſt ihren Mönchen die Ordination zu den unteren Graden des Klerikats ertheilen, alſo in dieſer Beziehung einen wahren

biſchöff=

2) Doch geſchah es noch nicht allgemein, denn es gab auch im neunten Jahrhundert hin und wieder noch Aebte, welche ſelbſt die Prieſter-Weyhe nicht angenommen hatten, und daher keinen Gebrauch davon machen durften. Solche Aebte waren es, denen der Biſchoff Ratherius von Verona noch um dieſe Zeit verbot: Clericum nemo veſtrum ſine licentia faciat noſtra. S. *Thomaſſini* T. I. L. III. c. 16. n. 5. Aber die meiſten machten ſich doch bald das Vorrecht zu nutze; ja es kam ſo weit, daß auch die Aebtiſſinnen der Klöſter ſich nun die nehmliche Gewalt herausnahmen, und den Actus der Ordination zu verrichten wagten. Es mußte ihnen ſelbſt ſchon in einem Capitular Carls des Gr. vom J. 789. c. 74. und dann noch einmahl von einer Pariſer Synode verboten werden.

biſchöfflichen Aktus ausüben dürften; und nun gab es in kurzer Zeit faſt keinen Mönch mehr, der nicht auch als würkliches Mitglied des Klerus hätte betrachtet werden müſſen [3]).

§. 4.

Dadurch gewann indeſſen wahrſcheinlich der klerikaliſche Stand mehr als der Mönchs-Stand; denn es iſt ſehr gewiß, daß die Mönche um deßwillen in der Achtung des Volks nicht höher ſtiegen. Es war nehmlich ſchon längſt gewohnt, in jedem Mönch etwas noch ungleich höheres und vollkommeneres als in einem gemeinen Geiſtlichen zu ſehen, und in dieſem Wahn wurde es immer mehr beſtärkt. Es ſah ja ſelbſt oft genug, daß Geiſtliche und ſogar Biſchöffe in ein Kloſter giengen [4]), und Mönche wurden, um es

3) Von der Zeit Carls des Großen an wurden daher Monachi et Clerici auch ſchon in allen Synodal-Canonen und Capitularien zuſammengeſetzt, wie ſchon in dem Capit. Aquisgran. ann. 789. c. 26.

4) Wie der Biſchoff Amandus von Maſtricht, der ſich im J. 651. nach Niederlegung ſeines Biſthums in das Kloſter zu Elnon zurückzog. S. *Henſchenius* Act. Sanctor. T. I. Febr. p. 837.

es in der Heiligkeit weiter zu bringen, als ſie es in ihrem bisherigen Stand bringen konnten, und es ſah zuweilen wenigſtens Mönche, welche ſich weigerten, Biſchöffe zu werden, um nur nicht in ihrem vollkommeneren Chriſtenthum zurückzukommen. Daraus mußte es eher ſchließen, daß der Klerus durch das Anſchließen der Mönche an ihn, als daß die Mönche durch ihre Aufnahme unter den Klerus geehrt würden, und zuverläſſig entgieng es auch den Biſchöffen nicht, daß dieſe Anſicht der Sache die allgemeinere unter dem Volk war. Man darf daher immer annehmen, daß ſie unter anderem auch deßwegen im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert in Gallien und in Spanien [5]) ſo viele Klöſter ſelbſt ſtifteten, denn gewiſſer und mit weniger Koſten konnte ſich keiner in den Ruf eines Heiligen, und zugleich in den ganzen Kredit bringen, der dieſem Ruf anhieng, als durch die Stiftung eines Kloſters.

§. 5.

5) In Gallien zeichneten ſich dadurch vorzüglich der heil. Eligius von Noyon, Dumnolus von Mans, und Siagrius von Autun, in Spanien aber der heil. Iſidor von Sevilla und Fruktuoſus von Braga aus.

§. 5.

Dabey zeichneten ſich zwar immer einige Klöſter durch einen ganz beſondern Geruch von Heiligkeit, und daher auch durch einen höheren Grad der Volks-Achtung vor andern aus, wodurch ſie auch ungleich mehr Zulauf als andere erhielten. In dieſe Klaſſe gehörten außer dem Stamm-Kloſter der Benediktiner zu Monte Caſſino beſonders die franzöſiſchen Klöſter zu Lerins bey Arles, zu Luxeu oder Luxeuil, und zu Fontenelle, ferner das Kloſter des heil. Martins zu Tours, und des heil. Dionyſius zu Paris, auch das Kloſter zu Lob in der Lüttichiſchen Diöceſe, zu Skt. Gallen in der Schweiz nebſt einigen engliſchen und ſchottiſchen; ſobald aber einmahl ein Kloſter in einen ſolchen beſondern Ruf gekommen war, ſo erhielt es auch durch dieſen Ruf ſelbſt immer mehr Mittel, ſein Anſehen zu erhalten, und zu vermehren. Aus dieſen berühmteren Klöſtern, wie aus dem Kloſter zu Lerins, holte man ſchon frühzeitig die meiſten Biſchöffe [6]). Aus andern, wie aus einigen engli-

6) "Beata et felix inſula Lerinenſis — ſagte ſchon Cäſarius Homil. 25. — quae eximios nutrit Monachos;

engliſchen und ſchottiſchen und aus dem Kloſter zu Luxeuil giengen die meiſten Miſſionarien aus. Man ſah ſie daher auch als Muſter-Klöſter an, und gab ſich deßwegen gewöhnlich ſehr viele Mühe, zu dem erſten Satz in jedem neuen Kloſter, das man anlegte, wenigſtens einige Mönche aus einem dieſer Haupt-Klöſter zu bekommen. Die meiſten ſchickten aber auch ſelbſt von Zeit zu Zeit einige ihrer Glieder in der Welt herum, um hier und da neue Klöſter zu ſtiften [r]), wodurch

chos, praeſtantiſſimos etiam per omnes provincias erogat Sacerdotes." Dieß war aber zu Anfang des ſiebenten Jahrhunderts auch der Fall mit dem Kloſter zu Luxeuil, ſ. *Le Cointe* Annal. ad ann. 612. n. 22., aus dem aber zugleich die berühmteſten Heydenbekehrer nach den engliſchen, wie der heil. Columban, Euſtaſius, Gallus und andre ausgiengen. Auch muß bemerkt werden, daß noch im achten Jahrhundert den Aebten mehrerer Klöſter der Titel und Charakter von Biſchöffen beygelegt wurde, wovon Mabillon mehrere Beyſpiele anführt, Annal. Benedict. T. II. p. 59. 60. und auch Schöpflin in Alſat. diplom. T. I. p. 36. 54. 60.

r) Auch dieß that vorzüglich das Kloſter zu Luxeuil,

wodurch auch ihr eigener Ruf immer weiter herumkam. Doch was dadurch einzelne weniger berühmte Klöſter hin und wieder verlohren, dieß wurde dem ganzen Mönchs-Stand überreichlich erſetzt. Je allgemeiner man gewohnt war, die Bewohner jener Haupt-Klöſter als ausgemachte Heilige anzuſehen, deſto gerner überredete man ſich, daß jeder Kloſter-Bruder überhaupt etwas von einem Heiligen haben müſſe, und ſo ſtrahlte der Glanz, der von jenen ausgieng, auf jeden Mönchs-Kopf zurück.

§. 6.

Dabey konnte es dann nicht fehlen, daß einige dieſer geiſtlichen Geſellſchaften auch bald zu einem feinen Schatz von weltlichen Gütern kommen mußten. Man mußte es ja, bey den Begrif-

das durch ſeine Emiſſarien mehrere Klöſter in der Schweiz ſtiften ließ. S. Neugart Codex Diplomat. Alemanniae et Burgundiae Transjur. Vol. I. p. 3. Im achten Jahrhundert that es beſonders auch das Kloſter zu Reichenau. S. *Bruſchius* de Monaſter. Germ. p. 9. und das Kloſter zu Honau im Elſaß. S. *Grandidier* Hiſt. de l'Egl. de Strasb. T. I. p. 404.

Begriffen, die man ſich von dem Mönchs-Leben machte, für das gottgefälligſte und verdienſtlichſte Werk halten, zu dem Bau oder zu dem Unterhalt eines Kloſters etwas beyzutragen. Auch konnte man noch nicht glauben, daß ein Kloſter allzureich werden könnte, da man nicht anders dachte, als daß es bloß deßwegen mehr Einkünfte wünſche und wünſchen dürfe, um mehrere Mitglieder erhalten zu können. Im ſiebenten und achten Jahrhundert kam es aber mehrmahls dazu, daß ſich Prinzen und Prinzeſſinnen aus königlichen Häuſern in Klöſter begaben [8]), ja daß

8) Wie Carlmann, der Bruder Pipins, die engliſchen Könige Ethelred und Ceolulph, und noch im J. 750. der longobardiſche König Rachis. Die abgeſetzten Könige und Herzoge, die man gegen ihren Willen in Klöſter ſteckte, wie den letzten Merovinger, und den Bayerſchen Herzog Taſſilo, mögen nicht hieher gehören; aber bemerkt mag es werden, daß ſchon im J. 691. eine Synode zu Sarragoſſa Can. 5. das Geſetz machte, daß alle ſpaniſche Königinnen nach dem Tode ihrer Männer ſogleich den Schleyer nehmen müßten. Mehrere engliſche Königinnen, wie z. B. die Königin Edelburge, nahmen ihn aber ganz freywillig.

daß ſelbſt Könige den Purpur mit der Mönchs-Kutte vertauſchten, und wohl auch hin und wieder zu vertauſchen gezwungen wurden. Dieſe kamen nun natürlich niemahls mit leerer Hand, wenn es ihnen auch mit dem Mönchwerden noch ſo ernſt war, ſondern brachten dem Kloſter, das ſie wählten, gewiß meiſtens etwas anſehnliches mit. Das Beyſpiel, das ſie gaben, würkte bald auch auf die Klaſſe, die ihnen am nächſten ſtand. Die erſten Geſchlechter aus dem Herren=Stand ſetzten nun ebenfalls eine eigene Ehre darein, Mönchs=Heilige in ihre Familie zu bekommen, und übergaben daher ihre Kinder oft ſchon im zarteſten Alter einem Kloſter [9]. Die edlen Frauen aus dieſen Häuſern nahmen ohnehin faſt allgemein nach dem Tode ihrer Männer den Schleyer. Aber mit jedem Kind aus einer ſolchen Familie wurde dem Kloſter meiſtens auch ein Grundſtück übergeben, und dem Schweſtern=Hauſe, in welchem ſich eine edle Wittwe eine Celle ausſuchte, fiel gewöhnlich von ihrer Verlaſſenſchaft noch mehr zu.

§. 7.

9) Ein Formular einer ſolchen Tradition eines Kindes findet ſich in der Nova Collectio formularum von Baluz Nr. XXXI. Capit. T. II. p. 574.

§. 7.

Nach dieſem bedarf man für die Reichthümer, und für die unermeßlichen Beſitzungen, zu welchen einige einzelne Klöſter ſchon in dieſer Periode gelangten, keine weitere Erklärung; doch muß man aus Gerechtigkeit immer dazu ſagen, daß dennoch die meiſten, die nicht ſchon vor dem Eintritt dieſer Periode exiſtirten, beſonders die meiſten von jenen, die im ſiebenten und achten Jahrhundert in den für das Chriſtenthum ganz neuerlich gewonnenen Provinzen, geſtiftet wurden, den erſten Satz ihres in der Folge ſo ſehr vermehrten Eigenthums durch den Schweiß einer höchſt ſauren, aber höchſt verdienſtvollen und wohlthätigen Arbeit erwerben mußten. Dieſer erſte Satz beſtand gewöhnlich in einem Stück wüſten Landes, das ſich ein Paar fromme Mönche, die als Miſſionarien in die Provinz gekommen waren, anweiſen ließen, oder als herrenloſes Land ohne weitere Anweiſung in Beſitz nehmen konnten, um die Hütten, aus denen in Zukunft ein neues Kloſter werden ſollte, darauf hin zu bauen, und zugleich die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalt daraus zu ziehen. Dabey durften ſie auch meiſtens für den Anfang auf

keinen weiteren Beyſtand und auf keine fremde Unterſtützung rechnen, bis ſie unter den wilden Menſchen, welche ſie bekehren wollten, einige Proſelyten gewonnen hatten. Dieß zog ſich aber in manchen Gegenden ſehr in die Länge, denn an einigen Oertern fanden ſie ſelbſt ſo viel Widerſtand, daß ſie ihre Wohnplätze nur in unbewohnten Wildniſſen aufſchlagen und es mehr darauf anlegen mußten, die Landes=Bewohner nur allmählig durch das neue des Anblicks, den ſie ihnen darſtellten, aus einer weiteren Entfernung an ſich zu locken, als unmittelbar durch lehren und predigen auf ſie zu würken. Doch nachdem ſie auch einmahl an einem ſolchen Ort Proſelyten und Gehülfen bekommen hatten, mußte nicht immer noch der angeſtrengteſte Fleiß eines halben Jahrhunderts dazu gehören, ehe ſie dem wilden Boden, den ſie zu bebauen hatten, einen mehr als nothdürftigen Ertrag abgewinnen konnten?

§. 8.

Dadurch, und zunächſt dadurch wurden aber auch dieſe Mönche, wenigſtens einige von ihnen, die größten Wohlthäter ihres Zeitalters, und

man darf wohl ſagen, die größten Wohlthäter der Menſchheit. Durch das Chriſtenthum, das ſie ihren Proſelyten beybrachten, oder durch jene Religions-Kenntniſſe, welche ſie ihrer Vernunft vorhielten, hätten ſie unmittelbar nur wenig würken können, denn dieſe Kenntniſſe waren bey der redlichſten Frömmigkeit, welche ſie haben mochten, im höchſten Grad mangelhaft, und in Vergleichung mit der ächten Religions-Lehre Jeſu äußerſt entſtellt: aber das Beyſpiel eines dem bloßen **Würken für andere** gewidmeten Lebens, das Beyſpiel der erhabenſten Selbſtverläugnung, der kein Opfer für andere zu ſchwehr war, auch das Beyſpiel der ſtillen Thätigkeit, des anhaltenden Fleißes, und der bedachtſamen Ordnung, welches ſie in ihrem Wandel, in ihren Handlungen und in ihrer Haushaltung gaben, und zu dieſem der Anblick von dem Erfolg dieſes Fleißes und dieſer ordnungsmäßigen Thätigkeit, der ſich nach dem Verfluß eines halben Jahrhunderts jedem Auge in den jetzt bewohnten Wüſteneyen, in den ausgereuteten Wäldern, in den ausgetrockneten Moräſten und in fruchtbare Felder verwandelten Sümpfen in der Nähe eines Kloſters darſtell-

te

te — dieß zuſammen mußte in die Länge einen unwiderſtehlichen Einfluß auf den ganzen Zeit- und Volks-Geiſt haben, und dieſem Einfluß darf daher der größte Antheil an ſeiner allmähligen Umbildung und an den Fortſchritten ſeiner weiteren Cultur zugeſchrieben werden.

§. 9.

Gewiſſermaßen mochte es indeſſen bey allen in den zwey erſten Jahrhunderten dieſes Zeitraums geſtifteten Klöſtern der Fall ſeyn, daß ſich ihre erſten Bewohner immer gezwungen ſahen, ſich durch ihren eigenen Fleiß ihren Unterhalt zu verſchaffen. Selbſt bey mehreren von jenen, welche die andächtige Frömmigkeit königlicher oder anderer reichen Fundatoren dotirte, ſchränkte ſich doch ihre Freygebigkeit nur darauf ein, und glaubte ſich zum Theil nur darauf einſchränken zu müſſen, daß ſie ihnen unbewohntes und unbebautes Land ſchenkte, das ſie urbar und bewohnbar machen ſollten [10]); denn man ſah es noch

10) Im achten Jahrhundert kam es freylich ſchon anders. Unter dem Land, das zuerſt der Prinz Carlmann dem heil. Bonifaz für ſein neues Kloſter

noch als weſentliches Erforderniß bey der Stiftung eines Kloſters an, daß man den Mönchen nicht nur die Mittel zu ihrem Unterhalt, ſondern auch Gelegenheit zum arbeiten geben müſſe. Eben daraus erklärt es ſich aber zugleich, warum es faſt nicht fehlen konnte, daß doch die meiſten Klöſter, auch wenn ſie ſich völlig ſelbſt überlaſſen

ſter zu Fuld ſchenkte, mochte wohl auch ein groſer Theil noch unbebaut und wüſt ſeyn — S. *Broweri* Antiquit. Fuldenſ. p. 15. — aber die Villa Tinningen in Schwaben, welche das Kloſter im J. 762. von Pipin geſchenkt erhielt, mußte ſchon in einem Zuſtand ſeyn, der das Geſchenk höchſt beträchtlich machte, denn zu der Villa gehörten 25 Familien, 50 Huben Herren-Land (Hubae dominicales), 400 Morgen anderes Land und eben ſo viele Wieſen, 52 Pferde mit 54 Fohlen, 80 wilde Pferde, 58 Kühe mit 55 Kälbern, 200 Schafe, 90 Schweine, 28 Leute (Lidi) mit ihren Huben, 3 Kirchen mit ihren Huben und 9 Mühlen. S Schannat Corp. Tradit. Fuldenſ. p 10 Noch reichlicher wurde vielleicht, ſchon etwas früher gleich bey ſeiner Stiftung im J. 728., das Kloſter zu Murbach im Elſaß bedacht, dem der Graf Eberhard, der Bruder des Elſaſſiſchen Herzogs Luitfried, ſein ganzes Familien-Gut übertrug. S. *Grandidier* Hiſt. de l'Egl. de Strasb. Vol. II. nr. 38.

laſſen blieben, in einem nicht allzulangen Zeitraum zu einem beträchtlichen Wohlſtand gelangen mußten. Der bloße Fleiß ihrer Bewohner mußte ſie auch ohne weitere Zuflüſſe reich machen, denn einerſeits erarbeitete er immer mehr, als ſie bedurften, und auf der andern Seite wurde die Quelle, woraus er zu ſchöpfen hatte, durch die darauf verwandte Arbeit ſelbſt immer ergiebiger gemacht. Wenn eine Geſellſchaft von vierzig bis funfzig Mönchen [11]), denen ihre Regel Arbeits

11) In manchen Klöſtern, beſonders in den engliſchen und ſchottiſchen, war die Anzahl der Mönche weit größer. So beſtand das Kloſter zu Bangor im ſiebenten Jahrhundert aus ſieben Abtheilungen, zu deren jeder dreyhundert Mönche gehörten, welche insgeſammt, nach dem Ausdruck von Beda, von ihrer Hände Arbeit lebten — "de manuum ſuarum labore vivebant." Hiſt. Anglic. L. II. c. 2. Doch gab es auch in Deutſchland ſehr zahlreiche; wenigſtens lebten im Kloſter zu Skt. Gallen im neunten Jahrhundert über hundert Mönche beyſammen, unter denen 42 Presbyter, 24 Diakonen, 15 Sub-Diakonen und 20 Monachi non initiati waren. S. P. Neugart Epiſcop. Conſtantienſ. T. I. p. 255.

Arbeitſamkeit, Mäßigkeit und die einfachſte Lebens-Art zu Religions-Pflichten, und denen Gewohnheit dieſe Pflichten bald leicht machte — wenn eine ſolche Geſellſchaft nur alle Jahre ein Stück wüſten Landes urbar machte, ſo mußte ſie nach dem Verfluß einer kurzen Zeit im Verhältniß zu ihren Bedürfniſſen ſchon Ueberfluß haben, und wenn ſie wüſtes Land genug in ihrer Nähe hatte, um die Arbeit ein halbes Jahrhundert fortzuſetzen, was bey mehreren Klöſtern der Fall war, ſo mußte am Schluß von dieſem ihr Ueberfluß ſchon wahrer Reichthum, und nach dem Maaßſtab des Zeitalters höchſt bedeutender Reichthum geworden ſeyn. Vielleicht darf man daher bey mehreren Klöſtern mit Recht annehmen, daß der Zeitpunkt, wo ihr Wohlſtand zu ſteigen aufhörte, mit jenem zuſammenfiel, wo ihnen die unbedachtſame Frömmigkeit mit vollen Händen andere Reichthümer zuzuwerfen anfieng, bey denen ſie nur die Mühe des Nehmens hatten: denn von dieſer Zeit an hörten die Mönche allmählig zu arbeiten auf; und die Schwelgerey des Müſſiggangs, der ſie ſich nun überließen, verſchwendete in kurzem weit mehr, und machte in die Erſparniſſe ihres alten Fleißes und ihrer

alten

alten Mäßigkeit größere Lücken, als die Freygebigkeit der blindeſten Andacht erſetzen oder ausfüllen konnte.

Kap. VII.

Innere Verfaſſung der Klöſter. Anfang der Kloſter=Exemtionen.

§. 1.

Ueber die innere Verfaſſung der Klöſter, die in dieſem Zeitraum in den neuen chriſtlichen Staaten errichtet wurden, oder ſich darinn erhielten, mag hier vielleicht bloß die allgemeine Bemerkung zweckmäßig ſeyen, daß ihre Geſellſchafts=Ordnung im Ganzen meiſtens nach der Regel des heil. Benedikts zugeſchnitten war [1]), ohne

1) Warf man doch zur Zeit Carls des Gr. die Frage auf: "Utrum aliqui Monachi eſſent praeter eos, qui regulam S. Benedicti obſervant?" S. Interrogatio ad Epiſcop. et Abbates in Concil. Gall. T. II. p. 261.

ohne daß man ſich jedoch in allen einzelnen min=der=wichtigen Einrichtungen an den Buchſtaben der Regel gebunden glaubte. Einige der älte=ren Klöſter, wie z. B. das Kloſter zu Lerins, behielten ohne Zweifel, auch nachdem ſie einiges von dem Inſtitut des Heiligen von Nurſia an=genommen hatten, noch mehrere ihrer urſprüng=lichen Eigenheiten bey. Die Stifter einiger neuen ſetzten gewöhnlich in den Statuten, wel=che ſie ihren Mönchen gaben, auch noch einiges zu [a]), wenn auch zuweilen nur in der Abſicht zu, um ihr Kloſter von einigen in der Nachbar=ſchaft auszuzeichnen, oder ihm eine auffallendere Aehnlichkeit mit einem andern zu geben, das in einem beſonderen Ruf ſtand. Bey den Vor=ſchriften über die kleine Policey der Geſellſchaft, über ihre Tiſch= und Tages=Ordnung, über die Vertheilung ihrer Arbeiten, und ihrer Ar=beits=Stunden und über Dinge dieſer Art muß=te man ſich nothwendig, ſo gern man ſonſt dabey in

a) So führte der heil. Columban ſeine aus Irrland mitgebrachte Regel in das Kloſter zu Luxeuil ein, und in der Folge trug der heil. Benedikt von Anian auch für das ſeinige eine neue zuſammen. S. *Holſten.* Cod. regul. P. II.

in das kleinlichte gieng, überall nach Lokal-Umſtänden richten; und ſo mochte wohl jedes Kloſter in ſeiner häuslichen Einrichtung irgend etwas haben, das von den Einrichtungen anderer abwich [3]).

§. 2.

Im allgemeinen ergiebt ſich indeſſen aus allen Denkmahlen dieſes Zeitalters, daß bis über das ſiebente Jahrhundert hinaus in den meiſten älteren und neueren Klöſtern der urſprüngliche Geiſt ihrer Regel, oder der ächte alte Mönchs-Geiſt ſich fortdauernd erhielt, und vielleicht in einer größeren Reinigkeit erhielt, als er bey ſeinem erſten Erwachen in den Sandwüſten Egyptens gehabt hatte. Die Schwärmerey, die ihn erzeugt hatte, nahm hier weniger fremdartiges an,

3) Doch wurden vom ſiebenten bis in das neunte Jahrhundert die Mönche auch von mehreren Synoden ausdrücklich auf die Regel des h. Benedikts verwieſen. S. Syn. Auguſtodun. ann. 670. c. 15. Concil. Francofurd. ann. 794. c. 14-16. Conc. Remenſ. ann. 813. c. 9. In Deutſchland hatte es auch der heil. Bonifaz auf ſeiner Synode vom J. 740. gethan. Conc. Germ. T. I. p. 50.

an, und verleitete ihn zu weniger Ausſchweifungen, ohne eine geringere Kraft zu äußern; denn ſie zog ihn hier nicht ſo gewaltſam in das bloße Beſchauen der Vollkommenheit hinein, deren Erreichung er ſich zum Ziel ſetzte, ſondern machte ihn nur fähiger, ſich eine Gewohnheits-Fertigkeit in der Erfüllung der Pflichten, und in der Ausübung der Handlungen zu erwerben, durch die er ſich zu dieſer Vollkommenheit erheben zu können hoffte. Wenn auch dieſe Schwärmerey ſchon hier und da, beſonders in einigen Nonnen-Klöſtern, etwas erſchlafft ſeyn mochte [4]), in denen vielleicht der Zuwachs, den ſie beſtändig aus den edleren und reicheren Familien des Landes erhielten, einen früheren Verfall der Ordnung und der Diſciplin nach ſich zog, ſo zeigten ſich

4) Wie man aus dem ſchon angeführten Beyſpiel des Kloſters der heil. Radegunde zu Poitiers aus *Gregor Tur.* L. IX. c. 39-41. ſchließen muß. Im achten Jahrhundert mußte es aber in den meiſten Nonnen-Klöſtern ſchon gar übel ausſehen, wenigſtens macht der heil. Bonifaz in einem Brief an den engliſchen Erzbiſchoff Cudbert eine gar häßliche Beſchreibung von den engliſchen Nonnen. S. Epiſtolae Bonifac. (ed. *Würdtwein.*) p. 201.

ſich doch die verderblichen Folgen, die aus ihrem völligen Verſchwinden entſpringen mußten, und auch bald entſprangen, ſelbſt im achten Jahrhundert noch nichts weniger als allgemein; vielmehr ſieht man jetzt immer noch Klöſter, die würklich für die Mehrheit ihrer Bewohner dasjenige, was ſie ihrer Beſtimmung nach ſeyn ſollten, nehmlich eine Schule der höheren religiöſen Selbſt-Veredlung auf dem Wege der Selbſtverläugnung wurden.

§. 2.

Dabey gab es aber zugleich einen Punkt, der in der Einrichtung aller Klöſter dieſes Zeitalters ſich gleich war; weil man ihn allgemein als weſentlich zu dem Inſtitut des Mönchs-Standes betrachtete, und dieß war die monarchiſche Regierungs-Form, die in allen eingeführt war. Darauf war man nicht nur durch die Erfahrung gebracht worden, daß ſich Ruhe und Ordnung in den oft ſehr zahlreichen Mönchs-Geſellſchaften durch das unumſchränkte Anſehen eines ihnen vorgeſetzten Oberen am leichteſten erhalten laſſe, ſondern man ſah darinn das Mittel, durch das auch der höhere religiöſe Zweck des Klo-

ſter-

ſter-Lebens am würkſamſten befördert werden könnte. Die monarchiſche Gewalt, die man den Aebten der Klöſter einräumte, ſollte den Mönchen mehr Gelegenheit zu den ſchwehrſten der Uebungen, die man von ihnen forderte, zu den Uebungen des blindeſten Gehorſams geben, denn durch dieſe glaubte man, und wohl nicht ohne Grund, ſich am ſchnelleſten zu den höchſten für Menſchen möglichen Anſtrengungen der Selbſtverläugnung abhärten, und damit zu der höchſten Stufe chriſtlicher Vollkommenheit erheben zu können. Die Regel des heil. Benedikts hatte daher nicht nur jedem Mönch die unbedingteſte Unterwürfigkeit unter alle Befehle ſeines Abts zur erſten Ordens-Pflicht gemacht, ſondern von ſeiner Zeit an war auch der Glaube an das verdienſtliche einer ſolchen Unterwürfigkeit, und an den Werth eines freywilligen, bis zur völligen Willenloſigkeit ſklaviſchen Gehorſams in allen Klöſtern würklich herrſchend geworden, weil ſich alle Mönchs-Heilige des Zeitalters vereinigten, ihn als die erſte aller Mönchs-Tugenden anzupreiſen [5]. Wenn daher auch durch einige

5) Schien doch ſelbſt Gregor der Gr. ſeine Dialogen bloß

nige Einrichtungen den Aebten die Hände etwas gebunden waren, daß ſie in Beziehung auf dasjenige, was das ganze Kloſter und ſeine Verfaſſung betraf, nicht immer willkührlich verfahren konnten, ſo war es doch für jeden einzelnen Mönch ſowohl äußere Zwangs- als innere Gewiſſens-Pflicht [6]), ſich mit gänzlicher Verzichtleiſtung auf alle Rechte eines freyen und eines denkenden Weſens von dem Willen ſeines Abts regieren zu laſſen, und dieß war es, was in allen Klöſtern die monarchiſche Regierungs-Form ſo lange erhielt, als darinn die bindende Kraft des

bloß deßwegen geſchrieben zu haben, um den blinden Gehorſam als den Innbegriff aller Mönchs-Tugenden ſchildern zu können, denn das höchſte, was er darinn von ſeinen Kloſter-Heiligen zu erzählen weiß, läuft immer darauf hinaus, daß ſie es im Gehorchen bis zur gänzlichen maſchinenartigen Willenloſigkeit gebracht hätten.

6) Auch war den Aebten eine Straf-Gewalt über ihre Mönche eingeräumt, die weit genug gehen mochte, denn auf der Synode zu Frankfurt vom J. 794. hielt man es nur für nöthig, ihnen zu verbieten, daß ſie ihren Mönchen nicht mehr die Augen

des äußeren Zwanges durch den Gewiſſens-Zwang verſtärkt wurde.

§. 4.

Außer oder zu dieſem mag bloß noch daran erinnert werden, daß ſich jetzt noch und dieſe ganze Periode hindurch die Gewalt eines Abts nur über ſein eigenes Kloſter erſtreckte, weil jetzt noch jedes Kloſter eine eigene Kommunität oder einen eigenen kleinen Staat für ſich bildete. Zu der Erfindung jener größeren aus mehreren konföderirten Klöſtern in der Folge errichteten Mönchs-Republiken war der Mönchs-Geiſt dieſes Zeitalters noch nicht fein und noch nicht politiſch genug. Es fiel daher auch noch niemand ein, daß ein Kloſter dem andern ſubordinirt ſeyn, oder daß dem einen eine Superiorität über andere zukommen könnte, ja ſelbſt zwiſchen ſolchen Klöſtern, zwiſchen denen äußere zufällige Umſtände, wie zum Beyſpiel das Angedenken an einen gemeinſchaftlichen Stifter, einen gewohnteren Kommunikations- oder einen engeren Fraternitäts-Nexus geknüpft hatten, fand doch keine abhängige Verbindung

Augen ausſtechen, oder ſie auf eine andere Art verſtümmeln dürften. Can. 18.

bindung ſtatt [7]. Nur aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts finden ſich Beyſpiele, daß einem Abt mehrere Klöſter untergeben wurden [8]; allein auch dadurch kamen die Klöſter ſelbſt in keine weitere Gemeinſchaft und in kein näheres Verhältniß mit einander; denn der Umſtand ſelbſt, daß ein Abt mehreren zuſammen vorgeſetzt wurde, hatte nur in zufälligen und temporären Urſachen ſeinen Grund, die vielleicht auch ſchon

7) Dieß gieng ſo weit, daß ſelbſt ein Abt, der einige Mönche aus ſeinem Kloſter ausgeſchickt hatte, um an einem andern Ort ein neues zu ſtiften, ſie aus ſeinem Gehorſam entließ, ſobald ſie in ihrem neuen Kloſter unter einem eigenen Abt leben konnten. Dieß that der Abt Waldebert von Luxeuil mit den Mönchen, durch die er das Kloſter zu Grandvaux hatte ſtiften laſſen. S. Cod. Dipl. Alemann. T. I. nr. I.

8) Dieß war im ſechſten Jahrhundert von der Synode zu Epaon ausdrücklich verboten worden. Can. IX. "Abbatem duobus monaſteriis interdicimus praeeſſe." Auch Capit. L. VI. c. 155. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts untergab aber Ludwig der Fromme dem Abt Benedikt von Anian einmahl mehrere Klöſter, um ſie durch ihn reformiren zu laſſen. S. *Du Cheſne* T. III. p. 392.

ſchon früher hier und da eingetreten ſeyn moch-
ten [9]).

§. 5.

Dafür fieng ſich aber in den äußeren Verhältniſſen der Klöſter und Mönche ſchon in dieſem Zeitalter die wichtige Veränderung zu entwickeln an, durch welche ſie erſt eine ſelbſtſtändige Exiſtenz erhielten; denn jetzt ſchon gelang es ihnen, ſich der Oberherrſchaft der Biſchöffe, denen ſie geſetzmäßig unterworfen waren, zwar nicht ganz zu entziehen, aber doch ihrem unmittelbaren Druck etwas auszuweichen. Die erſten Kloſter-Exemtionen, oder die erſte Gattung von Exemtionen, welche ſich die Mönche zu verſchaffen wußten, fällt unſtreitig in dieß Zeitalter hinein; um aber einen richtigen Begriff von demjenigen zu bekommen, was ſie jetzt noch dadurch erhielten und allein erhalten ſollten, muß man die Umſtände ſorgfältig ins Auge faſſen, welche zuerſt dieſe merkwürdigſte Erſcheinung in der

Mönchs-

9) So hatte ſchon Gregor der Gr. einigemahl die Verfügung getroffen, daß mehrere Klöſter auf einige Zeit unter einem Abt ſtehen ſollten. S. *Gregor* Epiſt. L. X. ep. 61. L. XI. ep. 72.

Mönchs-Geſchichte dieſer Periode herbeyführten. Dieß erfordert auch die Gerechigkeit gegen die Mönche, denen man in der Folge ſo oft ein Verbrechen daraus machte, daß ſie jemahls nach Exemtions-Privilegien getrachtet hätten.

§. 6.

Es iſt nehmlich die erwieſenſte Thatſache, daß die Mönche nie daran gedacht [10]), wenigſtens in dieſem Zeitraum noch nicht daran gedacht haben würden, aus der Abhängigkeit von den Biſchöffen heraustreten zu wollen, wenn ihnen nicht unter dem Druck der härteſten Tyranney und der unerſättlichſten Habſucht der Biſchöffe der Inſtinkt der Selbſterhaltung den Gedanken aufgedrungen hätte. Noch im ſechſten Jahrhundert, alſo noch zu der Zeit, da die meiſten Mönche noch bloße Layen waren, kam es keiner von den

10) Aus den Akten einer Carthaginenſiſchen Synode vom J. 525. läßt ſich zwar ſchließen, daß ſie damahls ſchon in Afrika daran gedacht haben könnten; aber es iſt noch etwas zweifelhaft, ob es mit den Akten dieſer Synode ſeine Richtigkeit hat.

den Kommunitäten, welche ſie in Italien, in Gallien und in Spanien bildeten, in den Sinn, daß die Biſchöffe kein Recht hätten, ſich weiter um ihre Lebens-Art als um die Lebens-Art und um die Angelegenheiten aller anderen Layen zu bekümmern [11]), ſondern da ſie ſich dennoch als eine religiöſe Geſellſchaft betrachteten, ſo fanden ſie es ſelbſt ganz in der Ordnung, und hielten ſich vielleicht noch dadurch für geehrt, daß den Biſchöffen durch die Geſetze eine ganz beſondere Aufſicht und Sorge für ſie empfohlen und über-

11) Salmon in Traité de l'Etude des Conciles p. 77. äußert zwar die ſcharfſinnige Vermuthung, daß die erſten Exemtionen der Klöſter dadurch motivirt, oder die Mönche auf den Gedanken einer Exemtion zuerſt dadurch gebracht worden ſeyn könnten, "parceque le corps de la communauté étoit compoſé de Laiques, qui ſe choiſiſſoient un Superieur." Allein weder in der Geſchichte der Synode zu Arles vom J. 554., auf die er ſich beruft, noch in der Geſchichte einer früheren vom J. 455., die er wahrſcheinlich im Sinn hatte, von welcher ein Streit zwiſchen dem Biſchoff von Arles und dem Kloſter von Lerins beygelegt wurde, findet ſich etwas, das die Vermuthung beſtätigte.

übertragen war. Dieſe Geſetze wurden auch auf mehreren galliſchen und ſpaniſchen Synoden des ſechſten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit wiederholt, und genauer beſtimmt. Schon auf der erſten galliſch-fränkiſchen Synode zu Orleans vom Jahr 511. wurde es den Aebten der Klöſter ſehr nachdrücklich eingeſchärft [12]), daß jeder zu eben der Unterwürfigkeit gegen ſeinen Diöceſan-Biſchoff verpflichtet ſey, welche ſeine Mönche ihm ſelbſt ſchuldig ſeyen. Auf einer Synode zu Epaon vom Jahr 517. ſetzten es die Biſchöffe, die damahls unter der burgundiſchen Herrſchaft ſtanden, als längſt eingeführte Ordnung voraus, daß auch jeder Biſchoff das Recht habe, die Aebte ſeines Sprengels in vorkommenden Fällen zur Strafe zu ziehen, und ſelbſt ihrer Stellen zu entſetzen [13]), denn ſie geſtatteten bloß einem von ſeinem Biſchoff abgeſetzten Abt, daß er unter gewiſſen Umſtänden noch an den Metro-

12) Can. 19.

13) Can. 19. Im J. 567. verfügte jedoch die zweyte Synode zu Tours Can. 7., daß ein Biſchoff keinen Abt abſetzen ſollte — niſi facto Concilio Abbatum.

Metropoliten rekurriren durfte. Noch im Jahr 554. forderte eine Synode zu Arles die Biſchöffe auf, ihre Straf-Gewalt über die Vorſteher der Klöſter gegen einen beſondern Uebelſtand zu gebrauchen, der damahls unter ihnen eingeriſſen ſeyn mochte [14]. Niemahls aber wurde weder bey dieſen noch bey andern Gelegenheiten auch nur ein Laut des Widerſpruchs von Seiten der Mönche dagegen erhoben.

§. 7.

Hingegen kam von der Mitte des ſechſten Jahrhunderts an faſt keine Synode mehr zu Stand, auf welcher nicht die Mönche die lauteſten Klagen über die Bedrückungen der Biſchöffe erhoben hätten; und dieß beweiſt vielleicht am ſtärkſten, daß es ihnen noch nicht in den Sinn gekommen war, den Biſchöffen ihre geſetzmäßigen Rechte über ſich ſtreitig zu machen. Es beweiſt übrigens auch am ſtärkſten, wie hoch die Bedrückungen ſchon geſtiegen, und wie gerecht ihre Beſchwerden darüber ſeyn mußten, denn ſonſt

14) Can. 7. "Ut Abbatibus longius a ſuis Monaſteriis vagari, non liceat. Quodſi fecerint — ab Epiſcopis corrigantur."

ſonſt hätte es ihnen nicht einfallen können, von ihren Tyrannen ſelbſt Hülfe zu verlangen. Doch dieß geht ja wohl noch ſichtbarer daraus hervor, weil die Biſchöffe ſelbſt ſich gedrungen fühlten, die Gerechtigkeit ihrer Klagen anzuerkennen, und ſich ſelbſt auf ihren Synoden das Urtheil zu ſprechen, daß ſie ihre Gewalt über die Klöſter auf das ſchändlichſte mißbraucht hätten, denn es ſind würklich allein die Synodal-Verordnungen, welche jetzt dagegen gemacht wurden, durch welche wir mit dem Mißbrauch bekannt geworden ſind.

§. 9.

Eine ſpaniſche Synode zu Toledo vom Jahr 633. gab es als landkundig aus [15]), daß die Mönche von den Biſchöffen gewöhnlich nicht beſſer als wie Sclaven und Knechte behandelt würden, und eine etwas ſpäthere im Jahr 655. eben daſelbſt gehaltene glaubte es Gott ſelbſt klagen zu müſſen, daß durch die Raubſucht und Frechheit der Biſchöffe mehrere Klöſter gänzlich zu Grund gerich-

15) Can. 51. "Nunciatum eſt — quod Monachi, epiſcopali imperio, ſervili operi mancipentur."

gerichtet worden ſeyen [16]). Aus den Akten anderer Synoden läßt ſich aber leicht eine ganze Reyhe beſonderer biſchöfflicher Kloſter-Bedrükkungen zuſammenbringen, von denen jede ſchon für ſich allein zur unerträglichen Laſt werden konnte.

§. 9.

So erſieht man z. B. daraus, daß die Biſchöffe einen Antheil von allen Geſchenken prätendirten, die einem Kloſter gemacht, oder auf dem Altar ſeiner Kirche geopfert wurden [17]). Man erſieht daraus, daß ſie ſich für das heilige Chrisma, das man in den Kloſter-Kirchen brauchte, für die Conſecration ihrer Kirchen und Altäre, für die Ordination derjenigen Mönche, welche die heiligen Weyhen bedurften, für die Benediktion und Introduktion ihrer Aebte ganz ungeheure Taxen bezahlen ließen. Man erſieht daraus, daß ſie bey jedem Viſitations-Beſuch in einem Kloſter gewöhnlich ein Viertel ſeiner jährlichen Einkünfte aufzehrten, und ihm doch

16) Can. 2.

17) Dieß hatte ſchon eine Synode zu Lerida vom J. 524. verbieten müſſen. Can. 3.

doch außerdem unter dem Nahmen des Synodaticon und Cathedraticon noch eine feſte jährliche Auflage abnahmen, die für manches ärmere ſchon für ſich allein drückend genug ſeyn mochte. Aber man erſieht daraus noch dazu, daß ſie gegen die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts den Klöſtern auch ſchon das Recht, ihre Aebte ſelbſt zu wählen, entriſſen hatten, daß ſie ſich nun die Nominationen von dieſen allein anmaßten, und daß ſie ſelbſt die Abts-Stellen nicht immer mit Mönchen aus dem Kloſter, ſondern mit ihren Verwandten und Creaturen beſetzten, um ſie deſto leichter unter ihrer Herrſchaft erhalten, und ganz nach ihrem Gutdünken darüber diſponiren zu können [18].

§. 10.

18) S. Conc. Toled. X. ann. 656. c. 3. Aus andern Synodal-Verordnungen ergeben ſich noch mehrere Arten von Kloſter-Plackereyen, welche ſich die Biſchöffe erlaubten, worunter eine der ſchreyendſten auch dieſe war, daß ſie nach dem Tode eines Abts ſich ſeine ganze Verlaſſenſchaft zueigneten, und dabey gewöhnlich auch aus dem Kloſter-Schatz mitnahmen, was ſich nur nehmen ließ.

§. 10.

Bey dieſen Umſtänden könnte man es wahrhaftig nicht befremdend finden, wenn es die Mönche jetzt ſchon darauf angelegt hätten, ſich der Herrſchaft der Biſchöffe allmählig ganz zu entziehen: allein daß ſie auch jetzt noch daran nicht dachten, dieß geht am ſichtbarſten aus den Mitteln ſelbſt hervor, zu denen ſie nun, um ſich nur einige Erleichterung zu verſchaffen, ihre Zuflucht nahmen.

Nachdem ſie nehmlich mehrmahls die Erfahrung gemacht hatten, daß ſie von der Inſtanz, bey der ſie allein ihre Beſchwerden anbringen konnten, nur wenig Hülfe erwarten durften, ſo wandten ſich jetzt einige Klöſter an die Biſchöffe ſelbſt, in deren Bann ſie gehörten, um von ihnen einen freywilligen Nachlaß der Gewalt auszuwürken, welche ſie bisher über ſie ausgeübt hatten. Den unbeſtreitbarſten Beweis dafür hat man in den Formularien Marculfs, denn das erſte Buch ſeiner Sammlung eröffnet ſich mit dem Formular eines Privilegiums, das einem Kloſter von ſeinem eigenen Biſchoff ausgeſtellt wurde, und gerade durch das unbeſtimmte in dieſem Formular wird ſeine Aechtheit am meiſten

gegen

gegen jeden Zweifel geſchützt. Man mag Urſache genug haben, in mehrere ſolcher Privilegien, welche einige einzelne Klöſter aus dem ſechſten und ſiebenten Jahrhundert produciren zu können vorgeben, einen ſtarken Verdacht zu ſetzen, wiewohl es gewiß auch ächte [19]) darunter geben mag;

19) Wenn auch nicht das berühmte Privilegium des ehmaligen Kloſters zu Skt. Germain zu Paris bey Aimon L. III. c. 2. oder jenes darunter gehört, das der Biſchoff Landerich, ein Zeitgenoſſe Marculfs, dem Kloſter des heil. Dionyſius ertheilt haben ſoll — *Bignon* Notae ad Marculf. in Capitul. T. II. p. 867., deren Aechtheit der gelehrte Launoy ſo zweifelhaft gemacht hat, ſ. *Joh. Launoii* Opera T. III. P. I. p. 1-358. — ſo giebt es doch andere, bey denen weniger Zweifel eintreten, wie z. B. das Privilegium, das der Biſchoff Bertfried von Amiens im J. 664. dem Kloſter zu Corbie, und der Biſchoff Vindicianus zu Cambray dem Kloſter des heil. Vedaſtus zu Arras ertheilt haben ſoll. Jenes findet ſich bey Launoy p. 58., dieſes in *Aub. Miraeus* Diplomat. Belgic. L. I. c. 5. Das erſte bezweifelt aber Launoy ebenfalls p. 252. Mehreres von ſolchen biſchöfflichen Privilegien ſ. bey *Grandidier* Hiſt. de l'Egliſe de Strasbourg T. I. 254-257.

mag; allein wäre auch ſonſt keines auf uns gekommen, ſo wird es durch das Formular bey Marculf außer Zweifel geſetzt, daß es damahls Klöſter gab, welche ſchon von ihren Biſchöffen ſolche Privilegien erhalten hatten.

§. 11.

Aus dieſem Formular erſieht man aber höchſt authentiſch, daß ſich die Mönche allein noch darauf einſchränkten, ſich von den Biſchöffen nur Befreyung von ſolchen Laſten, und Exemtion von ſolchen Bedrückungen verſichern zu laſſen, die ihnen ohnehin bloß widerrechtlich aufgelegt worden waren; denn der Biſchoff bewilligt darinn dem Kloſter bloß ſechs Punkte, zu deren meiſten ihn die Kirchen-Geſetze ſchon vorher verpflichteten. Er verſpricht nehmlich

1) dem Kloſter, daß er er in Zukunft alle Ordinationen und Konſecrationen, welche darinn vorfallen möchten, umſonſt verrichten, daß er

2) das heilige Chriſma alle Jahre eben ſo unentgeltlich in die Kloſter-Kirche liefern, daß er

3) die Abts-Wahlen frey laſſen, und den von den Mönchen kanoniſch gewählten Abt ebenfalls ohne dem Kloſter Koſten zu machen, introduciren, daß er

4)

4) von demjenigen, was dem Kloſter geſchenkt würde, keinen Antheil mehr verlangen, auch

5) niemahls anders, als auf Requiſition der Mönche in ihren Kloſter-Kirchen feyerliches Hoch-Amt halten, und wenn er endlich doch bey ſolchen oder andern Veranlaſſungen in das Kloſter käme, ſich

6) mit einer mäßigen und beſcheidenen Bewirthung begnügen [20]), und bey dem Weggehen nichts mitnehmen wolle.

§. 12.

Daraus ergiebt ſich dann ſehr klar, daß die Mönche ſelbſt zuerſt keine Privilegien, durch welche ihre geſetzmäßige Abhängigkeit von den Biſchöffen völlig aufgehoben — ſondern nur ſolche verlangten, durch welche ſie vor geſetzwidrigen Bedrückungen der Biſchöffe geſichert werden könnten. Sie wurden auch würklich durch dieſe

20) "Niſi rogatus ab Abbate, pro Oratione lucranda — nulli noſtrum liceat monaſterii adire ſecreta — et ſi ab eis Pontifex poſtulatus — acceſſerit, celebrato et peracto divino myſterio, poſt ſimplicem et ſobriam benedictionem receptam absque ullo requiſitu domum ſtudeat habere regreſſum."

dieſe erſten Privilegien von jener kanoniſchen Abhängigkeit gar nicht eximirt. Es ſtand kein Wort darinn, daß der Biſchoff das Kloſter nicht mehr viſitiren, daß er ſich um die Diſciplin des Kloſters nicht mehr bekümmern, daß er ſeine ſonſtige Jurisdiktion über die dazu gehörigen Perſonen aufgeben wolle. Es ſtand vielmehr wörtlich darinn, daß durch dasjenige, was dem Kloſter bewilligt werde, nichts von den ſonſtigen legalen Verhältniſſen zwiſchen dem Biſchoff und den Mönchen verrückt werden ſollte[21]; alſo war es mit einem Wort keine würkliche Exemtion, was ſie dadurch erhielten.

Kap. VIII.

21) "Si aliquid ipſi Monachi de eorum religione tepidi ſecus egerint, ſecundum eorum regulam ab Abbate corrigantur; ſin autem, Pontifex civitatis eos coercere debeat, quia nihil de canonica auctoritate — hoc privilegio — convellitur." Alſo ausdrücklich war dem Biſchoff die Aufſicht über das Kloſter vorbehalten. In ſpätheren Privilegien, welche einige Klöſter noch im achten Jahrhundert von Biſchöffen erhielten, war ebenfalls der Vorbehalt der biſchöfflichen Inſpektion deutlich genug ausge-

Kap. VIII.

Zweyte Gattung von Privilegien, welche die Klöſter in dieſem Zeitraum erhielten.

§. 1.

Wie nun die Mönche zu den erſten Privilegien dieſer Art kamen, dieß läßt ſich zwar nur vermuthen, aber ſehr wahrſcheinlich vermuthen.

Allent

ausgedrückt, wenn ſchon ſonſt noch ungleich mehr darinn enthalten war. So wurde in dem berühmten Privilegio, das der Biſchoff Widegern von Strasburg im J. 728. dem Kloſter zu Murbach ertheilte oder ertheilt haben ſoll, den Mönchen auch ſchon ausdrücklich bewilligt, daß ſie alle biſchöflichen Aktus im Kloſter durch jeden ihnen ſelbſt gefälligen Biſchoff verrichten laſſen könnten, alſo nicht an den Diöceſan-Biſchoff gebunden ſeyn ſollten. S. das Diplom bey Grandidier Vol. II. unter den Urkunden nr. 39., und eben daſ. auch das von dem Biſchoff Heddo im J. 748. dem Kloſter zu Schwarzach ertheilte faſt ähnliche Privilegium nr. 42.

Allem Anſehen nach waren zuerſt einzelne Biſchöffe ſelbſt ſo billig, daß ſie einem Kloſter auf ſein Anſuchen ein ſolches Privilegium ertheilten, um es nicht ſowohl vor ihren eigenen, als vor den Bedrückungen ihrer Nachfolger etwas ſicherer zu ſtellen [1]). Nachdem ſich einmahl ein Kloſter auf eine ſolche Art geholfen hatte, ſo reizte ſein Beyſpiel bald noch mehrere, eine ähnliche Auskunft zu verſuchen, und Biſchöffe, die nicht gerade billig genug waren, um ihnen die Hand dazu zu bieten, ließen ſich doch leicht ein ſolches Privilegium abkaufen. Sobald man aber einige Erfahrungen gemacht hatte, daß man ſich durch einen ſolchen Schutz-Brief doch einige Hülfe gegen biſchöffliche Bedrückungen verſchaffen könne, ſo ſorgten nun alle diejenigen, welche von jetzt an ein neues Kloſter ſtifteten, ſogleich bey der Stiftung dafür, daß es damit verſehen wurde, und kauften, oder ſchmeichelten, oder nöthigten dem Biſchoff der Diöceſe zugleich mit ſeiner Conceſſion zu der Erbauung des Kloſters auch ein ſolches Privilegium ab.

Zu

1) Dieß wird im Eingang des Formulars bey Marculf wörtlich geſagt, daß vorzüglich die künftige Ruhe

Zu mehrerer Sicherheit wurde dann gewöhnlich auch die königliche Confirmation dabey nachgeſucht [2]), und von einigen Klöſtern hat man Beyſpiele, daß ſie auch auf Synoden die Privilegien konfirmiren ließen, welche ſie von ihren Biſchöffen erhalten hatten.

§. 2.

Nun ſtand es aber nicht lange an, ja vielleicht geſchah es zu gleicher Zeit, daß einzelne Klöſter noch auf einem andern Wege zu Privilegien kamen, die zwar auf ihre Verhältniſſe gegen die Biſchöffe zunächſt keinen Einfluß haben ſollten; aber doch bald auch auf dieſe einen ſehr bedeutenden äußerten.

Im Verlauf des ſiebenten und im achten Jahrhundert wurden immer mehrere Klöſter von den Königen ſelbſt geſtiftet, oder doch in beſondere Affektion genommen. Dieſe königlichen Funda-

Ruhe des Kloſters dadurch geſichert werden ſollte.

2) Das zweyte von den Formularien Marculfs enthält einen ſolchen königlichen Confirmations-Brief unter dem Titel: Conceſſio Regis ad Privilegium.

Fundatoren und Patrone ſuchten aber eine eigene Ehre darinn, ihren Klöſtern Vorzüge vor andern zu verſchaffen, und gaben ihnen zu dieſem Ende auch ungewöhnliche Immunitäts-Privilegien, indem ſie erklärten, daß ſie unter ihrem unmittelbaren und beſonderen Schutz ſtehen ſollten.

§. 3.

Dabey war es jedoch wahrſcheinlich von Seiten der Könige ſelbſt zuerſt nicht darauf abgeſehen, den geſetzmäßigen Rechten der Biſchöffe über die Klöſter etwas entziehen zu wollen. Ihre nächſte Abſicht gieng vielmehr unſtreitig dahin, theils den Klöſtern den ruhigen Beſitz ihres Eigenthums und ihrer Güter gegen alle Eingriffe einer fremden räuberiſchen Hand gewiſſer zu ſichern, theils ihnen für ihre Güter gewiſſe Befreyungen [3]) von beſonderen Laſten, welche darauf hafteten, zu verſichern. Einzelne Klöſter, beſonders einige engliſche, erhielten zuweilen Begünſti-

3) S. Formul. *Marculf.* nr. II. Das dritte Formular eines Privilegii de Emunitate regia, das Marca L. III. c. 16. §. 3. auch auf ein Kloſter bezieht, ſcheint eher einem Biſchoff für ſeine Kirche ertheilt worden zu ſeyn.

günſtigungen, die von einer ganz eigenen Art waren [4]); im fränkiſchen Staat hingegen ſchienen zuerſt die Könige auch denjenigen, welche ſie am meiſten begünſtigen wollten, weiter nichts als Sicherheit ihres Eigenthums verſchaffen zu wollen.

§. 4.

So ließ der König Guntram im Jahr 586. von der zweyten Synode zu Valence ein Privilegium beſtätigen, das er dem Kloſter des heil. Marcellus zu Chalons ertheilt hatte; das Privilegium enthielt aber weiter nichts, als eine Inhibition, daß ſich niemand, und zwar ausdrücklich auch weder der jeweilige Biſchoff von Chalons, noch auch der jeweilige König von Frankreich oder von Burgund unterſtehen dürfe, dem Kloſter von den Gütern, die es ſchon be-

4) Das eigenſte Privilegium, das die ausgezeichnetſten Begünſtigungen enthielt, ſtellte wohl der König Withlaff dem Kloſter zu Croyland aus, und ließ es noch im J. 833. auf einer Synode zu London beſonders beſtätigen. S. *Wilkins* Conc. Angl. T. I. p. 176.

beſitze, oder in deren Beſitz es noch kommen möchte, etwas zu entreißen [5]). Ein völlig ähnliches Privilegium hatte vorher ſchon der König Sigismund dem Kloſter des heil. Mauritius in Wallis [6]) ausgeſtellt; und im ſiebenten Jahrhundert hielten ſich gewiß mehrere Klöſter für glücklich genug, wenn ſie nur ſolche bekommen konnten. Aber auch durch die weiteren Privilegien, wodurch ſie nun im Verlauf dieſes Jahrhunderts auch noch in den Beſitz gewiſſer Immuni-

5) Concil. T. V. p. 991. *Aimon.* L. III. c. 81.

6) Monaſterium Agaunenſe. S. *Fredegar.* Chronic. c. 1., und das Privilegium ſelbſt, aber allerdings in einer höchſt verdächtigen Geſtalt, in Gallia chriſtian. T. III. Ein Privilegium des Königs Chlotar II. für das Kloſter zu Corbie, und ein anderes für das Kloſter zu Fontenelle ſ. *Labbé* Concilior. T. VI. p 525. 1241. Man hat aber auch ſelbſt noch aus dem achten Jahrhundert eine Menge ſolcher königlichen Privilegien, die jetzt allgemein als unächt erkannt werden, wie z. B. ein angebliches von Theoderich III. für die Abtey Ebersmünſter, und ein anderes von Theoderich IV. für das Kloſter zu Marmoutier. S. *Grandidier* Hiſt. de l'Egliſe de Strasbourg T. I. p. 94. 97.

munitäten kamen [7]), wurden doch nicht alle gleichförmig begünſtigt.

§. 5.

Am deutlichſten und auffallendſten erhellt dieß daraus, weil man ja noch im Carolingiſchen Zeitalter ſelbſt diejenigen Klöſter des fränkiſchen Staats, welche in ſeiner damahligen Canzley-Sprache durch den Nahmen Monaſteria regalia unterſchieden wurden, in Anſehung ihrer Immu-nitä-

7) Dieſe weiteren Immunitäten giengen vorzüglich dahin: "ut nullus judex publicus — in eccleſias et loca villas vel agros — ſeu reliquas poſſeſſiones monaſterii — ad cauſas judiciario more, audiendas — freda exigenda — manſiones vel paratas faciendas — fidejuſſores tollendos — ingredi audeat — wodurch aber nur ausgedrückt wurde, daß das Kloſter unter der unmittelbaren Jurisdiktion des Königs ſtehen ſollte. S. das Diplom des Königs Ludwig für das Kloſter zu Skt. Gallen vom J. 833. in Neugarts Codex Diplom. Alemann. nr. CCLV. und ein anderes für das nehmliche Kloſter von Ludwig dem Deutſchen vom J. 854. in *Muratori* Antiqq. Ital. med. aevi T. V. p. 959.

nitäten höchſt ungleich geſetzt findet. Noch unter Ludwig I. konnten dieſe Klöſter in drey wahrhaftig ſehr ungleich-bedachte Klaſſen vertheilt werden [8]), nehmlich in ſolche, von welchen der König die Heer-Folge und noch einen jährlichen Zins zu fordern hatte, in andere, welche nur zu einem jährlichen Zins, aber nicht zur Heer-Folge verpflichtet waren, und wieder in andere, denen weder die Verpflichtung zur Heer-Folge, noch zu einem jährlichen Zins, ſondern nur zur Fürbitte für ihn oblag. An dieſer Verſchiedenheit mochte zwar allerdings auch die verſchiedene Beſchaffenheit der Güter und Beſitzungen, die ſich einige Klöſter im Verlauf der Zeit acquirirt hatten, oder auch die verſchiedenen Arten des Erwerbs einigen Antheil haben [9]), wodurch ſie dazu

8) S. Notitia Monaſteriorum, quae regi militiam, et dona, dona ſine militia, vel ſolas orationes nec dona nec militiam debent, ſcripta in Conventu Aquisgran. ann. 817. Capitul. T. I. p. 589.

9) Auch die verſchiedenen Umſtände, unter denen ein Kloſter ſein Exemtions-Privilegium von dem König erlangt hatte, alſo regale geworden war, konnten Antheil daran haben. Als im J. 854. Ludwig der Deutſche dem Kloſter zu Skt. Gallen

dazu gekommen ſeyn konnten. Es läßt ſich auch leicht denken, daß und wie ein und ebendaſſelbe Kloſter wegen einem Theil ſeiner Güter in die letzte am meiſten begünſtigte — wegen einem andern aber in die erſte oder zweyte Klaſſe gehören — alſo auch wohl erſt durch ein neu-erworbenes Gut aus der letzten am meiſten begünſtigten Klaſſe in eine weniger begünſtigte kommen konnte. Wahrſcheinlich mochten daher die Klöſter, von denen der Staat oder der König weiter nichts als ihre Fürbitte verlangte, nicht gerade unter die geſegnetſten gehören; denn es konnte auch nur ihre Armuth ſeyn, welcher ſie die Befreyung, die ſie genoſſen, größtentheils zu danken

len ſein neues Privilegium gab, ſo rückte er hinein, daß es in Zukunft dem Könige jährlich zwey Pferde, zwey Schilde und zwey Lanzen als Zins geben ſollte. Er verſetzte es alſo in die Klaſſe der Klöſter, quae regi dona debebant, da es nach ſeinen früheren Privilegien von Pipin, Carl dem Gr. und Ludwig I. nichts hatte bezahlen dürfen — aber er befreyte es zugleich von einer Abgabe, die es dem Biſchoff von Coſtanz bisher hatte entrichten müſſen, und dafür legte er ihm die neue an den König auf.

ken hatten [10]). Doch wird man ſich wohl immer genöthigt ſehen, auch eine verſchiedene Ausdehnung der Privilegien dabey vorauszuſetzen, welche ſie von den Königen erhalten hatten.

§. 6.

So gewiß aber die Privilegien, welche die Klöſter noch in dieſem Zeitraum von den Königen erhielten, gewöhnlich nur ihre Güter, ihre Befreyung von gewiſſen Laſten, und meiſtens auch die Befreyung der Perſonen, welche dazu gehörten, von dem Gerichts-Zwang der unteren weltlichen Obrigkeiten zum Gegenſtand hatten und

10) In dem angeführten Verzeichniß werden zwar 18 dieſer Klöſter angeführt, die meiſten darunter ſchienen aber noch nicht lange geſtiftet, und mochten alſo auch noch nicht ſehr reich geworden ſeyn. S. *Baluzii* not. ad Capit. T. II. p. 1093. ff. Die bedeutendſten der damahligen Klöſter, wie das Kloſter zu Fleury, zu Corbie, zu Stavelo, zu Flavigny findet man in der erſten Klaſſe, quae dona et militiam debebat, in der zweyten Klaſſe aber findet ſich auch das Kloſter zu Fuld. Uebrigens iſt das Verzeichniß nur ſehr unvollſtändig und verſtümmelt auf uns gekommen. S. Neugart Epiſcopatus Conſtantienſ. T. I. p. 109.

und haben ſollten, ſo läßt ſich doch nicht zweifeln, daß es darauf abgeſehen war, ihnen einigen Schutz auch gegen biſchöffliche Bedrückungen dadurch zu verſchaffen, und ſie auch gegen dieſe in eine etwas günſtigere Lage zu ſetzen. Wenn ein ſolches Privilegium auch weiter nichts in ſich hielt, das Beziehung darauf zu haben ſchien, als die allgemeine Beſtimmung, daß der Diöceſan-Biſchoff eben ſo wenig als ſonſt jemand das Recht haben ſollte, ſich von den Gütern des Kloſters etwas zuzueignen, ſo wurden den Biſchöffen ſchon dadurch die Hände auf eine Art gebunden, welche ſie als ſehr beſchwehrlich fühlen konnten, denn durch die lange Gewohnheit, die Klöſter in Kontribution zu ſetzen, glaubten ſie ſchon längſt in den Beſitz eines würklichen Rechts dazu gekommen zu ſeyn. Doch in den ſpätheren königlichen Privilegien aus dem achten Jahrhundert wurde es nicht nur meiſtens noch beſtimmter ausgedrückt, daß ſich die Biſchöffe auch jeder mittelbaren Einmiſchung in die Oekonomie und in das Güter-Weſen der Klöſter zu enthalten hätten [11], ſondern den letzten wurde auch

11) Wenn dieß auch nicht beſtimmt darinn ausgedrückt

auch darinn beſonders das Recht der freyen Wahl ihrer Aebte eingeräumt.

§. 7.

Dieß gieng zunächſt gegen die Biſchöffe, welche noch bis tief in das achte Jahrhundert hinein hin und wieder das Befugniß ſich anmaßten, den Klöſtern ihrer Diöceſe nach ihrer Willkühr Aebte zu geben, und es gewöhnlich gerade dadurch ſich möglich machten, daß ſie ihnen unmittelbarer beykommen — oder mit größerer Leichtigkeit auch unmittelbar beykommen konnten. Sie fiengen nehmlich jetzt an, ſich in den größeren und reicheren Klöſtern ihrer Diöceſe zuweilen ſelbſt die Abts-Stellen vorzubehalten [12]), und

drückt war, ſo lag es in der Formel, die nun das weſentlichſte in den neuen Privilegien ausmachte, "ut Monaſterium nemini niſi regi ſit deinceps ſubjectum."

12) Dazu gab wohl auch der Umſtand einigen Anlaß, daß im ſiebenten und achten Jahrhundert gewiſſe Bißthümer faſt immer mit Mönchen aus einem Kloſter der Diöceſe beſetzt wurden. So bekam Strasburg um dieſe Zeit faſt immer ſeine Biſchöffe aus dem Kloſter zu Münſter, Speyer aus dem

und ſomit den Abts-Stab zu dem Biſchoffs-Stab in ihre eigenen Hände zu nehmen, oder wenn dieß nicht immer angieng, ſo ſuchten ſie wenigſtens nach der alten Weiſe die Stelle mit einem ihrer Verwandten zu beſetzen. So behielt der um das Jahr 760. gewählte Biſchoff Johann von Coſtanz, der vorher Abt von Skt. Gallen geweſen war, nicht nur als Biſchoff dieſe Abts-Stelle bey, ſondern er machte ſich auch ſogleich zum Abt von Reichenau [13]), gegen das Ende ſeines Lebens aber verfiel er noch auf die feine Speculation, die drey ſchönen Aemter, die er beyſammen gehabt hatte, unter ſeine drey Neffen zu vertheilen, und den erſten mit ſeinem Bißthum, den andern mit Skt. Gallen, und den dritten mit der Abts-Stelle zu Reichenau zu verſorgen [14]).

§. 8.

dem Kloſter zu Weiſſenburg, und Coſtanz aus den Klöſtern zu Skt. Gallen oder zu Reichenau. Dieſen Biſchöffen konnte es dann auch leichter einfallen, und leichter werden, ſich ihren ehmahligen Klöſtern auch als Aebte aufzudrängen.

13) Welches auch ſein Vorgänger, der Biſchoff Sidonius, geweſen war.

14) S. Neugart Epiſcopatus Conſtantienſis T. I. p. 83.

§. 8.

Doch die Biſchöffe merkten es ſelbſt am beſten, daß es mit dieſen Privilegien, welche die Klöſter von den Königen auswürkten, auch zum Theil auf ſie abgeſehen ſey; daher verſuchten ſie ja auch, wo es nur möglich war, ihnen Schwürigkeiten dabey zu machen, oder ihnen auf irgend eine Art den Nutzen, den ſie daraus zu ziehen hofften, wieder zu verkümmern. Hat man doch ſelbſt Beyſpiele, daß ſie die Diplome zu verfälſchen wagten, welche die Privilegien der Klöſter enthielten, oder die Mönche ſo lange plagten, bis ſie ſich über dasjenige, was ihnen darinn bewilligt war, noch in einen Vergleich mit ihnen einließen, bey dem ſie ihnen wieder die Hälfte davon aufopfern mußten [15]. Doch eben

15) Das erſte erlaubte ſich ebenfalls der Biſchoff Johann II. von Coſtanz mit einem Privilegio, das Carl der Gr. dem Kloſter zu Skt. Gallen gegeben hatte. Das andere hatte ſich ſein Vorgänger Sidonius erlaubt, denn gegen das Privilegium, welches die Mönche von Pipin erhalten hatten, zwang er ihnen einen Vergleich ab, wodurch ſie ſich verpflichten mußten, ihm jährlich eine Unze Gold, und ein Pferd von dem Werth

eben dieß gab ja auch die nächſte Veranlaſſung dazu, daß man jetzt ſchon darauf verfiel, dieſe Privilegien zuweilen von den Päbſten nicht ſo wohl konfirmiren, als vielmehr agnoſciren zu laſſen, damit man die päbſtliche Agnition den Biſchöffen entgegen halten könnte, wenn ſie ja etwas unkanoniſches darinn finden wollten.

§. 9.

Dazu war ſie aber wahrhaftig überflüſſig, denn es iſt eben ſo entſchieden erwieſener als bemerkungswerther Haupt-Umſtand in der Geſchichte der Kloſter-Exemtionen, daß den geſetzmäßigen Rechten der Biſchöffe über die Klöſter auch durch dieſe zweyte Gattung von Privilegien, welche ſie von den Königen erhielten, nichts entzogen wurde, und nichts entzogen werden ſollte. Wenn ihnen darinn inhibirt wurde, daß ſie ſich keine Eingriffe in die Güter der Klöſter mehr erlauben

Werth eines Pfundes zu entrichten. S. Neugart eb. daſ. p. 84. Der Nachfolger Johanns II., der neue Biſchoff Egino, machte aber den Mönchen ihr Privilegium durch einen kürzeren Prozeß unbrauchbar, denn er warf es ins Feuer. eben daſ. p 86.

lauben durften, ſo kamen ſie dadurch um kein Recht, das ihnen vorher zugeſtanden wäre, denn von welcher Synode und in welchem Geſetz war ihnen denn jemahls das Befugniß, die Klöſter willkührlich zu plündern, zugeſprochen worden? Geſetzt aber auch, daß ſie einige rechtmäßige, durch eine lange Obſervanz gegründete Anſprüche auf einen gewiſſen Antheil an dem Segen, der den Klöſtern zufloß, gehabt hätten, ſo übten doch die Könige, wenn ſie in einem Privilegio erklärten, daß dasjenige, was ſie einem Kloſter geſchenkt hätten, auch immer dem Kloſter allein verbleiben ſollte, nur das natürlichſte aller Patronat-Rechte aus, das man ſonſt jedem, der eine Kirche oder ein Kloſter fundirt oder dotirt hatte, zugeſtand [16]). Aus eben dieſem Recht konnte aber auch ihr Befugniß, den von ihnen fundirten Klöſtern die Freyheit der Abts-Wahlen durch ein Privilegium zu verſichern, recht

füglich

16) Dieß erkannte eine ſpaniſche Synode zu Toledo in der Maße, daß ſie den Patronen der Klöſter und Kirchen ſelbſt das Recht einer Aktion gegen die Biſchöffe zugeſtand, die ihnen etwas von ihren Gütern entreißen würden. S. Synod. Toled. IX. ann. 655. c. I.

füglich abgeleitet werden. Geſtand man doch ebenfalls jedem Patron einer Kirche das Recht zu, den Geiſtlichen, der ſie zu bedienen hatte, ernennen zu dürfen. Aus dem nehmlichen Grund mußte man auch den Stiftern und Patronen der Klöſter das Nominations-Recht der Aebte einräumen [17]), und wenn ſie dieß wie- derum

17) Bey den Monaſteriis regalibus übten es auch die Könige ſehr häufig aus, ohne daß jemand daran dachte, etwas ordnungswiedriges darinn zu ſehen. S. *Du Cange* ad voc. Monaſteria regalia. Wenn ſie alſo die Freyheit der Abts-Wahlen bloß ſolchen Klöſtern durch ein Privilegium bewilligt hätten, ſo könnte würklich geſagt werden, daß ſie ihnen bloß ein Recht übertrugen, das ſie ſelbſt auszuüben befugt waren; allein ſie bewilligten ſie auch Klöſtern, die niemahls unter die regalia gehört hatten, und bey dieſen mußten ſie ſich wohl aus einem andern Grund dazu befugt glauben. Aber konnte es ihnen an einem ſolchen wohl fehlen? Und dann wurde ja ein Kloſter eben dadurch regale, wenn es ein Privilegium erhielt, nach welchem es in Zukunft dem König allein unterworfen ſeyn ſollte. Immer aber erhielten ſie dieß zugleich mit der Freyheit der Abts-Wahlen.

derum der Kloſter-Communität übertragen, und freywillig cediren wollten, wer konnte etwas, oder wie konnte in einem ſolchen Fall ein Biſchoff etwas dagegen haben, wenn ihm auch ſonſt im allgemeinen das Befugniß, Aebte zu machen, als Ordinariats-Recht zugeſtanden wäre?

§. 10.

Daß aber die Könige ſelbſt bey dieſem Punkt in ihren Privilegien würklich nur in dem Charakter von Patronen, oder doch nur als die oberſten Schutzherrn der Klöſter handelten und handeln wollten, dieß wird durch alle jene Umſtände außer Zweifel geſetzt, aus denen es überhaupt am ſichtbarſten hervorgeht, daß ſie nicht einmahl von ferne daran dachten, die Mönche der geſetzmäßigen Aufſicht der Biſchöffe entziehen zu wollen [18]). In dieſen Privilegien ſelbſt findet ſich kein

18) In einigen ihrer Privilegien war ſogar wörtlich die Clauſel eingerückt: ſalva per omnia reverentia ſacroſancti Antiſtitis, in cujus conſiſtit territorio, wie in einem Diplom des Königs Chilperich vom J. 717. für das Kloſter zu Skt. Stephan in Grandidiers Hiſt. de l'Egliſe de Strasb. T. II. p. 845.

kein Wort, wodurch dieſe Aufſicht nur einge-ſchränkt worden wäre, hingegen finden ſich von den nehmlichen Regenten, von denen die meiſten dieſer Privilegien jetzt noch herrührten, die be-ſtimmteſten Geſetze, in welchen mehrmahls die Biſchöffe ſelbſt zur genaueren Aufſicht über die Klöſter und zur gewiſſenhafteren Verwaltung ih-res Cenſor-Amts über die Mönche aufgefordert und ermahnt werden [19]). In mehreren Capi-tularien drangen Carl der Gr. und Ludwig der Fromme ausdrücklich darauf, daß die Mönche den Biſchöffen unterworfen bleiben, daß auch die Aebte unter den Biſchöffen ſtehen, und daß die letzten von Amts wegen darüber wachen — und alſo auch von Zeit zu Zeit darnach ſehen müßten, daß und ob in den Klöſtern der Mön-che ſowohl als der Nonnen auch ihre Regel genau beobachtet werde.

§. 11.

Dabey wurde zwar den Klöſtern von eben dieſen Regenten auch mehrmahls das freye Wahl-Recht ihrer Aebte im allgemeinen beſtätigt, aber nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der bi-ſchöff-

19) S. Capit. T. I. p. 904. 946. 1285.

ſchöfflichen Confirmation beſtätigt. Der Ausdruck iſt wörtlich in einem Capitular gebraucht [20]), in welchem auch den Nonnen-Klöſtern das Recht, ihre Aebtiſſinnen ſelbſt zu wählen, eingeräumt wurde; in andern Geſetzen hingegen wurde den Biſchöffen ihr Recht dabey eben ſo vollſtändig durch die Wendung geſichert, "daß kein Abt gegen den Willen des Diöceſan-Biſchoffs gewählt werden dürfe" [21]). Doch es findet ſich ja ſelbſt ein Geſetz, durch welches die Aebte der nicht-königlichen Klöſter verpflichtet wurden, auch dem Diöceſan-Biſchoff, wie die königlichen dem Könige von ihrer Haushaltung und Güter-Verwaltung Rechnung abzulegen [22]). Es findet ſich ein anderes, durch welches ihnen ausdrücklich verboten wurde, ohne Vorwiſſen des Diöceſan-Biſchoffs von den Gütern ihrer Klöſter etwas zu veräußern [23]). Es iſt alſo klar, daß den

20) Capitul. L. V. c. 386. "Et tunc confirmetur ab Epiſcopo, cui monaſterium ſubjectum eſt."

21) S. Conc. Francofurd. a. 813. c. 17. "Ut Abbas non eligatur — niſi per conſenſum Epiſcopi loci illius."

22) S. Capitula Syn. Vernenſis a. 755. c. 20. Capitul. T. I. p. 175.

23) S. Capitul. L. VII. c. 275.

den Biſchöffen durch dieſe Privilegien der Regenten nicht einmahl die Aufſicht über das temporale der Klöſter ganz entzogen werden ſollte; und ſomit iſt es entſchieden, daß die Mönche auch dadurch noch zu keiner gänzlichen Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Biſchöffe gelangten und gelangen ſollten.

Kap. IX.

Dritte Gattung von Privilegien, welche die Klöſter ſchon in dieſem Zeitraum von den Päbſten erhalten haben ſollen. Schlimme Zeit, die noch etwas vor der Mitte des neunten Jahrhunderts für ſie eintritt.

§. 1.

Eben ſo verhält es ſich aber ſelbſt auch mit der dritten Gattung angeblicher Exemtions-Briefe, welche die Klöſter in dieſem Zeitraum noch von den Päbſten auszuwürken wußten, wiewohl es dabey mit der Aechtheit der allermeiſten, welche man von Päbſten des ſechſten, ſiebenten und

achten Jahrhunderts ſchon producirt hat, höchſt bedenklich ausſieht. Von dem berühmten Privilegio an, das Gregor I. im Jahr 594. dem Kloſter des heil. Medardus zu Soiſſons, und von dem eben ſo berühmten, das der Pabſt Adeodatus achtzig Jahre ſpäther dem Kloſter des heil. Martins zu Tours ertheilt haben ſoll [1]), bis auf jenes herab, womit das Kloſter zu Fuld von dem Pabſt Zacharias ausgeſtattet wurde, giebt es kein einziges, das nicht ſchon von Seiten ſeiner Aechtheit von der Kritik angefochten worden wäre, denn es giebt ſelbſt nur wenige darunter, die ſich nicht durch die kenntlichſten inneren und äußeren Merkmahle des Betrugs als Fabrikate eines ſpätheren Zeitalters verriethen. Doch dem Betrug liegt immer noch etwas von Wahrheit zum Grund; und im Nothfall läßt ſich das Wahre dabey ſelbſt aus dem Erdichteten herausbringen.

§. 2.

1) Ueber dieſe beyden berühmteſten Privilegien hat Launoy in ſeinem Examen de certains privilèges und in ſeiner Inquiſitio in Privilegium S. Medardi, welche den zweyten Theil des dritten Bandes ſeiner Werke ausfüllen, ſo vollſtändig den Staab gebrochen, daß nur die dabey intereſſirten Mönche noch daran glauben konnten.

§. 2.

Unter den Briefen Gregors I. ſind uns mehrere erhalten worden, welche ſich auf Beſchwerden beziehen, die von den Aebten einzelner Klöſter der großen Römiſchen Diöceſe über ihre Biſchöffe bey ihm erhoben wurden; unter andern aber auch ein Brief an den Erzbiſchoff Marinian von Ravenna, aus welchem ſich ohne Zweifel die meiſte Aufklärung ziehen läßt [2]). Der Pabſt giebt nehmlich darinn dem Erzbiſchoff nicht nur von den Klagen Nachricht, die ein Kloſter ſeiner Provinz über ſeinen Biſchoff angebracht habe, ſondern er fordert ihn auf, zur künftigen Sicherſtellung der Klöſter gegen fernere Bedrückungen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und zeichnet endlich ſelbſt einige Punkte aus, in Anſehung deren den Biſchöffen in ihrem Verhältniß gegen die Klöſter durchaus die Hände gebunden werden müßten. Dieſe Punkte liefen aber bloß darinn zuſammen, daß der Biſchoff dem Kloſter ſeine Güter und Dokumente unverkümmert laſſen [3]), daß

2) Epiſt. L. VIII. Ind. I. ep. 15.

3) "Nullus audeat de bonis vel chartis monaſterii aliquid minuere."

daß er jeden von den Mönchen kanoniſch gewählten Abt unweigerlich [4]) einführen, und ihre Freyheit dabey nicht einſchränken, daß er gegen den Willen des Abts keinen Mönch aus dem Kloſter nehmen [5]), daß er auch für ſich kein Inventarium der Beſitzungen und Urkunden des Kloſters aufnehmen, und daß er endlich ſelbſt auch nicht allzuoft in das Kloſter kommen, oder wenigſtens dafür ſorgen müſſe, daß den Mönchen ſeine Beſuche nicht zur Laſt würden [6]).

§. 3.

Die nehmlichen Begünſtigungen ſind es auch allein, welche Gregor ſonſt noch bey andern Gelegen-

4) Auch unentgeldlich — ſine dolo vel venalitate aliqua.

5) Um ihn unter ſeinem Klerus oder bey einer Kirche ſeiner Diöceſe anzuſtellen. Wenn es dem Biſchoff an Klerikern fehlte, ſo wollte ihm zwar Gregor erlauben, Mönche aus den Klöſtern mit Bewilligung der Aebte zu nehmen; aber ſie dürften alsdann nicht länger im Kloſter wohnen.

6) Dem Erzbiſchoff ſchrieb der Pabſt, er für ſeine Perſon möchte kommen, ſo oft er wollte, "nam veſtram fraternitatem Abbas non ſolum non metuit,

legenheiten für einzelne Klöſter von ihren Biſchöffen forderte [7]), und zwar nicht als Gunſt-Bezeugungen, ſondern als etwas, das ſie ihnen ſchuldig ſeyen, forderte. Die nehmlichen Begünſtigungen ſind es auch allein, welche er hernach im Jahr 601. auf einer Synode zu Rom als gemeinſchaftliche Rechte aller Klöſter ſanktionirt haben ſoll [8]); durch welche darunter wurde

toit, ſed etiam concupiſcit, ſciens, quod per vos ſubſtantia monaſterii gravari non poſſit."

7) S. Ep. L. XIII. ep. 8. 9. 10.

8) S. Concil. Rom. III. in quo Gregorius anno 601. pro Monachis ſequens conſtitutum edidit in Append. Epiſtolar. *Gregor.* Opp. T II. p 1291. Aber das Stück iſt wahrſcheinlich unächt, wiewohl es — und vielleicht gerade — weil es mit dem angeführten Brief an den Erzbiſchoff von Ravenna faſt wörtlich übereinſtimmt. Nur der letzte Abſchnitt, der den Biſchöffen verwehrt, die Klöſter allzuoft heimzuſuchen, iſt in der Konſtitution etwas ausführlicher, denn es wird darinn beſonders verordnet — "Miſſas publicas in Coenobio fieri ab Epiſcopo omnino prohibemus — neque audeat ibi cathedram collocare, vel quantamlibet poteſtatem habere, imperandi — aut leviſſimam ordinationem faciendi, niſi ab Abbate fuerit rogatus."

de aber den geſetzmäßigen Ordinariats-Rechten der Biſchöffe nur das geringſte entzogen? Wollte er ja ſelbſt den Biſchöffen nicht verwehren, daß ſie zum Viſitiren und Ermahnen — ad viſitandum et exhortandum — die Klöſter beſuchen möchten, ſo oft ſie wollten. Ihrer Aufſicht ſollten ſie alſo gar nicht entzogen werden. Ihre Verpflichtung, über die Ordnung, die Disciplin, die Beobachtung der Regel in jedem Kloſter zu wachen, ſollte fortdauernd in ihrer Kraft bleiben, mithin auch die Rechte, welche ihnen daraus zuwuchſen, fortdauernd in Kraft bleiben. Eben daher konnte aber auch Gregor nicht daran denken, ihrer ſonſtigen Ordinariats-Gewalt etwas entziehen zu wollen [9]).

§. 4.

Doch nur die nehmlichen Begünſtigungen ſind es auch, die in den erdichteten Urkunden gleich-

9) Setzte er es doch ſelbſt in ein Privilegium, das er dem Nonnen-Kloſter des heil. Caſſians zu Marſeille gab — Epiſt. L. VII. ep. 12. — ausdrücklich hinein: "Epiſcopo vero erga vitam actusque ancillarum Dei atque ipſius Abbatiſſae ſollicitudinem ſtatuimus exhibendam, at — omnem culpam

gleichſam den Grundſtoff ausmachen, welche ſich einzelne Klöſter unter dem Nahmen päbſtlicher Exemtions-Privilegien aus dieſem Zeitalter fabricirten. So viel ſie auch, wie zum Beyſpiel die Mönche des heil. Medardus zu Soiſſons [10]), weitere hinzuſetzten, ſo ſtellten ſie doch immer dieſe voran; woraus ſich ſehr wahrſcheinlich vermuthen läßt, daß die falſchen Urkunden zu einer Zeit fabricirt wurden, wo man es noch nicht vergeſſen hatte, daß nur dieß in den ächten Privilegien, die ſich von den Päbſten erhalten ließen, enthalten war. Es läßt ſich daher immer denken, daß mehrere dieſer unächten Urkunden aus ächten, oder durch die bloße Interpolation von ächten entſtanden ſeyn könnten, denn es läßt ſich nicht abſehen, warum nicht Gregor und ſeine Nachfolger auch noch mehreren Klöſtern das

pam — juxta ſacrorum canonum vigorum omni modo debeat vindicare."

10) Dieß Privilegium findet man auch in dem Appendix der Briefe Gregors in der Pariſ. Ausg. nr. IV.; aber die Herausgeber, wenn ſchon ſelbſt Mönche, konnten ihre Zweifel an ſeiner Aechtheit nicht verhehlen.

das nehmliche bewilligt haben ſollten, was von dem erſten dem Kloſter zu Claſſe bey Ravenna verwilligt wurde. Wie es ſich aber damit verhalten mag, ſo iſt es gewiß, daß die meiſten jener päbſtlichen Briefe nichts weiter enthielten, wodurch ſich mehrere Klöſter noch bis in das neunte Jahrhundert hinein, die Privilegien, welche ſie von den Königen und von den Biſchöffen erhalten hatten, beſtätigen ließen.

§. 5.

Nur mit jenem Privilegio würde es ſich anders verhalten, das dem heil. Bonifaz für ſein neu-geſtiftetes Kloſter zu Fuld von dem Pabſt Zacharias [11]) bewilligt wurde, wenn die Aechtheit davon anerkannt werden müßte [12]). Man hat

11) Im J. 751.

12) S. Joh. Friedr. Schannat Vindiciae quorundam Diplomatum Archivi Fuldenſis — contra animadverſiones criticas Jo. Ge. ab Eckhart. (Frankf. 1728. in Fol.) p. 5 - 11. Die Aechtheit des Diploms iſt hier gegen die Eckhartiſchen Zweifel ſo gut als möglich vertheidigt, wenn aber Schannat behauptete, daß ſie Eckhart zuerſt bezweifelt habe, ſo wußte er nicht, daß auch ſchon

hat jedoch nicht nöthig darüber zu ſtreiten, und kann daher immer auch zugeben, daß ſich ſehr vieles dafür anführen läßt, denn es liegt ja dabey am Tage, daß die Auszeichnung, welche das neue Kloſter dadurch erhalten haben würde, durch einen ganz eigenen Umſtand motivirt wurde. Dieß auszeichnende beſtand darinn, daß der Pabſt erklärte, das Kloſter ſollte dem Römiſchen Stuhl unmittelbar unterworfen ſeyn, womit ihm zugleich die vollſtändigſte Exemtion von der Gerichtsbarkeit eines jeden andern Biſchoffs zugeſichert war, ohne daß nur das anſtößige Wort dabey gebraucht werden durfte. Es lag nehmlich darinn, daß das Kloſter der Römiſchen Diöceſe inkorporirt, oder der Römiſchen Kirche gleich-

ſchon Launoy in ſeiner Aſſertio Inquiſitionis in Privilegium S. Medardi. 1661. höchſt ſtarke Einwürfe dagegen urgirt hatte. S. Opp. T. III. P. II. p. 295. Auch war es doch kein gutes Zeichen, daß Brower in ſeinen Antiquitatibus Fuldenſ. von der Urkunde gar keine Notiz nahm, ſondern L. III. Cap 8. nur jenes Privilegium einrückte, das der Nachfolger von Zacharias, der Pabſt Stephan III., im J. 754. dem Kloſter ertheilt haben ſoll.

gleichſam affiliirt, unter der Ordinariats-Juris-diktion des Pabſts ſtehen, alſo zu keiner andern Diöceſe gehören, und keinen andern Ordinarius agnoſciren ſollte [13]). Durch eine ſolche Erklärung würde dann freylich der Pabſt bey einem jeden anderen Kloſter die Rechte des Diöceſan-Biſchoffs auf das gröbſte verletzt haben; aber bey dem Kloſter zu Fuld verhielt es ſich anders, denn es geſchah auf die eigene Bitte des heil. Bonifaz, der Diöceſan-Biſchoff und Stifter des Kloſters zugleich war, daß der Pabſt die Ordinariats-Jurisdiktion darüber übernahm. Er eximirte es alſo nicht von ſeiner Gerichtsbarkeit, ſondern er acceptirte bloß die Rechte, welche ihm dieſer freywillig cedirt hatte [14]); dieſer Fall

13) In der angeblichen Urkunde von Zacharias heißt es wörtlich: "Ut monaſterium ſub jurisdictione ſanctae noſtrae eccleſiae conſtitutum, nullius alterius eccleſiae ditioni ſubmittatur." Schannat Dioeceſ. et Hierarch. Fuldenſ. p. 233.

14) Schon der nächſte Nachfolger von Bonifaz, der Erzbiſchoff Lull, wollte freylich nicht zugeſtehen, daß er dieſe Rechte auch im Nahmen ſeiner Nachfolger habe cediren können, und machte deßwegen

Fall trat aber für jetzt bey keinem andern Kloſter mehr ein, mithin darf auch von demjenigen, was die Päbſte in dieſem Fall thaten, nicht auf dasjenige geſchloſſen werden, was ſie ſich in Anſehung anderer Klöſter erlaubt haben möchten [15].

§. 6.

Somit bleibt es in jedem Fall mehr als zweifelhaft, ob dieſe ganze Periode hindurch irgend ein Kloſter der geſetzmäßigen Jurisdiktion ſeines Diö-

gen dem Kloſter großen Verdruß. S. *Mabillon* Annal. Ord. S. Benedict. T. II. p. 156.

15) Man will aber doch noch ein Diplom von Stephan III. haben, worinn er ſich das nehmliche in einem ganz andern Fall erlaubt hätte, nehmlich ein Privilegium, worinn er dem heil. Fulrad, Abt von Skt. Denis in Frankreich, im J. 752. die nehmliche Exemtion für alle von ihm geſtiftete und ſogar für alle noch von ihm zu ſtiftende Klöſter zuſicherte, welche dem Kloſter zu Fuld ertheilt wurde. Das Privilegium findet ſich in Sirmonds Conc. Gall. T. II. p. 38. und auch in *Mabillon* Act. Sanctor. Ord. S. Bened. Sec. III. P. 2. T. IV. p. 305. Aber wenn ſich die Aechtheit des Fuldiſchen bezweifeln läßt, ſo hat dieſes noch ungleich mehr gegen ſich.

Diöceſan-Biſchoffs würklich entzogen wurde, wiewohl es allerdings jetzt ſchon zu einer für die Klöſter mehrfach wohlthätigen Veränderung der Verhältniſſe kam, in welche ſich die Biſchöffe allmählig mit ihnen hineingerückt hatten. Allein für die Geſchichte dieſer beſondern Periode wird erſt die Frage: wie weit es darinn mit ihrer Exemtion von den Biſchöffen kam? ſehr gleichgültig, denn ſie kamen ja leyder! noch vor ihrem völligen Ablauf in Umſtände, in denen gar nicht mehr die Frage davon war, ob ſie eine mehr oder weniger abhängige Exiſtenz von den Biſchöffen, ſondern ob ſie ihre Exiſtenz überhaupt würden behaupten können?

§. 7.

Schon im achten Jahrhundert hatten die Reichthümer und Beſitzungen einiger Klöſter die Habſucht mehrerer mächtigeren Layen ſo ſtark gereitzt, daß ſie ſich nicht mehr bloß damit begnügten, ihnen nur hier und da, wie es wohl ſonſt geſchehen ſeyn mochte, einen Theil davon geradezu zu rauben, ſondern der Verſuchung, ſich das Ganze zuzueignen, nicht mehr widerſtehen konnten. In England findet man ſchon

gegen

gegen das Jahr 750. mehrere Klöſter, in deren Beſitz ſich Layen geſetzt hatten, und zwar, wie man vermuthen muß, in der Maaße geſetzt hatten, daß ſie nach der gewaltſamen Vertreibung der Mönche ohne weiteres in ihre Verlaſſenſchaft eingetreten waren [16]). Man weiß nicht, welchen Schein von Recht ſie der gewaltſamen Procedur gaben, oder ob ſie ſich überhaupt darum bekümmerten, ihr einen Anſtrich von Recht zu geben? Es ſcheint auch nicht, daß ſie ſich von dem Staat oder von den Königen erſt dazu autoriſiren ließen; ſondern allem Anſehen nach waren die erſten dieſer Kloſter-Räuber mächtig genug, um ſich im Nothfall auch den Königen wider- ſetzen

16) Eine äußerſt ſtarke Klage darüber findet ſich ſchon in dem angeführten Brief des heil. Boniſaz an den Erzbiſchoff Cuthbert. "Illud autem — ſagt er darinn unter anderen — quod laicus homo vel Imperator, vel Rex, aut aliquis Praefectorum vel Comitum — ſibi per violentiam rapiat Monaſterium — ut pecuniam poſſideat, quae fuit ſanguine Chriſti comparata — talem hominem antiqui Patres nominabant raptorem et ſacrilegum et homicidam pauperum, et lupum Diaboli intrantem in ovile Chriſti et maximo anathematis vinculo damnandum ante tribunal Chriſti."

ſetzen zu können, oder ſie machten ihre erſten Raub-Verſuche zu einer Zeit, wo der Staat in einer beſondern Verwirrung, und das königliche Anſehen merklicher als ſonſt geſchwächt war. Wenn ſie ſich dann auch nur einige Zeit im Beſitz erhalten hatten, ſo wurde es ſchwüriger, ſie wieder daraus zu verdrängen [17]); daher mußte man ſie auch meiſtens darinn laſſen, wenn man ſie ſchon dabey nicht als rechtmäßige Beſitzer anerkannte.

§. 8.

Aehnliche Umſtände bereiteten aber bald nach dem Anfang [18]) des neunten Jahrhunderts mehreren

17) Auf einer engliſchen Synode unter dem Erzbiſchoff Cuthbert vom J. 747. begnügte man ſich daher nur zu verordnen: "ut Epiſcopi Monaſteria, ſi tamen ea fas eſt ita nominare, quae propter vim quandam tyrannicae avaritiae temporibus iſtis — a ſecularibus utcunque tenentur, tamen pro ſalute animarum in iis commorantium adire debeant." S. *Wilkins* Conc. Angl. T. I. p. 95.

18) Schon im achten Jahrhundert war es in den unruhigen Zeiten Carl Martells auch oft genug dazu gekommen, daß Klöſter in Layen Hände gefal-

reren Klöſtern im fränkiſchen Staat ein ähnliches Schickſal; nur mit einer etwas andern Wendung. Unter den Unruhen, welche das Reich unter der Regierung des ſchwachen Ludwigs verwirrten, und beſonders unter den Kriegen, in welche ſeine Söhne theils mit ihm, theils mit einander ſelbſt verwickelt wurden, bekam die Raubſucht der weltlichen Großen den freyeſten Spiel=Raum, und ſah ſich auch hier die Klöſter zum erſten Opfer aus, auf welche ſie wohl auch vorher ſchon ein lüſternes Auge geworfen haben mochte. Hier machte ſie ſichs jedoch etwas bequemer, denn ſie ließ ſich von den Königen ſelbſt in den Beſitz ihres Raubes ſetzen, wodurch ſie auch mehr Sicherheit dafür erhielt.

§. 9.

Um nehmlich dieſe Großen auf ſeiner Seite und bey ſeiner Parthie zu erhalten, ſah ſich jeder

gefallen waren. S. Chronic. Centulenſe bey *Bouquet* T. III. p. 352. und *Mabillon* Praef. ad P. I. Act. Sanctor. Ord. Bened. Sect. 3. n. 111. Unter Carl dem Gr. hörte aber das Uebel etwas auf, wenn es ſchon nicht ganz gehoben wurde; denn Ludwig I. geſtand ſelbſt in einem Brief an den Erzbiſchoff

der der ſtreitenden Prinzen genöthigt, ihre Dienſte und ihre Treue zu erkaufen, und bedachte ſich dabey am wenigſten, einen Preis dafür zu geben, der ihn ſelbſt weiter nichts koſtete [19]). Wenn daher einer der Grafen und Herrn, deſſen Dienſte ihm nur etwas wichtig waren, nach den Gütern oder Beſitzungen eines Kloſters Luſt bezeugte, ſo durfte er meiſtens nur den Wunſch darnach äußern, um ſogleich ſeine Gewährung von dem Könige zu erhalten, wenn ihm nicht anders ein bedeutenderer Liebhaber mit einem ähnlichen Wunſch zuvorgekommen war. Die Könige, welche dabey die Erfahrung machten, daß

biſchoff von Sens, quod aliqui Laici adhuc habeant Monaſteria. Capit. T. I. p. 555.

19) S. Capitula Epiſcoporum ad Ludovicum Regem Germ. in Sirmonds Conc. Gall. T. III. p. 117. "Monaſteria — ſagen hier die Biſchöffe — quae frater veſter, Dominus noſter, partim juventute, partim fragilitate, partim callida aliquorum ſuggeſtione, etiam et minarum neceſſitate, quia dicebant petitores, niſi eis loca illa ſacra donaret, ſe ab eo defecturos, et ipſe aliquando per vos, ſicut nunc pater, aliquando per fratrem veſtrum regnum ab eis deſtitutus amitteret, talibus, ſicut ſcitis, perſonis commiſit, debito privilegio reſtituite."

daß ſie ſich auf dieſe Art höchſt wohlfeil Anhänger gewinnen könnten, boten nun wohl ſelbſt auch mit unter einzelne Klöſter als den Preis oder als die Belohnung beſonderer Dienſte aus, die man ihnen leiſten ſollte, oder geleiſtet hatte; doch mochte es in kurzer Zeit nur ſelten mehr zu dieſem Ausbieten kommen, denn ſobald nur einige Beyſpiele gegeben waren, ſo griffen hundert Hände ſo gierig zu, daß bald alles, was ſich weggeben ließ, vergriffen war.

§. 10.

Dabey gab man jedoch der Operation eine Form, bey welcher zwar kein Schatten von Recht, aber doch ein Schein von ordnungsmäßigem Verfahren noch ſtatt fand. Die Könige ernannten nehmlich die Layen, welchen ſie die Güter eines Kloſters preisgeben wollten oder mußten, bloß zu den Abts-Stellen, oder ſie empfahlen ihnen vielmehr, wie man ſich ausdrückte, die Güter des Kloſters zur Beſchützung, wodurch ſie aber doch ihrer faſt willkührlichen Diſpoſition überlaſſen wurden. In der Folge erhielten ſie daher den Nahmen von Commendatar-Aebten; in den Dokumenten des neunten Jahr-

hunderts kommen ſie aber auch mehrmahls unter dem Titel Abbacomites oder Abbicomites vor [20]), weil es meiſtens die Grafen der Provinzen waren, welche ſich auf dieſem Wege in den Beſitz der Kloſter-Güter zu bringen wußten.

§. 11.

Wie man aber auf dieſe Procedur kam? dieß erklärt ſich vielleicht am wahrſcheinlichſten aus der Vorausſetzung, daß ſie zuerſt meiſtens nur bey ſogenannten Monaſteriis regalibus, oder bey ſolchen Klöſtern in Anwendung gebracht wurde, über welche den Königen ein ſpezielles Patronat- oder ein beſonderes Schutz-Recht zuſtand. Auch vorher hatten ſie es ſich ja ſehr oft herausgenommen, die Aebte in dieſen Klöſtern zu ernennen [21]). Auch in andern Fällen fand es

20) S. *Du Cange* ad v. Abbacomites.

21) Selbſt in denjenigen königlichen Klöſtern, denen die Abts-Wahlen ſelbſt überlaſſen waren, mußte doch der gewählte Abt immer vom Könige beſtätigt werden. So hat man noch das Confirmations-Decret eines neu-gewählten Abts von Anian || von Ludwig I. Capit. T. I. p. 623. 624. Aber dieß war auch ſchon in einem früheren Capitular

es die Statiſtik des Zeitalters nicht ganz unnatürlich, wenn ſich der König zuweilen erlaubte, über Land zu diſponiren, das in ſeinem beſonderen Schutz ſtand. Man nahm daher weniger Rückſicht auf dasjenige, was etwa die Kirche dagegen haben möchte, und deßwegen blieben auch die Reklamationen unwürkſam, die wohl zuerſt noch von den Biſchöffen eingelegt wurden. Doch mit dieſen Reklamationen, wenigſtens mit den ernſtlich gemeynten, hatte es ohnehin bald ein Ende. Sobald die Biſchöffe ſahen, daß ſie dadurch dem allgemeinen Zugreifen nach den Kloſter-Gütern nicht ſteuern könnten, ſo griffen ſie auch ihrerſeits zu, und ließen ſich ebenfalls 22) von den Königen Abteyen zuſprechen, ſo viel ihnen gelegen waren. Da man zuweilen auch ihre Dien-

pitular Carls des Gr. vom J. 793. im allgemeinen feſtgeſetzt: "Monaſteria, quae regalia ſunt, qui habere vult, ea beneficio Regis habeat." eb. daſ. p. 259.

22) So ließ ſich im J. 905. der Biſchoff Salomo von Coſtanz das Kloſter von Pfävers (Fabarienſe) zutheilen. S. Codex diplom. Alemann. et Burg. Transjur. nr. 654.

Dienſte ſehr nöthig hatte, ſo fand man ſich auch mit ihnen ſehr gern auf dieſe Art ab; nun aber ließ ſich auch dem Unweſen der Kloſter-Plünderung über ein Jahrhundert hindurch nicht mehr abhelfen [23]).

§. 12.

Bey dieſer Plünderungs-Methode war indeſſen, was nicht unbemerkt bleiben darf, doch noch

23) Wie weit es unter Carl dem Kahlen damit gieng, erſieht man aus mehreren Beyſpielen bey Aimon L. V. c. 24. 41. Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts aber konnte die Synode zu Trosley vom J. 909. klagen: Man ſehe in allen Klöſtern die Weiſſagung Daniels erfüllt, und den Gräuel der Verwüſtung an der heiligen Stätte, nehmlich Layen in der Mitte von Geiſtlichen, welche als Aebte über ſie herrſchten. Can. 3. Mit den Nonnen-Klöſtern war man aber nicht beſſer umgegangen, denn es war noch ſehr glimpflich, wenn z. B. Carl der Dicke ſeiner Tochter Richarde im J. 886. nur die Einkünfte von drey Klöſtern, zu Zürch, zu Seckingen und zu Zurzach aſſignirte. S. Schoepflin Alſat. diplom. T. I. p. 92. Eine Menge von andern wurde dafür gera-

noch das Gute, daß die Maſſe der Kloſter-Gü-ter ſelbſt nicht leicht alienirt werden konnte. Der Layen-Abt, der ſich ein Kloſter kommendiren ließ, bekam nur das Recht, die Temporalien zu adminiſtriren, und damit auch die Gelegenheit, über die Einkünfte zu diſponiren, aber er dachte ſelbſt nicht daran, die Commende anders, als wie ein perſönliches Beneficium anzuſehen, das nach ſeinem Tode wieder an den oberſten Schutzherrn zurückfallen müßte. Die Güter ſelbſt blieben alſo doch, oder der größere Theil der Güter blieb doch bey dem Kloſter, wenn ſich auch zuweilen ein einzelnes Stück unter das Familien-Gut des Layen-Abts, oder unter die Tafel-Güter des Abt-Biſchoffs hinein ver-liehren mochte, und dadurch wurde es möglich gemacht, daß ſie wenigſtens mit der Zeit wieder zu ihren rechtmäßigen Beſitzern zurückkehren konnten.

§. 13.

Dieſe Möglichkeit wurde aber auch noch da-durch erleichtert, weil ja doch durch die ſchöne neue

geradezu männlichen Räuber-Händen Preis ge-geben.

neue Einrichtung das Mönchs Inſtitut ſelbſt gar nicht aufgehoben, und nicht einmahl turbirt werden ſollte. Die innere Verfaſſung, die Geſellſchafts-Ordnung, die Regel und Diſciplin der Kloſter-Kommunitäten ſelbſt wollte man durchaus nicht dadurch geſtört haben. Der Layen-Abt war auch verpflichtet, es den Mönchen an ihrem nothdürftigen Unterhalt nicht fehlen zu laſſen; und wenn er ihnen dieß nothwendige allzu knapp zumaß, ſo riſkirte er, daß ſie ihm von den Accidentien, die das Jahr hindurch im Kloſter und in der Kloſter-Kirche fielen, deſto mehr unterſchlugen, was er ohnehin nie ganz verhindern konnte. Höchſt wahrſcheinlich war er aber immer verbunden [24]), ihnen dieſe Accidentien zu laſſen; daher kam es dann, daß ſich doch in den meiſten Klöſtern, die in Layen-Hände gefallen waren, immer noch Mönche erhielten; aber zunächſt daher kam es auch, daß in den meiſten dieſer Klöſter, alſo in den meiſten Klöſtern überhaupt, die alte Kloſter-Zucht in kurzer Zeit

24) Er war ja ſogar überhaupt verpflichtet, ad omnia ea peragenda, quae ad religionem et inſtitutum Monachorum pertinent. S. Capitul. Ludovici I. ann. 823. c. 8.

Zeit in den kläglichſten Verfall kam, und der ächte alte Mönchs-Geiſt ſich völlig verlohr. Unter den neuen Layen-Aebten mochten die Mönche nur allzuoft beſſere Zeit haben, als ſie vorher unter einem ſtrengen Abt vom alten Schlage gehabt hatten, denn jener bekümmerte ſich nichts um dasjenige, was ſie im Kloſter trieben [25]), und unterſtützte ſie wohl noch gegen ihre Prioren oder andere Vorgeſetzte, die man ihnen gelaſſen hatte, wenn dieſe ſich allzuernſthaft für die Erhaltung der Ordnung verwenden, oder ſie mit Hülfe der Biſchöffe erzwingen wollten. Dieß führte nicht nur in kurzem die totalſte Vergeſſenheit aller ehmahligen Pflichten des Mönchs-Standes, ſondern es führte das wildeſte und wüſteſte Leben in die Klöſter ein, und dadurch würde die neue Einrichtung den Untergang des ganzen Inſtituts unfehlbar herbeygeführt haben, wenn nicht das folgende Jahrhundert den alten Mönchs-Geiſt wieder ins Leben zurückgerufen hätte.

Kap. X.

25) Gewiſſermaßen hatte er auch keinen Beruf dazu, denn in einem Capitular vom J. 805. war

Kap. X.

Geſchichte des Verſuchs, der in dieſem Zeitraum gemacht wurde, durch das Inſtitut des kanoniſchen Lebens aus allen Geiſtlichen Mönche zu machen.

§. 1.

Doch vor dem Eintritt der zuletzt beſchriebenen für das Mönchs-Weſen ſo ungünſtigen Umſtände hatte es ja von einer andern Seite her auch einen neuen Schwung bekommen, durch welchen eine der wichtigſten und merkwürdigſten Veränderungen, und ſogar mehr als eine der wichtigſten und merkwürdigſten Veränderungen in der

es ausdrücklich in Beziehung auf Layen-Aebte feſtgeſetzt: "ut non ſint praepoſiti Monachorum intra Monaſteria." Doch trug ihnen auch Ludwig I. in dem angeführten Brief an den Erzbiſchoff von Sens vom J. 817. wörtlich auf, daß ſie nachſehen ſollten, ob die Regel im Kloſter gehalten werde?

der häuslichen inneren Verfaſſung der occidentaliſchen Kirchen veranlaßt und eingeleitet wurde. Von der Mitte des achten Jahrhunderts an verſuchte es ja der Mönchs-Geiſt, ſich mit Gewalt dem ganzen Klerus aufzuzwingen, denn von dieſer Zeit an arbeitete man eifrigſt daran, alle Geiſtliche oder Kleriker, ſo viel möglich, in wahre Mönche zu verwandeln, oder doch zu nöthigen, daß ſie von dem äußeren und unterſcheidenden des Mönchsthums einiges annehmen mußten. Der Verſuch gelang auch einige Zeit über alle Erwartung, und brachte in den Zuſtand faſt aller Kirchen in den neu-gebildeten Staaten eine Eigenheit hinein, die ſchon an ſich äußerſt bemerkungswerth iſt, aber es noch unendlich mehr wegen der mannichfaltigen und zum Theil ſo unerwarteten Folgen wird, die ſich erſt ſpäther daraus entwickelten.

§. 2.

Der Biſchoff Chrodegang von Metz war es, der gegen das Jahr 760. wahrſcheinlich zuerſt den Gedanken auffaßte, und auch würklich zum Theil ſchon ausführte, indem er den Klerus ſeiner Kirche zu der Annahme des ſogenannten kanoni-

noniſchen Lebens zu bereden wußte. Dieſe neue Art zu leben, die man jetzt vitam canonicam nannte, beſtand in nichts anderm, als darinn, daß alle die Geiſtlichen, welche den Klerus einer Kirche ausmachten, ſich zum gemeinſchaftlichen Beyſammenwohnen in einem Hauſe und zur Befolgung einer gewiſſen Ordnung dabey vereinigten, worinn allen und jeden ihre Pflichten, ihre Geſchäfte und ihre Verrichtungen auf das genaueſte vorgeſchrieben waren. Dieſe Ordnung brachte ſchon Chrodegang in eine gewiſſe Regel, die aus 34. Capiteln beſtand [1]), und ihnen mit der kleinlichſten Pünktlichkeit alle ihre Schritte und Bewegungen vormaß.

§. 4.

Dabey erkennt man aber ſogleich, daß es bey dem neuen Inſtitut zunächſt darauf abgeſehen war, alle Kleriker in wahre Mönche zu verwandeln [2]). Dieß kanoniſche Leben ſollte nichts als ein

1) S. Regula Chrodogangi vera et ſincera ex Codice Mnſpto. Biblioth. Palatin. in *Labbé* Conc. T. VII. p. 1444. ff.

2) Dieß erkannte auch ſchon Paul Diaconus, bey Du Chesne; denn — ſagte er von Chrodegang —

ein würkliches Mönchs-Leben ſeyn, oder die Geiſtlichen einer jeden Kirche ſollten von jetzt an bloß deßwegen in einem Hauſe beyſammen leben, um als Mönche leben zu können. Schon das klöſtermäßige Beyſammenleben ſelbſt machte ja das unterſcheidende der mönchiſchen Lebens-Art aus: allein die neue Ordnung ſelbſt, welche dabey Chrodegang ſeinen neuen Canonicis vorſchrieb, war noch überdieß faſt ganz von jener abgeſehen, welche Benedikt ſeinen Mönchen vorgeſchrieben hatte; denn mehrere Kapitel von Chrodegangs Regel waren aus der Regel Benedikts faſt wörtlich genommen. Nach der neuen Ordnung mußten jetzt die Geiſtlichen auch gerade das thun, was Benedikts Mönche zu thun hatten. Sie mußten ihre Zeit, ihre Arbeiten, ihre Erholungen eben ſo eintheilen. Sie mußten zu den nehmlichen geſetzten Stunden des Tages und der Nacht zu dem Abſingen der kanoniſchen Horen, zu der Pſalmodie, zum Kapitel zuſammenkommen [3]). Sie mußten gemeinſchaftlich ſpei-

ſen

— "hic Clerum adunavit, et ad inſtar Coenobii „intra Clauſtrorum ſepta conſervari fecit." Hiſt. Francor. T. II. p. 204.

3) S. Reg. c. 5. 6. 7. 8.

ſen und ſich gleichförmig kleiden. Sie waren mit einem Wort in nichts, als allein darinn von wahren Mönchen nach Benedikts Regel verſchieden, daß ſie noch ein Eigenthum und eigenthümliche Güter beſitzen durften [4]). Aber dafür wurden auch alle jene Aemter, welche in den Klöſtern ſtatt fanden, in die neuen Kollegien eingeführt, welche die kanoniſch-lebenden Geiſtlichen bildeten, und auch durch die nehmlichen Nahmen bezeichnet. Sie bekamen bald Vorſteher, welche man wie in den Klöſtern Praepoſitos und Decanos — Pröbſte und Dechanten nannte. Ihre Verſammlungen hießen ebenfalls Kapitel. Auch wurden ſie, wie die Mönche, gewöhnlich fratres — Brüder genannt; daher bezeichnete man auch das Haus, worinn ſie beyſammen wohnten, mit dem Nahmen des Brüder-Hofs, noch öfter aber mit dem beſtimmten Nahmen Monaſterium, woraus das deutſche **Münſter** entſtanden iſt.

§. 4.

Dabey mag man nun gewiß genug behaupten, daß der Biſchoff von Metz, der zuerſt den

Geiſtli-

4) S. Regul. c. 31. 32.

Geiſtlichen ſeiner Kirche den Vorſchlag machte, daß ſie ſich auf dieſe Art in Mönche verwandeln ſollten, ein ſehr redlicher und frommer Schwärmer ſeyn mochte, der ſchwehrlich an irgend eine eigennützige Abſicht dabey dachte. Ohne Zweifel hielt er ſelbſt das Mönchs=Leben für das vollkommenſte, oder die Kloſter=Zucht für das ſicherſte und würkſamſte Mittel, äußere und innere Religioſität zu erzielen und zu befördern. Vielleicht mochte er wohl auch gehört haben, daß einſt der heil. Auguſtin mit dem Klerus ſeiner Kirche zu Hippo ein ſolches gemeinſchaftliches Leben geführt habe [5]); und höchſt wahrſcheinlich nahm er auch auf die unter dem größeren Theil des Klerus eingeriſſene Verwilderung Rückſicht, deren weitere Fortſchritte nur durch ein ſolches Mittel von ganz eigener Art gehemmt werden konnten. Die nehmlichen Beweggründe würkten dann gewiß auch noch auf mehrere Biſchöffe [6]), welche das neue

5) Auch der Biſchoff Euſeb von Vercelli ſollte einſt unter dem Klerus ſeiner Kirche eine ähnliche Einrichtung eingeführt haben.

6) Einer der erſten, die es thaten, war der Biſchoff Heddo von Strasburg, der von jeher mit Chrodegang in beſondern Verbindungen geſtanden war.

neue Inſtitut von Chrodegang bald nachahmten, und den Klerus ihrer Kirchen ebenfalls zu der Annahme des kanoniſchen Lebens vermochten. Allein bey dem Gang, den dieſe Nachahmung nahm, ſtoßt man auf eine Erſcheinung, welche doch das Hinzukommen einiger weiteren Urſachen und Abſichten höchſt deutlich verräth.

§. 5.

In einer unglaublich kurzen Zeit wurde die Veränderung in den meiſten nur etwas beträchtlichen Kirchen durchgeſetzt. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts, oder wenigſtens noch vor ſeiner Mitte war das kanoniſche Leben der Geiſtlichen bereits in allen biſchöfflichen Kirchen von Deutſchland, von Frankreich und von Italien eingeführt, denn um dieſe Zeit war es ja hier ſelbſt ſchon vom Staat wie von der Kirche autoriſirt, und für alle Länder der fränkiſchen Monarchie geſetzmäßig gemacht worden. In einem Capitular vom Jahr 789. brauchte ſchon Carl der Große 7) den Ausdruck: Annahme des Cleri-

7) Cap. 71. "Qui ad Clericatum accedunt, quod nos nominamus vitam Canonicam, — ſecundum regulam vivant."

Clerikats, als gleichbedeutend mit dem Ausdruck: Annahme des kanoniſchen Lebens. In einem Capitular [8]) vom Jahr 802. wiederholte er die Sanktion des neuen Inſtituts. Bis zum Jahr 816. war es auch ſchon von mehreren Synoden [9]) ſanktionirt worden; in dem zuletzt genannten Jahr aber rückte ja Ludwig I. die Regel Chrodegangs ſelbſt, mit einigen Zuſätzen vermehrt, in die Capitularien ein, die er auf der großen Verſammlung zu Achen beſtätigen ließ, wodurch ſie nun unter dem neuen Nahmen der Regula Aquisgranenſis für alle Kirchen der fränkiſchen Monarchie die feyerlichſte Geſetz-Kraft erhielt [10]). Dabey findet man indeſſen nur wenige

8) Cap. 22.

9) Von einer Synode zu Arles, zu Rheims und zu Maynz im J. 813. Die letzte nannte dabey ausdrücklich c. 9. die regulam Clericorum, worunter ſie nichts als die Regel Chrodegangs verſtand. Ueber den Umſtand, daß die Regel bald auch in einige würkliche Klöſter kam, ſ. *Thomaſſini* P. I. L. III. c. IX. §. 8. 9.

10) Dieſe regula Aquisgranenſ. in 145 Capiteln enthielt nur der generellen Anweiſungen mehr als die Regel Chrodegangs, aber das meiſte, was zu

nige Spuhren, daß irgendwo die Autorität des Staats oder die Dazwiſchenkunft der weltlichen Macht eigentlich nöthig geworden wäre, um ſie den Geiſtlichen aufzuzwingen; denn an den meiſten Oertern kam das neue Inſtitut mit ihrer eigenen freyen Einwilligung in Gang, und dieß iſt es vorzüglich, was dabey die Einwürkung von irgend einer fremden Abſicht vermuthen läßt.

§. 6.

Die neue Art zu leben mußte nehmlich doch für die meiſten Geiſtlichen höchſt beſchwehrlich ſeyn. Sie wurden ja ganz unnatürlich dadurch eingeſchränkt, denn ſie wurden der völligen Kloſter-Zucht dabey unterworfen; und läßt es ſich nur denken, daß Menſchen, die bisher in einer verhältnißmäßig ungebundenen Freyheit gelebt hatten, und in dieſer Freyheit nur allzuſehr verwildert

zu der ſpeciellen Einrichtung des neuen Inſtituts gehörte, war faſt ganz daraus genommen, wiewohl Chrodegangs Nahme nicht genannt wurde. Man findet ſie bey Harzheim Conc. Germ. T. I. p. 430-514. und auch in Lünigs Spicil. eccl. T. I. p. 41.

wildert waren, ſich alle auf einmahl und alle von freyen Stücken eine Kette hätten um den Hals werfen laſſen, welche ſie voraus als höchſt läſtig fühlen mußten. Es iſt eben ſo wenig denkbar, daß die Schwärmerey des Mönchs-Geiſts alle auf einmahl ergriffen haben könnte, denn ein ſolcher Paroxysmus befällt nie ganze Menſchen-Klaſſen auf einmahl: mithin darf man voraus annehmen, daß ſie irgend einen Vortheil dabey finden mußten — und wie kann man noch daran zweifeln, wenn man in der Geſchichte gewahr wird, daß ſie würklich von mehr als einer Seite her den gröſten Vortheil dabey fanden und finden mußten?

§. 7.

Einmahl wurden ſie nehmlich — und ſchon dieß mochte bey manchen nicht wenig austragen — durch das neue Inſtitut wegen ihres Unterhalts und wegen ihrer Nahrung geſichert; denn die Biſchöffe, welche haben wollten, daß ihre Geiſtlichen in Zukunft kanoniſch beyſammen leben ſollten, mußten ſich anheiſchig machen, ihnen auch alles zu liefern, was die gemeinſchaftliche Haushaltung erforderte, ſo wie es auch

Chrodegang zuerſt gethan hatte. Dabey durften ſie wohl zuerſt auf keinen Ueberfluß rechnen, denn nach ihrer neuen Regel ſelbſt war ihnen das nothdürftige ſo knapp zugemeſſen, daß ſie Gelegenheit genug bekamen, ſich auch in der ſchönen Tugend der Mäßigkeit täglich [11]) zu üben. Allein hundert arme Presbyter und Diakonen mochten vorher nicht einmahl das Nothdürftige gehabt haben, da ihnen die Biſchöffe faſt nichts gaben, und für dieſe war es ſchon beträchtlicher Gewinn, daß ſie ſich nur in Zukunft vor dem Verhungern geſichert ſahen. Doch in einer höchſt kurzen Zeit zeigte es ſich ja, daß ſie noch unendlich mehr hoffen dürften.

§. 8.

Sobald nur die neue Einrichtung des kanoniſchen Lebens an einigen Oertern unter dem Klerus eingeführt war, ſo zeigte ſich das Volk ſo erbaut davon, daß es die Kirche auf einmahl mit

11) S. Regul. c. XXII. de Menſura cibi. XXIII. de Menſura potus. Das Maaß des Trunks war jedoch nicht allzukärglich für ſie beſtimmt, denn ſie ſollten doch drey Becher Wein zum Mittags- und zwey zum Abend-Brodt bekommen.

mit Schenkungen überhäufte [12]). Jede einzelne Kirche, deren Geiſtliche ſich zu der Annahme des kanoniſchen Lebens entſchloſſen, durfte faſt darauf zählen, daß ſich ihr Eigenthum und ihre Einkünfte in kurzer Zeit verdreyfachen oder doch verdoppeln würden. Ueberdieß aber wurden nie ſo viel neue Kirchen geſtiftet und dotirt, als in dieſer Periode der erſten Bewunderung über die erbauliche neue Lebens-Art, welche

12) In einigen Oertern konnte das kanoniſche Leben nicht wohl eingeführt werden, wenn nicht die Kirche zugleich einen neuen Zuwachs von Gütern erhielt. Die Synode zu Maynz vom J. 813. verordnete daher auch nur, daß es da eingeführt werden ſollte "ubi facultas id faciendi ſuppetat." cap. 9. In der Regel von Achen waren auch die Biſchöffe angewieſen, ſich bey der Aufnahme der Canonicorum nach dem Ertrag der Kirchen-Güter zu richten; hingegen der Kayſer Ludwig I. wieß zugleich die Biſchöffe ſelbſt an, ſich an ihn zu wenden, wenn ſie nicht Güter genug dazu hätten, und verordnete, daß von den kayſerlichen Hofgütern in der Nähe eines ſolchen Orts (de bonis et terris fiſci) das nöthige angewieſen werden ſollte. Capit. L. IV. c. 50.

welche man die Geiſtlichen führen ſah. Dieß mochte ſchon hinreichen, ihr einen Reitz zu geben, der das beſchwehrliche davon überwog; aber es mußte deſto ſtärker würken, je weniger ſich verkennen ließ, aus welcher Quelle jene Bewunderung des Volks entſprungen war. Offenbar wurde es bloß deßwegen durch das kanoniſche Leben ſeiner Geiſtlichen ſo erbaut, weil es jetzt lauter Mönche in ihnen ſah. Die Geiſtlichen konnten alſo hoffen, oder ſie ſahen ſich vielmehr auf einmahl einen Weg eröffnet, den Mönchen, die ihnen bisher ſo viel bey dem Volk geſchadet hatten, den Rang wieder abzulaufen; ſie ſahen ſich einen Weg eröffnet, um alle die Reichthümer, die ſeit einiger Zeit faſt allein in den Klöſtern zuſammengefloſſen waren, wiederum in ihre Kanäle zu leiten; ſie ſahen ſich einen Weg eröffnet, um wiederum zu dem Einfluß auf das Volk zu gelangen, aus welchem ſie die Mönche beynahe verdrängt hatten — dafür aber war es ja wohl der Mühe werth, einige Beſchwehrlichkeiten zu übernehmen.

§. 9.

Dieß war es vorzüglich, was die Verände-rung vollendete und beſchleunigte, durch wel-che nun Geiſtliche und Mönche nach einer neuen Beziehung in eine Maſſe zuſammenfloſſen; und am deutlichſten deckt ſich wohl dieß dadurch auf, weil ja der Clerus, ſobald er nur den Zweck erreicht hatte, der ihn am ſtärkſten in die Veränderung hineinzog, das läſtige, das er damit übernommen hatte, ſogleich wieder abzuſchütteln verſuchte, womit er auch noch vor dem Verfluß eines Jahrhunderts zu Stand kam.

Indeſſen ſtand es nicht ſo lange an, ehe ſich mehrere ſehr wichtige, auch ſehr unerwar-tete und von den Biſchöffen ſelbſt am wenig-ſten erwartete Folgen zeigten, welche das neue Inſtitut in mehreren Verhältniſſen der bishe-rigen häuslichen Verfaſſung jeder Kirche nach ſich zog, und von dieſen wird man gleich im folgenden Abſchnitt auf einige der bedeutend-

ſten ſtoßen, aus denen ſich noch in dieſer Periode eine Haupt-Veränderung in der Diöceſan-Adminiſtration zu entfalten anfieng.

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abſchnitt.

Eigenheiten in den verſchiedenen Verbindungs-Formen der größeren aus mehreren vereinigten Geſellſchaften erwachſenen Kirchen-Staaten.

Kap. I.

Neue Beſtimmungen und Modifikationen in der Form des Diöceſan-Vereins.

§. 1.

So natürlich die ſchon bemerkte Erſcheinung iſt, daß auch in den neuen Staaten des chriſtlichen Occidents jene älteren Verbindungs-Formen der Diöceſan- und Metropolitan-Verfaſſung beybehalten wurden, und zwar gerade deßwegen, weil ſie nur beybehalten werden durften; ſo wird man es doch nicht befremdend finden, daß hier die Veränderung ſo mancher andern Verhältniſſe auch eine mehrfache in dieſen kirchlichen nach ſich zog. Doch es würkten dabey noch mehrere Umſtände mit, die zum Theil ſehr unerwartet dazwiſchen kamen; daher bietet dasjenige, was in jedem beſonders umgeſtellt und verrückt

wurde, noch einen ſehr anziehenden Anblick an. Dieß tritt vorzüglich bey den mancherley neuen Beſtimmungen und Modifikationen ein, die in der bisherigen Form der Diöceſan-Verbindung angebracht wurden.

§. 2.

Hier bemerkt man zuerſt im Anfang dieſer Periode ein ſehr merkliches Streben, das Band des Diöceſan-Vereins, wo möglich, noch feſter zuſammen zu ziehen, als es durch die älteren Geſetze geknüpft war, und ſieht dabey ſehr deutlich, wie planmäßig bis in das achte Jahrhundert daran fortgearbeitet wurde. Auch deckt ſich der Zweck, um deſſen Erreichung es vorzüglich dabey zu thun war, höchſt ſichtbar in den Mitteln auf, von denen man dazu Gebrauch machte; denn jedes dieſer Mittel mußte zuletzt die Würkung hervorbringen, die in jeder Diöceſe in einen Körper vereinigten Kirchen abhängiger von der biſchöfflichen Haupt-Kirche, und ſomit den Biſchoff unumſchränkter in ſeiner Diöceſe zu machen. Man darf und kann jedoch nicht dabey verkennen, daß es wenigſtens gewiß nicht der Ehrgeiz oder die Herrſch- und Habſucht der

Biſchöf-

ſe allein war, was ſie ſo eifrig in dem Streben nach dieſem Ziel machte, ſondern daß man ſich auch durch mehrere äußere Umſtände dazu gedrungen fühlte. Unter den verwirrenden Unruhen, welche das chriſtliche Gallien und Spanien vom fünften bis in das ſiebente Jahrhundert hinein zerrütteten, mußte überall in dem Zuſtand der kleineren Kirchen auf dem Lande ſo vieles in Unordnung gekommen ſeyn, daß die thätigſte Verwendung und die ſorgſamſte Aufmerkſamkeit der Biſchöffe nöthig wurde, um alles wieder in die alten Fugen zu bringen: dieß konnte aber unmöglich geſchehen, ohne daß ihre Gewalt, auf dieſe Kirchen ihres Sprengels unmittelbar einzuwürken, mehr erweitert und befeſtigt wurde. In den neuen Kirchen hingegen, die in dieſem Zeitraum in England und Deutſchland geſtiftet wurden, machte es der große Umfang, den man den biſchöfflichen Diöceſen einräumen mußte, noch dringender nothwendig, daß dem Oberhaupt, das ſo viele und ſo weit zerſtreute Gemeinden zuſammenhalten ſollte, die leichteſte Einwürkung auf alle möglich gemacht wurde; denn wie hätte ſich ſonſt ihre Verbindung, und man darf wohl fragen — wie hätte ſich ohne

ihre

ihre Verbindung das Chriſtenthum erhalten laſſen?

§. 3.

Von den allgemeinen Mitteln, von denen man zu Erreichung dieſer Abſicht Gebrauch machte, waren zwar die wenigſten neu erfunden. Es war bloß dazu nöthig, daß man den älteren Geſetzen, durch welche die Verhältniſſe der Biſchöffe zu ihren Diöceſan-Kirchen bereits beſtimmt waren, von Zeit zu Zeit neue Kraft geben, ſie durch einige neue Beſtimmungen würkſamer machen, oder auch den veränderten äußeren Umſtänden anpaſſen mußte. Das erſte erhielt man ſchon dadurch, daß man faſt auf allen Synoden die Geſetze wiederholte, durch welche die Biſchöffe zum regelmäßigen Viſitiren aller Kirchen ihrer Diöceſen, zur genaueſten Aufſicht über alles, was dazu gehörte, und zur Ausübung einer wahren legislativen und executiven Gewalt in Anſehung aller berechtigt und verpflichtet, alle Geiſtlichen aber, die zu den einzelnen Kirchen gehörten, zu der unbedingteſten Unterwürfigkeit unter ihre Verfügungen und Befehle angewieſen waren. Unter den neuen Beſtimmungen hingegen,

gen, die man bey einigen älteren für dieſen Zweck berechneten Geſetzen anbrachte, zeichnet ſich vorzüglich die folgende zu einer beſonderen Erwähnung aus.

§. 4.

Bekanntlich waren ſchon in der älteren Kirche ſehr ſtrenge Geſetze gegen das Herumvagiren der Geiſtlichen erlaſſen — es war auch den Biſchöffen verboten worden, daß keiner einen Kleriker aus der Diöceſe eines andern Biſchoffs in der ſeinigen anſtellen durfte, und die Synode zu Chalcedon hatte auch den Mißbrauch abgeſchafft, nach welchem ſich vorher einzelne Geiſtliche unter den Klerus mehrerer Kirchen zugleich hatten einſchreiben laſſen [1]). Bey allen dieſen Verfügungen lag ohne Zweifel neben andern Abſichten auch dieſe zum Grund, es den Geiſtlichen jeder Diöceſe unmöglich oder doch ſchwehrer zu machen, daß ſie aus dem Gehorſam ihres Biſchoffs austreten könnten, und ſomit die Oberherrſchaft des Biſchoffs über ſie gewiſſer zu ſichern und zu befeſtigen. Man unterließ daher nicht, ſie auch in den neuen chriſtlichen Staaten mehr-

1) S. Bd. I. 370 - 375.

mehrmahls auf das neue zu ſanktioniren. Man wiederholte beſonders das Verbot in mehreren Formen, daß kein Biſchoff einen Geiſtlichen aus der Diöceſe eines andern an ſich ziehen dürfte; denn man verbot jetzt auch ausdrücklich, daß ſich keiner unterſtehen dürfte, einem Geiſtlichen aus einer fremden Diöceſe einen höheren Grad des Klerikats, wie z. B. einem Diakonus die Presbyters-Weyhe zu ertheilen [2]). Aber die bindende Kraft jener Verfügungen, durch welche den Geiſtlichen das Herum-Wandern von einem Ort an den andern und von einer Kirche zu der andern erſchwehrt werden ſollte, wußte man noch durch einen Zuſatz zu verſtärken, der für ſeinen Zweck trefflich berechnet war. Man begnügte ſich nicht damit, die alten Geſetze gegen die Clericos vagantes zu erneuern. Man machte es nicht nur zum beſtimmten Geſetz, daß kein Geiſtlicher die Kirche, für welche er ordinirt ſey, jemahls

2) Conc. Andegav. ann. 453. c. 9. "Nullus Epiſcopus alieno Clerico gradum augeat!" Ein ſpätheres Geſetz, durch das man überhaupt verbot, "ut nullus Epiſcopus alienum Parochianum audeat ordinare —" Capit. L. VII. c. 308. ſchloß dann auch dieß in ſich.

jemahls verlaſſen dürfe [3]), und zugleich zur feſten Ordnung, daß keiner anders, als für eine beſtimmte Kirche ordinirt werden dürfe [4]), ſondern ſchon im ſechſten Jahrhundert wurde es von einer Synode zum Geſetz gemacht [5]), daß jeder Geiſtliche gleich bey ſeiner Ordination Localitatem et ſtabilitatem, wie man es nannte, geloben, oder ſich feyerlich verpflichten müſſe, den Dienſt der Kirche, welcher er ſich geweyht habe, niemahls mehr zu verlaſſen. Im folgenden Jahrhundert ſtellte es dann ſchon eine ſpaniſche Synode als Grundſatz auf [6]), daß ein Geiſtli-

3) "Nullus Clericus ſuam relinquat eccleſiam." Conc. Arelat. II. anu. 451. c. 13. Vernenſ. ann. 755. c. 12.

4) Dieß hatte aber auch ſchon die Synode zu Chalcedon dazu gemacht. Can. 7. "Nullus abſolute ordinetur."

5) "Illum Clericum nemo ordinet, qui localem ſe futurum primitus non ſpoponderit." Conc. Valentin. ann. 524. c. 6.

6) Conc. Hiſpalenſ. II. ann. 619. c. 3. "Scribitur enim in lege mundiali de colonis agrorum, ut ubi eſſe jam quisque coepit, ibi perduret. Non aliter et de Clericis, qui in agro eccleſiae operantur, canonum decreto praecipitur, ut ibi permaneant, ubi coepe-

Geiſtlicher eben ſo wenig ohne ein Verbrechen die Kirche, für welche er ordinirt — als ein Leibeigener den Grund und Boden, welchem er zugeſchrieben ſey, verlaſſen dürfe. Im achten Jahrhundert aber gab Carl der Gr. in einem eigenen Capitular dem Geſetz eine neue Sanktion, das von jedem Geiſtlichen bey ſeiner Ordination ein Gelübde der Stabilität forderte [7].

§. 5.

Dabey legt es ſich von ſelbſt dar, wie viel leichter es den Biſchöffen werden mußte, die ſämmtlichen Geiſtlichen ihrer Diöceſe in der Abhängigkeit von ſich zu erhalten, wenn jeder durch dieſe Einrichtung [8]) feſter an ſeine Kirche gebunden

coeperunt." Zwey andere ſpaniſche Synoden Toled. IV. ann. 633. und Toled. XI. ann. 675. ſetzten hernach zu dem Gelübde der Stabilität, das ein Presbyter bey ſeiner Ordination abzulegen hätte, noch einige andere Punkte hinzu, quia, — wie ſich die letzte ausdrückt, Can. 10. — "plus timeri ſolet, quod ſingulariter pollicetur, quam quod generali innexione concluditur."

7) Capitul. Aquisgran. ann. 789. c. 24.

8) Dabey konnte dieſe Einrichtung die Biſchöffe nicht

den werden konnte. Ein Beyſpiel der bedachtſamen Klugheit, womit man die älteren Geſetze, durch welche die Diöceſan ⸗ Verhältniſſe regulirt waren, den veränderten Umſtänden anpaßte, geben hingegen jene neuen Einrichtungen, die man wegen einer neuen Gattung kirchlicher Inſtitute traf, welche ſich bald in den neuen chriſtlichen Staaten vervielfältigten.

§. 6.

Unter den chriſtlichen Franken und Burgundern in Gallien kam, wie auch ſchon bemerkt worden iſt, beſonders bald die Sitte auf, daß die Magnaten der Nation, die Herzoge und Grafen, und auch alle Innhaber von größeren Gütern und Ländereyen ſich auf ihren Burgen und Schlöſſern eigene Haus ⸗ Kapellen anlegten, in welchen ſie eine Art von Privat ⸗ Gottesdienſt für

nicht verhindern, ihre Geiſtlichen auch von einer Kirche ihrer Diöceſe an eine andere zu verſetzen, wenn ſie es für gut fanden, denn alle Kirchen der Diöceſe machten zuſammen die eine biſchöffliche aus, auf welche ſich das Gelübde der Stabilität bezog.

für ſich und ihre Leute durch eigene dazu beſtellte Geiſtliche halten ließen. Das Beyſpiel der Könige [9]), welche ſich eine eigene Hof-Kapelle zugelegt hatten, mochte am meiſten dazu beygetragen haben, daß die Gewohnheit ſo ſchnell allgemein wurde. Lokal-Umſtände und Konvenienzen trugen jedoch gewiß auch das ihrige dazu bey; da aber auch der Klerus von mehr als einer Seite her ſeine Konvenienz dabey fand, ſo mochte er wohl ſelbſt zuerſt das neue Inſtitut eher begünſtigen als erſchwehren. Sobald ſich hingegen die Anzahl der Burg-Kapellen und der Burg-Pfaffen etwas vermehrt hatte, ſo mußten die Biſchöffe bald die Nothwendigkeit fühlen, ſich gegen mehrere bedenkliche Folgen zu ſichern, die

9) Die erſten gothiſchen und burgundiſchen Könige in Gallien hatten einen eigenen Grund dazu, der bey den erſten fränkiſchen nicht ſtatt fand. Sie waren als arianiſche Chriſten in ein orthodoxes Land gekommen, und mußten alſo deßwegen einen eigenen Hof-Gottesdienſt für ſich anordnen; deßwegen konnte aber ihr Vorgang doch auch etwas dazu beytragen, daß ſich hernach die rechtglaubigen fränkiſchen Könige ebenfalls eine eigene Hof-Kapelle beylegten.

die für ihre Diöceſan ⸗ Rechte daraus entſpringen könnten, denn es ſtand gewiß nicht lange an, bis ſie durch mehrere Erfahrungen aufmerkſam darauf gemacht wurden. Dieß läßt ſich am gewiſſeſten aus der Aufmerkſamkeit ſelbſt ſchließen, womit ſie ſo frühzeitig Vorkehrungen dagegen trafen.

§. 6.

Schon im Jahr 506. verordneten die zu Agde verſammelten Biſchöffe, die unter der Herrſchaft des Königs Alarich ſtanden, daß zwar in den Privat ⸗ Kapellen, die ein Guts ⸗ Beſitzer auf dem Lande für ſich erbauen möchte [10]), zur Bequemlichkeit der Guts ⸗ Leute [11]) an den gewöhnlichen Feyertagen — aber durchaus nicht an den höheren Feſten, wie Oſtern, Pfingſten und Weyhnachten, Meſſe gehalten werden dürfte, weil an dieſen Tagen der Gottesdienſt in der Parochial ⸗ Kirche von allen beſucht werden müſſe. Zehen Jahre darauf verbot eine burgundiſche Synode

10) "Si quis Oratorium in agro habere voluerit." Conc. Agathenſ. c. 21.

11) "Propter fatigationem familiae."

node zu Epaon, daß in den Privat-Kapellen [12]) auf dem Lande keine Reliquien ausgeſtellt und verwahrt werden dürften, wenn nicht [13]) ein Parochus in der Nachbarſchaft ſey, der ſich der Verpflichtung unterziehe, von Zeit zu Zeit dabey zu beten. Ohne Zweifel glaubte man dabey, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß ſolche Kapellen auch nicht ohne Einwilligung der Biſchöffe eingerichtet und erbaut werden dürften [14]), und unterließ es bloß deßwegen, etwas beſonderes deßhalb zu verordnen, weil man bis jetzt immer noch ihre Erlaubniß dazu nachgeſucht hatte. Als aber in der Folge die fränkiſchen Großen ſich ſehr häufig darüber hinwegſetzten, ſo wandten ſich die Biſchöffe an die Könige, und würkten von dieſen ein Geſetz aus, das ihre Zuziehung auf eine ſehr feine und doch zugleich ſehr würkſame Art zur Noth-

12) "Sanctorum reliquiae in Oratoriis villaribus non ponantur." Conc. Epaon. c. 25.

13) "Niſi forſitan Clericos parochiae alicujus vicinos eſſe contingat, qui ſacris cineribus pſallendi officio famulentur."

14) Dieß konnte man deſto eher glauben, da auch Can. 4. der Synode zu Chalcedon es bereits zu enthalten ſchien.

Nothwendigkeit machte. Sie ließen durch den frommen Kayſer Ludwig erklären [15]), daß zwar jeder in ſeinem Hauſe eine Kapelle haben und auch darinn beten möchte, aber durchaus keine Meſſe darinn halten laſſen dürfe, ehe die Erlaubniß des Biſchoffs dazu ertheilt und die Kapelle von dieſem eingeweyht worden ſey. Auch ſetzte dabey der Kayſer nicht nur im Uebertretungs⸗Fall eine Strafe für den Eigenthümer der Kapelle, ſondern auch für den Grafen des Gaues feſt, der es wiſſentlich nicht verhindern würde [16]).

§. 7.

So bedachtſam man aber durch dieſe Verfügungen dafür ſorgte, daß durch dieſe Haus⸗Kapellen theils den Parochial⸗Kirchen und ihren Rechten, theils der Diöceſan⸗Jurisdiktion der Biſchöffe

15) Capitul. Ingilheimenſe ann. 826. c. 6. und auch Capit. L. V. c. 383. L. VI. c. 102.

16) Das Haus ſollte dem Fiſcus verfallen, der Comes aber eine libram auri als Straf⸗Geld erlegen, und von dem Biſchoff noch dazu excommunicirt werden.

Biſchöffe über alle religiöſe Inſtitute ihres Sprengels nichts entzogen werden ſollte, ſo angelegen ſuchte man auch zu verhüten, daß die Geiſtlichen, welche dabey angeſtellt waren, die Haus- und Burg-Kaplane, nicht aus ihrem Gehorſam ſollten treten können. Davon hatte man deſto mehr zu befürchten, je leichter ſie unter dem Schutz der Großen, in deren Dienſten ſie ſtanden, ſich die Hoffnung machen konnten, wenigſtens in einzelnen Fällen unerreichbar für ihre Macht zu werden. Eine Synode zu Orleans vom Jahr 541. erklärte daher [17]) ſchon ausdrücklich, daß ſich die Straf-Gewalt der Biſchöffe auch über dieſe geiſtlichen Hausgenoſſen der Großen erſtrecke, und kündigte nicht nur dem Geiſtlichen, der ſich ihr jemahls widerſetzen, ſondern auch dem Burg-Herrn, der es verſuchen würde, ihn bey ſeiner Widerſetzlichkeit zu ſchützen, den Bann an. Eine Synode zu Chalons vom Jahr 650. wiederholte die Erklärung und die Ankündigung, und zwar jene in der allgemeinen

17) Conc. Aurelian. IV. c. 26. "Clerici, qui in potentium domibus verſantur — ſi quid neglexerint — ſecundum diſciplinam eccleſiaſticam corrigantur."

meinen Formel [18]), daß den Biſchöffen die volleſte und freyeſte Gewalt auch über dieſe Geiſtlichen zuſtehe. Durch Carln den Gr. aber ließen ſie es den Großen und den Grafen noch beſonders befehlen [19]), daß ſie ſelbſt dafür ſorgen müßten, ihre Haus⸗Geiſtlichen in der gehörigen Unterwürfigkeit unter die Biſchöffe zu erhalten.

Weil ſich indeſſen vorausſehen ließ, daß ſich der Zweck, um den es bey allen dieſen Verfügungen zu thun war, durch bloße Geſetze und Synodal⸗Verordnungen allein nicht erhalten laſſen würde [20]), ſo verfiel man frühzeitig auf eine andere Einrichtung, durch welche in die Diöceſan⸗Verfaſſung der neuen Kirchen eine zweyte noch merkwürdigere Eigenheit hineinkam.

Kap. II.

18) Synod. Cabillon. c. 14. "Clerici, qui deſerviunt in Oratoriis per villas potentum, in Epiſcopi libera ſint poteſtate."

19) S. Capit. ann. 802. c. 21. "Ut Presbyteros et caeteros Clericos, quos Comites ſuis in miniſteriis habent, omnino eos Epiſcopis ſuis ſubjectos exhibeant, ut canonica inſtitutio jubet."

20) Davon machte man auch Erfahrungen genug,

 wie

Kap. II.

Aufkommen der Archi-Diakonen und der Archi-Presbyter in der Diöceſan-Verfaſſung.

§. 1.

Das eigenthümliche dieſer neuen Einrichtung ſelbſt beſtand kürzlich darinn.

Um die einzelnen Kirchen ihrer Diöceſe in einer beſſeren Aufſicht halten zu können, theilten die Biſchöffe jetzt ihre Sprengel in mehrere Diſtrikte ein, brachten die Parochien und die Parochen, welche zu jedem Diſtrikt gehörten, wieder in kleinere Aſſociationen zuſammnen, die man ein Rural-Kapitel nannte, und der Aufſicht eines Archi-Presbyters untergab, und ſetzten jedem der Diſtrikte einen eigenen Archi-Diakonus

wie es die Biſchöffe noch im J. 855. dem Kayſer Ludwig II. klagten. S. Reſcriptum exhortationis Epiſcoporum ad Dominum Ludovicum Imper. Capit. T. II. p. 352.

konus vor, der unter der unmittelbaren Aufſicht des Biſchoffs für die Erhaltung der Ordnung, der Diſciplin, und der Geſetze darinn zu ſorgen hatte.

§. 2.

Ueber die beſtimmte Epoche von dem erſten Aufkommen dieſer neuen Einrichtung wird man wohl immer im Dunkeln bleiben, wenn man dabey nicht bloß nach dem Aufkommen der Archi-Diakonen überhaupt [1]), ſondern nach der Eintheilung der biſchöfflichen Diöceſen in Archi⸗Diakonate fragt. Man weiß gewiß genug, daß es nicht nur im vierten Jahrhundert ſchon Archi⸗Diakonen gab, ſondern daß ſie auch damahls ſchon die bedeutendſten Perſonen in dem Klerus jeder Kirche geworden waren, weil ſie von den Biſchöffen bey jeder Gelegenheit als ihre Vikarien und Stellvertreter, und beſonders als ihre Delegirte bey der Ausübung ihrer Jurisdiktion gebraucht wurden [2]). Daraus erklärt ſich auch recht

1) Nur über dieſes findet man Aufklärung in Joh. Ge. Pertſchens Abhandlung von dem Urſprung der Archidiakonen. Hildesheim. 1748. in 8.

2) S. *Thomaſſini* P. I. L. II. c. 17. nr. 3. 4. 8. c. 18. nr. I.

recht gut, wie man in der Folge darauf verfallen konnte, ſie zu beſtändigen Vikarien der Biſchöffe in einem beſondern Diſtrikt der Diöceſe zu ernennen, da ſie es vorher ſchon für das Ganze geweſen waren. Doch von einer andern Seite her erhält eben dadurch die Frage: wodurch man wohl dazu veranlaßt wurde? mehr anziehendes.

§. 3.

Bis tief in die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts war höchſt wahrſcheinlich in jeder Diöceſe nur ein einziger Archi-Diakon, denn noch im Jahr 666. vereinigten ſich die ſpaniſchen Biſchöffe auf einer Synode zu Merida [3]), daß jeder von ihnen einen eigenen anſtellen ſollte. Auch in den Akten einiger früheren galliſchen Synoden, aus denen man zugleich erſieht, daß die Archi-Diakonen bereits den Archi-Presbytern vorgeſetzt und die erſten Officialen der Biſchöffe in der ganzen Diöceſe waren [4]), iſt immer nur von einem einzigen

3) Conc. Emerit. c. 10.

4) S. Concil. Antiſſiodor. ann. 578. c. 20. Hier wird der Archi-Presbyter angewieſen, dem Biſchoff oder

zigen die Rede. Wenn alſo jetzt die Aufſicht über eine Diöceſe unter mehrere vertheilt, alſo auch mehrere angeſtellt wurden, ſo wurde damit doch immer eine Veränderung in der Diöceſan-Adminiſtration eingeführt, die dem einzigen, der vorher als Vikar des Biſchoffs das Ganze regiert hatte, nicht angenehm ſeyn konnte. Man mag alſo wohl vermuthen, daß ſich die bisherigen Archi-Diakonen dagegen wehrten; da man ſie aber doch durchſetzte, ſo mußten die Biſchöffe ein ſehr lebhaft gefühltes Intereſſe dabey haben, und dieß geht wohl am ſichtbarſten aus der Würkung hervor, welche ſie davon erwarten konnten. Sie waren ohne Zweifel durch die Erfahrung überzeugt worden, daß die Aufſicht und die Thätigkeit eines einzigen Archi-Diakons nicht hinreichend ſey, um in dem ausgebreiteten Umfang einer ganzen Diöceſe alles in ſeiner geſetzmäßigen Ordnung, und das biſchöffliche Anſehen in gehörigem Reſpekt zu erhalten. Sie konn-

oder dem Archi-Diakonus die Kleriker, welche ſich gegen die Geſetze vergangen hätten, zur Beſtrafung anzugeben. Conc. Cabill. ann. 650. c. 14 und Epiſt. Iſidori Hiſpal. ad Leudifredum Epiſcop. Corduenſ. in Conc. T. VI. p. 424.

konnten ſichs dabey nicht verbergen, daß die Erhaltung des letzten von der Erhaltung der erſten abhänge — und ſo bedurfte es dann keine weitere Veranlaſſung, um ſie auf den Gedanken zu bringen, daß ſie mehrere anſtellten, und jedem einen beſondern Diſtrikt zu ſeinem Würkungs-Kreis anwieſen.

§. 4.

Durch den ſpätheren Gang, den das Schickſal der Archi-Diakonen nahm, könnte man ſich zwar leicht zu der Vermuthung verleiten laſſen, daß vielleicht auch jetzt ſchon die Abſicht, ihre Gewalt etwas einzuſchränken, einigen Antheil an der Einrichtung gehabt haben könnte, wornach man nun die Macht, welche bisher ein einziger gehabt hätte, unter mehrere vertheilte. Es findet ſich jedoch kein hiſtoriſcher Grund dazu, denn es ſcheint nicht, daß es den Biſchöffen vorher ſchwehr geworden war, den einzigen Archi-Diakonus, den ſie hatten, in der Abhängigkeit und im Gehorſam zu erhalten, ſo wie man auch nur auf wenige Beyſpiele ſtoßt, daß ſich einer dieſer mächtigen Archi-Diakonen gegen ſeinen Biſchoff erhoben hätte. Hingegen die

Vor-

Vorausſetzung, daß zunächſt die Begierde, eine beſſere Ordnung in die Diöceſan-Adminiſtration einzuführen, die Eintheilung der Diöceſen in mehrere Archi-Diakonate und ſomit auch die Aufſtellung mehrerer Archi-Diakonen veranlaßt haben möchte, wird auch mehrfach durch die Umſtände der Zeit beſtätigt, in die man die allgemeinere Einführung der neuen Einrichtung am wahrſcheinlichſten ſetzen kann.

§. 5.

Dieſer Zeitpunkt fällt in die erſten Regierungs-Jahre Carls des Gr., mithin in eine Periode hinein, in welcher unter mehreren fränkiſchen Biſchöffen ein ſehr reger Eifer erwacht — und zum Theil auch von oben herab erweckt worden war, den äußerſt zerrütteten Zuſtand ihrer Kirchen wieder in einige Ordnung zu bringen. Um dieſe Zeit theilte wenigſtens der Biſchoff Heddo von Strasburg ſeine große Diöceſe in ſieben Archi-Diakonate ein [5]), und nach allem, was man ſonſt von dem Mann weiß, darf man von ihm am gewiſſeſten glauben, daß es ihm dabey ſehr

5) S. *Grandidier* Hiſt. de l'Egliſe de Strasbourg Vol. I. p. 176. 291.

ſehr redlich um das Beſte ſeiner Kirchen zu thun war, und daß er etwas würklich nützliches dabey ſtiften wollte. Daß aber damahls die Einrichtung noch neu ſeyn mochte, dieß läßt ſich auch daraus ſchließen, weil es Heddo für nöthig hielt, ſie im Jahr 774. von dem Pabſt Hadrian I. beſtätigen zu laſſen [6]), wenn er nicht anders bloß zufällig durch die Reiſe dazu veranlaßt wurde, die er in dieſem Jahr in Carls Gefolge nach Rom machte.

§. 6.

Bey der Beſtimmung der Verhältniſſe, welche dabey Heddo ſeinen Archi-Diakonen anwieß, und bey der Gewalt, die er ihnen einräumte, ſchien indeſſen bloß dieß etwas neues zu ſeyn, daß er ſie gewiſſermaßen inamovibel machte. Im allgemeinen trug er bloß jedem in ſeinem Diſtrikt die Ausübung der ganzen biſchöfflichen Juriſdiktion — nur mit Ausnahme der Abſolutions-

6) In der Vorſtellung, die er dem Pabſt übergab, hieß es auch, daß er die Einrichtung conſilio et conſenſu ſapientiorum totius Dioeceſeos gemacht habe. S. das Diplom bey Grandidier Vol. II. unter den Urkunden nr. 66.

tions-Gewalt auf [7]), wie ſie bisher der einzige Archi-Diakonus als General-Vicar des Biſchoffs in der ganzen Diöceſe ausgeübt hatte. Hingegen ſetzte er ausdrücklich feſt, daß es niemahls in der Macht und Willkühr eines Biſchoffs ſtehen ſollte, ſie ihres Amts zu entſetzen [8]), wenn ſie nicht eines Verbrechens überführt werden könnten, das ihnen die Strafe der Remotion nach den Geſetzen zuziehen müßte.

§. 7.

Ungewiß iſt aber, ob Heddo zu gleicher Zeit, da er ſeine Diöceſe in mehrere Archi-Diakonate vertheilte, auch in jedem Archi-Diakonat wieder beſondere Rural-Kapitel unter der Aufſicht von eigenen Archi-Presbytern einrichtete? oder ob nicht dieſe Einrichtung ſchon vorher

7) "Ut ſinguli epiſcopalem curam, praeter poenitentium reconciliationem, omnibus modis gererent." Auch wird ihnen die epiſcopalis vicaria wörtlich beygelegt.

8) "Nec in alicujus Epiſcopi ſit poteſtate, aliquem — de tali removere dignitate, niſi forte talibus facinoribus innodarentur, quod jure canonico ab omni epiſcopali vicaria merito deponerentur."

her [9]) in ſeinem und in andern Bißthümern ſtatt fand? Das letzte iſt jedoch bey weitem das wahrſcheinlichere, denn es läßt ſich nicht nur höchſt natürlich vermuthen, daß man ſchon früher durch eine wahre Nothwendigkeit ſich gedrungen fühlen mußte, wenigſtens in größeren biſchöfflichen Diöceſen eine Vertheilung vorzunehmen, ſondern man findet auch ſchon früher in manchen Diöceſen mehrere Archi-Presbyter, die unter dem einzigen Archi-Diakonus ſtanden, man findet ſie beſonders auf dem Lande [10]), noch ehe ſie durch den Nahmen Archipresbyteri rurales unterſchieden wurden, und man findet ſie jetzt ſchon in Verhältniſſen, die einen beſtimmten Würkungs-Kreis, der jedem angewieſen war, vorausſetzen. In der Folge hingegen findet man in mehreren biſchöfflichen Diöceſen, welche etwas ſpäther in Archi-Diakonate vertheilt wurden,

9) Gewiß iſt, daß ſie bey der Vertheilung der Diöceſe in Archi-Diakonate ſtatt fand, denn in dem Diplom Hadrians wird von ſingulis Archidiaconis cum ſuis Archipresbyteris geſprochen. Alſo mußte jeder Archi-Diakon mehrere Archi-Presbyter unter ſich haben.

10) S. *Thomaſſini* L. I. P. II. c. V.

den, mehrere Diſtrikte, welche zu keinem Archi‑Diakonat geſchlagen, ſondern als unabhängige Rural‑Kapitel unter der Aufſicht ihrer eigenen Erz‑Prieſter gelaſſen wurden [11]), woraus ſich gewiß ſicher ſchließen läßt, daß die letzte Eintheilung wenigſtens in dieſen Diöceſen aus einer älteren Zeit als die erſte ſich herſchrieb.

§. 8.

Wie es jedoch damit ſich verhalten mochte, ſo läßt ſich wenigſtens unmöglich verkennen, daß die eine wie die andere Einrichtung höchſt wohlthätig für alle im Diöceſan‑Verein begriffenen Kirchen werden — und jede in Verbindung mit der andern noch wohlthätiger als für ſich allein werden konnte. Sie brachten zuſammen das Regierungs‑Geſchäft der Diöceſen in einen höchſt regelmäßigen Gang. Sie machten es möglich, daß auch in einer großen Diöceſe alle Unordnungen ſo leicht als in der kleinſten verhütet werden konnten. Sie gaben jedem einzelnen Pfarrer

11) Wie in der Salzburgiſchen Diöceſe. S. Nachrichten von dem Zuſtand der Stadt Juvavia p. 294 ‑ 302.

rer einige Aufſeher, die ihn beſtändig in der Nähe beobachten konnten. Sie ſicherten das Volk und die Layen gegen die kleinen Plackereyen, welche ſich ſonſt habſüchtige Parochen ſo leicht gegen ſie erlauben konnten; und ſie verhüteten zugleich auf eine kräftige Art, daß es dieſe auch in der weiteſten Entfernung von dem Biſchoff nicht wohl wagen durften, ihr Amt und ihre Pflichten allzu ſchaamlos zu verletzen. Dieß war wenigſtens das Gute, das daraus entſpringen konnte, und höchſt wahrſcheinlich auch zuerſt dabey abgezweckt war: aber leyder! nahm die Sache nur allzubald einen Gang, wobey auf einer andern Seite weit mehr Nachtheil für die Kirche — und gelegenheitlich auch für die Biſchöffe herauskam.

§. 9.

Sobald nehmlich im Verlauf des neunten Jahrhunderts die neue Einrichtung mit den Archi-Diakonaten etwas allgemeiner und gewohnter geworden war, ſo bekümmerten ſich die Biſchöffe gar nichts mehr um ihre Diöceſen, ſondern überließen das ganze Geſchäft ihrer Regierung und die Sorge dafür ihren Archi-Diakonen

allein.

allein. Andere hinzukommende Zeit=Umſtände, die Unruhen unter der Regierung Ludwigs I. und ſeiner Söhne, die allgemeine Verwilderung, die unter dieſen Unruhen wieder einriß, am meiſten aber die jämmerliche Beſchaffenheit der Biſchöffe, die man jetzt bekam, mochten auch das ihrige dazu beytragen; dafür würkten aber dieſe Umſtände auch wieder dazu mit, daß das Uebel, das daraus entſprang, ſich ſchneller verbreitete, und auf einen höheren Grad ſtieg. Die Archi=Diakonen wurden nun ſo bedeutende und mächtige Perſonen, daß ſie nicht nur immer weiter über den übrigen Klerus hinauswuchſen, ſondern bald auch über die Biſchöffe ſelbſt hinauszuwachſen anfiengen. Sie prätendirten ſchon jetzt, daß ſie bey der Ausrichtung ihres Amts nicht bloß als die Delegirte und Stellvertreter der Biſchöffe, ſondern aus eigener Amts=Gewalt handelten, und die Biſchöffe, die ohnehin meiſtens von den Geſchäften nichts verſtanden, und ſich ſelbſt unfähig dazu fühlten, ließen es ſo lange anſtehen, gegen die Prätenſion zu proteſtiren, daß ſie zuletzt eine würkliche Rechts=Kraft erhielt. Dieß trat zwar erſt in der folgenden Periode vollſtändig ein; aber noch in dieſer war

ſchon jeder Archi-Diakonus faſt der unumſchränkte Gebieter in ſeinem Diſtrikt geworden, und daraus entſprang auch jetzt ſchon die Folge, daß alle Diöceſen unter den Druck des härteſten Deſpotismus der Archi-Diakonen kamen, die ihre Gewalt bloß für ſich lukrativ zu machen ſuchten [12]), ohne ſich darum zu bekümmern, ob die Kirchen dabey zu Grund giengen.

12) Daß dieſe Folge jetzt ſchon eingetreten war, kann man nicht nur aus den Klagen ſchließen, die ſchon auf Synoden über die Raubſucht der Archi-Diakonen erhoben wurden, ſondern noch mehr daraus, weil ſich jetzt ſchon auch Layen in in die ſo lukrative Stellen der Archi-Diakonen einzudrängen ſuchten, was Carl der Gr. ſchon im J. 805. verbieten mußte. S. Capit. T. I. p. 435.

Kap. III.

Weitere Neuerung in der Diöceſan = Verfaſſung, welche durch einen Verſuch, die Parochen in Anſehung ihrer Subſiſtenz unabhängiger von den Biſchöffen zu machen, eingeleitet, aber nicht ganz durchgeſetzt wird.

§. 1.

Was indeſſen die Biſchöffe durch die Archi-Diakonen auf einer Seite verlohren, dieß wurde ihnen für jetzt auf einer anderu Seite durch ſie erſetzt, denn ohne Zweifel hatten ſie es vorzüglich ihnen zu danken, daß eine andere, gar nicht für ihren Vortheil berechnete Neuerung, die man in der Diöceſan = Verfaſſung anzubringen verſuchte, nicht ganz durchgeſetzt werden konnte. Dieſe Neuerung wurde durch die Parochen eingeleitet, welche bald nach dem Anfang des ſechſten Jahrhunderts einen Verſuch machten, ſich wegen ihres Unterhalts und ihrer Einkünfte unabhängiger von den Biſchöffen zu ma-

chen, und den Verſuch mit einer Beharrlichkeit betrieben, durch die ſich die Biſchöffe würklich auf einige Zeit zu einem Nachlaß ihrer Rechte gezwungen ſahen.

§. 2.

Es mußte bereits bemerkt werden [1]), daß auch in den neuen wie in den älteren Kirchen, vom Anfang ihrer Entſtehung an, alle Güter und Einkünfte der ſämmtlichen Kirchen, welche die Diöceſe eines Biſchoffs ausmachten, als eine einzige Maſſe betrachtet wurden, deren Verwaltung, Vertheilung und Verwendung von dem Biſchoff allein regulirt werden könne. Dieß erſtreckte ſich nicht nur auf den Ertrag des Land-Eigenthums [2]), mit dem jede Kirche dotirt war,

1) S. Abth. II. Abſchn. II. Kap. IV. §. 5.

2) Der Ertrag von dieſem und die Diſpoſition über dieſes war noch im J. 511. von der erſten Synode zu Orleans unter Chlodwig den Biſchöffen recht ausdrücklich zugeſprochen worden. Can. 14. 15. "Praedia, terrae, vineae, mancipia, peculia — quae parochiis donantur, maneant in Epiſcopi poteſtate." Eben daraus muß und darf man aber

war, ſondern auch auf die Accidentien, die in jeder fielen, und auf die freywilligen Geſchenke, die das Jahr hindurch auf den Altar einer jeden gelegt wurden, denn auch dieſe ſollten der Ordnung nach dem Biſchoff verrechnet und eingeliefert werden, von deſſen Willkühr [3]) es her-

aber einen weiteren Beweis hernehmen, daß dieſe Einrichtung auch ſchon in den älteren Kirchen ſtatt fand, wiewohl es Knittel in ſeiner Priſca ruris eccleſia p. 65. 66 bezweifelte.

3) Freylich ſollte es nicht ganz von ſeiner Willkühr abhängen, denn aus den Akten der angeführten erſten Synode zu Orleans c 15. und einer gothiſch-ſpaniſchen Synode zu Tarragona vom J. 516. c. 8. erſieht man, daß die Biſchöffe auch bey den Einkünften der Parochial-Kirchen an die geſetzmäßige Obſervanz' gebunden ſeyn ſollten, nach welcher ſie in drey gleiche Portionen vertheilt werden müßten, von welchen ſie die eine für den Klerus der Kirche, die andere für die fabricam eccleſiae zu verwenden hätten, und nur die dritte für ſich behalten möchten. Aber eben dieſer Canon beweißt ja zugleich, daß ſie ſich nirgends daran banden, denn die Synode ſagt ſelbſt darinn, daß in mehreren Diöceſen eine

hernach abhieng, wie viel er wieder zu der Unterhaltung jeder einzelnen Kirche und der dabey angeſtellten Geiſtlichen davon hergeben oder anweiſen wollte. Durch dieſe Einrichtung wurde freylich das Band des Diöceſan-Vereins zwiſchen der biſchöfflichen — und zwiſchen den übrigen Kirchen eines jeden Sprengels am feſteſten geknüpft; aber durch dieſe Einrichtung wurden auch alle Parochen den Biſchöffen Preis gegeben; daher darf man gewiß nicht erſt fragen, was endlich bey dieſen den Wunſch erregte, ſich auf einen andern Fuß gegen die Biſchöffe geſetzt zu ſehen?

§. 3.

Dieſer Wunſch äußerte ſich aber in den galliſch-fränkiſchen und ſpaniſchen Kirchen bald nach dem Anfang des ſechſten Jahrhunderts ſo allgemein und ſo ungeſtüm unter den Parochen, daß die Biſchöffe ſelbſt wenigſtens eine Geneigtheit, ihm nachzugeben, affektiren mußten, worüber ſich dann würklich ſchon der Anfang einer Veränderung einleitete, die ſehr weit hätte führen

Menge von Kirchen ganz verfallen ſey, weil ihnen die Biſchöffe alles genommen hätten.

ren können. Zum Unglück ſind die hiſtoriſchen Nachrichten, die man darüber hat, nicht ſo beſtimmt, als man wünſchen möchte, denn man iſt ja ſelbſt darüber im Dunkeln, wie? und von wem die Sache zuerſt in Bewegung gebracht wurde; doch ſieht man aus den Akten von fünf oder ſechs auf einander folgenden Synoden ſehr ſchön, daß die Biſchöffe nur gezwungen und unwillig — daß ſie daher auch nur ſtoß⸗ und ruckweiſe dabey nachgaben, und die Hand, an der man ſie gefaßt hatte, ſobald ſie nur konnten, wieder zurückzogen.

§. 4.

Der erſte Zug geſchah, wie man vermuthen kann, auf einer Synode zu Carpentras, im Narboneſiſchen Gallien, die man am wahrſcheinlichſten in das Jahr 527. ſetzen mag [4]). Auf dieſer Synode mußten die Klagen mehrerer Parochen über ihre Biſchöffe, die ihnen alles wegnähmen, und über die elende Lage, in welcher ſie mit ihren Kirchen ſich dabey befänden, vor⸗

4) *Labbé* Conc. T. IV. p. 1663.

vorgekommen [5]), und entweder durch ihre notoriſche Wahrheit, oder durch eine Aſſociation der Parochen, oder auch durch einige billigere Biſchöffe ſo mächtig unterſtützt worden ſeyn, daß die Verſammlung ſich nicht entbrechen konnte, wenigſtens einige Rückſicht darauf zu nehmen. Sie machte alſo das Decret [6]), daß die Biſchöffe in Zukunft den Parochen und Parochial-Kirchen ihre eigenen Einkünfte laſſen ſollten, wenn anders — ihre Stadt-Kirche Güter und Einkünfte genug hätte, die zu der Unterhaltung

des

5) "Hujusmodi — ſagt die Synode ſelbſt — ad nos querela pervenit, quod ea, quae a fidelibus Parochis conferuntur, ita ab aliquibus Epiſcopis praeſumantur, ut aut parum aut nihil illis relinquatur."

6) "Si eccleſia civitatis, cui Epiſcopus praeeſt, ita eſt idonea, ut Chriſto propitio nihil indigeat, quicquid parochiis fuerit derelictum, Clericis, qui ipſis parochiis deſerviunt, vel reparationibus eccleſiarum — diſpenſetur. Si vero Epiſcopum multas expenſas et minorem ſubſtantiam habere] conſtiterit, parochiis hoc tantum, quod clericis, vel ſartis tectis conſervandis, rationabiliter ſufficiat, reſervetur, quod autem reliquum erit, Epiſcopus propter majores expenſas ad ſe debeat revocare."

des Biſchoffs und ſeines Klerus hinreichend wären.

§. 5.

Es iſt in dieſem Canon nicht beſtimmt, ob unter demjenigen, was die Biſchöffe den Parochial = Kirchen laſſen müßten, nur der Ertrag der zufälligen Oblationen und Geſchenke, die das Jahr hindurch einkamen, oder auch die Einkünfte der eigenthümlichen Güter einer jeden begriffen ſeyn ſollten. Nach dem Eingang und nach einer Clauſel am Schluß des Decrets könnte es ſcheinen, daß nur wegen des erſten eine Verfügung [7]) getroffen werden ſollte, denn im Eingang wird nur von demjenigen geſprochen, was den Parochen von den Glaubigen geſchenkt werde,

7) Dieſe Verfügung, daß die Biſchöffe den Parochial = Kirchen dasjenige, was ihnen von Zeit zu Zeit geſchenkt wurde, nicht abnehmen ſollten, würde auch nicht ganz neu geweſen ſeyn, wenigſtens findet ſich in *Ferrandi* Breviar. Can. ſchon eine ältere ganz beſtimmte Verordnung einer Afrikaniſchen Synode von Hippo darüber: "Epiſcopus matricis non uſurpet, quicquid donatum fuerit eccleſiis, quae in Dioeceſi conſtitutae ſunt." Can. 38.

werde, und am Schluß wird den Biſchöffen eingeſchärft, daß ſie auch in dem nachgelaſſenen Fall, in welchem ſie den Ueberſchuß der Parochial-Einkünfte ſich zueignen möchten, doch das eigene Vermögen der Kirchen nicht angreifen dürften [8]). Da man jedoch dabey annehmen müßte, daß die Biſchöffe vorher den Parochial-Kirchen die Einkünfte ihrer eigenen Güter gelaſſen hätten, welches notoriſch gegen die Geſchichte iſt, ſo wird es aus dieſer Clauſel ſelbſt wahrſcheinlicher, daß ſich die Verordnung auf das Ganze ihrer Einkünfte beziehen ſollte. Allein was konnte den Parochen damit geholfen ſeyn?

§. 6.

Nichts ließ ſich wohl gewiſſer vorausſehen, als daß die meiſten Biſchöffe durch die neue Verordnung ſich gar nicht gebunden halten würden, da ſie ihr ſo leicht ausweichen konnten. Sie durften ja nur anführen, daß ſie nicht reich genug ſeyen, um die Zuſchüſſe ihrer Land-Kirchen entbehren, und ſich mit ihrem Stadt-Klerus von

8) "Nihil de facultatula ipſa — minuant." Dieß könnte freylich auch heißen, daß ſie nur den Stock oder das Capital nicht angreifen ſollten.

von den Einkünften ihrer Kathedral⸗Kirche allein ſtandesmäßig unterhalten zu können, ſo waren ſie ſelbſt von der Synode berechtigt, alles beym alten zu laſſen. Daß ſie es auch dabey ließen, und immer zu laſſen geſonnen waren, erhellt nur allzu ſichtbar aus den Akten einer Synode zu Orleans, die im Jahr 538., alſo kaum zehen Jahre ſpäther gehalten wurde [9]). Auf dieſer Synode waren ohne Zweifel neue Klagen der Parochen eingekommen, daß ihnen ihre Biſchöffe alles abnähmen, und einige Biſchöffe in der Verſammlung mochten auch wieder darauf antragen, daß man ihnen wenigſtens dasjenige, was ſie ſelbſt verdienten, alſo dasjenige, was in ihren Kirchen an Oblationen einkäme, laſſen ſollte. Wahrſcheinlich ſtellte aber darauf ein anderer der anweſenden Biſchöffe der Synode vor, daß die Pfarrer in den Parochial⸗Kirchen der Städte das nehmliche, was man den Land⸗Parochen bewilligte, ebenfalls verlangen [10]), und

9) Conc. Aurelian. IV. Concil. T. V. p. 297.

10) Man könnte allenfalls vermuthen, daß die parochi urbani ſelbſt ſchon auf der Synode etwas davon angebracht hätten, aber es iſt nicht wahrſchein⸗

und daß in dieſem Fall den biſchöfflichen Caſſen gar zu viel entgehen würde; und dieſe Vorſtellung erſchreckte ſeine Collegen ſo ſehr, daß ſie jetzt nur daran dachten, ſich dagegen zu verwahren. Sie machten alſo den Canon [11], daß alles, was in den Parochial-Kirchen der Städte an Oblationen einkäme, den Biſchöffen fortdaurend zur willkührlichen Verwendung und Vertheilung überlaſſen bleiben müſſe; anſtatt aber zu verfügen, daß die Einkünfte der Parochial-Kirche auf dem Lande den Parochen gelaſſen werden ſollten, ſetzten ſie bloß hinzu, daß es in Anſehung dieſer bey der Obſervanz eines jeden Orts bleiben möchte [12].

§. 7.

Etwas mehr ſchienen hingegen nicht lange darauf die Parochen in der ſpaniſchen Kirche den Biſchöf-

ſcheinlich, daß man ſie in dieſem Fall ſo beſtimmt abgewieſen haben würde.

11) Can. 5. "Si quae oblationes collatae fuerint Baſilicis in civitatibus conſtitutis — ad poteſtatem Epiſcopi redigantur, et in ejus ſit arbitrio, quid ad reparationem baſilicae et obſervantium ibi ſubſtantiam deputetur."

12) "Singulorum locorum conſuetudo conſervetur."

Biſchöffen abzuzwingen, vielleicht gerade deßwegen, weil man ſie hier eine Zeitlang noch unbarmherziger als in den fränkiſchen Kirchen behandelt hatte. Eine ſpaniſche Synode am Ende des ſechſten Jahrhunderts mußte ja ſelbſt geſtehen [13]), daß freylich die meiſten Biſchöffe bisher ganz barbariſch mit ihren Parochen umgegangen ſeyen: daher gieng es ſehr natürlich zu, wenn ſie hier ihren Tyrannen durch ihre lauteren und dringenderen Klagen auch zuerſt etwas mehr Nachgiebigkeit abpreßten. Aber wie hart ſich dieſe ſträubten, und mit wie viel Unwillen ſie nur auf einige Zeit nachgaben, erhellt hier noch ſichtbarer aus dem Erfolg.

§. 8.

Zu dem erſten Ausbruch kam es hier, ſo viel man weiß, auf einer Synode zu Braga, die im Jahr 572. unter dem ſueviſchen König Miro oder Theodemir gehalten wurde [14]); und der Gang, den hier die Sache nahm, läßt ſich auch aus

13) Syn. Toled. III. ann. 589. "Cognovimus Epiſcopos per parochias ſuas non ſacerdotaliter, ſed crudeliter deſaevire." Can. 20.

14) Conc. Bracarenſe III. Concil. T. V. p. 896.

aus den Akten der Synode ſehr wahrſcheinlich vermuthen.

Die ſpaniſchen Biſchöffe hatten bisher, wie es ſcheint, zwar dem Nahmen nach nur den geſetzmäßigen dritten Theil von den Einkünften der Parochial-Kirchen angeſprochen, aber dabey doch unter dem Nahmen dieſes Drittheils gewöhnlich alles mitgenommen, was ſie bey der jährlichen Viſitation bey dem Parochus oder in dem Opferſtock ſeiner Kirche fanden. Die Parochen hingegen ſuchten dafür Erſpahrungen, wo ſie nur konnten, auch bey dem äußeren Gottesdienſt anzubringen, ſteckten zum Beyſpiel keine Lichter mehr auf dem Altar an, und bekümmerten ſich wohl ſelbſt nichts darum, wenn hier und da eine ihrer Kirchen, die kein Menſch im Bau erhielt, völlig verfiel. Man hat nicht nöthig anzunehmen, daß ſie ſich deßhalb verabredet hätten, denn ſie konnten würklich durch die Noth dazu gezwungen werden; aber von irgend einer Seite her mußte doch der Synode das Scandal ſehr ernſthaft vorgeſtellt worden ſeyn, das die daraus entſprungene Indecenz veranlaßt hatte, denn ſonſt würde ſie in keine ſo ſtarke Bewegung dabey gekommen ſeyn, als ſie würklich

lich kam. Sie griff aber in der That das Uebel bey der Wurzel an. Sie begnügte ſich nicht damit, den Biſchöffen bloß zu befehlen, daß ſie ſich mit dem dritten Theil von den Einkünften der Parochial-Kirchen begnügen müßten, den ihnen die Geſetze zugeſprochen hätten, ſondern um es ihnen unmöglich zu machen, daß ſie mehr als dieß Drittheil nehmen könnten, ſprach ſie ihnen ſelbſt dieß Drittheil auf das beſtimmteſte ab [15]), indem ſie es für die Zukunft zum Geſetz machte, daß jedem Biſchoff von ſeinen Parochial-Kirchen bloß eine fixirte jährliche Abgabe zur Rekognition ihrer Abhängigkeit von der Kathedral-Kirche entrichtet werden ſollte. Dieſe Abgabe ſetzte ſie ſelbſt auf zwey ſolidos feſt, und eben dadurch gab ſie am unzweydeutigſten zu erkennen,

15) Can. 2. "Placuit, ut nullus Epiſcoporum, cum per dioeceſes ſuas ambulant, praeter honorem cathedrae ſuae, id eſt, duos ſolidos, aliquid aliud per eccleſias tollat, neque tertiam partem ex quacunque populi oblatione populi in eccleſiis parochialibus requirat. — Nam — ſetzten ſie hinzu — cum tertia illa parte Epiſcopi lumen et ſacra eccleſiae ſuſtulerunt."

kennen, daß ſich die Biſchöffe von dem Ueberreſt der Parochial-Einkünfte weiter nichts zueignen dürften.

§. 9.

Nun ſtoßt man zwar ſechszig Jahre darauf auf eine neue ſpaniſche Synode [16]) zu Toledo, welche wieder in den ſtärkſten Ausdrücken über die Plünderung der Parochial-Kirchen durch die Biſchöffe eiferte, und die verderblichen Folgen [17]), welche ſich ſchon überall davon zeigten, mit eben ſo viel Wahrheit als Nachdruck ſchilderte, aber doch keine weitere Vorkehrung dagegen traf, als daß ſie die Biſchöffe auf das ernſtlichſte erinnerte, ſich mit dem ihnen allein zuſtehenden Drittheil [18]) zu begnügen, und die Paro-

16) Conc. Toledan. IV. ann. 633. Conc. T. V. p. 1702.

17) "Inde, quod Epiſcopi omnia auferunt, et in uſus ſuos convertunt — inde eſt, quod cultores ſacrorum deficiunt, dum ſtipendia ſua perdunt; inde baſilicarum labentium ruinae non reparantur, quia ſacerdotalis avaritia omnia abſtulit." Can. 33.

18) Doch beſtimmte die Synode ausdrücklich, daß ihnen dieß Drittheil "tam de oblationibus, quam de tributis et frugibus" gehöre.

Parochen und Patrone der Kirchen aufforderte, jeden Biſchoff, der ihnen mehr abnehmen würde, bey dem Metropoliten zu denunciren. Doch dieß erklärt ſich ſehr leicht, wie es kommen konnte, daß die Biſchöffe, welche hier verſammelt waren, von der unter einer ganz andern Regierung zu Braga gehaltenen Synode nichts wußten, oder nichts wiſſen wollten; aber weniger laſſen ſich die zwey nächſtfolgenden Erſcheinungen vereinigen, durch die man nun überraſcht wird.

§. 10.

Nur zwölf Jahre darauf wurden auf einer neuen Synode zu Toledo [19]) vom Jahr 646 neue Klagen der Parochen über die Habſucht der Biſchöffe [20]) eingebracht, die, nach dem Eindruck, den ſie machten, von der ſchreyendſten Art ſeyn mußten. Die Synode ließ ſich wieder über die angeklagten Biſchöffe in den härteſten Ausdrücken aus [21]); aber ſie wandte zugleich das

19) Conc. Toled. VII. Conc. T. V. p. 1816.

20) "Contra Pontificum ſuorum rapacitates." Can. 4.

21) "Pene usque ad exinanitionem aliquas eccleſias ab Epiſcopis perductas eſſe probatum eſt."

das nehmliche Mittel an, um dem Uebel von Grund aus zu helfen, das man ſchon zu Braga verſucht hatte, denn ſie machte es jetzt ebenfalls zum Geſetz, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf jene Synode zu Braga [22]) zum Geſetz, daß keinem Biſchoff von ſeinen Parochial-Kirchen etwas mehr als eine jährliche Abgabe von zwey ſolidis in honorem cathedrae gereicht werden dürfe. Hingegen neun Jahre darauf ſetzte es doch wieder eine Synode zu Toledo [23]) vom Jahr 655. als ausgemacht voraus, daß den Biſchöffen der dritte Theil von allen Einkünften ihrer Parochial-Kirchen von Rechtswegen gebühre [24]), denn dieſe Synode erklärte jetzt, daß kein Menſch etwas dagegen haben dürfe,

22) "Juxta Synodum Bracarenſem." Man kannte alſo hier den Canon recht gut, aber man mußte ihn wohl kennen, da ihn ja der berühmte Martin von Braga auch unter ſeine Capitel, wiewohl in einer etwas veränderten Form, aufgenommen hatte.

23) Conc. Toled. IX. Conc. T. VI. p. 451.

24) "Cum notiſſimum habeatur, quaenam de rebus eccleſiarum parochialium pars Epiſcopo conferenda ſit." Can. 6.

dürfe, wenn ein Biſchoff ſo großmüthig ſeyn wolle, das ihm zuſtehende Drittheil entweder der Kirche ſelbſt, von welcher er es zu beziehen hätte, oder irgend einer andern zu ſchenken.

§. 11.

Mag ſich nun angeben oder nicht angeben [25]) laſſen, wie man zu dieſem Widerſpruch kam, ſo ergiebt

25) Es läßt ſich ſchwehrlich angeben, denn jede Vermuthung darüber hat ihre Schwürigkeiten. Man könnte allenfalls glauben, daß die Synode zu Toledo vom J. 646. bloß die Galliciſchen Biſchöffe an den Bracarenſiſchen Canon binden wollte, weil ſie würklich bloß von dieſen ſprach und weil Gallicien in den Metropoliten-Sprengel von Braga gehörte, aber ſo hätte ſie auch dieſe im J. 655. ausnehmen müſſen. Am wahrſcheinlichſten würde die Vermuthung ſeyn, daß man ihnen auch im J. 646. das hergebrachte Drittheil nicht abſprechen, ſondern ſie nur anweiſen wollte, ſich mit dieſem Drittheil und dem cathedratico von zwey ſolidis zu begnügen, wenn man ſich nur nicht ſo ausdrücklich auf den Bracarenſiſchen Canon berufen hätte; aber in dieſem Canon ſtand es ja wörtlich, daß ſie auch jenes Drittheil nicht nehmen dürften.

ergiebt ſich doch höchſt deutlich daraus, daß es auch hier den Biſchöffen niemahls Ernſt war, den Parochial-Kirchen ihre Einkünfte unverkümmert zu laſſen; und da man ſonſt von ſpätheren ſpaniſchen Synoden dieſes Zeitalters nichts weiter darüber beſtimmt findet, ſo darf man auch ſchließen, daß alles, was hier die Parochen am Ende gewannen, bloß in der tröſtlichen Verſicherung zuſammen lief, daß ihnen die Biſchöffe rechtmäßiger Weiſe nicht mehr als den dritten Theil ihrer Einkünfte abnehmen könnten. Doch in den galliſch-fränkiſchen Kirchen gewannen ſie, wie es ſcheint, nicht einmahl ſo viel, wie wohl hier einzelnen Parochen auf einem etwas andern Wege ſchon einige Erleichterung verſchafft worden ſeyn mochte. Hier waren nehmlich im ſiebenten Jahrhundert allmählig mehr liegende Güter zu den Kirchen gekommen, welche nun die Biſchöffe gewiſſermaßen den Parochen in Pacht gaben, oder von denen ſie ihnen den Nießbrauch gegen einen beſtimmten jährlichen Zins überließen. Dadurch wurde es kontraktmäßig fixirt, was der Parochus dem Biſchoff zu entrichten hatte; allein theils fand dieß gewiß noch nicht bey allen ſtatt, theils wurden auch diejenigen,

nigen, bey denen es ſtatt fand, noch gar nicht gegen alle Plackereyen und Räubereyen der Biſchöffe dadurch geſichert. Dieß erhellt authentiſch aus den neuen Geſetzen, durch welche ihnen im Carolingiſchen Zeitalter wieder ein Ziel geſetzt werden ſollte, aber nur ein ſehr weites geſetzt wurde.

§. 12.

Sah man ſich doch genöthigt, ihnen jetzt vorzuſchreiben, wie viel ſie bey der jährlichen Viſitation bey jedem Parochus aufzehren dürften, nachdem man es vorher ihnen zu Gefallen geſetzmäßig [26]) gemacht hatte, daß ſie jeder Parochus bey der Viſitation frey halten [27]) müſſe. Aber

26) S. Capit. T. I. p. 147. 158.

27) Dieß frey halten hatte unſtreitig immer ſtatt gefunden, und würde auch wohl von den Parochen gern übernommen worden ſeyn, wenn nur nicht die Biſchöffe meiſtens ein ſo großes Gefolge mitgebracht hätten. Deßhalb mußte auch ſchon Conc. Toled. VII. c 33. vorſchreiben, wie viel ſie Mäuler mitbringen dürften; aber eine Variante in den Handſchriften macht hier einen beträchtlichen Unterſchied aus. Nach der einen

Aber wenn man aus der nothwendig-gewordenen Vorſchrift den Schluß zieht, daß ſie vorher noch mehr aufgezehrt haben mochten, ſo begreift man gar nicht, wie es die Parochen aushalten konnten, denn auch das Quantum, auf das ſie jetzt reducirt wurden, war immer noch ungeheuer. Dieß fühlte man bald [28]) ſo lebhaft, daß man ſich noch in dieſer Periode gezwungen ſah, eine Erleichterung für die Parochen auf einem andern Wege dabey auszumitteln, indem man jetzt die

Lesart ſollten ſie nur ein Gefolge von 50, nach der andern nur von 5 Perſonen mitzubringen befugt ſeyn. Die letzte Lesart mag jedoch die richtigere ſeyn — nicht, wie Baluz Capit. T. II. p. 1151. glaubt, wegen der Beſcheidenheit der damahligen Biſchöffe, denn ihre Beſcheidenheit rühmt die Synode wahrhaftig nicht — ſondern weil ſie ſelbſt die Unmöglichkeit fühlen mußten, daß ein armer Parochus Nahrung für ein ſolches Gefolge herbeyſchaffen könnte.

28) Dieß war auch kein Wunder, denn zu dem moderirten Quanto gehörten immer noch unter andern hundert Brodte, vier große Schweine und ein kleineres, funfzig Humpen Wein, und Honig, Oel und Wachs zur Genüge. S. Capit. T. II. p. 356.

die Einrichtung traf, daß immer fünf Parochen die Viſitations-Koſten gemeinſchaftlich aufbringen, und auch ihre Gemeinden zur Mitleydenheit zuziehen dürften [29]). Dafür hingegen ließen es ſich die Biſchöffe nicht nur mehrmahls auf das neue beſtätigen, daß ihnen das freye Adminiſtrations- und Diſpoſitions-Recht über alle Güter der Parochial-Kirchen in ihrer ganzen Diöceſe zuſtehe [30]), ſondern ließen es nun auch durch die weltliche Macht den Parochen befehlen, daß ſie ſich keiner obſervanzmäßigen Abgabe an ihre Mutter-Kirche entziehen dürften [31]), ja ſie benutzten jetzt ſelbſt noch den alten Bracarenſiſchen Canon [32]), um ihnen zu den übrigen Abgaben noch die von jener Synode anſtatt

29) S. Capitul. Caroli Calvi. ann. 844. c. 4.

30) Durch ein Capitular Ludwigs I. vom J. 814. Capit. L. VII. c. 468.

31) "Cenſus vel ceram, quae reddi Epiſcopis conſueverunt." Capit. L. V. c. 14.

32) S. Capit. ann. 844. c. 2. Auch hier wurde ihnen jedoch nur freygelaſſen, ob ſie es anſtatt einer andern Abgabe von Naturalien nehmen wollten.

ſtatt aller andern fixirte, unter dem Nahmen des Cathedraticons abzunehmen.

§. 13.

Daraus ergiebt ſich klar, daß allerdings die Veränderung, durch welche die Parochen in Anſehung ihrer Einkünfte unabhängiger von den Biſchöffen werden ſollten, nur höchſt unvollſtändig in dieſer Periode durchgeſetzt wurde. Wer aber wird zweifeln, daß die neuen Archi-Diakonen vollends am meiſten dazu beytrugen, das völlige Gelingen des Verſuchs zu verhindern, denn wer ſieht nicht, daß und wie ſie durch ihren unmittelbaren Druck auf die Parochen alle Anſtrengungen von dieſen auf das würkſamſte lähmen mußten? Dieß kam jedoch den Biſchöffen nicht ganz zu gut, denn um den Parochen deſto mehr für ſich ſelbſt abnehmen zu können, halfen jetzt die Archi-Diakonen bald dazu, daß die Abgaben der Parochial-Kirchen an die biſchöffliche wenigſtens auf einen feſteren Fuß geſetzt, und auch wohl hier und da etwas herabgeſetzt wurden; da ſich aber zugleich die neue Form des Beneficien-Weſens immer weiter und allgemeiner auch in Beziehung auf die Parochen ausbilde-

bildete, ſo wurde doch ſchon in dieſem Zeitraum die Veränderung mehr als nur vorbereitet, welche dem Ganzen der Diöceſan-Verfaſſung eine ſo vielfach neue Geſtalt gab.

Kap. IV.

Aufkommen der Patronat-Verhältniſſe in der Kirche, und Veränderungen in der Diöceſan-Verfaſſung, welche davon ausfließen und auch noch von der neuen Kapitel-Verfaſſung auszufließen anfangen.

§. 1.

Dieſe Veränderung wurde aber zu gleicher Zeit durch eine vierte Eigenheit eingeleitet, welche in die Diöceſan-Verfaſſung der neuen Kirchen hineinkam, denn dieſe würkte von einer andern Seite her dazu mit, daß die Macht und der Einfluß der Biſchöffe, oder doch ihre Willkühr in der Diöceſan-Regierung etwas eingeſchränkt wurde. Dieß wurde Folge der neüen Patro-

Patronat-Verhältniſſe, die ſich in dieſem Zeitraum in den neuen Kirchen allmählig ausbildeten. Wie es aber damit zugieng? und wie dieſe Folge daraus entſprang? — dieß läßt ſich genau genug in der Geſchichte beobachten.

§. 2.

Schon in den früheren Jahrhunderten bewilligte man denjenigen, die zu dem Bau oder zu der Fundirung und Dotirung einer neuen Kirche etwas beytrugen, gewiſſe Vorzüge, durch welche der Eifer der Layen zu einem ſo guten Werk immer mehr aufgemuntert, und im Feuer erhalten werden ſollte. Dieſe Vorzüge mochten vielleicht zuerſt nur in einigen Ehren-Bezeugungen beſtehen, die man ihnen erwieß, indem man ſie z. B. in dem öffentlichen Gebet als die Patrone der Kirche ausdrücklich nannte [1]), oder ihre Nahmen allen andern Wohlthätern der Kirche voranſetzte, und bey dem jährlichen Feſt der Kirchweyhe ihrer immer beſonders gedachte; ſehr frühzeitig kam es aber dazu, daß man ihnen auch bey der Ernennung und Anſtellung der Geiſtli-

1) Auch ihre Nahmen in der Kirche anſchrieb. S. *Paulinus* ep. 10. 12. in BB. Patr. T. VI. p. 187.

Geiſtlichen, welche den neuen Kirchen vorgeſetzt wurden, einigen Einfluß zugeſtand.

§. 3.

Es geſchah nehmlich jetzt hin und wieder, daß auch Biſchöffe außer ihren Diöceſen an Oertern, für welche ſie eine gewiſſe Vorliebe hatten, oder aus beſondern Veranlaſſungen Kirchen ſtifteten und fundirten. Der Biſchoff, in deſſen Diöceſe ein ſolcher Ort gehörte, verſagte natürlich ſeine Einwilligung, die nach den Geſetzen dazu erfordert wurde, nicht leicht dem frommen Kollegen. Auch geſtattete er ihm gern — allenfalls gegen einen ausgeſtellten Revers — daß er in der von ihm neu = erbauten Kirche die erſten Presbyter und Diakonen ſelbſt ordiniren durfte [2]); und ſo kam es allmählig dazu, daß man dem Stifter einer neuen Kirche, wenn es ein Biſchoff oder ſonſt ein Geiſtlicher, alſo, wie man es in der Folge nannte, ein Patronus ecclesia-

2) Dazu mußte er die Erlaubniß des Diöceſan = Biſchoffs noch nothwendiger requiriren, weil nach den beſtimmteſten Geſetzen kein Biſchoff in der Diöceſe eines andern einen Ordinations = Actus ausüben durfte.

cleſiaſticus war, nach einer allgemeinen Obſervanz das Befugniß zugeſtand, die Geiſtlichen zu ernennen, welchen die Beſorgung der neuen Kirchen übertragen wurde [3]), und zwar als Patronat-Recht zugeſtand.

§. 4.

Nun kamen aber bald Fälle vor, daß auch Layen, welche neue Kirchen ſtifteten, ſich das nehmliche Befugniß recht förmlich als Bedingung vorbehielten. Man konnte es ihnen zum Theil nicht verweigern, weil ſie wegen ihres Standes, wegen ihres Einfluſſes, oder wegen ihrer ſonſtigen Verhältniſſe der Kirche beſonders nützlich werden konnten; oder man wollte es ihnen ſchon deßwegen nicht verweigern, weil es der Biſchoff der Diöceſe immer ſchon für Vortheil hielt, daß er nur eine wohl dotirte Kirche weiter in ſeinen

Spren-

3) Dieß Befugniß geſtand ihnen ſchon eine Synode zu Orange vom J. 441. Can. 10. ausdrücklich zu, nur mit dem Vorbehalt des Ordinations-Rechts der Diöceſan-Biſchöffe. "Servetur Epiſcopo aedificatori haec gratia, ut quos deſiderat Clericos in re ſua videre, ipſos ordinet is, cujus territorium eſt, vel ſi jam ordinati ſunt, habere acquieſcat." Auch Conc. Arelat. II. ann. 452. c. 39.

Sprengel bekam. Was denn einmahl einigen zugeſtanden war, ſprachen allmählig alle an, und ſo war es im ſiebenten Jahrhundert bereits allgemein anerkannter Grundſatz geworden [4]), daß das Recht, zu den Aemtern einer ſolchen Patronat = Kirche zu ernennen, auch den Layen = Patronen — den Patronis Laicis wie den eccleſiaſticis zuſtehe, oder daß es mit einem Wort ein dem Patronat anklebendes Recht ſey.

§. 5.

Nun findet man aber nicht ohne Verwunderung, daß im Verlauf des ſiebenten Jahrhunderts die Stifter und Fundatoren neuer Kirchen immer

4) Im Orient hatte es der Kayſer Juſtinian ſchon zum Geſetz gemacht Nov. 57. c. 2., und Nov. 123. c. 18. hatte er das Recht ausdrücklich auch auf die Erben der Fundatoren ausgedehnt. In den neuen Staaten erklärte ſich Conc. Toled. IX. ann. 655. am beſtimmteſten darüber, daß die "fundatores, jedoch nur — quamdiu ſuperſtites in hac vita fuerint — das Recht haben ſollten, rectores eccleſiarum eligendi, denn ſie erklärte es als völlig ungültigen Actus, wenn der Biſchoff gegen den Willen des Patrons einen andern anſtellen würde.

immer mehr ſogenannte Patronat-Rechte ſich vorbehalten wollten. Man ſtoßt ſogar ſchon etwas früher auf Beyſpiele, daß ſie ſich von den jährlichen Einkünften der Kirchen einen Theil reſervirten, und zwar nicht von den Einkünften jener Güter, welche den Fundum oder den Dotem der Kirche ausmachten, ſondern von jenen, welche ihnen durch andere Kanäle zufließen würden. Reiche Privat-Perſonen bauten jetzt neue Kirchen auf ihre Koſten, aber behielten ſich dabey vor, daß die Hälfte, oder doch ein Theil der Oblationen, welche jährlich darinn geopfert würden, dem Patrono eccleſiae abgeliefert werden müßte. Man baute alſo jetzt eigentlich Kirchen auf Speculation, und wie wohl man bald genug das unſchickliche und unanſtändige der Speculation fühlte, oder wie wohl die Biſchöffe bald genug entdeckten, daß die Speculation mit ihrem Intereſſe allzuſtark in Colliſion komme, ſo iſt es doch zweifelhaft, ob ihnen die Abſchaffung des Uebelſtands vollſtändig gelang. Schon im Jahr 572. ließen ſie es ſich zwar von der Synode zu Braga [5]) verbieten, daß kein Bi-

5) Conc. Bracar. III. c. 6. "Si quis baſilicam pro quaeſtu

Biſchoff eine Kirche mehr konſecriren dürfe, die unter dieſer Bedingung geſtiftet worden ſey; allein aus mehreren Erſcheinungen, auf die man noch in der Geſchichte des achten und neunten Jahrhunderts ſtoßt, muß man faſt ſchließen, daß ſich beſonders in den fränkiſchen Kirchen noch manche Ueberreſte davon erhalten hatten. Auf irgend eine Art mußte es wenigſtens hier in Obſervanz gekommen ſeyn, daß ſich die Layen durch mehrere Utilien, welche ſie von den Kirchen zogen, ihre Patronat⸗Rechte darüber auch lukrativ zu machen wußten, denn ſonſt würde man dieſe Rechte ſchwehrlich für ſo wichtig gehalten haben, um das Befugniß der freyen Diſpoſition [6]) darüber durch eigene Geſetze ſanktioniren zu

ſtu cupiditatis aedificat, ut quicquid ibidem de oblatione populi colligitur, medium cum Clericis dividat, quod in aliquibus locis dicitur fieri — nullus Epiſcopus voto tam abominabili conſentiat, et talem eccleſiam — conditione tributaria conditam — conſecrare audeat."

6) "Eccleſias, quae ab ingenuis hominibus conſtruuntur, liceat tradere vel vendere." S. Capit. Caroli M. ann. 794. c. 52.

zu laſſen, und noch weniger würden aus den ſeltſamen Theilungen des Patronat-Rechts, die jetzt ſo oft vorkamen, die mancherley Unordnungen entſprungen ſeyn, denen man durch andere Geſetze ein Ziel ſetzen mußte [7]).

§. 6.

Doch dazu konnte es leichter kommen, da doch einerſeits die Kirche ſelbſt den Stiftern und Fundatoren neuer Kirchen auch eine Art von Aufſicht darüber und beſonders über die fundationsmäßige Verwendung der dazu geſtifteten Güter als fortdaurendes Patronat-Recht zugeſtanden, und ihnen ſogar andererſeits noch einige Anſprüche auf einen Antheil an dem Ertrag dieſer Güter — freylich nur auf einen beſtimmten Fall — vorbehalten hatte. Was nehmlich das letzte betrifft, ſo machte im Jahr 633. eine Synode zu Toledo [8]) die ſehr billige Verordnung, oder

7) De eccleſiis, quae inter cohaeredes dividuntur. S. Capit. T. I. p. 570. 841. 1165. T. II. p. 627.

8) Conc. Toled. IV. c. 38. "Quicunque de facultate ſua eccleſiae aliquid — detulerunt, ſi forte ipſi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam — ab eadem eccleſia ſuffragium vitae percipiant."

oder erkannte es vielmehr als Pflicht der Billigkeit, daß der Patron einer Kirche, und auch noch ſeine Erben und Nachkommen, bey einem eingetretenen Verfall ihrer Vermögens-Umſtände von ihren Gütern unterhalten werden müßten. Eben dieſe Synode bevollmächtigte 9) aber auch die Patrone und ihre Nachkommen, beſtändige Aufſicht darüber zu führen, daß nichts von den Gütern der Kirche veräußert oder ſtiftungswidrig verwandt würde, und inſtruirte ſie, ſelbſt gegen die Biſchöffe, die ſich Eingriffe darinn erlauben würden, rechtlich zu verfahren, welches auch noch auf einer folgenden 10) beſtimmter wiederholt wurde.

§. 7.

9) Can. 33.

10) Conc. Toled. IX. ann. 655. c. 1. "Filiis vel nepotibus honeſtioribusque propinquis ejus, — qui conſtruxit eccleſiam — licitum ſit hanc habere ſolertiam, ut ſi ſacerdotem vel miniſtrum viderint aliquid ex collatis rebus defraudare — epiſcopo vel judici corrigenda denuncient. Quod ſi talia Epiſcopus egerit — Metropolitano — ſi Metropolitanus — regis haec auribus intimare non differant."

§. 7.

Wenn ſich nun aber auch die Patrone dieſe Rechte, die man ihnen zugeſtand, weiter nicht lukrativ — oder nur durch einen Mißbrauch [11]) lukrativ machen konnten, ſo wurde doch die Gewalt der Biſchöffe in der Adminiſtration ihrer Diöceſen auf eine mehrfache, und — wenn auch mit ihrem guten Willen — doch auf eine fühlbare Art dadurch eingeſchränkt. Wurden ihnen doch ſchon durch das Inſpektions-Recht der Patrone über den Zuſtand und die Verwendung der zu jeder Kirche gehörigen Güter die Hände vielfach gebunden, denn ſo ſorgſam ſie es auch bey jeder Gelegenheit, wo von jenem Patronat-Recht der Inſpektion die Rede war, wiederholten [12]), daß dadurch ihrem eigenen Diſpoſitions-Recht über die Güter nichts entzogen werden ſollte, ſo durften ſie doch nur ſtiftungsmäßig, oder nur zum Vortheil der Kirche, welcher ſie zugeſchrieben

11) Ihr Präſentations-Recht machten ſie ſich freylich bald lukrativ genug, indem ſie ihre Präſentationen verkauften; aber dagegen eiferte man auch oft genug.

12) Wie auf den beyden angeführten Synoden vom J. 633. und 655.

ben waren, darüber diſponiren, ohne ſich ſelbſt etwas weiter, als höchſtens das Drittheil ihres Ertrags, zueignen zu dürfen. Allein noch ungleich mehr trug es aus, daß jetzt nicht mehr alle Kirchen-Aemter in einer Diöceſe von dem Biſchoff allein nach ſeiner Willkühr beſetzt werden konnten.

§. 8.

Nach der älteren urſprünglichen Verfaſſung hatten nehmlich die Biſchöffe gerade dadurch die unumſchränkteſte Macht über alle Kirchen und Parochien ihres Sprengels erhalten, weil ſie das unbeſtrittene Recht hatten, alle Geiſtliche und Parochen darinn zu ernennen, und ſelbſt jeden nach ihrem Gutdünken von einer Kirche an die andere verſetzen konnten [13]). Da ſie es aber jetzt den Stiftern aller neuen Kirchen einräumen mußten, daß ſie die dabey anzuſtellenden Geiſtlichen ſelbſt ernennen möchten, ſo gieng damit etwas beträchtliches für ſie verlohren. Dabey traf man zwar noch eine ſehr gute Auskunft, um doch den Grundſatz zu retten, daß die Biſchöffe

13) S. Conc. Emerit. ann. 666. c. 12.

ſchöffe allein das Recht und die Macht hätten, die kirchlichen Aemter in ihren Diöceſen würklich zu vergeben. Man geſtattete den Patronen bloß, daß ſie, wie man es in der Folge nannte, das Präſentations-Recht [14]) ausüben — dieß hieß — daß ſie dem Biſchoff einen tauglichen Candidaten nennen und ſtellen durften, dem er die Stelle oder das Amt konferiren möchte. Man ließ alſo den Biſchöffen nicht nur immer noch das Recht der eigentlichen Collation, die jetzt noch beſtändig mit der Ordination verbunden war, ſondern es ſtand auch in ihrer Macht, den von den Patronen präſentirten Candidaten abzuweiſen [15]), wenn ſie ihn nach einer näheren Prü-

14) Jetzt nannte man es offerre Epiſcopis ad ordinandum. Aber daß ſich die Patrone oft mehr herausnahmen, und geradezu Kleriker bey ſolchen Kirchen anſtellten, ohne die Biſchöffe weiter zu befragen — dieß veranlaßte eben die Geſetze, die man deshalb machte. Der Geſetze ungeachtet mußte es jedoch in der Folge noch oft geſchehen ſeyn. S. Capit. T. II. p. 353.

15) In einigen Geſetzen darüber wird daher den Patronen nur ein electionis conſortium zugeſchrieben, wie in einem Capitular Ludwigs II. vom J.

Prüfung nicht tauglich fanden. Allein wenn ſie nichts erhebliches gegen ihn zu erinnern hatten, ſo waren ſie doch verbunden, ihm das Amt oder die Stelle zu ertheilen [16]): daß ſie aber hernach mit dieſen Patronat-Kirchen und ihren Geiſtlichen auch nicht mehr ſo deſpotiſch umgehen durften, wie mit jenen, die unmittelbar und allein unter ihnen ſtanden, davon machten ſie bald mehrere Erfahrungen.

§. 9.

Doch eine noch weitere Einſchränkung der biſchöflichen Gewalt in der Diöceſan-Regierung, und damit eine noch weitere Neuerung in der Diöceſan-Verfaſſung wurde auch in dieſer Periode noch durch ein Ereigniß, das ſchon früher erwähnt werden mußte, vorbereitet, aber doch würk-

J. 855. c. 5., weil doch auch noch die Wahl des Biſchoffs hinzukommen mußte.

16) Dieß wurde ihnen nicht nur von der angeführten Synode zu Toledo vom J. 655., ſondern auch in mehreren Capitularien der fränkiſchen Könige zur Pflicht gemacht. S. Capit. T. I. p. 565. 663. 895. T. II. p. 353.

würklich nur erſt vorbereitet. Jenes Ereigniß war kein anderes, als die Einführung des kanoniſchen Lebens unter dem Klerus, denn dieß neue Inſtitut gab ja zunächſt zu der Entſtehung der Dom-Kapitel und der Kapitel-Regierung in den Diöceſen Gelegenheit, woraus ſich allmählig in mehreren Verhältniſſen ihrer inneren Haushaltung die unerwartetſten Veränderungen entfalteten.

§. 10.

Davon hatten ſich nehmlich die Biſchöffe, welche zuerſt das kanoniſche Leben unter ihrem Klerus einführten, am wenigſten träumen laſſen; denn höchſt wahrſcheinlich hatten ſie ſogar darauf gerechnet, daß ſie ihn beſſer würden in ihrer Zucht halten können, ſobald ſie ihn nur näher beyſammen hätten. Bis zu dem Anfang des neunten Jahrhunderts ſchien es ihnen auch damit zu glücken, denn bis dahin machte würklich die Kloſter-Zucht, die man in die neuen Kommunitäten eingeführt hatte, ſie nur auf eine ſclaviſchere Art von den Biſchöffen abhängig [17].

Allein

15) Um dieß leichter zu erhalten, hatten ſie auch

hin

Allein gegen die Mitte des Jahrhunderts entwickelten und zeigten ſich ſchon die erſten Keime der Veränderung, die davon in das Ganze der inneren Diöceſan ſ Adminiſtration ausfloß. Die Kommunitäten, welche nun der Klerus jeder biſchöflichen Kirche bildete, hatten ſich nach gerade unter dem Nahmen der Kapitel in bedeutende Collegien verwandelt, die in allem gemeinſchaftlich handelten, und eben deßwegen viel nachdrücklicher handeln konnten. Dieſe Kapitel behaupteten nun, daß ſie eben das vorſtellten, was ehmahls in der älteren Verfaſſung das Presbyters ſ Collegium jeder Kirche vorgeſtellt habe, und daß alſo der Biſchoff verbunden ſey, ſie als ſeinen ſtehenden Senat anzuſehen, ohne deſſen Rath und Beyſtimmung er nichts vornehmen und beſchließen dürfe. Dieſe Kapitel prätendirten nun mit einem Wort nichts geringeres als einen Antheil an der Diöceſan ſ Regierung, und da ſie ſich immer mehr Anſehen und immer mehr Rechte

hin und wieder ihre Kapitel bloß mit Leibeigenen ihrer Kirchen beſetzt und überſetzt, welches hernach in der Reg. Aquisgran. c. 119. mißbilligt wurde.

te zu verſchaffen wußten, ſo gelang es ihnen zuletzt würklich, ſich wenigſtens von den Biſchöffen mehrfach unabhängig zu machen, aber gelang ihnen ſelbſt auch, einen Theil jener Prätenſion zu behaupten.

Doch der würkliche volle Eintritt dieſer Veränderung fällt erſt in das folgende Zeitalter hinein; daher muß die nähere Beſchreibung ihres Ganges der Geſchichte von dieſem vorbehalten werden.

Kap. V.

Eigenheiten in der Metropolitan-Verfaſſung der neuen Kirchen.

---

§. 1.

Ungleich kürzer läßt ſich nun dasjenige zuſammenfaſſen, was in den neuen chriſtlichen Staaten in der kirchlichen Metropolitan-Verfaſſung verändert wurde, denn alles, was ſich darüber bemerken läßt, geht faſt in die einzige Beobachtung

tung zuſammen, daß von der erſten Entſtehung der neuen Kirchen an alles darauf hinwürkte, das Band des Metropolitan = Vereins loſer zwiſchen ihnen zu machen, wodurch auch der Erfolg der Bemühungen, durch die man es von Zeit zu Zeit wieder feſter zu knüpfen ſtrebte, ſehr zweydeutig wurde.

§. 2.

Schon durch die Revolution ſelbſt, wodurch die Länder, in denen ſich die neuen Staaten bildeten, der Römiſchen Herrſchaft, unter der ſie vorher geſtanden waren, entriſſen wurden, mußten unvermeidlich, wie ſchon bemerkt worden iſt [1]), auch ihre kirchlichen Metropolitan = Verhältniſſe in die größte Unordnung gebracht werden. Die neuen Eroberer des Landes hatten ſich nehmlich zuerſt überall auf eine ſolche Art darein getheilt, welche den kirchlichen Nexus, in welchem vorher die einzelnen Oerter einer jeden Provinz geſtanden waren, oft eben ſo wie den politiſchen und bürgerlichen zerriß. In Gallien z. B. konnte vielleicht eine von den Diöceſen, die zu einem Metropoliten = Sprengel gehört hatte, unter

1) S. Abtheil. I. Kap. VII. p. 92.

unter burgundiſche, eine andere unter die weſt-gothiſche und eine dritte unter die fränkiſche Herrſchaft gekommen ſeyn. In Spanien und Italien verhielt es ſich eben ſo, denn hier hatten die Longobarden eben ſo wenig als dort die Gothen das Land auf einmahl in ihre Gewalt bekommen, mithin mußte es hier ebenfalls mehrfach vorgekommen ſeyn, daß Metropolitan-Provinzen zerriſſen, und die einzelnen Kirchen, die dazu gehörten, verſchiedenen Herrſchaften zugetheilt wurden.

§. 3.

Dabey verſtand es ſich von ſelbſt, daß meiſtens auch die kirchliche Verbindung zwiſchen ſolchen Oertern aufgehoben wurde. Der longobardiſche König in Italien hütete ſich wohl, den Biſchöffen, die unter ſeine Herrſchaft gekommen waren, zu geſtatten, daß ſie den Biſchoff von Mayland als ihren Metropoliten erkennen durften, ſo lange Mayland noch nicht ebenfalls ſeine Oberherrſchaft anerkannte. Eben ſo kam es in Gallien, wo es die burgundiſchen und fränkiſchen Könige auch gewiß nicht immer zuließen, daß ihre Biſchöffe noch einen Verkehr mit einem

Metro-

Metropoliten unterhalten durften, der unter eine fremde Herrſchaft gekommen war. Wenn alſo die Metropolitan=Verfaſſung in den neuen Staaten ſich erhalten ſollte, ſo mußte ſie zum Theil ganz neu eingerichtet werden, denn es wurde wenigſtens hier und da nothwendig, daß eine völlig neue Eintheilung der kirchlichen Provinzen gemacht, neue Metropolen ernannt, und auch ein neues Regulativ wegen ihrer Gränzen und ihres Umfangs gemacht werden mußte.

§. 4.

Dazu traf man noch zu Ende des ſechſten Jahrhunderts in Spanien die nöthigen Vorkehrungen, ſobald einmahl die Regenten zu dem katholiſchen Chriſtenthum des Landes übergegangen waren, traf aber auch Schwürigkeiten genug dabey an [2]), zu deren Wegräumung mehrmahls die

2) Die Haupt=Schwürigkeiten traten bey der Verlegung der Metropole nach Toledo, und bey der von dem König Receswinth verfügten Reſtitution der Metropoliten=Rechte über die Luſitaniſche Provinz an die Biſchöffe von Merida ein, welche der Sueviſche König Theodemir auf der Syno=

die Dazwiſchenkunft des königlichen Anſehens erfordert wurde. Im fränkiſchen Staat hingegen führten die inneren Unruhen und die häufigen Theilungen des Reichs, die im ſiebenten Jahrhundert ſtatt fanden, auch hierinn nur eine größere Verwirrung ein. Durch dieſe letzten kamen mehrere Biſchöffe aus ihrer alten Metropolitan-Verbindung völlig heraus, und da ſie ſich dabey merklich freyer und ungenirter fühlten, als vorher, ſo beeilten ſie ſich gar nicht, ſich in eine neue einzulaſſen. Das Beyſpiel ihrer Freyheit reitzte bald noch mehrere, nach der nehmlichen Unabhängigkeit zu ſtreben. Sie emancipirten ſich alſo ſelbſt immer mehr von der Unterwürfigkeit unter die Metropoliten, welche ſie ſonſt dem Nahmen nach noch erkannten, hörten allmählig auf, an ſie zu referiren, und mit ihnen zu kommuniciren, und darüber kam es am Ende ſo weit, daß man in der galliſchen Kirche um die Mitte des achten Jahrhunderts von Metropoliten faſt gar nichts mehr wußte.

§. 5.

Synode zu Lugo vom J. 563. zwiſchen den Biſchöffen von Braga und Lugo getheilt hatte. S. Conc. Emeritenſ. ann. 666. c. 8.

§. 5.

Nun fiengen zwar Pipin und Carlmann die Reformation des fränkiſchen Kirchen = Weſens, zu der ſie ſich von dem heil. Bonifaz helfen ließen, zuerſt damit an, daß ſie überall wieder Metropoliten anſtellten [3]). Auch die deutſchen Kirchen, die zum Theil, wie die ſächſiſchen, jetzt erſt unter der fränkiſchen Herrſchaft ihre Entſtehung erhielten, zum Theil aber auch, wie die oſtfränkiſchen und alemanniſchen, ſchon ſeit einiger Zeit unter der fränkiſchen Herrſchaft exiſtirt hatten, ſuchte man jetzt ſehr angelegen in den Metropolitan = Verband hineinzubringen. Dem heil. Bonifaz, dem man im Jahr 745. ſeinen Biſchoffs = Sitz, den er zuerſt zu Cöln aufgeſchlagen hatte, zu Maynz anwieß [4]), das ſchon ehmahls die Metropole von Germania prima geweſen war [5]), über=

3) S. Capit. ann. 742. c. 1. ann. 755. c. 2.

4) S. Bonifac. Epiſt. p. 166. ed. *Würdtw.* und *Othlon* in Vita S. Bonifac. L. II. c. 8. in *Joannis* T. I. rer. Moguntin. p. 250.

5) Ob es auch immer kirchliche Metropole geweſen war — iſt zweifelhaft; daß es aber doch ſo wenig

übergab man nun die Metropoliten=Rechte über alle deutſche Kirchen, und ſeine Nachfolger erhielten ſie auch über die meiſten der neuen Bißthümer, die von Carl dem Gr. und Ludwig I. geſtiftet wurden [6]), wiewohl man noch im achten Jahrhundert ſelbſt den zu Metropoliten ernannten Biſchöffen von Cöln und Salzburg einige zuſchlug [7]). Dieſe letzten Aenderungen gaben

nig als Cöln jemahls unter Trier ſtand, hat beſonders G. L. Böhmer in ſeiner Diſſ. de praecipuis juribus Archiepiſcopi Colon. (Goetting. 1753.) p. 28. und 30. gegen Hontheim bewieſen.

6) Nach dem Briefe des Pabſts Zacharias ſollte die neue Metropole von Maynz zuerſt Lütrich, Cöln, Worms, Speyer und Utrecht unter ſich haben; aber Strasburg, Coſtanz und einige andere kamen ſogleich auch dazu, ohne daß man angeben kann, warum ſie in dem päbſtlichen Schreiben nicht genannt wurden. Späther hingegen wurden erſt die neueren Bißthümer Paderborn, Hildesheim, Halberſtadt, Prag und Bamberg hinzugefügt.

7) Nach der Vermuthung von Pagi Crit. ad *Bar.* ad ann. 794. p. 398. muß die Erhebung Cölns zu einer Metropole zwiſchen dem J. 794. und 798. unter

gaben ſelbſt einen Beweis, wie angelegen man die neue Ordnung auf einen Fuß zu ſetzen ſuchte, auf dem ſie ſich am gewiſſeſten in ihrer Kraft erhalten könnte: aber noch mehr bewieſen es die vielen Verordnungen, die nun deßhalb gemacht, und auch in die Capitularien der fränkiſchen Könige aufgenommen wurden.

§. 6.

Durch dieſe Verordnungen wurden den Metropoliten alle jene Vorrechte, welche ſie in der älteren Verfaſſung gehabt hatten, eben ſo ausdrücklich auch in der fränkiſchen Kirche beſtätigt, wie es ſchon vom ſiebenten Jahrhundert

ter dem Biſchoff Hildebold erfolgt ſeyn, wobey ihr die zwey von dem Maynziſchen Sprengel abgeriſſenen Kirchen von Utrecht und Lüttich untergeben wurden. Im J. 798. erhielt auch noch Salzburg unter dem Biſchoff Arno den nehmlichen Vorzug durch den Pabſt Leo III., deſſen bey dieſer Gelegenheit erlaſſenes Schreiben an die Biſchöffe von Bayern der Verf. der Nachrichten von Juvavia p. 154. gegen die Zweifel von Pagi vollſtändig gerettet hat.

dert an in der ſpaniſchen mehrfach geſchehen war. Sie ſollten auch hier die unmittelbaren Oberen der Biſchöffe vorſtellen, bey denen man alle Klagen über dieſe und alle Appellationen von dieſen anbringen könnte [8]). Sie ſollten auch hier auf allen Verſammlungen und Synoden der Biſchöffe ihrer Provinz den Vorſitz haben, und auch hier allein befugt ſeyn, eine rechtmäßige Verſammlung dieſer Art zu veranſtalten [9]). Aber auch hier ſollten alle neu-gewählten oder neu-ernannten Biſchöffe von ihnen allein konſecrirt, und damit erſt durch ſie in ihre Aemter eingeſetzt werden.

§. 7.

Bey dieſem letzten wichtigſten Vorrecht der Metropoliten wurde ſogar dafür geſorgt, daß es nicht durch den Einfluß, den ſich die Könige auf die Erſetzung der Bißthümer vorbehielten, zur bloßen und leeren Ceremonie herabſinken

8) Capit. ann. 794. c. 4.

9) Auch hier wurde nehmlich der alte Canon beſonders ſanktionirt — "ne liceat Epiſcopis ſine conſcientia Metropolitanorum Synodos facere." Capit. ann. 789. c. 14.

ken konnte. Nachdem es unter Ludwig I. wieder auf einige Zeit in Obſervanz gekommen war, daß förmliche Biſchoffs-Wahlen in Gegenwart eines königlichen Abgeordneten angeſtellt werden durften, ſo wurde auch der Antheil der Metropoliten dabey auf einen ſehr regelmäßigen Fuß gebracht. Es war der Metropolit, der nun dem Könige von der eingetretenen Vacanz eines Bißthums Nachricht gab [10]), und ihn um die Erlaubniß zu der Wahl eines neuen Biſchoffs und um die Abfertigung eines Commiſſars dazu erſuchte. Es war der Metropolit, der dann ebenfalls von ſeiner Seite einen Commiſſar dazu abordnete [11]), und es war der Metropolit, dem hierauf erſt noch das Wahl-Protokoll mit den Unterſchriften der Wählenden zugeſchickt, und von welchem darauf ein Tag angeſetzt wurde, an welchem ſich Deputirte von

10) S. Epiſtola Hincmari ad Regem, ut Clero et populo Silvanectenſi electionem novi Epiſcopi permittat. Capit. T. II. p. 591.

11) S. Epiſt. Hincmari ad Hedinulfum, Epiſcopum Laudunenſem, ut Viſitatoris officio fungatur in electione Epiſcopi Cameracenſis. eb. daſ. p. 592.

von dieſen nebſt dem neu-gewählten vor ihm ſtellen mußten [12]). Dieſer Tag war nehmlich noch zu einer weiteren Unterſuchung theils über die legalen Förmlichkeiten des Wahl-Actus, theils über die kanoniſchen Erforderniſſe zu der Wahlfähigkeit des neuen Biſchoffs beſtimmt, und erſt nach dieſer Unterſuchung, die in der Folge den Nahmen des Proceſſus Informativi erhielt, ertheilte der Metropolit die Confirmation und beſtimmte den Tag, an welchem die Conſecration des neuen Biſchoffs erfolgen ſollte. Man hat noch ein Formular [13]) eines ſolchen Proceſſus Informativi, den der Biſchoff Hincmar von Rheims mit dem Biſchoff Wilibert von Chalons und aus Veranlaſſung ſeiner Wahl anſtellte. Dieß vorläufige Examen der Ordinanden

12) "Electum — heißt es in einem dieſer Briefe Hincmars — cum decreto canonico ad nos examinandum adducite, ut ſi congruus ſacris Canonibus inventus fuerit, vobis ordinetur Epiſcopus." eb. daſ. p. 595.

13) S. *Labbé* Concil. T. VIII. p. 1878. Das Examen bezog ſich vorzüglich auf die drey Punkte, ob aetas legitima, morum honeſtas und literatura ſufficiens bey dem neu-gewählten vorhanden ſey?

nanden aber wurde für ſo nothwendig gehalten, und das Befugniß der Metropoliten dazu ſo allgemein anerkannt, daß ſich ihm ſelbſt jene Biſchöffe, die ohne weitere Wahl von den Kayſern und Königen nominirt waren, unterziehen mußten, und ohne Weigerung unterzogen.

§. 8.

Dadurch wurde würklich auch hier ein Verhältniß zwiſchen den Metropoliten und ihren Provinzial⸗Biſchöffen eingeführt, das dem ehmahligen, welches in der älteren Verfaſſung ſtatt gefunden hatte, völlig gleich war; dennoch aber darf man vielleicht behaupten, daß es wenigſtens in den fränkiſch⸗deutſchen Kirchen niemahls die ganze Feſtigkeit oder die volle bindende Kraft erhielt, die es ehmahls gehabt hatte. Es legt ſich noch in der Geſchichte dieſes Zeitraums aus hundert Anzeigen dar, daß hier die würkliche Gewalt und das Anſehen der Metropoliten niemahls ſo hoch ſtieg, als es einſt im Orient geſtanden war: aber es legen ſich auch darinn mehrere Urſachen dar, welche hier mächtiger dagegen würkten.

ten. Einmahl hatten die fränkiſch-deutſchen Biſchöffe ſehr bedachtſam dafür geſorgt, daß bey der neuen Regulirung der Metropoliten-Verhältniſſe unter ihnen auch die alten Einſchränkungen der Metropolitan-Gewalt wieder angebracht wurden. Durch die nehmlichen Geſetze, durch welche Carl der Gr. ſeine Biſchöffe verpflichtete, daß ſie ihren Metropoliten gehorchen ſollten, ließ man ihn auch verfügen, daß die Metropoliten durchaus nichts ohne die Zuziehung und Beyſtimmung ihrer Provinzial-Biſchöffe vornehmen, ja nicht einmahl in einer Rechts-Sache ohne ihre Provinzial-Synode ſprechen dürften [14]). Außer dieſem wußten ſich die Biſchöffe im Beſitz des Rechts zu erhalten, daß der Metropolit von ihnen konſecrirt werden mußte, und damit auch einigen Einfluß bey ſeiner Anſtellung zu erhalten, der gewiß wieder ſehr oft auf ihr ganzes Verhältniß zu ihm zurückwürken mochte; denn ſie behaupte-

14) "Metropolitanus nihil novi faciat in ſua parochia abſque ſuffragio ſuorum Coepiſcoporum." Capit. T. I. p. 706. 1102. 1194. "Metropolitani nullas cauſas audiant abſque inſtantia Coepiſcoporum." eb. daſ. p. 1146. 1196.

haupteten dabey auch das Recht, den Proceſſus Informativus noch vor ſeiner Conſecration mit ihm anzuſtellen, zu welchem er in Anſehung ihrer befugt war [15]). Dieß war aber keine leere Ceremonie, denn man hat ein Beyſpiel aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, daß die Biſchöffe des Metropoliten-Sprengels von Rheims einen neuen Metropoliten, der ihnen zur Conſecration präſentirt worden war, gerade zu abwieſen, weil es bey der Prüfung ſeiner gelehrten Kenntniſſe an den Tag kam, daß er — nicht leſen konnte [16]).

§. 9.

Noch ungünſtiger wurden aber für die Metropoliten einige andere äußere Umſtände, welche theils aus den politiſchen Verhältniſſen, in welche die Biſchöffe ſelbſt — theils aus jenen entſprangen, in welche nach und nach die Päb-

ſte

15) S. *Hincmari* Epiſt. ad Adventium, Epiſcop. Metenſem, quo ordine debeat Metropolita conſecrari. Opp. T. II. p. 717.

16) Gißlemar hieß der Ehrenmann. S. Conc. T. VIII. p. 876.

ſie hineinkamen. So wie nehmlich die Biſchöffe wichtigere Perſonen im Staat und für den Staat wurden, ſo kamen ſie auch mit ihren Metropoliten auf einen gleicheren Fuß, denn die politiſche Bedeutung des letzten ſtieg nicht immer mit — oder richtete ſich nicht immer nach ſeiner kirchlichen. Der ſimple Biſchoff galt in der Verſammlung der Stände ſo viel als der Metropolit, ja der ſimple Biſchoff konnte oft durch ſeine Lage, durch ſein perſönliches Anſehen oder durch ſeine Verbindungen zu einem viel größeren Einfluß am Hofe oder auf dem Reichstag gelangen, als ſein Metropolit; und wie war es verhütbar, daß dieß nicht auch auf ihre gegenſeitige Haltung hätte Einfluß haben ſollen? Aber dabey ſtand der Metropolit wie der ſimple Biſchoff unter dem König. Der Biſchoff konnte faſt in allen Fällen von dem erſten noch an den letzten rekurriren, wenn es auch nicht gerade auf einem legalen Wege geſchehen konnte. Hingegen der Metropolit konnte den Biſchoff nicht leicht gegen den König ſchützen, ja er konnte ihm nicht einmahl in einer Fehde, in die er nur mit einem Herzog oder mit einem Grafen verwickelt wurde,

auf eine würkſame Art helfen. Der Gewalt, die ihm ſein kirchliches Verhältniß ertheilte, ließ ſich alſo auf der einen Seite leicht genug ausweichen, und auf der andern Seite hatte ſie nur wenig wohlthätiges für diejenigen, die den Druck davon zunächſt fühlen ſollten — wie war es alſo möglich, daß ſie ihnen würklich furchtbar hätte werden oder ſich auf die Dauer hätte behaupten können?

§. 10.

Noch ſichtbarer deckt es ſich auf, wie die ſteigende Gewalt der Päbſte nachtheilig auf die Metropolitan-Gewalt einwürkte und einwürken mußte. Wenn es mit dem Steigen von jener auch noch nicht weiter als dahin gekommen wäre, daß der Römiſche Stuhl allgemein als eine höhere Inſtanz anerkannt wurde, bey welcher man in gewiſſen Fällen auch noch gegen einen Metropoliten Schutz und Recht finden konnte, ſo mußte hier die nehmliche Würkung daraus entſpringen, welche die Einführung der Patriarchal = Verhältniſſe im Orient gehabt hatte. Der unmittelbare Obere, den die Biſchöffe in ihrem Metropoliten ſehen ſollten,

ten, verlohr etwas von ſeinem Anſehen, ſobald ſie einen noch höheren über ihm ſahen, und wenn auch dieſer höhere Obere ſeine Macht ſelbſt dazu verwandte, die legalen Verhältniſſe zwiſchen den Metropoliten und ihren Provinzial-Biſchöffen unverrückter zu erhalten, ſo wurde doch das Band, das ſie zuſammenhielt, eben dadurch loſer, weil es jetzt nur noch durch eine fremde Hand in ſeiner Spannung erhalten wurde. Auch für die Kirchen der fränkiſchen Monarchie wurde aber der Römiſche Stuhl noch in dieſer Periode jene höhere Inſtanz, denn es wurde für ſie ſchon zum Geſetz gemacht, daß in einigen Fällen von den Ausſprüchen der Metropoliten und der Provinzial-Synoden an den Pabſt appellirt werden könne [17]. Doch es wird noch beſonders ausgeführt werden, daß er für die Kirchen der übrigen Staaten jetzt ſchon noch etwas mehr wurde, und daß man es auch jetzt ſchon in den fränkiſchen darauf anlegte, etwas mehr aus ihm zu machen.

§. 11.

17) S. Capitular. L. VII. c. 173. c. 315. Capit. Angilramni c. 23.

§. 11.

Vorher mag es aber bey dieſer Gelegenheit noch als eine beſondere Eigenheit in der Verfaſſung der neuen Kirchen erwähnt werden, daß keiner der Verſuche, die von Zeit zu Zeit gemacht wurden, um etwas der Patriarchal⸗Verfaſſung ähnliches bey ihnen einzuführen, einen daurenden Erfolg hatte. Es dürfte ſich ſchon ſehr ſcheinbar bezweifeln laſſen, ob die occidentaliſchen Kirchen, auch ſo lange ſie noch unter der Römiſchen Herrſchaft ſtanden, jemahls in die Patriarchal⸗Verbindung würklich hineinkamen; denn es iſt eben ſo zweifelhaft, ob den Römiſchen Biſchöffen jemahls von den galliſchen, ſpaniſchen und brittanniſchen Kirchen in jenem Zeitraum Patriarchen⸗Rechte zugeſtanden, als es zweifelhaft iſt, ob ſie von den Päbſten ſelbſt angeſprochen und prätendirt wurden. Nachdem aber jede dieſer Kirchen unter eine eigene Herrſchaft gekommen, und eine abgeſonderte National⸗Kirche geworden war, ſo hätte man theils durch einen natürlichen Nachahmungs⸗Trieb, theils durch andere Umſtände leicht genug auf die Idee kommen können, auch in jeder noch ein höheres, dem patriar⸗

triarchaliſchen ähnliches Superioritäts-Verhältniß unter irgend einem Titel anzubringen, und man findet auch mehrere Spuhren, daß man der Idee zu verſchiedenen Zeiten nahe genug kam. In Gallien legten es die Metropoliten von Lyon [18]), und etwas ſpäther die Erzbiſchöffe von Bourges ſehr unverdeckt darauf an, ſich unter dem Titel als Primaten würkliche Patriarchen-Rechte, wenn auch nicht über die ganze galliſche Kirche, doch über mehrere Provinzen zu verſchaffen [19]). In Spanien verrie-

18) Die Metropoliten von Arles und Vienne, die ehmahls um den Primat geſtritten hatten, waren durch die Veränderungen in dem politiſchen Zuſtand von Gallien ſo herabgekommen, daß ſie nicht mehr in Betrachtung kamen. Dem Biſchoff Nicetius zu Lyon gab aber nicht nur ſchon Gregor von Tours L. V. c. 20. den Patriarchen-Titel, ſondern auch die zweyte Synode zu Macon führte den Biſchoff Priſcus von Lyon unter dieſem Nahmen an. S. *Marca* Diſſert. de Primatu Lugdunenſi inter Diſſert. ſelect. p. 9.

19) Carl der Gr. half zuerſt im J. 786. dem Biſchoff Ermenbert von Bourges dazu, indem er Bourges zur Hauptſtadt des von ihm neu-organiſir-

verriethen die Erzbiſchöffe von Toledo den nehmlichen Plan, den ſie auch unter der Begünſtigung ihrer Könige weit genug zur Ausführung brachten [20]). Der Primat der neuen engliſchen Kirche wurde würklich von den Erzbiſchöffen zu Canterbury behauptet, wiewohl ſie die Metropoliten-Rechte, welche ſie zuerſt allein darüber gehabt hatten, mit den Erzbiſchöffen von York zuletzt theilen mußten [21]). In Italien hatten die longobardiſchen Könige ſelbſt ihren Biſchöffen zu Aquileja den Patriarchen-Titel beygelegt [22]). Ja ſelbſt Carl der Große ſchien in der Folge die Verhältniſſe eines kirchli-

niſirten aquitaniſchen Reichs erklärte, denn bey dieſer Gelegenheit unterwarf er der Primats-Jurisdiktion des Biſchoffs auch die Metropoliten von Bourdeaux, von Auch und von Narbonne. S. Conc. Gall. T. III. p. 235.

20) S. Conc. (*Labbé*) T. V. p. 1620 - 1630. und *Cenni* De Primatu eccleſ. Toledan. in Antiquit. Hiſpan. T. II. p. 184. ff.

21) S. Anglia ſacra T. I. p. 2. 65.

22) S. *Paul. Diac.* L. IV. c. 20. Aber Paul giebt auch ſchon den früheren Biſchöffen von Aquileja den Patriarchen-Titel. *Baron.* ad ann. 570. n. 10.

kirchlichen Primats in einigen Ländern ſeiner groſſen Monarchie wiederherſtellen zu wollen [23]). Allein theils kamen die Anlagen, die man dazu machte, niemahls ganz zu Stand, theils erhielten ſie ſich nur eine kurze Zeit, oder es war höchſtens der Nahme ohne die Sache, was ſich davon erhalten ließ.

§. 12.

Dabey legt ſich zwar der Einfluß, den auch lokale und temporäre Umſtände auf das Mißlingen, wie auf das zeitige Gelingen dieſer Plane hatten, ſehr ſichtbar in der Geſchichte dar. Das galliſche Patriarchat von Lyon konnte ſich nicht länger halten, ſobald einmahl die Provinzen zerriſſen waren, von denen Lyon als die Haupt-Stadt erkannt worden war. Auch die Primaten-Rechte, die Carl der Gr. den Erzbiſchöffen von Bourges über die Kirchen

23) Dieß erhellt aus dem Beyſpiel des von ihm errichteten kirchlichen Primats von Bourges; aber auf die Verordnungen im ſiebenten Buch der Capitularien c. 89. 156 171 darf man ſich nicht zum Beweis berufen, denn dieſe kamen wahrſcheinlich aus der Fabrik des falſchen Iſidors hinein.

chen von Aquitanien übertragen hatte, fielen von ſelbſt weg, da die Provinzen, die das Königreich Aquitanien ausmachten, anders vertheilt wurden. Die Patriarchen von Aquileja konnten kaum ihren Titel noch retten, nachdem die Lombardie unter fränkiſche Herrſchaft gekommen war, dem Primat von Toledo aber machten die Saracenen vorläufig ein Ende. Doch iſt es wenigſtens im fränkiſchen Staat unverkennbar, daß andere Umſtände, daß der freyere und unabhängigere National-Geiſt, daß die Ungewohnheit dieſes Geiſtes, ſich in Formen und Förmlichkeiten zu ſchmiegen, und daß beſonders wieder die politiſche Lage, in welche die Biſchöffe hineinkamen, dem Aufkommen und der Erhaltung von kirchlichen Primat-Verhältniſſen noch ungünſtiger wurden. Die würkſamſte Urſache aber, warum es in keinem der neuen chriſtlichen Staaten zu einem würklichen National-Patriarchat jemahls kam, und kommen konnte, entſprang ohne Zweifel aus demjenigen, was die Römiſchen Biſchöffe noch in dieſem Zeitraum für alle Kirchen dieſer Staaten zu werden anfiengen, und auch würklich noch wurden.

Dieß

Dieß macht die wichtigſte Erſcheinung in der Geſchichte des chriſtlichen Occidents, denn dieß war es, was die totalſte und entſcheidendſte Veränderung in ſeinem kirchlichen Zuſtand jetzt ſchon vorbereitete.

Kap. VI.

Entſtehungs-Geſchichte des Römiſchen Supremats in den occidentaliſchen Kirchen. Lage und Verhältniſſe der Römiſchen Biſchöffe zu Anfang dieſer Periode.

---

§. 1.

Allerdings kam es noch in dieſem Zeitraum dazu, daß alle die neuen Kirchen, die ſich im Occident gebildet hatten, durch das Vereinigungs-Mittel eines Römiſchen Supremats, den ſie insgeſammt anerkannten, in einen einzigen großen Körper vereinigt, oder durch die Anerkennung eines ſolchen Supremats zu einem Ganzen unter einem gemeinſchaftlichen Ober-

Oberhaupt vereinigt wurden. Es kam alſo noch in dieſer Periode zu der Einführung des eigentlichen Pabſtthums; nur muß man ſogleich voraus ſagen, daß es doch erſt gegen das Ende dieſer Periode dazu kam, und daß es auch dann noch gar nicht in jenem Sinn dazu kam, in welchem es meiſtens von Römiſchen Hiſtorikern behauptet wurde.

§. 2.

Bey der Unterſuchung: wie es dazu kam? muß man aber nothwendig von demjenigen ausgehen, was die Römiſchen Biſchöffe zu Anfang dieſer Periode waren? denn nur daraus beſtimmt es ſich einerſeits, ob ſie am Ende dieſer Periode würklich etwas anders wurden? und erklärt es ſich zum Theil andererſeits, wie ſie dasjenige, was ſie nun wurden, auch werden konnten? Damit aber drängen ſich vorzüglich drey beſondere Punkte zur näheren Beleuchtung auf, denn man muß

1) wiſſen, in welcher Lage ſich überhaupt die Römiſchen Biſchöffe bey dem Eintritt dieſes Zeitraums befanden? Es iſt alsdann

2) nachzuſehen nöthig, in welche Lage und in welches Verhältniß ſie mit den neuen Kirchen, die ſich im Occident bildeten, gleich bey ihrer Entſtehung gekommen waren? und dann erſt kann

3) gezeigt werden, wie ſich ihre Lage und ihr Verhältniß gegen dieſe neuen Kirchen allmählig im Verlauf dieſes Zeitalters anders ſtellte? welche Umſtände bey dieſer neuen Stellung vorzüglich mitwürkten? und auf welchem Punkt ſie am Ende dieſes Zeitalters, alſo in der Mitte des neunten Jahrhunderts genau ſtanden?

§. 3.

Was nun die allgemeine Lage der Römiſchen Biſchöffe zu Anfang dieſer Periode betrifft, ſo darf zuerſt nur mit zwey Worten wieder daran erinnert werden, daß ſie wenigſtens ſchon ſeit dem dritten Jahrhundert den erſten Rang vor allen übrigen Biſchöffen in der chriſtlichen Welt prätendirt, und auch im Occident, ſo lang er der Römiſchen Herrſchaft unterworfen war, immer behauptet hatten. Auch im Orient war er ihnen mehrmahls förmlich zuerkannt, zuletzt aber durch die Patriar-

chen

chen von Conſtantinopel ſtreitig gemacht worden; im Occident aber hatte man ihnen immer zugeſtanden, daß ſie die erſten und vornehmſten Biſchöffe in der chriſtlichen Welt, ſo wie ihre Kirche die erſte und vornehmſte in der Welt ſey. Sie ſelbſt hingegen hatten nicht nur dieß, ſondern ſie hatten noch mehr prätendirt, denn ſie hatten einmahl das Recht einer gewiſſen Ober = Aufſicht, die ihnen über die ganze Kirche übertragen ſey, und außerdem noch eine oberrichterliche Gewalt in allen kirchlichen Sachen, oder wenigſtens das Recht der letzten Inſtanz oder der letzten Entſcheidung prätendirt, das ihnen in allen ſtreitigen Sachen zuſtehen müſſe. Aber weder das eine noch das andere war ihnen jemahls allgemein eingeräumt worden, ſo wie ſie auch weder für das eine noch für das andere einen völlig rechtskräftigen Titel aufzuweiſen hatten. Denn wiewohl hin und wieder einzelne Fälle vorkamen, wobey man ihnen eine Einmiſchung in die Angelegenheiten fremder Kirchen geſtattete, die das Recht einer ſolchen Ober = Aufſicht oder einer ſolchen Ober = Gewalt vorauszuſetzen ſchien, ſo traten doch immer wieder andere ein, wobey man gegen jene

und alſo auch gegen dieſe recht feyerlich proteſtirte. Hingegen bleibt es allerdings gewiß, daß man ſich ſchon allgemein daran gewöhnt, und beſonders im Occident daran gewöhnt hatte, ſie als die anerkannten erſten Biſchöffe der chriſtlichen Welt durch eine höhere Verehrung, deren Aeußerungen eine ſehr verſchiedene Deutung zuließen, recht auffallend auszuzeichnen [x]).

§. 4.

Dabey iſt es aber nicht unwichtig, beſonders zu bemerken, daß die Römiſchen Biſchöffe dennoch zu eben dieſer Zeit in einem wahren Vaſallen-Verhältniß gegen die Kayſer, oder gegen den Hof von Conſtantinopel ſtanden, allgemein als ſeine Vaſallen betrachtet wurden, und ſich auch ſelbſt immer als ſolche betrachteten. Nicht nur die Stadt Rom ſelbſt und das Römiſche Gebiet, oder der Ducatus Romanus, gehörte noch bis über das ſiebente Jahrhundert hinaus zu dem griechiſchen Kayſerthum, ſondern auch in den Provinzen von Italien, in welchen die Römiſche Kirche ihre mei-

x) S. B. I. Per. III. Abth. III. Kap. 10. 11. p. 634-672.

meiſten Patrimonien hatte, in Apulien, Calabrien, Sicilien, hatte ſich die griechiſche Herrſchaft bis dahin immer noch gegen die Longobarden behauptet, in deren Hånde der übrige Theil des Landes gefallen war. Auch übten die Kayſer in dieſen Provinzen noch alle Rechte der Landes = Hoheit aus, und ließen ſie durch ihre Exarchen, Pråfekte und Statthalter regieren, ohne daß es den Påbſten nur eingefallen wåre, ſich ſelbſt oder ihre Güter, oder die Stadt Rom als exemt von ihrer Herrſchaft betrachten zu wollen.

§. 5.

Man ſtoßt vielmehr auf eine Menge von Thatſachen in der Geſchichte, wobey ſie ſelbſt ihre Abhångigkeit von ihnen anerkannten, und ſich ſogar Beweiſen davon unterzogen, die man in der Folge gern wieder aus der Geſchichte ausgemerzt håtte, wenn es nur mòglich geweſen wåre. So bezahlten ſie zum Beyſpiel, wie alle andere Vaſallen, Tribut und Schutz=Geld [2]) von ihren Patrimonien. So hiel=

2) Als eine beſondere Gunſtbezeugung erließ der

hielten ſie beſtändig einen eigenen Abgeordneten am Hofe zu Conſtantinopel, der unter dem Titel eines Apocriſiars bloß den Agenten vorſtellte [3]), welcher dort ihr Intereſſe zu beſorgen hatte, und ſo oft ein neuer Pabſt gewählt wurde, ſo war er verpflichtet, einen neuen zu ſchicken, der immer zuerſt die Beſtätigung ſeiner Wahl und der Privilegien der Römiſchen Kirche von dem Hofe erbitten mußte [4]). Doch die

Kayſer Juſtinian II. im J. 687. der römiſchen Kirche unter dem Pabſt Conon die Capitation von ihren Bruttiſchen und Lukaniſchen Patrimonien. S. *Anaſtaſ.* in Vit. Conon.

3) So war ſelbſt Gregor I. vor ſeiner Erhebung zum Pontifikat Apokriſiar ſeines Vorgängers Pelagius II. am kayſerlichen Hofe. Während ſeinem eigenen Pontifikat aber mußte er ſich einmahl bey dem Kayſer Phocas im J. 603. demüthig deßwegen entſchuldigen, daß die Stelle eines Apokriſiars durch einen Zufall einige Zeit unbeſetzt geblieben war. S. Epiſt. L. XIII. ep. 38.

4) Das Beſtätigungs-Recht der Pabſt-Wahlen vindicirte ſich der oſtgothiſche König Athalarich ausdrücklich in dem berühmten Edikt vom J. 533., worinn

die Kayſer ſelbſt zeigten noch unzweydeutiger, daß ſie den Römiſchen Biſchoff nur in dem nehmlichen Unterthanen⸗ und Vaſallen⸗Verhältniß wie alle andere Landes⸗Biſchöffe betrachteten. Sie ſchickten ja immer ihre Decrete und Reſcripte auch an ihn, wie an alle andere, und wenn es zuweilen einigen Päbſten einfiel, die kayſerlichen Befehle nicht reſpektiren zu wollen,

worinn er auch die Summe beſtimmte, welche jedesmahl für die königliche Confirmation bezahlt werden ſollte. Nachdem Italien wieder zum Kayſerthum gekommen war, ſo übten auch die Kayſer von Juſtinian an dieß Recht ohne Unterbrechung und ohne Wiederſpruch von Seiten der Päbſte und der Römer aus. Im J. 682. bewürkten nur die Geſandten des Pabſts Agathon II. bey Conſtantin Pogon., daß er die Confirmations ⸗ Gebühren herabſetzte, aber dafür verordnete er deſto beſtimmter, daß in Zukunft kein neuer Pabſt mehr ordinirt oder konſecrirt werden dürfe, ehe das kayſerliche Confirmations ⸗ Decret ſeiner Wahl eingegangen ſey. Wie viele Förmlichkeiten und Schreibereyen bey dieſen Confirmations ⸗ Geſuchen vorkamen ſ. bey Cenni Monumenta Domin. Pontif. T. I. p. 289.

len, ſo geſchah es mehr als einmahl, daß man ſie nach Conſtantinopel transportiren ließ, wie es im ſechſten Jahrhundert dem Pabſt Vigilius, und im ſiebenten Martin I. begegnete.

§. 6.

Hingegen darf es ja nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß dennoch die Römiſchen Biſchöffe vom Ende des ſechſten Jahrhunderts an und im Verlauf des ſiebenten allmählig einen viel größeren Einfluß in Italien und eine weit bedeutendere Macht erhielten, als jemahls vorher in ihren Händen geweſen war. Ihr kirchliches Verhältniß hatte ihnen zwar immer auch einen politiſchen Einfluß verſichert, der dem Hofe zu Conſtantinopel und den Kayſern ſelbſt ſich mehrmahls fühlbar gemacht, und dieſen eine Sprache gegen ſie abgenöthigt hatte, die von ihrem ſonſtigen Canzley=Styl gegen ihre Vaſallen ſehr auffallend abwich. Doch bis jetzt hatte ſich dieſer politiſche Einfluß der Päbſte gerade in dem kleineren Kreiſe, den ſie als Biſchöffe der Römiſchen Diöceſe berührten, am wenigſten äußern können, weil ihm hier ſo vieles

les unmittelbar entgegen würkte [5]); allein von dem bemerkten Zeitpunkt an hatten ſie auch in dieſem Kreiſe, der ſie zunächſt umgab, ungleich mehr Macht erhalten, weil es jetzt für ſie ungleich mehr als vorher darinn zu würken gab.

§. 7.

Dieß hatten ſie zunächſt der Verwirrung, in welche Italien ſeit dem Einbruch der Longobarden gerathen, und der Schwäche zu danken, zu welcher die kayſerliche Macht ſchon vorher herabgeſunken war. Bey dieſer Schwäche war der Hof zu Conſtantinopel nicht im Stand, das Land gegen die vordringenden Longobarden zu ſchützen, und mußte daher ſeine Vertheidigung größtentheils den Einwohnern ſelbſt, und vorzüglich den größeren Güter = Beſitzern überlaſſen, denen freylich auch um ihrer ſelbſt willen gar nicht damit gedient war, unter die longobardiſche Herrſchaft zu kommen. Um

5) Beſonders die kayſerlichen Exarchen zu Ravenna, die allerdings oft auf das ſchändlichſte mit ihnen umgiengen.

Um ſie aber mehr dazu aufzumuntern, und ſie auch beſſer dazu in Stand zu ſetzen, mußte jetzt der Hof dieſen größeren Land-Eigenthümern auch mehrere Begünſtigungen und einen Theil der landesherrlichen Rechte überlaſſen, wobey dann das meiſte an die Römiſchen Biſchöffe fiel.

§. 8.

Dieſe hatten nehmlich am meiſten Land, und mußten alſo natürlich auch am meiſten zu der Vertheidigung des Landes kontribuiren, ſo wie ſie ſich bey der Annäherung jeder neuen Gefahr, welche gemeinſchaftlich abgewandt werden ſollte, an die Spitze der übrigen Güter-Beſitzer ſtellen mußten. Schon dadurch allein bekamen ſie dann auch mehr Einfluß und Gewicht in Landes-Sachen, aber erhielten jetzt auch zu einigem Erſatz der von ihnen aufgewandten Koſten von den Kayſern allmählig mehr Privilegien [6]), erhielten z. B. auf ihren Gütern oder in den Provinzen, worinn ihre Güter und

6) S. Breve Iſtoria del Dominio temporale della Sede apoſtolica nelle due Sicilie. (Rom. 1788. in 4.) p. 10.

und Patrimonien lagen, das Beſetzungs-Recht der obrigkeitlichen Aemter, und erhielten eine noch bedeutendere Gewalt in Rom ſelbſt, wo ſie ohnehin von jeher den gröſsten Einfluß auf das Volk gehabt hatten. Gregor III. durfte [7]) es daher bey dem erſten Ausbruch des tollen Bilder-Krieges ſchon wagen, den Römern zu verbieten, daß ſie in den kayſerlichen Fiſcus keine Steuern mehr bezahlen ſollten: doch erfuhr er dabey, daß es noch zu früh gewagt war, denn der damahlige Kayſer Leo der Iſaurier konfiſcirte ihm dafür ſein ganzes Patrimonium

7) Unter dem eben ſo tollen Monotheleten-Krieg hatte ſchon der Pabſt Konſtantin im J. 713. eine förmliche Empörung der Römer gegen den Kayſer Philippicus Bardanes eingeleitet, wobey es in Rom ſelbſt zu einer Schlacht zwiſchen dem Exarchen zu Ravenna und zwiſchen dem Volk gekommen war. S. *Anaſtaſ.* de Vitis Pont. T. I. p. 162. Aber Gregor II. und Gregor III. nahmen wenigſtens unter dem Bilder-Krieg eine noch frechere Sprache gegen den Kayſer an, wenn ſie auch nicht viel mehr thun konnten. S. Epiſt. Gregor. Conc. T. VII. p. 7. 23. und *Muratori* Annali d. Ital. T. IV. p. 256. 267.

nium in Sicilien [8]), und riß zugleich dieſe Inſel nebſt Sardinien und Corſika von dem Römiſchen Metropoliten-Sprengel ab.

Bis in die Mitte des achten Jahrhunderts — dieß ergiebt ſich daraus höchſt deutlich — waren alſo die Römiſchen Biſchöffe noch Vaſallen der griechiſchen Kayſer, aber Vaſallen, welche durch die Größe ihrer Beſitzungen ſchon ſehr mächtig geworden waren, und theils durch die Bewilligung der Landesherrn, theils durch die Begünſtigung der Umſtände ſich auf ihren Gütern bereits in den Beſitz mehrerer Rechte geſetzt hatten, welche eigentlich zu der Landes-Hoheit gehörten, auf welche ſie übrigens ſelbſt noch keine Anſprüche machten, und noch nie welche gemacht hatten [9]).

§. 9.

8) Der Schlag war nicht unbedeutend, denn die Einkünfte der Päbſte aus ihren Patrimonien in Sicilien betrugen jährlich vierthalb Talente, welche Fleury zu 224000. Liv. berechnet. Hiſt. eccleſ. T. IX. p. 234.

9) Dieß geſteht ſelbſt ein höchſt bedeutender neuerer Römiſcher Hof-Schriftſteller, der Cardin. Borgia, in der angeführten Breve Iſtoria del Dominio tempoale &c. p. 23.

§. 9.

Dieß Verhältniß, in welchem die Römiſchen Biſchöffe noch bis über die Mitte dieſer Periode hinaus mit dem griechiſchen Kayſer-Hofe zu Conſtantinopel blieben, mußte aber auch mehrfachen Einfluß auf die Lage haben, in welche ſie mit einigen der neu-entſtandenen Staaten des Occidents und den neuen Kirchen dieſer Staaten kamen. Doch fand dieß nicht bey allen in gleicher Maaße, es fand bey einigen gar nicht ſtatt; daher muß auch der Stand ihrer Lage gegen jeden im beſondern betrachtet werden.

§. 10.

Am nächſten waren die Päbſte den Longobarden, aber gerade mit dieſen mußten ſie wegen ihrer Verhältniſſe mit dem griechiſchen Kayſer am ſchlimmſten ſtehen.

Die Longobarden giengen ja auf nichts anders aus, als Italien von dem Kayſerthum abzureißen, und ihrer Herrſchaft zu unterwerfen. Sie mußten alſo natürlich alles, was noch kayſerlich war und kayſerlich bleiben wollte, als Feind betrachten, und in dieſem Licht

muß-

te ihnen am meiſten der Römiſche Biſchoff erſcheinen. Dieſer trug am meiſten dazu bey, ihr Vordringen gegen den unteren Theil von Italien aufzuhalten, freylich gar nicht aus beſonderer Anhänglichkeit an den Hof zu Conſtantinopel, ſondern weil er lieber Vaſall des entfernten Kayſers bleiben, als Hof-Biſchoff der longobardiſchen Könige werden wollte. Er war alſo von ihrem erſten Eintritt in Italien an das beſtändige Ziel ihrer Angriffe [10]), und dieß um ſo mehr, da ſie zuerſt auch durch keine religiöſe Ehrfurcht gegen ihn zurückgehalten, ſondern vielmehr durch Sekten-Haß noch mehr wider ihn eingenommen wurden.

§. 11.

Als Arianer haßten ſie nehmlich den orthodoxen Römiſchen Biſchoff deſto mehr, da ſie auch das Haupt ihrer religiöſen Gegenparthie in

10) Schon im J. 584. ſchrieb der Pabſt Pelagius I. an Gregor, der damahls ſein Agent in Conſtantinopel war: "Tantae nobis calamitates ac tribulationes a perfidia Longobardorum illatae contra proprium jus jurandum, ut nullus poſſit ad hoc referendum ſufficere." *Baron.* ad h. ann. nr. 15.

in ihm erblicken mußten. Nachdem ſie ſich aber durch eine ihrer Königinnen zu der Annahme des orthodoxen Glaubens hatten bringen laſſen, ſo kam es doch nicht dazu, daß ſie der neuen Glaubens ⸗ Einigkeit, worein ſie mit den Römiſchen Biſchöffen dadurch gekommen waren, auch ihr politiſches Intereſſe aufgeopfert hätten. Wenn auch jetzt von Zeit zu Zeit ein freundſchaftliches Verkehr, wenn auch oft ein Waffenſtillſtand und zuweilen ein förmlicher Friede zwiſchen ihnen ſtatt fand [11]), ſo brachen doch immer

11) In dieſen Zwiſchenzeiten ſuchten wohl die longobardiſchen Könige die Päbſte auch zuweilen durch Gefälligkeiten zu beſtechen. So gab der König Aribert im J. 707. dem Pabſt Johann VII. die Patrimonien zurück, welche die römiſche Kirche ehmahls in der Provinz der cottiſchen Alpen beſeſſen hatte. S. *Anaſtaſius* T. I. p. 157. *Paul Diacon.* L. VI. c. 28. Daraus fand *Baronius* ad ann. 704. nr. 1. und 712. nr. 8. für gut, eine Schenkung der ganzen Provinz der cottiſchen Alpen zu machen, welche Aribert dem heil. Petrus übergeben, und ſein Nachfolger Luitprand im J. 712. ihm noch einmahl beſtätigt habe. Wenn man ihm aber dieß nachſagte, bis Mura⸗

immer die Feindſeligkeiten nach einer höchſt kurzen Friſt auf das neue wieder aus; ja die katholiſchen longobardiſchen Könige ſetzten jetzt den Päbſten weit ſtärker, als ehmahls die arianiſchen zu, weil ſie immer mehr überzeugt wurden, daß der Ueberreſt von Italien nicht eher in ihre Hände fallen würde, als bis ſie auch noch die Stadt Rom ihrer Herrſchaft unterworfen hätten.

Von dieſer Zeit an bis über die Mitte des achten Jahrhunderts hinaus, dieß heißt, bis die longobardiſche Krone auf die Franken kam, fand alſo auch, der äußeren Glaubens-Einigkeit ungeachtet, nur eine äußerſt laxe, bloß durch einen ſeltenen Verkehr unterhaltene kirchliche Verbindung zwiſchen den Longobarden und den Päbſten ſtatt, denn einige longobardiſche Könige waren ſo weit entfernt, ihnen einen

Muratori in ſeinen Annalen T. IV. p. 212. das wahre Factum reſtituirte, ſo konnte dieß nur davon herkommen, weil man einer handgreiflich unächten Urkunde bey Baronius mehr Glauben, als den Nachrichten von Paul und Anaſtaſius beymaß, die ausdrücklich nur von der Zurückgabe der römiſchen Patrimonien ſprechen.

einen Einfluß auf ihre Kirchen und auf ihre Biſchöffe einzuräumen, oder den letzten zu geſtatten, daß ſie einen kirchlichen Supremat der Römiſchen Biſchöffe agnoſciren durften, daß ſie es ihnen vielmehr als Staats-Verbrechen anrechneten [12]), wenn ſie nur in eine Correſpondenz mit ihnen treten wollten.

Kap. VII.

Fortgeſetzte Schilderung der Lage, in welche die Römiſchen Biſchöffe mit den neuen Kirchen im Occident bey ihrer Entſtehung kamen.

---

§. 1.

Etwas verſchieden war hingegen das Verhältniß, in welches die Römiſchen Biſchöffe mit

12) Im J. 626. mußte wenigſtens erſt die Erlaubniß des Königs nachgeſucht werden, da man in der Streitſache eines Kloſters mit ſeinem Biſchoff an den Pabſt rekurriren wollte. S. *Baron.* ad h. ann. nr. 37.

mit dem neuen fränkiſchen Staat in Gallien hineinkamen, wiewohl es ihnen auch nicht gelang, es ganz ſo vortheilhaft für ſich zu machen, oder wenigſtens nicht gelang, es ſo vortheilhaft für ſich zu erhalten, als ſie es zuerſt zu ſtellen verſucht hatten.

Die neuen fränkiſchen Regenten ſtanden nehmlich in keinem feindſeligen Verhältniß mit dem Hofe zu Conſtantinopel, denn ſie hatten ſich wegen desjenigen, was ſie ihm in Gallien abgenommen hatten, ſehr bald, und zwar auf Bedingungen, wodurch ſie ſich nur wenig beläſtigt fühlten, mit ihm abgefunden. Von dieſer Seite her konnten ſie alſo auch gegen den Römiſchen Biſchoff weiter nichts haben; aber die Römiſchen Biſchöffe erhielten dadurch den Vortheil, daß ſie auch ihrerſeits durch keine politiſche Rückſicht verhindert wurden, ihre bisherige Verbindung mit den galliſchen Kirchen unter der neuen Herrſchaft fortzuſetzen, und allmählig auch die Eroberer Galliens ſelbſt hineinzuziehen.

§. 2.

An ihren Bemühungen daran ließen ſie es dann nicht fehlen, denn der Pabſt Anaſtaſius II.,

der

der zu der Zeit der Bekehrung Chlodwigs auf dem Römiſchen Stuhl ſaß, unterließ nicht, ihm ſogleich in einem eigenen Schreiben [1]) dazu Glück zu wünſchen, und ſein Nachfolger Hormisdas machte dann von einem ſehr fein ausgedachten Mittel Gebrauch, um mit dem neuen chriſtlichen König in einen weiteren Verkehr zu kommen. Er machte im Jahr 514. ſeinem Bekehrer, dem heil. Remigius von Rheims, die Schmeicheley, daß er ihn zu ſeinem Vikar in Gallien ernannte, ſo weit es der fränkiſchen Herrſchaft unterworfen war, denn der heil. Remigius hatte vorher den König dazu gebracht, daß er ein ſchönes Geſchenk nach Rom geſchickt hatte [2]); allein es ſcheint nicht,

1) S. Conc. T. IV. p. 1282.

2) Hincmar im Leben des heil. Remigius ſpricht von einer goldnen Krone, die Chlodwig dem Pabſt geſchickt habe, aber mit dieſer goldnen Krone, die jedoch auch Anaſtaſius in Hormisd. T. I. p. 92. erwähnt, ſieht es doch etwas verdächtig, und mit dem Vikariats = Patent des heil. Remigius noch verdächtiger aus. Das Geſchenk ſoll unter Hormisdas, alſo am früheſten im J. 514., dem erſten ſeines Pontifikats, nach Rom

 gekom=

nicht, daß auf das eine oder auf das andere etwas weiteres zum Vortheil der Päbſte erfolgt wäre. Chlodwig glaubte ohne Zweifel, es gehöre zum chriſtlichen Staats-Ceremoniel, daß ein König bey ſeiner Taufe dem Römiſchen Biſchoff als dem Nachfolger des heil. Petrus ein Präſent machen müſſe, und ließ ſich deßwegen von dem heil. Remigius ſo leicht dazu bewegen. Da er aber ſonſt weiter nicht einſah, was ihm eine Verbindung mit dem fremden Biſchoff nützen könnte, und die übrige Zeit ſeiner Regierung hindurch ſo viel anderes zu thun und zu ſorgen hatte, auch ſeinen Biſchöffen ſo viel anderes zu thun und zu ſorgen gab, ſo ſchien würklich auf einige Zeit auch in der bis-

heri-

gekommen ſeyn, und doch war Chlodwig ſchon im J. 511. geſtorben. In dem Vikariats-Diplom aber, das ſich auch in kein früheres Jahr ſetzen läßt, ſpricht Hormisdas von ſeinem dilecto et ſpirituali filio Chludovico, als ob er noch lebte. Außer dieſem muß ſich auch der Glaube an die Aechtheit des Diploms bloß auf das Anſehen Hincmars gründen, denn dieß beweißt nichts dafür, daß es auch Flodoard in ſeine Hiſt. eccl. Rhemenſ. L. I. c. 15. aufnahm.

herigen Correſpondenz zwiſchen Rom und Gallien ein Stillſtand einzutreten, denn in den nächſten zwanzig Jahren findet ſich in der Geſchichte keine Spuhr davon.

§. 3.

Doch auf der einen Seite war den Päbſten und auf der andern den galliſchen Biſchöffen zu viel daran gelegen, in einer wechſelſeitigen Verbindung zu bleiben, als daß ſie ſich nicht hätten bemühen ſollen, ſie auf das neue wieder anzuknüpfen. Die letzten mußten es jetzt ſelbſt um der neuen Lage willen, in welche ſie unter einer neuen Herrſchaft gekommen waren, wünſchenswerther als vorher finden, eine fortdaurende Kommunikation mit dem fremden Biſchoff zu unterhalten, deſſen Nahme und Anſehen mehrfach nützlich für ſie werden konnte; den Päbſten aber mußte es nicht nur um ihrer kirchlichen Anſprüche, ſondern auch um politiſcher Rückſichten willen wichtig werden, nicht nur in beſtändiger Berührung mit den galliſchen Kirchen zu bleiben, ſondern auch mit ihren neuen Regenten in eine nähere zu kommen. Sie hatten ja ſelbſt in Gallien ein klei-

nes Patrimonium [3]), deſſen Erhaltung ihnen nicht ganz gleichgültig ſeyn konnte; aber ohne Zweifel ſahen ſie ſchon dabey auch noch auf weitere Vortheile hinaus, die ſich mit der Zeit davon erwarten ließen.

§. 4.

So wenig aber auch noch die nächſten Nachfolger Chlodwigs geneigt ſchienen, den Päbſten die Hände dazu zu bieten, weil ſie ſelbſt kein Intereſſe für ſich dabey zu ſehen glaubten, ſo ſchienen ſie doch eben deßwegen auch nichts dagegen zu haben, wenn ihre Biſchöffe für ſich ihren bisherigen Verkehr mit den Päbſten fortſetzen, ſie hin und wieder zu Rath ziehen, und auch wohl zuweilen in ihren Händeln an ſie

3) Dieß Patrimonium mochte zwar nicht ſehr bedeutend ſeyn, doch beſtand es aus mehreren Grundſtücken, die wahrſcheinlich in den Diöceſen von Arles und Marſeille zerſtreut waren. Daß es ihnen nicht gleichgültig war, erſieht man aus den Briefen, welche ſchon Pelagius im J. 556. an den König Childebert, und in der Folge Gregor I. nicht nur an die Könige, ſondern auch an mehrere fränkiſche Großen deßhalb erließ. S. Epiſt. L. V. ep. 31. L. XI. ep. 14.

ſie rekurriren wollten. Dieß konnte leichter ein-geleitet werden, ſobald auch die Provinzen, welche ehmahls zu dem Metropoliten-Sprengel von Arles gehört hatten, in die Gewalt der Franken gekommen waren, denn die Biſchöffe von Arles hatten ſich vom Anfang des fünften Jahrhunderts an beſonders an die Päbſte hingedrängt, und ſich auch den Charakter ihrer Vikarien in Gallien ertheilen laſſen [4]). Dadurch wurden ſie eigentlich nur die beſtändigen Agenten und Correſpondenten der Päbſte, denn ihr Vikariats-Patent ſchien ſie zwar der Form nach zu autoriſiren, daß ſie in allen Fällen im Nahmen und unter der Autorität des Pabſts handeln dürften, in der That aber räum-

4) Dieſen Charakter hatte zuerſt Zoſimus im J. 417. dem Biſchoff Patroclus von Arles ertheilt. Doch iſt es noch zweifelhaft, ob er ihm ein neues Vikariats-Recht, oder nur die Rechte eines größeren Metropoliten über mehrere Provinzen ertheilen wollte. S. Epiſt. Pontif. Roman. (ed. *Schönemann.*) Vol. I. p. 665. *Marca* de Concord. L. V. c. 30. *Queſnel* in Opp. *Leonis M.* T. II. Diſſert. V. c. 6.

räumte es ihnen nur einen Titel ein, da es bloß auf ihren größeren Metropoliten-Sprengel eingeſchränkt war, und ihnen weiter keine Macht gab, als ſie ſchon in dieſem kraft ihrer Metropoliten-Rechte auszuüben befugt waren [5]). Doch da ſich die Biſchöffe von Arles durch den Titel geehrt hielten, und auch die unter ihnen ſtehenden Biſchöffe ſich bewegen ließen, ihn zu reſpektiren, weil ſie ſich weiter nicht

5) Nach dem Diplom, das noch Vigilius für den Biſchoff Auxanius von Arles ausſtellte, wurden ſie nur dadurch bevollmächtigt — "ut ſi quae diſſenſiones inter Epiſcopos extiterint, eas adhibito competente coepiſcoporum numero ſecundum canones finirent — et Epiſcopis longius ex provincia proficiſcentibus formatas exhiberent." Conc. T. V. p. 320. Dieß waren aber die eigenthümlichen Rechte aller Metropoliten — mithin erhielten ſie nichts dadurch, als daß ſie höchſtens dieſe Rechte in einem größeren Bezirk ausüben durften. Auf ein Vikariats-Verhältniß hatte höchſtens die Anweiſung Bezug, daß ſie in allen Streitigkeiten, die über die Lehre entſtehen möchten, und in allen cauſis majoribus, quae terminari in loco non poſſunt, an den Pabſt berichten ſollten.

nicht dadurch beſchwehrt fühlten, ſo kam es immer den Päbſten trefflich zu gut, daß ſie durch dieſen Canal einen beſtändigen Einfluß auf die galliſchen Kirchen mit der leichteſten Mühe und den wenigſten Koſten behaupten konnten, und dieſen Dienſt hatten ſie ihm auch jetzt noch zu danken.

§. 5.

Auch unter der Herrſchaft der Gothen hatten ſich die Biſchöffe von Arles ſorgfältig in ihrem Verhältniß mit den Päbſten zu erhalten geſucht, wovon man in den Verhandlungen des Biſchoffs Cäſarius mit den Römiſchen Biſchöffen Felix und Symmachus Beweiſe genug findet. Als hierauf Arles in die Hände der Franken kam, ſo hielten ſie es wahrſcheinlich ihrer Convenienz noch gemäßer, darinn zu bleiben, und mit ſehr raffinirter Schlauheit wußten ſie ſelbſt den König Childebert dazu zu bringen, daß er ihnen dazu half. Man ſtellte dem König vor, daß bisher die Biſchöffe von Arles von dem erſten Biſchoff der chriſtlichen Welt auf eine beſondere Art geehrt worden ſeyen, indem er ihnen zum Zeichen der in-

nigſten Gemeinſchaft mit ihm das Pallium zu- geſchickt habe, welches das Inſigne der höch- ſten kirchlichen Würde ſey. Childebert, der ohne Zweifel weiter nichts davon wußte, als daß das Pallium eine Auszeichnung der vor- nehmeren Biſchöffe ſeyn ſollte, fühlte ſich eben dadurch deſto ſtärker zu dem Wunſch gereitzt, daß die Biſchöffe von Arles unter der fränki- ſchen Herrſchaft nichts geringeres vorſtellen ſollten, als ſie unter ihrer ehmahligen vorge- ſtellt hatten, und da man ihm zu verſtehen gab, daß eine Unterhandlung mit dem Pabſt deßhalb nöthig ſey [6]), ſo ließ er ihn in ſei- nem

6) Sie konnte auch um beſonderer Umſtände willen nöthig geworden ſeyn, da doch der Pabſt ſelbſt auf die Bitte des Königs noch erklärte, daß er erſt die Erlaubniß des Kayſers dazu einholen müſſe. S. Vigilii Ep. 6. Conc. T. V. p. 319. Oh- ne Zweifel nahm der Pabſt darauf Rückſicht, daß die fränkiſchen Regenten damahls nicht zum Beß- ten bey dem Kayſer Juſtinian angeſchrieben ſeyn konnten: doch erklärte ſich auch Gregor I. in der Folge unter andern Umſtänden noch verpflichtet, die kayſerliche Erlaubniß einzuholen, da man das Pallium für einen andern fränkiſchen Biſchoff von ihm verlangt hatte.

nem eigenen Nahmen im Jahr 545. erſuchen, daß er dem neuen Biſchoff Auxanius von Arles das Pallium ſchicken möchte. Der damahlige Pabſt Vigilius erklärte aber die Bitte dahin, daß er dem neuen Biſchoff auch ſein Vikariats = Patent ſchicken möchte, welches man bisher gewöhnlich in ſolchen Fällen mit dem Pallio zu verbinden pflegte. Er ließ ſich auf dieſe Art von dem Könige ſelbſt auffordern, ſein bisheriges Verhältniß mit der galliſchen Kirche fortzuſetzen; die Aufforderung wurde ſogar von Childebert ſelbſt und von ſeinen Nachfolgern noch ein paarmahl in einer ähnlichen Form wiederholt [7]); mithin ſchien das ehmahlige Verkehr zwiſchen Rom und Gallien ganz auf den alten Fuß und auf die vortheilhafteſte Art für den Pabſt wieder hergeſtellt.

§. 6.

Außer dieſem machte man zu Rom auch noch von andern Mitteln, die ſich gelegenheitlich

7) Bey den zwey Nachfolgern von Auxanius, bey Aurelian im J. 546. und Sabaudus im J. 556. und noch in der Folge bey dem Biſchoff Siagrius

lich anboten, einen ſehr feinen Gebrauch, um ſich die fränkiſchen Regenten zu verpflichten, und ſie dadurch bey günſtigen Geſinnungen für das Pontifikat zu erhalten. So gewährte Pelagius I. im Jahr 556. mit großer Freude die Bitte, die der König Childebert wegen einiger Reliquien, welche er ihm ſchicken ſollte, an ihn hatte bringen laſſen [8]. So kam Gregor I. mit der äußerſten Gefälligkeit allen Wünſchen der berüchtigten Königin Brunehild entgegen, und ließ ſich ſelbſt von ihr zu dem Unterhändler eines Tractats gebrauchen, den ſie für ihren Enkel Theoderich mit dem Hofe zu Conſtantinopel ſchließen wollte [9]; allein durch alles dieß zuſammen erreichte man doch zu Rom den abgezielten Zweck nicht vollſtändig, oder erreichte ihn wenigſtens nicht auf die Dauer.

§. 7.

Alles, was man hier dadurch gewann, lief bloß darauf hinaus, daß die fränkiſchen Könige

einige

us von Autun, für den es die Königin Brunhild im J. 599. von Gregor dem Gr. verlangt hatte.

8) S. *Baron.* ad ann 556. nr. 18.

9) S. *Gregor.* Epiſt. L. XIII. ep. 6.

einige Zeit hindurch in Fällen, wo ihnen ſelbſt damit gedient war, einzelne kirchliche Sachen an die Päbſte brachten oder bringen ließen, ſonſt aber in allem, was ihre Kirchen betraf, gerade ſo handelten, als ob gar kein Pabſt in der Welt wäre, der etwas dabey zu ſprechen hätte. Dieß legt ſich gerade am auffallendſten in der Geſchichte eines Vorfalls dar, der ſonſt gewöhnlich als der Haupt=Beweis angeführt wird, daß die Superiorität der Päbſte über die galliſche Kirche auch von ihren fränkiſchen Regenten anerkannt worden ſey.

Die zwey Biſchöffe, Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap, hatten im Jahr 568. durch die ſchändlichſte Lebensart, welche ſie öffentlich führten, ein ſolches Aergerniß gegeben, daß man ſich gezwungen ſah, ſie auf einer Synode zu Lyon ihrer Aemter zu entſetzen [10]). Durch eine höchſt brutale Gewaltthätigkeit, welche ſie ſich zuletzt noch gegen einen ihrer Collegen, den Biſchoff von Troyes, erlaubt hatten, waren alle ihre Mitbiſchöffe ſo ſehr gegen ſie aufgebracht worden, daß das Urtheil ihrer Abſetzung ganz einſtimmig gefällt wur=

10) S. *Gregor. Turon.* L. V. c. 20.

wurde; allein der König Guntram, dem dieſer Theil von Gallien zugefallen war, wünſchte die zwey Wüstlinge, die ſich ungleich beſſer zu Soldaten als zu Biſchöffen ſchickten, retten — und vielleicht eben deßwegen retten zu können, weil er die wilden Krieger [11]) in ihnen ſchätzte. Weil jedoch das Scandal, das ſie erregt hatten, und der Unwille ihrer Mitbiſchöffe über ſie zu groß war, ſo durfte er es nicht wagen, ſie öffentlich gegen die Synode in Schutz zu nehmen; daher gab er ihnen wahrſcheinlich ſelbſt unter die Hand, daß ſie an den Pabſt appelliren ſollten, zwang die Synode [12]), die Appellation zu reſpektiren, und ſetzte ſie dann würklich, da der Pabſt Johann II. das Urtheil über ſie kaſſirt hatte, in ihre Aemter wieder ein. Aber eben dieſer Gun=

11) Als ſolche hatten ſie ſich im Longobardiſchen Kriege gezeigt. *Gregor* L. IV. c. 37.

12) Wahrſcheinlich regulirte deßwegen die Synode in ihrem Can. 1 den Proceß=Gang, der in cauſis Epiſcoporum befolgt werden ſollte, auf eine ſolche Art, daß alle Appellationen an den Pabſt dadurch abgeſchnitten ſcheinen konnten. Concil. T. V. p. 848.

Guntram ließ hernach im Jahr 582. die nehmlichen Biſchöffe, die er in eine Empörung gegen ihn ſelbſt verwickelt glaubte, auf einer Synode zu Chalons zum zweyten mahl abſetzen, und dachte jetzt nicht mehr daran, ihnen einen zweyten Rekurs an den Pabſt zu geſtatten.

§. 8.

Außer dieſem findet ſich kein Beyſpiel, daß die fränkiſchen Könige den Päbſten jemahls geſtattet hätten, ſich gegen ihren Willen aufgefordert oder unaufgefordert in die Angelegenheiten ihrer Kirchen einzumiſchen; hingegen finden ſich Beyſpiele genug, daß einerſeits die Päbſte ſelbſt ſich auf das vorſichtigſte hüteten, ſie durch eine unzeitige Einmiſchung zu reitzen, und daß andererſeits auch diejenigen Könige, die noch den häufigſten Verkehr mit ihnen unterhielten, eben ſo bedachtſam dafür ſorgten, ſie nicht zu weit eingreifen zu laſſen. In welcher demüthigen Sprache erſuchte nicht Gregor der Große die Könige Theudebert und Theoderich, daß ſie doch ſelbſt einige höchſt ſchreyende Mißbräuche und Unordnungen in ihrem

rem Kirchenweſen abſchaffen möchten, die er ihnen Gewiſſens halber nicht verſchweigen dürfe [13]). Als er ſich aber die Freyheit nahm, der Königin Brunehild den Vorſchlag zu machen [14]), daß man zu Abſtellung dieſer Mißbräuche eine Synode veranſtalten ſollte, zu welcher er ſelbſt einen Legaten ſchicken wolle, ſo merkte ja ſelbſt dieſe, ſo ſehr ſie auch ſonſt ſeine Gönnerinn war, wohin der Vorſchlag führen könnte, und nahm wohlweislich gar keine Notiz davon.

§. 9.

Doch im Verlauf des ſiebenten Jahrhunderts hörte ja vollends faſt aller Verkehr zwiſchen Rom und Gallien auf. Von Gregor I. bis zu Gregor II. herab, alſo über ein volles Jahrhundert, findet man unter den Briefen und Decreten der Päbſte

13) S. Epiſt. L. IX. ep. 110. 117. "Petimus — heißt es in dem einen dieſer Briefe — ut Excellentiae veſtrae conſtitutio de regno ſuo hujus pravitatis mala removeat."

14) Nach ſeiner Angabe Ep. L. XIII. ep. 6. wollte er durch die Geſandten der Königin darauf gebracht worden ſeyn.

ſie kein einziges Dokument, das auf das galliſch⸗fränkiſche Kirchen⸗Weſen Bezug hätte [15]), ja nicht einmahl ein Schreiben, das an einen fränkiſchen König oder Biſchoff gerichtet wäre. Selbſt die Vikariats⸗Verhältniſſe der Biſchöffe von Arles hörten auf, denn nach dem Biſchoff Virgilius, dem noch Gregor I. das Patent ausgeſtellt hatte, hielt es keiner ſeiner Nachfolger mehr für der Mühe werth, ſich darum zu bewerben, und noch weniger ſetzte ſich ein König mehr in die Unkoſten, die Päbſte ſelbſt darum zu bitten, daß ſie dieſem oder einem andern ihrer Biſchöffe das Pallium ſchicken möchten. Eben ſo wenig findet man ſonſt eine Spuhr von einer auch nur gelegenheitlich geknüpften Verbindung, in welche ein einzelner fränkiſcher Biſchoff mit einem Pabſt dieſes Jahrhunderts gekommen wäre, außer daß der Biſchoff Audoen von Rouen im Jahr 672. zu dem Grabe des heil. Petrus nach Rom wallfahrtete [16]), wofür er hernach unter

15) Das Privilegium, das der Pabſt Adeodat im J. 671. dem Kloſter des heil. Martins zu Tours ertheilt haben ſoll, würde die einzige Ausnahme machen, wenn es ächt wäre.

16) S. *Baronius* ad h. ann. nr. I. 4.

ter anderem auch ſelbſt zum Heiligen gemacht wurde.

§. 10.

Dieſe gänzliche Unterbrechung des ehmahligen Correſpondenz-Nexus zwiſchen Gallien und Rom könnte zuerſt deſto befremdender ſcheinen, da gerade zu der nehmlichen Zeit der Verkehr zwiſchen Spanien und Rom lebhafter als jemahls betrieben wurde; aber ſobald man nur einen Blick auf den Zuſtand wirft, in welchem ſich der fränkiſche Staat während dieſem Jahrhundert befand, ſo fällt alles befremdende weg. Unter den beſtändigen Kriegen und Unruhen, welche das Land in dieſem Zeitraum verwirrten, hatten die Könige und die Biſchöffe ungleich mehr zu thun, als ſich mit Kirchen-Sachen zu beſchäfftigen; oder die kirchliche Sorge der letzten ſchränkte ſich wenigſtens bloß darauf ein, die Güter ihrer Kirchen gegen die räuberiſchen Hände zu ſchützen, die von allen Seiten her darnach griffen. Dazu kam noch, daß nun der alte Stamm von galliſchen National-Biſchöffen ganz ausgeſtorben, und die meiſten Kirchen mit gebohrnen Franken beſetzt waren, die an die alten rechtlichen Formen

weni-

weniger gewohnt, für ihren Zweck und Nutzen gar keinen Sinn hatten, und daher auch leichter und ſchneller aus dem Gange, den ſie ihnen vorzeichneten, völlig herauskommen konnten. Doch die meiſten Biſsthümer waren ja ſogar gegen das Ende des Jahrhunderts in die Hände von Layen gefallen. Die wildeſte Verwirrung war in allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung eingeriſſen, und war es nun wohl ein Wunder, wenn die verwilderten Menſchen, die ſchon ſo viel anderes vergeſſen hatten, was zur alten Ordnung gehörte, zuletzt ebenfalls vergaßen, daß es einen Biſchoff in Rom gebe, mit dem man einigen Verkehr haben könnte?

Kap. VIII.

Verhältniſſe, in welchen die Päbſte mit den ſpaniſchen Kirchen blieben, und mit den brittaniſchen hineinkamen.

§. 1.

Ungleich günſtiger drehten ſich die Umſtände in Spanien für die Abſichten und Plane der Römiſchen Biſchöffe.

Hier hatte ſich auch nach der Gründung des weſtgothiſchen Reichs, oder nach der Beſitznehmung des Landes durch die Gothen, der Communikations-Faden erhalten, der die ehmahlige ſpaniſche Kirche mit der römiſchen verknüpft hatte; und zwar erhielt er ſich hier gerade deßwegen, weil man ihn zuerſt mit einiger Gewalt abreißen zu wollen ſchien. Die rechtglaubigen Biſchöffe, welche die Gothen bey ihrer Niederlaſſung in Spanien antrafen, glaubten durch ihre neue arianiſche Regierung gedrückt zu werden,

den, und mochten es wohl auch hin und wieder durch die arianiſchen Hof-Biſchöffe würklich werden, welche die neuen Regenten mitgebracht, und vielleicht hier und da im Lande vertheilt hatten. Unter dieſem Druck aber ſchloſſen ſie ſich noch feſter, als vorher, an den Römiſchen an, und ſuchten die Correſpondenz, in welcher ſie ſonſt mit ihm geſtanden waren, auf das ſorgſamſte zu erhalten, weil ihnen das Anſehen, in welchem ſein Nahme ſtand, bey der Parthie, welche ſie noch unter dem Volk hatten, mehrfache Dienſte leiſten konnte, und weil ſie von Zeit zu Zeit hofften, durch ſeinen politiſchen Einfluß, und durch ſeine Verbindungen mit dem Kayſer-Hofe zu Conſtantinopel von dem Joche der gothiſchen Herrſchaft wieder befreyt zu werden.

§. 2.

Ohne Zweifel trug auch der zufällige Umſtand etwas dazu bey, daß im fünften und ſechſten Jahrhundert einige ſpaniſche Biſchöffe an die Spitze der katholiſchen Parthie kamen, die mit einigen Päbſten ſchon vorher in ſehr engen perſönlichen Verbindungen geſtanden wa-

 ren,

ren. So war der heil. Toribius, Biſchoff von Aſtorga, Privat-Secretär [1]) des Römiſchen Biſchoffs Leo's des Gr. geweſen; zwiſchen Gregor dem Gr. aber und dem Biſchoff Leander von Sevilla hatte ſchon in früheren Verhältniſſen die vertrauteſte Freundſchaft [2]) ſtatt gefunden. Dadurch bekamen ſie wenigſtens einen Antrieb weiter, ſich auch in ihren neuen Amts-Verhältniſſen an den Pabſt, der ihr Gönner oder ihr Freund war, inniger anzuſchließen; aber dadurch bekamen ſie auch ein Intereſſe weiter, in ihrem Würkungs-Kreiſe und unter dem Volk, das ſich noch zu ihnen hielt, immer höhere Begriffe von der Größe, von der Erhabenheit und von der Heiligkeit des Römiſchen Biſchoffs zu verbreiten, mit dem man die Glaubens-Einigkeit erhalten müſſe: und dadurch wurde allerdings ein treff-

licher

1) Notarius. Nach Aguirre; was aber von Cenni bezweifelt wird. Antiquit. Hispan. T. I. p. 196. ff.

2) Nach der Sprache der Briefe, die Gregor noch als Pabſt mit Leandern wechſelte, mußte dieſe Freundſchaft würklich ſehr innig ſeyn. S. *Gregor.* Epiſt. L. I. ep. 43. L. IX. ep. 121.

licher Grund zu der päbſtlichen Herrſchaft über die ſpaniſche Kirche jetzt ſchon gelegt.

§. 3.

Da nehmlich die katholiſche Parthie in Spanien gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts wieder empor kam, und zugleich unter dem König Reckared und einigen ſeiner Nachfolger einen ſo großen politiſchen Einfluß erhielt, ſo vergaß ſie nicht, auch den Römiſchen Biſchöffen die Dienſte, welche ſie ihr zu der Zeit ihres Drucks geleiſtet hatten, durch jeden Beweis von Gefälligkeit und Erkenntlichkeit zu vergelten, zu dem ſich ihr nur Gelegenheit anbot. Dieſe Gefälligkeit äußerte ſich auch nicht nur durch die höflichere Sprache, welche die ſpaniſchen Biſchöffe beſtändig gegen ſie führten, nicht nur durch die Gewohnheit, ſie öfter um Rath zu fragen, die man immer in Spanien beybehielt, und durch die Achtung, womit man hier alles, was von ihnen kam, fortdaurend aufnahm, ſondern man gab ſie noch unzweydeutiger durch Proben einer würklichen Unterwürſigkeit zu erkennen, mit welcher man von Zeit zu Zeit auch dasjenige aufnahm,

 was

was in der wahren Form eines Befehls von ihnen kam.

§. 4.

So hatten ſich die ſpaniſchen Biſchöffe ſchon vorher für geehrt gehalten, da Leo der Gr. den erwähnten Biſchoff Toribius von Aſtorga zu ſeinem Vikar in Spanien ernannte [3]), wiewohl ſehr vieles, das ihnen auf eine wiedrige Art auffallen konnte, dabey zuſammenkam, da Toribius als ein ſimpler Suffragan-Biſchoff unter dem Metropoliten von Braga ſtand. Die Nachfolger von Leo, Simplicius und Hormisdas durften daher noch gewiſſer darauf rechnen, ihr Vikariat in Spanien reſpektirt zu ſehen, da ſie es nicht mehr bloß einem ſimplen Biſchoff, ſondern dem Metropoliten von Sevilla übertrugen; aber der Pabſt Vigilius durfte es auch bey dieſer Stimmung der ſpaniſchen Biſchöffe ſchon wagen, im Jahr 538. in einem Schreiben [4]) an den Biſchoff Pro-

3) S. Cenni am a. O.

4) In den älteren Concilien-Sammlungen, auch noch in der Labbeiſchen und bey Baronius iſt der

Profuturus von Braga eine Sprache zu führen, die ſich noch drey Jahrhunderte hindurch kein Pabſt gegen franzöſiſche Biſchöffe zu führen unterſtand. Es waren die Rechte des wahrſten kirchlichen Supremats [5]), welche Vigilius in dieſem Brief auf das beſtimmteſte ſich vindicirte, aber mit einer Inſolenz vindicirte, welche ſelbſt neuere katholiſche Gelehrte, und unter dieſen ſelbſt eifrige Vertheidiger des päbſtlichen Supremats, zu einem Zweifel verleitete, ob dieſe Stelle des Briefs auch würklich von Vigilius herrühren, und nicht ſpätherer

der Brief an einen gewiſſen Eutherius überſchrieben; Baluz aber hat bewieſen, daß er an den Biſchoff Profuturus von Braga gerichtet war. S. Nov. Collect. Concilior. T. I. p. 1468.

5) "Quamobrem ſancta eccleſia romana primatum tenet omnium eccleſiarum, ad quam tam ſumma Epiſcoporum negotia, judicia et querelae, quam et majores eccleſiarum quaeſtiones, quaſi ad caput referenda ſunt. Ipſa namque haec eccleſia, quae prima eſt, ita reliquis eccleſiis vices ſuas credidit largiendas, ut in partem ſint vocatae ſolicitudinis, non in plenitudinem poteſtatis."

therer Zuſatz eines Verfälſchers ſeyn möchte [6]. Wenn ſich dieß jedoch auch würklich ſo verhalten, und daher aus dem Umſtand, daß die ſpaniſchen Biſchöffe nicht dagegen proteſtirten, nichts gefolgert werden dürfte, ſo iſt es doch erwieſen, daß ſie wenigſtens einige der Rechte, welche Vigilius in ſeinem Brief dem Römiſchen Stuhl zugeeignet oder nicht zugeeignet hatte, in der Folge würklich ſeinen Nachfolgern einräumten.

§. 5.

6) Baluz äußerte nicht nur zuerſt den Zweifel, ſondern erklärte entſcheidend dieſen Abſchnitt des Briefs für einen Zuſatz des falſchen Iſidors in Diſſert. de antiq. Collection. Can. cap. VI. §. 2. Darinn ſtimmte ihm auch Cenni bey, Antiq. Hisp. T. I. p. 246, aber Baluz hatte nicht nur dieſen, ſondern auch den vorletzten Abſchnitt des Briefes als unächt verworfen, weil er weder den einen noch den andern in einigen Handſchriften fand, und doch gelang es Cenni, die Aechtheit des vorletzten Abſchnitts mit überwiegenden Gründen gegen ihn zu vertheidigen. Jene Handſchriften ſcheinen alſo auch nichts gegen den letzten Abſchnitt zu beweiſen, mithin ſind es nur innere Gründe, aus denen Zweifel gegen ſeine Aechtheit erwachſen.

§. 5.

Im Jahr 603. waren zwey ſpaniſche Biſchöffe, der Biſchoff Januarius von Malaga und ein gewiſſer Stephanus, ihrer Aemter entſetzt worden, und zwar von einer Synode entſetzt worden, wiewohl nicht alles ganz regelmäßig dabey zugegangen ſeyn mochte [7]). Die Synode beſtand, wie es ſcheint, meiſtens aus fremden Biſchöffen, die nicht in die Provinz gehörten, ſondern bloß von einem der Großen in der Provinz zuſammengebracht waren, der ſie zu der Unterdrückung der zwey von ihm gehaßten Biſchöffe gemiethet hatte. Dieſe mochten alſo Urſache genug haben, bey dem Pabſt Gregor I., an den ſie ſich wandten, über das Unrecht zu klagen, das ihnen zugefügt worden ſey; aber deſto mehr muß man über die Proceduren erſtaunen, die ſich nun der Pabſt in einer Sache erlaubte, bey welcher er doch auf den Widerſtand einer mächtigen Faktion rechnen mußte. Ohne erſt einen weiteren Bericht zu verlangen und zu erwarten, ſchickte er einen Preßbyter Johann als Commiſſar nach Spanien, mit der uneingeſchränk-

7) S. Cenni T. II. p. 146.

ſchränkten Vollmacht [8]), die Sache zu unterſuchen, und das Urtheil über die abgeſetzten Biſchöffe entweder zu kaſſiren oder zu beſtätigen. Der Commiſſar war dabey, was am meiſten Befremden erregen muß, nicht einmahl angewieſen, eine neue Synode zu der Unterſuchung der Sache zu veranſtalten, oder nur einige Landes-Biſchöffe als Beyſitzer oder Concommiſſarien zuzuziehen, ſondern alles war ihm allein überlaſſen, wiewohl er zugleich ausdrücklich darauf inſtruirt war, auch die Biſchöffe, die das erſte Urtheil gefällt hatten, zur Strafe zu ziehen, wenn es bey der angeſtellten Unterſuchung als illegal oder als ungerecht befunden werden ſollte. Dieß fand aber der Commiſſar würklich in Beziehung auf den einen der klagenden Biſchöffe; daher verfuhr er auch nach dem ganzen Innhalt ſeiner Inſtruktion, indem er ihn nicht nur in ſein Amt wieder einſetzte, ſondern auch denjenigen, der ſich in ſein Bißthum eingedrängt hatte, aus dem Klerus warf, und den ſämmtlichen Biſchöffen, die an ſeiner Abſetzung Theil gehabt hat-

8) S. Gregorii Capitulare primum ad Johannem Defenſorem. Epiſtol. L. XI. ep. 45.

hatten, eine Buße auflegte, der ſie ſich unterziehen mußten [9]). Dieſer Spruch aber wurde würklich auch nach ſeinem ganzen Umfang vollzogen, ohne daß ſich, ſo viel man weiß, von irgend einer Seite her nur eine Stimme des Wiederſpruchs dagegen erhob.

§. 6.

Im ſiebenten Jahrhundert finden ſich wohl ſeltenere Denkmahle von einer fortdaurenden Kommunikation zwiſchen Rom und Spanien [10]); daraus darf man aber nicht auf ihre Unterbrechung ſchließen, denn in den Akten mehrerer ſpaniſchen Synoden, und in den Schriften des heil. Iſidors von Sevilla, die in die erſte

9) S. Sententia Johannis Defenſoris pro Januario, Epiſcopo Malacitano. eb. daſ. p. 1255. Dieſe Sentenz fängt mit der Formel an: "Cum ex deputatione beatiſſimi atque apoſtolici Domini mei Papae Gregorii, ego Joannes Defenſor inter Januarium Epiſcopum Malacitanae civitatis atque inter illos Epiſcopos cognitor ſediſſem."

10) Vom J. 603. bis zum J. 688. findet man nur fünf Briefe, die von Päbſten nach Spanien geſchickt wurden, nehmlich vier von Leo II. und einer von Benedikt II.

ſte Hälfte dieſes Zeitalters hineinfallen, finden ſich dafür Beweiſe genug, daß ſich die Geſinnungen der ſpaniſchen Biſchöffe gegen die Römiſchen nicht geändert hatten. Nur gegen das Ende des Jahrhunderts kam es unter dem Mono heleten-Streit aus Veranlaſſung der ſechsten ökumeniſchen Synode zu einigen unangenehmen Diſcuſſionen zwiſchen ihnen, unter denen ſich der damahlige Erzbiſchoff Julian von Toledo ein Paar bittere Anmerkungen über eine päbſtliche Cenſur des ſpaniſchen nach Rom geſchickten Glaubens-Bekenntniſſes erlaubte [11]), die einen ſehr ſtarken Unglauben an die Untrüglichkeit des Nachfolgers Petri vorausſetzten. Doch was ſich Julian im Aerger über eine Cenſur entfallen ließ, durch welche ſich ſeine gelehrte theologiſche Eitelkeit gekränkt fühlte, mochte wohl nicht ſo ſchlimm gemeynt ſeyn, und würde auch ſicherlich an den bisherigen Verhältniſſen zwiſchen Rom und Spanien nichts verrückt haben: allein nur wenige Jahre nachher brach hier von einer andern Seite ein Ungewitter über die Päbſte aus, das ſie höchſt

11) S. Acta Syn. Toled. XV. ann. 688. in Concil. T. VI. p. 1297. 1298.

höchſt gewaltſam aus dieſen Verhältniſſen herauswarf. Dem neuen König Witiza fiel es im Jahr 701. ein, an der Superiorität einen Anſtoß zu nehmen, welche ſich der Pabſt über ſeine Kirchen und ihre Biſchöffe anmaßte. Als daher in dieſem Jahr einige Geiſtliche aus der Toledaniſchen Diöceſe ihren Erzbiſchoff wegen mehrerer Ungerechtigkeiten, die er ſich gegen ſie erlaubt hatte, zu Rom verklagten, ſo verbot nicht nur der König alle ſolche Rekurſe an den Pabſt, ſondern er erließ ein Edikt, worinn er den Klerus des ganzen Reichs recht förmlich von der Befolgung aller jener Geſetze und Verordnungen diſpenſirte [12]), welche in den Dekreten und Konſtitutionen der Päbſte enthalten ſeyen, weil die Verfügungen eines fremden Biſchoffs keine verbindende Kraft für die ſpaniſche Kirche haben könnten. Damit war das

Band

12) Beſonders ſollte er die Geiſtlichen von dem Cölibat=Geſetz diſpenſirt, und ihnen ſogar erlaubt haben, ſo viele Weiber zu nehmen als ſie wollten. Allein für alle dieſe Anklagen hat man keine Beweiſe. S. *Mariana* Iſtoria general di España T. II. p. 547. *Ferreras* Hiſt. gén. d'Espagne T. II. p. 419.

Band auf einmahl zerriſſen, das bisher dieſe Kirche mit Rom verknüpft hatte; allein das Angedenken des Riſſes verlohr ſich bald darauf in dem größern, durch welchen das von den Saracenen eroberte Spanien nach wenigen Jahren aus der Verbindung mit allen chriſtlichen Staaten herausgeriſſen wurde, und dieß machte ihn auch weniger nachtheilig für den Römiſchen Stuhl, als er ſonſt hätte werden können.

§. 7.

Von einer ganz eigenen Art war hingegen jenes Verhältniß, in welches die engliſche Kirche mit den Päbſten hineingekommen, und durch die Art ihrer Entſtehung ſelbſt hineingekommen war. Sie war ja eigentlich von ihnen geſtiftet worden, denn Gregor I. hatte zu Ende des ſechſten Jahrhunderts den Mönch Auguſtin recht förmlich als ſeinen Miſſionar nach England geſchickt, um die Inſel wieder zum chriſtlichen Land zu machen. Dadurch aber bekam der Römiſche Stuhl wenigſtens Patriarchen-Rechte über die neue engliſche Kirche, die ſelbſt nach den Grundſätzen des älteſten Kir-

chen-

chen = Rechts von ihm abhängig wurde, weil ſie durch ihn oder durch ſeine Verwendung ihre Exiſtenz bekommen hatte. Doch dieſe Rechte machte ihm auch niemand ſtreitig. Man erkannte ſie am unzweydeutigſten dadurch, weil man ihm das Organiſations = Geſchäft der neuen Kirche nicht nur bey ihrer Entſtehung allein überließ, ſondern auch in der Folge jede Veränderung, die man darinn vornahm, immer durch ihn ſanktioniren und beſtätigen ließ. Man erkannte z. B., daß er allein das Recht habe, den Primat der engliſchen Kirche zu vergeben, der mit dem Erzbißthum von Canterbury verbunden wurde. Man ſchickte daher ſelbſt zuweilen die neuen Erzbiſchöffe von Canterbury nach Rom, um ſie von dem Pabſt konſecriren zu laſſen [13]); oder die Könige erſuchten ſie ſelbſt, ihnen einen zu ſchicken [14]).

Auch

13) Wie im J. 665. der König Oswin den Presbyter Wighart nach Rom ſchickte, um von dem Pabſt Vitalian konſecrirt zu werden.

14) So kam der berühmte Theodor von Tarſus zu dem Erzbißthum von Canterbury. S. *Beda.* L. IV. c. I.

Auch ließ ſich jeder neue Erzbiſchoff ſeine Primats-Rechte immer von dem Pabſt beſtätigen [15]), ſo wie er ſich auch das Pallium von ihm ſchicken ließ. Als dann im Jahr 787. der König Offa von Mercia in ſeiner Reſidenz zu Lichfield einen unabhängigen Metropoliten anſtellen wollte, ſo ließ er ſich auch erſt von dem Pabſt Hadrian I. dazu bevollmächtigen [16]), aber nach dem Tode von Offa und Hadrian war es auch der neue Pabſt Leo III., an den der neue König Kenulf mit der dringenden [17]) Bitte ſich wandte, daß er den alten Zuſtand der Dinge in der engliſchen Kirche wiederherſtellen, und dem Biſchoff von Canterbury ſeine Rechte über die Kirche zu Lichfield, die zugleich von ſeinem Metropoliten-Sprengel abgeriſſen worden war, reſtituiren möchte.

§. 8.

15) S. Epiſtola Honorii I. ad Honorium Cantuarienſ. ann. 634. und Epiſt. Vitaliani I. ad Theodorum Cantuar. ann. 668. in *Wilkins* Conc. Britann. T. I. p. 35. 41.

16) S. Anglia ſacra T. I. p. 489.

17) Und zugleich mit einer höchſt demüthigen. S. Epiſt. Kenulfi Regis ad Leonem, Papam. ann. 801. und Reſponſio Leonis &c. bey *Wilkins* p. 163-165.

§. 8.

Dabey hat man nicht einmahl nöthig, ſich auf die Synode zu Streneſhalch [18]) vom Jahr 664. zu berufen, auf welcher der König Oswin von Northumberland den Römiſchen Supremat ſo förmlich anerkannt, und noch weniger nöthig, den ſächſiſchen König Ina in das Spiel zu bringen, der ſchon das Königreich England dem Römiſchen Stuhl zinsbar gemacht, und von jedem Haus im Königreich dem heil. Petrus eine jährliche Steuer von einem Denar verſichert haben ſoll. Auf jener Synode erkannte der König Oswin weiter nichts, als daß man die Lehre der Römiſchen Kirche und der Römiſchen Biſchöffe jeder andern vorziehen müſſe, weil ihnen Chriſtus als Nachfolgern Petri die Schlüſſel des Himmelreichs übergeben habe, und wenn auch an der Geſchichte von dem König Ina etwas wahres wäre [19]), ſo würde es doch nur darauf hinauslau-

18) S. Synod. Pharenſis. *Wilkins* T. I. p. 40.

19) Baronius ſetzt ſie in das J. 740., aber Pagi T. III. p. 240. hat bewieſen, daß Ina in dieſem Jahr nicht mehr König war.

auslaufen, daß er alle ſeine Unterthanen zu einem Almoſen oder zu einem Opfer verpflichtete, das ſie alle Jahre dem heil. Petrus nach Rom ſchicken ſollten. Wenigſtens war es nicht einmahl dieß, was der König Offa von Mercien bey einer ähnlichen Stiftung [20]), aus welcher wahrſcheinlich die Fabel von der früheren des Königs Ina entſprang, abgezweckt hatte, denn er ſetzte zwar auch eine jährliche Summe feſt, die aus dem Königreich nach Rom geſchickt werden ſollte, aber beſtimmte ſie ausdrücklich zur Unterhaltung einer Schule zu

20) Im J. 794. S. *Wilkins* T. I. p. 156. Man iſt aber über dieſe Stiftung auch nicht ganz im klaren. Nach der Erzählung des alten Chroniſten bey Wilkins ſollte Offa von jedem Hauſe in ſeinem Gebiet jährlich einen Denar zur Unterhaltung jener Schola Anglorum in Rom ausgeſetzt haben; hingegen nach einem Brief von Leo III. an ſeinen Nachfolger, den König Kenulf, hätte er nur ein jährliches Almoſen von 365. mancuſis nach der Zahl der Tage im Jahr, und zwar im allgemeinen pro alimonia pauperum et continuatione luminarium der Kirche des heil. Petrus verſprochen. S. Angl. ſacr. T. I. p. 461.

zu Rom, in welcher damahls junge Englän=der unterrichtet und gebildet wurden.

§. 9.

Dagegen beweiſst es aber auch rein nichts, wenn man im achten Jahrhundert auf einige Vorfälle ſtoßt, wobey die engliſchen Biſchöffe und die engliſchen Könige dem Römiſchen Stuhl etwas weniger Reſpekt zu bezeugen, und ſelbſt ſeine Superioritäts=Rechte zu beſtreiten ſchienen. Dieß geſchah vorzüglich unter den Händeln des unruhigen Erzbiſchoffs Wilfried von York, die vom Jahr 676. bis zum Jahr 705. fortdauer=ten. Der Erzbiſchoff Theodor von Canterbury hatte im erſten Jahr auf Veranlaſſung des Königs Ecfried ſeinen großen Sprengel in drey Bißthümer vertheilt [21]), wodurch ſich Wil=fried ſo gekränkt fühlte, daß er ſelbſt nach Rom reiſte, und den König wie den Erzbi=ſchoff bey dem damahligen Pabſt Agatho ver=klagte. Von dieſem würkte er einen Befehl aus, nach welchem ihm ſein ganzes Bißthum reſtituirt werden ſollte; aber da er im Jahr 680.

21) S. *Beda* L. IV. c. 12.

680. nach ſeiner Zurückkunft in England dieſen Befehl auf einer Synode producirte, ſo machte man ihm den Rekurs nach Rom zu einem Staats-Verbrechen, und der König warf ihn mit Genehmigung der Biſchöffe in ein Gefängniß, worinn er ihn neun Monathe ſchmachten ließ [22]). Eine noch ſchlimmere Behandlung hätte er beynahe auf einer neuen Synode im Jahr 701. erfahren, welcher er zwey neue Reſtitutions-Decrete vorlegte, die er von den Nachfolgern Agathons, von Benedikt II. und Sergius I. ausgewürkt hatte; denn der neue König Alfred, der dieſer Synode beywohnte, wollte den alten Mann ohne weitere Umſtände todt ſchlagen [23]), damit er ſie nicht weiter mit päbſtlichen Befehlen behelligen könnte. Allein fällt es nicht eben daraus auch am ſtärkſten auf, warum ſich aus einem ſolchen Vorgang

22) S. *Heddius* in Vita Wilfridi c. 33. bey *Wilkins* p. 55.

23) "Si praecipis, pater — ſagte der König, dem nach dem Ausdruck des alten Chroniſten, criſtae ſurgebant, zu dem anweſenden Erzbiſchoff Birthwald von Canterbury — opprimam eum per violentiam." *Wilkins* p. 65.

gang nichts ſchließen läßt? Die Ausbrüche einer zügelloſen Eigenmacht, welche ſich über Ordnung und Recht hinwegſetzt, können niemahls eine Konſequenz gegen Ordnung und Recht machen; bey dem rohen Zuſtand, in welchem ſich die Angelſachſen noch befanden, hat man aber wahrhaftig Urſache ſich zu wundern, daß ſolcher Ausbrüche nicht mehrere vorkamen. Doch bey dieſem Handel Wilfrids ſelbſt wurden ja dennoch am Ende die Rechte des Römiſchen Stuhls von der Nation, von ihrem Klerus, und von ihren Großen noch recht förmlich anerkannt; denn als Wilfrid zum vierten mahl an den Pabſt Johann VI. appellirt hatte, ſo ſchickte ja nun auch der Erzbiſchoff von Canterbury Geſandte nach Rom, welche dort den Proceß gegen ihn führen ſollten; und als auch Johann für ihn geſprochen hatte, ſo wurde er im Jahr 705. auf einer neuen Synode [24]) feyerlich wieder reſtituirt. Nimmt man aber noch dazu, daß nach dieſem Vorfall im weiteren Verlauf des achten Jahrhunderts die Superiorität der Päbſte über die

24) S. Concil. Niddenſe. *Wilkins* p. 67.

die engliſche Kirche bey mehreren Gelegenheiten noch förmlicher agnoſcirt wurde, daß mehrere engliſche Könige in dieſem Jahrhundert durch die Devotion gegen den heil. Petrus und ſeine Nachfolger ſich ſogar gedrungen fühlten, ſelbſt nach Rom zu reiſen, um ihm ihre Opfer zu bringen [25]), und daß man noch im Jahr 785. mit großer Freude zwey Legaten in England aufnahm, welche der Pabſt Hadrian I. abgeſchickt hatte, um den kirchlichen Zuſtand des Landes viſitiren zu laſſen, ſo wird man ſchwehrlich die Behauptung zu ſtark finden, daß die engliſche Kirche niemahls aus der ab-

hängi-

25) Wie im J. 709. der ſächſiſche König Offa und der König Ethelred von Mercia. Beyde brachten ſogar dem heil. Petrus ihre Kronen zum Opfer, denn ſie wurden Mönche in einem römiſchen Kloſter; der ſpäthere König Offa von Mercien, der im J. 794. eine Wallfarth nach Rom machte, trieb hingegen die Andacht nicht ſo weit, ſondern begnügte ſich, dem heil. Petrus die ſchon erwähnte jährliche Beyſteuer aus ſeinem Königreich zu verſprechen, womit auch ohne Zweifel den Nachfolgern des heil. Petrus mehr gedient war.

hängigen Verbindung heraustrat [26]), in welche ſie ſogleich bey ihrer Stiftung und durch ihre Stiftung mit den Päbſten gekommen war.

26) Auf einer Synode zu Cloveshoven oder zu Klyff im J. 747., auf welcher die engliſchen Biſchöffe die meiſten Canonen annahmen, welche der heil. Bonifaz im J. 744. auf einer deutſchen Synode gemacht und ſeinem Freund, dem Erzbiſchoff Cutbert, mitgetheilt hatte, ließ man zwar gerade den Canon weg, worinn ſich die deutſchen Biſchöffe zum beſtändigen Gehorſam gegen den Pabſt verpflichteten: allein dieſer Umſtand hat gewiß die Merkwürdigkeit nicht, welche Henry in ſeiner Hiſt. of Great-Britain Vol. II. p. 160. ihm beylegt. Konnten ſie den Canon nicht auch deßwegen weglaſſen, weil ſie es für unnöthig, oder ihrer Ehre für nachtheilig hielten, ſich jetzt erſt dazu zu verpflichten?

Kap. IX.

Umſtände, welche vom achten Jahrhundert an eine Veränderung in den bisherigen Verhältniſſen der Päbſte mit den occidentaliſchen Kirchen allmählig einleiten und herbeyführen.

§. 1.

Dieß war die Lage, in welche die Römiſchen Biſchöffe mit den neuen chriſtlichen Staaten, die ſeit dem fünften Jahrhundert im Occident entſtanden waren, theils ſchon durch ihre Entſtehungs-Art, theils durch andere Umſtände hineingerückt wurden; und bey dieſer Lage im Ganzen ſah es doch wahrhaftig noch nicht darnach aus, als ob jemahls der ganze chriſtliche Occident unter die kirchliche Ober-Herrſchaft der Päbſte kommen ſollte. In den zwey mächtigſten der neuen Staaten, die zugleich den Römiſchen Biſchöffen am nächſten waren, in dem fränkiſchen und longobardiſchen, wußte man nicht nur zu Anfang des achten Jahrhun-

derts

derts noch gar nicht, oder gar nicht mehr, wodurch man verpflichtet werden könnte, einen kirchlichen Supremat des Römiſchen Stuhls anzuerkennen, ſondern man fühlte auch nicht die mindeſte Neigung, ſich darüber belehren zu laſſen. Der größte Theil der ſpaniſchen Kirche war unter die Herrſchaft der Saracenen gekommen, und aus jeder Verbindung mit der chriſtlichen Welt herausgeriſſen worden. Die engliſche Kirche hingegen erkannte zwar die Superiorität des Römiſchen Stuhls, aber nur aus Gründen, die auf keine andere anwendbar waren; denn ſie erkannte wohl den Römiſchen Biſchoff als ihren Oberherrn, jedoch nicht ſowohl, weil er Biſchoff von Rom, oder der Nachfolger Petri und in dieſer Qualität das Oberhaupt der ganzen Kirche — als vielmehr, weil er in gewiſſem Sinn ihr Stifter war.

§. 2.

Dabey muß es aber jetzt nur deſto anziehender ſeyn, zu beobachten, wie die Römiſchen Biſchöffe dennoch von dieſer Lage aus zu dem Ziel kamen, das ſie ſich allerdings ſchon ſeit dem

dem vierten Jahrhundert vorgeſteckt hatten, oder wie es ihnen doch noch gelang, die Monarchie des eigentlichen Pabſtthums über den ganzen Occident zu gründen, und die Kirchen der ſämmtlichen neuen Staaten, aus denen er beſtand, zu der Anerkennung ihres kirchlichen Supremats zu bewegen. Auch dazu wurde aber in dieſer Periode noch der Anfang, und zwar ein ſehr bedeutender Anfang gemacht, denn dieß iſt wenigſtens unwiderſprechlich, daß die Römiſchen Biſchöffe noch in dem letzten Jahrhundert dieſer Periode, noch in dem Zeitraum von der Mitte des achten bis zu der Mitte des neunten Jahrhunderts im Verhältniß gegen alle occidentaliſche Kirchen etwas ganz anders wurden, als ſie bisher geweſen waren.

§. 3.

Am anziehendſten und nöthigſten iſt es hier zu beobachten, wie es mit dieſer Verwandlung der Römiſchen Biſchöffe in **Päbſte** in Beziehung auf die longobardiſchen und fränkiſchen Kirchen kam; denn es läßt ſich weit leichter denken, wie es in Anſehung der ſpaniſchen und britanniſchen vollends damit zugieng. Allein

die

die entſcheidendſten jener äußeren Umſtände, welche das meiſte dazu beytrugen, würkten doch auch in Beziehung auf Spanien und England, wie auf Italien und Frankreich.

§. 4.

Dieſer Umſtände, welche theils planmäßig darauf angelegt waren, theils zufällig dazu mitwürkten, um die Römiſchen Biſchöffe jetzt ſchon in das Verhältniß eines Oberen gegen alle Kirchen des Occidents zu bringen, alſo einen Römiſchen kirchlichen Supremat über den ganzen Occident zu begründen, laſſen ſich vorzüglich vier in der Geſchichte dieſes Zeitraums beobachten — nehmlich

1) die Pflanzung ſo vieler neuen Kirchen in Deutſchland, welche ſogleich bey ihrer Entſtehung von dem Römiſchen Stuhl abhängig wurden, und auch zunächſt veranlaßten, daß die älteren fränkiſch = galliſchen Kirchen in ein neues Verkehr mit ihm kamen.

2) die politiſche Revolution, die noch etwas vor der Mitte des achten Jahrhunderts im fränkiſchen Staat erfolgte.

3)

3) die ähnliche Revolution, welche ſie in dem Zuſtand von Italien, und damit auch in der äußeren Lage der Römiſchen Biſchöffe nach ſich zog, und endlich

4) die Erſcheinung der Dekrete des falſchen Iſidors.

Was aber jeder dieſer Umſtände dazu beytrug, und wie jeder dazu mitwürkte? dieß kann leicht genug bemerklich gemacht werden.

§. 5.

Bey dem erſten darf man ſich bloß erinnern, daß es mit der Pflanzung der meiſten Kirchen im Inneren von Deutſchland, die im ſiebenten und achten Jahrhundert ihre Exiſtenz erhielten, faſt eben ſo zugieng, wie es zu Ende des ſechſten mit der Pflanzung der neuen engliſchen Kirche gegangen war. Es waren die Römiſchen Biſchöffe, welche die Haupt-Rolle dabey ſpielten, indem ſie auch alle dieſe Länder, in welche bisher das Chriſtenthum noch nie hatte eindringen können, durch eigene Miſſionare bereiſen, und alle neuen Kirchen recht eigentlich in ihrem Nahmen darinn ſtiften ließen. Dazu fertigten ſie ſchon von der Mitte

des

des ſiebenten Jahrhunderts den heil. Kilian, Ruprecht, Corbinian, Pirmin, Willebrod, und mehrere andere, beſonders engliſche und irrländiſche Mönche, die ſich ihnen dazu anboten, nach einander ab [1]), und dazu ſchickten ſie noch im achten den heil. Winfried oder Bonifaz nach, der ſich durch die Vollendung der von ſeinen Vorgängern angefangenen Arbeit den Nahmen des Apoſtels von Deutſchland vorzugsweiſe verdiente. Auch dieſer eigentliche Stifter der deutſchen Kirche darf nehmlich bloß als Miſſionar des Römiſchen Stuhls betrachtet werden. Er war förmlich in Eid und Pflicht genommen, daß er Deutſchland für den Pabſt bekehren ſollte. Er wurde ſchon im Jahr 719. von Gregor II. mit dem Charakter als päbſtlicher Legat herausgeſchickt [2]). Er wurde hernach

1) S. *Baron.* ad ann. 650. nr. 12. 690. nr. 1-7. 700. nr. 2. 711. nr. 2. 3. 716. nr. 10. 724. nr. 18.

2) S. Epiſtol. S. Bonifacii p. 11. Dieſe erſte Sendung war noch unbeſtimmt, aber im J. 722. wurde er von dem Pabſt mit beſondern Empfehlungs-Schreiben an Carl Martel und die deutſchen Biſchöffe und Herzoge geſchickt, nachdem er

nach von Gregor III. zum Erzbiſchoff von Maynz, zum Primaten von Deutſchland und zugleich zu ſeinem beſtändigen Vikar in Deutſchland ernannt [3]). Er verpflichtete ſich dabey feyerlich, nur für den Pabſt zu würken, zu handeln und zu arbeiten [4]). Alſo alle Kirchen

er vorher zum Biſchoff ordinirt worden war. eb. daſ. p. 21. 22.

3) Im J. 732. ernannte ihn Gregor III. zuerſt auch nur ohne beſondere Beſtimmung einer eigenen Diöceſe zum Erzbiſchoff. eb. daſ. p. 64. Zum Erzbiſchoff von Maynz ernanuten ihn hernach Pipin und Carlmann im J. 745., welches der Pabſt Zacharias zuerſt nicht ſowohl beſtätigte, als vielmehr ſehr freudig billigte; denn er ſchrieb ihm nur darüber — "quod decreverunt, nos laeto ſuſcepimus animo, eo quod ex Dei nutu factum eſt." eb. daſ. p. 183. Doch auf die Bitte von Bonifaz ſchickte er im J. 748. eine feyerlichere Confirmation nach. p. 241.

4) "Promitto ego — dieß war die Eyd-Formel, die er bey ſeiner Ordination beſchwören mußte — tibi, Beate Petre! et Vicario tuo, Beato Gregorio et ſucceſſoribus ejus — me fidem et puritatem meam et concurſum, tibi et utilitatibus tuae eccle-

chen, die er in dieſer Qualität ſtiftete, wurden nur für Rom gleichſam acquirirt, oder dem Römiſchen Stuhl unterworfen, deſſen Superiorität darüber nicht beſtritten werden konnte. Dadurch kam der Pabſt auch mit den deutſchen Kirchen und ihren Biſchöffen wenigſtens in Patriarchen-Verhältniſſe hinein; aber dieſe wurden auch von ihnen ſelbſt ſehr unzweydeutig anerkannt. Sie unterwarfen ſich nicht nur allem, was Bonifaz in der Qualität als päbſtlicher Legat unter ihnen einrichtete und anordnete, und erkannten alſo ſchon damit das Befugniß des Pabſts, Anordnungen in ihren Kirchen zu machen, ſondern im Jahr 743. oder 744. unterſchrieben ſie ſämmtlich auf einer Synode eine ihnen von Bonifaz vorgelegte Akte, worinn ſie förmlich und feyerlich dem Römiſchen Stuhl beſtändigen Gehorſam gelobten [5]).

§. 6.

eccleſiae, cui a Domino Deo poteſtas ligandi et ſolvendi data eſt, et praedicto Vicario tuo ejusque ſucceſſoribus per omnia exhibiturum." eb. daſ. p. 20.

5) Conſenſimus — ſchrieb Bonifaz an ſeinen Freund

§. 6.

Schon dadurch aber, oder ſchon aus dieſer Veranlaſſung gelang es den Päbſten, ſich auch mit den älteren ſchon längſt beſtehenden fränkiſchen Kirchen in dem ehmahligen Gallien in eine neue Verbindung hineinzubringen.

Die meiſten Provinzen, in welchen Bonifaz ſeine neuen Kirchen gröſtentheils geſtiftet oder neu-organiſirt hatte, wie Bayern, Oſt-Franken und Thüringen ſtanden nehmlich ſchon — oder kamen bald unter fränkiſche Herrſchaft, die immer weiter in Deutſchland vorrückte. Dieſer Umſtand führte mehrere Konvenienzen und Gelegenheiten herbey, daß man die Verhältniſſe, in welchen die Römiſchen Biſchöffe mit den neuen deutſchen Kirchen ſtanden, allmählig auch auf jene ältere, die ſchon vorher zum fränkiſchen Staat gehört hatten, ausdehnen konnte.

Selbſt

Cudbert in England — et decrevimus ſubjectionem romanae eccleſiae usque ad finem vitae noſtrae ſervare velle ſancto Petro, et Vicario ejus velle ſubjici, et per omnia praecepta ejus ſequi canonice, ut inter oves ejus numeremur. Et huic confeſſioni conſenſimus omnes et ſubſcripſimus. eb. daſ. p. 197.

Selbſt der Reitz des ungewohnten und neuen und die Kraft des Beyſpiels thaten dabey das ihrige. Die alten fränkiſch=galliſchen Biſchöffe zu Trier, zu Lyon, zu Soiſſons, zu Tours, und an andern Oertern ſahen erſt mit einiger Verwunderung, daß ihre neuen Mitbrüder, die Biſchöffe zu Maynz, zu Würzburg, zu Eichſtedt mit dem Römiſchen Biſchoff in einem beſtändigen Verkehr ſtanden. Sie erfuhren, daß immer Boten zwiſchen ihnen hin und her giengen und Briefe gewechſelt wurden. Sie bemerkten auch mit unter, daß dieſe neuen Biſchöffe in einem beſondern Anſehen ſelbſt bey dem damahligen Regenten ihres Staats, wie bey dem Volk ſtanden. Sie ſchloſſen daraus, und nicht ganz ohne Grund, daß dieß wohl auch zum Theil von ihrer Verbindung mit dem Römiſchen Biſchoff herkommen möchte. Dadurch wurde bald der Wunſch bey ihnen rege, auch in einen Verkehr mit dieſem hineinzukommen, und nun konnte es den Päbſten nicht ſchwehr werden, ſie an dieſem Wunſch ebenfalls dahin zu führen, wo man ſie haben wollte — dieß heißt — ebenfalls in ein abhängiges Verhältniß mit ſich hineinzubringen.

§. 7.

Doch zufälliger Weiſe würkten um dieſe Zeit die Häupter der fränkiſchen Nation auf eine beſondere Art dazu mit, daß es früher dazu kommen mußte. Das Beyſpiel der ſchönen Ordnung, welche Bonifaz in das Kirchen-Weſen der neu-bekehrten deutſchen Provinzen gebracht hatte, reitzte ſie zu dem Wunſch, das ihrige ebenfalls wieder in einiger zu ſehen. Pipin und ſein Bruder Carlmann [6]), welche damahls an der Spitze der Nation ſtanden, erſuchten alſo den heil. Bonifaz, daß er auch ihnen ſeine Dienſte zu Wiederherſtellung der Ordnung in den fränkiſchen Kirchen leyhen möchte; und dieß Geſuch wurde ſehr gern bewilligt. Mit dem Charakter eines päbſtlichen Legaten reiſte er nun im Jahr 742. nach Gallien, machte hier auf drey nach einander folgenden

6) Nach einem Brief von Bonifaz an den Pabſt Zacharias war es zuerſt der Prinz Carlmann, der ihn darum erſuchte — "promittens, ſe de eccleſiaſtica religione, quae jam longo tempore, id eſt non minus quam per LX. vel LXXX. annos calcata et diſſipata fuit, aliquid corrigere et emendare velle." Ep. 51. p. 107.

genden Synoden [7]) die nöthigen Einrichtungen, ſetzte überall wieder Biſchöffe ein, ſtellte Metropoliten an, brachte das Inſtitut der Provinzial ⸗ Synoden wieder in Gang, und handelte dabey freylich nur mit Pipin und Carlmann und mit den Häuptern der Nation in Gemeinſchaft [8]) — denn jene drey Synoden waren eigentlich National ⸗ Konvente — aber handelte doch auch dabey als päbſtlicher Abgeordneter.

§. 8.

7) Der Verſammlungs ⸗ Ort der erſten, die meiſtens nur unter dem Nahmen Synodus Germanica angeführt wird, iſt unbekannt, die zweyte wurde zu Leſtines in der Nähe bey Cambray (Synod. Liptinenſis) auch noch im J. 742. und die dritte im folgenden Jahr zu Soiſſons unter der Direktion von Pipin gehalten. S. *Bonifacii* Ep. p. 122. 124. 150. Harzheim Conc. Germ. T. I. p. 48 50. 57.

8) Die Akten der erſten Synode haben den folgenden Eingang. "Ego, Carlomannus, Dux et Princeps Francorum, cum conſilio ſervorum Dei et optimatum meorum epiſcopos, qui in regno meo ſunt — et Bonifacium, qui eſt miſſus S. Petri, congregavi, ut mihi darent conſilium."

§. 8.

Wenn man nun auch nicht weiter daran dachte, daß die Autorität des Pabſts zu den Veränderungen im fränkiſchen Kirchen-Weſen nothwendig ſey — denn daran dachte ſicherlich kein Menſch, ſondern höchſtens nur daran, daß ſie durch ſeine Dazwiſchenkunft und Verwendung leichter durchgeſetzt werden könnten — ſo kam man doch dadurch wieder mit ihm in einen Korreſpondenz-Nexus. Auch die kirchliche Kommunikation zwiſchen Rom und Gallien wurde auf das neue eröffnet [9]), und außerdem wußte Bonifaz mehrere der von ihm neueingeſetzten galliſchen Erzbiſchöffe noch auf eine eigene Art für den Römiſchen Stuhl zu vinkuliren. Er brachte es dahin, daß mehrere von ihnen die nehmliche Unterwerfungs-Akte unterzeichneten, in welcher die deutſchen Biſchöffe dem Pabſt beſtändigen Gehorſam gelobt hatten,

ja

9) Pipin ſelbſt legte jetzt dem Pabſt Zacharias einige Fragen über die Anordnungen vor, die er noch weiter in ſeinem Kirchen-Weſen treffen müßte, worauf man auch noch die Antwort des Pabſts hat. S. Codex Carolin. nr V. in *Cenni* Monument. dominat. Pontif. T. I. p. 41.

ja er wußte es einzuleiten, daß die meiſten der neuen Metropoliten ihre ſogenannten Pallien, dieß hieß, die Inſignien ihrer Würde ſich von dem Pabſt ertheilen ließen, und daß man ſich verabredete, dieſe Pallien immer zu Rom zu holen, welches jetzt ſchon zwar nur eine mittelbare und ſtillſchweigende, aber ſehr beſtimmte Anerkennung der Abhängigkeit von dem Römiſchen Stuhl und der päbſtlichen Superiorität in ſich ſchloß [10].

Doch

10) Daß es darauf angelegt wer, erhellt ſehr ſchön aus dem Gang der Unterhandlungen darüber, die Bonifaz einleitete. Sobald im J. 742. drey neue Metropoliten zu Rheims, zu Rouen und zu Sens ernannt waren, ſuchte er es nicht nur bey dieſen, ſondern auch bey Pipin und Carlmann dahin zu bringen, daß ſie den Pabſt um die Pallien bitten ſollten, wobey er zu gleicher Zeit dem Pabſt Nachricht davon gab. Dieſer war dann auf das erſte Wort bereit dazu, aber ſchickte zugleich eine Inſtruktion — qualis ſit mos pallii, et quomodo fidem ſuam debeant exponere, hi, qui pallio uti conceduntur. *Ep. Bonif.* p. 144. Hingegen mochten auch die neuen Metropoliten in der Zwiſchenzeit bemerkt haben,

Doch dieſe neue kirchliche Verbindung war kaum zwiſchen Rom und Gallien geknüpft worden, als ſie durch eine politiſche verſtärkt wurde, die am gewiſſeſten ihre Dauer ſicherte. Dieſe politiſche Verbindung aber wurde die Folge einer Revolution, die zuerſt in der fränkiſchen Monarchie, und hernach bald darauf in dem Zuſtand von Italien eintrat, und den Römiſchen Biſchöffen auch ſonſt noch unermeßliche Vortheile brachte.

worauf es angelegt war, und etwas bedenklich darüber geworden ſeyn, denn in dem nächſten Brief bezeugte der Pabſt dem heil. Bonifaz ſeine Verwunderung darüber, daß man anſtatt der beſtellten drey Pallien nur eines von ihm verlangt habe. p. 148.

Kap. X.

Verbindungen, in welche die Päbſte mit den neuen fränkiſchen Regenten kommen, und Vortheile, welche ſie daraus ziehen. Veränderung im Zuſtand von Italien, welche daraus entſpringt.

§. 1.

Der fränkiſche Major = Domus Pipin — dieß iſt kürzlich die Geſchichte dieſer Revolution — bedurfte oder glaubte die Dienſte des Römiſchen Biſchoffs zu bedürfen, um ſich auf dem Throne, von welchem er den letzten König aus dem Stamme der Merovinger ſchon ſo gut als verdrängt hatte, ſicherer zu befeſtigen, und ihn ſeiner Familie gewiſſer zu erhalten. Die fränkiſche Nation hatte bey dem Regenten = Wechſel, zu welchem er ſie bereden wollte, und zum Theil ſchon beredet hatte, doch einige kleine Gewiſſens = Scrupel wegen dem Eid der Treue, den ſie ihrem alten König Childerich geſchworen hatte, und dieſe glaubte man ihr

durch den Römiſchen Biſchoff am beſten benehmen zu können. Pipin ſelbſt leitete es alſo im Jahr 751. dahin ein, daß man ſich durch eine eigene nach Rom geſchickte Geſandtſchaft der fränkiſchen Stände ein theologiſches Reſponſum von dem Pabſt ausbat, ob man nicht anſtatt des untauglichen Childerichs den tapfern Pipin zum König wählen dürfe? Der damahlige Pabſt Zacharias aber, der durch den Geſandten Pipins, den Biſchoff Burchardt von Würzburg, voraus geſtimmt war, antwortete ſogleich auf den vorgelegten Gewiſſens-Fall, wie man es verlangte, und ſchickte im Jahr 752. den heil. Bonifaz noch dazu, der in ſeinem Nahmen vollends der Nation alle Scrupel benehmen, und den neuen König auf dem großen Konvent zu Soiſſons mit ſeinen eigenen geweyhten Händen zum König ſalben mußte [r]).

§. 2.

Was dann auch von Seiten Pipins und der fränkiſchen Großen bey dieſer Einmiſchung des Pabſts abgezweckt ſeyn mochte, ſo mußte doch

r) S. Pagi in Crit. ad annal. *Baron.* T. III. p. 280. ff.

doch unvermeidlich die Folge daraus entſprin=gen, daß die allgemeinere Idee, die man bis=her unter den Franken von dem Römiſchen Bi=ſchoff gehabt hatte, um ein beträchtliches er=höht wurde. In die Seele Pipins und der fränkiſchen Großen war gewiß der Gedanke nicht gekommen, daß ſie ſich deßwegen an den Pabſt wenden müßten, weil es ihm allein zuſtehe, Könige ein= und abzuſetzen, denn Zacharias ſelbſt fiel es zuverläſſig bey dieſer Gelegenheit nicht einmahl ein, daß er ein ſolches Recht ausüben könnte [2]). Dieß darf man hingegen eben ſo ſicher annehmen, daß das Volk und die

2) Wenn auch die Verfaſſer einiger Chroniken aus dem nächſten Jahrhundert den Ausdruck ge=brauchten "quod Pontifex juſſerit ſua autoritate Pipinum regem inſtitui" — ja wenn auch ſelbſt Eginhardt im Leben Carls des Gr. c. 1. ſagte, der König Childerich ſey juſſu Pontificis abgeſetzt, und Pipin auctoritate Pontificis eingeſetzt worden, ſo läßt ſich daraus noch nicht ſchließen, daß nur der Pabſt ſelbſt — und noch viel weniger ſchlie=ßen, daß die fränkiſchen Großen die Sache ſo anſahen. Dieß wurde für Launoy Opp. T. V. P. II. p. 477-487, und auch für *Natal. Alex.* Diſ=ſert. II. p. 96-107. nicht ſchwehr zu beweiſen.

die Menge wenigſtens geneigter wurde, Pipin als König zu erkennen, weil es die Sache von dem Pabſt gebilligt, und den neuen König von dem Geſandten des Pabſts geſalbt ſah; und ſchon dieß allein, worauf ohne Zweifel von Seiten Pipins gerechnet war [3]), wurde höchſt günſtig für den Römiſchen Stuhl. Auch das Volk mochte ſich zwar nichts deutlich dabey denken, und wohl am wenigſten daran denken, daß ihm der Pabſt ſeinen neuen König gegeben und den alten ins Kloſter geſteckt habe; allein es erfuhr doch, daß man ihn zu Rath gezogen hatte, es hörte von ſeinen Biſchöffen und von ſeinen Großen, daß man ſeinem Rath folgen müſſe, und daraus faßte es eine dunkle Idee von der Größe und Erhabenheit

3) Dieß erhellt auch daraus, weil er ſich, um die Würkung zu verſtärken, im J. 754. von dem Nachfolger Zacharias, von dem neuen Pabſt Stephan II., der in Perſon nach Frankreich gekommen war, noch einmahl ſalben ließ. Daß aber Pipin ſeine Regierungs-Jahre nicht erſt, wie Baronius wiſſen wollte, von dieſer päbſtlichen Salbung, ſondern vom J. 752. an zu zählen anfieng, hat Pagi unwiederleglich dargethan. T. III. p. 289.

heit oder von der Heiligkeit des Pabſts auf, durch die es nicht nur für die Sache, für welche es jetzt gewonnen werden ſollte, ſondern wieder für ihn ſelbſt höchſt vortheilhaft geſtimmt wurde. Von dieſem Augenblick an wurde der Römiſche Biſchoff für die fränkiſche Nation etwas anders, als er bisher für ſie geweſen war [4]); und nun ſtand es gewiß nicht lange an, bis er auch für ihre Biſchöffe etwas anders wurde.

§. 3.

Doch die Berührung, in welche der Pabſt durch ſeinen Antheil an dieſer Revolution im fränkiſchen Staat mit ſeinem neuen Regenten gekommen war, konnte auch nach andern Hinſichten

4) Auch Baronius ad ann. 755. nr. 46. fiel es als eine Merkwürdigkeit auf, daß von dieſer Zeit an das Wallfahrten oder das Pilgern von Frankreich aus nach Rom viel häufiger als vorher zu werden anfieng. Aber Pipin hatte auch in dieſem Jahr verordnet, daß keinem dieſer frommen Pilger — qui propter Deum vadunt — irgendwo Zoll oder Weg-Geld abgefordert werden dürfe. S. Capit. ann. 755. c. 22.

ſichten unmöglich folgenlos bleiben; allein ehe ſich die Folgen davon im beſondern entwickeln konnten, gieng ja noch eine andere Revolution in dem Zuſtand von Italien vor, durch welche die Päbſte in eine weit nähere Berührung mit den fränkiſchen Regenten gebracht wurden. Es läßt ſich nicht mit Gewißheit entſcheiden, ob nicht von Römiſcher Seite voraus darauf gerechnet war, daß die Revolution im fränkiſchen Staat auch die Veränderung im Zuſtand von Italien nach ſich ziehen ſollte; aber es iſt ſehr ſichtbar, daß und wie ſie daraus entſprang, und es iſt noch ſichtbarer, wie ſich die Folgen der erſten für die Päbſte in jenen ſo viel größeren verlohren, welche aus der letzten ſo viel unmittelbarer für ſie ausfloſſen. Der Gang der Sache war folgender.

§. 4.

Schon ſeit einiger Zeit waren die Longobarden mit ihren Eroberungen in Italien ſo weit vorgerückt, daß ihnen faſt nichts mehr als der Beſitz der Stadt Rom und des Römiſchen Gebiets fehlte, um die Herrſchaft des ganzen Landes in ihre Hände zu bekommen: aber

aber ſchon ſeit einiger Zeit hatten es die Longobarden auch nicht mehr verhehlt, daß ſie nicht eher ruhen würden, als bis ſie es dahin gebracht hätten. Dieß hatte die Päbſte in eine höchſt bedenkliche Lage gebracht, denn ſie mußten es mit Recht als das größte Unglück anſehen, wenn Rom unter die longobardiſche Herrſchaft kam, und doch hatten ſie von dem Hofe zu Conſtantinopel nicht die mindeſte Hülfe zu erwarten, da es dieſer, nachdem auch Ravenna [5]) und das Exarchat vollends für ihn verlohren war, kaum möglich fand, einen Schatten ſeiner ehmahligen Macht noch im unteren Theil des Landes zu behaupten. In dieſer Noth hatten ſie ſich jedoch ſchon eine geraume Zeit nur durch eine bewundernswürdige Standhaftigkeit und mit einem nicht geringen Aufwand von Klugheit noch aufrecht erhalten, indem ſie den Muth der Landes=Bewohner und der Römer zu dem hartnäckigſten Wiederſtand

5) Schon der König Luitprand bekam Ravenna auf einige Zeit in ſeine Gewalt, aber durch die von dem Pabſt Gregor II. angefeuerte Tapferkeit der Venetianer wurde es ihm für jezt wieder entriſſen.

ſtand gegen die Longobarden zu begeiſtern wußten; allein da der longobardiſche König Luitprand ſeine Einfälle in das Römiſche Gebiet immer weiter trieb, und ihnen endlich in Rom ſelbſt immer dringender zuſetzte, ſo ſah ſich der Pabſt Gregor III. [6]) zuletzt gezwungen, irgend eine auswärtige Hülfe aufzurufen, und wandte ſich in dieſer Abſicht ſchon im Jahr 739. an den fränkiſchen Herzog, Carl Martell, den Helden des Zeitalters, mit der dringendſten Aufforderung, daß er doch dem heil. Petrus und ſeiner Kirche zur Hülfe herbeyeilen möchte [7]).

§. 5.

6) Ob es nicht ſchon Gregor II. einige Jahre früher that? — mag zweifelhaft bleiben.

7) Man hat ſeine zwey Briefe, die im Codice Carolino (*Cenni* T. I. p. 19-24) voranſtehen. Aus dieſen Briefen erhellt auch, daß der Pabſt einen eigenen Geſandten damit an Carl Martell geſchickt hatte: ob aber nicht ein dritter für uns verlohrner Brief des Pabſts einmahl vorhanden war, worinn er Carl Martell das Römiſche Conſulat anbot? und ob er in dem erſten der vorhandenen Briefe die ſacratiſſimas claves confeſſionis B. Petri — ad regnum (zum Zeichen der über-

§. 5.

Die Aufforderung hatte indeſſen keinen Erfolg, denn der fränkiſche Herzog hatte ſo viel andere und für ihn ſelbſt dringendere Geſchäfte abzuthun, daß er an keinen Zug nach Italien denken durfte. Ohne dieſe Geſchäfte würde ihn jedoch wahrſcheinlich auch ſchon die Schwürigkeit, der fränkiſchen Nation einen ſolchen Zug annehmlich zu machen, davon abgehalten, und noch ſtärker als die Verbindungen, in denen er mit dem longobardiſchen Könige ſtand, davon abgehalten haben; denn in der Folge koſtete es ja Mühe genug, und noch Vorbereitungen genug, bis ſie würklich dazu gebracht werden konnten. Darinn läßt ſich auch eine ſehr wahrſcheinliche Urſache finden, warum ſich der neue Pabſt Zacharias, ſo ſehr er auch fortdaurend von den Longobarden gedrängt wurde, doch nicht mehr ſo bald an die Franken wandte, wie⸗

wohl

übertragenen Herrſchaft über Rom) oder nach der angeblichen Lesart der Wiener Handſchrift — ad rogam oder ad rogum (zum Zeichen der dringenderen Bitte) geſchickt habe? dieß trägt hier nichts aus.

wohl er ſchon vom Jahr 742. an mit den Söhnen Carl Martells, mit Pipin und Carlmann durch den heil. Bonifaz in mehrere Verbindungen gekommen war. Aber eben darinn könnte dann auch eine noch wahrſcheinlichere Urſache liegen, warum er hernach zu der Erhebung Pipins auf den fränkiſchen Thron ſo gern das ſeinige beytrug; denn Zacharias konnte ſicher darauf rechnen, daß der auf dem Thron befeſtigte König auch mehr als der noch ſo mächtige Major-Domus würde unternehmen und durchſetzen können.

§. 6.

Allerdings kann es indeſſen nicht urkundlich bewieſen werden [8]), daß zwiſchen Zacharias und

8) Auch in dem Cod. Carol. findet ſich nur ein Brief von Zacharias an Pipin, der bloß die Antworten des Pabſts auf die Anfragen Pipins über kirchliche Gegenſtände betrifft. Aber der Verfaſſer des Lebens von Stephan II. bey Anaſtaſius ſagt doch ausdrücklich, daß auch Zacharias die Franken um Hülfe gegen die Longobarden gebeten habe, und wenn Cenni Monum. T. I. p. 7. dieß geradezu für falſch erklärt, ſo iſt dieß nur

und Pipin irgend etwas wegen einem fränkiſchen Zuge gegen die Longobarden verhandelt worden wäre; nur folgt nicht daraus, daß nicht doch zwiſchen ihnen darüber gehandelt worden ſeyn konnte. Eben ſo wenig entſcheidet der Umſtand, daß der Nachfolger von Zacharias, der neue Pabſt Stephan II., der ſchon im Jahr 752. auf ihn folgte, noch einmahl einen Verſuch machte, ob ſich nicht von Conſtantinopel aus Hülfe erhalten ließe [9])? ehe er an die Franken ſich wandte. Wie es ſich aber damit verhalten mochte, ſo war es Pipin, der jetzt in der äußerſten Noth den Pabſt rettete. Durch die allerdringendſten Bitten Stephans

nur ein Machtſpruch, der noch dazu bey dieſem Hiſtoriker ſehr inkonſequent iſt.

9) Er ſchickte noch eine eigene Geſandtſchaft nach Conſtantinopel. S. *Anaſtaſius* in Vita Stephani III. T. I. p. 197. Man mag immer auch in dem Umſtand einen Beweis ſehen, daß die Päbſte die fränkiſche Hülfe gern entbehrt haben würden, wenn ſie ſich nur ſonſt hätten helfen können; deßwegen aber konnten ſie doch ſich voraus darum umgeſehen haben.

Stephans, der ſelbſt nach Frankreich gereiſt war [10]), aufgefordert, unternahm er im Jahr 754. und 755. mit einem anſehnlichen fränkiſchen Heere einen Zug nach Italien, ſchlug die Longobarden in ein Paar Treffen, zwang dadurch ihren König Aſtulph zu einem Frieden, wobey er der Römiſchen Kirche alles wieder heraus-

10) Schon im J. 753. ſchickte Stephan die lamentabelſte Bittſchrift an Pipin, und eine andere an die ſämmtlichen Großen der Nation, daß ſie ſich doch des heil. Petrus in ſeiner Noth annehmen möchten. S. Cenni p. 69 71. Zu Anfang des J. 754. kam Stephan in Frankreich an, und bewog Pipin zu dem Antritt des Zuges, durch den er auch noch im nehmlichen Jahr den Longobarden das Verſprechen abzwang, dem Römiſchen Biſchoff gewiſſe Stücke des von ihnen eroberten Landes herauszugeben. Sobald aber Pipin wieder über die Alpen war, brachen die Longobarden den Frieden wieder; Stephan ſchrieb hierauf die noch jämmerlicheren Klag-Briefe nach Frankreich — Cenni 73. 78. 84. 90. — den letzten ſogar im Nahmen des heil. Petrus — und nun verſchaffte ihm Pipin auf ſeinem zweyten Zuge eine etwas kräftigere Hülfe. S. *Muratori* Annali d'Ital. T. IV. p. 310. 313.

herausgeben mußte, was er und ſeine Vorgänger von ihrem Erbgut oder von dem Erbgut des heil. Petrus abgeriſſen hatten, und nahm ihm auch noch ein hübſches Stück von ſeinen ſonſtigen Eroberungen ab, womit er jenes Erbgut vermehrte, indem er es dem Pabſt überließ.

§. 7.

Damit wurde dann ſchon etwas in dem Zuſtand von Italien verändert, und vielleicht gerade ſo viel, als nach den Wünſchen der Römiſchen Biſchöffe allein verändert werden ſollte. Die Longobarden behielten zwar die Herrſchaft über einen großen Theil des Landes, denn Pipin zog mit ſeinen Franken wieder ab, ſobald er die Händel zwiſchen dem Pabſt und ihnen beygelegt hatte, und behielt ſich nur mit dem Titel [11]) eines Patricius der Stadt Rom den Charak-

11) Ueber die ſo verſchieden vorgeſtellten Rechte dieſes Patriciats ſ. *Du Cange* Gloſſar. T. V. p. 149-151. *Muratori* Annal. T. VI. p. 308-329. *Pagi* Crit. T. III. p. 241. 242.

Charakter ihres oberſten Schutz-Herrn und mit dieſem das Recht vor, ſich zu jeder Zeit ihrer und des Pabſts wieder anzunehmen, wenn die Longobarden den Frieden brechen würden. Der Pabſt und die Römer hingegen traten bey dieſer Gelegenheit förmlich aus dem Verhältniß heraus, in welchem ſie bisher mit dem griechiſchen Kayſerthum und mit dem Hofe zu Conſtantinopel geſtanden waren, denn ſie erklärten jetzt, daß ſie alle bisherigen Rechte der Kayſer über die Stadt Rom, über ihr Gebiet, und über ihre Kirche als erloſchen betrachteten. Wenn man auch nicht annehmen will [12], daß dieſe Erklärung ſchon in der Uebertragung ihres Patriciats an Pipin lag, ſo lag ſie doch auf das beſtimmteſte darinn, weil ſich der Pabſt von Pipin mehrere Stücke Landes ſchenken ließ, die niemahls der Römiſchen Kirche, ſondern immer zu dem Kayſerthum gehört, und erſt noch ganz kürzlich dazu gehört hatten [13]. Doch in der Folge erklärten

12) Wenigſtens läugnet es Pagi am a. O.

13) Das Ravenniſche Exarchat, das der Longobardiſche König Aſtulph nicht lange vorher zum zwey-

ten ſie es auch in aller Form, indem ſie den Hof zu Conſtantinopel geradezu wiſſen ließen, daß ſie ſich unter fränkiſchen Schutz begeben hätten.

§. 8.

Ob ſich nun die Römiſchen Biſchöffe dazu berechtigt halten durften? oder ob ſie dabey verrä=

zweytenmahl erobert hatte. Aber die Erklärung, welche darinn lag, wurde noch beſtimmter dadurch, weil der Hof zu Conſtantinopel eine eigene Geſandtſchaft an Pipin nach Italien geſchickt hatte, um über die Zurückgabe des Exarchats mit ihm zu unterhandeln, welche bloß den Beſcheid von ihm erhielt, daß er ſchon dem Pabſt deßhalb ſein Wort gegeben habe, das er nie brechen würde. S. *Anaſtaſ.* in Vita Stephani. Indeſſen behielten doch die Päbſte noch einige Zeit das Anſehen bey, als ob ſie nicht ganz aus der Abhängigkeit von den griechiſchen Kayſern getreten wären, denn ſie ſchickten noch gelegenheitlich Relationen und Berichte an ſie ab, und Hadrian I. datirte noch im J. 772. eine Bulle "imperante Domino noſtro piiſſimo Auguſto Conſtantino." S. *Muratori* Rerum Italic. P. II. T. II. und Annali T. IV. p. 353.

verrätheriſch, treulos und meineydig an ihrem bisherigen Oberherrn handelten? — dieß mag höchſtens im Vorbeygehen hier gefragt werden, um es im Vorbeygehen auch noch anbringen zu können, daß ſie doch gegen die Vorwürfe, die man ihnen ſo oft deßhalb gemacht hat, leicht genug gerechtfertigt werden können. Sie wurden ja zu jedem Schritt, den ſie thaten, durch die Umſtände gezwungen, denn ſie hatten gar keine Wahl mehr, als ſich den Longobarden zu unterwerfen, oder ſich in die Arme eines neuen Beſchützers zu werfen, der ſich ihnen anbot. Ihr bisheriger Oberherr konnte ſeine Pflichten gegen ſie nicht mehr erfüllen. Alles, was ſie ihrerſeits thun konnten, um ihm ſeine Rechte zu erhalten, war von keinem Erfolg mehr. Warum hätten ſie ſich alſo nicht auch ihrer Pflichten gegen ihn entledigt halten dürfen? Wenn ſie aber dieß durften, warum hätten ſie nicht auch zugleich die Vortheile mitnehmen dürfen [14]), welche ſie gelegenheitlich aus der

für

14) Dieß macht den bedenklichen Umſtand dabey, aber auch darüber iſt Gibbons Urtheil gewiß das billigſte. "Ein getreuer Vaſall, oder nur

ein

für ihren bisherigen Oberherrn ohnehin unabwendbaren Veränderung für ſich ziehen konnten?

§. 9.

Daran darf man aber gewiß nicht zweifeln, daß es die Römiſchen Biſchöffe am liebſten geſehen

ein großmüthiger Feind würde ſich vielleicht weniger beeilt haben, die Beute des fränkiſchen Eroberers zu theilen, und wenn es erwieſen wäre, daß der Kayſer dem Pabſt ſelbſt den Auftrag gegeben hätte, wegen der Reſtitution des Exarchats für ihn zu unterhandlen, ſo würde ſich Stephan von dem Vorwurf des Verraths und der Falſchheit nicht freyſprechen laſſen. Allein nach einer wörtlichen Geſetz-Erklärung kann doch jeder ohne Unrecht annehmen, was ihm ein Wohlthäter ohne Ungerechtigkeit ſchenken kann." S. *Gibbon* Hiſtory of the Decline &c. Cap. 49. (T. IX. p. 38. Baſel. Ausg.) Das ſtärkſte Stück war indeſſen, daß die Päbſte die Kühnheit hatten, unmittelbar darauf den griechiſchen Kayſer-Hof darum zu preſſen, daß er ihnen ihr konfiſcirtes Patrimonium in Sicilien zurückgeben ſollte, und ihm ſelbſt, wie Hadrian I. in einem Brief an die Kayſerin Irene, das Beyſpiel Carls des Gr. zur Nachahmung vorhielten.

ſehen haben würden, wenn jetzt die Veränderung in Italien dabey hätte ſtill ſtehen, oder wenn alles auf dem Fuß hätte bleiben können, auf welchen es durch Pipin auf ſeinem Zuge vom Jahr 755. geſetzt worden war. Allerdings kamen ſie nun in eine gewiſſe Abhängigkeit von ihrem neuen fränkiſchen Beſchützer, dem ſie mit dem Römiſchen Patriciat die Advokatie, oder die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über ihre Stadt und über ihre Kirchen hatten übertragen müſſen. Doch dieſe Abhängigkeit konnte ihnen nicht ſehr beſchwehrlich werden, wenn er ſich nur gefallen ließ, die Alpen zwiſchen ſich und ihnen zu laſſen, und immer nur dann herüber zu kommen, wenn ſie ſeine Hülfe gegen die Longobarden oder gegen andere Feinde brauchen würden. Allein, daß es dabey nicht bleiben würde, dieß ſahen ſie gewiß ſelbſt voraus; und dabey blieb es auch nicht, ſondern aus dieſer erſten Veränderung im Zuſtand von Italien entſprang bald eine Reihe von neuen Ereigniſſen, welche noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts eine totale Revolution darinn herbeyführten.

Kap. XI.

Weitere Veränderungen im Zuſtand von Italien, wodurch auch die Lage der Päbſte verändert wird.

§. 1.

Der Erfolg deckte es nehmlich bald auf, daß ſich der neue fränkiſche König nicht allein aus Devotion für den heil. Petrus, und auch nicht allein aus Dankbarkeit für den Dienſt, den ihm ſein Nachfolger geleiſtet hatte, oder aus Mitleid mit ſeinen bedrängten Umſtänden zu dem Zuge gegen die Longobarden hatte beſtimmen laſſen, ſondern daß er dabey zunächſt ſeinen eigenen Vortheil im Auge gehabt hatte. Schon in der Seele Pipins lag höchſt wahrſcheinlich der Entwurf, ſich auch in Italien einen feſten Fuß zu verſchaffen, um nach und nach das ſchöne Land der fränkiſchen Herrſchaft völlig unterwerfen zu können, was bey der damahligen Lage des Landes und bey der Schwä=

Schwäche und Menge der Beſitzer, unter welche es vertheilt war, nicht allzuſchwürig, geſchweige unmöglich ſchien. Deßwegen vorzüglich war er ſo bereitwillig, den Päbſten zu helfen, aber deßwegen ſorgte er auch ſo vorſichtig dafür, ſich durch das Römiſche Patriciat, das er ſich auftragen ließ, immer eine Thüre nach Italien offen, und einen Vorwand zur Einmiſchung in die italiäniſchen Angelegenheiten in Bereitſchaft zu erhalten.

§. 2.

Dieß würde ohne Zweifel auch Pipin ſelbſt noch zu einer weiteren Ausführung ſeines Planes benutzt haben, wenn ihn nicht mehrere Umſtände daran verhindert hätten; allein deſto vollſtändiger benutzte ſein Sohn und Nachfolger Carl der Gr. die Anlagen, die ſein Vater dazu gemacht hatte. Da die Longobarden nach den Erfahrungen, die man noch unter Pipin gemacht hatte, den Römiſchen Biſchöffen immer auf das neue Anlaß gaben, ihren fränkiſchen Schutz-Herrn [1]) um ſeine Verwendung zu

1) S. die Briefe Pauls I. an Pipin im Cod. Carol. p. 152. 173. 221.

zu bitten, ſo gehorchte Carl der erſten Auffor=derung Hadrians I., der ihn zu ſeiner Hülfe gegen den longobardiſchen König Deſiderius herbeyrief, eilte im Jahr 773. nach Italien, und ſchwächte ſchon durch ſeine erſten Unter=nehmungen die Macht der Longobarden ſo ſehr, daß ihn ihre völlige Vernichtung im folgenden Jahr nur wenig Anſtrengung mehr koſtete. Nach der Eroberung von Pavia, bey welcher Deſiderius ſelbſt in ſeine Hände fiel, zwang er die ganze longobardiſche Nation, ſich ihm zu unterwerfen, ließ ſich ſelbſt zum König von Italien krönen [2]), befeſtigte hier auf zwey folgenden Zügen im Jahr 781. und 786. im=mer mehr die fränkiſche Herrſchaft, und vol=lendete endlich das Werk im Jahr 800., indem er jetzt auch den Titel und Charakter eines Rö=miſchen Kayſers annahm, womit ihm die Rö=mer und der damahlige Pabſt Leo III. am Weyhnachts=Feſt dieſes Jahrs eine ſehr politi=ſche

2) Daß man ihn freylich noch nicht in ganz Italien, ſo weit es nur der longobardiſchen Herrſchaft unterworfen war, dafür erkannte, hat Lupus bewieſen. Cod. Diplom. Eccleſ. Bergomat. T. I. p. 553.

ſche Schmeicheley machten [3]), weil ſie ſich doch einmahl in ſeiner Gewalt ſahen.

§. 3.

Dieſe Abſichten Pipins und Carls des Gr., ſich ſelbſt in Italien feſtzuſetzen, ergeben ſich aber auch höchſt ſichtbar aus der Art, womit ſie die Dienſte belohnten, welche ihnen die Päbſte dabey leiſteten. Dieß iſt ſehr gewiß, daß beyde das Patrimonium des heil. Petrus höchſt beträchtlich vermehrten, indem ſie der Römiſchen Kirche vielleicht noch einmahl ſo viel Land ſchenkten, als ſie vorher gehabt hatte. Die Donationen des einen und des andern laſſen ſich freylich nicht mehr authentiſch beweiſen, denn auch jene Schenkungs-Akte iſt verlohren gegangen, welche Carl der Gr. an ſeinem Krönungs-Tage auf das Grab des heil. Petrus gelegt

3) Es mag wohl nicht ſehr glaublich ſeyn, daß Carl durch die Schmeicheley ſo ſehr überraſcht wurde, als er ſich ſtellte, doch iſt es auch nur Vermuthung, daß die Sache zwiſchen ihm und dem Pabſt ſchon bey dem Beſuch, den ihm der letzte kurz vorher in Deutſchland machte, verabredet worden ſey.

gelegt haben ſoll; doch kann die Wahrheit der Thatſache nicht bezweifelt werden, wenn man die Aechtheit der Dokumente im Caroliniſchen Codex nicht antaſten kann [4]). Dabey mag es zwar auch etwas ungewiß ſeyn, ob gerade alle die Stücke unter der Donation begriffen waren, welche die folgenden Päbſte dadurch erlangt zu haben vorgaben; allein erwieſen bleibt es auf alle Fälle, daß ihnen jetzt ſchon von dem Ravenniſchen Exarchat, von dem Beneventaniſchen Herzogthum, und von der Tuſciſchen Provinz ſehr beträchtliche Stücke geſchenkt wurden [5]): hinge⸗

4) Anaſtaſius im Leben Stephan's II. und Leo's III. hat ſie zwar auch angeführt, aber auf ſeine Angaben würde man ſich im einzelnen wenigſtens nicht ſehr ſicher verlaſſen können. Noch ſchlimmer würde es um die Sache der Päbſte dabey ſtehen, wenn ſie bloß auf die Diplome Ludwigs I. und Heinrichs II. gebaut werden müßte, mit deren eigenen Aechtheit es ſo verdächtig ausſieht.

5) S. *Muratori* Annali d'Italia T. IV. p. 315. 399. Antiqq. Ital. med. aevi T. I. p. 64. ff. 986. ff. Das Ravenniſche Exarchat und Pentapolis, oder den Küſten⸗Strich von Rimini bis Ancona, erhiel⸗

hingegen dieß iſt und bleibt noch mehr erwieſen, daß weder Pipin noch Carl der Große daran dachten, ihnen zugleich die Oberherrſchaft über dieſe Beſitzungen, oder das Recht der würklichen Souveränetät darüber zu überlaſſen.

§. 4.

Nur das ſogenannte Dominium utile war es, was ſie darüber bekamen, wenn man auch einräumt, daß es nicht bloß die bisherigen Einkünfte des Fiſcus und der Cammer von den ihnen überlaſſenen Beſitzungen und Ländereyen, ſondern daß es die Ländereyen ſelbſt waren, welche ihnen geſchenkt wurden. Nur auf eben die Art, wie ſie bisher ihre meiſten Patrimonien mit mehreren Regalien beſeſſen hatten, ſollten

hielten ſie ſchon von Pipin, und Anaſtaſius im Leben Stephans II. zählt die Oerter auf, welche dazu gehörten. Von den ſpätheren Schenkungen Carls des Gr. im Beneventaniſchen und in Tuſcien erhielten ſie einen Theil ſchon im J. 787. Auch mögen ſie von ihm einige Beſitzungen in Corſika bekommen haben, wie man aus einem Brief Leo's III. vom J. 807. ſchließen kann.

ſollten ſie auch die neuen Stücke beſitzen, welche dazu geſchlagen wurden, alſo in Anſehung dieſer neuen Stücke und der alten dazu in eben der Maaße Vaſallen der fränkiſchen Könige ſeyn, wie ſie bisher Vaſallen des griechiſchen Kayſers geweſen waren [6]).

§. 5.

Die hiſtoriſche Statiſtik des Römiſchen Hofes hat freilich in dieſer Behauptung von jeher eine ſehr arge hiſtoriſche Ketzerey gefunden; allein

6) Dieß letzte dachten ſich gewiß die Päbſte ſelbſt eben ſo beſtimmt als ihre Wohlthäter, die fränkiſchen Könige; aber in Beziehung auf manche beſondere Verhältniſſe, in welche ſie in ihren neuen Beſitzungen und durch ihre neuen Beſitzungen kamen, iſt die ſcharfſinnige Bemerkung eines neueren Schriftſtellers höchſt wahrſcheinlich, daß anfangs ſelbſt die handelnden Haupt-Partheyen keine ganz deutliche Begriffe davon haben mochten. Auch konnten ſie ſich nicht überall gleich ſeyn, da Lokal=Umſtände und lokale Obſervanzen einen vielfachen Einfluß darein haben mußten. S. Spittler Entwurf der Geſchichte der Europäiſchen Staaten Th. II. p. 86.

allein ſie gründet ſich zum Unglück auf eine Menge von Thatſachen, die man unmöglich aus der Geſchichte herausreißen kann. Aus dieſen Thatſachen erhellt unwiederſprechlich, daß Pipin und Carl der Gr. in dieſen dem Pabſt geſchenkten oder angeblich ſchon vorher gehörigen Provinzen und Beſitzungen alle Rechte des oberſten Landesherrn fortdaurend ausübten. Es war Pipin, der noch mehr als einmahl Commiſſarien oder Miſſos nach Rom und Ravenna ſchickte, und in beſonderen Fällen feyerliche Placita durch ſie halten, alſo die oberſt-richterliche Gewalt durch ſie ausüben ließ [7]). Es war Carl der Gr., der den Pabſt ſelbſt durch eine förmliche ſchriftliche Beſtallung zum Patricius im Exarchat und in Pentapolis ernannte, der in andern Provinzen, die zu dem Erbgut des heil. Petrus gekommen ſeyn ſollten, noch die Duces und Comites, die Herzoge und

7) Unglücklicher läßt ſich wohl das beweiſende dieſes Umſtands nicht entkräften, als es von Cenni durch die Bemerkung geſchehen iſt, daß doch Pipin dieſe Commiſſarien meiſtens nur auf Requiſition der Päbſte geſchickt habe. S. Monumenta T. I. p. 131.

und Grafen ernannte [8]), der in allen die Regalien der höchſten Landes = Hoheit ohne Widerſpruch ausübte, ſo wie er es noch vor der Annahme des Kayſer = Titels auch in Rom ſelbſt immer gethan hatte [9]); alſo konnte es ihm nie in den Sinn gekommen ſeyn, ſie den Päbſten übertragen zu wollen.

§. 6.

Bey dieſer Anſicht erſcheint nun aber auch das Benehmen der fränkiſchen Regenten bey ihren reichen Schenkungen an die Römiſchen Biſchöffe nicht ſo ganz unpolitiſch, als man es ſonſt finden möchte.

Noch nach der Eroberung von Italien war Carln ſelbſt nicht wenig daran gelegen, daß zwar die Päbſte ſeine Vaſallen, aber mächtige Vaſallen bleiben möchten. Auf die Treue der longobardiſchen Großen, die ſich nur ungern der fränkiſchen Herrſchaft unterworfen hatten, durfte er nur wenig rechnen; um ſich alſo die neuen Eroberungen auch in ſeiner Abweſenheit — denn

8) S. *Lupi* Cod. Diplom. T. I. p 561.

9) Wo er z. B. auch ſchon Münzen ſchlagen ließ.

denn er konnte nicht immer in Italien bleiben — ſicherer zu erhalten, mußte er durchaus im Lande ſelbſt jemand haben, deſſen Anſehen den Einfluß von jenen auf alle Fälle überwiegen, und von dem er zugleich gewiß ſeyn konnte, daß er um ſeines eigenen Vortheils willen das fränkiſche Intereſſe beſtändig gegen das longobardiſche unterſtützen würde. Dieß glaubte ſich aber der Kayſer am gewiſſeſten von dem jeweiligen Römiſchen Biſchoff verſprechen zu können; daher arbeitete er nun ſelbſt daran, ſeinen Einfluß auch als Güter-Beſitzer ſo zu vergrößern, daß er ihn beſſer zu dieſem Zweck brauchen könnte; und zuverläſſig konnte die vorſichtigſte Politik nach dem ganzen damahligen Stand der Dinge, und nach allem, was ſich von der Zukunft voraus ahnden ließ, nicht anders urtheilen, als daß dieſer größere Einfluß mit der wenigſten Gefahr in die Hände der Römiſchen Biſchöffe gelegt werden könnte [10]).

§. 7.

10) S. St. *Marc* Abregé chronologique de l'hiſtoire d'Italie. T. I. p. 390. ff.

§. 7.

So unverkennbar aber daraus hervorgeht, daß die fränkiſchen Könige bey den Verbindungen, in welche ſie ſich mit den Päbſten einließen, und ſelbſt bey den Konvenienzen, welche ſie ihnen machten, nur ihren eigenen Vortheil zum Ziel hatten, ſo ſichtbar iſt es doch, daß deßwegen die Päbſte nicht weniger Vortheil daraus zogen.

Dieß erhielten ſie freylich noch nicht, daß ſie jetzt ſchon unabhängige weltliche Herrn geworden wären, oder jetzt ſchon die würkliche Oberherrſchaft über die Stadt Rom und über den Kirchen = Staat bekommen hätten.

Sie wechſelten vielmehr bloß ihren Herrn, denn ſie giengen von der griechiſchen Herrſchaft, unter welcher ſie bisher geſtanden waren, nur zu der fränkiſchen über. Der Wechſel an ſich war auch weiter kein Vortheil, als in ſo fern er ſie der Gefahr entriß, unter die longobardiſche Herrſchaft zu kommen, welches ſonſt gewiß geſchehen ſeyn würde. Jedoch einmahl war ſchon dieß wahres Glück für ſie, und dann laſſen ſich noch folgende Haupt = Vortheile aufzählen, welche ihnen theils mittelbar,

 theils

theils unmittelbar daraus zufloſſen, und ihre ganze Stellung und Lage auf eine für ſie höchſt günſtige Art veränderten.

§. 8.

Wenn man auch den baaren Geld-Vortheil nicht in die Rechnung nehmen will, den ſie durch die Einkünfte der neuen Ländereyen erhielten, mit welchen das Erbgut ihrer Kirche vermehrt wurde, ſo muß doch das ſo ſehr vergrößerte politiſche Gewicht in Anſchlag gebracht werden, das ſie nun in allen Landes-Angelegenheiten eben dadurch bekamen. Sie waren ja nunmehr ohne Vergleichung die größten Güter-Beſitzer in Italien geworden. Sie beſaßen jetzt mehr Land als die mächtigſten der longobardiſchen Herzoge. In der damahligen Staats-Verfaſſung war aber überall der größere Land-Beſitzer auch der bedeutendere Mann im Staat.

Doch als ungleich größerer Gewinn, den die Päbſte aus der Veränderung zogen, darf und muß die Vergrößerung ihres kirchlichen Einfluſſes in Italien, welche dadurch bewürkt wurde, angeführt werden, denn dieſe wurde für

für ſie unendlich wichtiger als die Vergrößerung ihres politiſchen.

§. 9.

So lange das Land unter der Herrſchaft der Longobarden ſtand, ſo war von einem kirchlichen Einfluß der Römiſchen Biſchöffe außer den Gränzen ihres eigenen Sprengels faſt gar nicht mehr die Rede geweſen. Die longobardiſchen Könige erkannten auch, nachdem ſie rechtglaubig geworden waren, den Pabſt nicht einmahl als Patriarchen von Italien. Ihre Haupt-Biſchöffe prätendirten, völlig unabhängig von ihm zu ſeyn; dieß machte aber für ihn einen höchſt ſchlimmen Effekt; denn ſo lange man ihn nicht einmahl für das Haupt aller italiäniſchen Kirchen gelten ließ, wie konnte er jemahls hoffen, die übrige Welt außer Italien zu bereden, daß er für das Oberhaupt der ganzen Kirche erkannt werden müſſe? Doch dieß mußte jetzt bald anders werden, und wurde auch anders. Die Lombardie im engeren Sinn kam allerdings auch jetzt noch nicht unter den Metropoliten-Sprengel von Rom, weil ſie urſprünglich nicht dazu gehört hatte.

Aber allmählig gewöhnte man ſich auch hier allgemeiner, den von dem neuen Herrn des Landes ſo ſehr ausgezeichneten Römiſchen Biſchoff überhaupt als größeren Biſchoff zu betrachten — man gewöhnte ſich, dieß Verhältniß des größeren Biſchoffs in allen Fällen, wo man mit ihm kommunicirte, oder ſonſt mit ihm zu thun hatte, vorauszuſetzen, alſo auch in dem Styl, den man gegen ihn brauchte, und in der Sprache, die man gegen ihn führte, vorauszuſetzen, und ſo gewöhnte man ſich zugleich, ihm, ehe man es noch ſelbſt wollte, mehrere Rechte einzuräumen, die ſich auf keine Metropoliten- und auf keine Patriarchen-Verhältniſſe, alſo nur — denn was konnte ſonſt noch für eines ſtatt finden? — nur auf ein Supremats-Verhältniß gründen konnten. Dabey trug zwar hier das Angedenken an die alten Zeiten und an die alten Verbindungen gewiß auch das ſeinige dazu bey, daß es ſchneller dahin kam; aber wer wird daran zweifeln, daß die ſo viel höher geſtiegene politiſche Wichtigkeit der Römiſchen Biſchöffe noch weit mehr dabey that?

§. 10.

§. 10.

Allein — und dieß war erſt der Haupt-Gewinn, den die Päbſte aus ihren Verbindungen mit Carl dem Gr. zogen — dazu halfen ſie ihnen, zu dieſem größeren kirchlichen Einfluß halfen ſie ihnen nicht nur in Italien, ſondern in der ganzen fränkiſchen Monarchie, und beſonders in jenen Provinzen, welche Carl mit militäriſcher Gewalt für ſich und für das Chriſtenthum erobert hatte.

Um deßjenigen willen, wozu der Kayſer den Pabſt in Italien brauchen wollte, unterhielt er ſehr gern eine beſtändige Kommunikation mit ihm, zog ihn daher oft bloß deßwegen bey kirchlichen Einrichtungen, die er treffen wollte [11]), zu Rath, that es aber gewiß oft auch deßwegen, weil er ſie durch ſeine Vermittlung, durch ſein Anſehen und unter ſeinem Nahmen leichter oder ſcheinbar ordnungsmäßiger durchſetzen konnte. Auf der einen Seite glaubte nehm-

11) Dieß that Carl mehrmahls, wie z. B. in der Sache der Chorbiſchöffe und bey der Frage von dem in die Galliſchen Symbole eingerückten Zuſatz des Wörtchens: filioque.

nehmlich der Kayſer ſehr gern, daß man ihm von Rom aus in jedem Fall am beſten ſagen könne, was in kirchlichen Sachen alter Brauch und alte Ordnung ſey [12]), und auf der andern Seite war er ſehr geneigt, und zwar nicht bloß um der alten Ordnung willen, auch ſelbſt den Vorrang und den Vorzug des Römiſchen Biſchoffs vor allen übrigen in der chriſtlichen Welt anzuerkennen; denn es ſchien ihm ſchon an ſich recht ſchöne Ordnung, daß auch an der Spitze der ganzen Kirche ein groſſes Oberhaupt ſtehen — und es ſchmeichelte zugleich ſeinem Stolz, daß der erſte Biſchoff der ganzen chriſtlichen Welt in ſeinen ſonſtigen Beziehungen ſein Vaſall ſeyn ſollte. Eben damit bekam aber der Pabſt mehr Gelegenheit,

ſich

12) Er that es daher vorzüglich in Sachen, wo er ſelbſt mit dieſer alten Ordnung nicht ganz bekannt war. Von einer ſolchen Sache ſchrieb er im J. 799. ſelbſt an ſeine Biſchöffe: "Hoc ſaepiſſime a nobis ventilatum eſt — ſed non ad liquidum hactenus definitum. Unde ad conſulendum Patrem noſtrum, Leonem Papam Sacerdotes noſtros mittimus, et quicquid ab eo receperimus, vobis remittere non tardabimus." Capit. L. I. 327.

ſich hin und wieder auch ungefragt in fränki-ſche Kirchen-Sachen einzumiſchen, da er über italiäniſche und Römiſche Angelegenheiten ſo viel mit dem Kayſer zu verhandeln hatte, und deßwegen auch faſt immer einen eigenen Agenten an ſeinem Hoflager hielt. Zu gleicher Zeit wurden es die fränkiſchen Biſchöffe wieder gewohnter, ſich von freyen Stücken an ihn zu wenden, um ſich in ſchwürigen Fällen ſeinen Rath und in zweifelhaften ſeine Entſcheidung auszubitten, da ſie ſahen, daß es ihr Kayſer ſelbſt ſo oft that, und da ſie es durch die Agenten und Boten, die nun beſtändig zwiſchen Rom und Deutſchland und Frankreich hin und her giengen, ſo leicht thun konnten. Auch trug es gewiß nicht wenig aus, daß jetzt ſo manche deutſche und franzöſiſche Biſchöffe, die der Kayſer auf ſeinen Zügen nach Italien in ſeinem Gefolge mit ſich nahm, und noch mehrere bey den Reiſen, welche jetzt auch die Päbſte von Zeit zu Zeit nach Deutſchland und Frankreich heraus machten, in perſönliche Bekanntſchaft und Verbindungen mit ihnen kamen. Da aber ohnehin ſchon mehrere durch den heil. Bonifaz zu einer förmlichen Anerkennung ſeiner

Supe-

Superiorität gebracht worden waren, ſo konnte es nicht lange anſtehen, bis ſie hier allgemein anerkannt wurde.

§. 11.

Am früheſten und vollſtändigſten mußte dieß bey den neuen Biſchöffen geſchehen, welche Carl in den neu-eroberten und neu-bekehrten Provinzen, wie zu Osnabrück, zu Minden, zu Verden, zu Bremen, zu Paderborn, zu Hildesheim oder Elze und zu Münſter eingeſetzt hatte.

Bey der Stiftung der meiſten von dieſen Bißthümern, bey der Eintheilung ihrer Diöceſen, und bey der Regulirung ihrer Verhältniſſe hatte der Kayſer den Pabſt theils abſichtlich, theils gelegenheitlich zugezogen [13]), nicht weil

13) Aus dem Stiftungs-Diplom der Bremiſchen Kirche vom J. 788., das Adam von Bremen ſeiner Hiſt. eccl. L. I. c. 10. eingerückt hat, dürfte ſich am beſten ſchließen laſſen, in wie fern Carl die Zuziehung des Pabſts für nöthig hielt. Nachdem er nehmlich zuerſt die Stiftung ſelbſt als ſeinen eigenen königlichen Aktus vorgeſtellt hatte

weil ihm ſeine Mitwürkung dabey gerade nothwendig ſchien, ſondern weil er gern überall Förmlichkeiten anbrachte, und alles in einem ordnungsmäßigen Gang verhandelt haben wollte. Dadurch wurde aber doch ſchon zwiſchen dieſen neuen Kirchen und zwiſchen dem Römiſchen Stuhl ein Band geknüpft, das ſie in ungleiche Verhältniſſe mit ihm bringen mußte. Der Pabſt erſchien gewiſſermaßen als ihr Mitſtifter. Mit der Idee des Mitſtifters verband ſich unwillkührlich auch die Idee des Oberen, und damit war ſchon mehr als der Grund gelegt, auf welchem hernach die Römiſche Herrſchaft über dieſe Kirchen immer weiter fortgebaut werden konnte.

Kap. XII.

hatte — "Omnem terram antiquo Romanorum more in provinciam redigentes et inter Epiſcopos certo limite diſterminantes — in loco Bremon vocato — eccleſiam et epiſcopalem ſtatuimus cathedram — eique decem pagos ſubjecimus — ſo fährt er nun erſt fort — Adhuc etiam ſummi et univerſalis Papae Hadriani praecepto nec non Moguntiacenſis Epiſcopi Lullonis omniumque, qui adfuerunt.

Kap. XII.

Genauere Beſtimmung der Verhältniſſe, in welche die Päbſte mit den Kirchen der fränkiſchen Monarchie unter den Carolingern hineinkamen.

§. 1.

Dieß war der Gang und dieß waren die Umſtände und Hülfs-Mittel, durch welche von der Mitte des achten Jahrhunderts an allmählig eine ganz neue Verbindung zwiſchen den fränkiſch-galliſchen Kirchen und zwiſchen den Römiſchen Biſchöffen geſchloſſen wurde, welche ſich zugleich auch über alle jene Kirchen, die in dieſem Zeitraum ſowohl in Italien, als in Deutſchland unter die fränkiſche Herrſchaft gekom-

fuerunt, Pontificum conſilio, eandem Bremenſem eccleſiam Villehado, probabilis vitae viro, commiſimus." Aber bey dem Diplom überhaupt finden ſich einige Bedenklichkeiten. S. *Pagi* ad ann. 788. nr. 10.

gekommen waren, allmählig ausdehnte, und zum Theil von dieſen auf jene zurückwürkte.

Um jedoch die Natur dieſer Verbindung genauer zu beſtimmen, müſſen jetzt noch einige Bemerkungen hinzugefügt und bewieſen werden, die man nie dabey aus dem Geſicht verliehren darf.

§. 2.

Die fränkiſchen Regenten — dieß iſt die erſte dieſer Bemerkungen — begünſtigten zwar ſelbſt die neue Verbindung ihrer Biſchöffe mit dem Pabſt, ſie würkten ſelbſt dazu mit, daß er ihnen in dem Charakter eines Oberen erſcheinen mußte, und halfen auf eine mehrfache Art, ſie in der abhängigen Stellung von ihm zu erhalten, worein ſie ſchon Bonifaz zu bringen geſucht hatte. Aber deßwegen dachten ſie doch nicht daran, ihm einen Einfluß auf ihre Kirchen einräumen zu wollen, der den ihrigen würklich einſchränken oder ſuſpendiren könnte, ſie ſetzten vielmehr voraus, daß ſein Anſehen und ſein Einfluß auch in kirchlichen Sachen immer dem ihrigen untergeordnet bleiben müßte, alſo ſie ſelbſt ſchienen ihm höchſtens einen

dem

dem ihrigen untergeordneten kirchlichen Supre⸗mat, oder allenfalls nur einen rein⸗geiſtli⸗chen Supremat einzuräumen; der ihn bloß in eigentlich geiſtlichen Dingen, die zu der Lehre, zu dem Glauben und zu der Religion gehörten, berechtigen könnte. Daß aber we⸗nigſtens das erſte, wenn auch nicht das letzte ihre Idee war, dieß erhellt ganz unwieder⸗ſprechlich aus allen jenen Einrichtungen, welche ſie ſelbſt in Kirchen⸗Sachen ſo häufig trafen, und noch ſichtbarer geht es aus der Art her⸗vor, womit dieſe Einrichtungen von ihnen ge⸗macht wurden.

§. 3.

Die ganze Regierung Carls des Gr. und ſeines Nachfolgers hindurch blieb es ja ununter⸗brochene Sitte, daß die meiſten Kirchen⸗Sachen als National⸗Sachen behandelt, und daher auf den Verſammlungen der Stände aus⸗ und abgemacht wurden. Mochte auch vom Anfang des neunten Jahrhunderts den Bi⸗ſchöffen, als den geiſtlichen Baronen, eine ei⸗gene Bank oder eine eigene Kurie dabey einge⸗räumt werden, die man zuerſt für ſich allein

über

über alles, was von geiſtlichen Sachen vorkam, zu Rath gehen ließ, ſo durften ſie doch dabey nur über dasjenige, was ihnen der König proponiren ließ, einen Schluß faſſen, und ihre Schlüſſe erhielten auch in ſolchen Fällen nicht eher Geſetz=Kraft, bis ſie dem ganzen Konvent vorgelegt, und von dem Könige mit Beyſtimmung der übrigen Stände konfirmirt waren, ſo wie ſie auch hernach meiſtens im Nahmen des Königs publicirt wurden [1]).

§. 4.

Dabey fiel es in der gewöhnlichen Ordnung keinem Menſchen ein, daß der Pabſt dabey zu Rath gezogen, daß ſeine Beyſtimmung zu einzelnen Verfügungen erfordert, oder daß ſeine Beſtätigung bey irgend einem neuen Geſetz nachgeſucht werden müßte. Es konnte zwar hin und wieder vorkommen, daß ſich der Kayſer — es konnte beſonders bey Carl dem Gr. mehrfach vorkommen, daß er vorher über dieſe oder jene Einrichtung das Gutachten und die Meynung des Pabſts eingeholt, oder ſich überhaupt

1) S. *Baluzii* Praefat. ad Capitul. T. I. p. 6.

haupt darüber mit ihm beſprochen hatte. Es konnte ſelbſt zuweilen geſchehen und geſchehen ſeyn, daß der Pabſt zuerſt den Kayſer darauf gebracht oder dazu aufgefordert hatte, gewiſſe Einrichtungen im Kirchen-Weſen zu treffen [2]), mithin konnte auch in den darüber erlaſſenen Geſetzen gelegenheitlich geſagt werden, daß er ſie apoſtolicae Sedis hortatu — oder auch monente Pontifice [3]) gemacht habe. Allein lag nicht gerade in dem Umſtand, daß der Pabſt den Kayſer zuerſt aufforderte, gewiſſe kirchliche Anordnungen zu machen, und daß ſie der Kayſer nach dieſer Aufforderung würklich machte, die beſtimmteſte Erklärung [4]), daß die Anordnungen

2) So ſchrieb Hadrian I. im J. 787. an den Biſchoff von Vienne, — quod inter alia monuerit Dominum Carolum de Metropolitanorum honore, et de civitatibus, quae Laicis traditae eſſent. S. *Baron.* ad h. a. nr. 71.

3) Auch wohl ex praecepto Pontificis, denn in dem lateiniſchen Canzley-Styl des Zeitalters hatte praeceptum nicht allein den Begriff eines Befehls.

4) Der Aufwand von Kunſt war alſo umſonſt gemacht,

nungen nicht durch den Pabſt, ſondern nur durch den Kayſer eine bindende Geſetz = Kraft erhalten könnten? Doch eine ſolche mittelbare Dazwiſchenkunft der Römiſchen Biſchöffe fand zuverläſſig nur in den wenigſten Fällen ſtatt. Die Behauptung, zu der man ſonſt zuweilen ſeine Zuflucht nahm, daß alle Konvente und Synoden der fränkiſchen Nation, auf welchen man in Kirchen = Sachen etwas verfügte, eigentlich nur unter der Autorität des Pabſts gehalten worden ſeyen [5]), iſt die lächerlichſte aller

macht, wenn anders Kunſt dabey war, womit der Sammler des ſiebenten Buchs der Capitularien in ein Capitular Carls des Gr. vom J. 769. die Formel hineinbrachte, daß es hortatu apoſtolicae Sedis gemacht worden ſey. S. L. VII. c. 123. Denn wäre dieß auch würklich die ächtere Lesart, ſo würde ſich weiter gar nichts für die geſetzgebende päbſtliche Supremats = Gewalt daraus folgern laſſen. S. Baluz Noten zu dieſem Cap. T. II. p. 1032.

5) S. *Baronius* ad ann. 770. nr. 21. Wenn ſich dabey Baronius auf Capit. L. VI. c. 381. beruft: "Auctoritas eccleſiaſtica et canonica docet, concilia absque ſententia romani Pontificis non debere cele-

aller Erdichtungen, denn auf den meiſten dieſer Konvente wurde der Nahme des Pabſts nicht einmahl erwähnt, und man findet ſelbſt nur wenige Spuhren von einer indirekten Einmiſchung, die ſich ein päbſtlicher Legat dabey erlaubt, oder die man jemahls einem geſtattet hätte [6]).

§. 5.

celebrari" &c., ſo konnte er freylich nichts beſſeres thun, als daß er es unter die Capitulare Carls des Gr. vom J. 770. hineinbrachte. Allein zum Unglück giebt es kein Capitular von dieſem Jahr, ſondern der Sammler dieſes Buchs nahm es aus einem Brief von Pelagius II., der unter die Fabrikate des falſchen Iſidors gehört.

6) Daß päbſtliche Legaten zuweilen auf den Synoden und Konventen, auf welchen kirchliche Anordnungen gemacht wurden, ein Wort mitſprechen durften, beweißt die Bemerkung, womit Benedikt Levita das ſiebente Buch der Capitularien ſchließt. "Trium ultimorum librorum Capitula, ſagt er hier, apoſtolica auctoritate, ſunt cuncta roborata, quia his cudendis maxime interfuit apoſtolica legatio." Aber außerdem, daß Benedikt ein ſehr verdächtiger Gewährsmann iſt, ſo liegt doch ſelbſt in ſeiner generellen Angabe,

daß

§. 5.

Doch die eigenthümliche Beſchaffenheit dieſer kirchlichen Einrichtungen, welche beſonders Carl der Gr. zum Theil ſo planmäßig traf, verräth es noch deutlicher, daß man den Römiſchen Biſchöffen gar keinen würklichen Supremats = Einfluß, oder höchſtens nur einen ſehr beſchränkten auf die fränkiſchen und deutſchen Kirchen einräumen wollte. Die Abſicht dieſes Regenten gieng offenbar dahin, alles im fränkiſchen Kirchen = Weſen ſo viel möglich nach der Vorſchrift und nach der Ordnung der alten Canonen einzurichten, daher ſuchte er ſich bey jeder Gelegenheit mit dieſen bekannt zu machen [7]), und nahm eine Menge davon ganz wört-

daß man eine Menge kirchlicher Verordnungen ohne die Dazwiſchenkunft des Pabſts gemacht hatte. Vergl. *Marca* de Concord. L. VI. c. 27.

7) Höchſt wahrſcheinlich geſchah es auf ſeine Veranlaſſung, daß ihm Hadrian I. ſchon im J. 774. den berühmten Codicem Canonum überreichte, der in der Folge den Nahmen der Hadrianiſchen Sammlung erhielt. S. *Ballerini* de antiquis Canon. Collect. P. III. c. II. Ueber die ſtreitige Frage, was dieſer Coder enthielt, ſ. D. *Jo. Chriſt.* Ru-

wörtlich in ſeine Capitularien auf. Von allem aber, was in dieſer älteren kanoniſchen Einrichtung die Anſprüche einer Römiſch-kirchlichen Oberherrſchaft begünſtigte, ſchien er nichts als höchſtens das Recht der Reviſions-Inſtanz anwendbar zu finden, das die Sardicenſiſche Synode den Päbſten in allen cauſis Episcoporum zugeſtanden hatte. Es könnte ſogar bezweifelt werden, ob Carl der Gr. den Römiſchen Biſchöffen auch nur dieß Recht eingeräumt haben wollte, denn in andern zum Theil bereits angeführten Verordnungen hatte er ja in biſchöfflichen Sachen ſchon einen Proceß-Gang vorgeſchrieben, bey welchem kein Rekurs nach Rom ſo leicht ſtatt finden konnte. Auch finden ſich die Verfügungen über dieſe Rekurſe bloß in den letzten Büchern [8]) der Capitularien, die der Compilator Benedikt, der Himmel

Rudolph nova Commentatio de Codice canonum quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit. Erlangae 1777. in 8. und Spittler Geſchichte des kanoniſchen Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidors. p. 170.

8) Capit. L. VI. c. 64. L. VII. c. 103. c. 412. und Addit. IV. c. 27.

mel mag wiſſen, woher? zuſammentrug. Doch man mag immer annehmen, daß der Kayſer in rein = kirchlichen Sachen der Biſchöffe die Provokationen an den Pabſt geſtatten — man mag auch zugeben, daß er in allen Sachen, welche den Glauben und die Religion betrafen, an ihn rekurrirt haben [9]), — man mag ſelbſt eingeſtehen, daß er ihm ein gewiſſes Recht der Ober = Aufſicht über die ganze Kirche eingeräumt, oder ihn als den Ober = Bewahrer der Geſetze in der ganzen Kirche anerkannt haben wollte; aber immer bleibt es unverkennbar, daß er ihn dabey ſelbſt auch an alle Geſetze der Kirche gebunden, und durch dieſe Geſetze beſchränkt glaubte, ja daß er ihn ſelbſt auch durch ſeine Geſetze, oder im allgemeinen durch die höchſte Staats = Gewalt, und zwar nicht nur in weltlichen, ſondern auch in kirchlichen Sachen gebunden und beſchränkt glaubte.

§. 6.

Doch eben dieſer Umſtand, daß nach dem Staats = Recht Carls des Großen und ſeiner nächſten

9) S. Capit. ann. 803. T. I. p. 381.

nächſten Nachfolger der Römiſche Biſchoff auch als Biſchoff dem Kayſer unterworfen ſeyn ſollte, bedarf zweytens einen eigenen Beweis; aber er kann durch eine Reihe der unbeſtreitbarſten Thatſachen geführt werden.

So kann es ja nicht bezweifelt werden, daß Carl der Gr. ſich ſogleich auch in den Beſitz des ehmahligen kayſerlichen Confirmations-Rechts der Pabſt-Wahlen ſetzte, und die Ordnung einführte, daß jeder neue Pabſt nur in Gegenwart ſeiner Miſſen oder Commiſſarien gewählt, und nicht eher konſecrirt werden durfte, bis die kayſerliche Beſtätigung eingeholt war. Dieß mochte von Gregor III. an in Beziehung auf den griechiſchen Kayſer-Hof zu Conſtantinopel nicht mehr geſchehen ſeyn, weil die Unruhen in Italien und die Spannung, in welche man unter dem Bilder-Streit mit ihm gekommen war, die Communikation zwiſchen Rom und Conſtantinopel bereits unterbrochen hatten. Wahrſcheinlich hatte auch Pipin nach der Annahme des Römiſchen Patriciats nicht ſogleich daran gedacht, ſeiner Dazwiſchenkunft bey den Pabſt-Wahlen etwas vorzubehalten, daher finden ſich auch bey den

Wah-

Wahlen Pauls I., Stephans III., und Hadrians I. noch keine Spuhren von einer oberſchutzherrlichen Beſtätigung, die man für nöthig gehalten hätte [10]. Aber ſobald Carl der Gr. ſich die Lombardie unterworfen hatte, ſo fand er ſich auch bey den Pabſt-Wahlen mehr als vorher intereſſirt, und ſorgte daher ſogleich dafür, jenen Antheil daran in ſeine Hände zu bekommen, der dem ehmahligen Oberherrn von Rom obſervanzmäßig zugeſtanden war. Es mag immer dabey zweifelhaft ſeyn, ob er ſich von Hadrian I. ſchon im Jahr 774. auf einer Synode zu Rom das Recht dazu förmlich übertragen oder beſtätigen ließ [11], aber es iſt hiſtoriſch

10) Dieß mag man Cenni (Monumenta T. I. p. 290.) deſto eher einräumen, da er doch ſo groß⸗müthig iſt, es hier nicht ganz zu läugnen, daß nach der Gelangung Carls zum Kayſerthum etwas in dieſem Punkt geändert worden ſeyn könnte.

11) Nicht nur Baronius ad h. ann. nr. 10., ſondern auch Marca L. VIII. de Concord. c. 12. hat bewieſen, daß dieſe Römiſche Synode höchſt verdächtig iſt, aber Pagi T. III. p. 343. hat noch da⸗

ſtoriſch erwieſen, daß es der nächſte Nachfolger Hadrians, der neue Pabſt Leo III., ſchon im Jahr 796., alſo ſchon zu einer Zeit anerkannte [12]), da Carl noch nicht in das völlige Kayſer-Verhältniß gegen die Römer hineingetreten war.

§. 7.

Auch die Wahl des nächſten Pabſts, nehmlich Stephans IV., wurde im Jahr 816. in Gegen-

zu bewieſen, daß die Stelle in Siegberts Chronik, in welcher man die älteſte Nachricht von dieſer Synode findet, unſtreitig interpolirt, und Zuſatz einer ſpätheren Hand iſt.

12) Es mag ſeyn, daß auch Leo noch vorher konſecrirt wurde, ehe ſeine Wahl von Carln beſtätigt war, aber daß er ihm unmittelbar nach ſeiner Wahl das Wahl-Decret zuſchickte, dieß erhellt aus der Antwort, welche ihm Carl zurückſchickte, denn dieſe fängt mit den Worten an: "Perlectis excellentiae veſtrae literis et audita decreti chartula, valde gaviſi ſumus ſeu in electionis unanimitate, ſeu in obedientiae veſtrae humilitate, ſeu in promiſſionis fidelitate." S. Capit. T. I. p. 271.

Gegenwart der Commiſſarien Ludwigs I. vorgenommen, und das Wahl-Decret dem Kayſer zugeſchickt; als aber im folgenden Jahr Paſchal I. durch eine etwas tumultuariſche Volks-Wahl auf den erledigten Stuhl kam, ſo fand er es ja ſelbſt nöthig, das ordnungswidrige dabey in einem ſehr demüthigen Brief an den Kayſer zu entſchuldigen [13]. Die Unächtheit des berufenen Diploms, das hierauf Ludwig I. dem Pabſt ausgeſtellt, und in welchem er unter anderem auch die völlige Freyheit der Pabſt-Wahlen garantirt haben ſoll [14], wird hingegen

13) Dieß führt ſelbſt Baronius im J. 817. nr. 4. aus dem Leben Ludwigs des Frommen von Teganus an.

14) S. C. W. F. Walchs, Cenſura Diplomatis, quod Ludovicus pius Paſchali conceſſiſſe fertur. Lipſiae. 1749. *Pagi* T. III. p. 492. *Baluz.* Capitul. T. II. p. 1104. *Mabillon* de re Diplom. L. I. c. 3. vorzüglich aber *Muratori* Droits de l'Empire ſur l'Etat eccleſ. c. 4. Was ſich für das ſchöne Akten-Stück, von welchem vor der Zeit Leo's von Oſtia kein Menſch etwas wußte, möglicherweiſe aufbringen ließ, hat Cenni in ſeiner Differt. II. de Diplo-

gen ſchon dadurch völlig entſchieden, weil er gerade bey der nächſten Pabſt-Wahl eine recht förmliche Anerkennung der kayſerlichen Rechte einleitete; denn da bey dieſer auf Eugen II. gefallenen Wahl im Jahr 825. abermahls Unordnungen vorgefallen waren, ſo ſchickte er ſeinen Sohn Lothar nach Rom, der den Römern ein ſehr beſtimmtes Regulativ wegen der künftigen Pabſt-Wahlen vorſchrieb. Durch dieß Regulativ wurde aber die Gegenwart kayſerlicher Commiſſarien bey dem Actus für ein weſentliches Erforderniß zu ſeiner Legalität erklärt [15].

§. 8.

Doch in die Regierung eben dieſes Kayſers fallen noch einige andere Thatſachen, aus denen bey der ſonſtigen Schwäche ſeiner Regiments-Führung der Beweis deſto auffallender hervorgeht, daß er ſich auch als den Oberherrn des Römiſchen Biſchoffs betrachtete, und auch von dieſem dafür erkannt wurde. So wie ſchon Carl

Diplomate Ludovici Pii Monum. T. II. p. 83. ff. ehrlich zuſammengetragen.

15) S. *Pagi* ad ann. 825. nr. 29.

Carl der Gr. im Jahr 799. in den Händeln zwiſchen Leo III. und den Römern die Rolle des Richters [16]) auf die allerförmlichſte und feyerlichſte Art geſpielt hatte, ſo übte auch Ludwig dieſe oberrichterliche Gewalt mehr als einmahl über Päbſte aus. In einer häßlichen Mord⸗Geſchichte, in welche Paſchal I. verwikkelt war, ſchickte er im Jahr 823. den Abt Adalöng von Skt. Vaaſt und den Grafen Humfried von Chur als ſeine Commiſſarien nach Rom, wiewohl der Pabſt es höchſt deutlich blicken ließ, daß ihm gar nicht mit der Unterſuchung gedient ſey. Um ſie abzuwenden, hatte

16) Im J. 799. hatte er eine Commiſſion von ſieben Biſchöffen und drey Grafen nach Rom geſchickt, die den Proceß einleiten, und die Anklagen über den Pabſt unterſuchen ſollten. Die Commiſſarien fanden die Anklagen grundlos, und ſchickten daher die Ankläger gefangen nach Frankreich; da aber Carl im folgenden Jahr ſelbſt nach Rom kam, ſo nahm er die Sache wieder vor, und nöthigte den Pabſt, ſich wegen der Beſchuldigungen, die gegen ihn vorgekommen waren, endlich zu reinigen. S. *Anaſtaſ.* in Vita Leonis.

te er ſelbſt eine Geſandtſchaft an den Kayſer geſchickt, die ihn von ſeiner Unſchuld überzeugen ſollte; allein Ludwig ließ demungeachtet ſeine Commiſſarien abgehen, und die Sache nicht eher ruhen, bis ſich Paſchal ebenfalls wie Leo in einer öffentlichen Gerichts-Sitzung von jedem Antheil an dem Mord frey geſchworen hatte [17]). Bey einem ſpätheren Vorfall aber, nehmlich bey einer Klage, welche der Abt Ingoald von Farfa im Jahr 828. gegen den neuen Pabſt Gregor IV. wegen einiger ſeinem Kloſter entzogenen Güter erhoben hatte, ſprachen die neuen von dem Kayſer geſchickten Commiſſarien förmlich gegen den Pabſt [18]), der Pabſt appellirte von ihrem Spruch an den Kayſer ſelbſt, der Kayſer aber beſtätigte das Urtheil, das darauf würklich zum Vortheil des Kloſters vollzogen wurde.

§. 9.

17) S. *Teganus* in Vita Ludovic. c. 30. *Le Cointe* Annal. ad ann 824. nr. 10.

18) S. Chronicon Farfenſe ap. *Du Chesne* T. III. p. 656. *Baluz.* in Praefat. ad T. I. Capit. p. 21. *Mabillon* Annal. Ord. Bened. T. II. p. 526.

§. 9.

Allein es iſt ja ſogar erwieſen und erweislich, daß den Römiſchen Biſchöffen auch eben ſo wie den übrigen Biſchöffen der Monarchie die Verordnungen und Capitularien der Kayſer zugeſchickt wurden. Es iſt erweislich, daß ſie ſich ſelbſt auch dadurch gebunden erkannten, und bekannten; ja es iſt erweislich, daß ſie ſelbſt nicht leicht einen würklichen Aktus von einer kirchlichen Obergewalt ohne die Genehmigung — wenigſtens keinen gegen den Willen der Kayſer ausüben zu dürfen glaubten. Schickte nicht Carl der Gr. im Jahr 796. den Abt Angilbert mit einer eigenen Inſtruktion nach Rom, daß er dem neuen Pabſt Leo III. die Pflicht des Gehorſams gegen die Geſetze recht nachdrücklich ans Herz legen ſollte [19])? Aber Leo IV. rückte ſelbſt einem ſeiner Briefe [20]) an den

19) "Admoneas eum diligenter de omni honeſtate vitae ſuae, et praecipue de obſervatione Canonum." S. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 207.

20) Den Brief und das Geſtändniß hat ſelbſt Gratian in ſein Decret aufgenommen — Diſtinct. 10. c. 9. de Capitulis. Dieß Geſtändniß aber — "de capitu-

den Kayſer Lothar I. das beſtimmteſte Geſtändniß ſeiner Verpflichtung zu der Beobachtung aller kayſerlichen Verordnungen ein. Als hingegen Hadrian I. im Jahr 787. der Kirche zu Vienne in Frankreich ihre alten Metropoliten-Rechte reſtituirte, ſo ſchrieb er ſelbſt an den Biſchoff, daß er vorher die Einwilligung und die Genehmigung des Königs dazu erbeten habe [21]). Daraus aber ergiebt ſich am deutlichſten,

capitulis vel praeceptis imperialibus veſtris veſtrorumque praedeceſſorum irrefragabiliter cuſtodiendis et conſervandis — nunc et in aevum, quantum valemus facturos nos promittimus" — wird noch entſcheidender durch die Veranlaſſung, bey welcher es gegeben wurde. S. *Baluz.* Praef. ad T. I. Capit. p. 19.

21) Hadrian gab dabey der Sache geſliſſentlich das Ausſehen von einem wahren Pabſt-Actus, denn er ſchrieb im ächten römiſchen Styl: "et auctoritate igitur S. Petri omnibus Metropolitis jura ſua more antiquo reſtituimus — aber ſogleich ſetzte er hinzu — et filium noſtrum, glorioſiſſimum Regem ante corpus B. Petri rogavimus, ut omnes Metropolitae in regno ſuo antiquam poteſtatem haberent." S. *Baron.* ad ann. 787. nr. 71.

ſten, daß die Kayſer nicht nur die Påbſte ſich auch in ihrem kirchlichen Charakter nach mehreren Beziehungen ſubordinirt dachten, ſondern daß ſich auch die Påbſte ſelbſt noch von Zeit zu Zeit — wenn auch nicht immer — in dieſem Charakter betrachteten.

§. 10.

Jetzt muß aber noch drittens bemerkt werden, daß auch die Vorſtellung der fränkiſchen und deutſchen Biſchöffe ſelbſt, und die Vorſtellung des Zeitalters überhaupt von dem Umfang und von den Gränzen einer dem Pabſt zuſtehenden kirchlichen Supremats=Gewalt noch im höchſten Grad unbeſtimmt und ſchwankend war. Nach der Sprache, welche man jetzt ſchon hin und wieder gegen die Påbſte führte, und nach den Complimenten, die man ihnen machte, könnte es leicht ſcheinen, als ob man jetzt ſchon den höchſten Begriff davon aufgefaßt hätte, denn man ſtoßt nicht ſelten auf Aeußerungen und Beſchreibungen davon, durch die man ſchon in das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert verſetzt zu werden glaubt. So ſchrieb der berühmte Alcuin im Jahr 796. an Leo III. daß

er den Stellvertreter der Apoſtel, den Fürſten der Kirche, und den Oberhirten der ganzen Heerde Chriſti in ihm verehre [22]). Aber im Jahr 799. zeichnete er ſelbſt in einem Briefe an Carl den Gr. die päbſtliche, die kayſerliche und die königliche Würde als die drey höchſten in der Welt aus [23]), und ſetzte dabey die päbſtliche ſelbſt der kayſerlichen noch vor. In eben dieſem Jahr ſollten die Biſchöffe, die über Leo III. zu Gericht ſaßen, erklärt haben [24]), daß ſie den Pabſt, der das Oberhaupt

22) "Ecce, ſanctiſſime Pater! Pontifex a Deo electus, Vicarius Apoſtolorum, haeres Patrum, Princeps eccleſiae, unius immaculatae columbae nutritor!" *Alcuini* ep. 20. (nach der Frobenianiſchen Ausg.) T. I. p. 30. Eben ſo hatte er vorher ep. 15. an Hadrian I. geſchrieben: "Uti te B. Petri, Principis Apoſtolorum Vicarium agnoſco, ita et mirificae poteſtatis haeredem eſſe confiteor."

23) "Tres perſonae in mundo altiſſimae huc usque fuerunt, id eſt, Apoſtolica ſublimitas, quae B. Petri, Principis Apoſtolorum Sedem vicario munere, regere ſolet — Imperialis vero dignitas eſt ſecunda, et tertia regalis." ep. 80. p. 117.

24) "Univerſi Archiepiſcopi, Epiſcopi et Abbates dixerunt:

haupt der ganzen Kirche ſey, nicht richten könnten, weil ſie unter ihm, aber er nicht unter ihnen ſtände. Doch im neunten Jahrhundert machten ja noch die deutſchen Biſchöffe auf der Synode zu Tribur ihren berühmten Canon [25]) de honoranda ſede romana, worinn ſie ſich verpflichtet erkannten, auch das härteſte

xerunt: Nos Sedem apoſtolicam, quae eſt caput omnium Dei eccleſiarum, judicare non poſſumus, nam ab ipſa nos omnes judicamur, ipſa vero judicatur a nemine, ſicut antiquus mos fuit." S. *Anaſtaſ.* T. I. p. 282.

25) Conc. Tribur. c. 30. "In memoriam B. Petri honoremus ſanctam romanam et apoſtolicam ſedem — et licet vix ferendum ab illa ſancta ſede imponatur jugum, feramus et pia devotione toleremus." Aus dieſem Canon machte Baronius ein Capitular Carls des Gr. vom J. 801., unter welchem Nahmen er freylich ſchon von dem heil. Ivo zu Ende des eilften Jahrhunderts angeführt worden war, aber wenn er ſich auch nicht in den Akten jener ſpätheren Synode fände, ſo würde ſich doch leicht darthun laſſen, daß er nicht von Carl herrühren kann.

ſte Joch zu ertragen, das ihnen von dem Pabſt aufgelegt werden könnte.

§. 11.

Allein die nehmlichen Biſchöffe bewieſen unter Carl und unter ſeinem Nachfolger Ludwig bey zwey Gelegenheiten auf eine ſehr auffallende Art, daß ſie ſich nicht einmahl verpflichtet hielten, die Doktrinal-Ausſprüche des heiligen Vaters zu Rom blindlings anzunehmen, und ihn alſo auch nicht für das untrügliche Orakel der Lehre hielten, deſſen Entſcheidungen in Glaubens-Sachen eine allgemein verbindende Kraft hätten.

Als ihnen im Jahr 794. auf einer Verſammlung zu Frankfurt die Akten der zweyten Nicäiſchen Synode vorgelegt worden waren, welche die Bilder-Verehrung ſanktionirt hatte, ſo trugen ſie kein Bedenken, ſich ſogar mit einem Ausdruck von bitterer Verachtung [26]) dagegen

26) S. Conc. Francof. ann. 794. c. 2. "Allata eſt in medium quaeſtio de nova Graecorum Synodo, quam de adorandis imaginibus fecerunt — quam adorationem et ſervitutem ſanctiſſimi patres omnibus

gegen zu erklären, die zwar ohne Zweifel zunächſt nur den Griechen gelten ſollte, aber auch dem Pabſt einen gewaltigen Schlag gab. Wenn ſie auch nicht wußten, was ſchon zwiſchen dem Kayſer [27]) und Pabſt wegen des Streits über die Bilder verhandelt worden war, ſo konnte es ihnen doch nicht unbekannt ſeyn, wie eifrig die Päbſte ſeit Gregor II. die Parthie der Bilder genommen hatten, und ſelbſt nicht unbekannt ſeyn, wie viel Antheil Hadrian an der Synode zu Nicäa und ihren Verhandlungen

bus modis renuentes contemſerunt, atque conſentientes condemnaverunt." S. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 161. *Labbé* T. VII. p. 1059.

27) Der Kayſer hatte dem Pabſt durch den Abt Engelbert eine Schrift gegen das Decret der Nicäiſchen Synode zugeſchickt, worauf Hadrian in einem langen Brief antwortete, der in den Concilien-Sammlungen den Akten der Synode beygefügt iſt. S. *Labbé* T. VII. p. 915. ff. Aber man weiß nicht gewiß, wann dieß geſchah; daher wäre es möglich, wenn ſchon nicht wahrſcheinlich, daß es erſt nach der Synode zu Frankfurt geſchehen ſeyn könnte.

lungen gehabt hatte. Aber auf dem Konvent zu Frankfurt waren ja ſelbſt zwey päbſtliche Abgeordnete [28]) gegenwärtig, die es gewiß nicht unterließen, ihnen die nöthige Belehrung darüber zu geben, alſo war es zuverläſſig eine wiſſentliche Abweichung von der Meynung des Pabſts in einer Glaubens-Sache, welche ſich hier die fränkiſchen und deutſchen Biſchöffe erlaubten [29]).

§. 12.

Doch dieß wird durch den nächſtfolgenden Vorfall ganz außer Zweifel geſetzt, bey welchem

28) Biſchoff Theophilakt und Stephan.

29) Dabey findet ſich jedoch in den Akten dieſer Synode auch manches, das einen Anſtoß macht, und ſelbſt die Zweifel rechtfertigen kann, die erſt neuerlich ein franzöſiſcher Schriftſteller, der freylich nicht gerade durch ein beſonderes Talent für hiſtoriſche Kritik berühmt geworden iſt, gegen ihre Aechtheit erhoben hat. S. Du Pape et de ſes Droits religieux &c. par l'Abbé *Barruel*. (Paris. 1803.) Vol. II. p. 402 - 409. Aber dieſe Zweifel entſcheiden nichts, und können nichts entſcheiden, ſobald man die Geſchichte der folgenden

chem ſie nur ihre Beharrlichkeit bey dieſer Abweichung erklärten.

Auf einer Synode zu Paris, welche der Kayſer Ludwig I. im Jahr 825. verſammelt hatte [30]), ſtellten ſie dieſem ein eigenes Gutachten

genden Verhandlungen nicht beſtreiten kann, was zwar Barruel ebenfalls verſucht, aber nur in der Verzweiflung verſucht hat. p. 412-416.

30) Die Akten dieſer Synode wurden zuerſt von Dutillet und Bongars, aber ohne ihre Nahmen, im J. 1596. unter dem Titel herausgegeben: Synodus Pariſienſis de imaginibus a. C. 824. ex vetuſtiſſimo codice deſcripta et nunc primum in lucem edita. Der Cardin. Bellarmin ſchrieb darauf ſogleich eine Abhandlung, die ſeinem Traktat: De Cultu imaginum, angehängt iſt, worinn er zu beweiſen ſuchte, daß die Akten unterſchoben und falſch ſeyen, und dieß würkte ſo ſtark, daß auch Sirmond, Harduin und Labbe nur wenig davon in ihre Sammlungen aufnahmen, und die Bellarminiſche Wiederlegung dafür einrückten. Doch nahm ſie De la Lande in ſein Supplement. Conc. Gall. p. 106. auf, und neuerlich ſchien man bis auf Hrn. Barruel herab ziemlich einſtimmig einzuräumen, daß ihre

achten über den Bilder-Streit, über die Entſcheidung der Nicäiſchen Synode, und über die Beyſtimmung aus, welche der Pabſt Hadrian I. dazu gegeben hatte. Ein Brief des Pabſts an den Kayſer Conſtantin und ſeine Mutter Irene wurde öffentlich vorgeleſen, wobey die franzöſiſchen Biſchöffe fanden, daß zwar der Pabſt mit ſehr guten Gründen gegen die Bilder-Stürmer ſich erklärt habe, aber in der Empfehlung der Bilder-Anbetung zu weit gegangen ſey. Das nehmliche tadelten ſie auch an der Synode zu Nicäa, ja indem ſie noch einmahl ihre Beyſtimmung zu dem Aufſatz erklärten, welchen Carl der Gr. dem Pabſt Hadrian gegen die Dekrete dieſer Synode geſchickt hatte, ſo bezeugten ſie dabey unumwunden, daß ſie durch die Gründe, die ihm der Pabſt entgegengeſetzt habe, nicht befriedigt worden ſeyen.

§. 13.

Aechtheit unbeſtreitbar ſey. S. *Pagi* T. III. p. 520. *Mabillon* praef. I. in Sec. IV. Actor. ſanctor. Ord. Bened. §. III. nr. 21. auch *Fleury* Hiſt. eccleſiaſt. L. 47. T. X. p. 230. ff.

§. 13.

Aber die nehmlichen Biſchöffe, die nach dieſen Vorfällen noch nichts davon zu wiſſen ſchienen, daß es zu den Supremat ſ Rechten des Römiſchen Stuhls gehöre, die Lehre der ganzen Kirche durch ſeine Ausſprüche zu fixiren, oder in allen Glaubens = Sachen zu entſcheiden, weigerten ſich ja auch in andern Fällen, ihm die würkliche Ausübung einer eigentlichen Supremats ſ Jurisdiktion über ſich und ihre Kirchen einzuräumen.

Im Jahr 844. hatte der Pabſt Sergius II. den Erzbiſchoff Drogo, einen natürlichen Sohn Carls des Gr. zu ſeinem Vikar über den Alpen ernannt, und in dem darüber ausgefertigten Diplom [31]) ſeine Vikariats = Gewalt über alle Kirchen in Frankreich und Deutſchland ausgedehnt. Der Pabſt unterließ nicht, den Biſchöffen ſehr deutlich zu ſagen, daß er dabey beſondere Rückſicht auf den Oncle ihres Kayſers genommen habe [32]); allein ſie wollten den Wink

31) Das Diplom war an alle Epiſcopos transalpinos gerichtet. S. Conc. T. VII. p. 1799.

32) "Quia glorioſi Imperatoris Caroli filius, et magni Impe-

Wink nicht verſtehen, oder hielten vielleicht ſelbſt um dieſes Umſtands willen die Sache für bedenklicher, und weigerten ſich, das päbſtliche Vikariats-Patent zu reſpektiren. Auf einer Synode zu Verneuil erklärten [33]) ſie dem päbſtlichen Vikar, daß ſie ihn nicht in dieſer Qualität agnoſciren könnten, ehe die wichtige Sache auf einer größeren Verſammlung von den Biſchöffen mehrerer Provinzen entſchieden ſey. Auf dieſe größere Verſammlung ließ ſie aber Drogo ſelbſt wohlbedächtlich nicht kommen [34]), weil er vorausſah, daß die Entſcheidung gegen ihn ausfallen würde. Und doch waren es die nehmlichen Biſchöffe, welche ſechs Jahre darauf auf einer Synode zu Paris das Verbrechen nicht entſetzlich genug ſchildern konnten, deſſen ſich der Graf Nomenoy von Bre-

tagne

Imperatoris Lotharii, fratrumque ejus avunculus eſt."

33) S. Conc. Vernenſ. II. ann. 844. c. 2. "De praelatione reverendiſſimi Drogonis definire, aliud non audemus, niſi exſpectandum, quam maximus cogi poteſt, Galliae Germaniaeque conventum."

34) S. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 737. *Marca* de Concord. L. IV. c. 6. nr. 4. L. V. c. 44. nr. 8.

tagne durch die verächtliche Aufnahme eines Schreibens von dem Pabſt Leo IV. ſchuldig gemacht habe, dem doch von Gott der Primat der ganzen Welt übertragen worden ſey [35]).

§. 14.

Doch einige dieſer nehmlichen Biſchöffe hatten ſich zwölf Jahre früher eine gleich reſpektwidrige Behandlung des Pabſts Gregors IV. erlaubt, denn ſie hatten ihm [36]) nicht nur geſchrieben, daß ſie ſeine Einmiſchung in die Händel des Kayſers Ludwigs I. mit ſeinen Söhnen für ganz unbefugt und wiederrechtlich hielten, ſondern auch voraus erklärt, daß ſie ſich ſelbſt um ſeinen Bann nichts bekümmern, und ihn im Nothfall erwiedern würden [37]).

Dieß

35) "Cui primatus totius mundi a Deo datus eſt." S. das Synodal-Schreiben Conc. T. VIII. p. 58.

36) Ihr Brief an ihn iſt verlohren, aber man hat ſeinen Innhalt in der Antwort des Pabſts, die ſich uns in den Werken Abogards, der eine Haupt-Rolle unter dieſen Händeln ſpielte, erhalten hat. T. II. p. 53.

37) "De Papa vero — erzählt der Geſchichtſchreiber Ludwigs

Dieß muß aber deſto ſtärker auffallen, je mehr es mit der übermüthigen Pabſt-Sprache kontraſtirt, welche ſich Gregor unter dieſen Händeln theils gegen den Kayſer, theils gegen die Biſchöffe 38) anzunehmen erkühnte, weil er auf die Unterſtützung einer mächtigen Parthie 39) unter ihnen, welche die Sache der Söhne

Ludwigs — aſſeruerunt, ſe nullo modo voluntati ejus velle ſuccumbere, ſed ſi excommunicaturus veniret, excommunicatus abiret, cum aliter ſe habeat antiquorum canonum auctoritas." Nach dem Leben des Abts Wala von Corbie c. 16., der auch dabey ein ſtarkes Wort, aber für den Pabſt mitſprach, hätten ſie ihn ſelbſt mit der Abſetzung bedroht.

38) In ſeiner Antwort machte er ihnen ſelbſt einen Vorwurf deßhalb, daß ſie ihrem Schreiben an ihn die Titulaturen frater und pater abwechſelnd gebraucht hätten, "cum tamen congruentius eſſet ſolam ei paternam reverentiam exhibere." In einem zweyten ad univerſos Epiſcopos gerichteten, jedoch wahrſcheinlich unächten Brief ſprach er aber noch höher von der päbſtlichen Gewalt. S. Conc. T. VII. p. 1571.

39) An der Spitze dieſer Parthie ſtand der Erzbiſchoff Abogard von Lyon.

Söhne Ludwigs vertheidigten, und auf den Schutz dieſer Prinzen ſelbſt rechnen zu können glaubte.

§. 15.

Aus dieſen Thatſachen zuſammen mag ſich dann nur dieß ergeben, daß der beſondere Stand der Verhältniſſe, in welche die Römiſchen Biſchöffe von der Mitte des achten Jahrhunderts mit den Kirchen der fränkiſchen Monarchie kamen, von der Geſchichte nicht leicht mit einiger Genauigkeit fixirt werden kann, weil er in der Vorſtellung des Zeitalters ſelbſt noch ſo wenig fixirt war. Es war allerdings — dieß deckt ſich höchſt ſichtbar darinn auf — ein wahres Superioritäts = Verhältniß, in welchem alle dieſe Kirchen den Pabſt jetzt ſchon betrachteten, aber es iſt eben ſo ſichtbar, daß man es ſich jetzt noch gar nicht entwickelt hatte, was dieß Verhältniß in ſich ſchloß. Es war ein würklicher Oberer, den jetzt ſchon alle Biſchöffe dieſer Kirchen in ihm erblickten, aber ſie waren noch gar nicht mit ſich ſelbſt, und ſie waren noch weniger mit ihm darüber einig, welche Rechte des Oberen

ſie

ſie in jedem beſonderen Fall ihm zugeſtehen müßten, ſondern höchſtens waren ſie nur darüber einig, daß ihm gewiſſe Rechte nicht zuſtehen, wie z. B. die legislative Gewalt über die ganze Kirche unmöglich an ſeinem Stuhl haften konnte. In jedem Fall bleibt es alſo gewiß, daß jetzt noch zwiſchen den Päbſten und dieſen Kirchen jenes beſtimmte Verhältniß nicht ſtatt fand, das erſt in der Folge aus der weiter ausgebildeten und entwickelten Idee des Römiſchen Supremats entſprang.

§. 16.

So wenig aber dieß beſtritten werden kann, ſo wird es doch eben daraus auch klar, wie es ſich demungeachtet mit völligem Recht behaupten läßt, daß ſchon dadurch, und ſchon allein durch die bisher angeführten Umſtände den Römiſchen Biſchöffen der Weg zu dem würklichen kirchlichen Supremat und zwar über den ganzen chriſtlichen Occident gebahnt wurde.

Sobald nur einmahl der Pabſt recht allgemein als Oberer anerkannt wurde, ſo mußte es ihm weit leichter als vorher werden, ſich zu dem Titel auch die Rechte zu acquiriren,

welche

welche dem Titel entſprachen, oder zu dem würklichen Beſitz der Gewalt, welche der Titel ankündigte, zu gelangen. In dieſer Qualität wurde er aber bereits in allen chriſtlichen Reichen des Occidents anerkannt, denn in Spanien und Britannien war es ſchon vorher geſchehen; durch die Revolution, durch welche Italien zu der fränkiſchen Monarchie kam, war es auch vollends in allen Kirchen, welche zu dieſer gehörten, eingeleitet worden, und nun konnte es nicht fehlen, daß er auch mit allen neuen Kirchen, welche noch im Occident geſtiftet werden konnten, in das nehmliche Verhältniß kommen mußte.

Doch nun kam ja noch in dieſer Periode — wenn ſchon nur an ihrem Ende — noch ein letzter Umſtand hinzu, der vollends den Grund dazu legte, daß die Titular-Oberherrſchaft, welche der Pabſt jetzt ſchon erlangt hatte, im Verfolg der Zeit unfehlbar in eine würkliche verwandelt werden mußte, weil er ihm ſogar geſetzmäßige Anſprüche darauf gab.

Kap. XIII.

Kap. XIII.

Erſcheinung der Decrete des falſchen Iſidors. Innhalt, wahrſcheinliche Entſtehung und Würkungen der Sammlung.

§. 1.

Dieſer Umſtand war kein anderer, als das Aufkommen eines ganz neuen Kirchen-Rechts, das noch in dieſem Zeitraum in den Decreten des falſchen Iſidors ausgebrütet und ausgebildet wurde, und ſelbſt unabhängig von den Würkungen, die es hervorbrachte, oder hervorgebracht haben ſoll, eine der merkwürdigſten und zugleich ſeltſamſten Erſcheinungen in der Geſchichte macht. Die Epoche ihres Eintritts muß daher immer ſorgfältig markirt werden, denn ſollte man auch die Folgen, die daraus entſprangen, zuweilen ſchon überſchätzt haben, ſo bleibt wenigſtens dieß entſchieden, daß das neue Kirchen-Recht alle jene Veränderungen in der Kirchen-Verfaſſung, die nun eintraten,

auf

auf eine ganz eigene Art begünſtigte, wenn es ſie auch nicht zunächſt und allein herbeyführte. Alle dieſe Veränderungen entwickelten ſich indeſſen erſt in der nächſten Periode, daher darf hier bey demjenigen, was ſich von der Entſtehungs = Geſchichte des neuen Rechts anbringen läßt, vorläufig nur gezeigt werden, wie es dazu mitwürken konnte?

§. 2.

Zum Behuf der Entſtehungs = Geſchichte davon muß man ſich zuerſt daran erinnern, daß von der Mitte des ſechſten Jahrhunderts an die Canonen = Sammlung des Römiſchen Abts Dionys in allen occidentaliſchen Kirchen, welche es damahls gab, als die Haupt = Quelle des kirchlichen Rechts angeſehen, und als das vollſtändigſte kirchliche Geſetzbuch am häufigſten benutzt wurde, denn entweder verdrängte ſie an den Oertern, wohin ſie kam, allmählig die älteren Sammlungen aus dem Gebrauch, oder ſie wurde einer ſolchen älteren Sammlung einverleibt, und bekam nun alles Anſehen dazu, in welchem dieſe vorher geſtanden war. Das erſte erfolgte wahrſcheinlich in den galliſchen Kir=

Kirchen, das letzte geſchah aber in Spanien, und daher kam es, daß man hier in der letzten Hälfte des ſechſten und in der erſten des ſiebenten Jahrhunderts allerdings eine andere Canonen-Sammlung gebraucht findet, die man in der Folge durch den Nahmen der Iſidoriſchen ſehr willkührlich bezeichnet hat. Der heil. Iſidor von Sevilla, der ihr ſeinen Nahmen leyhen mußte, hatte nehmlich zu ihrer erſten Kompilation gewiß nichts beygetragen [1]); ſondern ſie exiſtirte ſchon vor ſeiner Zeit, und war vielleicht ſchon vor der Dionyſiſchen von einem ſpani-

1) Cenni Antiquit. Hispan. T. I. Praef. p. II. 12. hat zwar zu beweiſen geſucht, daß ein von ihm aufgefundener Codex veterum Canonum ecclesiae Hispanae von niemand anders, als von dem heil. Iſidor herrühre, aber dieſer Codex iſt vielfach von demjenigen verſchieden, der in andern Handſchriften unter dem Nahmen Iſidors angeführt wird; mithin wäre es nach Cenni eben damit entſchieden, daß dieſer letzte nicht von ihm herrührt. Doch der Cenniſche Codex iſt nichts anders als ein Indiculus Canonum, den ſchon Aguirre Conc. Hispan. T. I. c. 3. bekannt machte.

ſpaniſchen Sammler [2]) zuſammengetragen worden, aber höchſt wahrſcheinlich war ſie nicht auf einmahl, ſondern aus mehreren Sammlungen zuſammengeſetzt, im Verlauf der Zeit mit immer neuen Zuſätzen vermehrt, und vorzüglich auch durch Zuſätze aus der Dionyſiſchen bereichert in die Form gebracht worden, in welcher ſie von der Zeit Iſidors an immer mehr in Anſehen kam.

§. 3.

Dieſe Vermuthung über die Entſtehung der ſpaniſchen Sammlung wird am meiſten durch ihre innere Beſchaffenheit beſtätigt. Sie enthielt [3]) faſt alle die Canonen der älteren Concilien, welche Dionys in ſeinen Codex aufgenommen hatte, aber enthielt offenbar die griechiſchen

2) Die Beweiſe für den ſpaniſchen Urſprung der Sammlung ſ. bey Couſtant in Praef. ad Epiſt. Pontif. roman. T. I. p. 147.

3) Der beſondere Innhalt der Sammlung iſt ausgezogen in *Ballerinor.* Diſſert. de antiq. Collection. et Collectorib. Canon. c. IV. §. 2. und in Spittlers Geſch. des kanon. Rechts p. 204.

chiſchen in einer andern Ueberſetzung und die afrikaniſchen in einer andern Ordnung als in der Dionyſiſchen, mithin mußten ſie aus einer andern Quelle, und konnten auch ſchon früher hineingekommen ſeyn. Eben ſo offenbar waren hingegen in den zweyten Theil der Sammlung, der eben ſo wie der zweyte Theil der Dionyſiſchen die Decretalen der Römiſchen Biſchöffe enthielt, mehrere Stücke wörtlich aus dieſem hineingekommen, nur war zugleich dieſer zweyte Theil mit mehreren Briefen ſpätherer Römiſcher Biſchöffe, die erſt nach Dionys gelebt hatten, ſo wie der erſte mit den Canonen mehrerer neueren beſonders ſpaniſcher Synoden vermehrt worden, und daraus erwächſt die Vermuthung, daß ſie überhaupt nur durch periodiſche Zuſätze und Nachträge [4]) zu der Vollſtändig-

4) Dieſe Vermuthung wird auch dadurch verſtärkt, weil ja die Sammlung noch in der Folge durch mehrere Nachträge vermehrt wurde. S. Spittler p. 216. Aber eben deßwegen iſt man wohl nicht gezwungen, mit den Ballerinis anzunehmen, daß die Sammlung zuerſt zwiſchen dem J. 633. und 636., dem Todes-Jahr Iſidors, angelegt

ſtändigkeit kam, welche ſie zur Zeit Iſidors hatte. Der letzte Umſtand läßt zugleich deutlich erkennen, daß die Sammlung beſonders für die ſpaniſchen Kirchen angelegt und gemacht war, wie er auch erklärt, was ihr vorzüglich zu dem Anſehen half, in welches ſie kam. Sie enthielt ja ſo viel mehr ſpaniſche Synodal = Canonen, als die Dionyſiſche Sammlung — daher war es ſehr in der Ordnung, daß man auch in Spanien einen höheren Werth darauf ſetzte, und einen häufigeren Gebrauch davon machte. Aber ſie enthielt überhaupt mehr als die Dionyſiſche — daher gieng es eben ſo natürlich zu, daß ſie bald auch an andern Oertern außer Spanien, wohin ſie durch einen

gelegt worden ſeyn mußte. Die Canonen einer Toledaniſchen Synode vom J. 633., die ſich darinn finden, konnten ja auch ſchon durch einen Nachtrag hinzugekommen ſeyn: ja man mag immer annehmen, daß auch Iſidor ſelbſt Nachträge dazu gemacht habe. Dieß letzte giebt auch Juſt. Henn. Böhmer zu in Diſſert. de Decretalium Pontif. roman. var. collection. vor. T. II. Corp. Jur. Can. p. XII.

einen Zufall kommen mochte, in beſondere Achtung kam. Im Verlauf des achten Jahrhunderts wurde ſie wenigſtens auch in dem benachbarten Gallien immer bekannter, und erhielt wohl nach und nach auch durch den Nahmen des heiligen Iſidors ein größeres Anſehen; daher findet man auch jetzt ſchon galliſche Abſchriften davon, die ſich von den ſpaniſchen durch mehrere Abweichungen [5]) unterſcheiden, und eben dadurch verrathen, daß ſie an verſchiedenen Oertern, mithin auch in größerer Menge ſchon gemacht wurden.

§. 4.

Nun ſtößt man aber auf einmahl in der erſten Hälfte des neunten Jahrhunderts auf eine

5) S. *Ballerini* Diſſ. §. 5. De Diſtinctione Codicum originis Hiſpanicae et originis Gallicanae. Ob die Sammlung im achten Jahrhundert auch ſchon nach Rom und nach Italien kam? iſt ungewiß, und wird durch den Hadrianiſchen, ſeinem Grundſtoff nach rein-Dionyſiſchen Codex ſehr zweifelhaft. Doch wurde in der Folge der Hadrianiſche Codex auch aus dem ſpaniſchen interpolirt und

ne Erſcheinung, die man zuerſt kaum ſeinen eigenen Augen glauben kann. Man findet jetzt eine Sammlung von Canonen und Decreten unter dem Nahmen des heil. Iſidors angeführt, die von jener, welche man noch im achten Jahrhundert ihm beylegte, völlig verſchieden iſt. Man findet bald mit noch größerem Erſtaunen, daß die neue Sammlung an mehreren Oertern ganz ohne Bedenken angenommen wird, und daß ihre an einigen andern Oertern doch zuerſt etwas bezweifelte Aechtheit noch vor dem Ende des Jahrhunderts eine ſehr feyerliche Beſtätigung erhielt. Das Erſtaunen darüber wird aber gränzenlos, wenn man erſt nur mit der äußeren Beſchaffenheit der neuen Sammlung näher bekannt wird.

Dieſer neue Codex enthielt zwar ſehr viele Stücke [6]) aus der ächten ſpaniſchen Sammlung, allein er enthielt ſie zum Theil abgekürzt, zum Theil mit Zuſätzen vermehrt, zum Theil

und vermehrt. S. eb. daſ. Cap. V. De collectione Hadriano-hispanica.

6) Das Verzeichniß der Stücke ſ. *Ballerini* P. III. c. VI. §. 5. und Spittler p. 223-231.

Theil in einer ganz andern Ordnung, und er enthielt noch eine Menge von Urkunden, von denen weder Dionys, noch Iſidor etwas gewußt hatten. Es wird alſo ſchon dadurch unbegreiflich, wie es noch im neunten Jahrhundert dahin kommen konnte, daß man dieſe Sammlung für die Iſidoriſche hielt, da ſich noch in mehreren Händen Exemplare von der ächten ſpaniſchen Sammlung finden mußten: aber des unbegreiflichen iſt noch mehr dabey.

§. 5.

Jene neuen Urkunden, welche man in der neuen Sammlung findet, ſind meiſtens ſo beſchaffen, daß man ſie auf den erſten Blick als unterſchoben erkennen muß. Sie fängt mit ſechzig Briefen der älteſten Römiſchen Biſchöffe, von Clemens bis Melchiades an, von denen man in keinem älteren Schriftſteller und in keiner älteren Sammlung nur eine Spuhr findet. Sie enthält hernach unter den ächten ſchon von Dionys und zur Zeit Iſidors geſammelten Decretalen der neueren Päbſte wenigſtens halb ſo viele, die ebenfalls weder von Dionys, noch ſo viel man weiß, von irgend einem andern

Men-

Menſchen jemahls geſehen oder angeführt worden waren. Der Verdacht gegen ihre Aechtheit aber, den man ſchon daraus ſchöpfen muß, wird auf den erſten Blick, den man auf dieſe Stücke wirft, zur völligen Gewißheit erhoben, denn die meiſten darunter tragen die unverkennbarſten Merkmahle der Erdichtung an der Stirne [7]). Der Fabrikant dieſer Urkunden läßt ſeine Päbſte aus dem erſten und zweyten Jahrhundert Ausdrücke gebrauchen, die erſt im ſechſten in kirchlichen Gebrauch kamen. Er läßt ſie

7) S. Ballerini am a. O. c. VI. §. I. Dieſe inneren Merkmahle der Erdichtung wurden ſchon von den Magdeburgiſchen Centuriatoren Cent. II. c. 7. (Nürnberg. Ausgabe. 1759.) p. 153. ff. und Cent. III. c. 7. p. 485. ff. in das ſtärkſte Licht geſetzt. Als aber hierauf der Jeſuit Turrian die Aechtheit der Decretalen noch zu vertheidigen unternahm — *Franciſc. Turriani* adverſus Magdeburgenſ. Centuriator. pro Canonibus Apoſtolorum et Epiſtolis Decretalibus Pontific. Romanor. Libri V. Coloniae. 1573. 4. — ſo gab der gelehrte Dav. Blondel ſeinen Pſeudo-Iſidorus et Turrianus vapulans. Genevae. 1628. 4. heraus, worinn er die Entdeckung des Betrugs vollendete.

ſie Stellen aus der Bibel nach der Ueberſetzung von Hieronymus allegiren; ja er läßt ſie ſelbſt Stellen aus andern Schriften anführen, die erſt im ſiebenten Jahrhundert geſchrieben wurden. Es konnte und es kann alſo kein Zweifel darüber ſtatt finden, daß ſie erdichtet, und noch dazu von einem Betrüger, der ſein Handwerk ſchlecht verſtand, erdichtet ſind. Wer aber dieſer Betrüger ſeyn? und wenn? und wo er gelebt haben mochte? — darüber hat man bloße Vermuthungen, denen ſich allerdings keine Gewißheit zuſchreiben läßt.

§. 6.

Aelter als das Jahr 829. können die Pſeud-Iſidoriſchen Decrete nicht wohl ſeyn, denn in einige der erdichteten Urkunden des Betrügers ſind wörtliche Stellen aus den Akten einer Pariſer Synode von dieſem Jahr eingerückt. Durch dieſen Umſtand wird es auch entſchieden, daß der Erzbiſchoff Riculf von Maynz keine Hand dabey gehabt haben kann [8]), denn Riculf

8) Auch nicht einmahl ſo weit, daß er die Sammlung aus Spanien nach Dentſchland gebracht hätte,

Riculf ſtarb ſchon im Jahr 814. Aber im Jahr 857. wurden ſie ſchon nahmentlich in einem Schreiben Carls des Kahlen an die zu Chierſy verſammelten Biſchöffe angeführt, mithin müſſen ſie zwiſchen den Jahren 830. und 857. fabricirt [9]), und zugleich ſchon etwas in Umlauf gekommen ſeyn. Nun hat man dabey doch ſehr ſtarke Gründe zu der Vermuthung, daß ſie zuerſt in Weſtfranken, und zwar in der Maynziſchen Diöceſe [10]) zum Vorſchein kamen,

te, welches man ehmahls bloß auf die Angabe Hincmars von Rheims in Opuſc. contra Hincmarum Laudunenſ. c. 24. glaubte. Aber Hincmar hatte dieſe Nachricht ohnehin aus einer höchſt verdächtigen Quelle geſchöpft.

9) Nach der Meynung der Ballerini §. 4. dürfte ſich ihre Fabrikations-Epoche noch genauer zwiſchen dem J. 830. und 836. finden laſſen, weil ſchon etwas davon in die Akten der Synode zu Achen von dieſem letzten Jahr hineingekommen zu ſeyn ſcheint.

10) Die Gründe für den Weſtfränkiſchen Urſprung der Sammlung hat ſchon Blondel ſehr ſtark ausgeführt, und die Ballerini haben c. VI. §. 4. noch

kamen, und dieß heftet den Verdacht des Betrugs noch ſtärker auf einen damahligen Maynziſchen Diakonus, mit Nahmen Benedikt, auf den er ſchon vorher durch einen andern Umſtand geleitet wird.

§. 7.

Dieſer Benedikt iſt der erſte, der gegen das Jahr 845. in den drey neuen Büchern der Capitularien, die er zu der Anſegiſiſchen Sammlung hinzufügte, nicht nur von den falſchen Decretalen einen gelegenheitlichen Gebrauch machte, ſondern ſie recht gefliſſentlich in dieſe Sammlung hineinbrachte. Er iſt alſo der erſte,

noch mehrere hinzugefügt. Sehr luſtig iſt es, daß Cenni, der Antiq. Hispan. T. I. p. 106. bewieſen hatte, daß kein Spanier der Fabrikant der Sammlung ſeyn könne, ſich T. II. p. 107. darüber ärgert, dem ketzeriſchen Blondel darinn Recht laſſen zu müſſen, und daher jetzt ſagt: "mea nihil refert, indagare figulum Collectionis, quem malim cum Cardinale Bona Hispanum credere, quam Germano-Gallicum cum homine heterodoxo, tametſi hac in re, inhaeream ejus argumentis."

ſie, welcher der Welt die betrogene Waare verkaufte, mithin iſt der Argwohn gewiß natürlich genug, daß er ſie auch ſelbſt fabricirt haben möchte [11]). Indeſſen kann doch eine beſtimm-

11) Am ſcheinbarſten hat Spittler dieſen ſchon von Blondel gefaßten Verdacht in ſeiner Geſchichte des kan. Rechts gemacht, p. 252. Den ſtärkſten Grund dazu würde man aber dadurch bekommen, weil er ſich in der Vorrede zu ſeiner Sammlung Cap. T. I. p. 803. auf den Erzbiſchoff Riculf und auf Dokumente berief, welche dieſer in dem Archiv der Maynziſchen Kirche niedergelegt habe, wenn ſich nicht dieß auf ſo manches andere, das er aufnahm, beziehen ließe. Am vollſtändigſten würde ſich hingegen Benedikt aus dem Verdacht ſetzen laſſen, wenn man nur genauer wüßte, was es mit den berüchtigten Capitulis Ingelramni für eine Bewandtniß hat; denn Le Cointe Annal. eccl. Franc. T. VI. ad ann. 785. nr. 17. ff. hat allerdings bewieſen, daß Benedikt dasjenige, was er von den falſchen Decretalen in ſeine Capitularien-Sammlung aufnahm, meiſtens aus dieſen Capiteln genommen hatte, in die es alſo ſchon vorher gekommen ſeyn mußte. Allein durch die Ballerini iſt es jetzt nur gewiß

beſtimmte Anklage gegen ihn weder durch dieſen, noch durch einen andern Umſtand völlig begründet werden; und man muß ſelbſt geſtehen, daß auch bey dem Argwohn noch manches unwahrſcheinliche zurückbleibt [12]); aber das unwahrſcheinlichſte dabey wird doch immer dieß bleiben, daß und wie ſich dieß Zeitalter durch die falſche Waare, von wem ſie auch herrühren mochte, täuſchen ließ?

Warum man hingegen im folgenden Zeitalter, nachdem die falſche Sammlung einmahl in Anſehen gekommen war, den Betrug nicht mehr leicht entdecken konnte — davon laſſen ſich Urſachen genug angeben. Die würkſamſte darunter war jedoch gewiß die Beſchaffenheit des neuen Kirchen-Rechts ſelbſt, das in den falſchen Decreten aufgeſtellt war; denn dieß Kirchen-Recht war auf Grundſätze gebaut, mit denen mehr als einer Menſchen-Claſſe nur allzuſehr gedient war.

§. 8.

wiß geworden, daß auch dieſe Capitel ein unächtes Stück ſind.

12) S. *Car. Blasco* Commentar. de Collectione Canonum Iſidori Mercatoris in *Andr. Galland* Sylloge Diſſertat. T. II.

§. 8.

Auf den erſten Blick könnte man zwar glauben, daß der ganze Betrug von den Römiſchen Biſchöffen [13]) allein angelegt worden wäre, um ſolche Anmaßungen, mit denen ſie bisher noch nicht hervorzutreten gewagt hatten, in das Publikum zu bringen, denn was die ganze Sammlung und beſonders die erdichteten Akten = Stücke darinn faſt allein ausfüllt, ſind nur die ſchaamloſeſten Declamationen über die Vorzüge des Römiſchen Biſchoffs, und über die Macht, die ihm Gott im Himmel und auf Erden gegeben habe. In dieſen falſchen Decreten wird es zwanzigmahl ausgeführt, daß der Pabſt der Biſchoff [14]) der allgemeinen Kirche ſey, alſo gewiſſermaßen als der einzige wahre Biſchoff, alle übrigen aber nur als ſeine Stellvertreter und Vikarien in dem einem jeden angewieſenen Diſtrikt betrachtet werden müßten

13) Auch dieſer Verdacht wurde ſchon geäußert. S. *Febronius* de Statu eccleſiae et legitima poteſtate Pontificis (ed. 1763.) p. 517.

14) In Stephani I. ep. 1. "Stephanus, univerſalis apoſtolicae eccleſiae Epiſcopus." Eben ſo in Pontiani ep. 2.

müßten. In dieſen falſchen Decreten wird dem Pabſt das ausſchließende Richter-Amt über alle Biſchöffe vorbehalten, denn es wird darinn behauptet, daß nach den einſtimmigen Ausſprüchen [15]) der älteren Väter der Nachfolger des heil. Petrus allein Biſchöffe richten könne. In dieſen falſchen Decreten wird es in der unbeſchränkteſten Allgemeinheit als von jeher beſtandenes Recht erklärt, daß alle größere und wichtigere Sachen ohne Ausnahme — alle cauſae majores — in der ganzen Kirche der Entſcheidung des Pabſts reſervirt bleiben müßten [16]): es wird als Recht erklärt, daß auch in

15) "Epiſcoporum judicia et ſummorum finem eccleſiaſticorum negotiorum — Patrum decreta omnium — in honorem beatiſſimi Petri vertici Apoſtolico reſervaverunt." Ep. Afrorum ad Damaſum.

16) "Ad Sedem romanam cuncta majora negotia, divina diſponente gratia, juſſa ſunt referri, ut ab ea regulariter diſponantur, a qua ſumſere principia." Marcellus ep. I. — "Si quae cauſae difficiliores inter vos ortae fuerint — ad hujus ſanctae Sedis apicem — quae eſt caput et cardo omnium eccleſiarum a Domino ipſo et non ab alio conſtituta — referantur." Anacletus ep. 3.

in allen Sachen ohne Ausnahme an ihn appellirt werden dürfe [17]), und es wird als Recht erklärt, daß er allein neue Bißthümer errichten, und einen Biſchoff von einer Kirche an eine andere verſetzen könne [18]). Ja in dieſen falſchen Decreten läßt ſogar der Betrüger einen ſeiner Päbſte verſichern, daß noch nie in der Kirche ein Concilium [19]) zu Stand gekommen ſey, das nicht von dem Pabſt berufen und veranſtaltet, oder doch beſtätigt und autoriſirt worden wäre, und läßt ihn ſelbſt die Folge daraus ziehen, daß nur der Pabſt Concilien verſammeln, und ihren Decreten würkliche Geſetz ⸗ Kraft geben könne. Sein Haupt ⸗ Zweck ſchien alſo nur auf die Erhebung der Römiſchen Biſchöffe, und auf eine Vergrößerung ihrer Macht zu gehen; allein bey einer näheren

17) Sixtus I. ep. II. c. 2. Zephyrin. ep. I. Fabianus ep. III. c. 5.

18) Evariſtus ep. 2. Clemens ep. I.

19) "Synodum ſine auctoritate ſieri non eſt catholicum — neque ulla unquam concilia rata leguntur, quae non ſunt fulta apoſtolica auctoritate." Damaſi Ep. ad Afros c. 2.

ren Prüfung wird man bald gewahr, daß es ihm eben ſo angelegen, und vielleicht noch angelegener um die Erreichung einiger andern Abſichten zu thun war.

§. 9.

Sobald man dem Betrüger irgend einen Plan zuſchreiben darf, ſo iſt es unverkennbar, daß auch die Herabſetzung der Metropoliten und eine Verrückung der bisherigen Metropolitan-Verhältniſſe zu dieſem Plane gehörte. Die Tendenz von einer Menge angeblich-älterer und neuerer Geſetze, die er erdichtete, geht ja auf das unverdeckteſte nur dahin, den Metropoliten ihre verfaſſungsmäßigen Vorrechte zu nehmen, die legalen Bande, durch welche die Biſchöffe ihrer Provinz in der Abhängigkeit von ihnen erhalten werden ſollten, loſer zu machen, und ſomit ein neues Kirchen-Recht einzuführen, das für die Mehrheit der Biſchöffe weniger beſchwehrlich als das bisherige ſeyn ſollte. Man könnte ſogar zu bemerken glauben, daß dieß ſein wichtigerer Zweck war, dem er ſelbſt ſeine übrigen unterordnete. Er vergrößerte die Macht der Päbſte bloß deßwegen, um die

Macht

Macht der Metropoliten verringern zu können. Er vergrößerte ſie auf Koſten von dieſer, aber gar nicht um der Päbſte ſelbſt willen, ſondern bloß damit er den Biſchöffen in den Päbſten mächtigere Beſchützer gegen ihre Metropoliten verſchaffen könnte. Er machte die Biſchöffe viel abhängiger von den Päbſten, als ſie vorher geweſen waren, um ſie nur von den ihnen näheren Erzbiſchöffen unabhängiger zu machen, weil er ganz richtig urtheilte, daß ihnen Abhängigkeit von dem entfernteren Oberherrn nicht halb ſo beſchwehrlich, als Abhängigkeit von dem näheren werden könnte. In dieſer Abſicht übertrug er das Recht der ausſchließenden Judikatur in allen cauſis Episcoporum an den Römiſchen Stuhl, um es den Metropoliten zu entziehen. In dieſer Abſicht ſtellte er den neuen Grundſatz auf, daß auch Provinzial=Synoden durch die Päbſte zuſammenberufen und durch ihre Legaten dirigirt werden müßten, um die Metropoliten um ihren Einfluß dabey zu bringen. Ja in dieſer Abſicht brachte er es ſogar in eine ſeiner erdichteten Decretalen hinein, daß eigentlich die Ordination eines jeden Biſchoffs nur im Nahmen und

unter der Autorität des Pabſts geſchehen ſollte [20]), um es dadurch einzuleiten, daß den Metropoliten auch noch mit der Zeit das heiligſte und älteſte ihrer Rechte, das Conſecrations-Recht ihrer Provinzial-Biſchöffe, genommen werden konnte.

§. 10.

Doch nun bemerkt man in der neuen Sammlung einige weitere Züge, die faſt noch unverkennbarer einen andern Zweck verrathen, für welchen der Plan des Fabrikanten, wenn er irgend einen hatte, berechnet war — nehmlich den Zweck, ein neues Recht einzuführen, das die Kirche von der weltlichen Macht unabhängiger, und vorzüglich die Biſchöffe für die weltliche Macht recht unantaſtbar machen ſollte. Man findet es ja auch mehrmahls in den falſchen Decreten wiederholt, und zuweilen mit ganz beſonderem Nachdruck eingeſchärft, daß die Biſchöffe von keinem weltlichen Tribunal, ſondern von Gott allein gerichtet werden könnten, daß auch laſterhafte Biſchöffe zwar ermahnt, aber doch geduldet, und im ſchlimmſten

20) Anacletus ad Epiſc. Italiae ep. II. c. I.

ſten Fall als eine Strafe Gottes geduldet wer= den müßten, dem allein das Gericht über ſie zuſtehe, und daß es daher der frechſte Ein= griff in die Majeſtäts = Rechte Gottes ſey, wenn ſich irgend eine andere Macht herausneh= me, ein Urtheil über ſie zu fällen [21]). Wie ſehr es dem Betrüger darum zu thun war, dieß zu einem der Grund = Prinzipien des neuen Kirchen = Rechts zu machen, erhellt zugleich daraus, weil er auch mittelbar ſo bedächtlich dafür ſorgte, die Biſchöffe recht unverletzlich zu machen, indem er Anklagen gegen ſie bey= nahe

21) Clemens ep. I. Anaclet. ep. I. II. III. Evariſtus ep. II. Alexander ep. I. Teleſphorus ep. II. Das unterhaltendſte ſind die ſchönen Gründe, durch welche die Behauptung unterſtützt wird. Z. B. Paulus habe ja geſagt, es ſey ihm zu gering, daß er ſich von einem menſchlichen Tage richten laſſen ſollte, und ein andermahl gefragt: Wer biſt du, daß du einen fremden Knecht richteſt? — Niemand laſſe ſeine Knechte von einem frem= den richten, alſo auch Gott nicht. — Es ſey ge= gen alle göttliche und menſchliche Geſetze, daß grö= ßere von kleineren — majores a minoribus — ge= richtet werden ſollten.

nahe unmöglich machte. Er erklärte nehmlich, daß gar kein Laye, außer unter ganz beſondern Umſtänden, eine gültige Anklage gegen einen Biſchoff vorbringen könnte [22]). Er erſchwehrte eben ſo ſehr die Anklagen, mit welchen der eigene Klerus eines Biſchoffs gegen ihn auftreten möchte; mithin ließ er faſt bloß die Möglichkeit übrig, daß ſie einander ſelbſt anklagen könnten, welche ſie am wenigſten zu fürchten hatten.

§. 11.

Dieß iſt der Geiſt, der in der neuen Geſetz-Sammlung herrſcht, und daraus wird gelegenheitlich auch die Vermuthung am meiſten beſtärkt, daß ſie wohl zuerſt von einem fränkiſchen Fabrikanten zuſammengetragen worden ſeyn möchte. Wo konnte dann der Plan zu einem ſolchen Syſtem von Kirchen-Verfaſſung, wie in den falſchen Decreten eines gezeichnet war, natürlicher ſich bilden, als in dem Kopf eines fränkiſchen Prieſters? Denn wo konnte es

22) Dieß war es auch, was Benedikt am treulichſten aus den falſchen Decretalen in ſeine Capitularien-Sammlung eintrug. S. Capit. L. V. c. 395. L. VII. c. 88. 90. 112. 373.

es einem Menſchen in der Welt leichter einfallen, ſich ein neues Kirchen-Recht zuſammenzuträumen, nach welchem die Biſchöffe ganz unabhängig von der weltlichen Macht ſeyn ſollten, als hier, wo ihre Macht am merklichſten und vielfachſten durch die Gewalt der Könige eingeſchränkt war? Aber einem Franken konnte es auch am leichteſten in den Kopf kommen, die übrigen, vielleicht untergeordneten Punkte ſeines Planes in Beziehung auf die Metropoliten und auf die Römiſchen Biſchöffe gerade ſo auszubilden, wie ſie in den falſchen Decreten gebildet ſind: denn die fränkiſche Geiſtlichkeit hatte von jeher Metropolitan-Verhältniſſe beſchwehrlich gefunden; hingegen die Päbſte ſtanden bey ihr um dieſe Zeit bereits in einem ſolchen Anſehen und in einer ſolchen religiöſen Achtung, daß ſie in dem Kopf eines fränkiſchen Prieſters auch leicht vollends das werden konnten, was der falſche Iſidor aus ihnen machte.

§. 12.

Aus dem Innhalt der neuen Geſetz-Sammlung deckt ſich aber auch am ſichtbarſten auf, wodurch

durch ihre würkliche Einführung in die Welt und in die Kirche am meiſten begünſtigt wurde. Offenbar hatten die Biſchöffe ſelbſt das gröſste Intereſſe dabey, die falſche Sammlung in Anſehen zu bringen, oder konnten es doch zu haben glauben, denn in der ganzen Natur konnte ihnen ja nichts erwünſchter ſeyn, als das neue Kirchen-Recht, das ſie enthielt, ein Kirchen-Recht, das ſie faſt alle einander gleich und nur von einem einzigen abhängig machte, vor dem ſie ſich allem Anſehen nach nie ſehr zu fürchten hatten. Eben damit ſieht man auch voraus, was? und wie die neue Sammlung, und das neue Recht, das ſie enthielt, in der Kirche würken konnte? Hingegen erkennt man doch auch zu gleicher Zeit, daß es mit ſeiner würklichen Einführung in die Kirche nur langſam gehen, alſo auch die Würkungen davon nur langſam ſich entwickeln und noch langſamer ſich verbreiten konnten.

§. 13.

Das neue Geſetzbuch mußte doch erſt in Umlauf gekommen, und als ächt anerkannt ſeyn, ehe es irgend eine Veränderung in der bisheri-

gen

gen kirchlichen Verfaſſung veranlaſſen konnte; zu jenem gehörte aber der Natur der Sache und der Umſtände nach mehr als ein halbes Jahrhundert, alſo konnte gewiß auch vor dem Ausſterben von ein Paar Generationen keine Würkung davon im Großen bemerklich werden. Dabey mag es nicht allzuſchwehr ſeyn, ſelbſt den beſonderen Gang zu zeichnen, in welchem es allmählig zum Würken kam. Die falſche Sammlung wurde vielleicht von ihrem Fabrikanten zuerſt bey einem ehrlichen Biſchoff untergebracht [23]), der auch gern einen Codicem Canonum haben wollte, aber ſich weiter nicht bekümmerte, was darinn ſtand. Bey dieſem blieb ſie allem Anſehen nach unbenutzt und ungeleſen, bis ſie in die Hände eines neuen Beſitzers kam, der etwas mehr wiſſen wollte, als der Biſchoff, die neue Sammlung mit einer alten verglich, und ſich mächtig wunderte, daß er ſo manches darinn anders, und zugleich ſo viel mehr darinn fand, als in der alten. Anſtatt aber Verdacht daraus zu ſchöpfen, glaubte

23) Hätte ſie Riculph aus Spanien mitgebracht oder erhalten, ſo wäre es ja würklich ſo gekommen.

te er einen raren Fund gethan zu haben, freu⸗te ſich, einen Schatz zu beſitzen, den andere nicht hätten, und machte ihn in ſeinem Cir⸗kel, ſo viel er konnte, bekannter. Nun wur⸗den allmählig Abſchriften von dem Codex ge⸗nommen. Er kam in mehrere Hände. Man fieng hin und wieder an, Geſetze und Canonen daraus zu allegiren. Nach einem Jahrhundert führte ihn das Unglück in die Hände eines neuen Beſitzers, der auf den Einfall kam, ei⸗ne neue Canonen⸗Sammlung aus allen vorhan⸗denen älteren zu verfertigen. Er excerpirte alſo auch dieſe [24]), brachte dadurch ihre un⸗terſchobene Waare unter ächte alte Waare hin⸗ein, machte eben damit die Entdeckung des Betrugs ſchwüriger [25]), verſchaffte ihr mehr Auto⸗

24) Dieß war Regino von Prüm, der in ſeine zwey Bücher de ecclesiast. disciplinis et relig. christ. un⸗ſtreitig auch aus den falſchen Decretalen man⸗ches eintrug, aber doch noch mit einer Enthalt⸗ſamkeit eintrug, die faſt vermuthen läßt, daß er ſich eines Verdachts wegen ihrer Aechtheit nicht ganz erwehren konnte.

25) Bey dem Zuſtand, in welchem ſich die Gelehr⸗ſamkeit

Autorität, und brachte ſie erſt vollends ſo in Umlauf, daß ſie würken konnte.

Dieß war vielleicht der einzige Weg, auf dem es ſich dazu bringen ließ, aber dabey darf man auch noch behaupten, daß die neue Decretalen-Sammlung für ſich allein doch ſchwehrlich eine Aenderung in der kirchlichen Verfaſſung bewürkt haben würde, wenn nicht noch mehrere und andere Umſtände mitgewürkt hätten. Wenn auch kein Menſch an der Aechtheit der

ſamkeit überhaupt im Verlauf der fünf nächſten Jahrhunderte befand, begreift es ſich auch leichter, warum der Betrug fortdaurend unentdeckt blieb. Eher könnte man ſich wundern, daß ſchon im vierzehnten Jahrhundert Marſilius von Padua und im folgenden Nicolaus von Cuſa auf eine Ahndung kamen, daß es mit den Decretalen nicht ganz richtig ſeyn möchte; doch iſt es ſicherlich befremdendere Erſcheinung, daß noch in dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts ein katholiſcher Gelehrter als Vertheidiger ihrer Aechtheit aufzutreten wagte. Dieß that aber Giovanne Marchetti in ſeinem Saggio critico ſopra la Storia eccleſiaſtica del Signor Abbate Claudio Fleury. Rom. 1781. in 12.

der Sammlung gezweifelt hätte, ſo würde man doch gewiß um deßwillen allein, was der Betrüger ſeine alten Päbſte ſagen ließ, keinen Punkt in der alten Haushaltung aus ſeiner Stelle gerückt haben. Aber manches rückte ſich allmählig von ſelbſt: an manchem wurde noch durch andere Hände gerüttelt: und da half dann, wie die Geſchichte der nächſten Periode beweißt, die Iſidoriſche Sammlung bloß dazu, daß alles mit weniger Aufſehen und mit weniger Wiederſtand in die neue Ordnung hineinkam, in welcher man es haben wollte.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Planck, Gottlieb J.,

Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung

Bd.: 2

Hannover 1804

H.eccl. 877 a-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026833-2